

Zeitschrift des Vereins
für
Geschichte und Alterthum
Schlesiens.

Namens des Vereins

herausgegeben

von

Dr. Colmar Grünhagen.

Zweiunddreißigster Band.



Breslau,
E. Morgensterns Buchhandlung (E. Wohlfahrt).
1898.

Biblioteka
Sejmu Śląskiego

4026.32

II



30000

X-5533.	
4026/	<u>II</u>
1898	

I.

Die Breslauer Schneiderrevolte von 1793.

Von C. Grünhagen.

Seit alten Zeiten laufen im Volksmunde spöttische Redensarten über die Schneider um, die dann auch ins Besondere dieser Zunft nicht eben viel Muth und Streitbarkeit zugestehen mögen; und wer davon hört, daß die Breslauer Geschichte von einer Schneiderrevolte zu erzählen weiß, kann leicht erwarten, etwa im Sinne des bekannten Chamisso'schen Gedichtes im Grunde Spaßhaftes zu hören und recht überrascht werden durch die Kunde, es handle sich um eine sehr ernsthafte Begebenheit, die, mit einem Zunftstreit in der Schneiderzunft beginnend, schließlich zu schwerem Blutvergießen, zu Kartätschensalven auf der Schmiedebrücke, die viel Opfer gefordert, geführt habe.

Der ganze Vorfall verdient nun ungleich mehr Beachtung, als ein bloßer Zunftstreit beanspruchen könnte, insofern er ein helles Streiflicht auf die Zeit, ihre Strömungen und Stimmungen wirft, einen interessanten Beitrag zur *signatura temporis* bildet.

Ueber Entstehung und Verlauf des Aufstandes besaßen wir bis in die neueste Zeit keine Darstellung, die irgend auf Zuverlässigkeit Anspruch machen konnte, bis 1894 Markgraf in seinen trefflichen Aufsatz: „Finanz- und Verfassungsgeschichte Breslaus unter Friedrich Wilhelm II.“¹⁾ eine Darstellung jener Begebenheit einreichte, welche mit sicherer Forschung das Thatsächliche endgültig festgestellt hat.

¹⁾ Band XXVIII. dieser Zeitschrift.

Den Verfasser dieser Blätter veranlaßte der Gang seiner Studien, sich auch mit jenem Aufstande zu beschäftigen, und wenn er diesmal nicht wie in so manchem früheren Falle froh, sich auf eine gründliche Vorarbeit stützen zu können, sich damit begnügt hat, deren Resultate dankbar sich anzueignen, so hat ihn die Thatsache bestimmt, daß Markgraf s. B. infolge eines unglücklichen Zufalls eine Anzahl von Aktenstücken, die gerade jene Vorfälle speziell betrafen, zu spät in die Hände bekommen hat, um sie mehr als zu einem kurzen Nachtrage benutzen zu können.

Eine genaue Durchforschung dieser Aktenstücke hat dann doch noch Resultate ergeben, die gegenüber den Aufzeichnungen auch des besten Tagebuches ins Gewicht fallen konnten und es gestattet haben, zwar nicht eigentlich hinsichtlich des Verlaufes der Begebenheit, aber doch in Bezug auf den Antheil der handelnden Personen eine abweichende Meinung geltend zu machen.

Was hier zu erzählen ist, hat sich im Jahre 1793 abgespielt. Diese einfache Angabe voranzustellen, kann sich empfehlen. Denn daß inmitten der geordneten Zustände des preussischen Staates, unter einer so wenig zur Gewaltthätigkeit geneigten Bevölkerung die Insubordination eines schwach sinnigen Schneidergesellen zu einem nahezu bedrohlichen Aufstande hat führen können, müßte uns mit Recht in Verwunderung setzen und wird eben erst erklärlich, wenn wir erwägen, daß der Vorfall im April jenes Jahres sich ereignete, nachdem einige Monate vorher das französische Volk, welches bereits die Republik erklärt, nun seinen König unter dem Beile der Guillotine blutig hatte enden lassen, also in einer Zeit, wo diese unerhörten Vorgänge in dem ganzen civilisirten Europa die Köpfe erhitzt und verwirrt und zu gewaltthätiger Selbsthilfe gestimmt hatten, so daß es z. B. unter der sonst so gutmüthigen Weberbevölkerung im schlesischen Gebirge zu Tumulten gekommen war und unter dem schlesischen Landvolke eine bedenkliche Gährung herrschte.

Den Zusammenhang der Breslauer Schneiderrevolte mit der großen französischen Revolution hat der zeitgenössische Chronist jenes Ereignisses, der Breslauer Schneidermeister Joh. Gottlieb Klose, mit

naiver Offenheit dargelegt. Er führt in dem vom 18. Juli 1794 datirten „Vorbericht“ seiner ausführlichen und sehr sorgsam gearbeiteten Darstellung, welche, abgesehen von dem Aktenmaterial, die wichtigste Quelle bildet¹⁾, Folgendes aus:

In seiner Zeit habe infolge der herrschenden Aufklärung auch der ungelehrteste Mensch einsehen gelernt, daß er nicht nur zum Sklaven der Obern oder Vorgesetzten bestimmt sei. Früher hätten die Menschen in Unwissenheit und Aberglauben gelebt, die Monarchieen seien sämtlich despotisch gewesen. Aber nun hätten selbst in Frankreich, wo von jeher die Unterthanen gedrückt gewesen, diese ihre Menschenwürde gefühlt und wenn gleich bereit, eine Obrigkeit anzuerkennen, doch nicht länger zugeben wollen, von dieser mit Steuern belastet und gedrückt zu werden. Sie hätten das so lange getragene Joch abgeschüttelt und eine neue Regierung verlangt, doch unter sich uneins geworden, hätten sie eine Zerrüttung im ganzen Lande erzeugt und dadurch andre Potentaten bewogen, sich in die Geschichte zu mengen, um die Nation wieder unter die alte Verfassung zu bringen und Truppen gegen die französische Grenze marschieren zu lassen, worüber allerdings deren Unterthanen laut gemurrt hätten, daß man dadurch Geld und Leute unnütz aus dem Lande brächte. Er fährt dann fort:

„Weil nun schon seit Jahren wir Vieles von den Franzosen gelernt haben, so fanden sich auch in dieser Sache bald solche Gemüther, die in andern Ländern den Franzosen nachahmen wollten, und sich etwas von dem Drucke der Obern loszumachen, fanden sie keine schicklichere Gelegenheit als in der Zwischenzeit, da Frankreich sich von der Monarchie zur Republik umschuf und andre Monarchen ihre Truppen am Rheine hatten, und dieses war auch bei dem Tumulte in Breslau der Fall.“

Wie man sieht, erkennt unser Verfasser, wenn er gleich als Zunftmeister sich zu den eigentlichen Privilegirten zählen durfte, die Berechtigung der Revolution als Folge der Aufklärung unbedenklich an und

¹⁾ Markgraf, dem das Verdienst zukommt, diese Handschrift der Stadtbibliothek ans Licht gezogen zu haben, bezeichnet sie (a. a. O. S. 42 Anmerkung) als seine Hauptquelle.

verurtheilt nicht mit einem Worte das Fortschreiten der revolutionären Ideen auf andre Länder, zweifelt auch nicht daran, daß in diesen Ideen der eigentliche Ursprung des Breslauer Tumultes zu suchen sei. Man wird aus dem Gleichmuth, mit dem ein Zunftmeister jener Zeit derartige Erwägungen ausspricht, doch vielleicht darauf schließen dürfen, daß man auch in diesen Kreisen die neuen Ideen sich zurechtgelegt und in gewisser Weise angeeignet hatte.

Wohl aber fügt unser Schneidermeister beschränkend hinzu, er wolle nicht sagen, daß der Geselle, der den Streit aufgefangen, und noch weniger die Bürgerschaft hätte rebelliren wollen, aber er nimmt doch an, daß, nachdem Maßregeln der Obrigkeit erbitternd gewirkt, jene geschilderten Motive in Kraft getreten wären, und wir dürfen ihm, wie schon erwähnt ward, darin zustimmen, daß der revolutionäre Geist es war, der eine Differenz, die zu andrer Zeit entweder murrend getragen worden wäre oder höchstens zu einer Beschwerde geführt hätte, in eine Art von Aufstand ausarten ließ.

Was zunächst hier sich geltend machte, betraf ganz speziell die Schneiderzunft, in deren Schoße bereits seit einiger Zeit eine wesentliche Meinungsverschiedenheit zwischen Meistern und Gesellen bestand. Und zwar waren die Letzteren sehr unzufrieden mit einer Praxis, welche die Meister einzubürgern sich bemühten. Dieselben sahen, wie wir erfahren, sich als besugt an, wosern sie nicht etwa mit den Gesellen besondere Abmachungen getroffen, die Letzteren, wie es ihnen beliebte, mit einem Tage, ja angeblich einem halben oder wohl gar einem Viertelstage abzulöhnen und zu entlassen, wollten aber das gleiche Recht nicht den Gesellen zugestehen, insofern sie als Meister Etwas vor den Gesellen voraus haben wollten und anderseits geltend machten, wenn sie die ihren Kunden gegenüber auf sich genommenen Verpflichtungen erfüllen und nicht geradezu ihre Kundschaft aufs Spiel setzen wollten, müßten sie ihrer Gehilfen in gewisser Weise sicher sein. Von diesem Gesichtspunkte aus pflegten die Meister zu verlangen, ein bei ihnen eintretender Geselle solle wenigstens die begonnene Woche hindurch bis zu deren Ende in der Arbeit bleiben und erst an deren Schluffe kündigen dürfen. Ihre Forderung beruhte, wie es scheint, nicht auf dem Innungsstatut, sondern es war eben nur eine Art von

Praxis, die unter den Meistern in letzter Zeit mehr und mehr sich eingebürgert hatte, der aber die Gesellen sich nur widerstrebend gefügt und im Prinzipie widerstrebt hatten, solange die Meister nicht den Gesellen gegenüber die gleiche Verpflichtung übernahmen.

Offenbar eignete sich die Sache zu einer Beschwerde der Gesellen bei dem Magistrate, aber bevor es noch zu einer solchen kam, erfolgte ein Vorfall, den Jene zur Geltendmachung ihres vermeintlichen guten Rechtes verwerthen zu können gedachten.

Am Montag den 15. April hatte der Schuеidermeister Balz seinen Gesellen, die ihm bereits wiederholentlich, wie er versichert, den Wunsch ausgesprochen hätten, einmal einen freien Nachmittag zu erhalten, den Vorschlag gemacht, diesen Nachmittag zu feiern, da gerade im Augenblick die Arbeit nicht so pressant sei. Die Gesellen waren umsomehr einverstanden gewesen, als es sich um einen Montag handelte, und waren nächsten Tages bei ihm, Balz, wieder angetreten bis auf einen, Johann Michel aus Ungarn. Auf die Kunde hin, daß Dieser bei einem andern Meister in Arbeit gegangen sei ohne jegliche Kündigung, führte Balz am 17. April Klage bei dem Innungsaffessor Rathsssekretär Hinge. Doch der Ungar erklärte vor Diesem, er habe zwar über den Meister Balz (bei dem er seit 6 Wochen gearbeitet hatte) keinerlei Klage, halte sich jedoch für befugt, jeden Augenblick Feierabend zu machen und nicht für gezwungen, wieder zu Balz in Arbeit zu gehen. Der Innungsaffessor belehrte ihn, ein willkürliches Aufgeben der Arbeit sei nach § 8 der Schneiderzunftartikel von 1753 verboten und behielt ihn, da er bei seiner Weigerung blieb, in rathhäuslichem Arrest bis zur Entscheidung des Magistrats, an den jetzt auch der Meister seine Klage brachte.

Eine Kommission des Magistrats, als der Aufsichtsbehörde, bestehend aus dem ersten Stadt- und Polizeidirektor Geh. Rath Schlutius und dem Rathsherrn Raticke, entschied dann am Freitag den 19. April, der Gesell habe entweder Gehorsam zu leisten oder auszuwandern¹⁾. Doch Raticke redete bei dieser Gelegenheit dem halstarrigen Gesellen

¹⁾ Die hier gegebene Darstellung folgt genau den amtlichen Protokollen, enthalten in den Aktenstücken des Breslauer Staatsarchivs MR. XIV. 15 d. vol. II.

gut zu und stellte ihm namentlich vor, wie er ja nur nöthig habe, wieder bei Balz noch einmal in Arbeit zu gehen, „um ordnungsmäßig Abschied zu nehmen“¹⁾, worauf der Ungar wirklich versprach, dem Befehle Folge zu leisten und nun sofort in Freiheit gesetzt ward. Doch am Tage darauf lief eine neue Klage von Balz ein, der Gesell habe nicht Wort gehalten, sondern arbeite bei dem neuen Meister weiter.

Zum zweiten Male vorgefordert, erklärte der Ungar, die Gesellschafter seiner Zunft, die Altgesellen an der Spitze, hätten ihm verboten, wieder zu Balz in die Arbeit zu gehen, eine Behauptung, die er, den Altgesellen gegenübergestellt, nicht aufrecht zu erhalten vermochte, sondern gestehen mußte, es seien andre Gesellen gewesen, die ihn an Erfüllung seines Versprechens gehindert, und deren Namen er nicht anzugeben wisse. Er könne, erklärte er, dem Verlangen des Magistrats nicht nachkommen, ohne sich Haß und Verfolgung von Seiten seiner Genossen zuzuziehen.

Offenbar war der Ungar etwas schwachsinzig, wie denn nachmals zwei Breslauer Stadtärzte, die ihn untersucht, einen geistigen Defekt bei ihm konstatirt haben, und er selbst mag es kaum inue geworden sein, wie wenig er sich zum Märtyrer eignete, wie arg er sich selbst ins Unrecht gesetzt hatte. Denn grade er konnte doch unmöglich behaupten, nichts beanspruchen zu wollen als das gleiche Kündigungsrecht, das die Meister ausübten, nachdem er ohne jegliche Art von Kündigung einfach aus der Arbeit weggeblieben, sogar mit Hinterlassung von etlichem Handwerkszeuge²⁾, wie um sein Wiederarbeiten noch bestimmter erwarten zu lassen, und nachdem er ein nochmaliges Erscheinen bei Balz, „um ordnungsmäßig Abschied zu nehmen“, also einfach das Nachholen der unterlassenen Kündigung, zwar angelobt aber wortbrüchig nicht ausgeführt hatte.

Der Breslauer Rath hätte eigentlich keinen Augenblick im Zweifel sein dürfen, was er zu thun habe. Er hatte am 19. dem Ungarn die Alternative gestellt, entweder zu gehorchen oder auszuwandern. Da Dieser jetzt sich zu fügen weigerte, so blieb dem Rathe kaum etwas Andres übrig, als ihm eine bestimmte Frist, etwa 24 Stunden, zu

1) a. a. O. f. 16.

2) Wie Balz in seiner nachmaligen Zeugenaussage versichert.

setzen, binnen der er Breslau zu räumen habe. Es durfte das umsomehr geboten erscheinen, als inzwischen am 22. April auch der neue Meister erklärte, nachdem er jetzt die Lage der Dinge erfahren, er würde den Gesellen nicht weiter beschäftigen und Derselbe sicherlich von keinem Meister mehr Arbeit erhalten haben würde.

Die amtlichen Protokolle erörtern mit keinem Worte, weshalb man von der eignen Verfügung abgegangen ist, und sogar dadurch, daß man den Schneidergesellen aufs Neue einsperrte, denselben direkt gehindert hat, gemäß der Verfügung vom 19. April auszuwandern. Und auch davon verlautet nichts, daß man dem Ungarn etwa wegen seiner falschen Angaben noch eine Gefängnißstrafe von einigen Tagen zudiktirt hätte. Man schien vielmehr nur darauf auszugehen, ihn durch strenge Haft bei Wasser und Brot zum Gehorsam zu zwingen, was thatsächlich in direktem Widerspruche stand mit der früheren Entscheidung, welche ihm doch zwischen Fügsamkeit und Auswanderung die Wahl gelassen hatte und daher wohl als eine ungerechte Verschärfung des ihm Zudiktirten angesehen werden konnte.

Auch das durfte ins Gewicht fallen, daß man in diesem Stadium der Sache, soweit sich aus den Protokollen ergibt, unterlassen hat, z. B. bei der Vorladung der Altgesellen bezüglich der doch schon zur Sprache gekommenen Beschwerden der Gesellen gegen die Meister unparteiische Prüfung bei einer ordnungsmäßig eingebrachten Klage in Aussicht zu stellen.

Man hat eben augenscheinlich die Sache zu leicht genommen und die Möglichkeit eines korporativen Einschreitens der Gesellen für den gemäßregelten Kameraden gar nicht in Erwägung gezogen. Und gerade dazu provozirte man eigentlich thatsächlich durch die letzten Schritte. Hätte man den Ungarn schleunigst auswandern lassen, so hätten die Gemüther sich vermuthlich leicht wieder beruhigt, namentlich da man doch einsehen mußte, daß Derselbe sich nicht eben verständig benommen hatte. Da man ihn aber immer weiter in harter Haft hielt, fanden sich doch unter den ohnehin damals aufgeregten jungen Burschen Stimmen, die es für eine Ehrenpflicht der Zunftgenossen erklärten, mit Rücksicht darauf, daß er für das Recht der Uebrigen leide, Schritte zu seiner Befreiung zu thun, und man

konnte darauf gefaßt sein, daß die wachsende Erregung zu gemeinsamen Schritten führte.

So geschah es denn, daß die Schneidergesellen den Bußtag, Mittwoch den 24. April, als Feiertag zu Zusammenkünften benutzten, bei denen nach reichlichem Genuß geistiger Getränke beschlossen ward, allgemein die Arbeit niederzulegen und sie nicht wieder aufzunehmen, bis der Ungar befreit sei.

Am 25. waren bereits die Werkstätten fast ganz verlassen, die Altgesellen arbeiteten noch einen Tag länger, blieben dann aber gleichfalls weg.

Auf die Beschwerde der bestürzten Meister hin wurden nun auf Verfügung des Rathsherrn Raticke am 26. April die auf der Herberge angetroffenen Schneidergesellen, einschließlich der Altgesellen und Deputirten, auf das Rathhaus vorgeladen, und da sie dort aller ihnen gemachten Vorstellungen ungeachtet sich weigerten, die Arbeit wieder aufzunehmen, „wegen ihres offenbaren Ungehorsams und wegen ihres äußerst unanständigen Betragens“ sofort in rathhäuslichem Arrest behalten¹⁾.

Die oben angeführte protokollarische Notiz fügt dem Bericht über die Inhaftirung der Gesellen die Worte noch hinzu: „13 an der Zahl“, aber wir ersehen bei näherer Betrachtung, daß diese Ziffer nur die bezeichnete, welche neben den, wie wir erfahren werden, noch an demselben Tage wieder in Freiheit gesetzten Altgesellen, Tischgesellen und Mittels-Deputirten speziell auf dem Rathhause in Haft behalten wurden²⁾, während, wie aus anderweitigen amtlichen Quellen erhellt,

1) Bemerkung Ratickes in den Akten, Bresl. Staatsarch. MR. XIV. 15 d. vol. II. fol. 20.

2) In dem Zeugenverhör der beiden Altgesellen, der beiden Tischgesellen, der beiden Mittelsdeputirten und des Mittelschreibers sagen diese im Namen der gesammten Schneidergesellen aus, sie hätten, um dem schon so lange gefangen sitzenden Ungar zu Hilfe zu kommen, sich entschlossen, die Arbeit niederzulegen und lieber aus der Stadt zu gehen, als sich solche Behandlung eines Gesellen gefallen zu lassen. Auf das Rathhaus citirt und dort in Haft genommen, hätten sie sich ruhig in die ihnen angewiesenen Gefängnisse begeben. Dreizehn von ihnen wären auf dem Rathhause in Verhaft behalten worden, und diese hätten dann in sehr engem Verhältnisse von Freitag 11 Uhr bis Sonnabend Abends 5 Uhr, also 30 Stunden, ohne Nahrung und Lagerstroh zubringen müssen. Aus dieser Aussage geht hervor 1) daß bei jenen

an jenem Freitage vormittags 11 Uhr, also genau zu derselben Zeit, wo jene 13 auf dem Rathhause gefangen gesetzt wurden, ungefähr 30 Schneidergesellen in den Stadtstock auf der Messergasse gebracht wurden, denen dann gegen 2 Uhr ein zweiter Schub von 50 gefolgt ist¹⁾).

Daß von der Verhaftung dieser 80 Gesellen nicht die geringste Erwähnung in den Protokollen zu finden ist, schließt einen nicht geringen Vorwurf für deren Genauigkeit in sich. Wie das Ganze zugegangen sein mag, können wir ungefähr aus der Angabe des Herbergsvaters der Schneider entnehmen, die dahin lautete, daß, nachdem die auf der Herberge verweilenden Gesellen auf das Rathhaus citirt worden seien, man erst eine Partie sich habe zusammenfinden lassen, die dann nach dem Rathhause abgegangen wären. Es mögen dann die zum Mittagessen sich versammelnden Gesellen, um auch ihrerseits bei der gemeinsamen Sache nicht zurückzubleiben, in größerer Zahl auf dem Rathhause erschienen sein und dann hier auf ihre Weigerung hin, die Arbeit wieder aufzunehmen, das Schicksal der früher Inhaftirten getheilt haben.

An demselben Tage erklärte der Ungar, da er, wie gern er auch selbst dem Befehle des Magistrats zu gehorchen bereit sei, dies doch nicht wagen dürfe, ohne schlimme Verfolgungen von den Gesellen fürchten zu müssen, so wolle er lieber Breslau verlassen und erbitte zu dem Ende seine Entlassung von Meister Balz und eine Kundschaft, d. h. einen Ausweis über seine Beschäftigung in Breslau, was ihm ohne Weiteres zugestanden ward.

13 Inhaftirten, von denen allein das Protokoll meldet, die 7 Zeugen nicht dabei waren, die ja noch am Freitag wieder in Freiheit gesetzt worden sind, und 2) daß andre Schneidergesellen damals anderswo untergebracht worden sind.

1) Die Zeugenaussage der Frau Andrißky, Wittve des verstorbenen Gefängnisinspektors Andrißky, vereidete Aufwärterin im Stocke, besagt das in einer Form, die eine Verwechslung mit dem, was Sonnabend geschah, ausschließt. Mit der Annahme, daß am 26. bereits eine größere Anzahl von Schneidern verhaftet worden sei, findet dann auch der wiederholt in den amtlichen Protokollen jener Tage gebrauchte Ausdruck: „Diejenigen, die noch nicht inhaftirt sind“, oder „die außer Arrest noch befindliche Gesellenschaft“ ihre Erklärung, während derartige Ausdrücke kaum verständlich erscheinen würden, wenn alle Schneidergesellen, mit Ausnahme von 13, noch auf freiem Fuße gewesen wären.

Hierauf erhielt der städtische Polizei-Befehlshaber Meinicke den Auftrag, Jenen mit einer Kundschaft versehen zum Thor hinauszubringen. Aber die inhaftirten Altgesellen, die schon am Vormittage zur Rücksprache mit den übrigen Gesellen sich ausgebeten hatten, trugen deren Bitte, den Ungar auf freien Fuß gesetzt zu sehen, damit er ordnungsmäßig von der Herberge auswandern könne, zunächst dem Innungsassessor und von ihm an den Polizeidirektor Schlutius gewiesen, auch diesem Letzteren vor und erwirkten auch die Zusage, die Altgesellen dürften den Ungarn selbigen Tages oder „allenfalls“ am nächsten Morgen zum Thor hinausgeleitet, doch direkt vom Gefängniß aus. Auf Schlutius' Befehl wurden die Altgesellen und die Deputirten in Freiheit gesetzt, die Meister aber verlangten die Ausweisung jedes Gesellen, der sich der Arbeit weigere.

Noch einmal hatte sich für Schlutius eine Gelegenheit geboten, sich noch glücklich ans dem Handel heranzuwickeln und den Ungarn auf gute Manier loszuwerden.

Hätte er damals am 26. April als erster Polizeidirektor den Altgesellen und Gesellendeputirten ihre ihm mündlich vorgetragene Bitte, dem Ungarn Geleit durch die Altgesellen zu gewähren, nur unter der Bedingung gestattet, dieses Geleit noch am selbigen Tage anzuführen, widrigenfalls am Abend die Fortspedition durch die Polizei erfolgen würde, so hätten es die Altgesellen schwerlich auf das Letztere ankommen lassen, und da nach dem amtlichen Protokolle dem Ungarn eine ordnungsmäßige Kundschaft seitens der Mittelältesten zugesagt worden war¹⁾, hätte sich der von ihm selbst beantragte Fortgang des Gesellen in einer Weise vollziehen können, bei der die Handwerkschre nicht verletzt worden wäre. Gelang es aber, den Ungarn noch am 26. April loszuwerden, so vereinfachte sich die ganze Sache ungemein.

Zur Begleichung der noch übrigbleibenden Zwistigkeit über die Kündigungsfrist konnte dann der Rath, ohne sich das Mindeste in seinem Ansehen zu vergeben, in höchst unparteiischer Weise ein Schieds-

1) In dem von Markgraf vornehmlich benutzten handschriftlichen Klose'schen Tagebuche S. 26 wird betont, daß die Kundschaft auf dem Rathhause ausgestellt worden sei. Ursprünglich war das aber nicht beabsichtigt.

gericht einrichten unter der Bedingung, daß die Arbeit allgemein wieder aufgenommen würde, und unter der Drohung, jeden fremden Gesellen, der sich dessen weigere, auszuweisen.

Man wird sagen müssen, daß die Verlängerung der Frist bis zum nächsten Morgen, die sich Schlutius nachträglich noch hat abgewinnen lassen, viel verdorben hat. Die feiernden Gesellen, die den Tag hindurch geistigen Getränken fleißig zugesprochen hatten, waren am Abend vernünftigen Vorstellungen nicht mehr zugänglich und wenig geneigt, in der gewährten Fortbringung des Ungarn durch die Altgesellen noch eine besondere Gunst zu erblicken, um so weniger, da ihnen die Freigebung der Altgesellen schon wie ein erster Sieg erschien, der sie hoffen ließ, in gleicher Weise auch die bedingungslose Freilassung des ungarischen Gesellen extrogen zu können.

Unter solchen Umständen mußten die Verhandlungen am Sonnabend den 27. April einen äußerst stürmischen Charakter annehmen. Die Altgesellen erschienen am Morgen auf dem Rathhause mit der Erklärung, die Gesellen weigerten sich, die Arbeit wieder aufzunehmen, bevor der Ungar freigelassen und es ihnen überlassen wäre, ihn von der Herberge aus seine Wanderung antreten zu lassen, und bevor man ihnen die Forderung, jederzeit ihre Arbeit bei einem Meister aufzusagen zu können, bewilligt hätte. Daraufhin ließ der Dezerent für Handwerksfachen, Rathsherr Raticke, die sämtlichen auf der Herberge versammelten Schneidergesellen aufs Rathhaus berufen. Während man nun mit Diesen verhandelte und ihnen Vorstellung machte, entsandte er den Polizeisekretär Saremba zu dem ersten Polizeidirektor, Geh. Rath Schlutius, mit dem Ersuchen um weitere Verhaltungsbefehle, und Dieser erklärte darauf, es bleibe nunmehr Nichts weiter übrig, als alle feiernden Schneidergesellen zu arretiren. Zur Ausführung dieser Maßregel mußte dann Saremba den Kommandanten von Breslau, Generalmajor von Rabiel, auf der Parade aufsuchen und ihn um Assistenz bitten. Derselbe zeigte sich sofort bereit, dem Ersuchen zu entsprechen, und es wurden nun einmal die in größerer Anzahl auf dem Rathhause erschienenen und im Fürstensaale versammelten Gesellen verhaftet und dann auch mit militärischer Hilfe die übrigen Gesellen gefangen gesetzt, 249 an der Zahl. Da der Platz im städtischen

Stockhause nicht hinreichte, ward ein Theil in der Kafematte des Friedrichsthors (auf der heutigen Sterngasse) untergebracht.

Das Alles geschah noch im Laufe des Sonnabend Vormittags, wie dies in einem der amtlichen Protokolle vom 27. April ausdrücklich hervorgehoben wird. Das erste derselben, unterschrieben von Raticke und dem Innungsassessor Rathhssekretär Hünke schließt mit folgenden Worten:

„Wie und auf was für Art der arretirte Geselle fortgebracht werden soll, wird dem Ermessen eines hochlöblichen Magistrats submittirt, alles Dieses aber nachrichtlich anhero vermerkt.“

Man wird mit vollster Sicherheit hieraus schließen dürfen, daß nach dieser Seite hin bei Gelegenheit des Befehls zur Verhaftung der Gesellen neue Weisungen von Schlutius nicht gegeben worden sind. Um so weniger aber lag für Raticke ein Grund vor, die schriftlich vorliegende Weisung des Polizeidirektors vom 26. April unausgeführt zu lassen. Diese ging dahin, daß der Ungar durch die Altgesellen gleich zum Thor hinausgebracht werden solle. Als letzter Termin hierfür war, wie wir wissen, der nächste Morgen (der 27. April) von Schlutius bestimmt worden. Die Sache war um so leichter ausführbar, als die Altgesellen, wie in den Zeugenaussagen besonders bemerkt wird, wegen ihres wiederholt gezeigten guten Willens von der Verhaftung ausgeschlossen waren. Schlutius beruft sich selbst in seiner späteren Zeugenaussage vom 20. Juni 1793 ¹⁾ auf jene Verfügung und rechtfertigt die nachmalige militärische Abschiebung des Gesellen damit, daß derselbe „den magistratnatischen Befehl nach Handwerksgebrauch selbst auszuwanderu nicht befolgt“ habe, ein Vorwurf, der allerdings schwerlich für gerechtfertigt gelten kann, da ein Gefangener doch eben nicht Herr seiner Entschließungen ist. Vielmehr trifft die Schuld der Unterlassungssünde, die dann schwere Folgen gehabt hat, den Rathsherrn Raticke. Selbst wenn Dieser hätte anzeigen müssen, daß die Altgesellen sich geweigert hätten, den Gesellen zum Thor hinaus zu geleiten, würde das von Bedeutung gewesen sein.

Das mehrerwähnte Protokoll enthält am Rande die Bemerkung Ratickes, es würde seitens der Polizeidirektion von der Verhaftung

¹⁾ Magistrats-Akten 8, 171 fol. 220b.

der Schneidergesellen dem Minister Grafen Hoym und dem Kommandanten Generalmajor v. Rabiel Anzeige gemacht und „weitere Verhaltungen eingeholet werden“.

Was jetzt weiter in den amtlichen Protokollen, denen wir bis dahin ausschließlich gefolgt sind, vermerkt wird, ist das Resultat der späteren Weisungen, welche sich der Rathsherr Ratide persönlich in Begleitung des Innungsassessors Hünke und des Polizeisekretärs Sarenba um die Mittagsstunde jenes Sonnabends eingeholt haben.

Hier können wir uns nun mit der kurzen Angabe des Resultats, wie sie das nächste Protokoll bringt, um so weniger begnügen, da auf den Einzelheiten dieses Geschäftsganges der drei städtischen Beamten die wichtige Frage der Schuld, die der zweite Polizeidirektor Werner an dem ganzen Aufstande trägt, allein beruht. Auch hier aber vermögen wir authentischen Quellen zu folgen, nämlich den Zeugenaussagen der beteiligten Persönlichkeiten, noch dazu unter Konfrontation der Zeugen, deren Aussagen von einander abwichen¹⁾.

Daß hier nun zum ersten Male der Name des Mannes genannt wird, der gewöhnlich an erster Stelle mit jenem Breslauer Tumulte in Verbindung gebracht wird, kann uns eigentlich kaum Wunder nehmen, denn thatsächlich hatte er mit der ganzen Sache nichts zu schaffen. Die beiden Polizeidirektoren hatten ihre Geschäfte in der Weise geordnet, daß Beide in der Leitung derselben allmonatlich wechselten, und da nun im April Schlutius an der Reihe war, so hatte Werner offiziell nichts mit der Sache zu thun, vielmehr hatte er, da er zufällig die betreffende Woche nicht auf das Rathhaus gekommen war, auch von jener an sich so geringfügigen Handwerkszwistigkeit nichts vernommen und erst an jenem Sonnabend, den 27. April, wo die Kunde von der Arretirung von 249 Gesellen natürlich sofort großes Aufsehen erregte, wurde er in Mitleidenschaft gezogen.

Die drei Beamten suchten zuerst den Geh. Rath Schlutius auf, wurden jedoch in dessen Wohnung auf der Albrechtstraße berichtet, derselbe sei bei Sr. Excellenz dem Minister Grafen Hoym. Anstatt

¹⁾ In dem erwähnten Aktenstücke des Breslauer Magistrats.

nun dessen Rückkehr dort zu erwarten, begaben sie sich (wir wissen nicht auf wessen Veranlassung, aber keinesfalls in irgend welchem amtlichen Auftrage) zu dem in der Nähe wohnenden zweiten Polizeidirektor Werner, den sie eben heimkommend antrafen, und der von dem Vorfalle selbst bereits unterrichtet, ihnen gegenüber äußerte, er habe schon mit dem Kommandanten von Rabiel gesprochen und stimme mit Diesem ganz darin überein, daß es das Beste sein würde, den eigentlichen Anstifter der ganzen Unruhe, den ungarischen Schneidergesellen, mit militärischer Escorte aus der Stadt fortzubringen. Das möchten sie auch dem Minister melden ¹⁾.

¹⁾ Diese Meinungsäußerung Werners, auf der ganz allein seine Schuld an dem Aufstande beruht, ward dann dadurch zweifelhaft, daß bei dem später im Juni 1793 vor der Breslauer Kommission abgehaltenen Zeugenverhör der Platzmajor Hauptmann Horneffer ausgesagt hat, der Kommandant v. Rabiel sei bereits Vormittags auf der Parade in seinem Beisein durch einen nicht mehr zu ermittelnden Polizeibeamten um militärische Fortschaffung des Ungarn ersucht worden, was dann auch der Kommandant durch ein schriftliches bei den Akten liegendes Attest bezeugt (vom 20. Juni 1793). Bei diesem offenbaren Widerspruch in den Zeugenaussagen hat nachmals das Berliner Kammergericht (1795 Febr. 19) den Aussagen der beiden Militärs mehr Glauben geschenkt, als dem der städtischen Beamten, weil diese Letzteren ein Interesse bei der Sache hätten, das der eigenen Exculpation, und infolge davon Werner von jeder Mitschuld an der Transportirung des Ungarn freigesprochen. Dagegen hat Markgraf in einem Nachtrage zu seinem erwähnten Aufsätze in der schlesischen Zeitschrift Bd. XXVIII. (von S. 411 an) die Auffassung des Kammergerichts bekämpft, insofern die abweichende Ansicht der beiden Militärs bei näherer Betrachtung sich als eine gegenüber dem mehrere Monate zurückliegenden Faktum erklärliche Verwechslung der beiden an jenem Tage vorgekommenen Requisitionen (um 11 Uhr wegen der Arretirung der Gesellen, nach 1 Uhr wegen der Fortschaffung des Schneidergesellen) darstelle. Man kann hierzu noch anführen, daß auch der Kammergerichtsrath Eisenberg, der im Sept. 1793 nach Breslau gesandt ward, um sich an Ort und Stelle zu informiren, in seinem Bericht vom 29. Okt. 1793 (in dem angef. Aktenst. vol. III. f. 190) inbetreff der Würdigung der einander gegenüber stehenden Zeugenaussagen nicht übereinstimmend mit dem Kammergerichte urtheilt, vielmehr seine Ueberzeugung von Werners Unschuld nur auf die Erwägung gründet, daß Dieser doch eben nur eine Meinung, einen Rathschlag abzugeben, nicht aber eine Entscheidung zu treffen in der Lage gewesen sei, und in der That wird man sich um so schwerer entschließen können, die Zeugenaussagen jener städtischen Beamten ganz bei Seite zu schieben, wenn man erwägt, daß Werner selbst, jenen städtischen Beamten gegenübergestellt, am 19. Juni 1793 zugiebt, am 27. April mit dem Kommandanten einen Meinungsaustausch über die Fortbringung des Ungarn gehabt zu haben. Dagegen weicht die oben im Texte gegebene Auffassung, die sich eng an die Zeugenaussagen anschließt, im Weiteren von der Markgrafs ab, welche mehr der Darstellung eines gleichzeitigen Chronisten Klose folgt (Markgraf a. a. O. S. 42 Anm.). Nach der

Die drei städtischen Beamten hörten die Meinungsäußerung des in Beamtenkreisen gefürchteten Mannes schweigend an und begaben sich nun zu Hoym (Ecke von Schuhbrücke und Ritterplatz), und bei diesem vorgelassen finden sie ihn im Gespräche mit Geh. Rath Schlutius, und auf ihre Eröffnung hin, daß sie in der Sache der Schneidergesellen kämen, begnügt sich der Minister mit der Bemerkung, er habe über die Sache bereits mit dem Geh. Rath Schlutius gesprochen.

Da nun nicht angenommen werden kann, daß die drei Zeugen eine Aeußerung des Ministers über die obschwebende Sache verschwiegen haben würden, so darf für ausgemacht gelten, daß Hoym nicht geneigt, die fatale Sache noch weiter zu erörtern, es bei jener Verweisung auf Schlutius hat bewenden lassen, welche letztere dann von den städtischen Beamten so bestimmt als Entlassung angesehen ward, daß sie gar keinen Versuch gemacht haben, sich ihres Auftrags von Werner irgendwie zu entledigen und so auch der Minister gar keine Gelegenheit gefunden hat, über die militärische Fortschaffung des Ungarn eine Meinung zu äußern. Dagegen nahm Schlutius, der sich nun um Mittag mit den drei städtischen Beamten in seine Wohnung zurückbezieht, wie wir nicht zweifeln dürfen, eine Billigung Hoym's bezüglich der gegen die inhaftirten Gesellen zu ergreifenden Maßregeln mit, wie wir noch weiter erfahren werden.

Ratice eröffnete nun Schlutius die Meinung Werners, stellte aber gleichzeitig anheim, ob es nicht sich mehr empfehlen könnte, den Ungarn mit der ja schon bereit liegenden Kundschaft, durch die Altgesellen geleitet, nach Handwerksgebranch auswandern zu lassen. Er erhielt aber den Auftrag, sich noch einmal zu Werner zu begeben, um zu hören, wie Dieser über den milderen Vorschlag denke. Jedoch Werner blieb, als die drei Männer abermals bei ihm erschienen, bei seiner früheren Meinung bezüglich der militärischen Abschiebung des Gesellen, der ja auch der Kommandant bereits zugestimmt habe, und die man (resp. er) wohl verantworten könne¹⁾.

Zeugenaussage Ratices hat Werner, wie im Texte angeführt worden, nur eben angeordnet, das Resultat seiner Rücksprache mit dem Kommandanten dem Minister zu melden.

1) So formulirt Werner seine Aussage über diesen Punkt, während Ratice aussagte, Werner habe hinzugefügt: „ich werde es verantworten“. Von dessen beiden

Mit diesem Bescheide kehrten nun die Drei zu Schlutius zurück, und dessen Entschließung geben wir mit den eignen Worten seiner Zeugenaussage wieder, indem wir berichten, wie auf die Meldung Ratickes, „daß der Geh. Rath Werner der Meinung sei, den Michel durch militärische Eskorte über die Grenze bringen zu lassen, er (Schlutius) sich Solches vornehmlich aus der Ursache gefallen lassen, weil der Michel den magistratualischen Befehl nach Handwerksgebranch selbst auszuwandern nicht befolgt und daher wohl weiter Nichts übrig gewesen, als ihn durch militärische Assistenz dazu anzuhalten, sowie es auch an andern Orten gebräuchlich sei, daß man solche öffentliche Ruhestörer in der Art ohne große Weitläufigkeiten fortschaffe.“

Man sieht, Schlutius lehnt hier die Verantwortung der Maßregel keineswegs ab, und aus den Zeugenaussagen geht deutlich hervor, daß die oft erwähnten drei städtischen Beamten nun im Auftrage von Schlutius in die Behausung des Stadtkommandanten von Rabiell sich begaben, um Diesen im Namen des Polizeidirektors um militärische Fortschaffung des Ungarn für nächsten Morgen zu ersuchen. Der Kommandant hat dann noch in Gegenwart der Abgesandten dem Platzmajor Hauptmann Horneffer die Ausführung der Maßregel aufgetragen.

Indem wir zu unseren amtlichen Protokollen zurückkehren, constatiren wir aus ihnen, daß Rathsherr Raticke an jenem Nachmittage des 27. April noch einen weiteren Auftrag auszuführen hatte, nämlich unverzüglich den inhaftirten Gefellen als Beschluß des Polizei-Direktoriums, des dirigirenden Ministers und des kgl. Gouvernements zu eröffnen, es solle ihnen eine nochmalige Frist von 24 Stunden gegönnt werden, um sich zum Gehorsam zu bequemen, während gleichzeitig

Begleitern erklärte Hinge, er könne sich der gebrauchten Ausdrücke nicht mehr genau erinnern, und auch der Polizeisekretär Sarembo schien seiner Sache nicht ganz sicher zu sein, da er zwar die Aeußerung wegen der zu übernehmenden Verantwortung vernommen, aber nicht bestimmt mehr im Gedächtniß habe, ob dieselbe bei ihrem ersten oder zweiten Besuche in Werners Wohnung gefallen sei. Hier die mildere Fassung anzunehmen, drängt die gleich anzuführende Zeugenaussage von Schlutius, aus der man so ganz und gar nicht den Eindruck gewinnt, als habe Dieser in Werners Verhalten einen Eingriff in seine Rechte, ein Anschreiben der Entscheidung erblickt.

ihren Beschwerden unparteiische Prüfung und eventuell Abhilfe versprochen wird; „die aber widerspenstig blieben“, sollten, wofern sie Ausländer wären, über die Grenze gebracht, die Inländer nach ihren betreffenden Cantonen resp. an ihre Obrigkeiten abgeliefert werden. Der Ungar werde als ungehorsam morgen unter militärischer Escorte über die Grenze geschafft werden. Diesen Auftrag führten die drei oft genannten Beamten, denen jetzt noch der städtische Polizeibefehlshaber Meinicke und der Platzmajor Hauptmann Horneffer zugesellt ward, in den verschiedenen Gefängnissen aus und überließen den auf freien Fuß gelassenen Altgesellen, sich mit den Gefangenen zu besprechen und gemeinsame Beschlüsse herbeizuführen.

Von Sonntag dem 28. April liegt kein Protokoll vor, doch geschah allerlei an jenem Tage. Früh um 7 Uhr ward wirklich der ungarische Schneidergeselle mit militärischer Escorte zum Thore hinausgebracht, er sollte über Ohlau, Grottkau, Reife nach Jägerndorf transportirt werden, und die Nachricht davon habe, heißt es, die inhaftirten Gesellen, welche nicht geglaubt hatten, daß man damit Ernst machen würde, so erschreckt, daß die Altgesellen den Auftrag erhielten, mit den Meistern eine Einigung zu versuchen. Gleich am Vormittage ward darüber im Bechhause verhandelt, aber es zeigte sich doch schwer, die Gegenätze zu vereinigen.

Sehr am Platze wäre in jenem Augenblicke eine nachdrückliche Mahnung des Magistrats an die Schneidermeister gewesen, sie möchten den Bogen nicht zu straff spannen, sondern auch ihrerseits sich zu Konzessionen bereit finden lassen. Doch eine solche blieb aus, und die Meister, im Vertrauen darauf, den Rath zur Deckung hinter sich zu haben, hielten an ihren Vorrechten fest, so daß die Altgesellen kein Fehl daraus machten, sie hielten es für unwahrscheinlich, daß die Gesellen sich zur ausdrücklichen Billigung einer Praxis herbeiließen, die ihnen allzeit nur wie eine unberechtigte Neuerung erschienen sei. Sie begnügten sich daher, da die Meister bei ihrer Meinung blieben, deren Bedingungen sich schriftlich geben zu lassen¹⁾.

¹⁾ Hier ist das handschriftliche Tagebuch des hiesigen Schneidermeisters Klose (Handschr. der Stadtbibl. 238. p. 32, 33), der in einer sein Standesinteresse so unmittelbar berührenden Sache wohl gut unterrichtet sein konnte, Quelle gewesen.

Ihre Befürchtungen trafen vollständig ein. Die Gesellen lehnten einfach ab, inzwischen ermutigt durch Zusicherungen von anderen Handwerksgefellern.

Denn auch nach dieser Seite machte sich die allgemeine Arbeitsruhe des Sonntags geltend. Wie dieselbe am 24. April als am Bußtage das Zustandekommen eines einmüthigen Beschlusses der Schueidergesellen, die Arbeit niederzulegen, begünstigt hatte, so förderte sie an jenem Sonntage Verabredungen der übrigen Gesellen, den Schneidern beizustehen. Es gab da mancherlei, was aufreizend wirken konnte. Die Haft der Eingesperrten, die ja zum Theil bereits seit Freitag gefangen saßen, war ungemein hart. Strenger Arrest bei Wasser und Brot war beabsichtigt worden, um die Betroffenen schneller mürbe zu machen, aber was die Strafe noch besonders verschärfte, war der für die Menge so gar nicht zureichende Raum. 124 Männer allein in dem Stadtstocke in drei nicht sehr geräumigen Zimmern, von denen nur zwei je ein kleines Fenster hatten, ohne Raum sich hinzulegen, wenn sie das Stehen nicht mehr aushielten, ohne Lagerstroh (10 Gebund für die ganze Gesellschaft)¹⁾. Solche Behandlung von Handwerkern wegen einer bloßen Meinungsdivergenz bezüglich der Kündigungsfrist, dazu die Fortschaffung des ungarischen Gesellen unter militärischer Escorte per Schub, also in der Weise, wie man Bagabonden oder Verbrecher transportirte, das waren ja alles wohl Dinge, welche das Staudesbewußtsein der Gesellen sehr unangenehm berühren, als eine Verletzung ihrer Handwerkerlehre angesehen werden konnten. Es mußte die Befürchtung entstehen, daß Breslau gleichsam in Verruf kommen und Breslauer Handwerksburschen auf ihrer Wanderschaft die Vorfälle in ihrer Vaterstadt würden zu büßen haben. Ueberall kamen die Gesellen in ihren Herbergen zusammen, Reden und geistige Getränke erhitzen die Gemüther, Trupps von Gesellen zogen vor die Gefängnisse und setzten es auch wohl durch, den Gefangenen Speise und Trank zuzuführen.

Der Magistrat erfuhr natürlich auch von der steigenden Aufregung unter den Handwerkern, und dessen Haupt, Schlutius, befand sich in

¹⁾ Die Zeugenaussagen der Gefängnißaufseher geben das zu.

überaus unbehaglicher Stimmung. Sein Kollege, der zweite Polizeidirektor Werner, hatte ihm schon bei dem ersten Zusammentreffen nicht verhehlt, daß er die Arretirung der gesammten Schneidergesellen als eine Uebereilung ansähe¹⁾. Auch behauptet er in seiner Zeugenaussage, durch den Bericht des Stadtarztes Hauptmann überzeugt worden zu sein, daß der forttransportirte Schneidergeselle in der That nur ein anf jederzeitige Kündigung angenommener Arbeiter gewesen und deshalb eigentlich zu Unrecht gemäßregelt worden sei, sowie auch bei der Gelegenheit von der harten Behandlung erst vernommen zu haben. Werner zeigte sich immer gesellenfreundlicher, je mehr er inne ward, daß unter dem Einflusse seiner zahlreichen Feinde in den höheren Kreisen der Bürgerschaft allmählich der steigende Unwille der Zunftgenossen sich gegen ihn richte, als betreibe er ganz besonders die harte Behandlung der Gesellen. Genug, er unterstützte seinen Kollegen Schlutius in keiner Weise, und da auch andere Rathsmitglieder die bisherigen Maßnahmen mißbilligten, verlor der ohnehin nicht durch Charakterfestigkeit ausgezeichnete Schlutius ganz und gar den Muth, seine Drohung vom Tage vorher, nach Ablauf der Frist von 24 Stunden alle auswärtigen Schneidergesellen aus der Stadt forttransportiren zu lassen, auszuführen.

Die entscheidende Wendung trat am Montag den 29. April im Laufe des Vormittags ein, wo zum ersten Male der Magistrat als solcher sich in einer Plenar-Sitzung mit der Sache beschäftigte, während bisher der Geheime Rath Schlutius in seiner Eigenschaft als erster Polizeidirektor gehandelt hatte²⁾.

1) Werner beruft sich hierauf in einem Briefe an Schlutius vom 3. Mai. Bresl. St.-A. MR XIV. 15 d. vol. III. fol. 142.

2) Dieser Umstand ergibt sich aus der Zeugenaussage des Hofrath und Obersyndikus Müller. Städtische Akten 8/171. f. 316 ff. Allerdings steht hiermit in vollständigem Widerspruche, was Werner in einem Briefe an Schlutius unter dem 3. Mai 1793 schreibt (die oft erwähnten Aktenst. vol. I. 142), daß er ja schon am Freitag (also am 26. April) vor dem ganzen Collegium die Arretirung so vieler Schneidergesellen als übereilt gemißbilligt habe. Aber die Chronologie dieses augenscheinlich in größter Aufregung geschriebenen Briefes erscheint widerspruchsvoll und verworren, und W. selbst berichtet in seinem bei der Untersuchungskommission eingereichten Promemoria vom 18. Juni 1793 (Magistrats-Akten 8/171. f. 192 ff.) 1) daß er an jenem Freitag in der kgl. Kammer beschäftigt, daher nicht auf dem

An jenem Morgen war der Rath Raticke mit Pinke, Saremba und verschiedenen Schneidermeistern in Schlutius' Auftrage in den Gefängnissen gewesen, um den Gesellen ihre Freilassung und unparteiische Prüfung ihrer Forderungen zu versprechen, wofern sie sich fügen und wieder an die Arbeit gehen wollten. Doch sie brachten die Erklärung zurück, die Gesellen würden nicht aus dem Arreste gehen, bis man ihnen die Gleichstellung mit den Meistern im Punkte der Kündigung schriftlich und die Rückberufung des ungarischen Schneidergesellen zur Sühnung der verletzten Standesehre zugesichert habe¹⁾).

Nun stürmte Alles auf Schlutius los, die Forderung der Schneidermeister sei eine Neuerung und der Billigkeit widersprechend, welche gleiches Recht für beide Theile verlange, die harte Haft der Gesellen sei ungerecht; Schlutius vermochte nicht Stand zu halten; selbst die militärische Fortschaffung des Ungarn ward ihm zum Vorwurfe gemacht, und er war schwach genug, die Verantwortung dafür dem Kommandanten zuzuschieben.

Das Ende war ein noch an jenem Montag Vormittag gefaßter Magistratsbeschluß, der einen vollkommenen Rückzug, ein Segelstreichen vor den hartnäckigen Schneidergesellen bedeutete, herbeigeführt durch die näher gerückte Gefahr, man könne es mit einem allgemeinen Ausstände der vielen Tausende von Gesellen zu thun bekommen. Der Beschluß ging dahin, es solle der Obersyndikus Hofrath Karl Gottlob Müller im Verein mit dem vielgenannten Rathsherrn Raticke die zwischen Schneidermeistern und Gesellen waltenden Streitigkeiten beenden²⁾).

Rathhause gewesen sei, 2) daß er erst durch einen, wie er schreibt, am Sonntag oder Montag erfolgten Besuch des Stadtarztes Hauptmann über den Stand des Rechtsstreits zwischen Meistern und Gesellen belehrt worden sei und in Folge davon dann „in der Session“ sich zu Gunsten der Gesellen ausgesprochen habe. In Folge dieser Widersprüche ist jene Angabe in dem Briefe W.s vom 3. Mai bei der Anordnung unserer Darstellung ganz unberücksichtigt geblieben.

1) Amtl. Protokoll Staatsarch. MR. XIV. 15 d. vol. II. f. 40.

2) In seiner nachmaligen Zeugenaussage erklärt Müller am 29. April, sein Mandat von dem Geh. Rath Schlutius erhalten zu haben, dagegen in dem von ihm unterschriebenen Protokolle von dem Magistrat. Insofern Schlutius das Haupt des Magistrats war, kann es scheinen, als ob das auf dasselbe hinausliefe. Doch wird man zu Schlutius Ehre immer lieber annehmen, daß er sich erst durch einen Magistratsbeschluß zu einer so radikalen Aenderung seiner Handlungsweise habe drängen lassen.

Es bedeutete dies einen vollkommenen Systemwechsel. Müller war dafür bekannt, mehr als irgend ein Anderer unter den Magistratsmitgliedern sich um die Gunst der Bürgerschaft zu bemühen, und er hatte sicherlich schon bei der vorausgegangenen Magistratsitzung seine Ansichten von der Sache so weit ausgesprochen, daß Niemand über die Form, in der er die Zwistigkeiten zum Austrag zu bringen gemeint sei, irgend welchen Zweifel haben konnte, und er muß doch auch selbst zu weitgehenden Konzessionen sich für bevollmächtigt gehalten haben, denn er begann seine Wirksamkeit damit, daß er noch im Laufe des Vormittags den Altgesellen der Schneider und einigen Deputirten der Gesellen erklärte, es sei seine Absicht, den Kommandanten um die Erlaubniß zur Rückbringung des abgeschobenen Schneiders zu bewegen und andererseits den Zwist mit den Gesellen nur auf Grund der gesetzlichen Bestimmungen einerseits und andererseits nach dem Rechtsgrundsatz, daß, was dem einen Theile recht sei, auch für den andern gelten müsse, zu schlichten gedenke, worin dann eine unumwundene Verurtheilung der Ansprüche der Schneidermeister lag, die für ihre Praxis sich doch auf keine Gesetzesparagraphen zu berufen vermochten. Der definitive Abschluß des Vergleichs sollte Nachmittag 2 Uhr erfolgen. Inzwischen begab sich Müller mit einigen Altgesellen zu dem Kommandanten, wo sich sein Geschäft sehr glatt erledigte, insofern Rabiël erklärte, er habe die Fortschaffung des Ungarn nur auf Requisition der „Herrn Geheimeräthe“¹⁾ vollziehen lassen und habe nichts einzuwenden, wenn man denselben nun wieder zurückholen wolle.

In der That ward nun zur Ausführung dieser Absicht der Polizeibeamte Tschiersky schleunigst zur Rückholung des Schneidergesellen abgesandt.

Mit gleicher Schnelligkeit vollzog sich die Entscheidung des Streites über die Kündigungsfrist. In der Konferenz um 2 Uhr wurden eben

¹⁾ So heißt es in der Zeugenaussage Müllers, und in weiterer Folge spricht derselbe aus, er zweifle, daß Schlutius jene Requisition erlassen habe, woraus von selbst folge, daß dies der zweite Direktor (Werner) gethan habe, in dessen Monat vielleicht (!) der Polizei-Rapport gefallen. Da aber, wie wir wissen, der Auftritt in Schlutius' Monat fiel, so wird Müllers Voraussetzung hinfällig, und davon, daß Rabiël, wie Markgraf (a. a. O. S. 46) angiebt, direkt Werner als den Urheber der Requisition bezeichnet habe, wird man nicht wohl sprechen dürfen.

die Schneidermeister zum Nachgeben gedrängt, wozu sich die jüngeren Meister sogleich, die älteren nach kurzem Widerstreben bequemen. Die Gesellen erhielten also gleich den Meistern, wofern nicht besondere Abmachungen vorlagen, das Recht augenblicklicher Kündigung auf Tage, halbe, ja sogar Viertelstage, wofern nur eben eine Kündigung erfolgte, also nicht eben der Geselle, wie es der Ungar seiner Zeit gethan, einfach fortblieb. Daß die Inhaftirten jetzt bereit waren, aus ihrem Arreste zu gehen, verstand sich von selbst.

Damit hatte nun der passive Widerstand der Schneidergesellen Alles durchgesetzt, was überhaupt in Frage gekommen war. Wohl könnte es als merkwürdig erscheinen, daß jetzt erst Gewaltthaten und Blutvergießen an die Reihe kamen; aber anderseits ist es ja keineswegs unerhört, daß eine aufgeregte Menge, die der gebietenden Gewalt ihren Willen aufzwingt, dann zu Exzessen fortschreitet.

Wie schon berichtet ward, war bereits am Sonntag den 28. April die Frage einer allgemeinen Arbeitsniederlegung von den verschiedenen Handwerkern vielfach erörtert worden, und je weiter der Tag fortschritt, hatten unter dem Einfluß reichlich genossener geistiger Getränke die Gesellen sich mit dem Gedanken mehr und mehr befreundet. Am Montage waren die Tischler und die Schlosser die Ersten, welche die Arbeit einstellten. Im Laufe des Nachmittags folgte eine der Innungen nach der andern; nur die Kretschmer, heißt es, hätten sich zurückgehalten, damit es den strikenden Gesellen nicht an stärkenden Getränken mangle. Truppweise durchzogen die Gesellen die Straßen, von Volkshaufen begleitet, Tagearbeitern, Lehrjungen u. dergl., für welche das Ganze nur ein willkommenes Schauspiel abgab. Die Tischler beluden einen Wagen mit Speisen und Getränken, um ihre eingesperrten Genossen zu erquicken und kamen eben zurecht, um die inzwischen Freigelassenen zu begrüßen, mit ihnen auf dem nächsten freien Plage zu zechen und sie dann im Triumphe durch die Straßen zu führen.

Das Alles vollzog sich unter großem Zulauf des Volkes, das mit den Gesellen um die Wette johlte und lärmte. Das damalige Breslau beherbergte namentlich in den zum großen Theile unter geistlicher Herrschaft stehenden Vorstädten eine ansehnliche Zahl junger Bursche, welche die Furcht vor der Enrolirung und der strengen Soldaten-

disciplin nach dem von der Konstriktion befreiten Breslau zog. „Die Sausculotten von der Matthiasstraße“ kennt ein Zeitgenosse als üble Gesellschaft¹⁾. Jedenfalls waren sie gern dabei, wo es Lärm und Unfug gab und ganz besonders in jenem Frühlinge, wo eben aller Orten eine gewisse Gährung herrschte. Man wäre hier gern einmal herzlich draufgegangen. Aber nun kam die Nachricht, der Rath habe in allen Punkten nachgegeben, alle Forderungen seien erfüllt. Es mochte geradezu bedauert werden, daß in dem Augenblicke, wo ein wirklicher allgemeiner Ausstand dieser Tausende von Gesellen gelungen in Scene gesetzt war, wo der Rath selbst gar keinen Widerstand mehr wagte, man sogleich schon wieder abrüsten sollte, ohne sich des Sieges und Triumphes ein wenig erfreuen zu können. Unter solchen Umständen fand das Schlagwort, man wolle nicht eher wieder die Arbeit aufnehmen, bis der Ungar zurückgeschafft sei, allgemeine Zustimmung; man gewann damit doch noch etwas Zeit, das Lockende der Situation auszunutzen. Der große Volkstribun Müller hatte es so eilig gehabt, im Interesse der eigenen Popularität die Kapitulation des Rathes gegenüber den widerspenstigen Schneidergesellen durchzuführen, daß er es verabsäumt hatte, wenigstens einen Preis für die Unterwerfung, nämlich die Wiederherstellung der Ruhe und die Aufnahme der Arbeit sich auszubedingen, und für den Uebermuth der Gesellen zeugt schon hinreichend der Auftritt, der sich vor der Herberge der Tischler auf der Schmiedebrücke abspielte, wo der Kommandant von Breslau, der heranritt, um den tumultuirenden Gesellen freundlich zuzusprechen, geradezu verhöhnt ward, er möge sich nicht fürchten, man würde ihm nichts thun²⁾. Es war ein Vorkommniß, das sich in einer preußischen Festung, einem fridericianischen Generale gegenüber doch recht übel ausnahm. Wohl wurden jetzt die außerhalb der Stadt untergebrachten Kürassiere herangezogen, deren Patrouillen nun auch die Menge auseinandertrieben; doch begannen schon auch Gewaltthaten, Polizeibeamte wurden gemißhandelt, aus der Menge Einzelne von Säbelhieben getroffen, aber doch auch einzelne Soldaten, denen man beikommen konnte, verwundet.

¹⁾ (Schön), Studienreisen eines jungen Staatswirths, S. 315.

²⁾ Angeführt bei Markgraf a. a. O. S. 46 aus Kloßes Tagebuche.

Der Kommandant war übrigens sehr in Sorge wegen Aufrechterhaltung der Ruhe. Von der Armee stand ein großer Theil im Felde gegen Frankreich, und nach dem Gebirge hatten Truppen wegen der Webertumulte geschickt werden müssen. Hier in Breslau hatte man nur etwa 1000 Manu zur Verfügung, was für die ausgedehnte Stadt kaum recht hinreichte, wenn die Unruhe größere Dimensionen annahm.

Und wenn es bisher als ein Vorthail angesehen werden konnte, daß, insofern die Tumultuanten ja Alles erreicht hatten, was sie begehrten, die lärmend die Straßen durchziehenden Gesellentrupps mit ihrem Anhang kein eigentliches Ziel mehr vor sich sehen konnten, so sorgte die Kopflosigkeit der leitenden Männer dafür, daß auch diese Schranke fiel.

Der am 29. April zur Beendigung der Streitigkeiten bevollmächtigte Syndikus Müller war ein geschworener Feind des zweiten Polizeidirektors Werner, schon weil dieser 1791 bei dem Könige die Beseitigung der Repräsentanten durchgesetzt hatte. Als Müller nun jetzt in die Lage kam, thatsächlich alle bisher getroffenen Maßregeln revoziren zu können, stellte er als Urheber derselben, vor Allem der militärischen Abschickung des Ungarn, Werner hin¹⁾, dabei sekundirt durch seinen Adjutanten, den Rathsherrn Raticke, dem es, nachdem er vorher den Gesellen mit Strenge entgegengetreten war, nun, nachdem der Wind sich gedreht hatte, ganz willkommen war, die Hauptschuld auf einen Andern schieben zu können²⁾. Schnell entstanden auch Gerüchte, die, wenn sie gleich falsch waren, doch begierig geglaubt wurden, daß nämlich Werner im Interesse seines damaligen Hausbaues auf der Schweidnitzer Straße den Lohn der Maurer und Zimmerleute herabdrücken wolle, und ein andres, das bis in das Feldlager des

¹⁾ Vgl. darüber z. B. Markgrafs Anführungen aus den Zeugenaussagen Schles. Zeitschr. XXVIII. 418. Wenn Müller für die Urheberchaft Werners keine andern Gründe hatte als in seiner nachmaligen Zeugenaussage (vgl. ob. S. 21 Anm.) angedeutet wird, nämlich Vermuthungen und die ganz ungegründete Voraussetzung, daß damals Werner an der Reihe gewesen sei, die Polizeidirektion zu führen, so war es gradezu gewissenlos, daraufhin Jenen als den Hauptschuldigen der tobenden Menge zu bezeichnen.

²⁾ Ratickes Zeugenaussage ist am Allermeisten belastend für Werner.

Königs gedrungen ist, daß nämlich Werner den ganzen Skandal hervorgernfen habe, weil ein von ihm bei dem Schneider Balz bestellter Rock nicht rechtzeitig fertig geworden sei¹⁾.

Wie wir oben sahen, hatte Werner, wie wenig er auch sonst unsre Sympathieen verdient, in der hier oberschwebenden Sache an den Maßregeln gegen die Schneider überhaupt keinen Antheil gehabt, als daß er über die Abschiebung des Ungarn eine Meinung ausgesprochen, dem amts habenden Polizeidirektor einen Rath erteilt hatte. Ihn für den ganzen Zwist verantwortlich zu machen, war schreiendes Unrecht.

Wer an jenem Montag den aufgeregten und zum großen Theil berauschten Haufen, die lärmend die Straßen durchzogen, den Namen Werners als des Hauptschuldigen nannte, der konnte schwer eine Mitschuld an etwaigen Exzessen von sich abwälzen, und von dem Augenblicke an, wo man wußte, daß der Grimm der Gefellen sich vornehmlich gegen Werner richtete, hätte es für eine Pflicht der Obrigkeit gelten müssen, gerade ihn, seine Person und sein Eigenthum zu schützen. Aber das geschah so wenig, daß es einem Haufen möglich ward, am Abend in das Haus, das Werner damals bewohnte, Ecke von Albrechts- und Bischofsstraße, einzudringen, wo sie dann ihre Wuth an einem Wagen Werners ausließen, den sie unter andern, in dem großen Hausflure stehenden, die ganz unbeschädigt geblieben sind²⁾, herauserkantten, auf die Straße zogen und vollständig demolirten, wie denn auch im Erdgeschoß sowie im ersten Stock die Fenster mit Steinen eingeworfen wurden, ehe das Militär die Thäter zu vertreiben vermochte. Daß die Menge auch in den ersten Stock gedrungen und unter schweren Drohungen versucht habe, sich seiner Person zu bemächtigen, aber auf die Versicherung der unerschrocken entgegretenden Frau Werner hin, daß ihr Mann nicht im Hause

¹⁾ Man hat das Gerücht Hoym gleich bei seiner Rückkehr als Thatsache aufgetischt, so daß dieser es in seinen ersten Bericht an den König einslocht. General von Mannstein macht dann davon an Hoym Meldung unter dem 12. Mai 1793 aus dem Kgl. Hauptquartier. Bresl. St.-A. MR. XIV. 15 d. vol. II. 122.

²⁾ Es wird dies ganz bestimmt in einem Schreiben des Kommandanten an die Untersuchungskommission vom 19. Juni 1793 angegeben. Magistr.-Akten 8/171. S. 190.

sei, abgelassen habe, wird zwar berichtet, erscheint aber nicht recht glaubwürdig¹⁾).

Wir vermögen in der That bis zu einem gewissen Grade den Verlauf der Heze gegen Werner zu verfolgen. Von irgend welcher Aufregung gegen diesen Letzteren erfahren wir in dem früheren Stadium der Sache nichts, sondern das Erste davon an jenem Vormittage des 29. April, wo Obersyndikus Müller das Ganze in die Hand nahm, und an diesem Vormittage tritt nun (wer will sagen, durch wessen Schuld?) auch zuerst das bekanntlich ungegründete Gerücht auf, Werner habe eine Herabsetzung des Lohnes für Maurer und Zimmerleute im Interesse seines Hausbaues vor. Wie bedrohlich dieses Gerücht sofort erschien, dürfen wir daraus entnehmen, daß noch an jenem Vormittage der Kommandant den Platzmajor Horneffer zu Werner schickt, um zu fragen, was an jenem Gerüchte wahres sei²⁾. In der Magistratsitzung desselben Tages bittet Werner den Geheimrath Schlutins, dem Gerüchte durch ein Plakat entgegenzutreten, aber dieser

¹⁾ Markgraf a. a. O. S. 48 berichtet das auf Grund des Kloseschen Tagebuches; doch von den Einzelheiten, die Diesem zugetragen worden sind, hat sich Vieles nicht bewahrheitet. Markgraf selbst hat ja schon stillschweigend die dort sich findende erweislich falsche Nachricht, daß Werner während des Sturmes auf sein Hans darin gewesen und sich im Abtritt versteckt gehalten habe, unterdrückt; aber auch das Hineindringen der Menge in den ersten Stock in der Absicht, Werner herauszuholen und todzuschlagen, scheint nicht erweislich. Zunächst weiß Werner selbst sowohl in seinem angeführten schriftlichen Promemoria als in seiner Zeugenaussage Nichts davon, ja derselbe führt in direktem Gegensatze dazu den Umstand, daß die Tumultuanten bei jener Gelegenheit „gar kein Bestreben geäußert, sich seiner Person zu bemächtigen“, als einen Beweis dafür an, daß der Unwille der Handwerker sich gar nicht gegen seine Person gerichtet habe, sondern daß sie nur eben zu tumultuiren und zu demoliren beabsichtigt hätten. Aber ungleich schwerer noch als Werners Angabe dürfte die des Kommandanten von Rabiell ins Gewicht fallen, der in dem oben erwähnten Briefe, in dem er von dem Sturm auf das Wernersche Haus spricht, nur die Zerstümmung des Wagens und der Fenster erwähnt, während doch der ganze Brief nur zu dem Zwecke, geschrieben ist, dem Minister Hoym zu bezeugen, daß die nachherige Fortschaffung Werners im Interesse von dessen Sicherheit gewesen sei, wo also ein erfolgtes direktes Attentat auf das Leben des Letzteren von besonderer Bedeutung hätte sein müssen. Man begreift auch sehr wohl, weshalb die Tumultuanten es nicht rätlich gefunden haben, in die Wohnung Werners einzudringen. Wenn dieselben den Wagen auf die Straße zogen und dort zertrümmerten, konnten sie vor einem heran kommenden Militärkommando sich immer noch flüchten, während ein solches sie im Hause recht in flagranti ergriffen haben würde.

²⁾ Zeugenaussage Horneffers in den Magistratsakten.

erklärt, kein Freund solcher Maßregeln zu sein¹⁾). Maurer und Zimmerleute aber hielten sich an jenes Gerücht und begannen gegen Werner zu toben.

Zimmerhin sickerte die Kunde, daß Werner bei der ganzen Sache der Hauptschuldige sei, nur langsam durch die tumultuirende Menge hindurch, und als Schlutius gegen Abend dem auf seine Scheitniger Besitzung hinanzugefahrenen Werner von den Unruhen melden ließ, kam Dieser etwa um 7 Uhr Abends ungefährdet in die Stadt, obwohl um dieselbe Zeit eine Menschenmenge durch die engen Straßen nach den Rasematten am Friedrichsthor auf der Sternstraße wogte, wo damals die Tischler mit den aus dem Gefängniß befreiten Schneidern auf einem Grasplatze zechten. Werners Wagen mußte öfter halten, und einmal rief er einen Polizeibeamten an seinen Wagenschlag, um die Ursache des Zusammenlaufes zu erfragen. Ungefährdet gelangte er in Geh. Rath Schlutius' Wohnung²⁾). Das Alles ist sehr wohl möglich; den Tischlern und Schneidern war Werner gleichgültig, und die gegen ihn gerichtete Losung war noch nicht an sie ergangen. Nachdem dann von den Exzessen in Werners Hause Kunde kam, konnte es dem Letzteren räthlich scheinen, die Nacht bei Schlutius zuzubringen, wengleich Dieser den mißliebigen Gast gern losgeworden wäre³⁾).

Für die Nacht waren umfassende militärische Vorkehrungen getroffen. Kanonen standen vor der Hauptwache, Kommandos an den Kreuzungspunkten der Hauptstraßen. Infanterieposten und Reiterpatrouillen durchzogen die Straßen. Die Bürger bangten vor Allem davor, daß „das Gefindel“, das sich den Handwerksburschen angeschlossen, irgendwo Feuer anlegen könne, um in der Verwirrung rauben zu können. Doch ging Alles ruhig vorüber.

Aber am Morgen des 30. April zeigte es sich bald, wie wenig die unbeschränkte würdelose Nachgiebigkeit von gestern eine Beruhigung herbeizuführen vermochte. Eine Eingabe der Handwerker warf in sehr aufgeregtem Tone dem Magistrat die „niederträchtige Behandlung der

¹⁾ In dem oben erwähnten Briefe Werners vom 3. Mai 1793 erwähnt.

²⁾ Aus Werners gerichtlichen Aussagen, denen von keiner Seite widersprochen wird.

³⁾ Werner wirft dies Schlutius in dem mehrfach angeführten Briefe vom 3. Mai vor.



Schneider“ vor, verlangte eine Ehrenerklärung für den Ungarn und Zusicherungen für die Zukunft sowie eine volle Freiheit für die Zunftversammlungen. Dabei hatte sich schon am Morgen ein Haufen zusammengerröthet, um Werners Brennerci in Scheitnig zu demoliren, dem jedoch die starke militärische Besatzung der Thore den Ausgang wehrte.

Im Laufe des Morgens kam auch der Minister von Hoym, der tagsvorher aus Anlaß der Taufe eines Enkels zu seinem Schwiegersohne, dem Grafen Malkan, nach dem nahen Städtchen Lissa gefahren war, von da zurück. Es klingt fast unglaublich, daß er, kaum 1½ Meile von Breslau entfernt, ganz ohne Kunde gelassen worden war von dem, was sich unterdeß dort ereignet hatte. Mit etwas mehr Zeit zur Ueberlegung würde vielleicht auch er eine bessere Rolle zu spielen vermocht haben.

Jetzt stürmte Alles mit Klagen auf ihn ein. Man stellte ihm vor, wie alle Nachgiebigkeit des Rathes vom Tage vorher die Gemüther nicht zu beruhigen vermocht hätte, wie die zusammengerrötheten Handwerker dem herbeigeeilten Militär zum Troge die inhaftirten Gesellen gewaltsam befreit (bekanntlich durchaus unwahr), wie sie das Haus des ihnen besonders verhaßten Werners gestürmt und unter Verwünschungen ihn zu massakriren versucht hätten¹⁾. Schlimmer war noch, daß der Kommandant von Kabiell ohne eine schleunige Verstärkung der Garnison für die Aufrechterhaltung der Ruhe nicht eintreten zu können erklärte. Jetzt sei die Garnison Tag und Nacht auf den Beinen, während doch bei der Ausdehnung der Stadt ihr Schutz nicht ausreiche. Wenn das nur wenige Tage so fortgehe, werde die Garnison ihre Kräfte verbraucht haben, worauf die Tumultuanten nur zu warten schienen.

Wir erfahren nicht, ob Hoym darauf dem Kommandanten bemerkbar gemacht hat, eine wie schwere Schuld derselbe damit auf sich geladen habe, daß er ihn, den Minister, der doch nahe bei Breslau geweilt, von der drohenden Gestaltung der Dinge nicht in Kenntniß gesetzt. Es war das um so unverantwortlicher, da Kabiell es nicht

¹⁾ Was die geängstigten Breslauer Behörden dem Minister berichtet haben, erkennen wir aus dessen noch an jenem 30. April an den König erstatteten Berichte. Bresl. Staatsarch. MR. XIV. 15d. vol. I. 7.

gewagt, auf eigne Faust für Verstärkung der militärischen Kräfte Schritte zu thun¹⁾ und so kostbare Zeit verloren hatte.

Augenscheinlich hatte eben Alles auf Hoym gewartet, der jetzt das Steuer ergreifen sollte. Er that das in seiner Weise, wie er denn seine Absicht in dem Berichte an den König vom 30. April auseinandersetzt. Da die Garnison die Tag und Nacht fortzusetzenden Anstrengungen zur Aufrechterhaltung der Ruhe nicht aushalte, so werde er sofort auf das Schnelligste die drei ins Gebirge geschickten Bataillone zurückrufen, aus Ohlau ein weiteres Detachement Kürassiere kommen lassen und sich beim Kriegskolleg um schnelle Einberufung der Beurlaubten bemühen. Bis aber die Verstärkung eintreffe, werde man mit großer Milde verfahren und Alles, was irgend mit den Gesezen verträglich sei, zum Zweck einer Beruhigung der Gemüther nachgeben müssen.

In der That flogen unverzüglich die Staffetten nach verschiedenen Richtungen, um jene militärischen Maßregeln zur Ausführung zu bringen. Wenn diese Eile, mit der bisher Versäumtes nachgeholt werden sollte, alles Lob verdiente, so war es dagegen zu beklagen, daß er sich von seiner ängstlichen Umgebung zu gleicher Eile auch in Ausführung des zweiten Theils seines Programms drängen ließ, insofern die Ueberstürzung eine sorgsame Erwägung, wie sie in dieser verfahrenen Sache so sehr am Plage gewesen wäre, ausschloß. Wer immer damals dem Minister jene abgeschmackten unwahren Gerüchte, daß Werner, um seinen Rock rechtzeitig zu haben, den ungarischen Schneider in der Arbeit habe festhalten wollen, und daß er sich bemühe, den Lohn der Maurer und Zimmergesellen wegen seines Hausbaues herabzudrücken, als erwiesene Thatsache berichtete²⁾, daraus den Haß der Aufständischen herleitete und deshalb unverzügliche Maßregeln gegen Werner als das sicherste Mittel, die Gemüther zu beruhigen, bezeichnete, hat dem Minister den schlechtesten Dienst erwiesen.

Es konnte ja vielleicht als im Interesse der Sicherheit Werners

1) In Rabiels Berichte heißt es, Hoym wäre erst am Dienstag aus dem Gebirge zurückgekommen, ein Umstand, über den sich Klarheit zu verschaffen wohl N. 3 Pflicht gewesen wäre.

2) In dem erwähnten Berichte an den König.

geboten erscheinen, wenn der Minister kurze Zeit nach seiner Ankunft Werner unter starker militärischer Bedeckung aus der Stadt und über Ohlau nach Reisse schaffen ließ, und selbst eine Proklamation, welche eine Untersuchung der Beschwerden gegen Werner verhieß, hätte sich vertheidigen lassen, nicht aber das, was wirklich geschah, daß nämlich unter Begleitung eines Trompeters öffentlich ausgerufen und außerdem durch eine an den Ecken angeschlagene Ankündigung bekannt gemacht ward, der Minister mißbillige die Handlungen Werners und habe zum Zeichen dessen Denselben unverzüglich auf die Festung Reisse bringen lassen, wo er die Entscheidung des Königs über sein Schicksal abzuwarten haben werde¹⁾.

Es war ein schwerer Mißgriff, ein Machtspruch des Ministers, die öffentliche Brandmarkung eines hochgestellten Beamten ohne Untersuchung, ohne Gehör des Angeklagten auf Gerüchte hin und das Geschreit tumultuirender Haufen. Hohm, der sehr bald von dem Grund jener Gerüchte überzeugt war, hat sicherlich schwer bereut, daß er sich durch die Aengstlichkeit der Breslauer zu der krompromittirenden Maßregel hat drängen lassen, um so mehr, da dieselbe, weit entfernt eine Beruhigung herbeizuführen, nur unheilvoll gewirkt hat.

Als der Minister am Dienstag Morgen in Breslau eintraf, stellte er die letzte noch nicht krompromittirte Autorität dar. Wenn er jetzt eine Proklamation erließ, die darauf hinwies, daß alle Forderungen der Gesellen von dem Magistrate erfüllt seien und man nunmehr eine Rückkehr der Handwerker zur Arbeit sowie ein Aufhören des tumultuirenden Umherziehens verlangen dürfe, widrigenfalls man die geeigneten Maßregeln zur Wiederherstellung der Ruhe sich vorbehalten müsse, so hätte das doch Eindruck machen und die besonneneren Elemente unter den Handwerkern, von denen, wie die späteren Zeugnisaussagen der verschiedenen Altgesellen zeigen, Manche der Gemeinschaft mit dem skandalächtigen Böbel sich schämten, gewinnen können.

Statt dessen erschien jene schwächliche Rundgebung des Ministers, aus der die Tumultuanten nicht wohl etwas Anderes herauslesen konnten, als daß der neue Akteur, der jetzt in der Person des Ministers

¹⁾ In den angeführten Akten vol. I. fol. 4.

aufgetreten war, nicht minder eingeschüchtert sei als die Andern, daß daher kein Grund vorliege, das bisherige Treiben, das ja den Theilnehmern unterhaltend scheinen mochte, aufzugeben oder einzuschränken. Gerade für die schlimmsten und gewalthätigsten Elemente unter den Tumultuanten war es überaus gleichgültig, ob Werner auf der Festung saß oder nicht.

So geschah es denn, daß kaum eine Stunde, nachdem die Proklamation Hoyms an den Straßenecken klebte, um die Mittagszeit der Aufruhr in hellen Flammen aufloderte. Der Anlaß war höchst geringfügig. Eine Anzahl Gefellen hatte auf der Messergasse an dem öffentlichen Hause eines gewissen Hoffmann vorübergehend bei den Bewohnerinnen angefragt, ob sie heraufkommen sollten, aber die schönde Antwort erhalten, dies Haus wäre nicht für Handwerksknoten.

Es war nicht zu verwundern, daß solcher Schimpf, den Leuten ins Gesicht geschleudert, die sich zur Zeit als die eigentlichen Herren der Stadt ansahen, sofort durch Einschlagen der Fenster gerächt ward. Aber dabei blieb es nicht; für die zum Theil schon heraufchten Gefellen und vor allem für das Böbelgefolge, das lärmend und schreiend hinterher zog, mußte die Gelegenheit, ein derartiges Haus zu stürmen, etwas höchst Lockendes haben, und der Anlaß ward begierig ergriffen. Die schnell verschlossene Thüre vermochte kaum so lange Widerstand zu leisten, daß die Mädchen über die Dächer sich retten konnten. Bald drang die Menge ein, mißhandelte den zurückgebliebenen Wirth und ergoß sich in die Zimmer, wo dann der ganze Fuß und Kram der Bewohnerinnen durch die Fenster auf die Straße flog, zum Jubel des unten sich immer mehrenden Haufens. Wohl erschien eine Reiterpatrouille, aber was vermochten 12 Mann gegen die zusammengerottete Menge? Der Befehlshaber der Kürassiere, Generalmajor v. Dolffs, ritt selbst heran und versuchte erfolglos gütliches Zureden. Darauf überließ er das Haus seinem Schicksale und dachte darauf, wenigstens einen weiteren Zuzug der Tumultuanten abzuwehren, indem er am Rothkegel, dem Eckhause, wo die Messergasse in die Schmiedebrücke mündet, ein Kommando zur Sperrung der Straße aufstellte.

Aber inzwischen waren die vor dem halb demolirten Hause zurückgebliebenen Reiter mit den Tumultuanten, die ja allerdings nicht be-

waffnet waren, handgemein geworden. In dem Gedränge wurden die Pferde unruhig und auch wohl verwundet, schon griffen Burſchen nach den Piſtolenhalftern. Ein Reiter, der ſich von den Uebrigen hatte abdrängen laſſen, ward vom Pferde geriffen und ſo gemißhandelt, daß er beſinnungslos weggetragen werden mußte. Die Küraſſiere ſahen ſich endlich genöthigt, von den Waffen Gebrauch zu machen, erſt ſlach, dann auch ſcharf einzuhauen, auch einige Schüſſe abzugeben. Dies ward aber das Signal zu ernſthafterem Angriff. Ziegeln von den Dächern wurden auf die Soldaten geſchleudert, in der engen Stockgaffe das Pflaſter aufgeriffen und mit Steinen geworfen, und auch aus den Fenſtern des bewußten Hauſes warf man mit Stücken der zertrümmerten Möbel. Als der General v. Dolffs, durch den Knall der Schüſſe zurückgerufen, wieder auf dem Schauplaze erſchien, ward ſeinem Pferde ein Spiegel an den Kopf geworfen, und ihn ſelbſt traf ein Stein vor die Bruſt, daß er taumelte und ſich nicht mehr auf dem Pferde halten konnte.

Die Lage der Dinge ſchien mit jedem Augenblick ernſter zu werden. Auch das Kommando an der Ecke der Schmiedebrücke und Meſſergaſſe hatte dem Anſturm der Menge gegenüber ſich gedrängt geſehen, von den Waffen Gebrauch zu machen und ward nun wiederum von den Dächern mit einem Hagel von Ziegeln überſchüttet, ſo daß die Soldaten eilig durch die verſchiedenen Durchgänge von der Meſſergaſſe nach der Kupferſchmiedestraße ihren Rückzug antraten, ihre Verwundeten mit ſich transportirend.

Die nördliche Hälfte der Schmiedebrücke und der Meſſergaſſe blieb ſchutzlos in den Händen der Tumultuanten, die in der Tiſchlerherberge auf der Schmiedebrücke gleichſam ihr Hauptquartier hatten.

Unter der Bürgerſchaft herrſchte großer Schrecken. Man konnte ſich kaum darüber täuſchen, daß der große Haufen bei dem lang fortgeſetzten wüſten tumultuirenden Umherziehen den Handwerkern bereits über den Kopf gewachſen war und dieſe Letzteren mit ſich fortriß. Von dieſem entfeſſelten Böbel ſchien das Schlimmſte zu befürchten. Drohungen mit Brandlegung und Plünderung zirkulirten; die Gefahr, daß die erregte Menge ſich nun auch Waffen verſchaffen könne, um die Stadt mit Blutvergießen und Raub zu füllen, ſchien vorzuliegen.

Als nun das Militär thatsächlich hatte zurückweichen müssen, als immerfort verwundete Soldaten (an 20, deren Keiner jedoch tödtlich blessirt war) nach der Hauptwache auf dem Ringe gebracht wurden, erkannte auch der nicht eben energische Kommandant von Rabiel, daß man die Sache ernster anfassen müsse. Er selbst beruft sich darauf, daß damals auch der Minister von Hoym zu energischem Vorgehen gerathen habe, aber wir dürfen doch kaum zweifeln, daß General von Dolffs, der überhaupt als die Seele aller in diesen Tagen getroffenen militärischen Maßregeln anzusehen ist, es war, der jetzt darauf gedrungen hat, Ernst zu zeigen¹⁾.

Mit schnell requirirten Hürdlerpferden ward eins der vier an der Hauptwache aufgestellten, bereits mit Kartätschen geladenen Geschütze an die Ecke der Schmiedebrücke und des Ringes gefahren. Von da zogen es die Kanoniere noch bis zur Ecke der Kupferschmiede-straße.

Die Menge schien wenig erschreckt, und auch als die Räumung der Straßen unter der Drohung zu schießen begehrt ward, hatte das keine Wirkung, höhrend rief man aus dem Haufen: ihr habt ja nur mit Mist geladen.

Wenngleich nun die Menge nicht eigentlich eine drohende Haltung annahm, so war es doch schon schlimm genug, daß sie nicht wick, vielmehr direkt unter den Augen des Militärs die Schmiedebrücke nördlich von der Messergasse durch umgeworfene Wagen und Karren sperrete, also sich im Barrikadenbau versuchte; einige scharfe Schüsse von der schwachen Bedeckungsmannschaft des Geschützes abgegeben änderten die Lage der Dinge nicht.

Von der Hauptwache kam nun der Befehl an das Artilleriekommando, Feuer zu geben, aber noch zögerte man, unter die waffenlosen Leute mit Kartätschen hineinzuschießen; auf der andern Seite war es sonnenklar, daß, wofern nicht die Menge irgendwie zurückgeschucht wurde, die Bedienungsmannschaft schließlich von dem Geschütz abgedrängt und

¹⁾ In den Berichten an den König rühmt Hoym nicht den Kommandanten, sondern eben Dolffs, und ihm schreibt auch das Klose'sche Tagebuch das Eingreifen der Artillerie zu.

dieses selbst von den Tumultuanten genommen werden würde. So gab man denn endlich doch Feuer, aber indem man das Geschütz nach unten auf das Straßenpflaster richtete. Die dabei obwaltende Absicht, die Wirkung minder mörderisch zu machen, ward nur in sehr beschränktem Maße erreicht, die Kugeln prallten von den Steinen ab und in die Höhe, drangen zum Theil in die Fenster und verwundeten oder tödteten dort ganz unschuldige Opfer; nun das Eis einmal gebrochen, ließ man einen zweiten Schuß folgen, der höher gerichtet, auf weitere Entfernung hin seine Wirkung übte, so daß Kugeln die Thür der Jesuitenkirche am Ende der Schmiedebrücke durchschlugen.

Aber das weithin gehörte Krachen schon des ersten Schusses hatte mächtig aufregend gewirkt. Zimmergesellen zertrümmerten jetzt auf dem Neumarkt die Heringsbauden, um etwas zum Dreinschlagen in die Hand zu bekommen, andere Burschen zertrümmerten einen Leiterwagen, und die Stücke als Keulen schwingend, stürmten sie die Messergasse hinauf der Schmiedebrücke zu. Als diese Letztere hinauf dann ein Haufe verwegen auf das Geschütz loskam, sandte ihm dieses, zu voller Wirkung auf den halben Mann gerichtet, seine volle Ladung entgegen, und jetzt lag im Augenblick die Straße mit zuckenden Menschenleibern bedeckt. Wie ein Gewitter zuweilen mit einem schweren Schlage seine volle Entladung und damit seinen Abschluß findet, endigte dieser dritte furchtbare Schuß die Breslauer Revolution.

Der Intervention von muthigen Bürgern, welche den Artillerieoffizier beschworen, einzuhalten, hätte es kaum noch bedurft. Die Straße gehörte jetzt denen, welche um die Todten und Verwundeten sich bemühten; angesichts der zahlreichen Opfer schwieg das Geschrei, erlahmte die Kauflust.

Getödtet oder tödtlich verwundet waren 27 Personen, sonst verwundet einige vierzig. Von den Gefallenen waren doch die Hälfte Handwerksgefelln, darunter vier Tischlergesellen und drei Zimmerleute, die ebenso unter den Verwundeten am stärksten vertreten waren, wobei dann allerdings wohl in Betracht gezogen zu werden verdient, was die Tischler bei der Untersuchung stark hervorhoben, daß ihre Herberge auf der Schmiedebrücke sich befand. Im Großen und Ganzen sprechen die festgestellten Personalien der Opfer nicht eigentlich zu Gunsten der

Betheuerungen, welche die Vertreter der verschiedenen Gesellschaften bei ihren späteren Vernehmungen bezüglich ihrer loyalen Haltung in jenen Tagen abgaben, indem sie alle Schuld des Tumultuirens auf das Gefindel schoben, das sich ihnen angeschlossen habe. Wenn wir von den Lehrburschen absehen, deren allein 6 erschossen und mehrere verwundet wurden, finden sich unter den Opfern nur ein oder zwei Personen, die als Proletarier bezeichnet werden könnten.

Von den Schneidern, nach denen der ganze Tumult genannt zu werden pflegt, war nur Einer verwundet worden, der allerdings auch seiner Wunde erlag, dagegen hatten an hundert Handwerksburschen schon bei Beginn der Unruhen Breslau verlassen. Die Ruhe durfte am Nachmittage des 30. April als wiederhergestellt angesehen werden, die durch einen Trompeter ausgerufene Aufforderung, sich in den Häusern zu halten, ward befolgt.

Uebrigens hatte der Schrecken, den die drei Kartätschensalben verbreitet, auch nach oben gewirkt, und der Gedanke an die zahlreichen Opfer stimmte besonders die weichere Seele von Hoym noch ganz besonders friedlich. Er klagt in seinen Berichten an den König darüber, wie er fortwährend von Deputationen überlaufen werde, die oft die allerunvernünftigsten Forderungen an ihn stellten. Er hörte sie aber mit großer Geduld an und ging in seinen Bewilligungen so weit, daß er nicht nur für die Gefallenen freies Begräbniß und Sorge für die Hinterbliebenen, für die Verwundeten Kurkosten, sondern auch den Handwerkern Ersatz des eingebüßten Arbeitslohnes versprach.

Die obwaltenden besonderen Umstände verhalfen dann auch dem ungarischen Schneidergesellen, dessen unverständiges Verhalten den Anlaß zu den Unruhen gegeben hatte, zu unverdienten Ehren. Bekanntlich war ihm am 29. April ein Polizeioffizier zu Pferde nachgeschickt worden, der ihn, als er ihn erreichte, schleunigst in eine Extrapostchaise placirte und heimführte. Auf der Straße begegnete das Gefährt dem Werners. Der einst so gefürchtete Leiter der Landeshauptstadt ward jetzt nach der Festung Meisse gebracht, weil er beschuldigt ward, die militärische Fortschaffung des ungarischen Schneidergesellen angeordnet zu haben, den man nun im Triumphe zurückholte.

Der Geselle ward gleich ins Kammerhaus, Hoyms Wohnung, ge-

fahren, wo sich bereits die Altgesellen versammelt hatten. Vor diesen trat dann der Minister auf den Ungarn zu, reichte ihm die Hand und erklärte ihn für einen rechtschaffenen Menschen. Und da dies zur Sühnung der durch die schimpfliche Abschiebung des Gesellen verletzten Standesehre der Handwerker noch nicht genug zu sein schien, ward der Geselle nun in feierlichem Zuge zunächst nach der Schneiderherberge auf der Hummerei und dann auch nach den übrigen Herbergen geführt, wobei als Abgesandter Hoyms ein junger Referendar, Graf Ramecke, es an freundlichen Worten nicht fehlen ließ und viel zu thun hatte, um vor jeder Herberge einen ihm dargebrachten Becher auf das Wohl der ehrsamten Zunft zu leeren.

Es lenkte nun allmählich wieder Alles in die gewohnten friedlichen Bahnen ein. Wohl verlautete noch von einem Angriffe auf das Haus des Schneidermeister Balz, dessen Anzeige gegen den Ungarn einst den Anfang der Unruhen gebildet, doch schützte Militär das Haus. Am 1. Mai trafen Kürassiere aus Ohlau sowie die einberufenen Urlauber ein und bald auch noch weitere Infanterie aus Brieg, so daß schon etwa am 3. Mai hier eine Militärmacht von 5000 Mann Infanterie und 700 Reitern zur Verfügung stand. Es ward nun möglich, die aufs Aeußerste ermattete Breslauer Garnison abzulösen. Noch einmal wurde die ganze Garnison aufgeboten am 2. Mai, wo das Begräbniß der Opfer stattfinden sollte. Doch verlief auch jetzt Alles in Ruhe.

Vom 1. Mai datirt eine Resolution Hoyms¹⁾ als Antwort auf die von den Innungen Breslaus eingereichte Beschwerde über den Rath, in der zugleich eine schriftliche Ehrenerklärung und eine Sicherung für die Zukunft verlangt worden war. Das erklärt der Minister für überflüssig, nachdem er selbst den ungarischen Schneidergesellen empfangen, ihn für ehrlich erklärt und dasselbe auch an den einzelnen Herbergen habe proklamiren lassen, wodurch dann der Standesehre genügegeschehen und zugleich dem Breslauer Magistrate bemerklich gemacht worden, daß man nicht so schnell mit Landesverweisungen vorgehen dürfe, ohne Breslauer Kinder in andern Städten gleicher

1) Breslauer Staatsarchiv MR. XIV. 15d. vol. I. 28.

Behandlung preiszugeben. Ehrenvolles Begräbniß der Opfer des Aufstandes sowie Fürsorge für deren Hinterbliebene, freie Kur der Verwundeten, billigen Ersatz der Zehrkosten habe er versprochen und werde sein Versprechen halten, ohne allerdings zugeben zu können, daß man ins Ungemessene ausdehne, was doch blos für den 29. und 30. April gelten könne.

Bezüglich der Zunftstreitigkeiten stimmt der Minister zu, daß Differenzen zunächst innerhalb der Zunft verhandelt und erst, wenn dort eine Einigung mißlänge, in höhere Instanzen gebracht würden. Der Breslauer Magistrat werde zu höflichem Verhalten den Handwerkern gegenüber angehalten werden, auch solle man Diesen den Aufstand nicht nachtragen oder vorrücken; er wolle bei dem Könige sich für die völlige Amnestie der Tumultuanten verwenden, aber alles nur unter der Voraussetzung, daß nun wirklich die Ruhe völlig wiederhergestellt erscheine. Andernfalls würde die Strenge des Gesetzes walten und das Militär von den Waffen vollen Gebrauch machen, und wehe dann denen, die durch aufrührerische Handlungen die Erneuerung des gestrigen Vorfalles erzwingen; solche würden auch dem höchsten Wesen gegenüber für neues Blutvergießen verantwortlich werden und noch nach diesem Leben schwere Strafe zu fürchten haben.

Die Proklamation enthielt trotz aller Zugeständnisse doch sehr verständliche Mahnungen an die Breslauer Einwohnerschaft. Die Drohung mit rücksichtsloser Anwendung der nunmehr verstärkten militärischen Kräfte konnte nach dem Kartätschen vom Tage vorher Eindruck machen ebenso wie die Erinnerung daran, daß eine Amnestie nur durch Wiederherstellung der Ruhe zu erlangen sein würde.

Wir dürfen nicht zweifeln, daß Hoym schon damals schwer berent hat, bei seiner Ankunft aus Lissa sich durch übertriebene Schilderungen so in Schrecken haben setzen zu lassen, und der Kommandant v. Kabiell, der es ja allerdings in jenen Tagen sehr an sich hat fehlen lassen, ebenso wie die Herren vom Magistrat, vor allem der Volkstribun Hofrath Müller, haben damals des Ministers Gunst verschmerzt. Unter den mancherlei Dingen, die Hoym in der That zu bereuen Ursache hatte, stand obenan die übereilte Verurtheilung Werners.

Was das Verhältniß des Letzteren zu dem Minister anlangt, so ergeben die Quellen eigentlich keinen Anhalt für die zuweilen wohl ausgesprochene Meinung, als sei Werner ein Günstling Hoyer's gewesen; derselbe ist ja gegen Hoyer's Willen vermöge der dringenden Verwendungen des damaligen Prinzen von Preußen in den Magistrat gekommen¹⁾, wohl aber entsprach es des Ministers schmiegsamer Natur, einen Mann, der bei Hofe so wohl angeschrieben war, der schon vor 1786 in den Geldgeschäften des Thronfolgers seine Hand gehabt hatte ebenso wie in denen andrer hochstehender Personen, z. B. des Erbprinzen von Hohenlohe und des Ministers von Carmer, mit Rücksicht zu behandeln, und es war eine einfach wohlmeinende Absicht, wenn er, als 1791 eine Gunst für die Stadt in Berlin ausgewirkt werden sollte, eben Werner als *persona grata* bei dem Könige an die Spitze gestellt hat. Werner hatte dadurch, daß er der nicht selten bis zur Schwäche gesteigerten Besorgniß Friedrich Wilhelms vor jakobinischer Propaganda Nahrung gab und sich anheischig machte, solchen Bestrebungen nachzuspüren, seine Ernennung zum zweiten Polizeidirektor in Breslau erzielt, und auch hier hat Hoyer sich einfach einem Verlangen des Königs gefügt, ohne daß er, der doch das Spiel Werners durchschaut hat, hierdurch hätte zu Gunsten Werner eingenommen werden können, aber wohl konnte es geschehen, daß er einem Manne von so großen Konnexionen gegenüber, wie Werner sie hatte, auch einmal ein Auge zudrückte bezüglich etwaiger Klagen aus der Bürgerschaft.

Man wird daher nicht sowohl von Hoyer als vielmehr von dem Könige sagen müssen, daß er aus Anlaß des Breslauer Tumultes einen bisherigen Günstling hat fallen lassen.

Dagegen aber hat der Minister sich auffallend schnell überzeugt, daß sein erster Bericht an den König vom 30. April und 1. Mai²⁾, der den Haß gegen Werner als eine Ursache des Aufstandes hinstellte, unrichtig gewesen war, denn schon am 2. Mai schreibt er an den General von Görz, der Haß gegen Werner gründe sich mehr auf frühere Hand-

1) Markgraf a. a. O. S. 25.

2) Der Bericht war am 30. April begonnen, doch erst am 1. Mai zu Ende gebracht.

lungen als auf besondere Verschuldung bei Gelegenheit des Aufstandes. Er spricht dann wiederholt die Ueberzeugung aus, es sei bei dem ganzen Tumulte „Privathaf“ d. h. Haf einiger Bürger gegen Werner im Spiele gewesen, und als bald darauf ein schriftstellernder Dr. jur. Volkmar zu Neumarkt ihm ein Manuscript, Briefe über den Aufstand einsandte, die jede Möglichkeit irgend welchen Antheils der Breslauer Bürgerschaft weit von sich wiesen, schrieb er Diesem¹⁾, wenn man gleich von einer direkten Theilnahme der Bürgerschaft nicht wohl sprechen könne, so habe doch eben der Privathaf vieler Bürger gegen Werner eine gegen diesen sich richtende Entladung nicht mit ungünstigen Augen ansehen lassen und wenigstens von Bemühungen zur Besänftigung der erregten Gemüther abgehalten.

Und während er den bitteren Klagen Werners gegenüber daran festhielt, die Forttransportirung sei im Interesse von dessen persönlicher Sicherheit unerläßlich gewesen, schlug er schon unter dem 3. Mai dem Könige vor, den „mehr durch Volkshaf als Verschulden unglücklichen, sonst thätigen Menschen“ anderweitig zu placiren, ein Vorschlag, der sicher nicht sowohl einer Vorliebe für Werner entsprang als dem ganz in Hoym's Art liegenden Wunsche, Balsam auf die geschlagene Wunde zu träufeln.

Hoym sah übrigens nicht ohne Sorge in die Zukunft²⁾, es stecke einmal, schreibt er eben am 3. Mai dem Könige „der Freiheitsinn“ d. h. also ein gewisser Geist der Widerspenstigkeit in der Menge, der leicht bei irgendwelcher Gelegenheit z. B. bei dem bevorstehenden Pflingstvollmarke, wo ein großes Zusammenströmen von Menschen in Breslau stattzufinden pflege, neue Unruhen erzeugen könne. Er rieth auch, „den Handwerksg Grillen“ durch ein energisches Edikt entgegen-

1) Unter dem 22. Juni 1793. Breslauer Staatsarch. MR. XIV. 15 d. vol. II. 141. Dr. Friedrich Nathanael Volkmar hat in jenem Jahre 1793 in Breslau erscheinen lassen eine Abhandlung über ursprüngliche Menschenrechte, Freiheit und Gleichheit, 1794 eine Philosophie der Ehe, 1794 den Versuch einer juristischen Anthropologie. Er gehörte zu den Vielen, welche die Wohlthätigkeit des Pariser Grafen Schlabrendorf wiederholt in Anspruch nahmen. Damals in der Schreckenszeit war diese Quelle versiegt. Jetzt appellirte er an Hoym's Mildthätigkeit.

2) A. a. O. vol. 1. 94.

zutreten, ja sogar zu versuchen, durch das auswärtige Amt beim heiligen römischen Reiche ein Vorgehen gegen die Handwerksmißbräuche, die gerade in den Reichsstädten auf Grund von altem Herkommen besonders gepflegt würden, anzuregen.

Der König war auf die erste Nachricht von dem Breslauer Aufstande in heftigem Zorne aufgebraust; die Rädeßführer, schrieb er eigenhändig am 9. Mai 1793¹⁾, müßten exemplarisch bestraft werden, es würden vermuthlich Juristen unter ihnen stecken, auch wohl polnische und französische Emissäre, und noch in seiner zweiten Ordre vom 11. Mai²⁾ nimmt er Hoym's Bemerkung über den in den Massen vorhandenen „Freiheitsfinn“ zum Anlasse, dem Minister recht dringend ans Herz zu legen, alle Mühe anzuwenden, um den im Dunkeln schleichenden Aufwiegler und Freiheitspredigern auf die Spur zu kommen. Gleichzeitig befiehlt er aber auch, streng zu untersuchen, ob Werner durch sein Verhalten Ursache zu der Unzufriedenheit der Bürger gegeben, und denselben eventuell gebührend zu bestrafen.

Im Grunde besänftigte er sich schnell, sowie er sich überzeugte, daß hier nicht ein planmäßig angezettelter, revolutionärer Ausbruch, sondern ein mehr zufällig entstandener Tumult vorgelegen habe, entsprungen im Wesentlichen aus einem übertriebenen korporativen Ehrgefühl der Handwerker. Man konnte ja da vielleicht geltend machen, es habe nicht der moderne nivellirende Freiheitsfinn revolvirt, sondern ganz im Gegentheile der aus dem Mittelalter überkommene Zunftgeist, wobei allerdings verschwiegen ward, daß es doch schließlich der revolutionäre Geist des Jahres 1793 gewesen war, der in den sonst zahmen Zünflern den Geist der Widerspenstigkeit entflamnte.

Zur Beruhigung des Königs trug dann sehr viel eine Deputation der Breslauer Bürgerschaft bei, die sich noch im Mai 1793 mit Hoym's Zustimmung nach dem kgl. Hauptquartier am Rhein begab, um den König ihrer Loyalität zu versichern. Natürlich wurden bei dieser Gelegenheit wiederum die früheren Sünden Werners stark

1) Breslauer Staatsarchiv MR. XIV. 15d. vol. II. 50.

2) Ebendasselbst 51.

betont, um den Tumult verzeihlicher erscheinen zu lassen, da man doch Bedenken trug, die ungeschickten Maßnahmen des Magistrats zu sehr ans Licht zu ziehen. Die Hauptsache war, daß der König sich für den Gedanken einer Amnestie gewinnen ließ.

Im Uebrigen stimmte er ganz den Vorschlägen Hoym's zu, welche nun vor Allem, wie schon erwähnt, zwei Maßregeln anregten, nämlich einmal ein Patent wegen der in Schlesien ausgebrochenen Unruhen, das vom König in seinem Hauptquartier zu Bodenheim unter dem 20. Mai vollzogen worden war und jetzt von allen Kanzeln verlesen werden mußte. Es war dabei die Fassung Hoym's durchaus vom Könige gebilligt worden, nur daß Dieser dem Triebe seines menschenfreundlichen Herzens folgend mehrfach den strengen Bestimmungen des Edicts Versicherungen seiner Bereitwilligkeit, gegründeten Beschwerden Abhülfe zu schaffen, neu hinzugefügt und gegenübergestellt hatte.

Das Patent¹⁾ sollte im Grunde einen allgemeineren Charakter tragen und die unter den Webern im Gebirge ausgebrochenen Unruhen zugleich mit dem Breslauer Aufstande treffen. Es griff daher im Eingange die Ruhestörer an, die „durch Ausstreuung schändlicher Aufrühr-Zettel und Ausbreitung verkehrter Begriffe von Freiheit und Gleichheit“ schwache Gemüther aus dem Kreise der sonst gut gesinnten Professionisten und Arbeiter und der niederen Volksklasse zur Unzufriedenheit mit ihrer Lage reizten — unerreichbare Wünsche in ihnen erregten u. s. w.; es wendet sich dann den traurigen Folgen zu, welche speziell für den schlesischen Gebirgs-Handelsstand daraus entstanden, daß über das sonst so blühende Königreich Frankreich durch die gänzlich verheerenden Parteien unabsehbares Unglück gebracht worden sei. Preußen habe sich nun mit anderen hohen Mächten verbunden, um Friede und Ruhe in jenem Laude wiederherzustellen und werde auch den Handelsstockungen in dem Leinwand- und Schleiergewerbe abzuhelpen suchen, könne aber tumultuarische Selbsthilfe nicht dulden, so wenig bei den Webern wie bei den mit ihren Grundherrschaften unzufriedenen Landbewohnern. Und da erst kürzlich die

¹⁾ Korns Ed.-Sammlung, Neue Folge IV. 393.

Breslauer Gefellenschaften in Unruhen ausgebrochen seien, die, wenn sie nicht durch die schleunigsten Vorkehrungen behindert worden, in Mordscenen hätten ausarten können, so sei eine strenge Untersuchung, Vorkehrungen gegen die Wiederkehr solcher Auftritte nothwendig geworden. Fertiger und Verbreiter von Aufrührzetteln sollten mit dem Tode und jeder Widerstand gegen das Militär ohne prozessualische Weitläufigkeit an Leib und Leben bestraft werden.

Schließlich wurden aber in dem Patente noch die Handwerksstreitigkeiten eingehend erörtert und hier vor allem bei solchen der Instanzenzug vorgeschrieben, auch für die höchsten Instanzen sorgsame und unparteiische Prüfung zugesagt, dahingegen Selbsthülfe, Versuche, eine günstige Entscheidung durch Zusammenrottung, Arbeitsniederlegungen und dergleichen zu erzwingen, unter die härtesten Strafen gestellt.

Die Strenge des Ediktes mußte für Jeden, der wenige Wochen vorher den Breslauer Aufstand mit erlebt hatte, etwas höchst Frappirendes haben. Alles dessen, was jetzt bei den schwersten Strafen verpönt ward, Selbsthilfe, Arbeitsniederlegung, Zusammenrottung, Auflauf hatten seiner Zeit die Breslauer Gesellen sich unterfangen und damit nicht geringe Erfolge erzielt. Hoym hatte die erzwungene Nachgiebigkeit des Magistrats gutgeheißen, hatte die strikenden Gesellen für ihre eigenmächtige Arbeitsniederlegung aus Staatsmitteln entschädigt, den renitenten ungarischen Schneidergesellen durch einen Händedruck geehrt, ihn belobigt und gleichsam im Triumphe nach den verschiedenen Herbergen führen lassen. Nach dem neuen Patente hätten die gleichen Thaten Zuchthaus oder, was als noch schlimmer angesehen ward, Festungsbau als Lohn zu gewärtigen gehabt. Das Edikt war Hoyms Rache für die Zwangslage am 30. April, die ihn allerdings ganz besonders schwach gefunden hatte.

Außerdem kam noch ein zweiter Vorschlag Hoyms zur Ausführung, nämlich die Einsetzung einer besonderen Untersuchungskommission in Sachen des Breslauer Tumultes unter dem Vorfize des bei der Breslauer Bürgerschaft von früher her beliebten Gouverneurs von Neisse, General von Wendessen, und unter Assistenz zweier Oberamts-Regierungsräthe, d. h. nach damaligen Sprachgebrauche Mitglieder

eines höheren Justizhofes, die um größere Unparteilichkeit zu gewährleisten aus Glogau herbeigeholt wurden, Hardleben und Fülleborn, sowie des Kammerfiskals Brodforb.

Diese Kommission, die dann mit Anfang Juni 1793 ihre Thätigkeit begann, bewegte sich nun aber mit einer merkwürdig gebundenen Marschrouten, entsprechend einer von Hoym ausgearbeiteten und von dem Könige genehmigten Instruktion.

Die letztere wünschte zunächst Alles, was sich auf die „Handwerksgillen“ und das alte Herkommen bezöge, mit großer Vorsicht behandelt zu sehen, damit nicht gleich neue Unruhen entstünden, und weil in diesen Fragen vom Könige eine allgemeinere Regelung dieser Dinge beabsichtigt werde. Dieselben und die damit zusammenhängenden Ausschreitungen sollten zur Zeit an den Theilnehmern nicht geahndet und deshalb auch die Unruhestifter von damals nicht verhaftet werden.

Da doch nun thatsächlich es bei dem Aufstande sich um die verletzte Handwerksehre gehandelt und dies das Zusammenstehen aller Gesellen veranlaßt und dadurch den ganzen Tumult so gefährlich hatte erscheinen lassen, so mußte sich die Einschränkung sehr fühlbar machen und den eigentlichen Gegenstand der Untersuchung eliminiren, umso mehr da es sich bald herausstellte, daß keinerlei Indizien vorhanden wären für die Wirksamkeit revolutionärer Emissäre von auswärts. Es blieb da schließlich der Kommission kaum Anderes übrig, als vornehmlich daraufhin zu inquiren, ob nicht verkehrte Maßregeln des Magistrats oder einzelner Mitglieder desselben mit zur Erregung der Gemüther und schließlich auch zu dem Ausbruche beigetragen hätten.

Die ganze Situation verschob sich allmählich ganz und gar; von der Hauptsache, daß einige tausend Handwerksburschen ein paar Tage lang die schlesische Landeshauptstadt mit Angst und Verwirrung erfüllt und es schließlich zum Blutvergießen gebracht hatten, war nicht weiter die Rede, und es schien, als ob eine Spezialkommission ernannt wäre, um über den Breslauer Magistrat zu Recht zu sitzen und festzusetzen, ob der Rathsherr Dosser Bürger einmal gröblich angefahren, Bürgermeister Jäger sein Amt inforrekt geführt und der zweite Polizei-

direktor Werner bei seinen Privatbauten städtisches Fuhrwerk und städtisches Material widerrechtlich verwendet hätte.

Die Bürgerschaftsdeputirten, die von ihrer Gesandtschaft an den König zurückgekehrt waren, wiederholten vor der Kommission, was sie in Bodenheim vorgetragen hatten, und bei den einzelnen Breslauer Zünften erschöpften sich Herbergsväter und Altgesellen in Versicherungen einer übergroßen Loyalität, die sie nie aus den Augen gesetzt hätten.

Die Tischler erklärten, die vier von ihrem Handwerke, welche bei dem Aufstande ums Leben gekommen, seien vor der Thür ihrer Herberge auf der Schmiedebrücke erschossen worden. Die Schlosser berichteten, als man ihnen ein Faß Wein aus dem demolirten lieberlichen Hause auf die Herberge gebracht, hätten sie dies sogleich zerschlagen und den Wein in die Gasse laufen lassen, um zu verhüten, daß Jemand sich daran berausche und im Trunke dann Ausschreitungen begehe. Die Maurer rühmten sich, jenes Haus gegen das Gesindel vertheidigt und schließlich am Mittwoch früh die Fenster desselben mit Brettern verschlagen und mit Ziegeln zugesetzt zu haben.

Die Hauptspitze der Untersuchung traf den nun einmal zum Sündenbock gestempelten Geh. Kriegsrath Werner. Ueber den Ausgang der Untersuchung werden wir nur durch das unterrichtet, was der König unter dem 14. Juli auf den Kommissionsbericht vom 26. Juni an den Minister Grafen Hoym verfügte¹⁾. Der eigentliche Gegenstand der Untersuchung wird hier mit sehr kurzen Worten abgethan.

Der König, hieß es, habe hier aus dem Berichte ersehen, daß bei dem Aufstande weder Vorsatz noch Zweck stattgefunden, mithin auch keine Urheber oder Häufelsführer zu entdecken gewesen, sondern daß vielmehr ein fehlerhaftes Benehmen des Magistrats und der Haß den Anlaß dazu gegeben habe, den sich der zweite Direktor Geh. Rath Werner dem Anscheine nach keineswegs unverschuldet zugezogen habe“. Dessen Schuld solle deshalb vor dem Kriminalsenate des Berliner Kammergerichtes untersucht werden.

¹⁾ In den angeführten Aktenstücken vol. II. 206.

Es mag hierzu gleich bemerkt werden, daß das Kammergericht darauf einen seiner Rätthe, Eisenberg, den nachmaligen Stadtdirektor von Berlin, um sich an Ort und Stelle zu informiren, im September 1793 nach Breslau gesandt hat¹⁾ und daß dieser zu Hohms Freude über die Schuld Werners an dem Breslauer Aufstande zu anderer Meinung als seiner Zeit General Wendessen gekommen ist. Auf Eisenbergs Bericht hat dann das Kammergericht 1794 Werner von jeder Schuld an dem Handwerkeranfstande freigesprochen.

Damit dürfen wir die Darstellung des Breslauer Aufstandes als beendet ansehen. Was sonst noch durch jene Kabinetts-Ordre vom 14. Juli 1793 verfügt ward, und Weiteres über Werner, betrifft nicht mehr jenen Aufstand.

Dem Urtheile des Königs, daß der nicht unverdiente Haß der Bürger gegen Werner Anlaß zu dem Aufstande gegeben habe, wird man nicht leicht beitreten können, wie wenig sympathisch uns auch Werners Persönlichkeit sein kann und muß.

Alles, was Dieser gesündigt und wodurch er sich Feinde gemacht, war den Schneidern und den Handwerkern überhaupt kaum bekannt und im Grunde gleichgültig, sein Name wird erst bei dem Aufstande genannt, als der Tumult bereits in vollem Gange war. Nicht die Abschiebung des Ungarn, sondern die lange harte Haft mehrerer hundert Gefellen hat den Sturm heraufbeschworen, und auch für die Fortschaffung des Ungarn kann nach dem oben²⁾ Ausgeführten Werner billiger Weise nicht verantwortlich gemacht werden, da er außer Lage, hier amtlich zu entscheiden, eben nur eine Meinung, einen Rathschlag aussprechen konnte. An dieser Ueberzeugung wird man festhalten müssen, selbst wenn man sich die Argumentation bezüglich der Zeugenaussagen, auf die das Kammergericht bei seinem vollständig freisprechenden Erkenntniß von 1795 sich stützt, nicht aneignen will³⁾.

Man würde da immer bezüglich Werners jenes Urtheil des Königs,

¹⁾ Ueber ein an diesen Breslauer Aufenthalt C.s anknüpfendes Gerücht siehe Grünhagen, Zerbini und Held S. 248.

²⁾ S. 14.

³⁾ Entsprechend Markgrafs Ausführungen schles. Zeitschr. Bd. XXVIII. von S. 411 an.

um es richtig finden zu können, dahin ändern müssen, daß man ausspricht, Werner habe nicht ohne eigene Schuld sich unter der Breslauer Bürgerschaft zahlreiche Feinde gemacht, und Diese hätten dann durch Aussprengung unwahrer Gerüchte den Haß der erregten Menge gegen Werner zu lenken und diesen als den Hauptschuldigen darzustellen gewußt, ohne daß thatsächlich eine eigentliche Schuld nach dieser Seite hin erweislich sei.

Es dürfte nach dem hier Ausgeführten einleuchten, daß die ganze Begebenheit für die Breslauer Stadtgeschichte von nicht geringer Bedeutung ist. Und so mag es noch einmal hervorgehoben werden, was bereits im Eingange dieser Blätter ausgesprochen ward, daß wir bis auf Markgraf keine irgend annehmbare Darstellung der Entstehung und des Verlaufs aufzuweisen hatten, selbst einschließlich der in R. A. Menzels sonst mit historischem Verständniß geschriebenen topographischen Chronik¹⁾). Um so weniger wird man sich dann wundern können, daß über den Antheil der handelnden Personen nur ungenaue und unbestimmte Vorstellungen in der Erinnerung fortlebten, und daß Werner kurzweg als der Hauptmiffethäter angesehen wurde.

Es kommt im Grunde nicht allzuviel darauf an, ob man dann an jenes oben²⁾ erwähnte abgeschmackte Gerücht anknüpfend, den nicht rechtzeitig fertig gewordenen Rock Werners als die Ursache des Aufstandes hinstellt, wie dies angeblich ein Breslauer Geheimschreiber dem jungen Schön 1797 erzählt hat³⁾, oder, wie Menzel mit kaum größerem Anspruche auf Glaubwürdigkeit berichtet, den Grund der Erbitterung gegen Werner in den harten Schmähworten findet, mit denen derselbe die Schneidergesellen überhäuft habe⁴⁾.

Nur das verdient noch bemerkt zu werden, daß man nachmals den traurigen Ruhm, der eigentliche Urheber jenes Aufstandes zu sein, von manchen Seiten Werner bestritten und denselben lieber ganz auf Hoyms Conto gesetzt hat. Es geschah das, nachdem es

¹⁾ II. 832 ff. ²⁾ S. 29.

³⁾ (Schön) Studienreise zc. S. 307.

⁴⁾ a. a. D. II. 835.

vornehmlich durch Zerboni und Held geradezu Mode geworden war¹⁾, alles erdenkliche Ueble jenem Minister nachzusagen.

Da fand denn der mehrfach erwähnte, später zu großem Ansehen gekommene Theod. von Schön, den sich Hoym (1797) durch Mangel an Entgegenkommen zum Feinde gemacht, daß Hoym „durch brutales Auftreten im Beginne und dann feiges Zurückziehen“ — — „ein Hinauswachsen des Tumults über alle Schranken“ verursacht habe²⁾.

Natürlich ist das Alles Kinderspiel gegen das, was der phantasiereiche Held bei diesem Anlasse von Hoym zu erzählen weiß, wie denselben bei dem Aufstande selbst nur die Geschicklichkeit des Grafen Ramecke³⁾ zu schützen vermochte, wie der Minister Diesen auch als seinen Lebensretter umarmt und ihm versprochen habe, seine Schulden zu bezahlen, nachmals aber sein Wort nicht gehalten habe⁴⁾, wie dann, als eine Untersuchung über den Aufstand verhängt worden, Hoym der Entlarvung und schwerer Strafe nur dadurch entgangen sei, daß er sich dem Untersuchungskommissar Eisenberg⁵⁾ zu Füßen geworfen und denselben beschworen habe, ihn nicht unglücklich zu machen⁶⁾.

Viel von diesem Nonjens kann man in Varnhagens Biographie von Held nachlesen, wo dann noch zum Ueberflusse die Begebenheiten des Aufstandes von 1793 mit denen eines andern, übrigens sehr bedeutungslosen von 1796 ineinanderfließen, wo wir aber dann doch noch davon in Kenntniß gesetzt werden, daß Hoym damals sich „zu Handlungen des Hasses und der Grausamkeit hinreißen und hunderte von Menschen hier in Breslau habe niederkartätschen lassen“⁷⁾.

Gerade in jener Zeit ist die Fama im Punkte der umlaufenden Gerüchte ganz besonders fruchtbar gewesen, und speziell Held war

1) Mit der publizistischen Polemik der Weiden beschäftigt sich Grünhagens Buch: Zerboni und Held. Berlin. Bahlen. 1897.

2) Studienreisen z. S. 310.

3) S. oben S. 36.

4) Hans von Held S. 38 und Grünhagen, Zerboni und Held S. 226.

5) Vergl. o. S. 45.

6) Vergl. Grünhagen a. a. D. S. 248.

7) Varnhagen S. 39.

ganz der Mann dazu, Gerüchte, die ihm zugetragen wurden, dann unbedenklich auszugestalten und mit scharfen Spigen zu versehen.

Was Hoym anbetrifft, so ist auf den vorstehenden Blättern nicht verschwiegen worden, daß sein Verhalten am 30. April nichts weniger als tadelfrei gewesen, aber wohl erscheint es billig, daß auch den übrigen handelnden Personen, Raticke, Schlutius, Kabiell, den Volkstribunen Müller nicht zu vergessen, ihr gebührender Theil von Mitschuld an den unerquicklichen Vorgängen nicht auf Kosten Anderer vorenthalten bleibe.

II.

Beiträge

zur Litteraturgeschichte des schles. Humanismus¹⁾. IV.

Von Prof. Dr. Gustav Bauch.

1. Dr. Hans Meßler.

Das schönste Lob, das je die alte Stadt Breslau verherrlicht hat, ist der Feder Philipp Melancthons entfloßen²⁾. Der Praeceptor Germaniae schrieb 1538 an den königlichen Rath Dr. Heinrich Rybisch³⁾ in Breslau: „Wenn ich die Gemeinwesen dieses Zeitalters betrachte oder sie im Geist mit den alten vergleiche, erfüllt es mich mit großem Wohlgefallen, wenn ich höre, daß eins gepriesen wird, weil es sich durch wahren Schmuck auszeichnet. Denn wenn auch Reichthum, Macht und Gebäude eine große Zierde der Städte sind, so giebt es doch noch größere: Sorgsamkeit im Regiment und Gerechtigkeit, Bildung und Gelehrsamkeit der Bürger, Humanität und Sorgfalt in Regelung der Sitten und in der Gestaltung des Gottesdienstes. Das ist wahres Lob für die Bürger, und da ich weiß, daß dies mit bestem Recht eurer Stadtgemeinde ertheilt wird, liebe ich sie wie meine Heimath, verehere sie wie die gerühmtesten Gemeinwesen der Alten und wünsche den Schlesiern Glück, daß die Stadtgemeinde eine solche ist, daß sie den Nachbarn Beispiele der Tüchtigkeit gewährt, daß sie wie ein Wohnsitz der Humanität ist. Deshalb begehre ich selbst, dorthin einmal anzufliegen, und billige die Absicht derer, die eure Stadt zu

¹⁾ Folge I bis III dieser Beiträge stehen: Schles. Zeitschrift XXVI. 213, XXX. 129 und XXXI. 123.

²⁾ Corpus Reformatorum III. 523.

³⁾ Zu Rybisch vergl. Schles. Zeitschrift XXVI. 238 und XXXI. 162.

sehen wünschen. Viele reisen auch dorthin, weil sie durch die Lobsprüche, die sie von mir hören, dazu angeregt worden sind“. Diese Worte waren kein leerer Schall, nicht die zeitüblichen Lobphrasen eines humanistischen Stilisten, der durch laute, aber wohltonende Trompetenstöße Gunst und klingenden Lohn erwerben wollte, Melancthon war durch viele Bande mit einer großen Zahl von Männern aus der Stadtverwaltung und aus dem gebildeten Bürgerstande, mit Juristen, Ärzten, Stadtbeamten, Geistlichen der alten und neuen Kirche und Schulbediensteten eng verknüpft¹⁾. Diese Männer schwebten ihm bei seinem Briefe vor, und einer der liebsten Freunde aus diesem Kreise war ihm Dr. Hans Mezler, der als Mensch, Bürger, Rathsherr, Jurist, Gelehrter und Schulmann eine hochgeachtete Stellung unter seinen Zeitgenossen einnahm und sie auch redlich verdiente²⁾.

Hans Mezler gehörte einer wohlhabenden Familie an, die noch nicht lange im Bereich der ungarisch-böhmischen Kronlande ansässig war. Sein Vater, ebenfalls Hans Mezler geheissen, stammte aus Feldkirch in Vorarlberg³⁾ und ist vermuthlich durch die Fugger nach Oberungarn, nach Neusohl, gekommen und erscheint dort in Verbindung mit der Familie Thurzo, die, durch Georg Thurzo mit den Fuggern verschwägert, gemeinsam mit diesen an der Ausbeutung der oberungarischen Bergwerke theilhaftig war⁴⁾. Er hatte selbst eine Tochter des ungarischen Edelmanns und Krakauer Bürgers und Rathsherrn Johann Thurzo von Bethlenfalva Hedwig⁵⁾, die Schwester Georg

1) Solche Männer waren z. B. außer den Juristen H. Rybisch und H. Mezler der Rathsherr Nicolaus Leubel, der Stadtschreiber Laurentius Corvinus, der Dr. med. Matthias Nactus, die Domherren Dr. Stanislaus Sauer und Dr. Johann Hensel, die Pfarrherrn Johann Heß und Ambrosius Moibanus, die Schullectoren und Lehrer Antonius Nizer, Johann Troger und Andreas Winkler u. a.

2) Eine Skizze von Mezlers Leben, die in einzelnen Punkten hier Berichtigungen erfordern soll, habe ich in der Schles. Zeitschrift XVII. 297, gegeben.

3) Urkunde des Breslauer Stadtarchivs FF. 20.

4) G. Wenzel, A. Fuggerek jelentősege Magyarorszáig történetében, Budapest 1882. Hans Mezler wird 1503 in Neusohl als Geschäftsbetheiligter der Thurzo dort erwähnt S. 94.

5) Der Name ist nur überliefert bei Grunwald, Breslauische Chronik I. 427, Diebaner Majoratsbibliothek. Vgl. auch N. Pol, Jahrbücher der Stadt Breslau II. 190 und Reisser Landbücher, Breslauer Staatsarchiv F. Neisse III. 21 L. 1506—1518, fol. 82b. und 83, wo Johann V. von Breslau mehrmals Hans Mezler seinen Schwager nennt.

Thurzoß und des späteren Bischofs von Breslau, Johannis V. Thurzo zur Gattin. Von Ungarn aus suchte er auch in Schlesien Fuß zu fassen. Er erwarb Besitz in der Stadt Breslau, im Jahre 1505 quittirte er vor dem Rath in Neusohl ¹⁾ über 1300 ungarische Gulden, die die Rathmanne von Breslau ihm gezahlt hatten „vmb all vnd iczlich gerechtikeit, dy er, seyne erben vnd erbnemen gehabt haben auff der cancelley yn furstenthum zw Bresla“, und noch bei seinem Tode hatte er Güter in der Stadt ²⁾. Bürger von Breslau ist er indef nie geworden ³⁾, aber er hatte Beziehungen zum Patriciat, Nickel Uthmann der Jüngere war sein Schwiegersohn ⁴⁾, und die Stadt nahm sich später seines Sohnes wacker an. Seinen Sitz in Schlesien hat er hauptsächlich in Reichenstein gehabt, wo er in Vertrag mit Herzog Karl von Münsterberg Gold und Silber münzte und als Banquier das Einwechseln des Goldes besorgte ⁵⁾. Er besaß auch Landgüter in Schlesien, am 7. Januar 1507 verkaufte ihm Hans Kotulinski von der Zelttsch Schloß und Herrschaft Zelttsch ⁶⁾ „mit aller vnd iglicher des selbigen guttes zugehorung, mit so allen teichen, wassern, wiesen, walden, dorffern, gebauern, rentten vnd allerley zcinsen, nichts ausgenommen“ zc. und an demselben Tage sagte ihm derselbe Hans Kotulinski auch das Gut Prosauksky „mit sampt der mulen vnd erbtschafft“ zu ⁷⁾. Mitten aus seiner regen geschäftlichen Thätigkeit rief ihn ein rascher Tod ab. In Breslau, wo er sich aufhielt, brach im Sommer 1507 ein großes Sterben aus, dem er und seine Frau am selben Tage, am 12. Juli, zum Opfer fielen, beide wurden bei St. Elisabeth in ein Grab gelegt ⁸⁾.

1) Breslauer Staatsarchiv FF. 20.

2) Ebenda Notulae communes, 20. September 1507, bei Klose, Ms. 217.

3) Briefe des Breslauer Raths an Johann und Lorenz Komorowski und Michael Karwat, 28. Mai 1518, nach den Epistolae ad Barones et Comites, bei Klose a. a. D.

4) Schreiben des Breslauer Raths an Lorenz von Zablat, 7. August 1512, nach den Notulae comm. bei Klose a. a. D.

5) Schreiben des Breslauer Raths an den geschworenen Richter der Bergstadt Reichenstein Jakob Morpach, 20. September 1507, nach den Notulae comm. bei Klose a. a. D.

6) Breslauer Staatsarchiv F. Neisse III. 21 L. 1506—1518, fol. 82b, 83.

7) Breslauer Staatsarchiv, a. a. D. fol. 83b.

8) M. Adam, Vitae Germanorum Iureconsultorum et Politicorum, Heidelberg 1620, 67, nach älteren Nachrichten. N. P. O. L., Jahrbücher zc. II. 190.

So stand Hans Mezler der Junge, noch minderjährig, plötzlich als doppelte Waise da, und weil sein Vater weder in Neusohl noch in Breslau Bürger war, so war das weit zerstreute Erbe in jener gewalthätigen Zeit vielfachen Angriffen ausgesetzt. Die Stadt Breslau und die Vormünder des jungen Mannes, Nickel Uthmann und Jakob Rothe, die 1507 schon seine Aufnahme in das Bürgerrecht¹⁾ als mercator, d. h. als Großkaufmann, veranlaßten, suchten ihn, soviel sie konnten, zu schützen, die Stadt und Nickel Uthmann, als längst seine Vormundschaft abgelaufen war, hatten mehr als ein Decennium später noch Widerwärtigkeiten um Mezlers willen auszustehen und konnten es doch nicht verhindern²⁾, „wie auch derselbe jnngeeling fogar vbil kommet vmb ein groß tail seines vaterlichen guttes.“ Der erste Prätendent, der zugriff, war Herzog Karl von Münsterberg, er machte wegen seiner Geschäftsverbindungen mit dem Verstorbenen Ansprüche auf dessen Hinterlassenschaft in Reichenstein und Breslau³⁾. Er wurde zunächst, da „vmb gemeiner pflage des sterbens“ „die geordent recht allhie beiderseit aufm lande vnd in der stadt vffgehaben vnd biß noch der heiligen Dreier Könige nechst kunftig vorlegt“, vertröstet⁴⁾ und bewies sich später gegen den jungen Mezler gnädig⁵⁾. Schwerer zu befriedigen waren einige adlige Herren, Johann und Lorenz Komorowski von Synwiec, Michael Karwat von Splawiec, Erbherr von Palocza, Kastellan von Rychnau, und Lorenz von Zablat, die besonders Nickel Uthmann das Leben schwer machten. Die Herrn von Komorow lauerten deshalb noch 1519 in Ilkusz Breslauer Kaufleuten, die vom Michaelismarkt in Krakau kamen, trotz abmahrender Befehle des Königs Sigimund I. von Polen auf⁶⁾.

1) Nach dem Catalogus civium. Ms. 512 des Bresl. Stadtarch. 14. August 1507.

2) Vgl. das oben citirte Schreiben des Breslauer Raths an L. v. Zablat.

3) Vgl. das schon angeführte Schreiben des Raths an Jakob Morpach.

4) Schreiben des Raths an Herzog Karl von Münsterberg, 8. October 1507, nach den Notulae comm. bei Klose a. a. O.

5) Christoph Scheurls Briefbuch, hrsgb. v. J. v. Soden und R. Knaake, I. 67. Dort steht auch eine höchst interessante Charakteristik des Herzogs Karl aus dem Munde Konrad Sauermanns und aus der Feder Scheurls (68).

6) Hierzu die schon genannten Schreiben an Johann und Lorenz Komorowski und M. Karwat und an L. von Zablat und Briefe des Breslauer Raths an König Sigismund von Polen, 2. November 1519; an Herzog Kasimir von Teschen, 31. März

Hans Mezler der Junge ist wahrscheinlich in Neufohl, nicht in Breslau, geboren, die Leipziger Matrikel nennt wenigstens im Sommer 1509 einen Joannes Merczezeler vom Neuen sol¹⁾, der nur unser Mezler sein kann, da er sonst trotz mehrmaligen Studienaufenthaltes in Leipzig nicht in der Matrikel stünde. Bekannter und für sein Leben folgenreicher war die sich anschließende Studienzeit in Köln. Dort hatte er das Glück, gelehrte und anregende Lehrer und gleichstrebende tüchtige Commilitonen zu finden, die Humaniora zogen ihn besonders an. Bei Hermann von dem Busche, der von Leipzig wieder nach Köln gegangen war, studierte er lateinische Klassiker²⁾, und bei dem Engländer Richardus Croeus aus London, der von Hieronymus Aleander in Paris über Loewen nach Köln gekommen war³⁾, lernte er eifrig Griechisch⁴⁾, das zu seinem Lieblingsfache wurde. Seine Mitschüler waren Petrus Mosellanus, bald eine Zierde der Leipziger Universität, Caspar Borner, der sich später um die Universität Leipzig so hohe Verdienste erwarb, Johann Spiegel, nachmals Doctor beider Rechte und Assessor des Reichskammergerichts, der meißnische Edelmann Otto von Pack, der Urheber der Packschen Händel (1527), Jakob Sobius, der Schüler Aesticampians und dann Lehrer der humanistischen Studien in Köln, und Arnold Halder von Wesel, der sich um die lateinischen Grammatiker verdient machte und später Hebräisch und Griechisch in Köln las.

1517 u. 3. November 1519; an Johann Boner, 3. November 1519; an Johann und Lorenz von Komorow, 6. November 1518, 17. Juni 1519, 9. Juli 1519 und 4. November 1519. Alle diese Briefe bei Klose a. a. O.

1) In dem zweiten Exemplar der Matrikel A¹: Joannes Merczezeler von Neuen sol. 1513 am 30. März war Mezler in Breslau, Bresl. Stadtarch. Z 23c.

2) Mezler in den Scholien zu Ciceros Cato Maior (f. w. u.), I vj: Hermannus Buschius, praeceptor meus fidelissimus.

3) K. Kehrbaachs Mittheilungen der Gesellschaft für deutsche Erziehungs- und Schulgeschichte VI. 177.

4) Die Hauptquelle für Mezlers Aufenthalt in Köln ist Funebri oratio habita in laudem Petri Mosellani, a Joanne Muslero Ottingensi, o. D. u. J. 8^o. (Göttingen, Universitätsbibliothek), B iij b. Wiederabgedruckt, soweit sie Köln betrifft, doch ohne Berücksichtigung des Druckfehlerverzeichnisses bei K. u. W. Krafft, Briefe und Documente aus der Zeit der Reformation im 16. Jahrh., 118. Vgl. dort auch 190 u. 199. C. Krafft, Aufzeichnungen des schweizerischen Reformators Heinrich Bullinger, 26 und 36.

Mit Crocus, dieser, arm an eigenen Mitteln, reiste auf Kosten und in Gesellschaft seines Schülers, ging Mezler Anfang 1515 nach Leipzig¹⁾. Es wäre von Interesse, zu erfahren, was an sich nicht unwahrscheinlich ist, ob Mezler an dem Besuche, den Crocus bei Mutianus Rufus in Gotha machte, theilhaftig gewesen ist. Beide lasen dann in Leipzig Griechisch wie der im Spätsommer von Freiberg, wo er Schüler und Unterlehrer bei Aesticampianus gewesen war, herübergekommene Petrus Mosellanus. Crocus fand in Leipzig freundliche Aufnahme, weil er vorsichtig auftrat und sich die Gunst auch der Theologen und Mediziner zu erwerben verstand, auf deren Betreiben wenig früher (1511) der gegen die Scholastiker schroff vorgehende Johannes Rhagius Aesticampianus von der Universität excludirt worden war²⁾. Joachimus Camerarius, der sich später als Kenner des Griechischen auszeichnete, hat damals als junger Student bei allen drei Graecisten gehört³⁾ und er hat besonders Mezler ein freundliches und dankbares Andenken bewahrt. Er nennt ihn schon damals „non inferior ille praeceptore“ (Croco)⁴⁾. Crocus hat, wie es scheint, trotz seiner Lehrerfolge zuerst nicht auf längere Zeit in Leipzig bleiben wollen, er und Mezler hatten ihr Auge auf Wittenberg gerichtet. Schon Ende 1515 und Anfang Januar 1516 verhandelten der Augustiner Johann Lang⁵⁾ unter Mitwissen Martin Luthers und Georg Spalatin wegen der Berufung Mezlers nach Wittenberg, und im Februar 1516 schrieb Mezler an Johann Lang⁶⁾, der neben seinen philosophischen Vorlesungen privatim auch Griechisch

1) Joh. Musler, *Funebris oratio*. R. Rehrbachs Mittheilungen VI. 178. Felician Geß, Leipzig und Wittenberg, im Neuen Archiv für Sächsische Geschichte XVI. 55, 91 Nr. 298.

2) G. Bauch im Archiv für Literaturgeschichte XIII. 1, in R. Rehrbachs Mittheilungen V. 7 und VI. 170.

3) J. Camerarius, *Narratio de Eobano Hesso*, Norimbergae 1553, B 6. Breslau, Stadt-Bibl.

4) Vorrede zu seiner Ausgabe des Herodot, Basel 1557. Fol. Breslau, Stadt-Bibl.

5) G. Spalatin an Johann Lang, o. D. III. Idus Januarii 1516. Codex Gothanus Chart. A. 399, 276.

6) R. u. W. Krafft, Briefe und Documente, 135. Das Datum 1515 ist sicher unrichtig. Im Anfange des Briefes ist statt *refers* *refert* zu lesen und in der vorletzten Zeile 135 heißt es nach der Handschrift: *quam hie multi tribuent*.

in Wittenberg lehrte, um durch ihn Georg Spalatin zu sondiren, was sie in Wittenberg etwa zu erwarten hätten. Er deutete an, daß sie vielleicht beide, sicher aber einer von ihnen kommen würde. Spalatin, der übrigens Mezler seinen Freund nannte, hätte auf die warme Empfehlung Langs gern bejahend geantwortet, er war jedoch nicht in der Lage, ihnen eine ihren Kenntnissen entsprechende Stellung anzubieten. So wenig war damals noch Aussicht für einen Graecisten in Wittenberg, daß er mit Scham befürchtete, die Ankömmlinge würden nicht genug Zuhörer haben.

Wie lange Mezler dann noch in Leipzig blieb, läßt sich nicht feststellen, im Jahre 1517 ist er als Rechtsstudent in Bologna¹⁾. Zu gleicher Zeit mit ihm, ebenfalls 1517 in das Album der deutschen Nation eingetragen, studierten dort Johannes Crotus Rubianus, der Freund Ulrichs von Hutten, Mutians und Luthers, und Julius von Pflug, der bekannte Freniker und letzte katholische Bischof von Naumburg, mit beiden hat er eine Freundschaft für das Leben geschlossen. 1518 kam Johann Hefß aus Nürnberg, der nachmalige erste Reformator von Breslau, gleichfalls Mezlers Freund, und zu derselben Zeit war auch Johannes Cochlaeus und 1516/17 Ulrich von Hutten am Reno. Mezler verfolgte hier seine Studien bis zum Doctorat in beiden Rechten und vervollkommnete sich auch in den humanistischen Fächern unter Leitung des Romulus Amasaenus²⁾, der auch Lehrer des Johann Hefß war. Im Jahre 1519 machte sich Mezler auf den Heimweg; er muß bei der Abreise in Geldverlegenheit gewesen sein, denn er blieb der deutschen Nation das übliche Doctorgeschenk schuldig, und erst 1540, also nach seinem Tode, zahlte der Doctor beider Rechte Kilian Jentzsch die sieben Pfund und zehn Bologneser für ihn³⁾.

Er kam nach Leipzig, als gerade die Disputation zwischen Johann Eck, Andreas Carlstadt und Martin Luther in Aussicht stand. Dieser Umstand veranlaßte ihn, seine Reise zu unterbrechen, und, um nicht

1) C. Friedlaender und C. Malagola, Acta Nationis Germanicae Bononiensis 3. J. 1517.

2) Scholien zum Cato Maior Cijj, Ivij b.

3) Acta Nationis Germanicae, 320.

müßig zu gehen, hielt er einstweilen wieder griechische Vorlesungen¹). Als die Disputation vor sich ging, gehörte er zu den Zuhörern und er scheint persönliche Berührung mit Luther und Melanchthon gesucht und gefunden zu haben, denn schon 1520 war Melanchthon mit ihm in Briefwechsel und ließ ihn durch Johann Heß grüßen²).

Im Spätsommer 1519 traf er endlich in Breslau ein, und ehe noch seine Streitigkeiten mit den Herrn von Komorow vollständig beigelegt waren³), bediente sich die Stadt seiner zu einer diplomatischen Sendung. Der Familie Brockendorf wurde der schwere Vorwurf gemacht, daß der verstorbene Vater bei der Einschätzung seiner Güter, Besitzungen und Schulden falsche Angaben unter seinem Eide gemacht hätte, und darauf war von dem königlichen Hofe in Buda der Befehl zur Einziehung des Besitzes ergangen⁴). Die Stadt nahm die Familie in Schutz, indem sie die Anschulldigung für eine unerhörte Verleumdung erklärte und gleichzeitig nachdrücklich und dringend geltend machte, daß im Falle der Berechtigung der Anklage das verwirkte Gut nach alten Rechten der Stadtgemeinde zustünde. Johann Mezler wurde deßhalb und mit noch andern Aufträgen im October 1519 an König Ludwig von Ungarn und Böhmen geschickt und mit Credenz- und Empfehlungsbriefen an Markgraf Georg von Brandenburg, den königlichen Vormund, an den Cardinal-Erzbischof Thomas Batacs von Gran, an den königlichen Schatzmeister Bischof Georg Szatmari von Fünfkirchen und an den obersten Kanzler von Ungarn Bischof Ladislaus Szalkai von Waizen ausgestattet⁵). In dieser

1) Vorrede zu M. Sebastianus Fröschel von Amberg, Vom Königreich Christi Ihesu: Das alles habe ich selber gesehen in des Herbipolis des Buchdruckers hause, da ich zu Tisch hin gangen, und neben dem Herr Doctor Mezler von Preslaw geessen, der kurz zuvor ex Italia war komen, und bliebe ein zeitlang zu Leipzig und lasse auch Graece, das er nicht feiret, denn er kunte nicht müßig sein. Wittenberg 1566. 8°. Breslau, Stadt-Bibl.

2) Corpus Reformatorum I. 165.

3) Hierher gehören die Briefe des Rathes an die Herrn J. und L. Komorowski und M. Karwat vom 9. Juli und 5. November 1519 bei Klose a. a. D.

4) Die sämmtlichen Schriftstücke findet man nach den Briefen Ad Reges et Principes bei Klose a. a. D.

5) Die Briefe an die Bischöfe datiren vom 19. October, der an Markgraf Georg vom 20. October 1519.

Sendung, die übrigens Schlesien als Nebenland von Ungarn, nicht von Böhmen auffaßte, mochten ihn außer seinen Kenntnissen und seiner Gewandtheit die alten Beziehungen seiner Familie zu Ungarn empfehlen. Von späteren Verschickungen für die Stadt verlautet insofern, als er 1531 selber sagt¹⁾, er habe oft Sachen bei Fürsten zu verhandeln; eine solche Verwendung im öffentlichen Interesse verbot sich bald von selbst, da er frühzeitig an der Fußgicht zu leiden anfang.

Er gab sich dann, ehe ihn das Vertrauen seiner Mitbürger in die Stadtverwaltung berief, seiner juristischen Privatthätigkeit als Sachwalter und seinen wissenschaftlichen Neigungen hin. Er war ein gesuchter Consulent. Im Jahre 1533 hatte er mit dem königlichen Rathe und Landrentmeister in Ober- und Niederschlesien und in der Lausitz Heinrich Nybisch im Auftrage König Ferdinands I. gegen Friedrich von Schellenberg gerichtlich vorzugehen²⁾, und unter dem 11. Juli erließ der König an sie den Befehl, „gegen ime zu procediren still (zu) halten“. Am 17. September desselben Jahres wurde Wegler als Procurator Seiner Majestät angewiesen³⁾, ein Jahr im Proceß gegen Joachim von Malzan auf Wartenberg „ein Jahr zu procediren still (zu) halten“. Das sind Spuren seiner Thätigkeit, und wenn er den Ritter Ulrich Schaff, Gotsch genannt, als *hominem mihi amicissimum* bezeichnet⁴⁾, so mag die Freundschaft wohl auch aus geschäftlichen Beziehungen hervorgegangen sein.

In Leipzig hatte Wegler 1519 der Disputation beigewohnt, die für Luther die entscheidende Klärung über die Tragweite seines Beginns und damit nicht nur die volle Trennung von der scholastischen Theologie, sondern von der Lehre der katholischen Kirche selbst herbeiführte. Auch in Breslau fand sein Auftreten freudigen Wiederhall, und der Rath verstand es, die daraus hervorgehende Bewegung der Geister in vernünftigen Schranken zu halten, indem er die Neuordnung der kirchlichen Verhältnisse selbst in die Hand nahm und nur Schritt für Schritt weiterging. Am 20. Mai 1523 berief er als

1) Weglers Scholien zum Cato Maior F vj.

2) Breslau, Staatsarchiv, Sig. A. A. III. 6a, 158.

3) A. a. O., 162.

4) Scholien zum Cato Maior, A vj.

ersten evangelischen Geistlichen den in Breslau schon wohlbekanntem Johann Heß¹⁾ zum Pfarrer an der Maria-Magdalenenkirche, und am 25. October hielt dieser seine erste Predigt. Vom 20.—23. April 1524 veranstaltete dann Heß im Einverständniß mit dem Rathe, der officiell bei diesem Acte zugegen war, eine Disputation in der Dorotheenkirche, um auch öffentlich seine Lehrmeinungen und Grundsätze im Kampfe mit den Gegnern die Feuerprobe bestehen zu lassen. Valentin Trogendorf und Antonius Riger standen ihm als Sprachkundige für den hebräischen und griechischen Grundtext der heiligen Schrift zur Seite und der Minorit und Baccalar der Theologie Johann Wunschalt, der vor nicht langer Zeit aus Wittenberg zurückgekehrt war, als Respondent der Thesen²⁾. Als am ersten Tage sich niemand zu opponiren anschickte, sagte Heß, dem es natürlich auf eine Aussprache ankam, da keiner opponiren wolle, sondern alle ihm beistimmten, würden seine Sätze unverfehrt bleiben³⁾. Hierauf erhob sich Wegler und nachdem er sich entschuldigt hatte, daß er als Jurist das Wort ergreife, und gesagt hatte, daß er nicht zweifelse, daß die Thesen im allgemeinen wahr, katholisch und durch Autoritäten der heiligen Schrift genügend gestügt seien, bat er zur Lösung eines Zweifels um Auskunft über den ersten Satz aus der dritten Reihe der Thesen von der Ehe und zwar über die Mönchsgelübde⁴⁾. Er bezog sich dabei auf die Verse des fünften Capitels aus dem ersten

1) Zu Johann Heß vgl. Schlef. Zeitschrift VI. 97 u. 181; X. 216 u. 369; XII. 410 u. 468; XVIII. 287; XXVI. 213. Vgl. auch D. Erdmann, Luther und seine Beziehungen zu Schlesien, insbesondere zu Breslau, Halle 1887, 9. Schriften des Vereins für Reformationsgeschichte Nr. 19.

2) Die Thesen lateinisch nach Spalatins Besitz bei J. E. Rapp, Kleine Nachlese einiger der Reformations-Geschichte nützlicher Urkunden II. 604, deutsch in der Schlef. Zeitschrift X. 369.

3) Das Protokoll bei C. A. J. Kolbe, Dr. Johann Heß, der Schlesische Reformator, Breslau 1846, 110 f.

4) De Matrimonio. I. Matrimonium, quod a Domino Deo, in opere creationis omnium rerum est institutum, in quo patres, patriarche et prophete viuentes Deo complacuerunt, quod Christus Euangelico nuncio comprobauit, presenciacque sua illustrauit, Apostoli et Martyres amplexi sunt, atque tota scriptura diuina collaudat, admittit licitum, liberum et publicum facit, licitum adhuc eciam, liberum ac publicum esse, et ab eo nullum hominum genus arceri, magis autem omnes admitti debuerunt et debent.

Briefe des Paulus an Timotheus, die von der wahren Wittwenschaft handeln. Das Argument war nicht schwer zu lösen, der Respondent nahm es sofort auf und Heß löste es als Vorsitzender. Meßler erklärte sich mit dieser Lösung vollkommen befriedigt. Nach ihm opponirte als erster principieller Gegner der Predigermönch Leonhard Zipser. Man hat aus diesem Auftreten Meßlers gefolgert, daß er damals doch wohl noch nicht ganz für die neue Lehre gewonnen gewesen sei, wenn man jedoch das Protokoll unbefangen ansieht, gewinnt man eher die Anschauung, daß er seinem Freunde Heß für die Erreichung seines Zweckes habe zu Hilfe kommen wollen, eine Absicht, die dann auch erreicht worden wäre.

Durch die Weiterentwicklung der religiösen Bewegung erhielt Meßler eine ungeahnte Aufgabe, die seinen Neigungen entsprach und daher gern von ihm übernommen und erfüllt wurde.

Wie bei allen tiefgreifenden Volksbewegungen, tauchten auch bei der Reformation trübe und störende Elemente an die Oberfläche. Hielt sich auch die breite Volksmasse in Breslau äußerlich ruhig, so wurden doch durch radicale Fanatiker Begriffsverwirrungen bei ihr angestiftet. Wie in Wittenberg in Luthers Abwesenheit auf der Wartburg das Erscheinen der Zwifkauer Propheten die ganze Sache der Reformation schädigendes Unheil anrichtete, das besonders die Schule in Mitleidenschaft zog und selbst die Blüthe der Universität störte, so machte sich auch in Breslau diese destructive Seite der Bewegung trotz aller Bemühungen des Rathes geltend. Ein Angriffsobjekt waren mit in erster Reihe die humanistischen Studien in den Schulen. Energisch machten die Gebildeten unter der Bürgerschaft gegen diese banausische Unvernunft Front, jedoch nur allmählich gelang es, das verlorene Terrain wieder zu erobern, und dabei hat sich gerade Meßler große Verdienste um die Stadt erworben. Noch 1540 spricht der erste protestantische Pfarrer an St. Elisabeth in starker Erregung von dieser Zeit der Erniedrigung der Bildung und des Verfalls der Schulen. Ambrosius Moiban¹⁾ sagt nämlich in der Widmung seiner

¹⁾ P. Konrad, Dr. Ambrosius Moibanus, Halle 1891. Schriften des Vereins für Reformationsgeschichte Nr. 34.

Breslauer Terenzausgabe ¹⁾ von 1540 an den gelehrten Kanzler des Bischofs Balthasar Promnitz von Breslau Dr. Johann Lange, nachdem er vom Nutzen der classischen Lectüre und besonders der des Terenz gehandelt und dabei auch das geringe Wohlwollen einzelner Rathsmitglieder für die Schulen, das sich hinter der sophistischen Ausrede verberge, daß in den Schulen nur die profanen Schriftsteller Cicero und Terenz gelesen würden, die keine Christen seien, berührt und jene falschen „Solone“ mit Julianus Apostata, der den „Söhnen der Galiläer“, den Christen die poetischen, rhetorischen und philosophischen Disciplinen zu lesen verbot, verglichen hat: „Und wie oft wiederhole ich bei mir das als jedes andere schlimmere Uebel früherer Jahre, als einzelne Schatten jenes Julianus soweit im Wahnsinn gingen, daß sie hier und da in Deutschland und anderswo sich nicht entblödeten, offen von den heiligen Kanzeln dem Volke zuzuschreien, die Schulen müßten ganz und gar beseitigt werden, denn die Kosten und der Aufwand dafür, behaupteten sie, seien nur unnütz. Es taucht vor meinem Geist die Erinnerung an die hochberühmten Männer, den Doctor Johann Mezler und Laurentius Corvinus ²⁾, auf, von denen der eine eine Hauptzierde unserer Stadt, im Griechischen und Lateinischen hochgelehrt und unter den Juristen der größte Liebhaber bürgerlichen Unterrichtes war, der andere aber sich um die Stadt Breslau so wohlverdient gemacht hat, daß er es mit vielen seines Standes darin aufnehmen könnte. Diesen mißfielen jene lästigen Ermahner höchlichst und oft klagten sie nicht ohne Seelenschmerz, daß, wenn sich nicht der gütige Gott jenen schlechten Principien entgegensetze, binnen kurzem jede Religion und jedes Staatswesen zu Grunde gehen würde. Und wie sie von einer aufrichtigen Frömmigkeit und aller Tugenden Verehrer waren, so verfolgten sie zu jener Zeit, wo diese Erinnyis gegen die guten Wissenschaften wüthete, Tag und Nacht bei unserem berühmten Breslauer Rathe nichts anderes, als daß so schnell wie möglich für die Schulen und die guten Wissenschaften

¹⁾ P. Terentii Comoediae, iuxta doctissimorum uirorum recognitionem quam diligentissime excusae. Vratislaviae. A. E.: Vratislaviae excudebat Andreas Vinclerus, Anno M. D. XL. Mense Febru. 8^o. Stadtbibliothek.

²⁾ G. Bauch, Laurentius Corvinus, der Breslauer Stadtschreiber und Humanist. Schles. Zeitschrift XVII. 230 f.

mit ausgezeichnete Freigebigkeit gesorgt und ihnen geholfen würde. Was that nicht der Rath, der die Schulen nicht veröden lassen wollte, in jenem Lärm der Fanatiker! Welche Pläne faßte er nicht! Und damit nicht das Studium der besten Sache durch irgend welchen Verzug gehindert würde, befahl er bald, diejenigen herbeizurufen, deren Unterweisung man die Jugend mit Recht anvertrauen konnte. Und obgleich diese wegen der allgemein verbreiteten falschen Meinung über die Wissenschaften ziemlich spärlich zu den Schulen herbeiströmte, so wuchs doch im Fortschritte der Zeit gegen den Willen jener Verächter die Zahl und die Lust der Lerneifrigen und das durch Christi Gnade bis zu diesem Tage so sehr und nicht bloß bei uns, sondern auch bei allen, die billiger gegen die guten Studien sind, in Schlesien, daß jetzt nicht geringere Mühewaltung und Ueberlegung, um die Schulen in einem ihrer würdigen Zustände zu erhalten, nöthig ist, als einst, wo man sie aus dem Staube aufrichten mußte“. Man erkennt in der drastischen Schilderung Moibans die tobende Rede-weise der ungebildeten Prädikanten, meist entlaufener Mönche, die jedem anständigen Menschen widerwärtig waren. Wenn hier Moiban nur Mezler und den ehemaligen, gelehrten Rector der Schule zu St. Elisabeth, dann besonders in der Zeit des Eindringens der Reformation einflußreichen Stadtschreiber Laurentius Corvinus nennt, so ist er so bescheiden, sich selbst auszulassen, denn nach dem Tode des Corvinus (1527) theilte er sich allein mit Mezler in die Sorge für die Schulen. Es sind keine datirten Nachrichten darüber erhalten, in welche Jahre der Rückgang der Schulen zu setzen ist, Mezler deutet jedoch in der 1526 geschriebenen Widmung seiner Plutarch-übersetzung an, daß die schlimmste Zeit vor dieses Jahr zu legen ist.

Mezler schlug bei seiner Wirksamkeit für die Erhaltung und Hebung der Schulen einen eigenen Weg ein, er begnügte sich nicht damit, seinen Einfluß nach dieser Richtung hin fruchtbar zu machen, sondern entschloß sich trotz seiner Berufsgeschäfte und trotz des Vorurtheils, das einem Juristen eine solche Thätigkeit verübelte¹⁾, selbst

1) Vorrede zu Mezlers *Primaе grammatices graecae partis rudimenta*. Breslau, 1. Januar 1529. Auf das Beispiel Mezlers berief sich Johann Musler: *Ad clarissimos etc. viros Joannem Paumgartnerum etc. Ratio*, Bologna 1538.

als freiwillige Lehrkraft mitzuarbeiten, und er erreichte, was er bezweckte: „*Cupio Vratislavienses meos ad litteras alacriores reddere*“, nach seinem Wunsche: „*Nihil mihi optatius, quam ut studia ad pristinam dignitatem restituantur*“¹⁾. Als ersten Versuch der Wiederholung seiner einstigen Lehrthätigkeit unternahm er es vermuthlich 1526, den Text von Plutarchs Buch über die Kindererziehung zu erklären. Man kann daraus schließen, daß der Magister Johann Troger, der bis 1526 der Elisabethschule vorgestanden hat²⁾, an der Meßlers Interpretation vor sich ging, etwas Tüchtiges geleistet haben muß, wenn eine solche Behandlung eines griechischen Autors an einer Trivialschule möglich war. Die Wahl des Stoffes war den studienfeindlichen Zeitumständen entsprechend. Mit einer *Praelectio*, wie sie an den Universitäten Sitte war, eröffnete er seine Vorlesungen, und seine Worte waren nicht nur an Schüler gerichtet, sondern hauptsächlich an seine Mitbürger; Johann Crato, sein Schüßling, berichtet später, daß nicht bloß Knaben, sondern auch Männer von vorgerücktem Alter, Rathmanne, die sich in der Stadtverwaltung auszeichneten, den Vorlesungen Meßlers zuströmten, und daß dadurch die Jünglinge zu Fleiß und Aufmerksamkeit mächtig angeregt wurden³⁾. In seiner einleitenden Auseinandersetzung über die Nothwendigkeit und Pflicht der Kindererziehung kommt er auch auf die Breslauer Verhältnisse und sagt dabei: „Auch ihr, beste Bürger, möget nicht glauben, daß der wohlweise Senat dieser berühmten Stadt, die durch die übelwollendsten Bemühungen und mehr als hinterlistigen Machinationen, ich weiß nicht, welcher Menschen, verfallenen Schulen in anderer Absicht wiederhergestellt habe“.

Die Wiedergabe und die Besprechung geschah selbstverständlich in lateinischer Sprache, und bei der gewissenhaften Vorbereitung gestaltete sich so nach und nach unter seinen Händen eine vollständige Uebersetzung des Werckens. Die reine Freude, die er bei der doppelten

1) *Tertius libellus Epistolarum H. Eobani Hessi et aliorum etc.*, editus autore Joachimo Camerario Pabeperg., Lipsiae 1561, R 4 und R 2b.

2) *Schles. Zeitschrift XVII. 294, 295 und XXVI. 248*, wo noch nachzutragen ist, daß er im Sommer 1513 in Leipzig immatriculirt wurde.

3) *Genesl, Silesia togata III. c. VI. Ms. der Stadtbibliothek.*

Thätigkeit empfand, gab ihm den Wunsch ein, seine Uebersetzung gedruckt zu sehen. Er wandte sich deshalb an Melanchthon¹⁾; in Breslau fehlte ihm ein geeigneter Drucker, und bei der überreichen und vortheilhaften Beschäftigung dieser Gewerbetreibenden mit der Herstellung religiöser und theologischer Schriften bedurfte auch ein so wohlhabender Mann, wie es Metzler war, der Beihülfe eines Freundes, der mit jenen Beziehungen hatte. Da er den Druck in Wittenberg erwartete, sollten seine Schutzbefohlenen Valentin Birgmüller²⁾ und Ambrosius Guterbach die Correctur übernehmen³⁾. Melanchthon sandte jedoch das Manuscript an Johann Sezer nach Hagenau, der es, vereint mit Lucianüberseetzungen von Vincentius Obsopoeus und Chilianus Mansuetus, der Presse übergab⁴⁾; von Melanchthon selbst sind nur kurze „Præcepta de instituendis pueris“ und seine Uebersetzung aus Gregor von Nazianz: „Malae institutae iuuentutis exemplar Julianus Imperator“ beigelegt. Das in so vornehmer Begleitung erschienene Werk hat Metzler dem Breslauer Rath gewidmet, und das Thema dieser Dedication ist das Lob des Magistrates und der Dank wegen seiner Fürsorge für die Schulen, und daraus erfährt man auch noch, das um diese Zeit nicht allein Sorgen wegen der Entwicklung der inneren Verhältnisse die Städtväter drückten. Er beginnt sogleich: „Da ich in vielen Geschäften und besonders bei der Gestaltung der Schulen eure außerordentliche Sorgfalt und Klugheit in der Verwaltung des Gemeinwesens erkannt habe, denn, obgleich so viele und so große Gefahren unserer Stadtgemeinde zu drohen schienen, daß, wenn nicht alle mit Leib und Seele ganz und gar der Befestigung der Stadt und der Vorbereitung zum Kampf oblagen, wir nach der offen aus-

1) Tertius libellus R b.

2) Wittenberg, Sommers. 1525: Valentinus Wirckmuller de Wolania. Ueber A. Guterbach f. u. 75.

3) Metzler an B. Birgmüller, Breslau 23. Dezember 1526. Stadtbibliothek, Rhedig. Briefband III. 173.

4) Luciani Samosatensis Hermotimus, seu de Sectis, Dialogus sane perquam elegans ac festiuus, Obsopoeo interprete. Eiusdem item Dialogi Amatorij quatuor, Chiliano Mansueto interprete. Plutarchi Chaeronensis, de liberorum educatione libellus, Joanne Metzler interprete. Jam omnia haec recens uersa ac aedita. Haganoae per Johan. Sece. A. G.: Haganoae per Johan. Sec. Anno M. D. XXVII. Mense Junio. 8^o. Breslau, Stadtbibliothek.

gesprochenen Meinung vieler hätten zu Grunde gehen müssen, habt ihr doch nichts destoweniger dem Unterrichte der Jugend nichts vorwegnehmen lassen wollen. Denn ihr sahet vorher, daß, wenn auch jenes eifrig in Stand gesetzt würde, man doch nur (vorübergehenden) kriegerischen Unzuträglichkeiten vorbeuge, daß aber, wenn dieses Alter (die Jugend) wohlversehen sei, für alle Zeit gesorgt werde“ 2c. Dieses Lob war nicht ganz grundlos, die Nachricht von dem drohenden furchtbaren Heereszuge Sultan Solimans erfüllte ganz Mitteleuropa mit Schrecken, und Breslau hat (1526): „vor Paisteien, Grabenschöten, Büchsfengissen und vor andern Vorrot, so zu gemeinem Nutzen dienet, eßlich tausend Gulden ausgeben müssen. Dergleichen wir auch diß Jar (1527) werden thuen, und wird dennoch keinen Ort (kein Ende) haben“ 1).

Die Plutarchische Abhandlung war nicht Mezlers erste Uebersetzung, schon vorher hatte er die Olynthischen Reden des Demosthenes in das Lateinische übertragen und Melanchthon zur Censur übersandt, mit der Einsendung des Plutarch erbat er sie zurück und war herzlich darüber betrübt, daß sein Freund beim Durchlesen gar keine Stellen als verbesserungsbedürftig angestrichen hatte, weil er das als ein negatives Urtheil empfand 2). Er schickte sie dann, mit den Versionen von Joachim Camerarius und Melanchthon vereinigt, an Johannes Crotus Rubianus nach Preußen, um dessen Meinung über seine Leistung einzuholen, aber auch dieser schwieg sich darüber aus 3). Zu einer Veröffentlichung derselben ist es nicht gekommen. 1526 war er mit der Uebertragung der Demosthenischen Rede gegen Aristogeiton beschäftigt und da er darin Stellen antraf, deren Verständniß ihm große Schwierigkeiten bereitete, wandte er sich an Valentin Birgmüller in Wittenberg, um sich die von diesem nachgeschriebenen Collectaneen Melanchthons zu dieser Rede zu erbitten 4).

Er blieb jedoch in der Schule nicht bloß auf dem hohen Noße des Interpreten; der Weggang Trogers (1526), der durch Andreas

1) Vgl. Schles. Zeitschrift IV. 157.

2) Tertius libellus, R 2 und R 2b.

3) Tertius libellus, R 4 und R 5.

4) Mezler an B. Birgmüller, Breslau, 23. Dezember 1526, a. a. D.

Winkler ersetzt wurde, dem es damals wohl noch an gründlicheren Kenntnissen in der griechischen Sprache gefehlt haben mag, machte auch eine elementare Vorbereitung der Schüler nöthig. Metzler stellte zu diesem Behufe auf Grund der grammatischen Anweisungen seines Kölner und Leipziger Lehrers Richardus Crocus, aber nach eigenem Urtheil vereinfacht und erweitert mit Berücksichtigung der pädagogischen Erfordernisse eine neue Grammatik zusammen, die er den Schülern in die Feder dictirte, bis er, müde dieser zeitraubenden Beschäftigung, 1529 nach dem Wunsche der Schulmeister von St. Elisabeth und Maria Magdalena Andreas Winkler¹⁾ und Johannes Kullus²⁾ seine *Primae grammatices graecae partis Rudimenta*, diesen Schulmännern gewidmet (1. Jannar 1529) und mit einem griechischen Empfehlungsgedichte von Joachimus Camerarius geschmückt, herausgab³⁾. Das Büchlehen enthält nur die Formenlehre; er beabsichtigte, eine Erklärung der schwierigen Syntax des Theodorus Gaza, den ebenfalls Crocus neben seiner *Tabulae* im Unterricht benutzt hatte, oder eine selbstverfaßte leichtere Anleitung zur Lehre von den Constructionen folgen zu lassen; wenn dieser Plan zur Ausführung kam, so ist seine Arbeit doch ungedruckt geblieben. Die Rudimente wurden öfter wiederaufgelegt und, nachdem sie später durch Metzlers Jünger und Freund Antonius Riger eine Umarbeitung und Erweiterung erfahren hatten, sind sie bis zum Ende des Jahrhunderts im Schulgebrauch geblieben⁴⁾.

Sein Briefwechsel verräth, daß er sich nicht einseitig auf die griechische Sprache und Litteratur warf. Im Jahre 1526 bestellte

1) Zu A. Winkler vgl. K. Kehrbachs Mittheilungen VI. 1.

2) Zu Johann Kullus aus Krakau vergl. weiter unten bei Georg Werner.

3) Die erste Ausgabe von 1529 scheint verschollen, uns liegt vor: *Primae grammatices graecae partis, Rudimenta per Joannem Metzler iam denuo restituta, ac plerisque in locis locupletata. Vratislaviae. Ex officina And. Wingleri M. D. XLIII. 8^o*. Mit der Vorrede von 1529. Breslau, Stadtbibliothek. Eine Ausgabe bei N. Pol III. 77. Andere: Lipsiae 1542, 1551, 8^o. Breslau, Universitätsbibliothek.

4) Die erste Ausgabe 1554. Andere: Lipsiae 1557 (Leipzig, Universitätsbibliothek), 1559, 1578, 1584, 1593, Mulhusii Doringorum 1570, Francofurti 1585, 1592, 1598, Vratislaviae 1598, alle 8^o. Breslau, Universitätsbibliothek.

er für sich bei Stephan Heugel aus Breslau ¹⁾, der 1515 in Leipzig seine Studien begonnen hatte und jetzt dort Jurisprudenz studirte, die Reden Ciceros in Aldinischem Drucke und Fenestella und im Sommer des nächsten Jahres erklärte er dann seinen Hörern die Rede pro Deiotaro und im folgenden Winter Ciceros Cato Maior vel de senectute ²⁾. Den Cato Maior hatte er einst selbst bei Romulus Amasaeus in Bologna und, wie es scheint, vorher schon bei Hermann von dem Busche in Köln gehört ³⁾. Er muß sich viel mit dem Buche beschäftigt haben, denn sein umfangreicher Commentar dazu ist für jene Zeit außerordentlich vielseitig und geht darüber hinaus, was im Durchschnitt den Studenten bei einer humanistischen Interpretation an der Univerſität gegeben zu werden pflegte. Man kann darüber urtheilen, da er seine Scholien vier Jahre später dem Drucker übergab: In M. T. Ciceronis Catonem Maiorem, uel de Senectute, Johannis Metzler Meditata. Haganoae, per Johan. Sec. Anno M. D. XXXI. 8^o. ⁴⁾.

Das Buch ist seinem alten Freunde, dem Gelehrtenmäcen Georg Hermann aus Kaufbeuren, der einst seine Studien unter Heinrich Bebel in Tübingen gemacht hatte ⁵⁾, dann in die Handlung der Fugger eingetreten war und nach Verschwägerung mit diesen in dem Welt-hause eine Vertrauensstellung einnahm, zugeeignet. Ein Gruß an Anton und Raymund Fugger zeigt, daß er auch die vom Vater her-rührende Fühlung mit dieser Familie noch nicht verloren hatte. Er giebt in der Widmung Auskunft über seine bei der Auswahl der Scholien maßgebenden Grundsätze: „Daher bin ich bei der Erläuterung in meiner Weise verfahren, ich habe das Grammatische behandelt und das Einzelne annähernd nach den Vorschriften der Dialektiker und der Redner beurtheilt und abgewogen, da ich glaube, daß auf diese Weise die wahre und eigentliche Meinung Ciceros und dann,

1) Rhedig. Briefband III. 174. Breslau, 23. Dezember 1526.

2) Tertius libellus, R. 4.

3) Scholien zum Cato Maior Cij und Ivj.

4) A. G.: Haganoae apud Johannem Secerium, M. D. XXXI. Mense Julio.

5) Tübingen 1505: Georgius Herman ex Kauffburen ult. Aug. Heinrich Bebel, Commentaria epistolarum conficiendarum, Straßburg Schürer 1513, fol. 165. C. P. Hoynck van Papendrecht, Analecta Belgica, Haag 1743, I. 1, 84.

wo er etwas und was er absichtlich gesetzt hat, erforscht und begriffen werden könne. Denn wenn man, wie die Masse (der Lehrer) es thut, das oberflächlich liest, wie kann es geschehen, bitte ich, daß das, was einer verhüllt haben wollte, auf der Stelle und gewissermaßen von selber wie offen sichtbar erschiene. Sage nun aber, was sorgfältiger als die Kunstgriffe verhüllt zu werden pflegt. Und das hat sicher einen guten Grund, denn sobald sie durchzuleuchten beginnen, folgt sofort der Verdacht einer trügerischen Absicht, der wie nichts anderes einem Erörternden hinderlich sein kann. Wer jene also aufzufinden begehrt, muß ohne Zweifel den Geist anspannen, alles überlegen und sorgen, daß er auch das geringste nicht, ohne es abzuwägen, ausläßt. Und dafür werden nach meiner Meinung alle Vorschriften aller Grammatiker, Dialektiker und Redner keineswegs ausreichend sein, wenn nicht damit das Lebensalter und eine nicht verächtliche Erfahrung verbunden sein wird.“ Hiermit — es sind übrigens Melanchthonische Gedanken, die er ausführt — ist aber sein Programm noch nicht erschöpft, er macht zwar überall auf den Sprachgebrauch, wobei er die Prosaiter und Dichter scharf auseinandehält, und auf die grammatischen und rhetorischen Figuren aufmerksam, er giebt Worterklärungen und syntactische Regeln und formulirt aus der Darlegung Ciceros die zu Grunde liegenden Syllogismen, aber er berücksichtigt auch philologisch den abweichenden Sprachgebrauch und abweichende Lesarten und giebt Conjecturen, Parallelstellen und Belege besonders aus Ciceros Schriften, aus Salust, Livius, Florus, aus Terenz, Plautus, Vergil, und auch die Antiquitäten werden nicht vernachlässigt. Seine sprachlichen, grammatischen und antiquarischen Autoritäten sind hauptsächlich Gellius, Fenestella, Priscianus, Donatus, Laurentius Vallä, Despauterius, der Cardinal Hadrian von Corneto, Erasmus von Rotterdam und Budaeus. Für den Humanisten Mezler ist das aufrichtige Geständniß kennzeichnend, daß er vom Dichten nichts verstehe¹⁾, da für die andern doch Verfemachen als Gefellenbrief galt. Auch der Mensch kommt neben dem Gelehrten

1) Quod ad carminum rationem pertinet, ne quid a me expectetis. Fateor enim, me in eo doctrinae genere parum esse versatum. Scholien A viii.

zu Worte, abgesehen von sententiösen Bemerkungen aus dem Schatze seiner Lebenserfahrungen, die bisweilen recht pessimistisch klingen, äußert er sich auch gelegentlich skeptisch über abergläubische Anschauungen, z. B. daß das Lesen von Grabschriften dem Gedächtniß schaden solle, und ein schönes Zeichen seiner von der Zeitauffassung unabhängigen humanen Denkweise ist die Aeußerung¹⁾: „Ebenso reden sich einige in unserer Zeit ein, daß es gestattet sei, an zum Tode Verurtheilten jede erdenkliche Art von Qualen zu üben, und so martern sie diese ohne Maaß; aber sie wissen nicht, daß jene dem Tode, nicht den Martern und dem Belieben des Richters zugesprochen sind, und daß jenes Wort nicht allgemein giltig ist: Wenn erlaubt ist, was größer ist, ist um so vielmehr erlaubt, was kleiner ist.“

Wie gewissenhaft Mezler auch bei der Vorbereitung für seine Interpretationen in seinen eigenen Studien verfuhr, sieht man aus einem Antwortbriefe aus dem Jahre 1528 von Julius von Pflug²⁾, der sich damals in Padua unter Lazarus Bonamicus weiterbildete. Mezler hatte ihn um seine Ansicht über die alten griechischen und lateinischen Dialektiker, über den Erasmischen Dialog *Ciceronianus sive de optimo genere dicendi*, der soeben (1528) erschienen war und seine Spitze gegen die slavischen Nachahmer Ciceros, deren Hauptquartier damals gerade in Padua war, gegen solche Männer wie Christophorus Longolius, Petrus Bembus und Lazarus Bonamicus richtete. Pflug beurtheilt in der Kritik des *Ciceronianus* seinen alten Studienfreund Mezler nach seinen brieflichen Aeußerungen als Gesinnungsgenossen; er gesteht zwar zu, daß man bei Cicero nicht alle Vocabeln, z. B. juristische, medizinische und theologische Fachausdrücke und Wendungen der familiären Sprache finde und daß man solche daher bei anderen, jedoch mit verständiger und sorgfältiger Auswahl

1) *Idem aetate nostra sibi nonnulli persuadent, quod in hoc hominum genere (rerum capitalium condemnatis) quousis cruciatus exercere liceat, ideoque sine modo torquent, sed nesciunt, eos morti, non tormentis et iudicis libidini addictos, neque perpetuum esse, quod dicitur: Si licet, quod maius est, multo magis licet, quod minus est.* Scholien H viii b.

2) *Monumenta pietatis et literaria virorum in re publica et literaria illustrium selecta*, Frankfurt a. M. 1701, II. 34 mit der falschen Lesung Menzer für Mezler. Das Datum des Briefes ist: 1. Dezember 1528.

entnehmen müsse, daß man aber Cicero in der Wortverbindung, im Redebau und so gewissermaßen im ganzen Körper der Rede nachahmen müsse. Er sucht also eine vermittelnde Stellung zwischen den beiden Parteien einzunehmen, neigt jedoch, ohne Erasmus direct zu tadeln, mehr zu seinen Gegnern.

Die freiwillige Thätigkeit und sein großes Interesse für die Schulen veranlaßte den Breslauer Rath, Mezler auch eine officielle Stellung in der Schulverwaltung zu übertragen. Wie dies dem Rathe möglich wurde, muß vorher mit einigen Worten berührt werden.

Vor der Reformation hatte der Bischof die Aufsicht auch über die städtischen Schulen¹⁾, er hatte über die Anstellung und Entlassung der Schulmeister zu verfügen, sein Organ in dieser Sache war der Domscholasticus, wie noch bei der letzten Besetzung des Rectorates an der Elisabethschule vor dem Beitritte Breslaus zur Kirchenspaltung deutlich zu ersehen ist. Damals, Dienstag nach Kreuzerhöhung 1520, schrieb der Rath²⁾ an Bischof Jakob von Salza: „Wir haben aus guten, redlichen Ursachen, die uns bewegen, und sonderlich auf daß die Jugend alhie ir Blüte nicht verlieren, sondern zu guten Sitten, der einigen Tugend wol nachzuleben, aufgezogen und in freien Künsten gelernet würden, mit weiland Herrn Doctor Wigando von Salza, Thumherrn alhie guter Gedechnis, E. G. Bruder, vormittels unser Ratisfreund an stat E. G. als Scholastici reden und bitten lassen, auf unser Anzeigen, die zwei Schulen zu St. Marie Magdalen und St. Elisabeth alhie mit fruchtbaren Schulmeistern zu vorsorgen. Darauf sich sein Wirde freundlichs Willens bewisen und alreit zu St. Marie Magdalen einen angenommen und selbst gesagt, dazu

1) Als loci Ordinarius. Der Stiftungsbrief des Cardinals Guido (abgedruckt in der längeren Gestalt bei S. H. Reiche im Programm des Elisabeth-Gymnasiums von 1843, 5, und der eigentliche, kürzere im Facsimile bei C. Schönborn im Programm des Maria-Magdalenen-Gymnasiums von 1843 und abgedruckt a. a. D., 1) von 1267 für die Maria-Magdalenen-Schule und der des Bischofs Johannes von Breslau von 1293 für die Elisabeth-Schule (bei Reiche a. a. D., 6) nennen nur den Domscholasticus: „hoc autem omnino uolumus obseruari, quod scolasticus ecclesie Cathedralis, qui erit pro tempore, Rectorem in predictis scolis Ciuitatis, utilem et aptum pueris, iustituat et prefigat“. Nach dieser letzten Wendung nennen die alten Urkunden den Schulmeister „rector scholarium“, nicht „rector scholarum“

2) Ad Reges et Principes, Mf. Nofe 3, 79.

einem andern Magistro zu Leyppzgf die Schule zu St. Elisabet, nachdem sein Wirde den alten Schulmeister geurlaubt, lassen zusagen, der aus andern thuen hiran vorhindert und dieselb abgesagt. In des wir einen anderen, der beider Gezung als griechisch und lateinisch zum Teil genugsam kundig und sonst seines Fleißes und guten Lebens fast berümet, bekommen, der da solcher Schulen und unsern Kindern nützlich und zuträglich sein möchte. Und damit ihm dieselbe Schule von E. G. gegunst und gelihen würde, ist unser hochlich Bitte, E. G. geruhe denselben unserm Anzeigen nach und irer vorstorbenen Herrk Bruders Vortröstung annemen und ihn einen andern hirvon nicht abdringen lassen“ zc. Derselbe Schulmeister, es war M. Johann Troger, kam, kaum angetreten, in den Verdacht¹⁾, „er solte wes geredt haben, das der gemeinen und löblichen Pristerschaft alhie zu nahe und nachteilig wäre“. Der Rath ersuhr: „Daraus E. G. befohlen haben solte, in widerum zu urloben und auf Trinitatis neß abezihen“ zc., und trat für den tüchtigen Mann ein und bat, daß der Bischof (am Sonnabend vor Pfingsten 1521): „In an solchem Amt werde bleiben lassen.“ Troger blieb dann auch bis 1526. Unterdeß brach sich in Breslau die Reformation Bahn, und wie nun der Rath das Recht, die Stadtpfarreien zu besetzen, in Anspruch nahm, so schrieb er sich auch das Recht zu, Schulmeister nach eigenem, freien Ermessen zu setzen. Auf dem Fürstentage zu Grottkaw 1524 sollte er vor den schlesischen Ständen Rede über die Einführung des Dr. Johann Heß stehen, die Instruction für seine Abgesandten liegt noch vor: „Artikel, mitgegeben den Herrn Geschiecten auff den Fürstentag, auff Anthonij zu Grotkaw gehalten. Anno 1524²⁾.“ Darin heißt es: „diewail wir die Pfarrkirchen und Schuelen selbst bawen, sey unsers bedenkens nicht unpillich, das wir auch Pfarrer und Schulmeister, die unß und den unsern das Wort Gottes threwlich und klar verkündigen, nictes anders dann unser Selen Trost suchen und unser Rhinder vleißiglich, nicht, wie zuuor geschehen, mit Sprew, sondern mit hailbarer Lere unterweisen, selbst kysen“. Und der Rath

1) Ad Reges et Principes, Mf. Klose 3, 80.

2) *Negocia ecclesiastica*, Breslauer Stadtarchiv Hf. P 1, fol. 25, 26.

übte von jetzt an dieses Recht. Es galt daher eine Form zu finden, wie die Schulverwaltung in das Stadtre Regiment einzugliedern war, daß dem Rathe die Oberaufsicht, die Anstellung und Entlassung der Schulmeister und der Lehrer¹⁾ und die Strafgewalt über sie und ihre materielle Versorgung²⁾ verblieb, war selbstverständlich, für die technische und disciplinarische Aufsicht im einzelnen aber schuf er als sein Organ ein Curatorium, zu dem auffallenderweise kein Rathsmitglied beigezogen wurde, obgleich der Rath in seinem Schooße litterarisch gebildete Männer wie z. B. den Magister Nicolaus Leubel zählte³⁾. Die Zusammensetzung des Curatoriums war eine durchaus verständige, er berief dazu den Pfarrer an der Elisabethkirche Dr. Ambrosius Moibanus, der, ehe er zum geistlichen Amt überging, Schulmeister an der Maria-Magdalenen-Schule gewesen war, eine tüchtige humanistische Bildung besaß und bis in das hohe Alter hinein sich eifrig mit gelehrten Studien beschäftigte, und Dr. Hans Mezler⁴⁾, der mit Rathsfamilien verwandt, eine angesehenere Stellung als Privatmann auch in der Stadtgemeinde einnahm und, wie wir gehört haben, genügende Beweise von seiner Gelehrsamkeit, seinem pädagogischen Geschick, seiner humanen Sinnesart und von seiner warmherzigen Liebe für die Bildung und die Schule gegeben hatte.

Die Abordnung dieser beiden Männer war mit dem Erlaß einer Schulordnung⁵⁾ verknüpft, die am 25. September 1528 in Kraft

1) Die Lehrer, Collaboratores, waren also dann nicht mehr „Locati“ des Rectors. Den Schulmeistern blieb nur die Annahme von sechs „Schreibern“, unter denen zwei „Auditores“ waren. S. weiter unten die Schulordnung.

2) Die Gehälter des Lehrercollegiums waren auf die Kirchen angewiesen. S. das Kapitel der Schulordnung: Ordnung des aufgebens der Kirchenvetter. Den Kirchenvätern fiel auch die Sorge für die Besorgung der Ruthen und das Schulgebäude zu. Für das Heizen und Rehren hatten sie einen Schuldiener (Calefactor) zu halten.

3) Was Martin Hanke, Vratislavienses eruditionis propagatores, Lipsiae 1701, 7, von Schnprüsiden von 1525 an erzählt, ist urkundlich nicht belegt und beruht wohl auf Rückschlüssen aus späterer Zeit. Nicolaus Leubel war der Patron des Ambrosius Moiban, als dieser 1522/23 in Wittenberg studierte. Melanchthon an Johann Hefz, 1. Januar 1523, Corpus Reformatorum I. 598.

4) Was F. Meister, Festschrift des Gymnasiums zu St. Maria Magdalena 1893, 11, von einem Schulinspectorat Moibans und Andreas Winklers unter Mezlers Leitung erzählt, ist unbegründet.

5) Abgedruckt von C. Schönborn als Festschrift zum Dienstjubiläum des Rectors Dr. Risse und des Professor Dr. Sadebeck, Breslau 1860. Der Schulordnung

trat, des ersten urkundlichen Denkmals für die dauernde Uebernahme der Schulen und zugleich der Kirchen in die selbständige Communalverwaltung, das sich schon dadurch als ein erster Versuch oder Ansatß auf diesem Gebiete charakterisirt, daß den beiden Doctoren für die Gestaltung des wissenschaftlichen Lehrplanes eine discretionäre Vollmacht ertheilt wurde. Der Entwurf dieser Schulordnung, die in Bezug auf die Gehaltsverhältnisse wohl das bisher im allgemeinen Geltende meist nur geordnet codificirte, geht, wie wahrscheinlich ist, wohl hauptsächlich schon auf Moiban und Mezler zurück. Mezler hatte für eigene Information schon 1526 an seinen Freund Joachim Camerarius in Nürnberg geschrieben¹⁾ und ihn um einen Bericht nicht nur über den Status, sondern auch über die Ratio²⁾ der soeben dort begründeten Melanchthon-Schule gebeten, da die Breslauer Schulordnung sich jedoch gerade über die eigentliche Lehrverfassung selbst so ziemlich ausschweigt, kann man nicht angeben, wie weit oder ob überhaupt das Nürnberger Muster auch in Breslau zu Grunde gelegt worden ist. Die Einzelheiten der Ordnung zu besprechen, ist hier nicht am Platze, es seien nur die für die Kennzeichnung der Befugnisse der beiden Curatoren wichtigen Stellen erwähnt. „Die Schulmeister und Collaboratores“, heißt es u. a., „sollen die Knaben dermassen instituiren und underweysen, wie und was gestalt die zweene Herren als Doctor Ambrosius Moyhanus und Doctor Johannes Mezler anzeigen werden, und nicht anders; dann wir sie belanget und vormocht, hiranff eyn Auffsehen zu haben“, und bei den dienstlichen Verhältnissen der Lehrer: „Es sollen auch bey und neben dem Schulmeister die Collaboratores wie oben allen Fleiß und Trew furwenden und dem Schulmeister in allem dem, was die Zucht und Underweysung der Knaben belanget, gehorsam und underthenig sein. Dorauff soll der Schulmeister selbst eyn flehssig Gynsehen haben, und

sind auch noch Ordnungen für die Pfarrer, Kapläne, Kirchenknechte, Kirchendiener, Todtengräber, über Begräbniße und für den Signator angehängt.

1) Tertius libellus, N 4b., Mezler an J. Camerarius, Breslau 25. October 1526.

2) Die wahrscheinlich von Melanchthon entworfene Ratio scholae Norembergae nuper institutae. An. MDXXVI., bei H. W. Heerwagen, Zur Geschichte der Nürnberger Gelehrtenschulen, im Progr. der kgl. Studienanstalt zu Nürnberg 1860, 36, und deutsch, 28. Die Schule wurde am 23. Mai 1526 eröffnet. Heerwagen, 33.

wo ymandes sich in dem sewmig¹⁾ und ungebürlich halten wurde, soll es der Schulmeister ansagen den zween Herrn Doctor; wo es dann nicht abgestalt, sollen sie das ferner an eynen erbarn Roth tragen“. Ebenso wird bei dem Signator, der halb Kirchenbeamter, halb Hilfslehrer war, gesagt: „dieweyl man im aber in den horis²⁾ keyne Stelle geschicken kann und die zween auditores mit vil kleynen Knaben uberleget, sol her in der Schul die elementarios des Tags etliche Stunden noch Befel der hiezu uorordenten³⁾ Herrn Doctor den zweehen auditoribus helfen überlesen“ zc. Und am Schluß steht: „Und wo irgend eyn Schulmeister odder Collaborator mit Underweysung der Knaben sewmig odder nochlessig seyn wurde, der sich der Herrn Doctor Underweysung nicht halten, odder sonst ungebürlich leben, den odder die wollen wir nicht leyden, sonder sie zu urloben und zu straffen allzeit bey uns behalten haben“. Moiban sagt selbst, wie oben mitgetheilt worden ist⁴⁾, daß die Schulen sich aus der Depression wieder zu neuer, reicher Blüthe erhoben, sodasß also der Rath und seine Helfer für ihre Sorge und Mühe den angemessenen Lohn fanden.

Die Stellung Meßlers als städtischer Schulvorsteher ist für ihn gewissermaßen die Vorstufe zu einem höheren städtischen Amte geworden. Im Jahre 1532 nämlich wurde er zum Rathmann, an sechster Stelle, erforen⁵⁾, im folgenden Jahre rückte er in die zweite Stelle und 1534 wurde er Rathsältester und damit Landeshauptmann des Fürstenthums Breslau, er erreichte damit die höchste Würde, die ein Breslauer Bürger im öffentlichen Leben erlangen konnte. 1535 wurde er Senior der Schöffen und behielt diese Stelle, was vorher im Rathe ohne Unterbrechung nicht Sitte war und sich zwanglos aus seiner Eigenschaft als Jurist erklärt, bis 1538, bis zu seinem Tode, inne. Auch aus dieser städtischen Ehrenlaufbahn hat er Denk-

1) Schönborn liest: sowerig!

2) Zur Geschichte dieser 1517 von Laurentius Corvinus ins Leben gerufenen Horen vergl. Schlef. Zeitschrift XVII. 276.

3) Schönborn liest: zuuordenten.

4) Vorrede zur Breslauer Terenzausgabe von 1540, f. o. 61.

5) Für die Rathslaufbahn Meßlers vergl. H. Markgraf und D. Frenzel, Breslauer Stadtbuch, Codex diplomaticus Silesiae XI. 46, 47.

mähler einer verdienstlichen Thätigkeit hinterlassen. Auf ihn geht die Redaction der Statuta, Decreta, Ordnung und Einträchtige Satzung der Königlichen Stadt Breslaw vom 21. April 1534 zurück. C. Wendroth, der diese Statuta herausgegeben hat¹⁾, bezweifelte, daß diese Redaction als Mezlers Werk zu betrachten sei²⁾, aber wenn dies auch aus der Eingangsformel nicht geradezu hervorgeht, so liegen doch nicht ganz gleichgiltige Zeugnisse dafür vor. Melchior Adam, der als seine Quellen die Collectaneen von Simon Grynaeus und Melchior Laubanus und Annales Vratislaviensis oder Silesiae an giebt, sagt in seiner Lebensbeschreibung Mezlers³⁾: „Eo magistratu (Capitanei) cum fungeretur: civitatis statuta, senatus consulta et plebiscita correcta et in ordinem ac quasi unum corpus redacta, collegis suis proposuit: ut singula capita succisivo tempore examinarentur, et quae communi consensu approbata essent, rata et firma haberentur“. Hiernach käme doch das Verdienst bei dieser Redaction Mezler zu. Und so dürfte es wohl auch kein Zufall sein, daß gerade in dem Jahre, wo er Rathskältester war, auch das älteste Buch der Testamente⁴⁾ angelegt worden ist, wie die Eingangsformel sagte: „Noch Christi unsers Herrn geburt Tausent funffhundert und im vier und dreißigsten iar, da Her Doctor Johannes Mezler eldister was, haben die erfamen Herrn Ratmanne zusambt den eldsten und Schoppen ubereingetragen, das alle vorhaltene Testament und Codicill, so in der stadt Archivis befunden, sollen nach Ordnung hierein vorleibt werden. Und damit auch die nachkommen den Testament so vil desto leichter zu suchen sein, so werden sie auch hier noch gesagt und noch einander geschrieben“. Aus dieser ordnenden Sammlerthätigkeit erkennt man wohl ebenso gut den für das Gemeinwohl sorgenden, die Erhaltung des Rechts bezweckenden Juristen, wie den praktischen, ordnungsliebenden Bürger und Rathsherrn.

Es bleibt uns nun noch übrig, einen Blick auf Mezlers Privat-

1) Schlesiſche Zeitschrift IV, 50.

2) A. a. D., 41.

3) Vitae Germanorum Jureconsultorum et Politicorum, 67.

4) Das erste Buch der Testamente ist jetzt im Original nicht mehr vorhanden. Die angezogene Einleitung abschriftlich bei Klose, Nr. 217.

leben, auf seine freundschaftlichen und geselligen Beziehungen und seine Familie zu werfen. Da er frühzeitig von der Gicht ergriffen wurde, ward es ihm bald unmöglich, die Fortsetzung und Wiederauffrischung alter auswärtiger Verbindungen durch Reisen aufrecht zu erhalten, Briefe und Besuche bei ihm mußten das Anthunliche ersetzen, und was von seinem Breslauer Verkehr bekannt ist, ist zwar recht bescheiden, aber doch genügend, um auch darin den achtungswerthen Mann wieder zu erkennen. Sein Haus war ein Mittelpunkt für alle litterarisch gebildeten Männer Breslaus. Von seiner Studentenzeit her stand ihm Johann Heß nahe, und neben der gleichen religiösen Gesinnung und Friedensliebe verband sie auch weiter die gemeinsame Antheilnahme an gelehrten Dingen; so konnte Heß, der unter den Schätzen seiner Bibliothek eine Handschrift des Gregor von Nazianz besaß, 1529 mit Stolz Willibald Pirckheimer berichten¹⁾, wie Mezler und Moiban den kostbaren Codex zu bewundern pflegten. In ähnlichem Verhältniß lebte er, wie schon hieraus hervorgeht, mit Ambrosius Moiban, seinem Genossen in der Schulaufsicht. Mit beiden vereint, theilte er die menschlich schöne Mühe, für das Fortkommen und die Weiterbildung begabter junger Leute zu sorgen. Von diesen Schützlingen ist nachmals Johann Crato von Crafftheim der berühmteste geworden, diesen legte Melanchthon nach Mezlers Tode wie ein Vermächtniß des Abgeschiedenen Moiban ans Herz²⁾, um ihm die Weitergewährung eines Stipendiums zu verschaffen, das der Breslauer Rath Crato gespendet hatte. Mezler pflegte sich auch um die Studien seiner Schutzbefohlenen von der Ferne aus zu kümmern und ihnen guten Rath zu ertheilen, so äußerte er 1526 den Wunsch, daß Valentin Birgmüller, den Nicolaus Leubel auf der Universität unterhielt, und Ambrosius Guterbach³⁾, die er Melanchthon empfohlen hatte, sich in

1) J. Heumann, Documenta literaria varii argumenti, Altorf 1758, 77.

2) Corpus Reformatorum III. 632, und IV. 1051.

3) Rhedigerana, Briefband III. Nr. 173. Diesen Baccalar A. Guterbach, dem 1526 der Breslauer Rath ein Stipendium von 12 Mark auf 3 Jahre gab (Liber Magnus I. 113b), halte ich für Ambrosius Berndt aus Jüterbock, der im Sommer 1520 in Wittenberg immatriculirt und 1521 Baccalar geworden war und 1528 Magister und dann Universitätslehrer wurde.

Wittenberg mit der Syntax des Despauterius und der des Erasmus sorgfältig beschäftigen sollten¹⁾. An Nicolaus Sauer aus Breslau, der seit dem Sommer 1525 in Leipzig studierte, schrieb er²⁾, er solle sich auf Cicero und Terenz legen, und dabei besonders auf die Grammatik achtgeben, und wenn es die Zeit erlaube, solle er auch die Dialektik nicht aus den Augen verlieren und die Rhetorik als Würze betrachten. Diese Jünglinge waren vermuthlich bis auf Ambrosius Guterbach, der wohl Unterlehrer gewesen ist, seine Schüler. Daß er auch mit den Lehrern nicht bloß dienstlichen Umgang hatte, sahen wir schon aus der Dedication seiner griechischen Grammatik an Andreas Winkler und Johann Kullus. Auch der Graecist und spätere Arzt Antonius Niger aus Breslau³⁾, der im Briefwechsel als sein guter Freund erscheint, ist wohl etwa 1522 bis 1527 Lehrer gewesen, aus der Gegenüberstellung und Rivalität mit dem Rector der Elisabethschule M. Johann Troger⁴⁾ und seiner Eigenschaft als Magister möchte ich schließen, was ich allerdings vorläufig noch nicht belegen kann, daß er Rector der Maria-Magdalenschule gewesen ist. Eine innige, auf echter Hochachtung beruhende Freundschaft hegte Mezler für den an Lebensjahren viel älteren, um die Stadt wohlverdienten, gelehrten Stadtschreiber Laurentius Corvinus, der ihm im Kampfe um die Schule treu zur Seite war; als dieser 1527 starb, schrieb er an Johann Crotus⁵⁾: „Ich war dazu um ein Töchterchen reicher geworden, aber am zweiten Tage nach seiner Geburt ging es zu dem allen beschiedenen Orte hinüber. Das hat mir großen Schmerz bereitet, aber keinen geringeren, glaube mir, das Hinscheiden unseres gemeinsamen Freundes Corvinus. Er wird von allen vermißt, ich kann nicht mehr vom ihm — aufrichtige Thränen hindern mich.“ Niger und Corvinus trafen bei ihm Ende 1525 mit Joachimus Camerarius zusammen⁶⁾, der soeben mit Jakob von Fuchs von einer

1) A. a. O. und Tertius Libellus, R 2.

2) Rhedig. Briefband III. 175.

3) Schles. Zeitschrift XVI. 180f. G. Bauch, Das Leben des Humanisten Antonius Niger.

4) Corpus Reformatorum I, 655.

5) Tertius libellus, R 3.

6) Tertius libellus, N 4b.

Reise nach Preußen¹⁾ zurückgekehrt war und nun, ehe er an die Nürnberger Schule ging, einen Abstecher nach Breslau und Liegnitz²⁾, wo er mit dem Herzog Friedrich II. zusammentreffen wollte, machte; Riger begrüßte in Camerac hier seinen alten Erfurter Freund und Corvinus lernte ihn hier kennen und lieben. Corvinus war bei Mezler auch mit Crotus Rubianus bekannt und befreundet geworden, als dieser sich zu dem Hochmeister Albrecht nach Preußen begab³⁾. Melanchthon empfahl⁴⁾ 1533 zwei junge Polen, die über Wittenberg aus Italien kamen und nun der Heimath zustrebten, an Johann Heß und auch zur Weiterempfehlung an Mezler und die Domherren Dr. Stanislaus Sauer⁵⁾ und Dr. Johann Henckel⁶⁾. Dieser Brief ist ein erfreuliches Zeichen dafür, daß die kirchlich Getrennten sich doch durch die Brücke der Humanität verbunden fühlten. Ein ähnliches Zeugniß ist ein Gedicht des gut katholischen Dichters und Canonicus zum hl. Kreuz Georg von Logau⁷⁾, der 1527 mit König Ferdinand I. zur Hulldigung in Breslau gewesen war und dann von Wien aus schrieb:

Ad amicos.

Mi Saure optime, tuque, mi Salixi⁸⁾,
 Docti, Juppiter, et viri absoluti,
 Tuque, Promnitiane⁹⁾ mi diserte,
 Nostri lumina quae ordinis superba,

1) Rhedig. Briefband V. 85. Joach. Camerarius an Johann Heß, 7. October (1525). Vergl. auch E. S. Cyprian, Der Andere Theil Nützlicher Urkunden Zur Erläuterung Der ersten Reformation-Geschichte, Leipzig 1718, 374.

2) Rhedig. Briefband V. 80. Joach. Camerarius an Johann Heß (Liegnitz), postridie quam a uobis discessimus (1525).

3) Tertius libellus, R 3b.

4) Corpus Reformatorum II. 685.

5) E. Otto, De Johanne V. Turzone, episcopo Wratislaviensi commentatio, 18; G. Bauch, Caspar Urfinus Velsius, 10; Schles. Zeitschrift XXX. 153, 160; M. Hanke, De Silesiis indigenis eruditus, 211.

6) G. Bauch, Dr. Johann Henckel, der Hofsprenger der Königin Maria von Ungarn, Budapest 1884.

7) G. Bauch, Der humanistische Dichter George von Logau, Breslau 1897, Jahresbericht der Schles. Gesellschaft für vaterländische Cultur und daraus besonders abgedruckt.

8) a. a. O. II. Dr. Nicolaus Weidener, Domherr.

9) Balthasar von Promnitz, der Schüler Melanchthons, damals wohl schon Canonicus, später Bischof von Breslau.

Meczlere inclyte iuris explicator,
 Astraeae Themidosque cultor almae,
 Praestans eloquium utriusque linguae,
 Afflavit bene cui nepos Atlantis,
 Modestissime Lange ¹⁾ et erudite
 Vincenti ²⁾, egregii mei sodales,
 Quam bene est mihi cum meis amicis,
 Vrsinoque meo et meo Rosino.

Geschäftliche Beziehungen waren das Band, das ihn mit den beiden Juristen, dem königlichen Rath Dr. Heinrich Rybisch ³⁾ und dem Stadtsyndicus Dr. Wieprecht Schwab ⁴⁾, verknüpfte. Von auswärtigen Freundschaften pflegte er, wie nun schon öfter gestreift worden ist, besonders die mit Melanchthon, Camerar, Julius von Pflug und Johannes Crotus. Melanchthon war zugleich der nie-versagende Helfer bei der Schule, wie er z. B. 1534 (30. April) den jungen Pancratius Stirius an ihn wies, den Andreas Winkler zu seinem Unterlehrer ausgewählt hatte ⁵⁾. Durch Melanchthon blieb er auch mit Martin Luther und dem Wittenberger Juristen Johann Appel aus Nürnberg in Verbindung ⁶⁾. Camerar setzte ihm noch 1561 ein liebevolles Denkmal in seinen Briefen ⁷⁾. Mit Julius von Pflug blieb er und Johann Heß im Briefverkehr und Austausch persönlicher, wissenschaftlicher und religiöser Interessen ⁸⁾. Im Jahre 1530 empfahl er ihm neben Antonius Nizer dringend den aus

1) Johann Lange, damals Sekretär des Bischofs Jakob von Breslau.

2) Vincentius Hortensius oder Gärtner, Notar der bischöflichen Kanzlei und bald Kanzler des Bischofs. Raftner, Archiv für die Geschichte des Bisthums Breslau I. 34, 68.

3) Zu H. Rybisch vergl. oben 49.

4) Tertius libellus, R 4b. Schles. Zeitschrift XXXI. 152. Der Adressat des Briefes, Tert. libellus, R 5b, läßt sich leider nicht bestimmen, es ist vielleicht G. von Logau.

5) Corpus Reformatorum IV. 1024.

6) Tertius libellus, R 2. Zu Joh. Appel vergl. Th. Muther, Aus dem Universitäts- und Gelehrtenleben im Zeitalter der Reformation, 230.

7) Tertius libellus, R.

8) Monumenta pietatis et litteraria II. 32, 33, wo wieder einmal Metzler in Menzer verberbt ist.

Preußen zurückkehrenden Johannes Crotus¹⁾, dessen Geschick er besonders herzliche Theilnahme widmete und dem er seine Herzensmeinung ausschüttete, denn auch ihn, wie so viele friedliebende und litterarisch gebildete Männer bekümmerte die durch die Reformation hervorgerufene Trübung der Verhältnisse. 1527 theilte er diesem sein abfälliges Urtheil über die treulose Politik Papst Clemens' VII. und sein wohlverdientes Schicksal im Sacco di Roma, über den eidbrüchigen König Franz I. von Frankreich und die freudige Nachricht von den Fortschritten Ferdinands I. in Ungarn mit²⁾. Es ist zu bedauern, daß die Briefe des Crotus an ihn, die uns gerade über die Beweggründe unterrichten könnten, durch die er veranlaßt wurde, sich aus Preußen zurückzuziehen und die Bestrebungen seiner jüngeren Jahre gewissermaßen zu widerrufen, verloren sind. Es ist rührend, zu lesen, wie er 1528 dem mit sich und der Welt uneinigen Manne zuredet³⁾, in Rücksicht auf das nahende Alter seine Stellung in Preußen nicht aufzugeben und nicht nach dem ganz veränderten Deutschland zurückzukehren: „Ueber deine Rückkehr nach Deutschland würde ich mich freuen, wenn dieses so wäre, wie es einst war. Alles ist auf den Kopf gestellt, den Wissenschaften wird keine Ehre mehr zutheil. Crotus, ich bitte dich, nimm Rücksicht auf dein Greisenalter und bevor du nicht eine andere Stellung erlangt hast, denke nicht daran, von dem besten Fürsten, der, wie ich höre, dir wohlwill, fortzugehen. Besiege dich selbst und gieb den Unzuträglichkeiten der Zeit etwas nach. Wenn meine Verhältnisse in dem Zustande wären, wie sie sein müßten, würde ich dich auffordern, zum mir zu kommen; solange er lebte, sollte Crotus sich nicht von Meßler trennen. Ueberstürze nichts und handle nicht unüberlegt, daß du nicht Gewisses mit Ungewissem vertauscht. Nimm dich zusammen, vielleicht wird sich inzwischen etwas bieten. Ich spreche aus dem Herzen und wünsche, so mich Gott liebt, dich hiermit richtig zu berathen, und werde dich nicht, was auch vorfalle, ohne meinen

1) Tertius libellus, R 6b. Zu Crotus vergl. F. G. Kampfschulte, Commentatio de Joanne Croto Rubiano, Bonn 1862, und E. Einert, Johann Jäger aus Dornheim I. Jena 1883.

2) Tertius libellus, R 3.

3) Tertius libellus, R 4b. Dieser Brief ist vertrauliche Einlage zum folgenden, R 5.

Rath lassen. Ich liebe dich und deshalb sorge ich so sehr um deine Angelegenheiten. Nochmals mahne und erinnere ich dich in demselben Sinne, wie ich gesprochen habe.“ „Nochmals lebe wohl, und sei eingedenk des milden Fürsten und deines Greifenalters“. Aber 1530 kam Crotus doch nach Breslau, und als er nach Leipzig weiterging, konnte ihn Mezler nur dem gemeinsamen Freunde Pflug in der herzlichsten Weise empfehlen. Spuren einer älteren Freundschaft¹⁾, die vielleicht 1519 begründet wurde, aber noch 1532 bestand, lassen sich dann noch zwischen Mezler und dem Leipziger Universitätslehrer Andreas Francus Camitianus nachweisen.

Durch die Briefe an Crotus fällt auch einiges Licht auf Mezlers Familienverhältnisse²⁾. Seine Frau Katharina³⁾ gebar ihm im Januar 1527 eine Tochter Katharina, die kurz darauf wieder starb, und am 4. Januar 1528 schenkte sie ihm einen Sohn Modestinus, der aber den Vater auch nicht überlebte. Später hatte sie eine Tochter Agathe, der in dem väterlichen Testamente⁴⁾ gedacht wird. Das älteste Kind Mezlers war Lacherius oder Kilian. Als dieser heranwuchs, gab er ihm den befähigten Unterlehrer an der Elisabethschule Adrianus Albinus aus Lauban⁵⁾ zum Privatlehrer. In seinem Testament, in dem er des Hauslehrers nicht vergaß, äußerte er den Wunsch, daß sein Sohn zum Studium angehalten und guten Lehrern ohne Rücksicht auf die Kosten übergeben werden und ihm so ein lebendes Epitaphium sein sollte. Nach des Vaters Tode begab sich dieser im Winter 1538 zu 39 mit Adrianus Albinus, der vorher dort schon studiert hatte⁶⁾, nach Wittenberg, wo er zum großen Schmerz Melancthons und der Breslauer Freunde Mezlers 1539 vorzeitig starb⁷⁾.

1) Breslauer Stadtbibliothek, Briefband XIII. 71.

2) Tertius libellus, R 3b, R 5b.

3) Der Familienname der Frau ist unbekannt.

4) Das Testament steht bei Aloise Mf. 217.

5) Ch. Neander, Oratio de vita et fato etc. Adriani Albini, Iureconsulti, Marchionum Brandenburgensium consilarii intimi et Neomarchiae cancellarii. Francofurti 1592. 4^o.

6) S. S. 1532: Adrianus Albinus de Lauben. J. u. Dr.

7) Corpus Reformatorum III. 741. Rhedig. Briefband V. 91. Christian Mezler an Johann Heß, Wittenberg XII. Cal. Junii. Daß K. Mezler in Italien gestorben sein soll, ist nach diesen beiden Briefen ausgeschlossen.

Die letzten Lebensjahre Johann Mezlers wurden ihm durch die Sicht zur Qual, fünfzehn Jahre hat er daran gelitten, schon 1527 beklagte er sich, daß die Krankheit zunähme¹⁾, er mußte sich endlich in die Schule und auf das Rathhaus tragen oder fahren lassen. Er trug das Leiden zuerst mit heiterem Muth, und dann, als es schlimmer wurde, mit männlicher und christlicher Ergebung, zuletzt wurde es so furchtbar, daß er bei seinem am 2. October 1538 erfolgten Tode kaum noch dem Bilde eines Menschen glich²⁾. Die deutschen Trostbriefe Luthers und Melanchthons an die Hinterbliebenen³⁾ sind nicht mehr vorhanden, nur die Worte, die Melanchthon an Moiban schrieb⁴⁾: „Die Sache der Wissenschaften wie eure Stadtgemeinde haben mit dem Tode des ausgezeichneten an Tüchtigkeit und Frömmigkeit reichen Mannes Doctor Mezler einen schweren Verlust erfahren“. Einen ehrenvollen Nachruf widmete ihm auch der Rathscatalog⁵⁾: „Johann Mezler, beider Rechte Doctor und Rathmann, dritter Senior dieses Standes, ein kluger, treuer und das Gemeinwesen liebender Mann, in beider Redeart als lateinisch und griechisch angesehen und berühmt, an Lob der Beredsamkeit, welcherlei auch immer nöthig war, bewundernswerth und endlich im Ertragen der lästigsten Widerwärtigkeiten der Seele und des Leibes, durch die er fast fünfzehn ganze Jahre gequält wurde, von großer Mäßigung des Geistes, Standhaftigkeit und Gelindigkeit“. Ein Epitaphium wurde ihm von seiner Frau in der Pfarrkirche zu St. Elisabeth errichtet⁶⁾.

Seine Wittve Katharina, mit der er in ungetrübter Ehe friedlich gelebt hatte, vermählte sich später zum zweiten Male höchst unglücklich mit Martin Rindsfleisch⁷⁾.

1) Tertius libellus, R 4b. Chilian Mezler schrieb 1538, 16. August, an Johann Crato, daß der Vater recht schwach sei. Rhedig. Briefband IV. 426.

2) H. Markgraf und D. Frenzel, Breslauer Stadtbuch, 47.

3) Melchior Adam, a. a. D.

4) Corpus Reformatorum III. 632 und IV. 1051.

5) Breslauer Stadtbuch, a. a. D.

6) Abgedruckt bei Melchior Adam a. a. D. Vergleiche auch das folgende Codicill.

7) Codicill der Katharina Rindsfleisch, verm. Metzler, 1556. Klose Ms. 37, 81. Zeitschrift d. Vereins f. Geschichte u. Alterthum Schlesiens. Bb. XXXII. 6

2. Georg Werner.

Zu dem regen Kreise humanistisch gebildeter Männer, die sich dem jungen Könige Ferdinand I. von Ungarn und Böhmen angeschlossen, gehörten aus Schlesien Caspar Urfinus Velius, Georg von Logan, Johann Lange¹⁾ und Georg Werner. Da Werner dauernd im ungarischen Auslande blieb, ist der litterarisch und politisch nicht ganz unbedeutende Mann den schlesischen Litterarhistorikern so ziemlich entschwunden. Dem sonst im allgemeinen zuverlässigen Janocki ist bei ihm der Mißgriff widerfahren, daß er ihn in zwei Personen, einen Kaschauer und einen schlesischen Werner zerlegt hat²⁾. Auch uns kam leider trotz umständlichen Forschens nicht jede seiner Veröffentlichungen zur Hand, sodaß wir keine abgeschlossene Darstellung seines Lebens und Besprechung seiner Werke zu bieten vermögen.

Georg Werner ist vermuthlich im letzten Jahrzehnt des XV. Jahrhunderts in der bischöflichen Stadt Patschkau in Schlesien geboren. Von seiner Studienzeit ist nur bekannt, daß er im Wintersemester 1511 nach Wittenberg³⁾ ging, diese Universität aber dann im Winter 1514 mit der seiner Heimat näher liegenden Jagellonenuniversität in Krakau vertauschte⁴⁾. Janocki weiß zu erzählen, daß der Bischof Johann V. Thurzo von Breslau ihn dahin sandte. Wie Georg von Logan, war er in den humanen Disciplinen ein Schüler des Valentin Eck aus Lindau. Als dieser 1515 die erste Ausgabe seiner *Ars versificandi* veranstaltete, dichtete Werner dafür ein *Endecasyllabon commendaticium*, und Eck beehrte ihn mit dem Prädicat „*strenuus musarum miles*“, das er in der zweiten Ausgabe von 1521 nach weiterem Zusammenleben in Obernngarn in „*Ecehii coniuratus*“ umänderte⁵⁾. Im Sommer 1519 wurde „*Georgius de Pasthkovia*“ als erster

¹⁾ *Janociana sive clarorum atque illustrium Poloniae auctorum maecenatumque memoriae miscellae* (Warschau und Leipzig 1776) I. 153. G. Bauch in R. Rehrbachs Mittheilungen der Gesellschaft für deutsche Erziehungs- und Schulgeschichte V. 19. Die andern Männer sind schon früher, 77, berührt.

²⁾ *Janociana* I. 298 und 299.

³⁾ C. F. Förstemann, *Album academiae Vitebergensis* z. B. S. 1511.

⁴⁾ Ich vermüthe, daß Werner im W. 1514/15 als Gregorius (bekannte Verwechslung mit Georg) Martini de Paczkovia in der Matrikel steht.

⁵⁾ G. Bauch, *Rudolphus Agricola Junior*, 21.

von 17 Candidaten Baccalaureus der Künste¹⁾ und er veröffentlichte im folgenden Jahre nach Janochi²⁾: *De ornatissimi antistitis, illustrisque principis, Domini Joannis Thursonis, episcopi Vratislaviensis, Regique in vtraque Silesia vicarii, obitu: ad fratres inclytos, Alexium et Joannem Thursones, liberos dominos Plesnenses: Elegia. Cracoviae ex aedibus Hieronymi Vietoris. Anno salutis nostrae MDXX. III Kalendas Septemb. 4^o.*

In den zwanziger Jahren richtete sich Werner dann in dem Krafaun benachbarten, von deutschen Städten besetzten Oberungarn heimisch ein, 1523 ließ er von Kaschau aus eine kleine Gedichtsammlung erscheinen³⁾: *Elegiarum liber unus. Reuerendissimo in Christo Patri et Domino, D. Ladislao Saleano, Episcopo Agriensi, et supremo Regni Hungariae Cancellario, maximoque gentis suae Maecenati, dicatus. Cracoviae, per Hieronymum Vietorem. Anno a partu virginis M. D. XXIII. Nonis Juliis. 8^o.* Er war wohl Lehrer in Kaschau. Im Jahre 1528 trat er in die Dienste des königlichen Kanzlers Bischofs Thomas Balahazi von Erlau, dessen Neffe, der spätere Bischof von Beszprim Martin Kecheti, sein Schüler war⁴⁾. Der Rath von Kaschau beabsichtigte zu dieser Zeit, Werner zum Rector der Stadtschule zu machen, und Bischof Thomas schrieb deshalb an den Rath⁵⁾, man möge es Werner nicht übelnehmen, daß er früheren Abmachungen mit ihm Folge leiste, da er seiner nicht bloß für eigene, sondern auch für königliche Geschäfte bedürfe, und das würde den Kaschauern selbst vielleicht von Vortheil sein.

Ungarische Schriftsteller berichten⁶⁾, daß er auch in Cperies, wo er dann dauernd seinen Wohnsitz nahm, Rector an der Stadtschule gewesen sei.

1) Muczłowski, *Statuta necnon liber promotionum philosophorum ordinis in universitate studiorum Jagellonica (Krafaun 1849)*, 168.

2) Janociana I. 299.

3) Janociana I. 298.

4) G. Bauch, *George von Fogau*, 16.

5) *Történelmi tár* 1889, 797.

6) J. Ch. v. Engel in *Fortsetzung der Allgemeinen Weltgeschichte*, XXIX. Theil, 2. Band (Halle 1798) 69 Anm.; A. Frankl Vilmos, *A hazai és külföldi Iskolázás a XVI. században*, 102, 90.

Als die furchtbare Katastrophe von Mohacs (29. August 1526) über Ungarn hereingebrochen war und so viele edle Ungarn im tollkühnen Wagniß der Schlacht ihren Tod gefunden hatten, da wurde den humanistischen Dichtern nur allzu reiche Gelegenheit, Trauerverse und Epitaphien für die Gefallenen zu schreiben. In der melancholischen Sammlung „Pannoniae luctus“, die der schlesische Drucker Hieronymus Vietor aus Liebenthal 1544 in Krakau zusammenstellte¹⁾, ist eine Blüthenlese solcher Dichtungen gegeben, und Werners Verse gehören darin zu den besten. So singt er:

Auf die Gefilde von Mohacs²⁾.

So eng der Raum, da König Ludwigs Lager stand!
 Ein winzig Theilchen nur vom großen Ungarland!
 Doch stand ganz Ungarns wahres Mark hier dicht geschaart
 Und liegt nun auf dem Feld, verwest unaufgebahrt.
 Verblaßt ist Cannäs Graun, dir fremd die Thermophylen:
 Dein Herz, Magyar, kann jetzt nur Mohacs' Weh noch fühlen.

Ein anderes Gedicht auf die Niederlage von Mohacs enthält die Zeilen³⁾:

Doch will, Georg, ich künden deines Namens Ruhm
 Zapolya der fernsten Zeit,
 Der du als Opfer deines Bruders Königthum
 Mit deinem Blute hast geweiht.

1) Pannoniae Luctus, quo principum aliquot, et insignium virorum mortes, alique funesti casus deplorantur, Hieronymus Vietor Cracouiae excudebat Anno M. D. XLIII. 8°. Breslau, Univ.-Bibl. u. Fürstenstein, Majoratsbibl. Vietor widmete das Buch dem Kgl. Rath und Propst von Fünfkirchen Albert von Pereg.

2)

De campis Mohaciensibus.
 Si spacium terrae spectes, ubi castra fuere
 Regia, dic, quaeso: pars quota Pannoniae?
 Attamen hic vere stetit omnis Pannoniae res,
 Et tota his campis semisepulta iacet.
 Funestos ne quaere locos Cannasue, Pylasue,
 Unus pro cunctis Mohaciensis erit.

3)

De clade Mohaciensi.

 Sed quod, Georgi, te tacebit saeculum
 Zapolitani nominis?
 Qui regna fratris victimae in modum tui
 Tuo sacraſti sanguine.

Diese Verse führen uns mitten in die Wirren hinein, die der Tod des jungen, kinderlosen Königs Ludwig II. zur Folge hatte. Eine national-ungarische Partei erhob dem durch Verträge erbberechtigten Habsburger Ferdinand I. gegenüber Johann Zápolya auf den Thron, und dazu kam die Ausbreitung der Türken in der pannonischen Ebene. Es könnte nach seinen Poesieen so scheinen, als ob Werner zu Johann Zápolya geneigt hätte, und das ist auch nicht unwahrscheinlich, wenigstens für einen kurzen vorübergehenden Zeitraum, denn Zápolya hatte, da er Obergespann in der Zips gewesen war, in den Bergstädten eine nicht ganz unbedeutende Partei für sich, und die Städte hatten 1526, nachdem Kaschau Zápolya gehuldigt hatte, diesem wenigstens Ehrengeschenke darbringen müssen¹⁾, aber bald finden wir Werner als thatkräftigen Anwalt Oesterreichs auf Ferdinands Seite. So konnte ihn und Eck 1527 sein Freund Georg von Logau, der Ferdinand auf seinem Krönungszuge nach Ungarn begleitete, dafür preisen, daß durch ihren patriotischen Einfluß und ihre unverdrossenen Anstrengungen ihre Städte Eperies und Bartfa in fester Treue zu Ferdinand gehalten und dem Kronenräuber Zápolya tapfer widerstanden hätten²⁾. Da Werner wie Eck aus dem Schulstaube in den städtischen Dienst übergetreten war, wurde er von Amtswegen in die politischen Verwickelungen als Mithandelnder und Mitleidender hineingezogen. Im Jahre 1529 nahm der Parteigänger Ferdinands Kasianer seinen Weg durch die Zips und fügte den Landbewohnern schweren Schaden zu; die Bergstädte schickten den Stadtschreiber von Eperies Georg Werner zu Ferdinand, um über den Schaden Klage zu führen und irgendwie Entschädigung zu erhalten; aber ihr Abgesandter erreichte nichts, wie die Leutschauer Chronik sagt³⁾, als daß jene große Auslagen für die Mission hatten. Schlimmer endete für Werner, der unterdessen im Rathe von Eperies bis zum Juxer,

1) Die Hauptquelle für Werners Beziehungen zu Oberungarn ist die Leutschauer Chronik, auszugsweise bei C. Wagner, *Analecta Scopusii sacri et profani* II. 3f., und im Magazin für Geschichte, Statistik und Staatsrecht der österreichischen Monarchie I. 215f. Vergl. Magazin, a. a. O., 3. J. 1526.

2) G. Logus, *Hendecasyllabi: Ad G. Vernerum et Valentinum Ecchium*.

3) Magazin, 3. J. 1529.

d. h. Bürgermeister, aufgestiegen war, eine solche Gesandtschaft im Januar 1532¹⁾). Am Dienstag nach den hl. drei Königen wurde er mit dem Kaschauer Stadtschreiber Andreas Melker und dem Leutichauer Rathmann Georg Pantchner von den Städten nach Regensburg zu Ferdinand abgefertigt, um Truppen zu ihrer Vertheidigung zu erbitten. Sie erreichten jedoch ihr Ziel gar nicht, da sie unterwegs schon bei Pleß in Schlesien völkerrechtswidrig auf Veranlassung des Hieronymus von Lascko durch den Anhänger Zapolyas Nicolaus von Minkwitz aufgehoben und nach der Burg Arva gebracht worden. Lascki versuchte damit zwei Streiche zu führen; der Zapolyanische Hauptmann von Murany Matthias Baso war beim Scharmügeln schwer verwundet in die Hände der Feinde gerathen und nach Trenczin gebracht worden, die Gefangenen konnten als Tauschobject dienen, und es war durch persönliches Zureden vielleicht auch möglich, die Deputirten und dann durch sie die Städte für Zapolya zu gewinnen. Andreas Melker und mit ihm die Kaschauer kamen dann auch in den Verdacht, es heimlich mit Zapolya zu halten. Werner schrieb an die Städte, wenn sie ihre Geschickten heil erhalten wollten, sollten sie sich bei dem Hauptmann von Arva Nicolaus Koska für sie verwenden und bei Ferdinand I. die Auslieferung des Matthias Baso und noch eines anderen Zapolyanischen Hauptmannes erbitten. Für die Gefangenen intervenirten auch König Sigismund I. von Polen und Ferdinand, jedoch erst nach einer Haft von 23 Wochen wurden Werner und seine Leidensgefährten von Lascki gegen hohe Bürgschaft entlassen²⁾), und dieser gab ihnen noch den Rath auf den Weg mit, die Städte könnten von Ferdinand keinen Beistand hoffen wegen des Mangels an Söldnern, da solche wegen des Hasses um das Evangelium schwer zu haben seien, und wenn auch die Türken von dem Kaiser und Ferdinand geschlagen würden, würde dieser doch das Reich nicht erlangen, so einstimmig würden die Ungarn, Rumänen und Siebenbürger und die andern Volksbestandtheile Ferdinand entgegen sein, und selbst wenn Zapolya stirbe, wäre die Wahl eines Königs acht Magnaten über-

1) Magazin II. z. J. 1532; Wagner, Analecta 164, 167.

2) Wagner, Analecta, 167—169.

tragen, die sofort einen anderen und mächtigeren als Johann Zapolya wählen würden, und so stünden die Städte in großer Gefahr, wenn sie sich nicht schleunigst Zapolya unterwürfen. Während des Ungemachs der Gefangenschaft, von der auch nach Breslau Kunde gedrungen war, fiel Werner in Breslau eine kleine litterarische Erbschaft zu. Am 12. Juni 1532 bestellte der Schulmeister zu St. Maria Magdalena M. Johannes Kullus sein Testament¹⁾, die Executoren Dr. med. Clemens Bork und sein Nachbar Lorenz Keppitz sollten Werner „Pandectas Noremberge editas cum institutionum imperialium libello, item de verborum significatione Alciati, item Salomonium, item Homerum ex Aldina editione, in duos libellos ligatum“ übergeben. Hiernach ist Werner des Griechischen kundig gewesen. Falls Werner in der Gefangenschaft gestorben sein sollte, sollte Johann Lange die Pandecten erhalten. Kullus, der zu einer ehemals aus Weissenburg im Elsaß nach Krakau eingewanderten Familie gehörte, war wie Werner mit Valentin Eck befreundet, vielleicht auch sein Schüler; mit dem Schlesier Matthias Pyrser aus Seifersdorf und dem Engländer Leonardus Corus, einem Schüler Melancthon's, der damals Rector der Stadtschule in Kaschau war, begleitete er: *Vita diui Pauli primi eremitae, Valentino Ecchio Lendano Rhaeto autore. Anno. M. D. XXII. Mense Nouembri*²⁾ mit empfehlenden Versen.

Im Jahre 1534 war wieder einmal Werner als Judez und Abgesandter von Eperies mit M. Andreas Melzer und einem Leutschauer bei dem Könige³⁾, die Städte beschwerten sich, daß sie durch die zu ihrem Schutze geschickten Söldner unter Raßianer mehr Schaden als von dem Feinde zu erdulden hätten; die Heimkehrenden brachten nur ein papierenes Schutzmandat für die Getreuen in Ungarn mit, „aber umsonst, weil jene Menschen Gott und das Gesetz nicht scheuen“. Die häufigen Berührungen Ferdinands mit dem thatkräftigen Manne legten dem Könige, der seine Tüchtigkeit, die Kenntniß der Verhältnisse

1) Breslau, Stadtarchiv, Libri excessuum et signaturarum z. 12. Juni 1532.

2) *Impressum Cracchouiae ab Hieronymo Vietore, et opera et impensa propria. Anno restitutae salutis. M. D. XXII. Pridie. Kalen: Decemb: 4^o. Wien, Hofbibliothek.*

3) Wagner, *Analecta*, 175, 176.

in Oberungarn und das Vertrauen, dessen Werner sich dort erfreute, werthschätzen lernte, den Wunsch nahe, ihn für seinen Dienst zu verwenden. Werner, der in Eperies wohnen blieb, wurde königlicher Rath in Ungarn und Präfect erst der Burg von Söwar¹⁾, und als diese zerstört worden war, der Burg Saros und ihres Gebietes, von 1538 an ist er in dieser einflußreichen Stellung nachzuweisen²⁾. Im Jahre 1548 wurde er von den treugebliebenen Ständen Ungarns als Orator zu dem Reichstage nach Augsburg an Kaiser Karl V., König Ferdinand und die Stände des Reiches geschickt; er erwirkte bei diesem Anlaß der Stadt Eperies eine Bestätigung und Erweiterung ihres Wappens³⁾.

Die politische Laufbahn Werners hat uns seine litterarischen Beziehungen aus den Augen verlieren lassen. Schon 1527 war er litterarisch so anerkannt, daß der Krakauer Arzt und Freund des Erasmus von Rotterdam Johannes Antoninus aus Kaschau es versuchen konnte, diesen mit Werner in briefliche Verbindung zu bringen. Dem Umstande verdanken Werner und Johann Lange die Ehre, in den Briefen des Abgottes der Humanisten vom ihm selbst freundlich erwähnt zu werden⁴⁾. In demselben Jahre begrüßte der Wiener Humanist Janus Lucius Brassicanus Werner als seinen Freund, der ihm theurer als ein Bruder und die eigenen Verwandten sei⁵⁾. Ein Zeichen der Freundschaft mit seinen Landsleuten Johann Lange und Caspar Ursinus Velins und mit dem königlichen Sekretär Adamus Carolus ist die von Carolus herausgegebene Sammlung von Gedichten, die die Freunde des Ursinus, Johann Lange, Johannes Rosinus, Georgius Logus und Johann Alexander und Johann Ludwig Brassi-

1) Das sagt er selbst in seinem Hypomnemation. C. w. u.

2) Weszpremi, Succincta medicorum Hungariae et Transilvaniae biographia I. 199. Frankl Vilmos, Réwai Ferencz nádori helytartó fiainak hazai és külföldi iskolázása 1538–1555 (Pest 1873), 69.

3) C. Wagner, Diplomatarium comitatus Sarosiensis, 269.

4) Desiderii Erasmi Roterodami Opera omnia (Lugduni Batavorum 1703) III. 1045.

5) J. L. Brassicanus, Ad potentissimum vtriusque Pannoniae ac aliarum Prouintiarum Regem Ferdinandum e Boëmis redeuntem, Carmen congratulatorium. D. D. u. J. 4^o.

canus 1539 geschrieben haben, um seinen Tod, der durch Selbstmord in der Donau herbeigeführt worden war, zu beklagen und zu beschönigen¹⁾. Lange hatte die das Buch eröffnende Elegie an Werner gerichtet. Nach dem deutschen Reiche hin stand Werner, der sich der lutherischen Reformation angeschlossen, mit Philipp Melanchthon als Förderer junger Ungarn in Verbindung²⁾. 1537 und 1538 schrieb ihm Melanchthon zweimal wegen des Studenten Paulus Scipio Taurinus, der im Sommer 1536 gratis in Wittenberg inscribirt worden war. Es waren wohl nicht bloß Worte, wenn Meister Philipp ihn wegen seiner Gelehrsamkeit und Beredsamkeit und seines „Patrocinium litterarum“ pries, er erbat für Scipio, den Werner bis dahin unterstützt hatte, den Unterhalt für ein Jahr, 10 Goldgulden, damit jener zu dem Studium der lateinischen Wissenschaften, die er mit großem Erfolg betrieben, auch noch das der Philosophie und der griechischen Wissenschaften fügen könnte. 1538 quittirte Melanchthon über den Empfang von zwei coronati aurei für Scipio, der noch einige Zeit auf der Universität verweilen wolle, da er sich auf seinen Rath dem Studium der Kirchenlehre hingegeben hätte, er solle jedoch nicht „rixas discere, sed res vitae et moribus utiles“. Diese letzten Worte werfen auch ein Licht auf Werners kirchliche Anschauungen.

Von eigenen Productionen Werners wurden schon außer den ersten Jugendarbeiten Verse von ihm auf die Schlacht bei Mohacs angeführt, die Sammlung Pannoniae luctus enthält noch eine ganze Reihe kleinerer Dichtungen aus seiner Feder: Epitaphien auf König Ludwig II., für den siebenbürgischen Humanisten und Lehrer des Alexius Thurzo und Ludwigs II. Jakob Biso, für Petrus Verislo, Bischof von Wezprim und Prorex von Croatien, für den Palatin Stephan Bathory, seine Gemahlin Sophia und seine Tochter Anna, für Ladislaus Macedoniai,

¹⁾ In hoc libello haec insunt. Elegia Joannis Langi Silesij, de miserabili fato Casparis Ursini Velij, Poetae Oratoris & Historici Regij. etc. Viennae Pannoniae in aedibus Joannis Singrenij. M. D. XXXIX. 4^o. Wien, Hofbibliothek.

²⁾ Corpus Reformatorum III. 233 u. 487. Nach Förstemann, Album acad. Viteberg. ist unter den gratis inscripti des S.=S. 1536: Paulus Scipio Taurinus.

für Bischof Nicolaus Gerendi von Siebenbürgen, der auch Ferdinands Schatzmeister war, für Barbara, die Gattin des Propalatin Franz Newai, für Valentin Zeps, den Propst von Ders, für den Arzt Joseph Tectander aus Krafau, den Verlobten von Werners Tochter Sabina¹⁾, und eine Naenia anniversaria für Clara Ujlaki, die Mutter des Bischofs Franz Ujlaki²⁾. Die Epitaphien waren natürlich vorzüglich zum Einhauen auf die Grabsteine bestimmt. Als 1551 Sigismund von Herbersteins *Rerum Moscoviticarum Commentarii* aufs neue erschienen³⁾, trugen sie außer Lobgedichten von Johannes Rosinus, Johann Ludwig († 1549) und Johann Alexander Brassicanus († 1539) und von Georg von Logau auch kurze Empfehlungsverse von Georg Werner. Herberstein, der neben seiner gesandtschaftlichen Thätigkeit sich überall auch um Land und Leute kümmerte, hatte soviel Wunderbares über die Quellen in der Zips gehört, daß er Werner veranlaßte, ihm hiervon schriftlich zu berichten und sein Urtheil darüber abzugeben. Nach Erfüllung dieses Wunsches bat ihn Herberstein, nun auch noch die übrigen wunderbaren Wasser Ungarns zu beschreiben. Er selbst hatte einst als Gesandter Maximilians I. an den ungarischen Hof in Buda Thermen gesehen und von solchen bei Galgoes an der Waag gehört. Ebenso Wunderbares hatte er über eine Quelle im dritten Buche Arrians und bei Sazo Grammaticus über eine (Geyfir) auf Island gelesen. Da Werner über Ungarn forschte, bat er ihn, fortzufahren. So entstand Werners Hauptwerk⁴⁾: *De admirandis Hun-*

1) Ebendort steht ein Epitaph Johann Sanges:

Josepho Tectandro Medico Joa. Langus.
Designata mihi Veneri filia coniux,
Sed prope iam vita deficiente, fuit.
Vita minus quam virgo dolet deserta Sabina,
Ah properata mihi tarda que fata nimis!
Fructus erat sanctam saltem tetigisse puellam.
Clausula forent digitis lumina nostra suis.

2) M. Denis, Wiens Buchdrucker Geschichte, 639. P. Horanyi, *Memoria Hungarorum* III. 477.

3) Die erste Ausgabe von 1549 bei M. Denis, Wiens Buchdrucker Geschichte, 656.

4) Breslau, Universitätsbibliothek. Diesem Exemplar fehlt die Tafel zum Zirknitzer See. M. Denis, Wiens Buchdrucker Geschichte, 473.

gariae aquis hypomnematum. Ad generosum et vere magnificum D. Sigismundum in Herberstein, Neiperg, & Guttenhag Baronem inclyti Roman. Hung. & Boëm. etc. Regis, D. Ferdinandi Consiliarium, & Fisci in Austria Praefectum. Georgio Wernhero Autore. Viennae Austriae excudebat Egidius Aquila, Anno Domini M. D. LI. mense Septembri. 4^o.

Werner geht von den Grenzen Ungarns aus, und bespricht die bunte Bevölkerung Siebenbürgens und Ungarns. Von Ungarn sagt er: „Est vero plane mirabilis diuersarum, nec unius linguae per uniuersam Hungariam gentium mistura, quemadmodum a me dicetur prolixius ea in commentatione, qua res Hungariae et populorum in ea origines, appellationes, leges, mores, instituta conor explicare.“ Dann erwähnt er die Bergstädte, die Zips und die andern Comitate und erklärt den Begriff Comitatus (= praefectura). Nachdem er so das Gebiet umschrieben und die Begriffe definiert hat, wendet er sich zu den heißen Quellen, zunächst bei Ofen. Dort nennt er zuerst die gefaßten „königlichen“ und die „communes“, die die Türken nach der Einnahme der Stadt weiter ausgehauen haben und mit Vorliebe benutzen, und die über Buda gelegenen „königlichen“ und „Spital“-Quellen, die überheiß sind, daß für Bäder erst kaltes Wasser aus einem benachbarten kalten Quell zugemischt werden muß. Ebenda befindet sich unter freiem Himmel eine umfangreichere Quelle die das „Fegefeuer“ genannt wird, in der Nähe des Donauufers, deren Wärme durch unterirdisch zutretendes Flußwasser temperirt wird, weiter nach innen zu ist sie immer heißer, zuletzt unerträglich. Im Donaubett selbst sind heiße Quellen. Alle diese Thermen, die unteren und die oberen haben die Türken, die sonst alles zerstören, gepflegt und religiös geweiht. Der Pascha Mahmud, der türkische Statthalter, hat bei beiden Derwischklöstern erbauen lassen. Auf einem früher mit Wein bestandenen Hügel bei den oberen hat er eine Kubbah für einen muhamedanischen Heiligen, (den in Buda gestorbenen Derwisch Ghül-Baba) errichtet. Hierauf folgt eine Abschweifung über die Derwischorden und die Waschungen der Türken und ihre symbolische Bedeutung. Die Türken gründen als fromme Werke Bäder, so Soliman, wie anderswo auch in dem ehemaligen Palaste des Erzbischofs von

Kalocza in Ofen, die er mit Steinplatten aus den Kirchen unter Entfernung der Bildwerke verkleidet und gepflastert hat.

In den oberhalb der zum Baden benutzten liegenden heißen Quellen leben Fische, die im kalten Wasser sterben. Bei Pest sind unbedeutende Thermen. Hier folgt eine begeisterte Schilderung von Buda, seiner Lage und seiner Bedeutung auch in militärischer Beziehung¹⁾. Dann geht er die Donau aufwärts und schildert die heißen Quellen bei Gran und die bei Komorn und Galgocz, die von Alexius Thurzo gefaßten bei Baimocz, die den Kremnizern gehörenden von Stubna im Thuroczer Comitate. Andere solche Quellen liegen zwischen Kremniz und Schemniz, die an Geschwüren Leidenden sehr heilkräftig sind; in Schemniz die „Roselinae“, die Stein absetzen, im Liptauer Comitat bei St. Johann, sehr viel von Syphilitischen besuchte. Bei der Zips wiederholt er seine frühere Schilderung. Bei Smolniz ist eine eisenangreifende, durch ein Paternosterwerk wie in Gran gehobene, Hufeisen verzehrt sie in 24 Stunden. Der Niederschlag, Cement genannt, ist Kupfer, das durch Feuer daraus gewonnen wird, auch Vitriol wird daraus erzeugt. In der Zips giebt es viele steinabsetzende, wie den „Ranschenbach“, ein stagnirendes Wasser, und einen andern beim Dorfe Johannis, steinerne, hügelartige Excrescenzen bei dem Dorfe St. Andreas und bei der Kirche von St. Martin in der Zips. Die Bewohner verwenden den Stein zum Bauen und den Niederschlag als Mörtel. In der Nähe der Burg befindet sich ein im Sommer gefrierender Quell.

Ein giftiges Wasser liegt am Fuße der Karpaten, zwei bekanntere im Comitat Sovar in Sicht der Burg, der eine von diesen soll nur Vögel tödten, der andere auch andere Thiere, beide sind sorgfältig abgesperrt. Bei der zweiten, nach Speries zu gelegenen, wächst viel Eisenhut, was nach Plinius der Grund der Giftigkeit ist (!).

¹⁾ Nam quis fuit in tota Europa locus, qui se Budae comparare potuerit, siue situs amoenitatem, siue coeli salubritatem, siue soli foecunditatem, siue aliarum quarumcunque rerum ad quoslibet usus, ad splendorem, denique ad luxum pertinentium ubertatem et affluentiam spectes? ut ne quid dicam de opportunitate, in qua non Hungarorum tantum, sed etiam multorum aliorum populorum defensionem et salutem sitam fuisse quotidianis damnis et periculis experimur.

Die in Ungarn so zahlreichen Sauerbrunnen übergeht er bis auf einen bei der Burg Sohl und einen bei der Stadt Königsberg, beide sind für Flechtenleidende heilwirkend. Bei Neusohl (Bistritz) fließt aus den königlichen Gruben ein grünes Stollenwasser ab, das „chrysocalla“ liefert. In dem Sohler Comitatz ist ein Erdriß, in dem hineingehaltene Thiere sofort sterben (Kohlensäureexhalation). Bei der Burg Fiteg im Comitatz Neograd ist eine Höhle, worin das Wasser weiße Stalaktiten bildet, die als weiße Farbe verwendet werden.

An den Grenzen von Eperies sind starke Salzquellen bei Sowa, vermuthlich aus Salzlagern kommend, die die Könige nicht schürfen lassen, um den Salzpreis nicht zu drücken. Salzbergwerke hat Ungarn in Marmarosz in Siebenbürgen, wo in Salzbüchen selbst wohl-schmeckende Fische leben. Nach einer Abschweifung über die Entstehung der Salzflöze behauptet er, daß das polnische Salz unreiner sei und die Flöze in Ungarn seichter lägen. Dann trägt er eine weniger heilkräftige als schöne, klare warme Heilquelle zu St. Ladislaus bei Wardein nach und erwähnt noch kalte, als die berühmteste die von Miska bei Kaschau, die künstlich gewärmt wird. Für die Heilkraft der Gewässer verweist er auf die Schriften von Georg Agricola¹⁾.

Nun geht er zu den Flüssen über, ihre Menge, meint er, erklärt es, daß die Ungarn, den vier Hauptflüssen (Donau, Save, Drau, Theiß) entsprechend, vier Querbalken in das Wappen genommen haben. Viele Flüsse sind schiffbar und fischreich, andere, besonders in Siebenbürgen, führen Gold, bisweilen in Klumpen bis zum Pfunde und mehr, bis zum Werthe von 500, ja 1000 Gulden. Von den Hauptflüssen bespricht er allein die Theiß, die ganz und gar ungarisch ist, er beschreibt ihren Ursprung, ihren Lauf, die Nebenflüsse, die Schiffbarkeit und ihren Reichthum an Fischen; darin „der König aller ungarischen Flüsse“. Damit bricht er ab, berührt noch die Citate Herbersteins aus Arrian und Saxo Grammaticus und giebt kurz an, wo man mehr finden könne: bei Plinius, Seneca, Vitruv, Strabo,

1) Vgl. Allgemeine Deutsche Biographie s. v. Agricola.

Pomponius Mela, Solinus, besonders aber bei Georg Agricola. Nach Herberstein berichtet er dann über das Intermittiren des Zirknitzer Sees und am Ende führt er noch die heißen Quellen von Pfeffers und Engstle im Margaun an.

Die Darstellung nimmt mehrfach auf Herbersteins kurz vorher erschienenes Buch über Rußland Bezug wie z. B. bei der Abstammung der Ungarn aus Fuhria oder Fugria. Von dem 1549 gestorbenen Johann Ludwig Brassican steht vor dem Druck ein elegantes Epigramm, worin er als Augenzeuge für die wunderbaren Eigenschaften der Quellen in der Zips auftritt¹⁾ und Werner einen Abstemius (Wassertrinker) nennt. Ein längeres heroisches Gedicht gab Werners Schwiegersohn Sigismundus Torda Gelous bei, er besingt Herbersteins Thaten und seine moskowitzischen Commentare und Werners Werk.

Die Schrift Werners fand verdiente Anerkennung und wurde öfter wiederholt²⁾. Joachimus Camerarius, der sie wohl durch Tordas Vermittelung erhalten hatte, wünschte nun aber auch die von Werner versprochene ethnographisch-historische Abhandlung zu besitzen und schrieb deshalb an Dr. Johann Crato³⁾ in Breslau, er solle ihm, wenn das Werk herauskäme, Nachricht davon zukommen lassen. Werner hat auch wirklich methodisch an einer Geschichte Ungarns gearbeitet. Im Jahre 1555 schrieb der Bischof Paul Bornemisza von Siebenbürgen an sein Domkapitel⁴⁾, er wünsche, Werner bei seiner ungarischen Geschichte zu unterstützen, und habe ihm schon früher einiges über den Ursprung und die Gründung der Weszprimer Kirche übermittelt, und dieser besäße auch schon Kenntniß von den Anfängen aller andern ungarischen Metropolitankirchen, nur über Alba hätte er noch nichts. Daher ersuchte nun der Bischof das Kapitel um Nachrichten über den

1) Das Gedicht gehört hiernach zu der ursprünglichen Arbeit über die Wasser der Zips.

2) Mit den späteren Ausgaben von Herbersteins *Rer. Moscov. commentarii*, bei M. Broniobius, *Tartariae descriptio*, Köln 1595, bei J. Bongarsins, *Rerum Hungaricarum SS. varii*, und bei J. G. Schwandtner, *SS. rr. Hungaricarum veteres I etc.*

3) Joachimi Camerarii Pabep. *epistolarum libri quinque posteriores IV*, 327.

4) Történelmi tár 1880, 586.

Ursprung, die Gründung, die Entwicklung, den Schmuck, Besitzstand u. dergl.; wenn alte Urkunden, aus denen man genau das Begehrte ersehen könnte, vorhanden wären, sollten sie ihm zusammengeheftete Abschriften davon schicken. Als zu dieser Arbeit Geeignete bezeichnete er Magister Matthaeus Bathai, Magister Ambrosius Mosdosy und Albertus Custos. Sehr dringend bat er um Sorgfalt und Genauigkeit, Sie sollten auch das Nähere hinzufügen, wann und unter welchem Könige, von wem und um welcher Ursache willen jene Kirche verbrannt worden sei und welche Domkapitulare dabei ihren Tod gefunden hätten. Werner hat wohl der Tod an der Ausführung seines weit-ausschauenden Planes gehindert.

Im Jahre 1554 gab Werner, dem Bischof Franz Ujlaki von Erlau gewidmet, die kleineren poetischen Reliquien des einst mit Conrad Celtis und Erasmus befreundeten, von Maximilian I. als Dichter gekrönten Siebenbürgers Jakob Píso¹⁾, der die Gunst von Julius II. und Leo X. genossen hatte, Erzieher von Alexius Thurzo und Ludwig II. von Ungarn gewesen und im Wirrwarr nach der Schlacht bei Mohacs in bedrängten Verhältnissen gestorben war, heraus²⁾: *Jacobi Pisonis Transsylvani, Oratoris et Poetae excellentis, Schedia. Viennae Austriae excudebat Michael Zimmermann Anno M. D. LIIII. 4°*. Werner hatte einst Ujlaki am Hofe des später bei Mohacs gebliebenen Gelehrtenmäcens Erzbischof Ladislaus Szalkai von Gran kennen gelernt und von Ujlaki, der ein Freund Píso's gewesen war, die *Schedia*, meist kleine Epigramme, erhalten. Er wollte, was nicht geschehen ist, größere Dichtungen Píso's folgen lassen.

Einem zufälligen Umstande verdankt es Werner, daß er wegen medizinischer Kenntnisse von Wespreni auch einen Platz in seiner ungarischen und siebenbürgischen *Arztebiographie* erhielt³⁾. Auf

¹⁾ E. Abel, *Magyarországi Humanisták és a Dunai tudós társaság*. Budapest 1880, 83. Jakob Píso war auch ein Günstling der bischöflichen Brüder Johanns V. Thurzo von Breslau und Stanislaus Thurzos von Olmütz. *Történelmi tár* 1885, 343, 344.

²⁾ Dieses Werkchen scheint heut völlig verschollen zu sein, es ist nur bekannt aus: Michael Denis, *Wiens Buchdruckergeschichte*, 511.

³⁾ *Weszprémi, Succincta medicorum Hungariae et Transilvaniae biographia* I. 199.

Bitten des Edelmanns Georg Rapi ertheilte er diesem 1538 wegen eines Augenleidens Rath, und hier erscheint er noch als ein Anhänger der von den italienischen Humanisten bekämpften mittelalterlichen Medizin, insofern als er den Erfolg seiner Ordination von der Vermeidung gewisser astronomischer Constellationen, der Conjunction des Mondes und der Quadraturen, abhängig macht.

Das Ansehen, das Werner wegen seiner gelehrten Bildung genoß, verstärkte auch seine Beziehungen zu ungarischen Großen. Als 1539 der Propalatin von Ungarn und Obergespann des Turoczer Comitatus Franz Kewai damit umging, seine Söhne, die 1538 die Elemente in Besterzebanya bei dem Magister Antonius Paus aus Breslau gelernt hatten, einer andern oberungarischen Schule, der in Bartfa oder der in Eperies, zur Weiterbildung anzuvertrauen¹⁾, wendete er sich an Werner²⁾. Diesem ward die Entscheidung nicht leicht; in Eperies wohnte er selbst, er konnte also den Kindern des von ihm hochgeschätzten Magnaten sein Haus zur Verfügung stellen, und die Schule der Stadt besaß in dem Rector Magister Andreas Friedrich aus Freistadt in Schlesien³⁾, der viele Jahre dasselbe Amt in Kaschau mit Anerkennung bekleidet hatte, einen tüchtigen Leiter, auch der Stadt konnte der Aufenthalt der Söhne des Propalatinus von Vortheil sein. In Bartfa aber war die Schule in der Hand des Reformators von Oberungarn Leonhard Stöckel, eines Lieblingschülers von Philipp Melancthon, und Valentin Eck, Werners alter Lehrer und Freund, war bereit, die jungen Leute in sein Haus aufzunehmen. Und so entschied sich Werner mit Hintansetzung persönlicher Wünsche für Bartfa. Kewai übergab dann auch nach seinem Rathe die Söhne Stöckel und Eck. Als im Jahre 1541 Franz Kewai und sein Bruder Stephan, im Begriff, den Kampf mit den Türken

1) Für die ungarischen Schulen in XVI. Jh. vgl. Frankl Vilmos, A hazai és külföldi Iskolázás a XVI Szazadban. Dort Eperies 90, Bartfa 69 und Kaschau 102.

2) Frankl Vilmos, Réwai Ferencz nádori helytarto fiainak iskolázása, 7, 68.

3) Vergl. Dictionarius Joannis Murellij variarum rerum, tum Pueris, tum adultis vtilissimus cum Germanica atque Polonica interpretatione etc. Krakau, S. Scharffenberg, 1550. 8°. Dort steht: In Joannis Murellij viri doctissimi librum, quondam Rectoris scholae Dauentriensis, Epigramma Andreae Friderici Eleutheropolitae Silesij und Epigramma. Vorher ein Epigramm von Leonardus Copus. Alles wohl aus einer älteren Ausgabe übernommen.

aufzunehmen, ihre Verhältnisse im Lager bei Ofen leztwillig ordneten¹⁾), empfahl Franz Rewai die Erziehung und die Studien seiner Söhne Michael, Johannes, Lorenz und Franz und die seines Bruderssohnes Ladislaus Werner, Eck und Stöckel an. Rewai hatte den Plan, seine Kinder nach genügender Vorbildung in Bartsa über die Alpen nach Padua zu Lazarus Bonamicus zu senden, sie sollten sich für ihre spätere Laufbahn dort Gewandtheit im schriftlichen und mündlichen Gebrauch der lateinischen Sprache und juristische Kenntnisse erwerben²⁾). Es war erwünscht, ihnen dann einen geschickten, gelehrten und zuverlässigen Informator beizugeben, und wieder fiel Werner die Vermittlung zu. In Wittenberg studierte seit 1539 Sigismund Torda³⁾) aus Gyalu in Siebenbürgen, der Werner vielleicht durch die Verwandten seiner Frau bekannt war. Torda gewann durch seinen Fleiß, seine Begabung und sein ganzes Wesen die herzliche Zuneigung Philipp Melanchthons, am 31. Januar 1544 bestand er, von seinen Lehrern anerkannt und von seinen Prüfungsgenossen bewundert⁴⁾), das Magisterexamen als erster von 27 Examinanden. Gern hätte ihn Melanchthon der in ihm einen tüchtigen Gehülfen sah, in Wittenberg festgehalten, aber die Liebe zur Heimath und zu den Eltern trieb ihn nach dem unruhigen Ungarn zurück. Mit Empfehlungen von Melanchthon versehen, brach er auf, außer der Freundschaft dieses von ihm lebenslang verehrten Mannes brachte er auch die des gelehrten Philologen Joachims Camerarius mit heim. Schon in Wittenberg hatte er durch Werner das Anerbieten Rewais erfahren, sich aber vorläufig, da er mit Caspar Sereby wegen einer ähnlichen Stellung bei dessen

1) Történelmi tár 1882, 551.

2) Frankl V., Réwai Ferencz etc., 76.

3) Für diesen Mann vergl. A. Horanyi, Memoria Hungarorum II. 18; W. Frañói, Melanchthons Beziehungen zu Ungarn (deutsch von A. Dux), 24; G. Bauch, A reformatio és a tudományok történetéhez magyarországon a XVI—ik században in Történelmi tár 1885, 339, 524; M. Denis, Wiens Buchdrucker Geschichte, 514. Ungedruckte Briefe Tordas sind noch in Wien und in München vorhanden.

4) Stadtbibliothek, Rhedig. Briefband IX. 397. Brief des mit examinirten Hieronymus Besold an Johannes Crato Nonis Februarii 1544.

Neffen in Verhandlung stand, noch nicht entschieden¹⁾). Er ließ sich in Ungarn durch Rewai gewinnen, und schon im November 1544 konnte Werner auf Grund von Briefen Stöckels und Ecks und von Torda eingesandten Proben mit Freuden dem Vater berichten, daß seine Söhne unter dem neuen Lehrer gute Fortschritte machten. Im Jahre 1546 ging Torda mit seinen Böglingen nach Padua, wo er bis 1550 verblieb, er benutzte seinen Aufenthalt dazu, Medizin zu studieren. Wieder mit den Söhnen Rewais kehrte er als Doctor der Medizin nach Ungarn zurück und übernahm die Leitung der Schule in Eperies, indem er sich aber von Anfang an vorbehielt, in Staatsdienste zu treten. Wie er in Padua schon eine protestantische Parteischrift herausgegeben hatte²⁾, so spielte er auch in Ungarn eine Rolle bei der Entwicklung der evangelischen Kirchenverhältnisse³⁾. Seine Stellung in Eperies brachte ihn in noch nähere Beziehungen zu Werner⁴⁾ und dessen Familie, er vermählte sich 1551 mit Werners Tochter Euphemia⁵⁾, und diese Verheirathung beförderte dann wieder seinen Wunsch, in den Dienst des Königs Ferdinand überzugehen; sein Schwiegervater öffnete ihm hierzu den Weg.

Entsprechend den chaotischen Zuständen in den Ländern der Stephanskroue war die Thätigkeit Werners als Staatsbeamter in den vierziger und fünfziger Jahren eine sehr bewegte, seine Thatkraft, Klugheit und Umsicht und seine Integrität in dem schwankenden Parteigetriebe und die Achtung, die ihm alle Parteien erwiesen,

1) Dafür und für das Folgende s. Frankl V., Rewai Ferencz z., 70, 72, 76—89. Történelmi tár 1885, 527—531.

2) Sigismundi Geloi Transylvani Historia de Francisco Spiera in: Francisci Spierae, qui quod susceptam semel Evangelicę veritatis professionem negasset etc. historia, a quatuor summis viris . . . conscripta (Basel 1550), 62. Von M. Denis, a. a. D., 514, hiernach vergeblich angezweifelt. Torda schrieb als Augenzeuge.

3) M. Szlavik, Die Reformation in Ungarn, 38.

4) Werner und Torda blieben durch Johann Crato in Breslau mit Melancthon in brieflicher Verbindung. Történelmi tár 1885, 535.

5) A. Horanji, a. a. D. Dort ist eine poetische Gratulationschrift von Matthäus Collinus und anderen Böhmen angeführt. Da mir leider auch diese Schrift unerreichbar blieb, konnte ich den Beziehungen Werners und Tordas zu Böhmen nicht nachgehen.

gaben ihm allmählich die Stellung eines Vertrauten bei seinem königlichen Herrn.

Ferdinand I. hatte zwar am 24. Februar 1538 mit seinem Gegenkönige Johann Zapolya einen Frieden zu Großwardein geschlossen, nach dem beide den Königstitel führen und Johann alle seine Gebiete auf Lebenszeit behalten sollte, während nach seinem Tode, auch wenn er männliche Erben hinterließe, alle Länder an Ferdinand fallen sollten¹⁾. Vor seinem Hinscheiden 1540 gab er jedoch dem Erzbischof von Großwardein und späteren Cardinal Bruder Georg Martinuzzi und Georg Petrovics, den Vormündern seines vor kurzem geborenen Sohnes Johann Sigismund, und Valentin Török die Anweisung, den Vertrag nicht durchzuführen. Die Wittve Johans, Isabella, Tochter Sigismunds I. von Polen, und der „Mönch“ Martinuzzi spielten, auf Polen gestützt, nun lange ein falsches Spiel, das zu durchkreuzen, die Rücksicht auf den Nachbar und die fortwährende Einmischung der Türken erschwerte. 1544 berichtete Werner im April voller Besorgniß dem Propalatin Rewai²⁾, daß der Mönch in Begleitung mehrerer Magnaten nach Kaschan, das 1536 durch Verrath in die Gewalt Zapolyas gerathen war, gekommen sein solle. Es war zu befürchten, daß der Ränkeschmied seinen Anhang und sein Gebiet noch ausdehnen und zu dem Zwecke in Kaschau Zusammenkünfte haben würde. Der Mönch gab bei seinen Machenschaften vor, im Interesse des Königs Ferdinand zu handeln, und Andreas Bathory hatte deshalb Werner gewarnt und ihn ermahnt, vor allem zu verhindern, daß die Bergstädte und andere Getreue sich durch die Neze fangen ließen. Die Schwierigkeit war nur die, das Vorhaben Martinuzzis zu hintertreiben, ohne öffentlich dagegen aufzutreten.

Im Mai 1550 wurde vom Reichstage in Presburg im Auftrage König Ferdinands eine Commission nach St. Martin in der Bips geschickt³⁾, um mit polnischen Abgesandten über Streitigkeiten der beiderseitigen Unterthanen über Grenzregulirungen, Privilegien, Im-

1) A. Huber, Geschichte Oesterreichs IV. 63.

2) Frankl B., Réwai Ferencz, 70.

3) C. Wagner, Analecta Scepusii I. 21, Anm. 1.

munitäten und Gerechtfame zu verhandeln. Den Polen kam es auch auf Regelung des Münzwesens und die ungestörte Salzeinfuhr nach Ungarn an. Zu dieser Commission wurden die Bischöfe von Fünfkirchen und Waizen, Franz Kewai, Georg Werner und Georg Rabolechy und der Director causarum des Königs bestellt. Das Resultat der Verhandlungen ist nicht bekannt.

Am 19. Juli 1551 ließ sich Isabella endlich bereit finden, durch den Vertrag von Weißenburg Siebenbürgen und Ungarn gegen Oppeln an Ferdinand abzutreten¹⁾. Siebenbürgen huldigte, und im April 1552 wies Ferdinand seinen „Magister de Campo“ Giambattista Castaldo Marchese di Cassano, den Bischof Paul Bornemisza von Weszprim und Georg Werner an, den angesagten siebenbürgischen Landtag an Stelle des erkrankten Wojewoden Andreas Bathory abzuhalten²⁾. In demselben Jahre trafen die Türken Anstalten, sich Szolnok und Erlaus zu bemächtigen, und daher beauftragte Ferdinand, Wien 31. August, seine Vertrauten Georg Werner und Georg Seredy dafür zu sorgen, daß Truppen nach diesen Städten geschickt würden³⁾. Ehe dieser Befehl anlangte, meldete Werner⁴⁾, der in Erfahrung gebracht hatte, daß Achmed Pascha mit seinem Heere am 27. August unweit Szeged die Theiß überschritten hätte, um zum Angriff auf Szolnok überzugehen, Kaschau 5. September, dem König, daß die Erlauer Hauptleute trotz seiner Aufforderung den Szolnokern nicht 200 Mann Fußvolk gesandt hätten, weil ihnen dieselbe Gefahr drohe. Szolnok fiel, wie er besorgte, nach Flucht der Besatzung ohne Gegenwehr, und Achmed und Ali Pascha belagerten dann in der That Erlau, aber vergeblich⁵⁾.

Zu dieser Gefahr traten dann wieder noch, auch nach der Ermordung Martinuzzis (1551), die Umtriebe der zapolyanischen Partei, die Johann Sigismund das väterliche Reich in die Hände zu spielen

1) A. Huber a. a. D. 165.

2) Monumenta Comitialia regni Transylvaniae, ed. A. Szilagyí, I. 403. Történelmi tár 1892, 145.

3) Történelmi tár 1892, 291.

4) A. a. D. 479.

5) A. Huber, a. a. D., 176. Történelmi tár 1885, 535.

trachtete. Die launenhafte Isabella hielt sich an den Weißenburger Vertrag nicht und fand diesmal Anlehnung bei Frankreich¹⁾. Georg Petrovics, der nicht bloß Vormund Johann Sigismunds, sondern auch sein Verwandter war, war nach Polen gegangen, um auch Polens Hilfe zu erlangen, und kehrte ungehindert Ende 1552 oder Anfang 1553 von dort zurück; Werner, Georg Sereby und Stephan Dobo hätten ihn leicht abfangen können, wenn sie dazu instruiert worden wären²⁾. Nachdem Ferdinand die Anzeige empfangen hatte, daß sich Petrovics nach Munkacs gewendet habe und dort mit einer Anzahl von Leuten Zusammenkünfte haben werde, forderte er Werner auf, nachzuforschen, was im Werke sei, und ihm Mittheilung zu machen, damit man rechtzeitig Vorkehrungen dagegen treffen könnte. Im Februar wiederholte der König den Auftrag³⁾.

Neben diesen politischen Aufträgen hatte Werner als seine noch schwierigere Hauptaufgabe die Verwaltung der königlichen oberungarischen Kammer, wie aus seinem Schreiben vom 24. Juni 1552 an das Zipfer Cameralamt hervorgeht⁴⁾. Darin theilt er, wie wir, um seine Lage zu charakterisiren, anführen wollen, diesem mit, daß von dem Zehnten bisher nur ungefähr 20 000 Gulden eingelaufen seien. Aus den Comitaten Gömör, Borsod, Marmaros, Ugocsa sind überhaupt kaum Zahlungen geleistet worden. Der Steuerheber des szabolcser Comitats Peter Parthas und der des szathmarer Comitats Sigismund Parthas berichten, daß die Besitzungen des Wojewoden von Siebenbürgen Andreas Bathory Bathor, Majteny, Eszed die Zahlung der Steuer verweigert haben, ebenso der andere Gütercomplex des Andreas Bathory Somlyo. Die Szathmarer Deutschen haben ebenfalls die 70 Gulden übersteigende Cameralabgabe nicht bezahlt, und zudem ist noch ein Rest von der früheren Steuer rückständig. Es gehörte ungemeine Tüchtigkeit dazu, unter den mißlichen politischen Verhältnissen, die selbst bösem Willen schwer mit Zwangsmaßregeln beikommen ließen, die Staatsnothwendigkeit zu vertreten. Zu dieser mühevollen

1) A. Huber, a. a. O., 181 f.

2) Történelmi tár 1892, 663.

3) A. a. O., 666, 674.

4) Történelmi tár 1892, 155.

verantwortlichen Thätigkeit kamen zu gleicher Zeit neue Aufgaben; es galt nach dem Weißenburger Vertrage, die habsburgische Verwaltung in der neuen und noch unsicheren Erwerbung Siebenbürgen zu organisiren. Am 1. Januar 1552 erließ König Ferdinand in Prag eine Instruction für die zu dem Zwecke gebildete Commission¹⁾. Die königlichen Commissare waren der Bischof Paul Bornemisza von Wezprim und Georg Werner. In dem Schriftstück, daß die stete Geldnoth des Königs sprechend schildert, heißt es: Zuerst, „da Unfern genannten Commissaren zur Genüge einleuchtend ist, daß nicht nur Unser und Unseres Reichs Nutzen, sondern auch die höchste Nothwendigkeit fordern, daß Unsere Einkünfte, die aller Dinge und besonders des Krieges Nerven sind, nicht nur richtig gesammelt und verwaltet, sondern auch, soweit das thunlich ist, vermehrt werden,“ sollten die Commissare eine Untersuchung über den Stand und die Bedingung der Einkünfte von Siebenbürgen anstellen und nachdem sie sich gründlich darüber unterrichtet hätten, über die ganze Art und Weise der Verwaltung derselben und die Anstellung geeigneter Beamter rathschlagen und dann an den König berichten, was sie selbst als der Würde und dem Vortheil des Königs für am meisten angemessen hielten, damit dieser um so leichter darüber erwägen und das für nöthig Erachtete bestimmen und veranlassen könnte. Sie sollten vor allem den Locumtenens bellicus Castaldo, Andreas Bathory und Thomas Nadasdy, den comes perpetuus terrae Fogaras, iudex curiae und königlichen Rath, aufsuchen und sich mit ihnen als der einschlägigen Verhältnisse Kundigen berathen. Engel, der diese Instruction aufbewahrt hat, giebt auch die für den siebenbürgischen Bergbau und das Hüttenwesen nach Betrieb und Verwaltung, für die Finanzgebarung, die Münze und die Ausfuhr und den Versuch der Einrichtung der habsburgischen Verwaltung hochinteressante Relation, die wohl Werners Feder entstammte, und die Acta wieder²⁾; wir können ihm hier auf dieses Gebiet nicht folgen. Im Juli 1553 wurden Georg Werner und Thomas Francisci als

1) J. C. v. Engel in Fortsetzung der allgemeinen Welthistorie 49. Theil, 2. Band, 17, No. IV.

2) A. a. O., 22/42 und 3. Band, 6/31, 31/38. Siebenbürgen ging 1556 auf lange Zeit wieder verloren.

Räthe der ungarischen Kammer nach Nagy-Banya im Comitatus Szathmar (Rivulus dominarum) und anderen Orten geschickt, und diesmal wurde ihnen Sigismund Torda als Gehilfe beigegeben, noch im Dezember waren Werner und Francisci in Siebenbürgen mit der Organisation der Verwaltung beschäftigt¹⁾. Ein ähnliches Commissorinm, das Werner mit Andreas Bathory im März 1556 in Eperies auszuführen hatte²⁾, ist das letzte Denkmal seiner dienstlichen Thätigkeit, er dürfte nicht lange danach gestorben sein. Sein Schwiegersohn Torda wurde auch sein Nachfolger im Amte.

Ueber die Familienverhältnisse Werners giebt eine Urkunde, wenigstens für das Jahr 1540, nähere Auskunft³⁾. Werner hatte die Besitzung Zedikerth im Saroser Comitatus von Franz Dobra von Lesznek übernommen, und König Ferdinand bestätigte in Anerkennung seiner unermüdblichen Dienste die Inscription für Werner, seine Frau Sophia, die vielleicht eine geborene Meyner war, die Söhne Johannes und Paul und die Töchter Sabina (die Braut Joseph Tectanders), Agnes und Euphrosyne (daß ist wohl Euphemia, die Gattin Tordas), und die Nachkommen.

Die Erben erfuhren den „Dank des Hauses Oesterreich“, im Jahre 1574 wurde ihnen das Gut wieder entzogen⁴⁾. Maximilian II. sagt in dem betreffenden Erlaß (Wien, 4. Mai), er habe erfahren, daß das Gut (pagus) einst von Kaiser Ferdinand dem Georg Werner und seinen Erben iure perpetuo übertragen worden sei, er habe jedoch in Erfahrung gebracht, daß das Gut zu dem zerstörten Kloster der Burg Saros gehöre und daß nach ungarischem Rechte der, der sich solche Kirchengüter inscribiren lasse, die Inscriptionssumme mit Recht verliere; er habe aber das Gut durch seine Zipser Kammer zurückkaufen und die Inscriptionssumme bei dem Rathe in Eperies deponiren lassen. Da einer der Erben seinen Antheil erhoben habe, obgleich die übrigen die Summe anzunehmen verweigert hätten, so sollten sie jetzt gehorchen, die Summe erheben und damit zufrieden sein, da sie mehrere

1) U. a. D. 3. Band, 67f. 79f.

2) U. a. D., 112.

3) C. Wagner, Diplomatarium comitatus Sarosiensis, 554.

4) U. a. D. 556.

Jahre den Nießnuß der Besizung gehabt hätten. Die Auspielung auf die Eigenschaften eines Kirchengutes läßt in der harten Maßregel einen Akt der Gegenreformation in Ungarn erkennen. Sigismund Torba war schon vor diesem Beweise des Undanks, 14. März 1569, gestorben.

Ein litterarisches Denkmal hat Werner, zugleich mit Laurentius Corvinus, sein schlesischer Landsmann Franz Faber in dem Gedichte „Sabothus“ mit den zutreffenden Worten gesetzt ¹⁾:

Corvinum Neomerga, humiles genuere Patescae
Wernerum, utrumque insignem; sed praestitit alter
Plectro elegisque potens, operam ille in tempore duro
Hungariae fidam rebus navavit agendis,
Nec minus ingenio, calamo, linguaque disertus.

¹⁾ Ausgabe von Tilgner, Lipsiae 1715, 54.

III.

Die Bewerbung der Brieger Herzöge um die Dompropstei und den erzbischöflichen Stuhl von Magdeburg.

Von Konrad Wutke.

II¹⁾.

1563—1585.

Den vereinten Bemühungen der brandenburgischen Markgrafen bei der päpstlichen Kurie war es endlich gelungen, für ihren jungen Anverwandten Herzog Joachim Friedrich von Brieg (geb. 1550) die päpstliche Bestätigung zum Koadjutor des Magdeburger Dompropstes durch Breve vom 2. Juli 1562 zu erledigen. Sobald dasselbe in seinen Besitz gelangt war, that Herzog Georg die erforderlichen Schritte zur Einführung seines Sohnes bei dem Magdeburger Domkapitel. Durch Patent vom 1. Oktober 1563 bevollmächtigte er die brandenburgischen und erzbischöflich magdeburgischen Räte Mag. Paulus Praetorius, der ja die Triebfeder all dieser Bestrebungen war, Friedrich von Schierstädt und Magister Johann Buchbach dem Kapitel gemäß dem üblichen Gebrauche die päpstliche Konfirmation zu intimiren und um die Annahme Joachim Friedrichs zum Koadjutor des Dompropstes sowie um seine Aufnahme in ihr Mittel anzufragen²⁾. Unter dem 3. November ersuchte er den Dompropst zu Brandenburg und Domherrn zu Magdeburg Liborius von Bredow, welcher am Berliner Hofe die Stellung eines Vertrauten genoß, seine Bevollmächtigten in

1) Vgl. Theil I. in dieser Zeitschrift Bd. XXX. S. 99—126.

2) Dr. i. Magdeb. Staatsarch. Rep. A. 3. Erzst. Magdeb. Domkap. 163 (VI. 7).

ihrem Werben zu unterstützen und ihn selbst über diese Angelegenheiten auf dem Laufenden zu erhalten.

Friedrich von Schierstädt richtete dann auch seinen Auftrag vor dem Domkapitel aus. Dasselbe äußerte sich, nachdem es von der päpstlichen Bulle und dem Patente Georgs Kenntniß genommen, dahin, daß es, obgleich dem Dompropst es nicht gebührt hätte, ohne ihr Wissen sich einen Koadjutor zu nehmen, dennoch Herzog Joachim Friedrich zum Koadjutor in der Dompropstei annehmen wollte, da es genugsam berichtet wäre, daß Herzog Georg seinen Sohn in aller Gottesfurcht und in allen anderen fürstlichen Tugenden erzöge, also von ihm große Hoffnung wäre¹⁾.

Das Brieger Herzogshaus durfte sich demnach nun endlich nach jahrelangem Streben des erreichten Zieles freuen. Ob aber die aufgewandten Kosten das Geschäft als ein glänzendes ansehen ließen, muß doch sehr dahingestellt werden. Wider Erwarten lebte der alte „baufällig, zu Erzessen geneigte“ Dompropst Böcklin, der wohl nicht mehr lange laufen möchte²⁾, wie ihn Praetorius 1561 geschildert hatte, trotz des prophezeiten baldigen Todes immer noch, und seine vielgeschäftige Thätigkeit in kaiserlichen und auch brandenburgischen Diensten deutete nicht darauf hin, daß er gesonnen sei, so bald von der Weltbühne zu scheiden.

Mit der Koadjutoreiangelegenheit war gleichzeitig die Frage wegen eines freiwilligen Rücktritts Böcklins von der Dompropstei, welche Möglichkeit ja auch das Breve Pius IV. in Rücksicht nimmt, erörtert worden. Indem Herzog Georg diese Verhandlungen mit Böcklin nun wieder aufnehmen wollte, erachtete er es bald für nothwendig, sich persönlich ins Reich zu begeben, um durch direkte Unterhandlungen diesen Handel in Richtigkeit zu bringen. Am 22. Februar 1564 meldet er dem Herzog Heinrich dem Jüngereren von Braunschweig-Wolfenbüttel seine Absicht, deswegen zwischen Ostern und Pfingsten mit seiner Gemahlin und der jungen Herrschaft zunächst sich zum

1) Eigenhändiger Bericht des Friedr. v. Schierst. vom 21. Dez. 1563 an Mag. Paulus Praetorius.

2) Vgl. Zeitschrift XXX. 107.

Kurfürsten Joachim und zum Erzbischof Sigismund zu begeben, und darauf ihn auch zu besuchen¹⁾).

Die Brieger Familie trat auch wirklich die Reise an, besuchte zunächst Markgraf Johann von Küstrin, begab sich dann zum Kurfürsten Joachim, mit dem Herzog Georg Berathungen wegen des Zweckes seiner Reise pflog, und zum Erzbischof Sigismund, welchen er unterm 25. März 1564 gebeten hatte, ihm die Dompropsteifache in wirkliche Vollziehung und Richtigkeit bringen zu helfen und den Böcklin bis zu seinem Eintreffen festzuhalten. In den ersten Tagen des Mai traf nun Herzog Georg in Halle ein und am 8. Mai Böcklin. Die herzoglichen Rätthe eröffneten, vermuthlich unter dem Beirath der erzbischöflichen, die Verhandlungen mit dem Dompropst wegen völliger Abtretung seiner Würde beziehungsweise der Einräumung gewisser Rechte an Joachim Friedrich. Böcklin aber spannte seine Forderungen sehr hoch. Zuvörderst wollte er den Titel, seine Stellung im Kapitel, im Chor und in der Sitzung bewahren; dann sollten die Lehnen in seinem Namen und nicht in des Koadjutors Namen verliehen und die er vor vier Jahren verschrieben, beharrlich gehalten werden; drittens sollen der Statthalter, der Prokurator und der Rath Grolle(?), desgleichen die Unterthanen in ihren Gelübden bleiben, solange er, Böcklin, lebe, und ohne Ursache nicht entsetzt werden; viertens verlangte er, daß der Koadjutor bei den Neubauten neben dem herzoglichen Wappen auch das seinige anbrächte; der fünfte Artikel bestimmte, daß die Unterthanen nicht höher denn zuvor beschwert werden, und der sechste, daß der Herzog, weil er die Register, soviel das Bauen anreicht, jenem zustellen wolle, sofern er derenthalben angesprochen würde, ihn vertreten solle; zum Siebenten seien den

¹⁾ Gleichzeitig hat er um Bericht darüber, was an dem sei, daß, wie er vernommen, im Reich an etlichen Orten allerlei Kriegsempörungen sich vermerken lassen sollen und was des Herzogs rathames Bedenken deswegen sei. Außerdem sandte er ihm als Aufmerksamkeit, da er, wie ein zweites Schreiben vom 25. März beweist, seine Hülfe bei Böcklin in Anspruch zu nehmen wünschte, einen schwarzen englischen Hund sowie zwei Rehgeweihe, für welche er schon viele Bewerber gehabt hätte, und versprach ihm einen gefangenen Türken mit einem türkischen Roß und all seiner Rüstung selbst mitzubringen, da er dem braunschweigischen Boten nicht zutraue, daß er den Türken fortbringen könne. Bresl. Staatsarch. F. Brieg III. 16. e. Auswärtige Missiven.

Dienern die elf Wispel Getreide, welche er ihnen verschrieben, Zeit seines Lebens zu geben; achtens aber solle sich die Stadt Nürnberg wegen der jährlichen Rente, welche er sich ausbedinge, in bester Form verschreiben, und wenn Nürnberg verdürbe, so solle es von der Propstei verrichtet werden; zum Neunten sollen für seinen Abzug die 200 Thl. (die Zinsen, welche er jährlich Herzog Georg zu zahlen hatte) fallen, dagegen wolle er das Getreide einzubringen und das Gesinde abzuzahlen schuldig sein; zehntens soll auf Oitern 1565 die Pension von 3000 rheinischen Gulden, welche er sich für seinen Rücktritt ausbedungen, fallen; elftens darf der Wolfgang Curio (der erzbischöfliche Official?) bei Strafe einer jedesmaligen Buße von 100 Thalern nicht auf die Propstei gelassen werden; im zwölften Artikel behielt er sich vor, daß wenn er einmal des Jahres auf die Propstei käme, ihm sein Gemach eingeräumt und während eines ganzen Monats für 12 Pferde Futter und Mehl nach aller Nothdurft gegeben würde; im letzten Artikel verlangte er schließlich bis zum 24. August den Bescheid zu wissen, ob die Stadt Nürnberg ihm seine Pension verbürgen wolle, bis auf diesen Tag wollte er selbst zu diesem Vertrage nur verbunden sein.

Auf alle diese Forderungen einzugehen, war der Herzog jedoch keineswegs gewillt. Den Gedanken, seinen Sohn zum völligen Nachfolger Böcklins in der Dompropstei mit allen Rechten und Titeln schon jetzt eingesetzt zu sehen, muß er vor der Hand zurückgestellt haben. Zunächst kam es darauf an, denselben in die weltliche Verwaltung der Dompropstei zu setzen, deshalb bewilligte er den ersten Artikel; den zweiten änderte er dahin, daß es bei den schon verliehenen Lehen sein Bewenden haben sollte, die Verleihung der künftigen Lehen mußte indessen dem Roadjutor zustehen; in den vierten und den fünften Artikel willigte Georg, desgleichen in den sechsten unter Hervorhebung der von Böcklin sich selbst auferlegten Bedingungen; betreffs des zehnten Artikel dagegen wollte der Herzog sich nur zur Zahlung einer Pension von 2000 rheinischen Gulden verstehen und den Böcklin hierfür durch sich und seine Unterthanen sicher stellen, daß er zu Leipzig gewisse Zahlung haben solle; gegenüber dem zwölften Artikel erbot sich der Herzog, daß sein Sohn, wenn der Dompropst

zur Propstei kommen würde, ihm in allem seinen gnädigen fürstlichen Willen erzeigen solle; des von Böcklin Geforderten aber sich verbindlich zu machen, trug er Bedenken. Ein Eingehen auf die übrigen Artikel schlug Herzog Georg rundweg ab.

So war eine Verständigung nicht möglich und Georg hatte die bedeutenden Kosten seiner weiten Reise wieder einmal umsonst ausgegeben.

In wieweit brandenburgische und magdeburgische Rätthe mitthätig bei diesen Verhandlungen gewesen sind, ist nicht ersichtlich, desgleichen hat es nicht den Anschein, als ob Joachim und Sigismund ihren Einfluß auf Böcklin zur Mäßigung seiner Forderungen geltend gemacht haben, denn schon am 10. Mai, zwei Tage nach der Ankunft Böcklins in Halle, berichtete Herzog Georg seinem Schwiegervater das Scheitern seines Strebens und mußte von sonderbaren Aeüßerungen zu melden, welche Böcklin den herzoglichen Rätthen gegenüber hatte fallen lassen. Der Kurfürst und der Erzbischof ließen ihn, wie sie geäußert hätten, nicht gern aus diesen Landen, und wenn auch des Herzogs Sohn Roadjutor wäre, so hätten beide Fürsten doch auch ihn lieb und gönnten ihm ebensoviel gutes als jenem, zudem würden des Herzogs Vorschläge ihnen beiden ganz zuwider sein. Mit Befremden theilte Herzog Georg dies Gerede Böcklins Kurfürst Joachim mit, denn er könnte so etwas nicht glauben, da er ihm doch stets willig gedient und seine Gemahlin Barbara ihrem Vater stets allen gebührlischen Gehorsam geleistet habe. In der That ist dieses schroffe Verhalten Böcklins gegenüber dem Herzog seltsam und an seinen Worten muß doch wohl etwas Wahres gewesen sein, denn Böcklin erfreute sich wirklich großer Gunst bei Erzbischof Sigismund¹⁾ und auch bei Kurfürst Joachim. Ob eine Mißstimmung am kurbrandenburgischen Hofe, und welcher Art dieselbe gewesen, gegen Herzog Georg zur Zeit gewaltet hat, verschließt sich unserer Kenntniß; desgleichen wissen wir nicht, welche Antwort Kurfürst Joachim seinem Schwiegersohne, welcher mit seiner Gemahlin und seinen Kindern der gänzlichen Zuversicht war, wie er im schon erwähnten Bericht schreibt, daß der Kurfürst als Vater und

1) Brief des Herzogs von Braunschweig an Herzog Georg vom 1. Nov. 1566.

Großvater sie in seiner Gunst und freundlichen guten Förderung behalten werde, hat zu Theil werden lassen ¹⁾).

Der Faden einer Verständigung zwischen beiden Parteien war zerrissen. Unter dem 20. Mai schickte Böcklin an Herzog Georg die seit Ostern restirenden Zinsen im Betrage von 200 Thl. und schob in seinem Begleitschreiben diesem die Schuld an dem Mißlingen der Unterhandlung zu. Es klingt aber wie ein Anzeichen von Geringschätzung, wenn er hinzufügt: „Weil aber die furgegeschlagene Conditiones von E. F. G. abgeschlagen, will ich die Thumbpropstey nuhmer für mich behalten und stehe in ungezweifelter hoffnung, E. F. G. werden Ihren sohn, meinen gnedigen herrn vnnnd Coadjutorn, in Gottesfurcht erziehen lassen. Wie dann geschicht, als will Ich nach meynem absterben die Thumbpropstey niemandt lieber gonnen, dann E. F. G. und bin sonsten E. F. G. guthwillige und gevliffene Dienste jederzeit zu erzeigen willig. Datum“ zc. In Erwiderung dieses Schreibens, dessen hämischer Ton doch unverkennbar ist, begnügte sich der Fürst am 25. Mai aus Halle in vornehmer Weise mit der Entbietung seiner fürstlichen Geneigtheit die Quittung über die weit nach dem fälligen Termin erst bezahlten Zinsen zu übersenden. Jedoch in trüber Stimmung mag Georg wohl die Residenz Sigismunds verlassen haben. Am 18. Juni ist er wieder in Berlin ²⁾. Was er

¹⁾ Bresl. Staatsarch. F. Brieg III. 16. e.

²⁾ Auf der Hin- oder auf der Rückreise war Herzog Georg auch in Brandenburg gewesen, wie sich aus einer Beschwerdeschrift des Magdeburger Domherrn Johann von Böttmer vom 5. Juni 1564 an das Magdeburger Domkapitel über die gegen ihn vom Dompropst Böcklin ausgestreuten Verdächtigungen ergibt. Der Dechant (sc. Christoph von Wöllendorf) habe bei seiner Wiederankunft von dem Beilager des Herrn Liborius von Bredow alsbald Kapitel gemacht und den Herren des Kapitels mit großem Frohlocken angekündigt, daß der Herzog von der Liegnitz mit seinen Söhnen, den jungen Herren, auch daselbst zu Brandenburg gewesen, welche junge Herren, darunter des Dompropstes Koadjutor, dergestalt in aller Tugend, Zucht und Ehrbarkeit erzogen, daß darüber der Dechant und jeder männiglich, der sie gesehen, nicht genugsam loben und rühmen könnte. Das habe gedachter Dompropst in Ungunst aufgenommen, als sollte es ihm der Dechant zur Verkleinerung und Schmälerung seines Ruhmes und Lobes geredet und sich darüber bei dem Erzbischof beklagt haben zc. Vor allem verwahrte sich Böttmer gegen die Verdächtigung Böcklins, als hätte er Geheimnisse des Kapitels ausgeplaudert, und er müsse den Böcklin so lange für einen meineidigen, ehr- und eidgefessenen Buben achten und halten, bis er ihm das Gegen-

dort verhandelt, wissen wir nicht, aber der Gram über das Scheitern einer doch so lange und gern genährten Hoffnung, seinem ältesten Sohne eine sorgenfreie Zukunft durch Erwerbung von Pfründen zu verschaffen, wußte er doch selbst als ein guter Wirthschafter, wie schwer es war, bei den alt ererbten Schulden den fürstlichen Stand hochzuhalten, nicht minder ein stiller Groll gegen seine brandenburgischen Verwandten bricht doch in seinem vom 27. Juni (Donnerstag nach Joh. Bapt.) aus Frankfurt a. O. datirten Schreiben an den alten Berather Mathias von Saldern hervor. Geben wir der Vermuthung Raum, daß nämlich Georg seinen Schwager Sigismund gesprochen und dessen Hinfälligkeit bemerkt hat, und daß ferner Sigismund seinem gutherzigen Charakter gemäß für einen der Söhne seiner Lieblingschwester Barbara dem Vater Hoffnung auf die Nachfolge im erzbischöflichen Stuhle gemacht hat, wie dies ja schon mehrfach früher erörtert worden war, vielleicht jetzt als lindernder Balsam für die so eben zerronnenen Hoffnungen, dann würde wohl die Stelle in dem eben erwähnten Briefe an Mathias von Saldern ihre Erklärung finden; da dieser lange und treulich dem brandenburgischen Hause gedient, so solle er auch ferner darin bestrebt sein, „weil wir hierin nicht unserm eigennutz, sondern vielmehr das den markgrafen zum besten, wann es den fall erreicht, das dann wohl könnte vorsehen werden, kommen möchte, Ihr wollet diesen dingen nachdenken und an den euch bewussten orten mit allem, treuem fleiss fordern und anhalten helfen, dass dieselben uns und unsern geliebten kindern dieser zeit zum besten kommen möcht¹⁾“.

Am 9. Juli war Herzog Georg wieder in Ohlau. Ein Jahr lang ruhten die Verhandlungen. Böcklin wird nun wohl nach seinem Lieblingsaufenthalt Freiburg im Breisgau gegangen und im habsburgischen Interesse in den vorderösterreichischen Landen thätig gewesen sein; zur Sommerwende mag er dann wieder seinen gewohnten Ausflug nach Magdeburg genommen haben, um hier die Einkünfte seiner

theil nachgewiesen habe. Dr. i. Magdeburger Staatsarchiv. Acta betr. Mißverständnisse zwischen dem Dompropst Böcklin und dem Magdeburger Domcapitel 156/467. Rep. A. 3. Erzst. Magdeburg. Domkap. 162 (VI. 6).

¹⁾ Bresl. Staatsarch. F. Brieg III. 16. e.

Pfründe zu besichtigen. Saldern setzte die Verhandlungen mit Böcklin fort. Am 9. Juli 1564 übersandte er aus Blaue des Böcklins endgültige Meinung, nach welcher derselbe von der Pension der 3000 rheinischen Gulden nicht herabgehen wolle, und schickte dessen Aufstellung über das jährliche Einkommen anbei mit. Leider ist dieselbe durch Moder unleserlich geworden, aber die 3000 Thlr., auf welche er sein Einkommen zum mindesten veranschlagt, leuchten noch hervor. Ein weiteres Jahr ging dann wieder dahin, ohne daß irgend eine weitere Kunde hörbar wird. Die Unterhandlungen mögen wohl fortgesetzt worden sein, Böcklin sich des weiteren erboten und durch Herzog Georgs anderen Vermittler Joachim von Rohr, magdeburgischen Hauptmann zu Wollmirstedt, eine neue persönliche Unterredung angeboten haben, denn am 26. Mai 1565 schrieb Georg an den Dompropst, es sei ihm jetzt nicht möglich, außer Landes zu gehen, der Dompropst könne aber noch wohl fortkommen; er wäre bereit, dieser Sachen halber, welche auch dem churfürstlichen Hause Brandenburg zum besten gereichen, in gütliche Unterhandlung sich einzulassen, der Dompropst möge doch aber zu ihm an sein Hoflager nach Brieg kommen¹⁾. Daß dazu Böcklin sich nicht verstanden, bedarf wohl kaum der Erwähnung, er war ja der gebende, Herzog Georg der begehrende Theil.

Erst nach dem Ablauf eines vollen Jahres begegnet uns wieder eine Kunde, welche beweist, daß Herzog Georg, wenn er auch die Unterhandlungen zeitweilig fallen ließ, sie doch bald wieder aufgenommen haben muß. Unverdrossen lag er hierbei seinem Schwager Sigismund an, um durch ihn zum gewünschten Abschluß wegen der Dompropstei zu kommen, gleichzeitig aber, wie wir schon wiederholt darauf hingewiesen haben, mit dem weitaussehenden Plan beschäftigt, einem seiner beiden Söhne die Nachfolge in der erzbischöflichen Würde zu verschaffen. Zur Regelung dieser beiden Angelegenheiten, zudem auch die Nachricht gekommen war, Böcklin weile zu Halle bei dem Erzbischof, sandte nun Herzog Georg an diesen in vertraulicher Sendung Georg von Hondorf. Dieser nahm seinen Weg über Meissen, wo er wegen Leibeschwachheit und durch den Tod eines Rutschpferdes 3 Tage

1) Bresl. Staatsarch. F. Brieg III. 19 f. Mißiven.

festgehalten wurde, und traf 14 Tage nach seiner Abreise am 16. Mai (1566) in Halle ein. Er ließ sich beim Erzbischof melden und um Audienz in vertraulicher Botschaft bitten, wurde aber, da der Fürst von seiner Krankheit noch nicht wieder hergestellt, nicht vorgelassen, sondern an den erzbischöflichen Hofmarschall Andreas von Drachsdorf, dem er sich rüchhaltlos anvertrauen dürfe, verwiesen. Auf sein wiederholtes Drängen brachte ihm endlich am 25. Mai der Marschall die Antwort des Erzbischofs. Derselbe ließ neben den üblichen Ergebenheitsversicherungen sich wegen des ihm von Herzog Georg verehrten Trinkgeschirres zunächst bedanken und in der Dompropsteiangelegenheit den Herzog seiner Vermittelung bei Böcklin versichert sein. Da letzterer aber zur Zeit noch beim Reichstage verweilen sollte und seine Ankunft erst auf Pfingsten angesagt habe, Hondorf aber, wie er vernommen, ein Schreiben an den Dompropst vom Herzoge mitgebracht hätte und beauftragt wäre, mit ihm in Werbung zu treten, so wäre es das Beste, wenn Hondorf so lange hier bliebe oder wieder zurück käme, und dann wollte man von Böcklin mit allem Fleiß eine endgültige Antwort zu erhalten streben. In Betreff des zweiten Artikels, doch sicherlich des Hauptzwecks seiner Sendung, für dessen günstige Erledigung er sich die größtmögliche Mühe gab und viele bewegliche Umstände dem Erzbischof, wie er berichtet, zu Gemüthe führen ließ, versprach derselbe allerdings sein Bestes dafür zu thun, und wir dürfen aus seinem bisherigen Verhalten in dieser Frage folgern, daß es mit seinem Versprechen ihm ernst war. Er hätte indessen seinem Vater, dem Kurfürsten Joachim, zugesagt, hierin ohne dessen Vorwissen nichts zu schließen oder sich einzulassen; er erböt sich aber, sich zum Kurfürsten zu verfügen, sobald es sein Gesundheitszustand irgendwie zulassen würde, um bei demselben für Herzog Georg zu werben, und äußerte sich weiter dahin, daß der Kurfürst zu diesen Dingen geneigt wäre. Weiter aber vermochte Hondorf zu berichten, daß er zu Halle mit jemandem bekannt geworden sei und sich befreundet habe¹⁾, von dem er die Mittel und Wege erfahren, daß dieser Handel mit gött-

¹⁾ Dr. Trautenbuhl? Vgl. unten S. 123 ff.

licher Hülfe sollte und könnte verrichtet werden, hierüber würde er bei seiner Rückkehr des weiteren persönlich berichten. Was diese dunklen Worte besagen sollen, wissen wir nicht, aber es ist wohl zweifellos, daß sich dies auf die letztere Angelegenheit bezieht.

Wie trügerisch die Hoffnungen waren, welche Hondorfs Bericht in Georgs Brust mochte von neuem angefaßt haben, sollte bald die Folgezeit erweisen. Hondorf beschloß die Ankunft Böcklins abzuwarten, begab sich aber zunächst wegen seiner Leibeschwachheit nach Dresden, um dort ärztliche Hilfe in Anspruch zu nehmen, und sandte am 19. Mai obigen Bericht an Herzog Georg, wobei er zugleich seinen Entschluß aussprach, Donnerstag nach Pfingsten (4. Juni) nach Halle wieder aufzubrechen, sodaß er am 8. oder 9. Juni dort einträfe. Ob er seine Absicht ausgeführt hat, geht aus den Akten nicht hervor; indessen liegt kein Grund vor, daran zu zweifeln. War Böcklin wirklich eingetroffen und hat Hondorf sich mit ihm in erneute Unterhandlungen eingelassen, so sind dieselben jedoch resultatlos geblieben. Diese ganze leidige Dompropsteifrage mußte ja jetzt verschwinden, da Herzog Georgs oft erwähnter zweiter Plan nun zur Entscheidung gedrängt wurde. Erzbischof Sigismund war schon seit längerer Zeit von Siechthum befallen, und Kurfürst Joachim mußte nun ernstlich daran denken, seinem Sohn einen geeigneten Nachfolger zu verschaffen, damit das Erzstift Magdeburg und das Bisthum Halberstadt dem brandenburgischen Hause nicht verloren gingen. Die Kandidatur eines Brieger Herzogs durfte jetzt ernstlich in Frage kommen, da die Kurlinie nur auf wenigen Augen ruhte und außerdem seit Jahren die Hoffnungen des eng ver schwägerten schlesischen Herzogshauses daraufhin genährt worden waren.

In dem Wettbewerb um das Erzbisthum Magdeburg und das mit diesem seit 1513 durch Personalunion verbundene Bisthum Halberstadt war es den Brandenburgern gelungen, den sächsischen Kurfürsten um die Mitte des 16. Jahrhunderts den Rang abzulaufen. Der junge brandenburgische Erzbischof von Magdeburg, Sigismund, versprach beide Länder auf lange Zeit dem brandenburgischen Einflusse zu sichern, während außerdem Kursachsen mit dem Domkapitel, Magdeburg Stadt und Landschaft und dem Erzbischof selbst in verschiedene

Wißhelligkeiten gerieth¹⁾). Da eröffnete die lebensgefährliche Erkrankung des Erzbischofs Sigismund dem Kurfürsten August von Sachsen die Aussicht, festen Fuß wieder im Magdeburgischen zu fassen, den brandenburgischen Einfluß daselbst womöglich zu vernichten und die kursächsische Vorherrschaft an der Unterelbe von neuem zu begründen. Allerdings hatte er ebensowenig wie das Kurhaus Brandenburg zur Zeit einen geeigneten Bewerber aus eigenem Geschlechte²⁾), indessen hoffte er auf anderem Wege seine Rechnung zu finden. Die Hand hierzu bot ihm der intrigante Dompropst Böcklin, dessen Zweideutigkeit und hinterhältige Art wir schon zur Genüge kennen gelernt haben. Böcklin bezweckte nichts weniger, als das Erzstift in drei Theile zu zerlegen, von denen der eine an Kurbrandenburg, der zweite an Kur-sachsen kommen sollte, während er über den Rest Erzbischof zu werden verhoffte³⁾), wie er auch wähnte, gleichzeitig Bischof von Halberstadt werden zu können.

Das Kurhaus Brandenburg hatte aus eigenem Geschlecht nur über den Markgrafen Joachim Friedrich zu verfügen, dessen Wahl zum Erzbischof auch deshalb schon für gefährdet erschien, weil an dessen Verheirathung behufs Fortpflanzung des Geschlechts über kurz oder lang gedacht werden mußte. So waren die Hoffnungen des Brieger Fürstenhauses, daß Herzog Joachim Friedrich die Thronfolge im Magdeburger Erzstifte zufallen könnte, nicht unbegründet. Bereits im Herbst 1558 hätte Erzbischof Sigismund gern einen Brieger Neffen als seinen Koadjutor gewünscht und Kurfürst Joachim II. hatte der Gedanke nicht übel gefallen⁴⁾). 1561 war dann Siegmund ebenfalls noch hierzu geneigt⁵⁾). Ja selbst auf seinem Siechbett im Mai 1566 betheuerte

1) Vgl. darüber Gustav Wolf, „Die Anfänge des Magdeburger Sessionsstreits im 16. Jahrhundert“ i. d. Forschungen zur Brandenburgischen und Preussischen Geschichte Bd. V. 2 (1892) S. 1 ff. und Karl Wittich, Zur Politik des Kaisers Maximilian II. und des Kurfürsten von Brandenburg Joachim II. i. d. Geschichtsblättern für Stadt und Land Magdeburg, 30. Jahrgang (1895) S. 118 ff., wo auch über die weiter unten zu besprechende Neuwahl von 1566 zu vergleichen ist.

2) Vgl. Wolf a. a. D. S. 25 ff.

3) Ausführliches darüber s. b. Wolf a. a. D. S. 26 ff.

4) Schles. Zeitschr. XXX. 103.

5) Ebendas. S. 112.

Sigismund den Ernst dieses seines Versprechens wiederum, indessen mit dem Hinzufügen, er hätte seinem Vater, dem Kurfürsten Joachim II., zugesagt, hierin ohne dessen Vorwissen nichts vorzunehmen; sobald sein Gesundheitszustand es erlaube, wollte er sich zu seinem Vater begeben und deswegen mit ihm reden¹⁾. Auch einige Domherren im Magdeburger Domkapitel schienen nicht abgeneigt, den Brieger Fürstensohn zu bevorzugen, wenn man die Lobpreisung des Dombachanten Christoph v. Möllendorf über die jungen Brieger Prinzen für ernsthaft halten will²⁾, und wollte man brandenburgischerseits ernstlich diese Kandidatur, dann hätte die Durchsetzung des Planes wohl keine allzu großen Schwierigkeiten gemacht. Allein Kurfürst Joachim II. und vornehmlich sein Sohn der Kurprinz Johann Georg wollten jetzt nichts mehr davon wissen. Ihre Gedanken flogen weiter. Sie wollten beide Stifter endgültig an das Haus Brandenburg bringen, und es war genug für das verwandte Brieger Fürstenhaus geschehen, wenn man dem einen Sohne die Magdeburger Dompropstei zuwandte.

Seit Dezember 1565 weilte Dr. Thuem in Augsburg um im Auftrage des Kurfürsten Joachim den Kaiser Maximilian für die brandenburgischen Pläne auf Magdeburg zugänglich zu machen³⁾. Es war schon jahrelang davon die Rede, Erzbischof Sigismund mit einer habsburgischen oder einer verwandten Prinzessin zu verheirathen, und daß der Kurfürst das Nominalrecht, d. h. das Ernennungsrecht des Erzbischofs für Magdeburg, wie es die Vorfahren des Kurfürsten von Kaiser Sigismund für die Bisthümer Brandenburg, Heidelberg und Lebus erlangt hätten⁴⁾, erhielt. Wohl waren mancherlei Versprechungen den Brandenburgern gemacht worden, indessen Kaiser Maximilian glückte es so recht wieder, den Unterhändler in dem treuherzigen Tone, der ihm allezeit zur Verfügung stand, mit Bertröstungen hin-

1) S. v. S. 113.

2) S. v. S. 110 Anm. 2.

3) Hierüber giebt Karl Wittich a. a. D. S. 133 ff. eine ganz eingehende Darstellung mit Zugrundelegung des archivalischen Materials aus dem Geh. St.-A. zu Berlin, welches auch ich f. Z. für denselben Zweck ausgebeutet hatte, sodaß ich mich hier unter Verweisung auf Wittich's Arbeit kurz fassen kann.

4) Natürlich ist diese Behauptung in dieser Form irrig, vgl. darüber J. Heidemann, Die Reformation in der Mark Brandenburg S. 15 ff. und Wittich a. a. D. S. 136 u. S. 371 Anm. 1.

zuhalten. „So verhindert mich doch itzo conscientia, die eine mala bestia ist, reputatio und auch iuramentum praestitum“¹⁾. Es wurde auch Dr. Thuem klar, daß von Maximilian nicht als wohlwollende Worte zu erzielen sei. „Sollte aber über alles Hoffen, kein anderer (sc. Bescheid) folgen, will ich leichtlich glauben, daß wie mein gn. Fürst und Herr Markgraf Johann Georg zu sagen pflegt, Parole und kaiserliche gute Worte sein, auch nicht mehr und fürchte mich selbst, andere, die man nicht gern wird verletzen wollen, möchten sowohl als wir allbereits Bertröstungen haben“²⁾.

Auch Erzbischof Sigismund war von der Botschaft an den Kaiser unterrichtet und mit ihr einverstanden, denn am 25. Februar 1566 dd. Augsburg schrieb Dr. Thuem an ihn wegen dieser Angelegenheit und fügte in einer eigenhändigen Nachschrift hinzu: „Auch gnädigster Fürst und Herr, soll ich E. F. G. nicht bergen, daß der Herzog von Jülich 5 Töchter habe, darunter jedoch die älteste nur 15 Jahr alt, der von Bayern hat 2 mannbare Töchter“³⁾. Die Adresse aber lautet, an den Erzbischof Sigismund von Magdeburg zu selbst Händen, und zwar ist dies ein Vermerk von Bocklins Hand. Man ersieht daraus, daß Bocklin auch hier seine Hände im Spiele hatte.

Unverrichteter Sache kehrte Dr. Thuem heim, und die schwere Erkrankung brachte Erzbischof Sigismund von dem Gedanken ab, durch Heirath mit einer habsburgischen oder verwandten Prinzessin aus dem Erzstift Magdeburg eine brandenburgische Sekundogenitur zu bilden, vielmehr war er jetzt nur noch bestrebt, seine Hinterlassenschaft zu ordnen u. a. auch für seine zwei natürlichen Kinder und deren Mutter Sorge zu tragen⁴⁾. Unter diesen Umständen ist es auch erklärlich, daß Sigismund im Angesicht des Todes sich seiner früheren, der Nachkommenschaft seiner Lieblingschwester Barbara gegebenen Versprechungen erinnerte und Mai 1566 dem Gesandten des

1) Bericht des Dr. Thuem vom 8. Febr. 1566 dd. Augsburg i. Berl. Geh. St.-A. Rep. 52. No. 12, fol. 14. Vgl. auch Ritter, Deutsche Geschichte im Zeitalter der Gegenreformation Bd. I. (1889) S. 309 ff.

2) Ebenda selbst.

3) Vgl. über frühere darauf bezügliche Verhandlungen Wittich a. a. D. 132 u. vorher.

4) Bestimmung vom 4. September. Berl. Geh. St.-A. Rep. 131. K. 491. D. 2. (31 a) fol. 14.

Herzogs Georg daraufhin Vertröstungen gab¹⁾). Indessen das Ohr des Schwerkranken besaß der vielzüngige Böklin, der auch den Kurfürst Joachim zu umgarnen verstanden hatte, und daß von Böklin aus eine Kandidatur des Brieger Herzogssohns irgend wie in Vorschlag gebracht werden konnte, war nach allem ausgeschlossen. Wollte er doch selbst Erzbischof werden!

Wie es nun bei Schwerkranken der Fall ist, daß es sie aufs Tiefste verlegt, wenn noch zu ihren Lebzeiten um die Beute ihrer Hinterlassenschaft gestritten wird, so konnte auch Kurfürst Joachim durch seinen Rath Matthias von Saldern, den er anfangs August 1566 an das Krankenlager seines Sohnes mit der Aufforderung sandte, den Prinzen Joachim Friedrich zum Koadjutor zu wählen, nichts ausrichten²⁾); ebenso war die Sendung der brandenburgischen Gesandten Blankenburg und Sparre vergeblich. Der Erzbischof wendete sich bei ihrem Werben an den anwesenden Böklin mit den Worten: „Thumbpropst, seid bedacht, daß ihr dies Vornehmen helfet abwenden, denn ich endlich bei mir entschlossen habe, wenn es gleich beide Kapitel willigen könnten oder wollten, daß ich dieser Zeit weder diesen noch einen andern Koadjutor anzunehmen gemeint bin. Weiß mich auch keiner Zusage, die ich auch diesfalls meinem geliebten Herrn Bruder (Kurfürst Johann Georg) wissentlich oder kräftiglich sollte gethan haben, mit Nichten zu erinnern, und es sieht mich gleich an, als ob man mir auf die Seele warten wollte“³⁾). Als auch diese Sendung erfolglos blieb, eilten der Kurfürst und der Kurprinz nach Halle an das Krankenlager⁴⁾). Auch das Einreden von Vater und Bruder blieb ohne Erfolg. „Thumbpropst, was zeihet man mich in dieser meiner Krankheit, mich dergestalt zu plagen und in mich zu dringen, da man doch

1) S. v. S. 113.

2) Wolf a. a. D. S. 29.

3) Wie weit diese Aeußerung des Erzbischofs wahr ist, bleibe dahin gestellt. Allerdings hat Böklin diese Aussage notariell aufnehmen lassen — Cop. coae. i. Berl. Geh. St.-A. R. 52. No. 5a — aber bei dem verlogenen Charakter Bökliens ist letzterem alles zuzutrauen. Noch im Mai hatte Erzbischof Sigismund erklärt, in Angelegenheit der Koadjutorie nichts ohne Vorwissen seines Vaters thun zu wollen. S. v. S. 113.

4) Wolf a. a. D. S. 29.

von mir nie eigentlich gehört, daß ich keinen Koadjutor annehmen will noch anzunehmen bedacht“. Der Dompropst will dann zum guten zugeredet haben 2c. ¹⁾).

Der vielgewandte Herr, der als Schüler Karls V. es meisterlich verstand, den todtkranken Erzbischof Sigismund, Kurfürst Joachim und Kurfürst August gegen einander auszuspielen, um selbst im Trüben fischen zu können, wußte nun auch noch eine andere Saite tönen zu lassen, wie wenigstens die Brandenburger ihn nachher beschuldigten. Böcklin hatte auch seine guten Verbindungen in Wien, wo man nichts weniger als gern die Festsetzung der Brandenburger im Erzstift Magdeburg sah; der kaiserliche geheime Rath schrieb deshalb an die Domherren, da er gehört, daß der Erzbischof Sigismund so sehr schwer krank sei, so ermahne er sie, daß „zu Erkiesung eines tauglichen und in allen Fällen qualificirten successoris eine ordentliche Wahl und canonica electio vorgenommen, aus Eurem gremio und selbst Mittel ein anderer und solcher Herr und Erzbischof gekrönt und erwählt werde, der diesem ansehnlichen, vornehmen Stift in spiritualibus et temporalibus hergebrachter Gebührniß nach ordentlich und nützlich vorzustehen wisse, auch in Sonderheit der Religion halben also geschaffen sei, auf daß dem geistlichen obristen Haupte nicht Ursach gegeben werde, ihm die Konfirmation zu weigern“ 2c. ²⁾). Der kaiserliche Erlaß an das Magdeburger Domkapitel zeigt deutlich, wen es erwählen sollte. Die einzige qualificirte, mit allen Erfordernissen ausgerüstete Persönlichkeit war eben Böcklin. War da noch Raum für Markgraf Joachim Friedrich oder gar für dessen gleichnamigen Vetter aus dem Brieger Fürstenhause? Hätte auch in letzterem Falle Kaiser Maximilian es jemals gestattet, daß ein schlesischer Fürst den hochwichtigen Posten eines Erzbischofs von Magdeburg bekleidete, sei es als selbstständiger Fürst, sei es auch nur als Geschöpf der Brandenburger? Nimmermehr hätte er einen protestantischen schlesischen Fürsten zu solcher Machtsfülle gelangen lassen.

Indessen der kaiserliche Befehl kam zu spät. Der Erzbischof von Magdeburg war bereits todt und die Neuwahl erfolgt, welche die

¹⁾ Berl. Geh. St.-A. a. a. D.

²⁾ Berl. Geh. St.-A. R. 52. 12. und Wolf a. a. D. S. 38, Anm. 2.

Brandenburger aufs äußerste beschleunigt hatten¹⁾). Am 8. Oktober 1566 wählte das Magdeburger Domkapitel Markgraf Joachim Friedrich mit einer sehr eng umzogenen Wahlkapitulation. Das Bisthum Halberstadt trennte sich und postulierte einen zweijährigen braunschweigischen Prinzen zum Bischof. Böcklin war bei beiden Wahlen durchgefallen.

Ganz aussichtslos war die Bewerbung des Brieger Fürstensohns doch nicht gewesen. Am 29. September 1566 dd. Halle berichtete Joachim Rohr dem Herzog Georg von Brieg, daß der Erzbischof Sigismund am 14. September gestorben sei und daß nach seiner Nachricht die Wahl auf Markgraf Joachim Friedrich oder auf des Herzogs gleichnamigen Sohn fallen würde. Jedoch bedünkte es ihn, die Stimmen würden in der Mehrheit sich auf letzteren einigen. Auch andere Fürsten hätten sich darum beworben. Und wenn selbst die Wahl jetzt auf den Markgrafen fiele, was der Herzog dem Markgrafen auch gerne gönnen würde, so würde doch immerhin später die Wahl auf des Herzogs Sohn gerichtet werden können, weil der Markgraf, wenn er zur Kurwürde gelangte, auf seine Magdeburger Stellung verzichten müßte²⁾).

Daß bei den brandenburgischen Verwandten keine Unterstützung zu gewärtigen war, ist Herzog Georg bereits bei seinem letzten Aufenthalt im Brandenburgischen klar geworden. Es hieß deshalb, wollte man nicht alle seit langer Zeit genährten Hoffnungen aufgeben, auch ohne die Brandenburger zum Ziele zu kommen, nämlich durch direkte Eingabe bei dem Kaiser. Der herzogliche Kanzler Georg Lessota von Steblau, der Rechten Doktor, rieth aus diesem Grunde dd. Brieg den 15. Oktober 1566 wohlmeinend zu F. F. G. eignen Händen dem Herzog Georg u. a. „Allein wegen der Election und Wahl eines neuen oder zukünftigen Bischofs möchte vielleicht etwas zu bedenken sein. Derhalben könnte E. F. G. die Kay. Mayt., meinen allergnädigsten Herrn, ansprechen, daß ihre Kay. Mayt. das Stift oder E. F. G. und derselben Sohne allergnädigst bedenken wollten, wie dann E. F. G. solches alles wohl schicklich werden an-

¹⁾ Vgl. Wolf a. a. D. S. 38 ff.

²⁾ Dr. durch Moder und Wurmstich stark mitgenommen im Bresl. St.-A. LBW. I. 200. a.

zustellen wissen.“ Wenn Steblau die unterthänige Bitte hinzufügt, Herzog Georg geruhen ihm diese einfältige, doch unterthänige treue Erinnerung in Gunsten zu gute zu halten ¹⁾, so ist dies auch geschehen. Herzog Georg war viel zu vernünftig, um einen solchen tollkühnen Schritt bei dem Kaiser zu versuchen.

Aber ganz ohne einigen Nachgeschmack sollten jene Vorgänge bei den Wahlen zu Magdeburg und Halberstadt für den Herzog von Brieg nicht sein. Wir erinnern uns, wie Herzog Georg durch allerlei Geschenke bestrebt gewesen ist, die Herzöge von Braunschweig für die Sache seines Sohnes günstig zu stimmen ²⁾. Noch aus dem Feldlager zu Raab in Ungarn hatte am 14. Oktober Herzog Georg an Herzog Heinrich den Jüngeren von Braunschweig-Wolffenbüttel um seine Verwendung gebeten. Am 1. November erfolgte die Antwort, daß das Magdeburger Domkapitel vor 10 Tagen bereits zu seinem Herrn, Haupt und Erzbischof den Sohn des Markgrafen Johann Georg von Brandenburg und das Domkapitel zu Halberstadt „ungezweifelt aus sonderbarer Schickung des Allmächtigen unsern Enkel Herzog Heinrich Julius zum Bischof des Stifts Halberstadt postuliret“ hätte. Er würde gern für Herzog Georgs Sohn etwas gethan haben, nun aber wäre es zu spät und das Kapitel wollte nicht zugleich zwei so junge Herren haben. Aber er gönne ihm und seinem Sohne die Koadjutorie auf die Dompropstei zu Magdeburg. Nicht viel besser lautete die Antwort (ad. Hessen am Fallstein vom 2. November) auf das ebenfalls am 14. Oktober an den Herzog von Braunschweig-Büneburg Julius entsendete Befürwortungsschreiben. Zuerst freute Herzog Julius sich über das Wohlbefinden der herzogl. Brieg'schen Familie, dann äußerte er sein lebhaftes Bedauern über den Fall von Sigeth und wünschte dem Kaiser die Wiedereroberung der abgedrungenen Lande und Leute. Auch der Tod des Erzbischofs Sigismund hätte ihn tief berührt. Schließlich wünscht er dem Herzog Georg guten Erfolg in der Koadjutorie der Dompropstei Magdeburg und kommt nun auf die Wahlen in den beiden Stiftern zu sprechen und insbesondere auf die Wahl seines Söhneleins Heinrich Julins. Jetzt wisse man, in was hohem Ansehen

¹⁾ Dr. im Bresl. St.-A. LBW. I. 200. a.

²⁾ S. v. S. 107 Ann. 1.

der Dompropst Böcklin bei dem Erzbischofe gestanden. Er hätte sich aber dermaßen verdächtig gemacht, daß er bei dem Kurfürsten Joachim, dem Domkapitel und der Landschaft in Ungnade gefallen sei, sodaß für den jungen herzoglichen Sohn in betreff der Propstei vielleicht etwas Fürträgliches fallen könnte. An ihm solle es dabei nicht fehlen. In eigener Nachschrift bemerkt der Herzog Julius hinzu: Fürwahr, er hätte nichts Lieberes gesehen, als daß Georgs Wille und Meinung ihren Fortgang hätte gewinnen mögen. „Was ich auch nachmals immer thun kann, soll der mögliche Fleiß an mich, Gott weiß, nicht mangeln“ zc.

Herzog Georg von Brieg wird auch die ganze Tragweite von der Aufrichtigkeit dieser Versicherung zu würdigen gewußt haben.

Am 3. November benachrichtigte noch endlich Joachim Rohr den Herzog Georg über den Ausfall der Wahlen in Magdeburg und Halberstadt mit dem Hinzufügen, daß jetzt durch das Verhalten des Dompropstes Böcklin der Ankauf der Dompropstei vielleicht möglich sein würde, denn seines Bleibens werde nun nicht mehr lange sein¹⁾.

Allein die Hoffnung des Herzogs Julius und Joachim Rohrs trotzte. Böcklin sah sich keineswegs veranlaßt, seine Stellung in Magdeburg als unhaltbar aufzugeben. Wohl hatte er hier politisch ausgespielt, aber endgültig wollte er noch nicht von diesem Schauplatz seiner Thätigkeit zurücktreten, noch viel weniger von der Weltbühne scheiden. Die Nutzung seiner Pfründe war er noch immer bereit, gegen eine jährliche Pension von 3000 Thl. resp. eine einmalige Abfindungssumme von 25000 Thl. abzutreten, wogegen er sich aber ausdrücklich Titel, Sitz und Stimme im Domkapitel vorbehalten wissen wollte²⁾. Im Grunde genommen war es für ihn nur ein vortheilhaftes Geschäft. Er bezog dann eine sichere Rente, brauchte sich um die Verwaltung der Propsteigüter nicht mehr zu bekümmern, hatte keine Schwägerung seines Einkommens durch Brand zc. zu befürchten und bewahrte sich dabei seine politische Stellung, während die Brieger Herzöge nur die Lasten, dagegen sehr wenig Rechte hatten und nur im Genuße des thatsächlichen Besizes (dominium utile) sich befanden, der (als petitorium) ihnen zweifelsohne zufallen mußte nach alledem,

1) Dr. i. Bresl. St.-A. LBW. I. 200. a.

2) Nach Wolf a. a. O. S. 27 führte der Dompropst im Kapitel 2 Stimmen.

was bisher als Lauf der Dinge sich abgespielt hatte. Ein anderes Aussehen durfte allerdings die Sache bekommen, wenn dem Herzog Joachim Friedrich die Nachfolge in der Dompropsteiwürde bestritten wurde, ein Fall, den ernstlich zu erwägen, bisher keine Veranlassung vorgelegen hatte.

So ruhten zunächst einige Jahre die Verhandlungen. Wir hören auch nichts hiervon, als Böcklin Anfang Mai 1570 wieder in Magdeburg weilte¹⁾. Erst am 28. September 1571 schreibt Joachim Rohr aus Wollmirstedt in dieser Angelegenheit wieder an seinen Schwager Kaspar Flans. Darnach hatte der Stadthalter des Dompropstes erklärt, nichts von einem Bevollmächtigten seines Herrn hierüber zu wissen, ebensowenig hätte er Befehl, dem Herzoge von Brieg oder dessen Unterhändlern eine Abschrift des Registers und der Hebungen zu übergeben²⁾. Am 10. Hornung (Febr.) wandte sich deshalb Herzog Georg unmittelbar an Böcklin mit der Anfrage, ob er noch des Sinns wäre, sich in Unterhandlung einzulassen, und Böcklin beeilte sich nach Empfang des Schreibens am 10. März aus Freiburg im Breisgau sogleich zu antworten. Er übersandte ein Verzeichniß der Nutzungen, die ihm aus der Dompropstei floßen. Das Weitere ist nicht mehr zu entziffern³⁾. Wie er in einem Schreiben vom 25. April aus Freiburg seinem Vertrauten Dr. Johann Trautenbuhl, Kanzler des Erzstiftes, mittheilte, hätte er sich nicht weiter damals erklärt. Er müsse bei seinen früheren Forderungen bestehen bleiben. Markgraf Georg Friedrich von Ansbach könnte ihm ja die Versicherung seiner Pension durch die von Nürnberg erwirken. Im Uebrigen wolle er der Pension wegen keinen anderen Unterhändler als ihn, den Trautenbuhl, haben. Schließlich empfahl er sich dem Administrator und bat, seinen alten Bekannten viel Gutes zu sagen. Am 18. Mai müsse er für seinen Herrn, den Erzherzog Ferdinand, ins Schweizerland verreisen, sonst wäre er selbst zu ihm gekommen. „Gott hab Lob. Die Schweizer haben sich gar wohl mit diesen

1) Berl. Geh. St.-A. R. 131, K. 491, D. 2 (31 a), fol. 18.

2) Original durch Wurmißtiß und Moder stark beschädigt im Bresl. St.-A. LBW. I. 200. a.

3) Gründe wie Anm. 2.

vorderoesterreichischen Landen, es gefällt den Franzosen nit wohl. Sonst ist guter Friede, Gott lob, am Rheinstrom, in Burgund, Savoyen zc.“ Dieses Schreiben übersandte Trautenbuhl in Abschrift am 17. Mai aus Halle an Herzog Georg, der ihn bei seiner letzten Anwesenheit in Halle mit der Führung der Unterhandlungen beauftragt hatte, mit dem Rathe, die Frage wegen der Pension in Böcklins Sinne zu erledigen, denn es könnte nicht schwer fallen, die von Nürnberg durch Leipziger Kaufleute oder anderswo zu versichern und schadlos zu machen. Er hätte längst gern gesehen, daß der Herzog noch vor dem Absterben des Erzbischofs Sigismund den Handel geschlossen und des Herzogs Sohn die Dompropstei in wirkliche Possession einbekommen hätte, welches ohne Zweifel die Jahre her zu vielen Dingen gut gewesen wäre. Sein Schreiben hierüber an den Kanzler des Herzogs sei, wie er vernommen, damals demselben nicht überantwortet worden.

Es scheint hierauf zunächst wieder nichts Weiteres erfolgt zu sein. Erst am 1. Mai 1574 nahm zu Magdeburg Mathias von Salbern mit Böcklin direkt die Verhandlungen wieder auf. Böcklin blieb bei seinen früheren Forderungen, nur daß er jetzt bereit war, die Ansprüche hinsichtlich seiner Pension auf 2500 Thl. zu ermäßigen¹⁾, und Salbern rieth am 4. Mai aus Plaue dringend zur Annahme, denn wenn Herzog Joachim Friedrich in den Besiz und den Gebrauch der Dompropstei käme, könnte man durch gute Bewirthschaftung wohl das Doppelte wieder ertragen, und das würde hernachmals dem fürstlichen Hause zu allerhand Frommen, Gedeihen und Aufnehmen ersprießlich sein. Ebenso rieth er zur Zahlung einer einmaligen Abfindungssumme, von der man wohl immerhin noch 2000 bis 3000 Thl. würde abhandeln können.

Herzog Georg zeigte sich auch jetzt wieder zur Aufnahme direkter Verhandlungen mit Böcklin bereit. Er ernannte hierzu den Hauptmann von Fürstenwalde Kaspar Flans, seinen Hofmarschall Bernhard

¹⁾ Als der Kardinal von Augsburg, der Führer der gegenreformatorischen Bestrebungen, von dem Plane Böcklins erfuhr, wollte er sich selbst zum Magdeburger Dompropst vom Papp ernennen lassen, aber sein kurz darauf erfolgter Tod († 2. April 1573) verhinderte die Ausführung. Vgl. Marx Loffen, Der Kölnische Krieg. Vorgeschichte 1565—1581. Gotha 1882. S. 139, Anm. 1.

Rohr von Schrepfe und den Verwalter der Brieger Stiftsgüter Balthasar Heusler. In der Instruktion, die er ihnen am 4. Juni mitgab, befahl er ihnen, zunächst zu dem Magdeburger Domdechanten Christoph von Möllendorf sich zu begeben und von ihm Bericht darüber zu erhalten, was der Dompropst zum Kirchenbau jährlich zu geben schuldig sei und was daran veressen sein möchte, ferner was derselbe für Einkommen von wegen der Session in der Kirche und im Kapitel habe &c. Sollte der Propst auf den Vergleich eingehen, dann sollten sie besonders darauf Acht geben, daß derselbe sich dahin verpflichte, sofern Zeit seines Lebens aus Verhängniß Gottes durch Heereszüge, Brand oder andere Unfälle das Land verdorben würde, von den Bürgen resp. von dem Herzoge wegen seiner Pension nichts zu fordern, da solche aus und von der Propstei gegeben werde. Wenn schließlich der Propst sich mit 2300 Thl. Pension nicht begnügen wollte, sondern bei den 2500 Thl. beharrte, so sollen sie, wenn sie aus den Registern befinden, daß die Dompropstei dies austragen möchte, im Namen Gottes auch darenin willigen.

Auch Matthias von Saldern war inzwischen nicht unthätig gewesen. Auf zwei Briefe vom Pfingsttag (Mai 30) und Pfingstdienstag (Juni 1) erhielt er von Böcklin die Antwort, dd. Freiburg im Breisgau den 23. Juni 1574, diese Briefe, sowie das Schreiben des Herzogs Georg vom 24. Mai hätte er am 19. erhalten. Wegen des Einkommens der Dompropstei hätte er bereits dem Herzoge berichtet, und erachte dies, nochmals zu thun, nunmehr für unnöthig. Das Einkommen wäre derartig, daß einer dabei seinen Herrenstand wohl halten könnte, und es bliebe dabei noch übrig. Daß er aber von seinem gewissen Einkommen, bevor er genugsam versichert wäre, weichen sollte, würde doch sicherlich niemand rathen. Die Herren von Nürnberg sollten ihm unter ihrem Stadtsiegel 3000 Thl. jährlich leibgedingeweise verschreiben, jedoch so daß in der Verschreibung von einer Pension oder woher solche kommt, nichts vermeldet werde, oder aber er erhalte semel pro semper 25000 Thl., dann wolle er resigniren. Das würde ein großer Unbedacht von ihm sein, wollte er 5 oder 6000 Gulden gewisses Einkommen, so er selbst einnehmen kann, um das halbe Ungewisse übergeben. Saldern möge dem Herzog schreiben, das sei sein

endlicher Beschluß und Meinung, und dabei werde er auch bleiben und beharren. Wenn solches Ihren Gnaden nicht angenehm, so brauche Salbern mit ihm nicht weiter zu handeln, „dann uns diese Prälatur nit erleidet. Zudem seither Gott der Allmächtige den unruhigen Menschen Predo (?) zu seinen G. gefordert, beweisen uns der Herr Thumbdechant und Kapitel alles, was uns lieb, und wir ihnen herwieder. Darumben wir abermals desto weniger Ursach haben, davon zu lassen. Das wollten wir Euch darnach zu halten und Ihren G. zu berichten unangezeigt. Seindt sunst Ihren G. und Euch allen dienstlichen Willen zu beweisen ganz wohl gewogen und geneigt. Hieneben Gott befohlen.“

Hatte Herzog Georg die Hoffnung gehegt, wie er am 22. Juni an Salbern schrieb, vom Dompropst Böcklin eine vollständige Resignation einschließlicly der Session bei dem Domkapitel und des Titels zu erhalten, worauf Salbern am 5. Juli aus Küstrin seine Bedenken dagegen geltend machte, zunächst solle man vor allen Dingen den Dompropst zur Tagfahrt und Handlung bringen, in den Schreiben nur von der Haupthandlung sprechen und nicht der Session und des Titels halber disputiren, da zu letzteren S. G. (sc. der Dompropst) nicht sonderlich geneigt sei und sonst die ganze Handlung einzustellen Ursache nehmen würde, so mußte ihm nach Einlaufen jenes Schreibens von Böcklin an Salbern klar werden, daß er wieder weiter als je von einer Verständigung entfernt war.

Die Gesandtschaft war jedoch inzwischen bereits abgegangen, aber sie mußte in Fürstenwalde unverrichteter Sache umkehren, als die Nachricht kam, Böcklin sei längst wieder von seiner Dompropstei nach Freiburg hin entwichen¹⁾. Im übrigen schloß Herzog Georg sich der Meinung Salberns an, daß man die Sache auf sich beruhen lassen müsse, da ihm Böcklins Schreiben „allerlei Nachdenken“ gäbe, bis

¹⁾ Gleichzeitig hatte Herzog Georg auch seinen Sohn Joachim Friedrich mitgeschickt, der u. a. dem Kurfürsten Johann Georg ein Empfehlungsschreiben überreicht hatte, wie Joachim Friedrich dem Vater dd. Fürstenwalde den 8. Juli 1574 meldete. Im Uebrigen ist dieser Brief wie die sonstigen eigenhändigen Schreiben Joachim Friedrichs in dieser Sache herzlich unbedeutend. Man ersieht aus ihnen, daß J. F. gar keine Selbstständigkeit besaß, lediglich das ausführte, was ihm geheißen wurde.

derselbe wieder ins Stift käme. „Damit aber der Thumbprobst [nicht] von uns vermerken sollte, daß wir fürstlich und nicht „vordact“ handeln wollten, so begehren wir ganz gnädig, wann der Thumbprobst wiederumb in das Stift Magdeburg käme, Ihr wollet uns solchs auf unsern Botenlohn zu erkennen geben. Alsdann wollen wir aufrichtige Handlung mit ihm pflegen, damit einmal diese Sache vermittelst göttlicher Hülfe auf seinen richtigen Weg kommen möchte, welches Ihr ihm beifällig zuzuschreiben unbeschwert sein wollet. Und thun uns gegen Euch ganz gnädig bedanken, Euer treuen, fleißigen gehabten Mühe mit ganz gnädig begehren“ (c. 1). In diesem Sinne schrieb auch Salbern an Böcklin. „Da es sich aber mit der Antwort so lange verzogen, wollen E. G. (sc. Böcklin) nicht dahin vermerken oder das Nachdenken schöpfen, als ob es vorsätzlich geschehen, oder daß man die Handlung aufziehen wollte. Denn hochgedachter mein gnädiger Herr, alsbald nachdem ich S. F. G. (Georg) E. G. Erklärung zugeschickt, ihre Rätze abgefertigt, welche auch bis gen Fürstenwalde kommen. Dieweil aber E. G. damals allbereit von Magdeburg verreist gewesen, hat derwegen die Handlung müssen eingestellt werden. Es werden aber E. G. aus hohem, von Gott begabtem Verstande Ihre Sachen wohl in Acht zu haben wissen. Ich will mich aber versehen, es werden E. G. bei der mit mir gehaltenen vertraulichen Unterrede und geschehener gnädigen Erklärung beruhen und es bei den dritthalbtausend Thaler jährlich bleiben lassen. Und weil ich E. G. je und allewege vertraulich gewesen, bitte ich dienstlich, E. G. mir dies Schreiben zu gut halten“ (c. 2). Böcklin antwortete darauf aus Freiburg am 29. November, auch er wolle sich entgegenkommend zeigen, obwohl er mehr Ursache hätte, bei der Prälatur zu bleiben, und sich mit der Pension der 2500 Thl. begnügen, wohingegen der Herzog die 200 Thl. Zinsen fallen lassen müßte³⁾. Auf sein Sebelang müßte ihm aber der Name Dompropst, auch die Session in capitulo et choro verbleiben. Er sei bedacht, Ostern nächsten Jahres, sofern es die Geschäfte seines Herrn, des Erzherzogs Ferdinand, nicht verhindern, nach Magdeburg zu kommen oder aber

1) Cop. coaev. vom 20. Juli 1574 dd. Brieg, im Bresl. St.-M. LBW. I. 200. a.

2) Cop. coaev., wie vorher.

3) S. darüber Zeitschrift XXX. 108.

jemanden von feinetwegen mit voller Macht dahin zu verordnen¹⁾. Hierauf schrieb Herzog Georg am 31. Dezember aus Brieg an Matthias v. Salbern, er wolle auch desselben gewärtig sein und mit Böcklin zu Ostern in Magdeburg Handlung und Vergleich pflegen lassen. Gleichzeitig setzte er davon Böcklin in Kenntniß, der bei seiner Absicht verbleiben zu wollen in seiner Antwort vom 26. Januar 1575 aus Freiburg dem Herzog erklärte, sofern er von seinem Herrn zu Oesterreich abkommen könnte, dessen Geschäfte ihn sehr in Anspruch nähmen, sonst wollte er einen bevollmächtigten Anwalt schicken.

Herzog Georg war Willens, um nun endlich zum Ziele zu gelangen, sich persönlich nach Magdeburg zu begeben und durch eigene Unterhandlung mit Böcklin selbst oder dessen bevollmächtigtem Anwalt ein endgültiges Ergebnis zu erzielen. Frühzeitig wollte er aufbrechen und gedachte mit Salbern in Berlin darüber sich ins Einvernehmen zu setzen; indessen die Erkrankung seiner Gemahlin Barbara verzögerte die Abreise. Erst am 31. Januar 1575 war er in Berlin und benachrichtigte in überaus verbindlicher Form Salbern von seiner Ankunft. Salbern antwortete am 2. Februar aus Plaue, es hätte der Entschuldigung wegen der Verzögerung der Ankunft gar nicht bedurft, und rieth dem Herzoge, wenn es zur Handlung mit dem Dompropste käme, sich an dem Titel nicht groß irren zu lassen, denn wenn der Dompropst das Seinige draußen (sc. zu Nürnberg) bekäme, würde derselbe seines Erachtens nicht viel hereinkommen.

Ob diese Tagefahrt nun doch zu Stande gekommen ist und Böcklin sein Wort diesmal gehalten hat, muß billig bezweifelt werden. Wir

1) „Was dann unsere rechtmäßige, zugesagte, versprochene und durch uns wohl verbiente Zuspruch und Forderung an dem löblichen Haus Brandenburg belangt, seitemal wir wohl abzunehmen, was gestalten man uns, dessen wir uns doch nit versehen, entgegen zu gehen Vorhabens, will uns dasselbe wohl lernen, unsere Sachen hinfürter in guter und besserer Achtung zu halten. Das wollten wir Euch als unserm lieben, vertrauten Freund guter Wohlmeinung hochgesagtem unserm g. Herrn zu berichten, haben nicht verhalten und werdet Euch mit darüber erfolgter Antwort zu halten wissen“. Bresl. St.-A. LBW. I. 200. a. — Es handelt sich hierbei wohl um die Schuldverschreibungen, die ihm Erzbischof Sigismund vermacht hatte, und deren Gültigkeit ihm Johann Georg bestritt. — Dieses Schreiben, sowie ein Begleit-schreiben des Salbern dd. Plaue den 18. Dezember 1574 übermittelte am 22. Dezember aus Köln a. d. Spree Herzog Joachim Friedrich seinem Vater.

hören nichts davon, daß irgend welche Vereinbarungen oder Verhandlungen zu Magdeburg vorgefallen sind¹⁾).

Seit 1563 hatten sich die Verhandlungen wegen der thatsächlichen Besitzergreifung der Magdeburger Dompropstei hingeschleppt; immer wieder wurden Verhandlungen deswegen angeknüpft, immer neue Gesandtschaften ins Reich geschickt. Und alles war daran gescheitert, daß Herzog Georg sich nicht dazu verstehen konnte, hatte er einmal den Plan seinem Sohn die Magdeburger Dompropstei zu verschaffen ausgenommen, wirklich auf einmal eine große Geldsumme zu wagen. Bedenkt man, welche Summen all diese Unterhandlungen, Reisen u. dergl. bisher verschlungen hatten, so wäre es gewiß für Herzog Georg vortheilhafter gewesen, wenn er gleich am Anfang zugegriffen und dem Böcklin die verlangte Summe ausgezahlt hätte. Allein auf der andern Seite darf man sich nicht verhehlen, daß Herzog Georg von seinen brandenburgischen Verwandten alle möglichen Ausichten eröffnet worden waren, daß der Dompropst, der als ein alter „baufällig-ger, zu Erzessen geneigter Herr“ geschildert wurde, nicht lange mehr laufen würde²⁾. War es da Wunder, daß der ohnehin durch Schuldenlast gedrückte schlesische Herzog wenig Lust hatte, unnöthig eine große Geldsumme auszugeben, wo man stündlich das Ableben des Dompropstes erwarten konnte? Und gerade wenn wider Erwarten der Dompropst länger lebte, mußte man in Bries um so mehr annehmen, daß jeder Tag die Nachricht vom Tode Böcklins bringen konnte, und daß damit Herzog Joachim Friedrich ohne weiteres in die Pfründe einrücken würde. Je mehr man zögerte, dem Böcklin seine Forderungen zu bewilligen, um so eher durfte man hoffen, durch seinen Tod all der

1) Indessen auch noch andere Beweggründe hatten Herzog Georg nach Berlin geführt. Es handelte sich für ihn darum, seinem Sohne Herzog Joachim Friedrich — der ursprüngliche Entwurf hat einem seiner Söhne — die Anwartschaft auf das Herrmeistertum zu Sonnenburg sicher zu stellen, welche ihm Kurfürst Johann Georg versprochen hatte; ferner wollte er von dem Kurfürsten ein Darlehn von 20000 Thl. haben und schließlich durch des Kurfürsten Vermittlung den Besitz der Herrschaften Beuthen-Oderberg, welche zur Zeit Markgraf Georg Friedrich von Brandenburg-Ansbach im Pfandbesitz hatte, vom Kaiser erlangen. Einiges Material darüber im Bresl. St.-A. LBW I. 40. yy.

2) S. v. S. 106.

lästigen Bedingungen, die Böcklin an seine freiwillige Resignation knüpfte, enthoben zu sein.

Da weckte Herzog Georg aus seiner Vertrauensseligkeit ein Schreiben seines Neffen Markgraf Joachim Friedrich, des Administrators von Magdeburg. Derselbe berichtete ihm dd. Wollmirstedt den 12. Oktober 1575, er habe von glaubwürdigen Leuten für gewiß erhalten, daß der Kaiser dem Sohne des Grafen Peter Ernst von Mansfeld ¹⁾ die Anwartschaft auf die Dompropstei zu Magdeburg zugesagt und verschrieben habe, indem als Vorwand hierfür hervorgehoben werden sollte, daß Herzog Joachim Friedrich von Brieg nicht habilis und qualificirt wäre. Markgraf Joachim Friedrich hatte seine gute Verbindung in Wien, schon weil er seit Jahren (1566) bestrebt war, vom Kaiser die Bestätigung seiner Stellung als Administrator des Erzstifts Magdeburg und die Verleihung der Regalien zu erhalten. So rieth er seinerseits Herzog Georg, der gleichfalls seine guten Beziehungen zum kaiserlichen Hofe hatte, sich wegen dieses Gerüchts bei dem kaiserlichen Kämmerer und den Geheimen Räten zu erkundigen und dann mit Rath des Kurfürsten Johann Georg von Brandenburg, ihres Vaters resp. Schwagers, dieser Intrigue zu begegnen ²⁾. Herzog Georg versäumte auch nicht, sich in Wien Gewißheit zu verschaffen. Am 4. Januar 1576 konnte ihm aus Wien sein Agent Kaspar von Damerow melden, daß allerdings Graf Peter Ernst bei dem Kaiser angehalten habe, nach Absterben Böcklins die Magdeburger Dompropstei für seinen Sohn zu erlangen, und Kaiser Maximilian ihm auch dieselbe, soviel er als Kaiser daran Recht und Macht, jedoch nicht mehr oder in andere Wege, bewilligt habe. Weiter schreibt Damerow, der Kaiser hätte in solchen Fällen die *primariae preces* diese Zeit zu vergeben; deren könnte sich der Herzog auch wohl gebrauchen. In seiner jungen Einfalt und nach dieser Zeiten Gelegenheit erachte er es für das Fürträglichste, daß je eher je besser mit dem alten Böcklin die Einräumung, ob es gleich mit Beschwer geschehen sollte, erhandelt würde; denn zu sehen, daß solche und andere hochwichtige Sachen mit großen Unkosten und fast Erkaufung müssen

¹⁾ Graf Peter Ernst von Mansfeld-Friedeburg hatte einen natürlichen Sohn gleichen Namens. Grote, Stammtafeln S. 241.

²⁾ Dr. im Bresl. St.-A. LBW I. 200. a.

ausgerichtet (?) . . . werden¹⁾). Am 22. Januar beschied Herzog Georg seinen Vertrauten Kaspar Flans und seinen Sohn Herzog Joachim Friedrich, für den er vom Kurfürst Johann Georg Erlaubniß erbat²⁾, unverzüglich zu sich. Ob beide nach Brieg gekommen sind, und was dann in Brieg verhandelt worden ist, vermag nicht angegeben zu werden; es scheint auch nichts weiter erfolgt zu sein, da keine Nachricht hierüber sich erhalten hat.

Man muß nun annehmen³⁾, daß Herzog Joachim sich unmittelbar an Kaiser Maximilian behufs Wahrung seiner Rechte auf die Magdeburger Dompropstei gewendet hat, denn am 16. August 1576 ließ der Kaiser zu Regensburg die Resolution ausstellen, er habe verlesen hören, was des Herzogs Joachim Friedrich zu Liegnitz Abgesandter wegen Genehmhaltung der Handlung und Vergleichung, so hochgedachter von der Liegnitz mit dem Dompropst zu Magdeburg derselben Propstei halber getroffen, gesucht und gebeten habe. „Wiewohl nun ihre Kay. Mayt. ermeltem von der Liegnitz, was S. F. G. anbrachtermassen beide bei dem Dompropst zu Magdeburg sowohl auch Päpstlicher Heiligkeit erhandelt und erlangt, gnädig gern gönnten, jedoch weil diese Sache vor Ihre Mt. nit gehörig, achten sie des gebetenen Konsenses nit von Nöten sein“⁴⁾).

Noch bevor die kaiserliche Antwort eingegangen war, hatte am 5. September 1576 Herzog Georg seinem Sohne, der damals bei dem Fürsten von Anhalt⁵⁾ weilte, geschrieben: Soviel die Propstei betrifft, habe er nicht gewußt, daß von dem Kaiser zu dieser Sache

1) Dr., praes. 12. Januar, das wie so viele andere Schriftstücke in dieser Angelegenheit durch Moder und Wurmstich fast ganz oder zum großen Theil unleserlich ist, im Bresl. St.-A. LBW I. 200. a. Aus dem folgenden Inhalt sind noch die Worte Erzherzog Ferdinand und in der nächsten Zeile darunter Bisthum Münster zu entziffern.

2) Herzog Joachim Friedrich scheint in diesen Jahren vielfach bei Kurfürst Johann Georg verweilt zu haben.

3) Vgl. darüber das weiter unten Folgende.

4) Dr. i. Bresl. St.-A., Urk. LBW Nr. 109. Papier mit aufgedrücktem Siegel.

5) Wenn der Anhalter Fürst Joachim Ernst sich jetzt so eifrig des Herzogs Joachim Friedrich annimmt, hat das darin seinen Grund, daß am 15. Juni 1572 derselbe mit des Anhalters Tochter Anna Maria durch Vermittlung des Kurfürsten Johann Georg verlobt worden war. Verlobungsurkunde im Bresl. St.-A. LBW Nr. 108. — Die Ehe wurde dann laut Verabredung am 19. Mai 1577 vollzogen.

die Tutorial von Nöthen wäre, denn wenn ihm das vermeldet worden wäre, hätte er sie längst zu Wege gebracht¹⁾). Weil nun der Kurfürst von Brandenburg, der Administrator und Joachim Ernst von Anhalt solches für nothwendig und rathsam gefunden, und sein Sohn es selbst an den Kaiser habe gelangen lassen, so müßte man die Antwort erwarten. „Unser Herr Gott helfe, daß was Gutes daraus erfolge und uns und d. L. zum besten gereichen möge“²⁾). Inzwischen erfolgte auch die kaiserliche Resolution, die man theilnehmerseits dann als thatsächlichen Konsens ansah.

Die Verhandlungen mit Böcklin hatten inzwischen auch nicht geruht. Am 23. November 1575 hatten aus Stuttgart Joachim Ernst von Anhalt und Herzog Joachim Friedrich von Brieg deswegen an Herzog Georg geschrieben³⁾). Der Stiftskanzler Dr. Trautenbuhl war z. B. der Vertrauensmann Böcklins, und von ihm hoffte Herzog Georg, wie er an Joachim Ernst von Anhalt am 6. Oktober 1576⁴⁾) schrieb, alle Beförderung bei Böcklin und den richtigen Fortgang, so daß es keiner Weiterung bedürfte. Wenn nicht, dann könnte ja das andere⁵⁾) bei dem Kapitel vorgenommen werden. Er hätte gern gehört, daß

1) Ich glaube, Herzog Georg überschätzte hier doch seinen Einfluß bei dem Kaiser. Jetzt handelte es sich nicht mehr um eine mehr oder minder gut dotirte Pfründe, sondern die grundlegende Frage, ob auch die Freiheit der Domherrnstellen, d. h. ob die Domherrn sich beneiden dürfen, wie bei den Bischöfen das *reservatum ecclesiasticum*, beherrschte die Gemüther. Gab Kaiser Maximilian zu, daß der bereits offiziell verlobte, zukünftige Dompropst von Magdeburg mit kaiserlicher Sanction diese Würde zu Recht erlangen würde, dann mußte er nothgedrungen ein gleiches Anerkenntniß auch dem Administrator, der bereits 1570 gehehlicht hatte, geben, und damit hätte er das *reservatum ecclesiasticum* durchbrochen, und dadurch wäre eine Freistellung aller Biscthlümer und Domherrnstellen kaiserlicherseits gegeben worden, was bisher Maximilian geflistentlich vermieden hatte. Vgl. o. S. 117, „doch hindert mich *conscientia mea*, die eine mala bestia ist etc.“

2) Bresl. St.-A. F. Brieg III. 16. g. Missiven.

3) Dr. im Bresl. St.-A. LBW I. 200. a. Dasselbe ist in einem solchen Zustande, daß es nicht möglich war, den Inhalt zu enträthseln, höchstens das Wort *Resignation*, und daher nehme ich an, daß das Memorial, wie das erste Wort lautet, auch auf diesen Gegenstand Bezug hat, zumal es in dem gleichen Faszikel und in derselben Verfassung wie die andern denselben Gegenstand behandelnden Schreiben lag.

4) Brieger Missiven.

5) Jedenfalls was Joachim Ernst von Anhalt in seinem Schreiben vom 23. November 1575 vorschlug, aber nicht zu entziffern ist.

der Kaiser der Sache sich nicht annähme und den gebetenen Konsens nicht für nöthig erachte.

Mit dem Dompropst Böcklin kamen indessen die Verhandlungen keinen Schritt vorwärts. Am 20. März 1577 ersuchte ihn Herzog Georg, die auf Ostern fälligen 200 Thl. Zinsen¹⁾ rechtzeitig zu erlegen, da er den Leipziger Bürger Hans Sprung mit der Einziehung beauftragt habe²⁾. Im Brachmonat erfreute ihn der Fürst von Anhalt mit der Nachricht, Böcklin sei todt. Sogleich nach Einlaufen dieser Nachricht bat ihn Herzog Georg am 28. Juni 1577, sich weiter deshalb zu erkundigen und eine sichere Nachricht hierüber ihm bei Tag und Nacht zu melden. Es war natürlich ein falsches Gerücht; Böcklin lebte unentwegt weiter. Schuldforderungen des Administrators von Magdeburg an Herzog Georg³⁾ und Besuchbriefe unterbrechen dann mitunter die Stille. Auch Böcklin hatte mittlerweile seine Forderungen heruntergespannt; er verlangte als einmalige Abfindungssumme 17000 Thl. Herzog Georg war zwar bereit die Summe zu bewilligen, aber aus dem Eigenen glaubte er sie seines Schuldwesens wegen nicht geben zu können. Er verlangte deswegen von seinem Sohne am 26. Juni 1578⁴⁾, diese Summe bei den Verwandten aufzubringen. Die Sache dürfe nicht in Anstand kommen und die vorherigen Tractatus sollten wohl in Acht genommen werden, da durch Praktiken leicht allerlei Streit und Weitläufigkeit erwachsen könnten. Wenn dann der Dompropst resigniren wollte, dann müßte es *canonice in meliore forma* und nach der im Magdeburgischen rechtsgebräuchlichen Weise geschehen. Der Vorbehalt der Dignität und des Namens Dompropst gäbe ihm, da dies für nebensächlich betont werde, allerlei Nachdenken; die Resignation mußte deutlich und klar geschehen⁵⁾. Der Administrator ließ darauf einen nicht näher bekannten Revers aufsetzen, für dessen Uebersendung Herzog Georg

1) S. darüber Zeitschr. XXX, 108.

2) Brieger Missiven F. Brieg III. 16. g.

3) Markgraf Joachim Friedrich z. B. hatte laut Brief vom 10. April 1587 von seinem gleichnamigen Vetter 60000 Rthl. à 5% zu fordern. LBW I. 168. c.

4) Brieger Missiven.

5) Brieger Missiven F. Brieg III. 16. g.

am 27. September 1578 dankte¹⁾, und am 28. September schrieb dann der Herzog seinem Sohne, weil der Kurfürst von Brandenburg und der Administrator, wie er vernommen, in Dessau zusammenkommen werden, so wolle sein Sohn mit allem Fleiß der Dompropstei halber um Förderung anhalten. Darauf solle er nach Hause kommen²⁾. Herzog Joachim Friedrich schrieb dann eigenhändig aus Dessau (ohne Datum) an seinen Vater. Der Fürst von Anhalt hätte ihm vertraulich erzählt, die Forderung der 3000 Gulden jährlich sei viel zu hoch, wie es die Register seiner Vorfahren — welche nämlich vor Böcklin Dompropste gewesen waren³⁾ — ausweisen, und wenn Salbern dazu gerathen hätte, so hätte er seinen Eigennuß gesucht, denn der Dompropst hätte ein viel geringeres Einkommen zc.⁴⁾.

Die Sache rückte aber nicht vom Fleck. Michaelis 1579 gedachte der Administrator seinen Eintritt zu machen, und um Herzog Joachim Friedrich als den berechtigten Würdenträger der Magdeburger Dompropstei hinzustellen, sollte derselbe im Gefolge mitreiten. Hierzu erbat Fürst Joachim Ernst vom Herzoge Georg die Erlaubniß. Gern gewährte Georg seine Zustimmung (Schreiben vom 3. September 1579), indem er gleichzeitig die Bitte daran knüpfte, in Angelegenheit der Magdeburger Dompropstei sich weiter zu bemühen, damit solche ohne weitere Unkosten, wie bisher geschehen, ihrem gemeinsamen Sohne (Joachim Ernst von Anhalt war der Schwiegervater) zu gutem gerichtet werden möchte⁵⁾.

Böcklin hatte inzwischen ein so ehrenwertes Alter erreicht, daß Herzog Georg, als ihn wieder einmal die Kunde vom Ableben des Dompropstes erreichte, dd. Brieg den 14. Februar 1581 Bernhard Rohr, Hauptmann zu Biesar, bevollmächtigte, alle erforderlichen Schritte

1) Ebendasselbst.

2) Ebendasselbst. Vorher, am 2. Juli, hatte er ihm statt der gebetenen 300 Thl. 250 Thl. durch einen Lakai geschickt, obwohl er jetziger Zeit mit vielen beschwerlichen Ausgaben beladen sei.

3) Vgl. Magdeburger Geschichtsblätter, 24. Jahrg. (1889) S. 270.

4) Autogr. im LBW. Man beachtete Anhaltischerseits wohl nicht, daß das Einkommen der Magdeburger Dompropstei inzwischen durch die Steigerung der Werthe beträchtlich höher geworden war.

5) Brieger Missiven III. 16. g.

bei dem Administrator und dem Kapitel von Magdeburg behufs Einführung seines Sohnes zu thun¹⁾).

Seit Jahren ging man katholischerseits darauf aus, die niederdeutschen Bisthümer wieder in die Hand zu bekommen und den protestantischen Nachbarfürsten zu entreißen, und zwar sollte dies mit Hilfe der katholisch gebliebenen Fürstenhäuser erreicht werden. Hierzu diente vor allem Ernst, der jüngste Sohn des Herzogs Albrecht V. von Bayern. 1554 geboren und zum geistlichen Stand bestimmt; da seit 1506 die Primogenitur im Herzogthum Bayern eingeführt war, erhielt er bereits 1565—1567 Kanonikate in Salzburg, Würzburg, Köln und Trier²⁾, 1566 vom Papst Pius V. die Administration des Bisthums Freising und wurde auch für das Erzstift Magdeburg, zu dessen Administrator Markgraf Joachim Friedrich 1566 postulirt worden war, ausersehen, besonders als letzterer 1570 sich verhehlicht hatte. Am 8. August 1570 berichtete hierüber Markgraf Hans von Küsstrin seinem Neffen, dem Administrator, seine Rätthe hätten ihm geschrieben, daß der Papst dem Sohne des Herzogs von Bayern das Erzstift Magdeburg übergeben und denselben konfirmirt haben sollte. Auf dem Reichstage sei deshalb noch nichts vorgelaufen³⁾. Es war kein leeres Gerücht, denn bereits vor der Verheirathung des Administrators hatte der Kardinalbischof von Augsburg, Otto Truchseß von Waldburg († 2. April 1573), den bayrischen Herzog ermahnt, für Herzog Ernst sein Augenmerk auf Magdeburg zu richten⁴⁾. Allein Kaiser Maximilian hatte seine Zustimmung hierzu aus Rücksicht auf das brandenburgische Haus dem Papste gegenüber verweigert. So suchte man zum wenigsten dem jungen Prinzen die Magdeburger Dompropsteiwürde zu verschaffen, wohl in der Erwartung, daß es dann schon gelingen würde, ihn auch in den Besitz des Erzstiftes Magdeburg zu bringen, wie dies dann auch später in gleicher Weise bei Kurköln gelungen ist. 1573 wurde

1) Dr. im Bresl. St.-A. LBW I. 200. a. Das Siegel ist kassirt, folglich die Vollmacht für aufgehoben erklärt worden.

2) Vgl. darüber Max Löffen, Der kölnische Krieg. Vorgeschichte 1565—1581. Gotha 1882, S. 72 ff. u. Moriz Ritter, Deutsche Geschichte im Zeitalter der Gegenreformation u. Stuttgart 1889. Bd. I., S. 308 ff.

3) Berl. Geh. St.-A. Rep. 52, 6 a. b., fol. 30.

4) Löffen a. a. O. S. 138.

Herzog Ernst auch zum Administrator des Bisthums Hildesheim gewählt, und damit hatte das bayrische Fürstenhaus in Norddeutschland festen Fuß gefaßt. In protestantischen Kreisen lief bereits das Gerücht herum, Herzog Ernst sei für alle evangelischen Bisthümer providirt, und als Kurfürst Johann Georg von Brandenburg Herzog Albrecht V. zu der Hildesheimer Wahl gratulirte, konnte er sich doch nicht die Hinzufügung versagen, er wolle sich nicht durch ausgesprengte Zeitungen zu Mißtrauen und Argwohn bewegen lassen¹⁾.

Vor der Hand begnügte man auf der katholischen Seite mit Hülfe der sogenannten päpstlichen Monate einzelne katholische Domherren in die protestantisch gewordenen Domstifter Magdeburg, Halberstadt, Minden, Verden und Lübeck zu bringen. Zum päpstlichen Mandatar wurde Herzog Ernst ausersehen²⁾.

Der Anfang wurde mit Magdeburg gemacht³⁾.

Am 25. März 1580 übertrug Papst Gregor XIII. Herzog Ernst wegen seiner Verdienste um die Administration in spiritualibus et temporalibus der Kirchen Hildesheim und Freising die Magdeburger Dompropstei, sobald sie durch den Tod oder den Verzicht des bisherigen Dompropstes Wilhelm Böcklin von Böcklinsau frei würde, indem er kraft apostolischer Gewalt jede dagegen sprechende Bestimmung für aufgehoben erklärte, (also damit auch das Breve Papst Pius IV. vom 2. Juli 1562 für Herzog Joachim Friedrich von Brieg⁴⁾). Das Kapitel sollte Herzog Ernst dann unweigerlich als Dompropst mit Sitz und Stimme im Kapitel aufnehmen, wofür der Papst die Erzbischöfe von Mainz, Trier und Salzburg zu Exekutoren bestimmte. Wer sich dem widerseze, solle als Rebell erklärt und erforderlichenfalls mit Hülfe des weltlichen Arms bezwungen werden zc.⁵⁾. Am gleichen Tage meldete der Papst dem Magdeburger Domkapitel, daß die dortige Dompropstei eine päpstliche Provision wäre⁶⁾.

1) Loffen a. a. D. S. 144.

2) Loffen a. a. D. 362, Anm. 1. Vgl. das. auch S. 505.

3) Bereits 1562 wurde in Rom Herzog Erich (Ernst?) von Bayern als Roadjutor des Magdeburger Dompropstes genannt. Vgl. Zeitschr. XXX, 118.

4) Vgl. Zeitschr. XXX, 121 ff.

5) Cop. coaev. im Magdeburger St.-A. Erzst. Magdeb. XX. A. Nr. 21. a.

6) Cop. coaev. ebendas. Rep. A. 3 Erzst. Magdeb. Domkapitel 163 (VI., 7).

Vor der Hand wurde das päpstliche Breve geheim gehalten. Am Brieger Hofe ahnte man nichts von der heraufziehenden Gefahr, denn wenn auch Herzog Georg in seinem Besuchsbrieve an den Domdechanten Levin von der Schulenburg¹⁾ vom 16. Mai 1581 u. a. die Bitte ausspricht, „da in unserm Abwesen unseren Rechten etwas zu nahe gegangen oder attendiret wolte werden, dasselbe mit Fleiß abwenden und verhüten“ zu helfen²⁾, so kann dies hierauf nicht Bezug haben. Vielmehr wurde Herzog Georg von dem Ereigniß völlig überrascht.

Am 9. September schrieb ein Ungenannter³⁾ an Ungenannt: Heute morgen zwischen 3 und 4 Uhr sei ihm berichtet worden, daß der Bischof von Hildesheim und Lüttich⁴⁾ den Dompropst von Minden und seine wenige Person zu Prokuratoren konstituiert habe, um bei dem Domkapitel zu Magdeburg die Possession der Dompropstei zu suchen, es sei der Dompropst todt oder er lebe. Da er nach seiner Einfalt befinde, daß dies ein großes Werk sei und auch der Mindener Dompropst seinen Bruder Antonius von Langen substituirt habe, so hätte er Bedenken getragen, sich damit beladen zu lassen, „und habe es Euch gleichwohl zur Nachricht unserem gestrigen genommenen Abschied zufolge nicht verhalten sollen“⁵⁾. Am nächsten Tage bestätigte er seine gestrige Meldung von seiner Konstituierung als Prokurator des Bischofs von Hildesheim, das Provisionsbrevé sei ihm auch in Abschrift übermittelt worden. „Nun seind die Imperatores veri collatores derselben Thumbpropstei, und wird sonder Zweifel der Herzog von der Liegnitz bei denselben (Maximilian und Rudolph) ratificatione der Roadjutorei gesucht und erlangt (haben), und es Jhren F. G. allein an dem consensu Pontificis mangeln. In dieser Provision wird Imperator gar vorbeigegangen, ist den 25. Martii Ao (1580) datirt und sieht so aus, daß vielleicht wohl ein wunderlich

1) L. v. d. Schulenburg war Magdeb. Domdechant 1575—1587. Vgl. Geschichtsblätter für Stadt und Land Magdeburg, 24. Jahrgang, 1889, S. 271.

2) Bresl. St.-A. LBW I. 200. a. Concept.

3) Fabian Klee, Syndikus des Erzstifts Magdeburg? Siehe weiter unten das Schreiben des Herzogs Georg vom 24. November 1581.

4) Herzog Ernst war seit dem 30. Januar 1581 auch Bischof von Lüttich, vgl. Loffen a. a. O. S. 741.

5) Cop. coev. Bresl. St.-A. a. a. O.

Spiel daraus werden könnte. Derwegen beruhe ich auf meinem praeposito, weil auch die Sache ohne das meinem Verstande zu hoch, daß ich mich damit nicht kann beladen lassen. Ich wollte, daß Euer Weg allhier auf möchte zufallen, wollte ich Euch diese Dinge alle zu lesen zustellen. Ich stelle solches meinem gnädigsten Fürsten (dem Administrator Markgraf Joachim Friedrich) und Euch anheim, ob man sich hierüber etwas zu attentiren bemühen wollte“ zc. 1).

Natürlich wurden von diesem Ereigniß sofort die betheiligten Kreise wie der Administrator, der z. B. in Berlin weilte, Herzog Joachim Ernst von Anhalt, der Schwiegervater Herzog Joachim Friedrichs, der Domdechant u. a. in Kenntniß gesetzt. Ungesäumt benachrichtigte Joachim Ernst hiervon Herzog Georg, „welches alles wir ganz ungeru vernommen“, und knüpfte daran nicht ohne Grund einen Tadel gegen ihn. Schon damals bei der Verehelichung Herzog Joachim Friedrichs²⁾ hätte er auf anderer guter Leute Erinnerung und Warnung gern gesehen, daß etwa per simulatos contractus oder in andere Wege dem Hause Liegnitz zum Besten diese Sache der Dompropstei halber auf gewisse Wege gerichtet und in Sicherheit gebracht worden wäre, dadurch solchen Curtisanen ihre Praktiken abgeschnitten und aller Gefahr gänzlich zuvorgekommen wäre worden, die nicht zu verachten wären, besonders weil ihre gesuchten Schein- und vermeinten Jura an dem päpstlichen und dem kaiserlichen Hofe Ansehen und Beifall hätten. Aber weil auf seine Erinnerung nichts erfolgt sei und diese Sache also, vielleicht aus anderem Nachdenken, erliegen geblieben, hätte er sie auch auf sich beruhen lassen müssen. Nunmehr sei aber summum periculum in mora und die höchste Nothdurft, daß der Herzog nicht säumig noch nachlässig. Daher sei sein wohlgemeintes einfälliges Bedenken, der Herzog solle alsbald gewisse Prokuratoren pleno mandato konstituiren, welche zu Magdeburg alle Zeit persönlich zur Stelle wären, sich anderen sollicitationibus widersetzten und auf den Fall, daß Böcklin todt, die Possession der Dompropstei bei dem Domkapitel daselbst zu suchen hätten; diese müßten auch alle Verabredungen, Verträge zc. zur Stelle haben. Wollte der Herzog seinen

1) Cop. coaev. ebendas.

2) 1577. Vgl. o. S. 131, Anm. 5.

Prokuratoren diese nicht anvertrauen, dann könnte er die Originale dem Domdechanten Levin von der Schulenburg übergeben, welcher ein vornehmer, redlicher Mann und der oberste im Domkapitel sei, und ihn dadurch destomehr auf seiner Seite zu guter Förderung haben, wie er selbst auch ihm, als seinem Vasallen, diese Sache rekommandiren wolle. „Und nachdem sonder Zweifel der Bischof zu Hildesheim sich mit stattlicher Provision gefaßt machen, auch dazu hohe fürstliche Personen zu executoribus ausbringen möchte, als will Euer L. hohe Nothdurft sein, daß Euer L. dagegen vigiliren und ohne allen Verzug am Kaiserlichen Hofe, bei der Kaiserlichen Majestät selbst dieses unterbauen und sollicitiren, daß von Ihrer Kay. Maytt. Euer L. erlangten Rechten nichts zuwider auf des Bischofs zu Hildesheim oder anderer Ansuchen mandirt werden, noch an das Domkapitel zu Magdeburg in einigem Wege ausgehen möge. Dann Euer L. zu ermessen, da dieses geschehen sollte, daß solche Mandate bei dem Kapitel groß Ansehen haben, sie sich denselben auch als ihrer hohen Obrigkeit, da gleich sie auf des Papstes Provision nichts geben wollten, nicht wohl allerdings widersetzen würden können. Und hätten Euer L. bei der Kayserlichen Maytt. Ihrer Vorfahren und Euer L. selbst vielfältige getreue Dienste, und daß sonderlich, da diesem Practiciren sollte nachgegangen werden, solches zu Unruhe und wohl zu Empörung dieser Ort Landes gereichen möchte anzuziehen, damit also Euer L. desto eher die Kay. Maytt. auf ihre Seite gebracht und bewogen.“ Weiter rieth Joachim Ernst dem Herzoge, sich sofort zu erkundigen, ob Böcklin wirklich todt sei, wenn nicht, jeder Zeit gute Kundschaft darauf legen zu lassen, damit der Herzog die erste Nachricht hierüber habe und zur Possession kommen möchte, denn wenn andere sie erlangen sollten, würde dies große Beschwerden und Weitläufigkeit geben. Er selbst würde dieser Sachen halber an das Domkapitel schreiben ¹⁾ mit der Erinnerung, wenn etwas vorfiel, alles einzustellen, bis es an Herzog Georg gelangt wäre, damit demselben und seinem Sohne nichts präjudiziret werde. „Und machen uns gar keinen Zweifel, Euer L.

¹⁾ Geschaß auch am selbigen Tage, 16. September 1581. Dr. im Magdeburger St.-A. Domkapitel 163 (VI., 7) 29. u. Cop. coev. im Breslauer St.-A. LBW I. 200. a.

werden wohl mit besserem Rath und mehrem Erwägen, dann uns in dieser Eile eingefallen, dieser hochwichtigen Sache nachzudenken und diesen Dingen sine mora recht zu thun wissen“¹⁾).

Nicht geringe Bestürzung wird dieses Schreiben Joachim Ernsts, als es am 24. September in Brieg mit einem dreifachen Cito einlief, erregt haben, und vernünftiger Weise befolgte Herzog Georg jetzt genau die Rathschläge des klugen, weitschauenden Anhalter Fürsten. Hatte derselbe ihm seine bisherige Saumseligkeit mit gutem Rechte vorgeworfen, so ließ nunmehr Herzog Georg es an dem erforderlichen Eifer nicht fehlen, um nach Möglichkeit nachzuholen, was bisher ein allerdings erklärlicher Optimismus verabsäumt hatte. Bald flogen die Eilboten nach allen Richtungen.

Das wichtigste war zunächst, wie Fürst Joachim Ernst mit Recht hervorgehoben hatte, sich über die Stimmung am kaiserlichen Hofe Gewißheit zu verschaffen. Kaiser Maximilian II. hatte allerdings sich dahin geäußert, die Magdeburger Dompropsteiangelegenheit ginge ihn nichts an, und hatte dem Brieger Herzoge alle gute Förderung gewünscht²⁾. Inzwischen war Maximilian verblieben und seit 1576 sein Sohn Rudolf Kaiser, von dem eine neue Aeußerung — denn Maximilians Bescheid, wiewgleich er von der interessirten Seite als ein Konsens gedeutet wurde, war nichts weniger als ein solcher aufzufassen — Herzog Georg als unnöthig, vielleicht weil gefährlich, bisher nicht erbeten hatte.

Mit den Verhandlungen betraute Herzog Georg Simon Haniwald zu Eckersdorf und Pilsitz, von dem er annahm, daß er noch zu Prag in anderen Geschäften weilte³⁾. Gleichzeitig schrieb er am 25. September 1581 an den deutschen Vizekanzler des Königreichs Böhmen Dr. Mehl von Strehlitz auf Greifenstein, er möge dem Haniwald in seiner Werbung bei dem Kaiser in Sachen der Magdeburger Dompropstei seine Unterstützung geben, und wenn Haniwald nicht mehr in Prag wäre, sein an denselben gerichtetes Schreiben erbrechen und das

1) Dr. dd. Dessau den 16. September 1581 im Bresl. St.-A. LBW I. 200. a.

2) S. o. S. 131.

3) Die Vollmacht ist nicht erhalten.

Gesuch selbst an den Kaiser bringen¹⁾). Mit dem Ueberbringen seiner Schreiben beauftragte er seinen Edelknaben Adam Lenhartitzky den Jüngerer. Indessen Dr. Mehl war wenig geneigt, Herzog Georg in seinen Anliegen zu unterstützen, wie der Edelknabe Georg berichtete²⁾, Hanivald war nicht mehr in Prag, und man verwies den Edelknaben mit seinem Anbringen von einem an den andern, das Gesuch Georgs wurde dem Kaiser nicht vorgelegt und drohte verschleppt zu werden. Sein Befremden hierüber vertheilte Herzog Georg durch Schreiben vom 23. Oktober dem Dr. Mehl nicht. Wenn derselbe ihm gleich die richtige Stelle nachgewiesen hätte, würde die Expedition längst erfolgt sein. Hinderte ihn daran sein Podagra, dann möchte er doch den Sekretär Dr. Heugel und den Reichsvizekanzler mit der Vorlegung seines Gesuches beauftragen, damit er baldigst vom Kaiser zum förderlichsten beschieden wurde. In diesem Sinne schrieb Georg auch an den Sekretär Sebastian Heugel und an den Reichsvizekanzler Siegmund Viehhäuser. Am 12. November ersuchte er Hanivald, da sein Edelknabe unverrichteter Sachen aus Prag zurückgekehrt sei, selbst sich nach Prag zu begeben, indem er gleichzeitig die böhmischen Magnaten Wratislaw von Bernstein auf Helfenstein zc., kaiserl. Rath, Kämmerer und obersten Kanzler des Königreichs Böhmen, und Wilhelm von Rosenberg, Regierer des Hauses Rosenberg und obersten Burggraf des Königreichs Böhmen, um ihre Verwendung anging. Bernstein antwortete dd. Schloß Prag 1. Dezember 1581, er würde sein Möglichstes thun. Hanivald glückte es auch einen Bescheid des Kaisers zu erzielen. Am 4. erklärte Kaiser Rudolf, daß er es bei dem Vorbescheide seines Vaters beruhen lasse, und daß in dieser Sache bisher nichts an ihn gekommen sei. Wenn es aber künftig geschehen sollte, wolle er des Herzogs Berichts und Erinnerung eingedenk sein³⁾). Weiter ließ aber der Kaiser bitten, daß der Kurfürst von Brandenburg, der Administrator von Magdeburg und Herzog Joachim Friedrich, damit er sie so viel besser und mehr an ihrem wohlervorbenen Rechte schützen könnte, in Religionsfachen keine Neuerung

1) Um Dr. Mehl noch mehr sich zu verpflichten, erließ Herzog Georg ihm den Rest einer Schuldsomme, 70 Thl. von 1000 Thl.

2) Antwort Herzogs Georg vom 29. Oktober an Lenhartitzky.

3) Dr. im Bresl. St.-A. Urk. LBW Nr. 112.

dort einführen ließen, auch die Lande soviel mehr den Markgrafen und die Augsburgerischen Religionsverwandten in ihrer Gewalt hielten 2c. ¹⁾).

Die zweite Sorge nach dem Eintreffen der Nachricht von dem Vorhaben des Herzogs Ernst auf die Magdeburger Dompropstei war, Verwahrungsschreiben dagegen an das Domkapitel und den Dechanten Levin v. d. Schulenburg zu senden und die baldige Ankunft seines Bevollmächtigten, des Hauptmanns von Ziesar, Bernhard Rohr, anzuzeigen, desgleichen den Kurfürsten Johann Georg und den Administrator Joachim Friedrich um ihre Verwendung bei dem Magdeburger Domkapitel zu bitten ²⁾). Der Administrator, dem inzwischen gleichfalls jene Nachricht direkt zugekommen war, hatte darauf bereits am 15. September einen Boten an Herzog Georg gesandt und sich zu aller Förderung erboten, wofür Herzog Georg sich am 28. September bedankte. Noch bevor aber eine Antwort von demselben eingetroffen war, schrieb Markgraf Joachim Friedrich am 3. Oktober aus Kölln a. d. Spree an Levin v. d. Schulenburg. Bernhard von Rohr hätte bei ihm angegeben, daß er bereits früher von Herzog Georg bevollmächtigt worden wäre. Daher werde sich derselbe nach Magdeburg begeben, um bei dem Kapitel für den Brieger Herzog um die Possession anstelle des verstorbenen Böcklin zu suchen. Sein Vater und er hätten darein gewilligt, deshalb bäte er ihn, dem Rohr alle gute Förderung zu erzeigen und ihm mit seinem Rathe zu helfen, damit seinem Vetter an dieser Sache nichts versäumt noch gegeben werde. Im Uebrigen möchte er ihm, wie es um des Bischofs von Hildesheim Abgesandte und ihre Berrichtung jetzt beschaffen, seinen Bericht zuschreiben. Am gleichen Tage beehrte er auch von seinem Kapitel, falls etwas von den Hildesheimischen bei ihm gesucht werden sollte, in Anbetracht allerhand Umstände solches in guter Acht zu haben und dem briegischen Bevollmächtigten allen guten Willen und Beförderung zu erzeigen ³⁾). Am 7. Oktober antworteten der

¹⁾ Autogramm des Janivald dd. Breslau den 24. Dezember 1581 im Bresl. St.-A. LBW I. 200. a., wo auch die vorgenannten Schriftstücke.

²⁾ Die Conceptione der Schreiben vom 25. September 1581 im Bresl. St.-A. LBW I. 200. a.

³⁾ Cop. coaev. ebendas.

Kurfürst und sein Sohn dem Herzoge Georg auf seine inzwischen eingelaufenen Schreiben, daß sie es an sich nicht fehlen lassen würden, und der Administrator 2 Tage später noch einmal in einem ausführlicheren Schreiben, da die Hildesheimischen Gesandten nicht um die Possession angesucht, sondern bloß die von dem Papst erlangten Rechte, welche das Domkapitel auf ihren Werth und Unwerth gestellt, intimirt hätten, so sei Böcklin noch nicht todt. Die an ihn gelangte Einladung zu einem Besuche mit seiner Familie nach Brieg lehnte er Leibeschwachheit wegen ab, gleichzeitig bestätigte er den Empfang der ihm aus Leipzig zugegangenen Zinsen von 1500 Thl. und sandte ihm die Instruktion der Hildesheimischen Gesandten in Abschrift. „Darnach sich Euer L. soviel desto mehr zu achten und mit dieser Sache nicht säumen werden“¹⁾.

Bereits am 25. September hatte Herzog Georg auch seinen Bevollmächtigten Bernhard Rohr gemäß der vom Fürsten von Anhalt gegebenen Anweisungen instruiert und ihm die erforderlichen Urkunden, den Vertrag vom 9. August 1561²⁾, das päpstliche Breve vom 6. Juli 1562³⁾ und den Revers seines Sohnes, in dem derselbe der römischen Kirche gehorsam zu sein sich verpflichtet, mit der Weisung übersandt, die Originale dem Domdechanten auszuhändigen, selbst aber vom Fürsten zu Anhalt die Verhaltensmaßregeln sich zu erholen. Außerdem schickte er ihm noch, wie Herzog Georg in seinem Dankschreiben vom 26. September an Fürst Joachim Ernst berichtete, sein eigenes Sekret zur Ablieferung an letzteren, damit derselbe, wenn erforderlich, ohne Zeitverlust in seinem Namen die Bestellung der Prokuratoren und die sonstigen erforderlichen Schreiben ausstellen könnte. Bernhard Rohr war inzwischen, als ihm die Kunde von dem Antrage der Hildesheimischen Abgesandten zugegangen war, noch vor dem Einlaufen des fürstlichen Auftrags nicht unthätig gewesen. Er hatte sich zur Einholung von Verhaltensmaßregeln nach Berlin zum Kurfürsten und zum Administrator begeben, die ihm riethen, unverzüglich nach Magdeburg zu reisen und bei dem Kapitel um die Einweisung seines

¹⁾ Dr. ebendas.

²⁾ Vgl. Zeitschr. XXX, 107.

³⁾ Ebendas. 121 ff.

Mandanten in den Besitz der Dompropstei anzuhalten. Gleich darnach erreichte ihn der herzogliche Auftrag, und daraufhin ließ er am 17. Oktober zu Brandenburg a. d. Havel in Gegenwart mehrerer Zeugen Ernst von Burgsdorf, Valentin von Pfuhl, Jakob von Görz und Simon Kother vom dortigen Stadt- und Schöppenschreiber beglaubigte Abschriften der ihm übersandten 3 Urkunden ausstellen¹⁾. Hierauf begab er sich nach Magdeburg und wird sich gemäß den ihm gegebenen Anweisungen verhalten haben²⁾. Die ihm aufgetragene Werbung bei dem Domkapitel um Einweisung in die Possession wird er schwerlich ausgerichtet haben, denn man wußte ja nicht, ob der Dompropst Böklin wirklich gestorben war, zumal auch die Hildesheimischen Gesandten nicht ein gleiches Verlangen gestellt hatten, mithin auch nicht von dem Tode Böklin's etwas wußten. Rohr erreichte wenigstens soviel, daß der Befehlshaber der Magdeburger Dompropstei, mit dem er wenige Monate vorher in Zwistigkeiten wegen Versicherung des Nachlasses auf der Dompropstei und der Zinsen der 200 Thl.³⁾ gerathen war⁴⁾, am 6. Oktober schriftlich gelobte, gemäß dem Vertrage vom 9. August 1561 bei dem Absterben des Dompropstes Böklin allen Borrath und die fahrende Habe, desgleichen allen Zuwachs und alle Gefälle innerhalb des Gnadenjahrs niemandem als dem Herzoge oder dessen Erben auszuhändigen.

Am 6. November 1581 ernannte zu Brieg vor Notar und Zeugen Herzog Joachim Friedrich von Liegnitz und Brieg, ständiger Koadjutor und ordentlicher Nachfolger in der Magdeburger Dompropstei, zu seinen Prokuratoren behufs Wahrnehmung seiner Gerechtsame in dieser seiner Propsteiangelegenheit Andreas Wüstenhof, Dechant, Konrad Tübing,

1) Dieselben i. Bresl. St.-A. LBW I. 200. a. — Am 22. Oktober begehrte dann noch der Schöppenschreiber Zacharias Garz von Bernhard Rohr wegen der mühsamen und zugleich so schnell besorgten Kollationirung die Auswirkung einer besondern Erkenntlichkeit von Seiten Herzog Georg's.

2) Sein Bericht hierüber liegt nicht mehr vor. Am 28. Oktober bestätigte ihm Herzog Georg den Empfang desselben und übersandte ihm gleichzeitig ein von ihm begehrtes, nicht näher angegebenes Schriftstück. Die Antwort vom kaiserlichen Hofe werde er ihm, sobald sie eingelaufen, schriftlich oder mündlich mittheilen.

3) S. o. S. 133.

4) Näheres darüber giebt sein Schreiben vom 16. Juni 1581 an Herzog Georg. Dr. i. Bresl. St.-A. LBW I. 200. a.

Domherrn an der Nikolaikirche am Neumarkt zu Magdeburg und Bernhard Rohr, Burghauptmann zu Bieslar¹⁾.

Inzwischen ging das Jahr zu Ende, ohne daß man von neuen Schritten der Gegner etwas hörte, und in Brieg mochte man vielleicht sich schon der trügerischen Hoffnung hingeben, daß die Antwort des Magdeburger Domkapitels auf das Werben der Gesandten Herzog Ernsts, es könne gegen die Rechte des Brieger Herzogs auf nichts Präjudicialisches sich einlassen²⁾, die gegnerische Partei zurückgeschreckt habe. Da schrieb am 18. Januar 1582 Herzog Ernst von seiner inzwischen seinem Bisthum Lüttich einverleibten Abtei Stablo³⁾ den Magdeburger Domherren, ihnen sei ohne Zweifel aus seiner vorigen Insinnation bewußt, daß der Papst ihn in eventum mit der Dompropstei im Erzstift Magdeburg begnadet und per clausulam irritantem alle anderen vorigen Provisionen kassirt hätte. Er hätte nun im Stift Hildesheim die Administration angenommen und begehre durch die obgenannte Provision nichts weiter, als ein Mitglied ihres Stifts zu werden und als Nachbar und Freund mit einander in einer beständigen vertraulichen Verwandtschaft und Einigkeit zu sein und zu bleiben. Er begehre deshalb von ihnen, daß sie ihm in seinen Rechten keinen Eintrag thun und niemandem anders denn ihm die Possession geben und einräumen. „Und soll Euch nicht zuwider sein, daß wir der alten katholischen Religion zugethan, nachdem mal dieselbe auch im Reiche zugelassen und wir uns im Stift Hildesheim dergestalt halten, daß die Religionsverwandten (sc. die Anhänger der Augsburgischen Konfession) sowohl geistlich als weltlich sich nicht beklagen, sondern mit uns zufrieden sein.“ Bald folgte auch ein neuer päpstlicher Erlaß an das Magdeburger Domkapitel. Am 20. Januar 1582 schrieb Papst Gregor XIII. an seine geliebten Söhne, die Domherren von Magdeburg, er hätte nicht ohne Unbehagen vernommen, daß sie

1) Cop. coaev. i. Bresl. St.-A. a. a. D.

2) Dankschreiben hierfür von Herzog Georg vom 24. November 1581 an das Domkapitel, den Dechanten Levin v. d. Schulenburg und den Syndikus des Domkapitels Fabian Klee, der vornehmlich auf die ablehnende Haltung des Kapitels bestimmend eingewirkt hatte; i. Conc. i. Bresl. St.-A. a. a. D.

3) Vgl. darüber Max Vossen a. a. D. S. 719 ff. und 742 ff.

Zeitschrift d. Vereins f. Geschichte u. Alterthum Schlesiens. Bd. XXXII.

entgegen seiner dem Herzog Ernst unter Kassirung aller früheren verliehenen Rechte auf die Magdeburger Dompropstei verliehenen Gerechtigkeit sich gegen Herzog Ernst ablehnend verhalten hätten und daß der beweibte Herzog von der Liegnitz¹⁾ dem Herzog Ernst die Propstei streitig mache. Alle vermeinten Ansprüche des Liegnitzer Herzogs seien dadurch schon hinfällig, daß er beweibt sei. Wollte derselbe, seine Anhänger oder sonst jemand den Herzog Ernst an der Einnahme der Propstei irren, dann würde jeder Widerstand nöthigenfalls mit Hülfe des weltlichen Arms niedergeworfen werden²⁾.

Der Brieger Vertrauensmann Bernhard Rohr war inzwischen in Geschäften des Kurfürsten Johann Georg in Süddeutschland gewesen, wo er in Stuttgart briegische Gesandte traf, die dort wegen Verheirathungsverabredung zwischen dem jüngeren Sohne des Herzogs Georg, Herzog Johann Georg, mit Anna, Tochter des Herzogs Christoph von Württemberg, weilten, und mit ihnen auch wegen der Magdeburger Dompropsteiangelegenheit Beredung pflog. Bei seiner Rückkehr fand er Schreiben an den Kurfürsten, den Administrator und an sich vor, die ihn von dem neuen Werben des Herzogs Ernst von Bayern bei dem Magdeburger Kapitel in Kenntniß setzten. Sogleich begab er sich zur Berathschlagung zum Kurfürsten, der auch an seinen Sohn, den Administrator in dieser Sache geschrieben, und man kam überein, das Gerathenste wäre, wenn der Herzog von Brieg nach Freiburg im Breisgau eine vertraute Person sende, die sich so lange dort aufhielte, bis sie den Tod des Dompropstes Böcklins melden könnte. Das müßte dann durch Boten bei Tag und bei Nacht an die Brieger Prokuratoren Wüstenhof und Tübing geschehen, damit letztere darauf ungesäumt bei dem Kapitel um die Possession der Dompropstei, bevor noch die bayrischen Anwälte hätten kommen können, anhalten würden.

1) In allen Schriftstücken, die von nicht genau informirten Orten ausgingen, werden Herzog Georg von Brieg und sein Sohn immer als Herzöge von Liegnitz bezeichnet. Um keine Verwechslung mit den nahe verwandten, eigentlichen Liegnitzer Herzögen zu veranlassen, habe ich im Text immer Herzog von Brieg geschrieben.

2) Cop. coaev. im Magdeburger St.-A. Erzstift Magdeburg XX. A. Nr. 21. a. und im Bresl. St.-A. LBW I. 200. a., beide in einer Vidimation des kaiserlichen Notar Lambert Rosenzweig vom 26. April 1582.

Diesen Plan, den auch der Administrator billigte, theilte Rohr aus Regim am 25. März dem Herzog Georg mit. Weiter benachrichtigte er ihn, daß er die Originale der ihm s. B. übersandten Dokumente noch bei sich hätte. Wegen Sterbensgefahr sei er jetzt zwei starke Tagereisen von Magdeburg entfernt und müßte unverweilt mit Kurfürst Johann Georg außer Landes (sc. zum Reichstag) reisen. Herzog Georg möchte deshalb den Domdechanten ersuchen, die Originale an sich zu nehmen, der sie dann auf den Nothfall allezeit bei sich haben würde. Des jetzigen Kaisers Erklärung hätten des Herzogs Rätthe ihm in Stuttgart überantwortet, er bäte noch um die Beliebung des vorigen Kaisers, damit alle Briefe beisammen wären, denn es käme vor allem auf die erste Possession an¹⁾.

Am 3. April lief Rohrs Schreiben in Brieg ein. Sofort erließ Herzog Georg in seinem und im Namen seines Sohnes Schreiben an alle betheiligten Kreise. Zunächst begehrte er vom Magdeburger Domkapitel, daß es ungeachtet des Bischofs von Lüttich Ansuchen seinem Sohne zum Nachtheil in Nichten verfahren, noch etwas zu thun verstatten, sondern dasselbe mit Gebühr und Glimsp abweuden und seinen Sohn als Roadjutor bei der Dompropstei erhalten helfe²⁾. Levin von der Schulenburg wurde am gleichen Tage (3. April) ersucht, die Originale an sich zu nehmen, und davon zum Besten Gebrauch machen, Kurfürst Johann Georg unter Dankagung auf das hierauf bezügliche Schreiben dd. Teglingen den 21. März und Markgraf Joachim Friedrich um ihre Vermittlung wieder gebeten und Bernhard Rohr um seine weiteren Dienste unter Mittheilung, daß alle seine Vorschläge befolgt werden würden, ersucht. Auch an die weltlichen Verwalter der Magdeburger Dompropstei, den Statthalter, den Prokurator und den Kornschreiber erging ein herzogliches Schreiben mit der Aufforderung, die gebührliche Pflicht zu thun.

¹⁾ Dr. im Bresl. St.-A. a. a. D. — Als Zeitung meldete Rohr, der Herzog von Annon, der Bruder des Königs von Frankreich, sei bereits in Antorff (Antwerpen) angekommen, Erzherzog Mathias bereits wieder auf dem Heimwege. Er hätte ihn bei dem Kurfürsten von Mainz angetroffen und selbst mit ihm geredet. Er wolle sich nach Linz ob der Ens begeben und dort Hoflager halten.

²⁾ Dr. im Magdeburger St.-A. Domkapitel 163 (VI., 7).

Am 6. October vorigen Jahres ¹⁾ hatte zwar der Statthalter einen Revers wegen der fahrenden Habe und des Gnadenjahres ausgestellt, sich aber geweigert, dem Brieger Herzoge die Eventualhuldigung zu leisten, unter dem Vorgeben, er gedächte nicht lange in seinem Amt zu bleiben. Da sein Vorgänger diese Huldigung geleistet hätte, beehrte jetzt Herzog Georg sie gleichfalls in die Hände seines Bevollmächtigten Rohr ²⁾.

Am 27. Mai ließ Herzog Georg im Namen seines Sohnes an den Fürsten Joachim Ernst von Anhalt schreiben, er habe einen Unterthan nach Freiburg im Breisgau behufs Abwartung des Ablebens Böcklins abgefertigt. Derselbe werde bei ihm vorsprechen, und der Fürst möchte dem Boten genaue Verhaltensmaßregeln mitgeben. Hiervon wurden auch an demselben Tage die herzoglichen Procuratoren Andreas Wüstenhof, Dechant des kleinen Stifts zu Magdeburg, und Konrad Tübing, Domherr daselbst, benachrichtigt ³⁾.

Wieder schwieg nun die gegnerische Partei. Herzog Georg hielt es deshalb für angemessen, den Dechanten v. d. Schulenburg in einem Besuchschreiben zur Wachsamkeit zu ermahnen. Eine gleiche Bitte wurde auch in Herzog Joachim Friedrichs Namen ausgefertigt. Ein gleiches Ersuchen wurde auch am 12. October 1582 an Bernhard Rohr gerichtet.

Rohr konnte nun manches berichten. Er hatte sich nach Empfang des Schreibens zum Fürsten von Anhalt begeben und vernommen, daß Herzog Georg und der Anhalter Fürst zuvor mündliche Unterredung gepflogen hatten. Da scheint Herzog Georg nun endlich Willens gewesen zu sein, dem Dompropst Böcklin eine starke Abfindungssumme anzuzahlen. Dem klugen Joachim Ernst war dies bedenklich; er hielt den Besitz der Propstei dadurch noch nicht für gesichert, wenn Herzog Georg auch ihre Uebergabung von Böcklin erlangte, weil der Herzog von

¹⁾ S. o. S. 144.

²⁾ Concepte im Bresl. St.-A. a. a. O. — Am 23. Dezember mußte Herzog Georg, da sich die Verwalter der Dompropstei die Pflicht zu leisten noch immer weigerten, dem Bernhard Rohr auferlegen, aufs Festigste dahin zu arbeiten, daß sie dieselbe ohne ferneren Verzug leisten. Geschähe es nicht, so solle er ihm unverweilt Meldung machen, dann werde er schon wissen, was zu thun nothwendig sei.

³⁾ Concepte ebendaf.

Bayern sich um die Propstei so heftig annähme. Auf des Anhalters Rath hätte er sich dann auf das Gut des Domdechanten begeben, und auch dieser hätte es für rathsam angesehen, wenn des Herzogs Sohn sich selber um die Dompropstei annähme, deswegen in eigener Person mit den Kurfürsten von Brandenburg und Sachsen und dem Administrator Rath pflüge und sich bei ihnen Raths erholte. Ferner rieth Levin von der Schulenburg, an den Herzog Ernst von Bayern Gesandte zu schicken, die denselben gütlich von der Propstei abzustehen veranlassen sollten. Wolle Herzog Ernst nicht, könnte man ihm bedeuten, die Propstei würde er doch nicht bekommen. Lediglich mit der Einnehmung der Propstei nach dem Tode des Vorgängers erachtete indessen Levin von der Schulenburg die Sache nicht für abgethan, weil der Dompropst sich zuvor dem Kapitel verpflichten und verwandt machen müsse, deshalb müsse Joachim Friedrich selbst dem Kapitel sich zunächst vorstellen ¹⁾.

Am 4. Januar 1583 vermochte Bernhard Rohr aus Köln an der Spree Herzog Georg in Antwort eines vom Herzoge erhaltenen Schreibens zu berichten, daß der kurfürstlich-brandenburgische Rath Dr. Johann Köppen, der in des Kurfürsten hochangelegenen Sachen auf den Harz verreisen müssen, zu ihm gekommen wäre und mit ihm wegen der Magdeburger Dompropstei geredet hätte, wie nicht allein bei dem Kurfürsten von Sachsen und Brandenburg und dem Administrator diese Sachen gesucht, besonders auch bei dem Herzoge von Bayern,

1) Dr. vom 1. Nov. 1582 i. Bresl. St.-A. a. a. D. — In Nachschrift machte Rohr seinen ehemaligen Herrn darauf aufmerksam, daß der Kurfürst Ludwig von der Pfalz Wittwer geworden wäre, und man könnte hier, wenn es Gottes Wille wäre, eine Heirathsberedung zwischen ihm und des Herzog Georgs Tochter Magdalena (geb. 14. Oktober 1560) stiften, worüber er auch mit Fürst Joachim Ernst vertraulich geredet hätte. Der Kurfürst von der Pfalz sei der wahren christlichen Religion verwandt, ein gottesfürchtiger, frommer und gewaltiger Herr des römischen Reichs, „dann würden die Röm. Kay. Mayt. ohne Zweifel wegen eines solchen gewaltigen Kurfürsten E. F. G. und derselben vielgeliebten Söhne desto mehr in Acht zu nehmen wissen.“ Der Kurfürst hätte einen jungen Sohn, wieviel Töchter wüßte Fürst Joachim Ernst nicht, aber Herzog Georg könnte dies ja unvermerkt von seines Sohnes Johann Georg Frau (Anna v. Württemberg ~ 16. Sept. 1582) unter der Hand erfahren. — Am 4. Jan. 1583 mußte Rohr leider berichten, der Kurfürst von der Pfalz sei ein schwerer Herr und wasserfüchtig, das hätte er damals nicht gewußt.

Bischof von Lüttich und Hildesheim, sie mit Glimpf vorgebracht werden sollte, in Betrachtung, daß der Herzog von Bayern wegen seiner erlangten Konfirmation dem Herzoge Joachim Friedrich an seinen erlangten Rechten keinen Angriff thun könnte, denn jeziger Zeit wäre es gar eine andere Gelegenheit mit den Domstiftern, sintemal die Augsbürgische Konfession und Reformation der Kirchen geschehen wäre. Dr. Köppen hätte außerdem sich erboten, nach seiner Rückkehr mit dem Kurfürsten selbst darüber zu sprechen. Obgleich er nun selbst zu dem Kurfürsten erfordert worden wäre, hätte er doch nicht in seiner Audienz diese Angelegenheit vorbringen, sondern erst die Rückkehr des Dr. Köppen abwarten wollen. Wessen der Kurfürst auf ihr Anbringen sich dann erklären würde, wolle er aufs schleunigste melden ¹⁾, damit der Herzog nicht vergebens seine Abgesandten schicke ²⁾.

Inzwischen konnte Rohr mit den Verwaltern der Einkünfte der Magdeburger Dompropstei nicht ins Reine kommen. Hartnäckig weigerten sie sich, Herzog Joachim Friedrich als ihren zukünftigen Herrn eidlich anzuerkennen; der Prokurator und der Kornschreiber entzogen sich auch unter allerhand Ausflüchten, wegen des Vorraths und des Gnadenjahres die verlangten Versicherungen zu geben, ebenso fiel die Antwort Böcklius dd. Freiburg den 4. Juni ³⁾ auf die Anfrage Rohrs nicht zufriedenstellend aus. Rohr berichtete dies Herzog Georg ⁴⁾, der am 14. August in einem ausführlichen Schreiben antwortete. Zunächst bedankte er sich bei Rohr, daß er gebühlich Acht darauf gebe, daß nicht zuwider dem aufgerichteten Vertrage eine unangemessene Verwendung des Vorraths geschehe. Auf das „widerwärtige“ Schreiben des Dompropstes, das er z. B. an seinen Ort stelle, wolle er selbst nicht antworten, da Böcklin ja von Rohr zur Genüge an die aufgerichteten Verträge erinnert worden sei. Wenn trotzdem noch etwas Ungehöriges vorgenommen werden sollte, möge

1) Der Bericht liegt nicht vor.

2) Dr. i. Bresl. St.-A. a. a. D. — Im weiteren sprach Rohr in seinem Schreiben von Heirathsplänen zwischen den Häusern Mecklenburg und Sachsen und über den Kurfürsten von der Pfalz, was bereits S. 149, Anm. 1 angeführt worden ist.

3) Liegt nicht vor.

4) Wie Anm. 3.

Kohr es ihm sofort melden, dann würde er ohne Säumen die Nothdurft auf allerlei Wege schon fortzustellen wissen. Um nun endlich von den Beamten der Dompropstei die Eidesleistung zu erzielen, übersandte er ihm diesbezügliche, ernstlich gehaltene Aufforderungsschreiben an den Statthalter, den Prokurator und den Kornschreiber mit dem Ersuchen, sich mit diesem Schreiben nach Magdeburg zu verfügen und unter Ueberreichung dieser seiner Schreiben die Eidesleistung auf den Todfall Böcklins von den Beamten in Ernst abzufordern und anzunehmen. Sollte wieder alles Verhoffen trotzdem ihm, dem Kohr, einiger Kummer beigelegt werden, dann solle er sich zum Domdechanten v. d. Schulenburg begeben, ihm das beiliegende Kredenzschreiben überreichen und um seine Vermittelung bitten, erforderlichenfalls solle er sich auch an das Domkapitel zur Wahrung der herzoglichen Rechte wenden, wofür er auch ein Kredenzschreiben beilegte. Da er, wie Kohr nicht unverborgen sei, in naher Verwandtschaft mit dem postulirten Administrator von Magdeburg stehe, und derselbe ihm und seinem Hause in allen Sachen treulich gemeint und bedacht sei, so sei er wohl gewiß, daß der Administrator ihn als seinen nahen Verwandten, wofür ihm in obgedachten Sachen etwas Kümmerliches und den Verträgen Widriges zugefügt werden wollte, mit Rath und That nicht verlassen würde. Deshalb füge er auch ein Kredenzschreiben an den Administrator für ihn anbei. Kohr möge dieses dem Administrator überreichen und den kleinen Umweg sich nicht verdrießen lassen, er könnte dann auch zugleich dort bei des Administrators Hofmarschall Andreas von Drachsdorf, der mit allen Angelegenheiten wegen der Dompropstei genau vertraut sei, um dessen Gutbedünken anhalten, wofür er ihm auch ein Kredenzschreiben übersende. Schließlich schickte er ihm noch ein Schreiben an Kurfürst Johann Georg, in welchem er den Kurfürsten für Kohr um Urlaub und um seine Unterstützung bat¹⁾.

Ueber den Erfolg der neuen Sendung Kohrs nach Magdeburg vermögen wir, da Kohrs Bericht nicht vorliegt, nur mitzutheilen, daß am 22. September 1583 der Kornschreiber sich dazu verstand, an

1) Concepte im Bresl. St.-A. a. a. D.

Eidesstatt die gleiche schriftliche Versicherung zu geben, die am 6. Oktober 1581¹⁾ der Statthalter ausgestellt hatte, daß er nämlich auf den Todfall Böcklins allen Vorrath und alle fahrende Habe, so dann auf der Dompropstei und auf den dazu gehörigen Vorwerken und Gütern vorhanden sein werde, mit Ausnahme des Silberwerks und des baaren Geldes, desgleichen allen Zuwachs und alle Gefälle des nächstfolgenden Jahres niemandem als dem Herzoge von Brieg übergeben und befehlen werde²⁾). Zur Ruhe kam man indessen nicht, der Statthalter weigerte sich z. B. dem herzoglichen Bevollmächtigten Andreas Wüstenhof, Dechanten am kleinen Stift St. Nikolai zu Magdeburg, das verlangte Inventar auszuhändigen. Diese Weigerung rief bei Herzog Georg wieder „allerlei Nachdenken“ hervor, und er forderte deshalb am 3. Mai 1584 Rohr auf, abermals baldigst nach Magdeburg sich zu begeben und mit allem Fleiß dahin zu arbeiten, daß er ein richtiges Inventar in die Hände bekomme, denn wenn auch der Statthalter krank liege, so könne doch, wie in dergleichen Fällen oft geschehe, ein richtiges Inventar aufgestellt werden. Stürbe Hahn³⁾, solle Rohr Vorkehrungen treffen, damit vom Vorrath nichts entfremdet oder sonst gefährliches gebahret würde⁴⁾).

Inzwischen war Böcklin, dem man schon vor 23 Jahren ein baldiges Ende geweissagt hatte⁵⁾, so hochbetagt geworden, daß man sein Ableben stündlich erwarten konnte. Es galt deshalb bei dem eingetretenen Todesfall zuerst auf dem Platz zu sein, um den Bestrebungen Herzog Ernsts von Bayern zuvorzukommen, denn wenn auch derselbe mit seinen Ansprüchen auf die Magdeburger Dompropstei vorläufig schwieg, so war doch nach dem rührigen Vorgehen, das die katholische Partei in Norddeutschland entwickelte, als sicher anzunehmen, daß er sofort wieder auf dem Plane erscheinen würde. Es galt daher mit dem baldigem Ableben Böcklins jetzt ernstlich zu rechnen.

1) S. v. S. 144.

2) Cop. coaev. im Bresl. St.-A. a. a. D.

3) Oktober 1585 war ein anderer im Amte.

4) Concept im Bresl. St.-A. a. a. D.

5) Vgl. Zeitschrift XXX, 107.

Zu diesem Zwecke ernannte am 3. Juli 1584 dd. Wollmirstedt Herzog Joachim Friedrich, den wir jetzt immer mehr in den Vordergrund rücken sehen, — er war ja auch inzwischen 32 Jahr alt geworden — da er zu einem Koadjutor der Dompropstei zu Magdeburg angenommen, behufs Erlangung des vollen Besizes der Propstei nach dem Tode Böcklins Andreas Wüstenhof, Konrad Tübing und Bernhard Rohr zu seinen vollmächtigen Prokuratoren ¹⁾ bei dem Domkapitel und erbot sich in demselben Schreiben dem Kapitel gegenüber die gebührende Pflicht, wie sie die früheren Dompropste Fürst Georg von Anhalt und Böcklin gethan, gleichfalls zu leisten und auch sonst mit der Ministration und den anderen Obliegenheiten sich gebühlich zu erzeigen, sowie mit den Herren des Kapitels gute Korrespondenz jeder Zeit halten zu wollen ²⁾. Wenige Wochen später bestimmte er „um mehrer Gewißheit und Richtigkeit“ willen am 24. Juli 1584 dd. Berlin außerdem noch die Gebr. Wolf Friedrich und Friedrich Schierstädt zu seinen Räthen, vollmächtigen Machthabern und Mandataren in gleicher Angelegenheit zur Erlangung der wirklichen Immission und vollkommenen Possession der Dompropstei zu Magdeburg bei dem Domkapitel mit dem Rechte, ihrerseits Vertreter ernennen zu können ³⁾, und am 1. November 1584 dd. Brieg überdies Joachim Rohr, magdeburgischen Hauptmann zu Zerichow, in gleicher Eigenschaft ⁴⁾. Die Wahl dieser magdeburgischen Stiftsassen dürfte schwerlich ohne besondere Absicht erfolgt sein; jedenfalls sollte dadurch gewissermaßen ein Druck auf die abligen Herren des Domkapitels ausgeübt oder dieselben zum mindesten infolge der Fürsprache der mit ihnen ver schwägerten herzoglichen Prokuratoren willfähriger gemacht werden.

Nachdem im September 1581 Herzog Ernst von Bayern mit seinen Ansprüchen auf die Magdeburger Dompropstei hervorgetreten war, hatten die brandenburgischen Verwandten, Kurfürst Johann Georg und Markgraf Joachim Friedrich, dem Herzoge Georg gerathen, einen Ver-

1) Vgl. oben S. 144/145.

2) Cop. coev. i. Bresl. St.-A. a. a. D.

3) Cop. coev. ebendas.

4) Conc. und Cop. coev. ebendas.

trauten nach Freiburg im Breisgau zu senden, welcher dort sich so lange aufhalten sollte, bis er das Ableben des Dompropstes Böcklin unverweilt berichten könnte. Daraufhin hatte Herzog Georg auch einen Boten mit der Weisung abgefertigt, sich zunächst zum Fürsten von Anhalt zu begeben und nach dessen Instruktionen sich zu verhalten¹⁾. Wenn thatsächlich dieser Vertrauensmann nach Freiburg gegangen ist, wird er sich dort wohl nicht zu lange aufgehalten haben. Böcklin konnte eben nicht sterben, und irgend eine Nachricht des Boten über seinen Aufenthalt in Freiburg ist auch nicht erhalten. Zudem bot sich bald eine bessere Gelegenheit, um von dem Ableben Böcklins stets rechtzeitig in Kenntniß gesetzt zu werden. Das Brieger Fürstenhaus stand nämlich in jener Zeit in Unterhandlung wegen Vermählung des jüngeren Sohnes Herzogs Georg, Johann Georg, mit Anna, Tochter des Herzogs Christoph von Württemberg²⁾. Da lag es nun nahe, das verschwägerte Haus Württemberg für diesen Plan zu gewinnen; denn es durfte letzterem nicht schwer fallen, einen vertrauten Mann in Freiburg zu gewinnen, der nach dem nicht zu weit gelegenen Stuttgart die Nachricht von dem Tode Böcklins eiligst gelangen lassen konnte. Betraut hiermit wurde am Württemberger Hofe Christoph Thomas der Jüngere, der seine genauen Verhaltensmaßregeln dann erhielt. Am 8. Februar 1585 sandte nun derselbe aus Stuttgart an den fürstlich briegischen Geheimrath und Kanzler Johann Czech ein vertrauliches Schreiben, in welchem er u. a. erwähnte, daß er ihm in der bewußten Freiburgischen Sache eine Person bereits früher namhaft gemacht hätte, der er jetzt eine Verehrung deshalb hätte versprechen müssen³⁾.

Am 11. Oktober 1585 (st. vet.) vermochte endlich aus Stuttgart

1) Schreiben an Joachim Ernst von Anhalt vom 27. Mai 1582 f. o. S. 148.

2) Vgl. o. S. 146 u. 149, Anm. 1.

3) Autogramm im Bresl. St.-A. LBW I. 200. a. — Im Vorhergehenden schrieb er wegen eines Huldigungs- und Geheißbriefes, sicherlich in Angelegenheit der Verleibgung der Herzogin Anna, und wegen Verheirathungspläne, jedenfalls der Prinzessin Magdalena, die ja auch mit dem Kurfürsten von der Pfalz hatte verhehlicht werden sollen. Vgl. oben S. 149, Anm. 1. — Man erseht daraus, wie das Brieger Fürstenhaus durch Verschwägerung mit Reichsfürsten einen Rückhalt zu erlangen bestrebt war.

Thomas der Jüngere zu melden, daß der allmächtige ewige Gott nach seinem göttlichen Willen und Wohlgefallen weiland den ehrwürdigen u. Wilhelm Bücklin nach Empfang des heiligen Sakraments nach päpstlichen Gebrauch heilsamlich versehen und in Anheimstellung seiner Sachen bei Gott Sonntag den 3. Oktober alten Kalenders zu seiner göttlichen Gnaden aus diesem vergänglichem Jammerthal von hinnen selig erfordert habe, seine Allmacht geruhen ihm ewige Ruhe und Seligkeit ewiglich zu verleihen, „ungezweifelt E. E. G. u. G. werden mit derselbe als einem vornehmen, vor der Zeit inkorporirten Mitglied und Kapitularsfreund des löblichen, uralten Erz- und hohen Stifts Magdeburg freundliches und günstiges Mitleiden haben und tragen“. Gerichtet war der Brief an den Domdechanten Levin von der Schulenburg. Was Thomas, der doch jedenfalls Protestant war, mit seiner langatmigen und salbungsvollen Todesanzeige bezweckte, ist nicht ersichtlich; auch der übrige Theil seines Schreibens, den er als in Eile geschrieben, datirte, verräth nichts mehr vom gleichen Tone. Thomas schrieb weiter, der Domdechant werde jedenfalls wissen, um was es sich handle, und er sei vom Herzog von Brieg dazu bestellt, auf des Dompropstes Tod fleißig Acht zu haben und bei Tag und Nacht sein Ableben ihm, dem Dechanten, zu melden, damit durch Herzog Ernst von Bayern und andere widrige Kapitularstände des Herzogs Georg Sohne Joachim Friedrich kein Praejudiz geschehe. Zum unverweilten Ueberbringer dieses Schreibens nach Magdeburg warb Thomas den Stuttgarter Bürger und geschwornen Silberboten Gregor Fogler für 10 Gulden¹⁾ und erbat vom Dechanten eine Bescheinigung, wann der Bote eingetroffen, und dessen sonstige Rekompensation und Beförderung. In Nachschrift bemerkte er, daß er es Herzog Georg per posta wissen lassen werde²⁾, und bat abermals in einem beiliegenden Zettel den Dechanten, dem Boten eine Empfangsbestätigung zu geben³⁾.

Jetzt endlich nach mehr als zwanzigjährigen Mühen sah sich Herzog

1) Dr.-Revers desselben im Bresl. St.-A. a. a. D.

2) Liegt nicht vor.

3) Cop. coaev. im Bresl. St.-A. a. a. D.

Georg am Ziele seiner Wünsche in Betreff der Magdeburger Dompropstei. Aber die Ereignisse der letzten Jahre hatten ihm gezeigt, daß sein Sohn doch wohl nicht ohne Weiteres in den ruhigen Besitz der Propstei gelangen würde. Herzog Ernst von Bayern machte den Besitz streitig, und bei dessen gewaltiger Hintermacht drohten schwere Konflikte aufzutauchen. Auch des Magdeburger Domkapitels war man trotz der brandenburgischen Verwandtschaft keineswegs versichert¹⁾. Konnte da nicht noch in letzter Stunde die Magdeburger Dompropstei dem Herzoge Joachim Friedrich verloren gehen und all die seit vielen Jahren aufgewendeten Mühen und Kosten vergebens gewesen sein? Es galt deshalb zusehends, Herzog Joachim Friedrich ungesäumt in den wirklichen Besitz der Dompropstei zu setzen.

¹⁾ Vielleicht bezieht sich hierauf des Thomas Aeußerung „und andere widrige Kapitularstände“. S. v. S. 155.

IV.

Die Stände des Fürstenthums Breslau im Kampfe mit König Matthias Corvinus, 1469—1490.

Von S. Wendt.

Als Matthias Corvinus, König von Ungarn, am 3. Mai 1469 zu Olmütz von einem Theile der böhmischen Stände zum Beherrscher Böhmens und seiner Nebenlande gewählt wurde, konnte keiner der Zeitgenossen ahnen, daß die Regierung dieses Fürsten für unser schlesisches Heimathsland in mehr als einer Hinsicht epochemachend werden würde. Die gegen den czechisch-hussitischen Böhmenkönig Georg von Podiebrad vereinigte katholische Liga hatte sich dem Ungarnkönige erst dann in die Arme geworfen, als weder der Polenkönig Kasimir, der ein Erbrecht an den böhmischen Thron aufzuweisen hatte, noch der Kurfürst Friedrich von Brandenburg sich zum Kampfe gegen den czechischen „Keger“ hatten gewinnen lassen. Und die Wahl zum böhmischen Könige hatte Matthias, der anfänglich nur als „Schutzherr“ der Liga am Glaubenskriege gegen Georg theilgenommen hatte, dadurch fast erzwungen, daß er sich über die Köpfe seiner Verbündeten hinweg mit Georg zu verständigen drohte¹⁾.

Allerdings ist die Wahl des Matthias, wenn wir Eschenloers Chronik glauben dürfen, in einem Theile Schlesiens und namentlich in dessen Vororte Breslau, der ja das treibende Element im Kampfe gegen Georg gewesen war, mit Jubel begrüßt worden. Aber dieser Jubel entsprang ausschließlich dem religiösen und nationalen Hasse gegen die kegerischen Czechen, keineswegs aber besonderer Vorliebe

¹⁾ Bachmann, Deutsche Reichsgeschichte II., S. 207 ff., 220 ff.

für das entlegene Ungarn, persönlicher Begeisterung für seinen König. Man hoffte auf die Machtmittel des neuen Herrschers zum Vernichtungskampfe gegen Georg, zum Schutze gegen das Czechenthum; aber man war durchaus nicht darauf gefaßt, für Matthias und seine Politik Opfer bringen oder ihm eine Erweiterung seiner königlichen Befugnisse gestatten zu müssen.

In ersterer Hinsicht hat die Regierung des Ungarnkönigs den Erwartungen der Schlesier entsprochen, in letzterer nicht. Und auf beidem beruht ihre hervorragende Bedeutung für Schlesien. Einerseits hat Matthias, wenn ihm auch selbstverständlich jede absichtliche Förderung des Deutchthums völlig fernlag, und wenn auch Schlesien nach seinem Tode wieder mit Böhmen verbunden wurde, das deutsche Element vor der Ueberwucherung durch das Czechenthum thatsächlich gerettet. Unsere Heimathsprovinz ist seitdem ein überwiegend deutsches Land, ein selbstständiges Glied des böhmischen Reiches geblieben¹⁾. Andererseits aber haben sich die schlesischen Unterthanen des Ungarnkönigs arg verrechnet, wenn sie hofften, seinen Schutz ohne Gegenleistung, ohne Einbuße an ihrer bisherigen Selbstständigkeit gewinnen zu können. Matthias Corvinus war ein genialer Feldherr, ein verschlagener Diplomat, ein weitschauender Politiker, aber er war auch eine harte, durchgreifende, rücksichtslose Natur, die bei Verfolgung ihrer Ziele fremdes Recht und fremden Willen schonungslos bei Seite zu schieben gewohnt war. Wenn er, statt die Kräfte seines Reiches im Kampfe gegen die Türken zu verbrauchen, lieber im deutschen und slavischen Westen Eroberungen suchte, so war er nicht gemeint, gegenüber den neugewonnenen Unterthanen die Rolle eines großmüthigen Beschützers, eines wohlwollenden Schattenkönigs zu spielen. Die Kräfte des Landes in möglichst weitem Umfange seinen Zwecken dienstbar zu machen, mit List oder Gewalt die Rechte und Einkünfte des Königthums wiederherzustellen und zu erweitern und die widerstrebenden ständischen Gewalten zu unterwerfen, ist je länger je mehr der bewußte Zweck seiner Politik in Schlesien²⁾.

1) Grünhagen, Geschichte Schlesiens I., S. 322.

2) Grünhagen, I. S. 337 ff. Nachzahl, Organisation der Gesamtstaatsverwaltung Schlesiens, S. 94 ff.

Den fruchtbarsten Boden für ein solches Streben des neuen Herrschers boten naturgemäß die sogenannten Erbfürstenthümer Breslau, Schweidnitz und Jauer, welche seit dem Aussterben ihrer piastischen Herzogsgeschlechter dem böhmischen Könige unmittelbar unterstanden. Hier gehörten dem Könige als Inhaber der Herzogsgewalt die Lehnsdienste der Grundherrschaft, welche ihre Güter noch zu Lehnsrechten besaßen, sowie das Anfallrecht, bei Erledigung der Lehen. Aber selbst da, wo die Güter durch frühere fürstliche Verleihung zu Erbrenten verschrieben waren, waren oft die herzoglichen „Dienste“ vorbehalten. Ferner war der böhmische König in den Erbfürstenthümern der oberste Gerichtsherr. Vor dem Hofgerichte, dem sein Vertreter, der Landeshauptmann, oder in dessen Namen der Hofrichter vorsah, hatte der Adel des Fürstenthums seinen Gerichtsstand, während allerdings die Gerichtsbarkeit über die bäuerlichen Hintersassen ausnahmslos an die Grundherrschaft und die Jurisdiktion über die Bürger der Städte, nach Ablösung der Erbvogteien, an den Stadtrath derselben übergegangen war. Dem Könige gehörten die nutzbaren Rechte der alten Herzöge, namentlich die Gerichts- und Münzgelde, die „Geschösser“ der Landbevölkerung und die „königlichen Renten“ der Städte. Endlich verfügte der König über den herzoglichen Dominialbesitz, der allerdings, nach der Weise des späteren Mittelalters meist nicht selbst bewirthschaftet sondern nur zur Geldbeschaffung durch Verkauf oder Verpfändung benutzt wurde. Die wichtigsten dieser Pfandobjekte waren die sogenannten „Burglehen“.

Diese Rechte und Einkünfte in den Erbfürstenthümern hätten ausgereicht, um der böhmischen Königsgewalt in Schlesien eine sichere materielle Grundlage zu gewähren, wenn sie nur nicht bis zum Ende des Mittelalters größtentheils durch Verkauf, Verpfändung, Verschenkung oder auch durch widerrechtliche Entfremdung veräußert worden wären. Aber befand sich schon in den piastischen Fürstenthümern um die Mitte des 15. Jahrhunderts der größte Teil der nutzbaren Herzogsrechte und der alten herzoglichen Besitzungen in den Händen der Vasallen, der Grundherrschaft und der Städte, so war dies in den Erbfürstenthümern infolge des Zusammenwirkens verschiedener Umstände in noch viel höherem Grade der Fall.

In dem Fürstenthum Breslau, auf welches sich die folgende

Untersuchung ausschließlich beschränken wird, weist das 1353, unter der sorgfamen Regierung Karls IV. abgefaßte „Landbuch“¹⁾ noch stattliche Reste der alten herzoglichen Besitzungen auf. Nach einer Urkunde d. J. 1359²⁾ veranschlagte man damals die jährlichen Einkünfte des Königs in dem Fürstenthum einschließlich des dazu gehörigen Weichbildes Neumarkt auf mindestens 1000 Mark Groschen, von denen übrigens die Stadt Breslau allein mehr als die Hälfte aufbrachte. Der Hauptmann, welcher seit dem Tode Heinrich VI., 1335, als Vertreter des Königs das Land verwaltete, bezog aus diesen Einkünften seine Besoldung und bestritt außerdem die Ausgaben seines Amtes, welche wohl namentlich durch die Sorge für die öffentliche Sicherheit veranlaßt waren. Zweimal, 1348 u. 1359³⁾, verpflichtet sich Karl IV., die Einkünfte des Fürstenthums in keiner Weise zu veräußern, „ut ex eo capitaneus, qui fuerit aut est, ipsam terram eo commodius et forcius gubernare poterit.“

Aber Karls zweiter Nachfolger, der ewig geldbedürftige Sigmund, sah sich durch die Noth der Hussitenkriege gezwungen, von diesem Grundsatz abzugehen und die Breslauer Hauptmannschaft ihrer Einnahmequellen gänzlich zu entkleiden. Im Jahre 1425 verkaufte Sigmund den Delfer Herzögen die königliche Rente zu Breslau, die Kanzlei des Fürstenthums, die Fischerei, das Münzgeld der Stadt und die noch dem Könige zustehenden Geld- und Getreidezinsen von Dörfern im Weichbilde Neumarkt⁴⁾. Schon vorher waren die wichtigsten Reste des herzoglichen Dominialbesitzes: die Burglehen zu Ramslau, Neumarkt und Muras verpfändet worden, sodaß mit der Breslauer Landeshauptmannschaft nun keine nennenswerthen Besitzungen und Einnahmequellen mehr verbunden waren. Finanziell betrachtet war also die Hauptmannschaft nur noch eine Last; zu ihrer freiwilligen Uebernahme konnte nur jemand bereit sein, der die politischen Rechte und Vortheile, welche dieses Amt immer noch darbot, mit Geldopfern zu erkaufen im Stande war. Dies vermochte natürlich keiner der

1) Herausgegeben von Stenzel in der Uebersicht über die Arbeiten und Veränderungen der Schles. Gesellschaft für Vaterländ. Kultur i. J. 1842. S. 48–141.

2) Korn, Bresl. Urkundenbuch Nr. 223.

3) Korn, Nr. 190 u. 218.

4) Cod. dipl. XI., S. XXXIX.

schlesischen oder böhmischen Edelleute, welche früher das Fürstenthum verwaltet hatten, sondern einzig und allein die Stadt Breslau.

Die Breslauer Bürger, welche jedenfalls schon im 14. Jahrhundert einen großen Theil der Landgüter im Fürstenthume in Händen hatten, haben schon früh erkannt, wie gerade die Verwaltung der Hauptmannschaft, auch wenn sie keine materiellen Vortheile brachte, ihre politische Stellung und ihr Uebergewicht über die umliegende Landschaft stärken mußte. So hat der Breslauer Rath, jedenfalls ohne Entgelt, die Hauptmannschaft schon unter Karl IV. jahrelang innegehabt. Im Jahre 1403 übernahm er die Verwaltung des Fürstenthums von König Wenzel, obgleich dieser sich die Verfügung über die Einkünfte ausdrücklich vorbehielt. Und wenn auch die Erzählung Eichenloers, der Rath habe im Jahre 1425 die Hauptmannschaft um 40 000 Gulden von König Sigmund gekauft, mit Recht in das Reich der Fabel verwiesen worden ist¹⁾, so hat doch der Rath dieses statt mit Einkünften nur noch mit Ausgaben verbundene Amt jedenfalls mit Freuden übernommen.

Zunächst war es zweifellos für die Stadt Breslau von großem Werthe, daß sie als Inhaberin der Hauptmannschaft die öffentliche Sicherheit im Namen des Königs selbst schützen konnte, statt die Störer ihres Handels bei einem königlichen Beamten, der sehr leicht mit den Friedensbrechern unter einer Decke stecken konnte, belangen zu müssen. Von noch größerem Werthe war für den Rath der Einfluß, den ihm sein Amt auf die Gerichte des Fürstenthums verlieh. Diese Gerichte bestanden in je einem Landgerichte für das eigentliche Fürstenthum Breslau und für das Weichbild Neumarkt und in dem sogenannten Hof- oder Mannengerichte, welches für Breslau und Neumarkt die Appellationsinstanz bildete²⁾. Den Vorsitz im Hofgericht führte ursprünglich der Hauptmann, später der von ihm bezoldete und bestellte Hofrichter. Auch die Kanzleibeamten: Kanzler und Landschreiber und der Vollziehungsbeamte: der Pfänder,

1) Cod. dipl. XI. S. XXXIX.

2) Ueber die Entstehung, Zusammensetzung und Verwaltung dieser Gerichte vergleiche die verdienstvollen Untersuchungen Bobertags (Zeitschrift VII. S. 102 ff.), welche freilich nicht in allen Punkten Klarheit geschaffen haben. Z. B. ist noch zweifelhaft, ob sich die wichtige Gerichtsordnung König Johanns von 1343 (Korn, Nr. 174) auf das Hof- oder auf das Landgericht bezieht.

wurden vom Hauptmann bestellt. Erhielt nun dieses Gericht, das ohnehin schon zur Hälfte aus Breslauer Bürgern bestand¹⁾, noch einen Vorsitzenden und Beamte, die vom Breslauer Rathe abhingen, so war damit das Gericht ganz in das Interesse der Stadt gezogen. Es mußte, soweit seine Competenz reichte, den Vortheil Breslaus sowohl gegen den Landadel als auch vorkommenden Falls gegen den Landesherrn wahrnehmen.

Einen besonderen Werth gewannen die Hauptmannschaft und das Hofgericht noch dadurch, daß mit der Zeit das ursprüngliche königliche Recht zur Verleihung der Lehen und die Rechtsprechung über Lehnsgüter ihnen zugefallen waren. Ein ausdrückliches Privileg, welches dem Landeshauptmann des Fürstenthums Breslau das Recht verlieh, an Stelle des Königs nicht blos Erbgüter, sondern auch königliche Lehen zu verreichen, giebt es allerdings nicht. Wenigstens konnte schon unter König Matthias, wo ein solches Privileg für den Breslauer Rath von größtem Werthe gewesen wäre, keines vorgelegt werden. Doch dürfen wir kaum zweifeln, daß der Hauptmann von Anfang der Luxemburgischen Herrschaft an dieses Recht geübt hat. Denn einmal war die Verreichung der Lehen durch den Landesherrn selbst nicht mehr durchzuführen, seit dieser Landesherr als böhmischer König fast immer weit außer Landes war. Außerdem aber konnte der König den Hauptmann auch unbedenklich mit seiner lehnsrechtlichen Vertretung betrauen, solange der Hauptmann — wie unter den ersten Luxemburgischen Herrschern — ein rein königlicher Beamter war. Anders freilich, seit der Breslauer Rath die Hauptmannschaft bekleidete. Jetzt konnte man mit Recht besorgen, daß der Rath, der ja an den Grundbesitzverhältnissen im Fürstenthum so stark interessirt war, die Lehnrechte der Krone schmälern, Lehnsgüter zu Erbrecht aussetzen oder heimgefallene Lehen willkürlich vergeben würde.

Aber dem unwirthschaftlichen König Sigmund, der weder in seinen Erblanden noch im Reiche in Wahrung seiner Herrschaftsrechte besonders glücklich gewesen ist, lagen solche Bedenken fern. Etwa gleichzeitig mit Uebertragung der Hauptmannschaft an den Breslauer Rath,

1) Bobertag, a. a. D. S. 126 ff.

am 18. Januar 1425, erläßt der König für Fürstenthum und Stadt Breslau Verfügungen¹⁾, welche die Verreichung der Lehen durch die Hauptmannschaft und die Jurisdiktion des Hofgerichts über Lehnsgüter wenigstens implicite bestätigten. Der König war offenbar sehr zufrieden, die ihrer Einkünfte entkleidete Hauptmannschaft an einen finanziell so genügsamen Abnehmer loszuwerden; mochte sich dieser immerhin vermöge seines durch die Hauptmannschaft vergrößerten politischen Einflusses auf Kosten der Krone für seine Auslagen bezahlt machen.

Daß der Breslauer Rath den Besitz der Hauptmannschaft des Fürstenthums in der Folgezeit auch wirklich ausgenutzt hat, darf uns nicht wundern. War doch in den drei Jahrzehnten von 1439—69, während der Wirren unter Ladislaus Posthumus und des Kampfes gegen Georg von Podiebrad, Schlesien und das Fürstenthum Breslau eigentlich ohne jede königliche und landesherrliche Gewalt. Ohne Widerstand, ohne Kontrolle, mit dem Adel meistens in leidlichem Einvernehmen, regierte der Rath das Fürstenthum thatsächlich ganz unumschränkt, bis ihm unter Matthias Corvinus zum ersten Mal seit Karl IV. wieder ein zielbewußtes, auf seine Kronrechte eifersüchtiges Königthum gegenübertrat.

Es ist bezeichnend für die Thatkraft und rücksichtslose Energie des Ungarnkönigs, daß Matthias schon bei seiner ersten Anwesenheit in Schlesien, 1469, in die Verwaltung des Fürstenthums Breslau eingriff, ehe noch seine Herrschaft irgendwie nach innen und nach außen gesichert war, und ehe er die schlesischen Verhältnisse aus eigener Erfahrung hatte kennen lernen können. (Eschenloer²⁾) erzählt, daß die Breslauer damals dem neuen Herrscher die Hauptmannschaft selbst zur Verfügung stellten, theils aus Courtoisie, um damit die Anerkennung seiner Oberherrlichkeit kund zu thnen, theils aus Berechnung. Wenn sie scheinbar auf die Hauptmannschaft keinen großen Werth legten, meinten sie, werde sie ihren der König umsonst weiter lassen. Zeigten sie aber, daß ihnen viel daran gelegen sei, so würden sie dem Könige „großes Geld“ zahlen müssen. Aber für den Augenblick verrechneten sie sich. Matthias ließ zunächst feststellen „was die Hauptmannschaft

1) Stadtarchiv Breslau, Urk. H. 8 b.

2) ed. Kunisch II. S. 173 ff. Vergl. hierzu Stadtarch. Handschr. K 24.

vor Zugänge und Nutzungen hätte; da ward nichts oder gar wenig funden, denn alles, was dazu gehöret, ist verfehrt“. Trogdem aber übertrug er sie dem Rathe nicht wieder, sondern übergab sie einem Edelmann des Fürstenthums, Hans von der Heide. Dieser trat nach dem Wegzuge des Königs sehr schroff und gewaltthätig auf: „thäte den Landleuten (d. h. dem Adel) redlich eingreifen und strafen mit Bußen, dessen sie alles hätten bei den Rathmannen Vortrag (d. h. Nachsicht) gehabt!“ Er versuchte das Geleitsrecht der Stadt Breslau zu beschränken und Ansprüche an die Rente und die Zölle daselbst zu machen, konnte aber den Widerstand des Rathes nicht überwinden. Deshalb verzichtete, er schließlich freiwillig auf die Hauptmannschaft, worauf der König den Rath auf's ehrenvollste in seine alte Würde wieder einsetzte.

Zieht man das ab, was Eschenloer in *majorem urbis gloriam* hinzugefügt haben dürfte, so mag der Sachverhalt einfach folgender gewesen sein: Der König nahm dem Rathe die Hauptmannschaft, um sie in seinem Interesse verwalten zu lassen und setzte einen Hauptmann ein, der die Rechte und Einkünfte der Krone nach Möglichkeit wiederherstellen sollte. Aber der König mußte sich in der Folgezeit seine Herrschaft in Schlesien erst noch mühsam erkämpfen, wobei er die Hülfe des Landes und nicht zum mindesten den guten Willen der Breslauer brauchte; also zog er vor, den alten Zustand für so lange wieder herzustellen, bis Schlesien sein unbestrittenes Besizthum sein würde.

Dieser Zeitpunkt war gekommen zu Anfang des Jahres 1475, mit welchem der Kampf des Königs um Wiederherstellung seiner Kronrechte im Fürstenthum Breslau nach dem kurzen Vorspiel von 1469, erst eigentlich beginnt. Der polnische Prinz Wladislaw, der 1471 nach Georgs Tode von der nationalczechischen Partei auf den böhmischen Thron erhoben worden war, und sein Vater, der Polenkönig Kasimir, hatten im Herbst 1474 mit großen Streitkräften einen verzweifelten Versuch gemacht, Schlesien dem Ungarnkönige zu entreißen. Matthias hatte der furchtbaren Gefahr entschlossen die Stirne geboten. Mit einem geringen Heere hielt er die Belagerung des vereinigten böhmisch-polnischen Heeres in Breslau so lange aus, bis die Ungunst der Witterung und Schwierigkeiten der Verpflegung die Angreifer zu einem

schimpflichen und verlustvollen Abzuge zwangen¹⁾). Wenn auch der Streit um die böhmische Krone einstweilen erst durch einen Waffenstillstand unterbrochen wurde, so konnte sich doch Matthias jetzt mit Recht für den Herrn Schlesiens halten. Jetzt konnte er durch eine Kette wohlervogener Verwaltungsmaßregeln die fast ganz geschwundene Königsgewalt in Schlesien wieder aufzurichten und zu erweitern suchen²⁾).

Jedenfalls konnte aber Matthias für das ganze Land, wo die Ausführung seiner Befehle doch einigermaßen von dem guten Willen der schlesischen Herzöge abhing, nicht so durchgreifend und zielbewußt auftreten, wie in den Erbfürstenthümern, wo er selbst die Herzogsgewalt besaß. Es ist bemerkenswerth, wie viel geschickter und zweckmäßiger der König jetzt die Frage der Breslauer Hauptmannschaft in seinem Sinne regelt, als im Jahre 1469. Er denkt nicht mehr daran, dem Rathe die Hauptmannschaft abzunehmen; aber er oktroyirt der Stadt eine Rathswahlordnung, durch welche er die Ernennung des Rathsaltesten, der zugleich die Hauptmannschaft versah, sich selbst vorbehält³⁾). So bleiben der Stadt zwar die Lasten der Hauptmannschaft, aber der König hat auf die Art ihrer Verwaltung immer entscheidenden Einfluß. Ebenso geschickt ist das Verfahren, durch welches Matthias jetzt die landesherrlichen Einkünfte und Besitzungen im Fürstenthum wiederherzustellen versucht. Der 1469 vom Könige eingesetzte Hauptmann hatte, wenn anders Eichenloers Darstellung erschöpfend ist, sich damit begnügt, einzelne Einnahmequellen für den König einzufordern. Wollte man überhaupt gesetzlich verfahren, so mußte hierbei der Vertreter des Königs den Nachweis des Anrechtes führen. Ungleich wirkungsvoller und einschneidender war es, wenn man jetzt umgekehrt verlangte, daß alle Inhaber früherer königlicher Besitzthümer ihrerseits ihr Eigenthumsrecht nachweisen sollten und wenn man das, was nicht nachgewiesen werden konnte, für die Krone einzog.

In den ersten Monaten d. J. 1475 wurde zu wiederholten Malen öffentlich bekannt gemacht: Alle die, welche im Fürstenthum Breslau

¹⁾ Grünhagen I. S. 331 ff., Bachmann II. S. 539 f. Caro, Gesch. Polens V. 1 S. 394 ff.

²⁾ Nachsahl a. a. D. S. 103 ff. u. 110.

³⁾ Cod. dipl. XI., S. XLIV f. Markgraf, Heinz Dompnig in Zeitschrift XX, 170 f.

und in den Weichbilden Neumarkt und Namslau „irgendwelche königliche Geschöffer, Renten oder Genieße in Verschreibung oder Besizung hätten oder sonst Lehnsgüter besäßen, sollten ihre Besizttitel binnen 14 Tagen dem Breslauer Rathe, bei Verlust ihres Besizrechtes vorlegen¹⁾.“ Der Oberste Hauptmann von Schlesien, Graf Stephan von Zapolya, wurde beauftragt, alle derartigen Einkünfte, deren rechtmäßiger Besiz nicht nachgewiesen werden könne, für den König zu konfisciren. Es ist außerdem zwar nicht ausdrücklich bezeugt, aber doch mit Sicherheit anzunehmen, daß der König damals schon beabsichtigte, die Verleihung der Lehnsgüter und die Rechtsprechung über dieselben dem Hauptmanne des Fürstenthums und dem Hofgerichte zu entziehen und sich oder seinem Vertreter vorzubehalten. Und zwar sollte diese Bestimmung insofern rückwirkende Kraft haben, als die bisher vor der Hauptmannschaft und vor dem Hofgerichte zu Unrecht vorgenommenen Lehnsakte keine Gültigkeit haben sollten.

So sehr einerseits diese königlichen Verordnungen geeignet waren, Macht und Besiz der Krone zu vermehren, so gewiß bedeuteten sie andererseits gegenüber den durch sie Bedrohten eine Härte und ein Eingreifen in meist wohl erworbenene Rechte. Wenn in den vorausgegangenen unruhigen Kriegszeiten Lehns- oder Kaufbriefe verloren gegangen waren, oder wenn wirklich einzelne Besizthümer der Krone zu Unrecht entzogen, aber von den ersten Erwerbem weiter verkauft worden waren, in beiden Fällen waren nach den heutigen wie nach den damaligen Rechtsbegriffen die Besizer in gutem Rechte. Und wenn die Verfügungen der Hauptmannschaft und des Hofgerichtes, also der Instanzen, welche nunmehr schon seit Menschengedenken die allein anerkannten Behörden im Lande gewesen waren, nicht mehr gelten sollten, was war da überhaupt noch sicher?

Leider wissen wir so gut wie garnicht, wie weit zur Ausführung der Befehle des Königs, der bald darauf Schlesien verließ, seitens seiner Beamten wirklich Anstalten getroffen worden sind. Die Hofgerichtsprotokolle¹⁾, welche für die spätere Zeit uns von dem Kampfe um die Lehnsgüter am genauesten unterrichten, sind für

¹⁾ Script. rer. Sil. XIII, Nr. 233. Zeitschrift XX, S. 178.

²⁾ Staatsarch. Breslau, Fürstenth. Breslau IV. 3 g und h. Diese Protokolle liegen der späteren Darstellung überall da zu Grunde, wo keine andere Quelle angegeben ist.

1475 nicht erhalten. Wir wissen nur, daß ein Mitglied des 1475 von Matthias in Breslau eingesetzten Rathes, der Schöffe Hans Hoppe, für Graf Stephan in der Lehnsgüterfrage thätig war¹⁾. Daraus, daß Hoppe als einziges Rathsmitglied von 1475 im nächsten Jahre nicht wiedergewählt wird, läßt sich schließen, einen wie großen Unwillen diese seine Wirksamkeit in der städtischen Bürgerschaft erregt haben muß. Jedenfalls verstanden die Bedrohten, den Sturm für diesmal noch zu beschwören. Die Mannschaft, d. h.: der Adel des Fürstenthums schloß mit Graf Stephan nach manchen Verhandlungen und gegen ein „Ehrengeschenk“ von 800 Gulden am 26. Juli 1475 einen Vertrag²⁾, durch welchen der oberste Hauptmann auf die Ausführung der königlichen Verordnungen gänzlich verzichtete und den früheren Rechtszustand wiederherstellte. Allen Inhabern von Lehnsgütern und früheren königlichen Besitzthümern wurden dieselben, ohne Rücksicht auf etwaige Mängel der Besitztitel bestätigt; die bisherigen Lehnssakte der Hauptmannschaft und des Hofgerichts sollten gelten; die Mannschaft sollte ihr Hofgericht wie bisher, also auch als Forum für Lehnsgüter, abhalten dürfen.

Um die Einwilligung des Königs zu diesen Abmachungen zu erlangen, reisten alsbald zwei Vertreter der Stände nach Ungarn³⁾, und wirklich bestätigte Matthias am 19. October 1475 alle Concessionen Zapolyas⁴⁾. Es erscheint sehr befremdlich, daß ein Mann wie Matthias Corvinus seine, offenbar wohlervogenen Pläne zur Stärkung der Königsgewalt so schnell und widerstandslos aufgab. Hatte der König, der grade am selben Tage zu einem großen Feldzuge gegen die Türken aus Ofen auszog, damals für die schlesischen Angelegenheiten kein besonderes Interesse, oder bestimmte ihn die Besorgniß vor dem Wiederausbrechen des böhmischen Krieges, oder war der persönliche Einfluß Zapolyas maßgebend? Wir wissen es nicht. Jedenfalls ist in den nächsten vier Jahren, solange Zapolya Oberster Hauptmann in Schlesien bleibt, von der Lehnsgüterfrage nicht mehr die Rede.

1) Ss. XIII. Nr. 239 u. 242.

2) Zeitschr. VII. S. 172 ff., Zeitschr. XX. S. 178.

3) Ss. XIII. Nr. 242. Die dort ausgesprochene Vermuthung, daß es sich bei dieser Reise um die Abwehr von Steuerforderungen gehandelt habe, ist unrichtig.

4) Zeitschrift VII und XX a. a. D.

Das erste Zeugnis dafür, daß sich Matthias überhaupt wieder mit den inneren Angelegenheiten des Fürstenthums Breslau beschäftigt, ist sein Mandat vom 14. August 1479 gegen die im Hof- oder Mannengerichte vorgekommenen Unregelmäßigkeiten¹⁾. Die alten Vorschriften, daß das Hofgericht alle 14 Tage sitzen, und daß keine Sache länger als bis zum dritten Gerichtstage vertagt werden solle, waren längst außer Übung gekommen. Die zum Gerichte verordneten Mannen, von denen die Landleute je vier, die Städter je zwei Mark Jahresfold bezogen, hielten zu unserer Zeit etwa alle vier bis fünf Wochen Gerichtstage ab, während inzwischen Kanzler und Landschreiber die laufenden Geschäfte erledigten. Die Klage über ungerechtfertigte Verschleppung der Prozesse war ebenfalls nicht unbegründet. Ohne sichtlichen Anlaß wurden selbst geringfügige Sachen von einer Sitzung zur anderen verschoben. „Continuatur ad proximum iudicium salvo iure parcium“ heißt es immer wieder in den Protokollen. Auf fünf bis sechs Sachen, die an einem Gerichtstage vertagt werden, kommt immer höchstens eine erledigte. Wir werden später noch sehen, wie bei den Prozessen, welche die königlichen Vertreter um Herausgabe von Lehnsgütern anstrengen, diese Verschiebungspraxis gradezu zu einem Systeme passiven Widerstandes gegen die königlichen Ansprüche ausgebildet wird. Wenn nun Matthias in dem erwähnten Mandate diese zweifellosen Mißbräuche scharf tadelte, so ist der Gedanke nicht abzuweisen, daß er durch Reform des Hofgerichtes einer Wiederaufnahme der Lehnsgüterfrage vorarbeiten wollte.

Falls dies wirklich schon 1479 beabsichtigt war, so lag es vermuthlich an der Person des Obersten Hauptmanns, der auf Zapolha folgte, daß der Plan noch zwei Jahre unausgeführt blieb. Bischof Johann von Großwardein, ein gewandter Diplomat und erprobter Staatsmann, hat sich bei verschiedenen Gelegenheiten als Gegner einer allzuschroffen Betonung der Kronrechte gezeigt²⁾. Sein Regiment kann auch deshalb kaum die Schlesier sehr erbittert haben, weil sonst Johann, als er nach dem Tode des Königs, 1490, dem Hofleben

1) Gedruckt bei Gaupp, Das schles. Landrecht, S. 207. Original im Stadtarchiv Breslau, Nr. L. 10.

2) Eschenloer II, S. 403. Vgl. auch unten S. 175.

entsagte und in's Kloster ging, sich schwerlich gerade in das Breslauer Bernhardinkloster begeben haben würde.

Wesentlich andrer Art — und dies ist für die folgende Entwicklung von größter Bedeutung — waren die Männer, welche von 1481—1490 Matthias und seine Politik in Schlesien und im Fürstenthum Breslau vertraten: der königliche Anwalt Georg von Stein und sein getreuer Rathgeber Heinz Dompnig. Beide Männer, deren persönlicher Charakter und politische Wirksamkeit bereits im 20. Bande dieser Zeitschrift¹⁾ erschöpfend dargestellt worden sind, waren habfüchtige, rücksichtslose Landsknechtsnaturen, die, wo es den Willen des Herrschers und ihren eigenen Vortheil galt, keine Scheu vor fremdem Rechte kannten. Beide waren von der ständischen Gesellschaft, mit der sie jetzt im Namen des Königs den Kampf aufnehmen sollten, durch eine tiefe Kluft geschieden: Stein, der arme schwäbische Ritter, der sich nach dem Worte eines Zeitgenossen in Schlesien den leeren Beutel füllen wollte, und Dompnig, der abtrünnige Sproß des Breslauer Patriziats, der seine Standesgenossen mit der Gewissenlosigkeit und dem Eifer des Renegaten bekämpfte. Während Dompnig in dem Ringen zwischen König und Ständen zunächst noch mehr hinter den Coulissen thätig ist, tritt Steins maßgebender Einfluß sofort deutlich hervor.

Raum war Stein als königlicher Anwalt an Stelle des Bischofs von Großwardein getreten, so eröffnete Matthias etwa im Sommer 1481 den Kampf, indem er den Vertrag der Mannschaft mit Zapolya und seine eigene Bestätigungsurkunde v. J. 1475 kassirte²⁾. Je plötzlicher der Schlag gekommen zu sein scheint, um so größer war die Aufregung, die er hervorrief. Die Mannschaft protestirte feierlich gegen die königliche Verfügung und erklärte, wenn sie ihr Hofgericht nicht mehr nach ihren alten Rechten und Gewohnheiten verwalten dürfte, würde sie ihre Rechtsprechung überhaupt einstellen³⁾. Der Breslauer Rath wandte sich an den Bischof von Großwardein und stellte ihm vor,

1) S. 157 ff. Vgl. auch Allgemeine deutsche Biographie unter: Stein.

2) Die bezügliche königliche Verfügung ist nicht mehr erhalten, läßt sich aber mit Sicherheit erschließen. Vgl. Ss. XIV. Nr. 357, 360, 437. Zeitschr. XX., S. 178 f.

3) Ss. XIV. Nr. 357 u. S. 107.

welche Uebelstände aus dem Stillstande der Gerichte sich ergeben müßten, aber er erhielt vom Könige den gemessenen Befehl, die Mannschaft zur Theilnahme am Hofgericht zu zwingen¹⁾. Und in der That scheint das Gericht seine Sitzungen bald wieder aufgenommen zu haben. Im November 1481 kamen vom Hofe bedrohliche Nachrichten über die Absichten des Königs nach Schlesien²⁾. Kein Lehen solle in Zukunft von der Hauptmannschaft mehr verreichet werden, nur noch vom Könige selbst. Wenn ein Lehusgut an die Krone heimfiele, sollten alle Belastungen desselben durch Zins-Leibgeding- oder sonstige Verschreibungen, die ohne Wissen des Königs vorgenommen worden wären, nichts mehr gelten.

Bald begann Matthias aus seinen Verordnungen die praktischen Konsequenzen zu ziehen. Er verließ Anfang 1482 die Güter Bruch und Groß-Sabor im Weichbild Neumarkt und Rosenthal bei Breslau als erledigte Lehen dem Rathsälfesten und Hauptmann zu Breslau, Lukas Eisenreich; dieser mußte nun vor dem Hofgerichte gegen Seitenverwandte der letzten Lehnsträger auf Herausgabe der Güter klagen. Das Hofgericht erklärte Rosenthal für Erbgut und wies Eisenreich mit der bezüglichen Klage ab; hinsichtlich Sabor und Bruch half es es sich zunächst mit Verschiebungen; die Prozesse wurden im Laufe des Jahres 1482 sechs mal vertagt. Fast scheint es — unser Material ist hier sehr lückenhaft — als ob während des Jahres 1482 die Mannschaft zum äußersten Widerstand noch nicht entschlossen war. Anfang 1483 verschärft sich jedoch der Konflikt. Das Breslauer Hofgericht und das Neumarkter Landgericht stellen während des Jahres 1483 bis ins Frühjahr 1484 ihre Sitzungen ein. Jede Rechtssprechung in Grundeigenthumsachen hört auf. Im Sommer 1483 erläßt der König eine „Defflaration“, die uns allerdings im Wortlaut nicht vorliegt, welche aber die Ansprüche des Königs in schärfster Form zum Ausdruck gebracht haben muß³⁾. Stein wird beauftragt, von der Mannschaft nicht bloß alle Besitztitel über Lehnsgüter und andere alte königliche Gerechtsame, sondern namentlich auch die Bestätigungsurkunde

1) Ss. XIV. a. a. O.

2) Ebd. Nr. 360

3) Ebd. Nr. 393.

des Königs über den Vertrag mit Zapolya vom Jahre 1475 einzufordern¹⁾). Eine Abordnung der Mannschaft, die im Sommer 1483 am Hofe erschien, wurde gefangen gesetzt und nur gegen Gelöbniße, deren Inhalt wir allerdings nicht kennen, freigelassen²⁾). Als die Mannschaft fortfuhr, den Befehlen des Königs passiven Widerstand entgegenzusetzen, citirte Matthias im November 1484 ihre Aeltesten, bei Vermeidung von Strafen an Leib und Gut, an seinen Hof³⁾).

Gleichzeitig, Ende 1484, entbrannte auch der Kampf am Hofgerichte von neuem. Daß derselbe jetzt von königlicher Seite energischer geführt werden sollte, erhellt schon aus dem Wechsel der Vertreter des Königs. Eisenreich, der, bei aller Ergebenheit gegen Matthias, es mit seinen Standesgenossen offenbar nicht ganz verderben wollte⁴⁾, zog sich aus dem ärgerlichen Handel zurück. Er ließ sich seine Ansprüche an Sabor äußerst wohlfeil von seinen Prozeßgegnern abkaufen und protestirte auch nicht, als ihn das Hofgericht bald darauf mit seiner Klage auf Herausgabe des Gutes Bruch abwies. Georg von Stein selbst, vertreten durch verschiedene Bevollmächtigte, unter denen Dompnig je länger je mehr hervortritt, übernimmt jetzt die Führung in den Lehnsprozessen. Von Ende 1484 bis Mitte 1486 erheben nunmehr die königlichen Vertreter Ansprüche auf die Güter Riemberg bei Auraz, Borne, Bruch, Brandschütz, Flämischorf, Lampersdorf, Rackschütz, Frankenthal und Niebelschütz (Nieschwitz) im Kr. Neumarkt, auf Schliesa bei Breslau, auf königliche Geschösser zu Bresa und auf Pertinenzien des (schon früher durch den König wieder eingelösten) Burglehns Neumarkt.

Die Argumente, auf welche die Königlichen sich in diesen Prozessen meistens stützen, sind⁵⁾): frühere Verfügungen der Hauptmannschaft, sofern sie den Rechten der Krone zuwiderlaufen, sind ungültig. Der sonst geltende Grundsatz, daß Ansprüche, die nicht rechtzeitig angemeldet werden, „verschwiegen“ sind, d. h. ihre Rechtskraft verlieren, findet

1) Ss. XIV. a. a. D.

2) Ebenbaselbst.

3) Ss. XIV. Nr. 406.

4) Zeitschrift XX. S. 181.

5) Stadtbibl. Breslau, Handschr. Klose 53 S. 60 ff.

auf die Krone keine Anwendung. Der Landesherr kann sich gegenüber seinen Unterthanen nicht „verschweigen“. Rechte und Satzungen, die nicht von der Krone ausdrücklich anerkannt sind, können den König nicht verbinden. „Der Erbherr“, heißt es in einer Klageschrift der königlichen Vertreter ¹⁾, „hat Macht, seinen Mannen und Unterthanen Recht zu setzen oder Willkür oder Gewohnheiten zu bestätigen, und die Mannen, des Herrn Unterfaßen, mögen mit ihrer Gewohnheit ihren Erbherrn nicht verbinden, noch zu Schaden bringen.“ Wie man sieht, treten hier gut absolutistische Grundsätze der alten ständischen Selbstherrlichkeit gegenüber. Die Beklagten stützen sich dagegen ausnahmslos auf die bestehenden statistarischen und Gewohnheitsrechte, auf Verfügungen der Hauptmannschaft, die ja im Namen des Königs ergangen seien, und auf das Recht der Verjährung. Das Hofgericht wagt nur in einzelnen Fällen die königlichen Vertreter abzuweisen. Meistens hilft es sich mit dem bewährten Mittel der Vertagung.

Während so Stein und seine Agenten vor dem Hofgerichte immer neue Ansprüche geltend machen, bleibt auch der König selbst nicht unthätig. Die Herausgabe des Privilegs von 1475 scheint er schließlich der Mannschaft abgetrotzt zu haben, denn wir besitzen die Urkunde nur noch in einem Vidimus des Neumarkter Rathes vom 7. November 1484²⁾). Der Befehl zur Vorlegung aller Besitztitel wird am 13. Dezember 1485³⁾ in drohendsten Worten wiederholt. Der königliche Anwalt Georg von Stein, Herzog Friedrich von Biegnitz, der Bischof und die Stadt Breslau werden beauftragt, die Widerspenstigen im Nothfalle mit Gewalt, durch Konfiskation ihrer Güter, zum Gehorsam zu zwingen. Gleichzeitig beginnt der König, die seinerzeit von Sigmund den Delfer Herzögen verkauften und von diesen weiter veräußerten Breslauer Einnahmequellen für sich zurückzufordern. Im November 1485⁴⁾ werden die Breslauer beauftragt, die Fischerei an Dompnig zu übergeben; bald darauf wird gegen die Inhaber der Einkünfte aus der Fürstenthumskanzlei vorgegangen⁵⁾).

¹⁾ Handschr. Klose 53 a. a. D.

²⁾ Zeitschrift VII. S. 171 ff.

³⁾ Ss. XIV. Nr. 425.

⁴⁾ Ebend. Nr. 423.

⁵⁾ Zeitschrift XX. S. 181.

Endlich faßt der König alle seine Forderungen und Grundsätze ein der bei den Schlesiern noch lange verächtigten Lehnsgüterdeklaration vom 30. August 1486 ¹⁾ zusammen. Das Privileg von 1475 wird nochmals feierlich widerrufen; alle Lehnsgüter, welche der Krone zu Unrecht entzogen sind, sollen wieder eingefordert werden. Für den Nachweis des Unrechtes an einem Lehnsgut ist in Zukunft das Zeugniß zweier Männer erforderlich. Fallen Lehnsgüter an die Krone, so sind alle auf ihnen ruhenden Zins- und sonstige Lasten kassirt. Befehlungen sind vor dem königlichen Anwalt zu suchen; das Hofgericht darf zwar über Lehnsgüter nach Lehnrechte richten, aber immer nur vorbehaltlich der Appellation an den König.

Diese einschneidenden Verfügungen, welche die Restauration der Königsgewalt im Fürstenthum Breslau abzuschließen bestimmt waren, standen jedoch solange nur auf dem Papier, als das Hofgericht seinen passiven Widerstand, seine so einfache und doch so wirksame Verschleppungspolitik ungestraft fortsetzte. Im April und im November 1486 verlangte ein Agent Steins ein allgemeines Urtheil vom Hofgerichte: ob nicht die Güter derjenigen Mannen dem Könige verfallen seien, welche dem Befehle zur Vorlegung ihrer Besitztitel nicht entsprochen hätten. Das Gericht aber verfügte beide Male: „Continuatur ad proximum iudicium“; es verweigerte also die Antwort. Neue Ansprüche werden erhoben an die Güter Jeschkendorf und Sagschütz im Weichbild Neumarkt, Siebotschütz, Seifersdorf, Peterwitz, Herrmannsdorf und Kreicke im Fürstenthum Breslau, aber weder die neuen noch die alten Prozesse werden entschieden. Da tritt gegen Ende des Jahres 1487 in dem Verfahren der königlichen Partei ein bemerkenswerther Umschwung ein, den wir alle Ursache haben, dem immer stärker hervortretenden Einflusse Dompnigs zuzuschreiben.

Dompnig war, wenn wir seinen Anklägern glauben dürfen, schon im Jahre 1475 in die Lehnsgüterfrage verwickelt gewesen ²⁾. Höchst wahrscheinlich war er für das Vorgehen Steins seit 1481 die treibende Kraft, und es ist von vornherein schwer zu entscheiden, ob bei einem Siege des Könige über die Mannschaft dem Könige selbst oder seinen Werkzeugen die

¹⁾ Ss. XIV. Nr. 437.

²⁾ Zeitschrift XX. S. 180. Sc. XIV. S. 210.

Hauptbeute zugefallen wäre. Vollends aber tritt seit dem Jahre 1487 das Interesse des Königs in der Lehnsgüterfrage hinter dem Streben nach Bereicherung Dompnigs merklich zurück. Es ist, als ob der ehrgeizige und habfüchtige Mann, der damals in Eisenreichs Stellung als Rathsältester und Hauptmann sich eindrängte, geahnt hätte, daß die Tage der ungarischen Herrschaft in Schlesien gezählt seien. So ungestüm, so unbekümmert um Recht und Gesetz hastet er, auf jede Weise einen stattlichen Grundbesitz zusammen zu raffen. Er veranlaßt Stein, mehrere Prozesse, die nun schon seit Jahren vor dem Hofgerichte schwebten, durch Gewaltstreiche zu beenden. Im Jahre 1488, grade damals, als das Reich des Corvinen in Schlesien durch den Aufstand des Herzogs Hans von Sagan am schwersten gefährdet war, erwirbt er die Güter Bruch, Brandschütz, Rippern, Sagschütz, im folgenden Jahre Siebotzschütz. Als der Breslauer Rath sich weigert, die Verreichungsbriefe über Bruch und Siebotzschütz mit dem Siegel der Hauptmannschaft versehen zu lassen, wird er durch brutale Drohungen dazu gezwungen ¹⁾. Stein, der ja Dompnig an Habsucht und Gewissenslosigkeit nichts nachgab, deckt seinen Schützling mit der Autorität des Königs.

Und drohend erscheint gegen Ende des Jahres 1489 eine Möglichkeit, die wie in ganz Schlesien so auch im Fürstenthum Breslau den letzten Widerstand gegen die immer rücksichtsloser eingreifende Politik des Königs zu ersticken droht. Matthias selbst beabsichtigt, zum ersten Male seit 1475, Schlesien wieder zu besuchen, um dort seinem Bastard Johann Corvin eine stattliche Hansmacht zu sichern. Die Erbfürstenthümer, zu denen jetzt auch noch Dels und Glogau gekommen waren, sollten zur Huldigung an den Bastard gezwungen, der historische Zusammenhang Schlesiens mit der Krone Böhmen sollte gelöst, das harte ungarische Regiment für alle Zeiten begründet werden. Ueber die Olmücker Verträge, welche dem Ungarn nur den Pfandbesitz Schlesiens zusprachen, wollte Matthias rücksichtslos hinwegschreiten. Was hatte da die widerspenstige Breslauer Mannschaft zu erwarten? Ein Agent Steins am Hofe berichtet im Dezember 1489 triumphirend

¹⁾ Zeitschrift XX. S. 186.

seinem Herrn¹⁾): die „rebelles nobiles“ würden jetzt sogar von ihrem alten Beschützer, dem Bischofe Johann von Großwardein, preisgegeben; der König habe erklärt, er werde keinen Widerstand gegen seine Befehle dulden, und Matthias war der Mann, sein Wort wahrzumachen.

Da änderte der plötzliche Tod des Königs im April 1490 die ganze Sachlage. Wie überall in Schlesien die Macht des Corvinen mit einem Schlage zusammenbrach, und kaum ein Arm zu ihrer Vertheidigung sich regte, so auch im Fürstenthum Breslau. Hier zeigte sich sofort, daß das jahrelange Ringen des Königs um Wiederherstellung seiner alten Gerechtsame, um Erneuerung seiner Lehns- und Gerichtshoheit nur eine ungeheure Summe von verhaltenem Groll erregt hatte, ohne die ständische Selbstherrlichkeit irgendwie zu brechen.

Der Kampf um die Lehnsgüter ist sofort zu Gunsten der Stände entschieden. Ein Theil der Prozesse, an denen Dompnig nicht persönlich theilgenommen gewesen war, war wohl schon früher im Sande verlaufen. Aber die Rechtshändel, welche Stein und Dompnig gewaltsam zu ihren Gunsten beendigt hatten, werden jetzt wieder aufgenommen. Nachdem Dompnig selbst der Rache seiner Standesgenossen zum Opfer gefallen war, müssen seine Erben einen großen Theil seiner Beute wieder herausgeben. Von ihrem neuen Landesherrn hatten die Breslauer Fürstenthumsstände eine Störung ihrer Selbstregierung nicht zu besorgen. Der nachgiebige, energielose König Wladislaw, dem nach einigen Thronwirren das ganze Reich des Königs Matthias zufiel, ähnelte in bezug auf seine Auffassung der Kronrechte mehr einem Wenzel oder Sigmund, als seinem nächsten Vorgänger. Die Macht und das Ansehen der Krone sanken in Schlesien während der nächsten Jahrzehnte tiefer als je.

Und doch waren die Pläne des thatkräftigen Ungarn nicht für alle Zeit begraben. Die Entwicklung des absoluten Königthums, zu der Matthias einen ersten mächtigen Anlauf genommen hatte, wurde durch seinen frühen Tod nur verzögert. Ein halbes Jahrhundert später hat Schlesiens erster habsburgischer Landesherr, der kluge Ferdinand I., die von Matthias versuchte Erneuerung und Erweiterung

¹⁾ Ss. XIV. Nr. 565.

der Kronrechte umfassender und glücklicher, dabei weit weniger gewaltsam durchgeführt¹⁾). Die Zeitverhältnisse waren inzwischen solchem Beginnen ungleich günstiger geworden. Die mittelalterliche Lehnsvorfassung hatte sich gänzlich überlebt; die Ersetzung der alten Naturalwirthschaft durch die Geldwirthschaft war jetzt vollendet und ebnete der fiskalischen Steuerpolitik die Wege. An die Stelle der alten Landesgerichte trat das Bernfsrichterthum. Die Bestrebungen des Königs Matthias waren, wie wir sahen, größtentheils an dem Widerstande des Breslauer Hofgerichts gescheitert; jetzt traten dem Könige die Juristen des Prager Appellationsgerichtes wirksam zur Seite. Matthias hatte bestechliche, eigennützige Diener gehabt, die nur um ihres Vortheils willen seine Sache vertraten. Zur Zeit Ferdinands war schon ein technisch geschultes, im wesentlichen integrires, von Pflichtgefühl durchdrungenes Beamtenthum, ohne welches der moderne Staat überhaupt nicht denkbar ist, in der Ausbildung begriffen. So konnte Ferdinand und seinen Nachfolgern gelingen, was Matthias vergeblich erstrebte.

Freilich ist die Entwicklung der absoluten Königsgewalt, das Absterben der alten ständischen Verfassung wie überall so auch in Schlesien nicht ganz ohne Härte und Gewaltthat verlaufen. Aber nirgends ersetzt ja eine Form des Staats- und Gesellschaftslebens die andere, ohne daß im Einzelnen manches wohlervorbene Recht verlegt, manches noch lebensfähige Gebilde zerstört wird.

¹⁾ Nachsahl a. a. D. S. 140 ff.

V.

Markgraf Johann Georg von Brandenburg und der Streit um Jägerndorf, Benthen und Oderberg in den Jahren 1607—1624.

Von Dr. Hans Schulz.

Von dem brandenburgischen Kurfürsten Albrecht Achilles stammen durch seinen ältesten Sohn Johann Cicero alle folgenden Kurfürsten von Brandenburg ab, und zwar Joachim I., Joachim II. mit seinem Bruder Hans von Küstrin, welcher letzterer nur zwei Töchter hinterließ, und Johann Georg (1571—1598). Durch den jüngeren Sohn Friedrich stammen von Albrecht Achilles die Markgrafen von Kulmbach oder Baireuth, und zwar Kasimir und sein kinderloser Sohn Albrecht Alcibiades, dann die Markgrafen von Ansbach und Herzöge von Jägerndorf, nämlich Georg der Fromme und Georg Friedrich, und schließlich die Herzöge von Preußen, deren erster, Albrecht, wie bekannt, das Ordensland säkularisirte. Albrecht Friedrich, der zweite und letzte Herzog von Preußen, besaß keinen männlichen Erben, daher mußte es dem schon betagten Kurfürsten Johann Georg von Brandenburg am Herzen liegen, seinem Hause die Nachfolge in Preußen zu sichern. War doch die Linie der brandenburgischen Hohenzollern, welche die Kur inne hatte, die einzige, die noch einer Zukunft entgegen sah; denn von den fränkischen Wetttern lebte nur noch der kinderlose Markgraf Georg Friedrich von Ansbach und Jägerndorf. Kurfürst Johann Georg war mit Söhnen gesegnet, und auch sein ältester Sohn, Markgraf Joachim Friedrich begann bereits die Sorgen zu spüren, die mit der Versorgung einer zahlreichen Nachkommenschaft verbunden sind.

Im April des Jahres 1589 wurde einer durch Adam von Schlieben geführten brandenburgischen Gesandtschaft auf dem Reichstage zu Warschau von König Sigismund III. von Polen die Mitbelehnung Brandenburgs mit Preußen bestätigt. Während der Verhandlungen machte der Sekretär Reinhold Heidenstein den Gesandten im Namen des polnischen Großkanzlers Johann Zamojski den Vorschlag, den zweiten Sohn Joachim Friedrichs „zum Herzogthum Preußen zu stellen“ und das Herzogthum bei seiner Linie in Zukunft verbleiben zu lassen. Aus eigener Machtvollkommenheit schlug Heidenstein außerdem noch eine Heirath dieses jungen Prinzen mit der sehr gottesfürchtigen Schwester des Königs von Polen vor. Außer den großen Anwartschaften, die ihr bei dem Tode des damals noch unvermählten Königs zufielen, wäre der Umstand, daß sie durch ihre Mutter aus dem Hause der Jagellonen stammte, bei den Beziehungen Brandenburgs zu Polen nicht unwichtig. Würde dieser Vorschlag nicht gebilligt, so plante der polnische Sekretär, der den brandenburgischen Interessen augenscheinlich alle Förderung angedeihen lassen wollte, eine Heirat mit einer der Töchter Albrecht Friedrichs, ja schließlich wollte er gleich drei brandenburgische Prinzen vermählen¹⁾.

Diese Anregung wurde nicht ungünstig aufgenommen, aber fürs erste war der hier vorgeschlagene Herzog von Preußen noch nicht in den Jahren, um ernstlich in Betracht gezogen zu werden. Johann Georg war am 16. December 1577 in Wolmirstedt geboren, seine Mutter Katharina war eine Tochter des sagenumwobenen Markgrafen Hans von Küsttrin. Der junge Prinz wurde im Jahre 1588 mit seinem älteren Bruder Johann Sigismund, dem nachmaligen Kurfürsten, studirens halber nach Straßburg geschickt, sein erster erhaltener Brief ist vom 26. Juni 1589 datirt und an den Vater gerichtet. Er verspricht darin, er wolle sich bemühen, einst mit guten Früchten seines Studiums in die Heimath zurückzukehren²⁾. Solcher Briefe, meist gleichen Inhalts schrieb er wohl monatlich einen an den Vater, lateinisch, mit großer, kindlicher, sorgfältig gezeichneter Handschrift, in einem Stil, der die eifrige Mitwirkung des Hofmeisters verräth.

¹⁾ Vgl. das Tagebuch des Adam von Schlieben, Ledeburs Archiv 14. Band, 1834.

²⁾ Königliches Hausarchiv in Charlottenburg.

Johann Georg wird nicht ohne gewichtige Gründe nach Straßburg anstatt etwa auf die brandenburgische Landesuniversität Frankfurt an der Oder geschickt worden sein. Ob die an jenem Orte stark hervortretende reformirte Confession eine Anziehung ausgeübt hat, muß bei dem Großvater, dem Kurfürsten, verneint werden. Vielmehr wird seine bekannte Sparsamkeit den Beweggrund gegeben haben. Wie nämlich Joachim Friedrich, sein ältester Sohn, mit dem Erzbisthum Magdeburg versorgt war, so hoffte man diesem zweiten Enkel zu einer Pfründe in Straßburg zu verhelfen. Dort waren die Verhältnisse nichts weniger als geordnet, es brannte der Kapitelstreit zwischen den katholischen und protestantischen Domherrn. Der Umstand, daß der Erzbischof von Köln Gebhard Truchseß von Waldburg, ein Opfer des geistlichen Vorbehalts, und einige andere gebannte Kölner zugleich Domherren von Straßburg waren und dort Zuflucht suchten, hatte den Zwist in das Kapitel getragen. Die katholischen Stiftsherrn verlangten, jene sollten sich die Absolution erwirken, die protestantischen verneinten ihre Abhängigkeit von der römischen Gerichtsbarkeit. Jede Partei suchte sich durch Söhne einflußreicher Häuser zu verstärken, so kooptirten die Protestanten unter anderen im Oktober 1588 Johann Georg, indem sie ihn in seinem elften Lebensjahre zum Canonikus des Straßburger Kapitels wählten¹⁾. Die Verwendung katholischer und protestantischer Stände zur Beilegung des Streites hatte zu keinem endgültigen Resultat geführt, als am 2. Mai 1592 der plötzliche Tod des Straßburger Bischofs Johann von Manderscheid die Lage änderte. Die Frage nach dem Nachfolger, die schon vorher die Parteien bewegt hatte, aber bisher noch auf keiner Seite zur Klarheit durchgedrungen war, wurde brennend.

Joachim Friedrich, der im August 1591 die Erwählung seines Sohnes Johann Georg zum Straßburger Domprobst abgelehnt hatte, bat nunmehr die evangelischen Capitulare, diesen auf den Straßburger Stuhl zu erheben²⁾. Der Rückhalt an Brandenburg war jenen für

1) F. Stieve, Briefe und Akten zur Geschichte des dreißigjährigen Krieges, Band IV pag. 55 Anmerk. 1.

2) H. Müller, Die Restauration des Katholicismus in Straßburg. Gallsche Abhandlungen zur neueren Geschichte, herausgeg. von G. Droysen, Heft 14, Seite 48.

180 Markgraf Johann Georg von Brandenburg und der Streit um Jägerndorf, die unausbleiblichen Wirren sehr erwünscht, am 30. Mai 1592 wurde der noch nicht fünfzehnjährige Knabe im bischöflichen Hofe zu Straßburg unter der Bedingung, daß er die Regierung und Verwaltung erst nach vollendetem neunzehntem Jahre übernehme, zum Bischof gewählt. Vier Tage später gab er seinem Vater „bei Gelegenheit“ davon Kunde¹⁾. Seine Studien sollten durch die neue Würde nach dem Willen seines Vaters keine Unterbrechung erleiden, nach wie vor war er zu Gehorsam gegen seine Hofmeister und Lehrer verpflichtet. Aber der neue Titel, postulirter Administrator des Stiffts Straßburg und Landgraf zu Elsaß, brachte doch neue Schwierigkeiten. Zwar der Rath von Straßburg schloß sich ihm an, die katholischen Domherrn aber, die sich in Zabern, dem Sitze des verstorbenen Bischofs, versammelt hatten, wählten ihrerseits am 9. Juni den Cardinal Karl von Lothringen, Bischof von Metz, der als Sohn des Herzogs von Lothringen und bereits an der Spitze von Truppen Aussicht auf Sieg gewährte. Denn ein Waffengang schien unvermeidlich. Wohl war 1555 im geistlichen Vorbehalt der Fall berücksichtigt, daß ein geistlicher Fürst von der römisch-katholischen Kirche abfallen könnte, daß aber ein Protestant zum Bischof gewählt würde, war nicht vorgesehen²⁾. Bereits begannen Truppen der Stadt Straßburg und des Markgrafen von Ansbach und Jägerndorf mit der Eroberung der bischöflichen festen Plätze. Die protestantischen Fürsten des Reichs aber waren wohl theilweise zur Fürbitte im Kirchengebete bereit, zur Hülfeleistung aber zumeist nicht zu bewegen. Ihre konfessionelle Verbitterung und unsagbar kleinliche politische Auffassung hinderten sie daran, einmüthig für die evangelische Sache einzutreten. Nicht einmal der Großvater des jungen Administrators war gewillt, ihm kräftig beizustehen. Er glaubte seinem Enkel ausreichend zu nützen, wenn er das Heer unterstützte, das von der Mehrheit der deutschen protestantischen Fürsten dem Könige Heinrich IV. von Frankreich in seinem Kampfe mit der katholischen Ligue zu Hilfe geschickt wurde und unter dem Befehl des jungen Fürsten Christian von Anhalt-Bernburg stand. Er war in

1) Berl. Geh. Staatsarchiv.

2) Die Schwierigkeit der Rechtsfrage hat Stieve, Briefe und Akten IV. p. 56 ff. eingehend dargelegt.

seiner Beschränktheit den großen Aufgaben des Hanfes Brandenburg nicht gewachsen, sie erdrückten ihn. Die Nachfolge in Preußen beschäftigte schon seine geringen politischen Fähigkeiten, dazu mußte er der jülichischen Frage ein Augenmerk schenken und sich am Prager Hofe wegen der Nachfolge in Jägerndorf bemühen, wie sollte er da auch die Straßburger Angelegenheit in den Bereich seiner Politik ziehen!

Der junge Administrator lebte seinen Studien und Vergnügungen, seine Briefe an den Vater zeigen keine persönliche Theilnahme an den Vorgängen, die ihn so nahe angingen, er verweist ihn über den status an die Räte und Gesandten. In seinem Namen wurde der Krieg schließlich von dem erwähnten Christian von Anhalt geführt, aber er selbst stand nur als Marionette auf dem Welttheater. Es ist hier nicht der Ort, auf die kriegerischen und diplomatischen Verwickelungen einzugehen. Den nächsten Anhalt hatte die brandenburgische Partei an dem Markgrafen Georg Friedrich von Ansbach und Jägerndorf, der eine große Rolle in der Reichspolitik spielte und dem Straßburger Administrator dadurch besonders nahe stand, daß seine Gattin eine Schwester von dessen Mutter, also gleichfalls eine Tochter Johannis von Küstrin, war. Der Kurfürst von Brandenburg wäre die Straßburger Angelegenheit gern auf gute Manier losgeworden, und so dachte man daran, des jungen Johann Georg Ansprüche an Württemberg zu veräußern und pflog mancherlei Verhandlungen. Nach einer Tagung in Heidelberg reiste der Magdeburger Administrator Joachim Friedrich mit Frau und Sohn über Straßburg und Stuttgart nach Dnolzbach. Hier überreichte ihm Markgraf Georg Friedrich am 11. (21.) Juli 1595 in Gegenwart von Notar und Zeugen¹⁾ eine Urkunde, in der er ihm und seinen männlichen Leibeserben das Herzogthum Jägerndorf für den Fall seines Todes schenkte, wenn er und Albrecht Friedrich von Preußen keine männlichen Erben hinterließen. Durch diese donatio mortis causa wurde dem rechtlichen Erbgang aus Unkenntniß der Rechtsverhältnisse vorgegriffen.

¹⁾ „zwischen sechs, sieben und acht uhren vormittag, im fürstl. Schloß Dnolzbach, und doselbsten in der Kemmaten ober der kirchen, im Obergemach gegen den brunnen heraussehend, darinnen Pfalzgraf Karl gewohnt . . .“ heißt es in der Urkunde mit der ängstlich genauen Festlegung der Derlichkeit im alten Rechtsstil.

Allmählich dachte man daran, den jungen Prinzen zu vermählen und nahm als Gemahlin die bereits 1589 vorgeschlagene Schwester des Polenkönigs Sigismund Wasa in Aussicht. Die schwedische Prinzessin sollte mit ihrem Ehegelder auf das Fürstenthum Jägerndorf versichert werden, dessen Anfall an Brandenburg doch noch in ungewisser Zukunft lag. Aber die Heirath kam nicht zu stande. Die Verhältnisse in Straßburg gestalteten sich für die Brandenburger immer unerquicklicher, so er sah Joachim Friedrich, der seinem Vater in der Kur gefolgt war, für Johann Georg ein anderes Gebiet. Am 29. April 1599 bestätigte er zu Magdeburg den Geraer Entwurf eines Hausvertrages, in dem er seinem zweiten Sohne das Herzogthum Jägerndorf „über das deputat als einen voraus erblich und eigentümlich einräumte“. Im Mai 1601 bot er zu Prag den Verzicht auf Straßburg zu Gunsten eines Erzherzogs an, der Preis sollte Jägerndorf sein, dessen Anfall er auf diese Weise vom Kaiser bestätigt haben wollte. Aber Rudolf II. berücksichtigte dies Anerbieten nicht. Straßburg ging verloren trotz aller Anstrengungen des jungen Markgrafen, der sich persönlich nach Paris begab, um Heinrichs IV. Hilfe zu erflehen. Gegen 130 000 Gulden und eine jährliche Rente von 9000 Gulden verzichtete er schließlich im Jahre 1604. Da Georg Friedrich im April 1603 gestorben war, nannte er sich in der Verzichtsurkunde bereits Herzog in Schlesien zu Krossen und Jägerndorf.

Am 18. Mai 1523 hatte Ludwig von Ungarn als König von Böhmen und Oberster Herzog in Schlesien dem Markgrafen Georg von Brandenburg-Ansbach, einem Enkel von Albrecht Achilles, die Erlaubniß gegeben, Lehen oder Eigengüter in Schlesien an sich und seine Erben, sowie an seine Brüder und deren Erben zu bringen, „mit denselben nach gefallen zu thun und zu lassen, für uns und unsere nachkommende könig ungehindert, doch also bescheidenlich, das er und sein erben alwegen uns und unser cron Beheim diets von solchen guttern verpflichtet sein sollen, was ein ander furst in Schlesien zu thun schuldig ist“¹⁾. Georg kaufte im selben Jahre das Herzogthum Jägerndorf von Georg von Schellenberg, der es ihm und seinen

¹⁾ Grünhagen und Markgraf, Lehns- und Besitzurkunden Schlesiens im Mittelalter II. p. 549 Nr. 98.

Brüdern mit allen Zugehörungen und Rechten nach Zahlung der Kauffumme von 58 900 Fl. ungar. am 27. Mai 1524 abtrat. Des Schellenbergers Söhne unterzeichneten den Verzichtrevers, etwas später auch seine Töchter. Denn aus einer Bestätigungsurkunde, die König Wladyslaw von Ungarn und Böhmen am 22. Mai 1506 ausgestellt hatte, ging hervor, daß auf Jägerndorf das Recht der weiblichen Erbfolge beim Abgange männlicher Erben lag¹⁾. Ein Testament Georgs des Frommen von 1543, worin er kraft seines Verfügungsrechts, falls sein einziger Sohn Georg Friedrich ohne Leibeserben stirbe, seine Brüder und deren Manneserben und schließlich den Kurfürsten von Brandenburg Joachim II. und dessen Bruder Hans von Küstrin mit ihren Nachkommen zur Succession verordnete, wurde am 26. Februar 1544 durch Kaiser Karl V. auf dem Reichstage zu Speier publicirt. Die nachfolgenden Könige von Böhmen, zugleich die Kaiser, hatten den Markgrafen Georg Friedrich im Besitz des Herzogthums bestätigt, ihn, seine Erben und Erbnehmer. Da er kinderlos und die kulmbachische Linie mit Albrecht Alcibiades ausgestorben war, hatte Jägerndorf an Albrecht Friedrich von Preußen zu fallen und von diesem an seine älteste Tochter Anna, die seit 1594 mit Hans Sigismund, dem ältesten Sohne Joachim Friedrichs, vermählt war. Aber das Recht der weiblichen Erbfolge war schon in Georgs Testament nicht berücksichtigt worden und in Vergessenheit gerathen, und so wurde durch die früher erwähnte Schenkung von 1595 dem Vater zugedacht, was erst der älteste Sohn als Gatte Annas zu beanspruchen hatte.

Nach Georg Friedrichs Tode, der am 26. April 1603 erfolgte, setzte sich Joachim Friedrich in den Besitz des Herzogthums Jägerndorf, das sein Vorgänger in musterhafter Ordnung hinterlassen hatte. Im Juni desselben Jahres wurde der Geraer Hausvertrag rechtskräftig, in dem er das Land an Johann Georg zu überweisen versprach, aber dieser war noch in die Straßburger Dinge verwickelt. Erst im Jahre 1605 kehrte er in das Kurfürstenthum zurück. Am letzten Oktober 1606 war er noch am Hofe seines Vaters, der aber bereits der Regierung zu Jägerndorf seine Einweisung zur Verwaltung des

¹⁾ A. a. D. p. 534 Nr. 79.

184 Markgraf Johann Georg von Brandenburg und der Streit um Jägerndorf, Herzogthums und der Pfandherrschaften Oderberg und Beuthen mitgetheilt hatte. Am 14. Dezember 1606 erfolgte die Notification an den Kaiser, daß Jägerndorf dem Markgrafen Johann Georg eingeräumt worden sei; am 3. Januar 1607 theilte der Kurfürst seiner herzoglichen Regierung mit, daß er nunmehr das Herzogthum nebst Pertinenzen seinem Sohne abgetreten habe. Oderberg und Beuthen sollte dieser im Namen des Vaters verwalten.

Er begab sich in demselben Monat über Breslau ¹⁾ nach Jägerndorf, um die Huldigung entgegenzunehmen, die ohne Schwierigkeiten erfolgte. Die Zahl seiner Unterthanen mag man danach bemessen, daß das kleine Fürstenthum mit den Städten Jägerndorf und Leobschütz im Jahre 1619 nach einem genauen Verzeichniß ²⁾ nicht weniger als 6358 Einwohner zählte. Dazu kamen die Herrschaften, die Ferdinand I. am 17. Juni 1531 dem Markgrafen Georg verpfändet hatte, Beuthen (mit den reichen Bergwerken von Tarnowitz) auf zwei und Oderberg auf drei Leibeserben. Aber es war doch recht ungewiß, ob ihm dieser Besitz bleiben würde. Rudolf II. hatte auf das Gesuch Joachim Friedrichs vom 10. April 1604 um Bestätigung im Herzogthum noch nicht geantwortet. Joachim Friedrich war mit seinem Sohne der Meinung, er solle sich nicht eher dem Kaiser persönlich vorstellen, als bis er die Confirmation für Jägerndorf erlangt hätte. Johann Georg schrieb auch an die vornehmsten kaiserlichen Officiere und bestellte einen eigenen Agenten zu Prag, mußte aber bald sehen, daß thätige Widersacher gegen ihn arbeiteten. Vor acht Monaten habe er Jägerndorf bekommen, schreibt er seinem Vater am 12. (22.) August 1607, sich bishero darauf, wie er am besten gekonnt, eingerichtet, sei auch ferner mit guten Ordnungen sein Wesen zu verbessern geneigt. „So befinde Ich gleichwol täglich, daß eß an keyßerlichen hoffe nicht allein mitt der gewöhnlichen confirmation, ohnangesehen wie fleißig vnd vielfeltig F. Gn. Dieselbe biß anhero sollicitiren, schweyr zugehet, sonderu dz

¹⁾ Im Jahre 1605 (?) verehrte Johann Georg der ehrbaren Bruderschaft der Büchenschützen im Schießwerder zu Breslau einen silbernen vergoldeten Becher. Vgl. Schlesiens Vorzeit in Bild und Schrift, Band V Seite 249 mit Abbildung. Dafür, daß er schon damals in Schlesien gewesen sein sollte, liegt kein Zeugniß vor.

²⁾ Vgl. Biermann in der Zeitschrift für Geschichte und Alterthum Schlesiens, Band XI. S. 87 Anm. 2.

Mir auch ohne daß hie im Lande allerley tifficultates von den Beheimischen Landofficirern, ohne allen Zweifel auß der papisten anshlegen, die nicht gehrne sehen, daß der Evangelischen fürsten anzall dieser ohrten zunehme, gemacht werden wollen, vnd muß besorgen, do sich mitt F. Gn. . . . etwa zeitliche Verenderung zutragen solle, daß mir vleicht starken zugesezt werden möchte, dahero mir getreuer und ansehnlicher Beistand vonnöten sein möchte“¹⁾. Daß seine Besorgnisse nicht grundlos waren, dafür fand er bald ein Beispiel in der allernächsten Nachbarschaft. In Troppau wurde nach sechswöchentlicher Belagerung durch das Regiment des Obersten von Weißberg seit dem September 1607 die Gegenreformation gründlich durchgeführt²⁾.

Johann Georg stand nun in seinem dreißigsten Lebensjahre, er war, wie er schreibt, ein junger angehender Hanswirth geworden. In dem oben erwähnten Briefe bittet er den Kurfürsten „väterlich zu erachten, daß in die harre einsam alhie zu leben fast verdrießlich, und daß er derhalben woll nicht ohngeneigt wehre, sich in den Ehlichen Standt zu begeben.“ Seine Wahl war schon getroffen. Die Verhandlungen mit Polen, die vor zwölf Jahren geführt waren, hielt er für erloschen und glaubte auf dieser Seite keinen Schwierigkeiten zu begegnen. Die Frucht seiner vielen Besuche am Stuttgarter Hofe war der Wunsch, Eva Christina, Tochter des alten Herzogs Friedrich, zur Gemahlin zu nehmen, mit deren Bruder Johann Friedrich ihn herzliche Freundschaft verband. Er versprach sich von keinem andern Haus im Reich solchen Vorschub, Rath und guten Willen, wie von Württemberg, und bat Rätthe seines Vaters, diesem des Hauses Württemberg im Reich ansehnlichen Wohlstand zu rühmen. Herzog Johann Friedrich war Willens, Johann Georgs Schwester Barbara Sophia zu heirathen und so planten die beiden Freunde eine Doppelhochzeit „daß eß in einem vncosten vnd miteinander verrichtet werde“. Im nächsten Jahre konnte Johann Georg dem Württemberger melden, daß er „von Polen los“ wäre, aber zur gleichzeitigen Doppelhochzeit kam es nicht, Johann Friedrich heirathete eher. Nach Festsetzung des Ehekontrakts (April 1609) war für Johann Georg die Frage

1) Eigenhändig. Königl. Hausarchiv. Charlottenburg.

2) Vgl. Grünhagen, Geschichte Schlesiens II.

nach dem Ort der Hochzeit von Wichtigkeit; gegen die weite und kostspielige Reise nach Stuttgart sprachen viele Gründe, das Belager in Jägerndorf abzuhalten schien nicht angemessen, „weil der viele Besuch schlecht zu logieren wäre“¹⁾, aber schließlich sah doch im Juni 1610 dieses Städtchen eine glänzende Versammlung von Fürstlichkeiten und eine prunkvolle Hochzeit in seinen Mauern, nicht ohne daß Johann Georg den Kurfürsten Hans Sigismund vorher um brüderliche Aushilfe gebeten hätte²⁾.

Seine Vergangenheit wies den neuen Herzog von Jägerndorf der pfälzisch-reformirten Partei zu. Der Kampf gegen absolutistische Gelüste, gegen die ultramontane Reaktion, gegen das Haus Habsburg fand in ihm einen eifrigen Bundesgenossen. Die Angelegenheiten des Reiches lagen ihm jetzt ferner, dafür erforderten die Verhältnisse in den habsburgischen Erblanden seine scharfe Aufmerksamkeit. Die fremde Besatzung in der Nachbarstadt Troppau mahnte zu unablässiger Aufmerksamkeit, bei dem Führer der mährischen protestantischen Stände, dem Landeshauptmann Karl von Zierotin hatte er einen Agenten, mit den Häuptern der ständischen Partei in Oesterreich, Peter Wof, einem Sprossen des alten böhmischen Geschlechts derer von Rosenberg, auf Wittingau, und Georg Erasmus Freiherrn von Tschernembl zu Linz war er in Verbindung. Hinter diesen stand Fürst Christian von Anhalt-Bernburg, die Seele der kurpfälzischen Unionspolitik. Schon im Oktober 1607 über sandte Peter Wof von Rosenberg dem Markgrafen wichtige Schriftstücke, darunter eine ihm von Kurpfalz mitgetheilte Schrift des Inhaltes, daß die protestantischen Stände ungehindert durch die Streitigkeiten ihrer Theologen sich zur Erhaltung des Reiches und Gottes Wortes besser vereinigen sollten³⁾. Durch ihn hofften sie auch seinen Vater, den Kurfürsten von Brandenburg, für sich und die *concordia Evangelicorum* zu gewinnen.

Das Mißtrauen Johann Georgs gegen die Regierung in Böhmen

1) Nach Schlesiens Vorzeit in Bild und Schrift Bd. V. pag. 86 hat Johann Georg im Jahre 1606 (?) Bauausführungen am Schlosse in Jägerndorf vornehmen lassen.

2) Ueber die Hochzeit u. s. w. vgl. Schlesiens Vorzeit in Bild und Schrift Bd. VII. Seite 95—96 und 185—193.

3) Ritter, Briefe und Akten I. Nr. 513⁴⁾.

erwies sich nur zu bald als gerechtfertigt. Die Jägerndorfer Frage war am kaiserlichen Hofe frühzeitig erörtert worden. Auf das Ansuchen der brandenburgischen Markgrafen, daß das Fürstenthum Jägerndorf mit den andern brandenburgischen Fürstenthümern und Gütern beisammen und vereinigt bleiben möchte, hatte Rudolf ein Gutachten des Breslauer Bischofs Andreas Jerin erbeten und de dato Reife, den 3. April 1592 erhalten¹⁾, des Inhalts, daß Jägerndorf zu Erbrecht der Erben und Nachkommen verkauft und bestätigt sei. Komme es aber nun an die Collaterales, so werde von den schlesischen Fürsten und Ständen für unumgänglich erachtet, daß nicht allein die Krossensche und Jägerndorfsche Mitteleidung²⁾ vor der kaiserlichen Bewilligung gänzlich festgesetzt werde, sondern daß auch die Markgrafen, wie andere Fürsten und wie es an sich billig, Landrecht und Regierung in Schlesien unterworfen sein und der Lande ordentliche und oberste Rechte (Gerichte) genießen und leiden sollten. Die Erbeinigung (zwischen Brandenburg, Sachsen und Hessen) dürfe solcher Güter halber nicht angezogen werden, vielmehr sollten sie sich in rechtlichen Differenzen und außerordentlichen Landsachen wie andere Fürsten und Stände der Krone Böhmen und Fürsten in Schlesien zu verhalten schuldig sein. Als Joachim Friedrich Kommissare nach Schlesien schickte, um die Unterthaneu in sein Gelübde nehmen zu lassen, legte Rudolf ihm keine Hindernisse in den Weg, ja er erlaubte durch einen eigens von der Schlesiſchen Kammer abgeſandten Rath auch den Unterthanen in den Herrschaften Beuthen und Oderberg ſich in den Gehorſam des Kurfürſten „mit gewiſſer Maß oder Vorbehalt des dominii directi zu ergeben“. Er ließ den brandenburgischen Landeshauptmann von Jägerndorf und ſeine Rätthe zu allen Fürſtentagen berufen, wo niemand ihnen Sitz und Stimme ſtreitig machte, behandelte Joachim Friedrich als ſchleſiſchen Fürſten, nahm die gezahlten Steuern und Kontributionen entgegen, gebrauchte die jägern-dorfsiſchen Rätthe gelegentlich in ſeinen Dienſten, ließ aber mit der

1) Berlin, Geh. Staatsarchiv.

2) Das ſchleſiſche Fürſtenthum Krossen war im Beſitz der Brandenburger, dieſe waren aber nicht Willens, die Mitteleidung zu leiſten, d. h. die Steuern zu zahlen, die dieſem Gebiete als einem Theile Schleſiens auflagen.

188 Markgraf Johann Georg von Brandenburg und der Streit um Jägerndorf, Bestätigungsurkunde auf sich warten. Nun endlich, als Johann Georg nach Jägerndorf geschickt war, that er am 27. November 1607 seine Ansicht kund, die er, im Widerspruch mit dem bischöflichen Gutachten und seinem bisherigen Verhalten, nach dem Rathe böhmischer Intriganten gefaßt hatte. Johann Georg ignorirte er völlig, schrieb vielmehr dem Kurfürsten, der Erbkauf und die Bewilligung von König Ludwig seien nur auf die fränkische Linie erfolgt, nach deren Aussterben Jägerndorf wieder an die Krone Böhmen zu fallen habe, und befahl die Abtretung zu Händen einer Kommission. In Oberberg und Beuthen hatte Johann Georg sich auf den Rath seines Vaters noch nicht huldigen lassen, sondern sich mit dem Gehorsam der Amtleute begnügt, weil die Brandenburger des Pfandbesizes wegen noch mit dem Kaiser in Verhandlung standen. In dieser Angelegenheit stand die Entscheidung noch aus.

Die Jägerndorf betreffende Resolution des Kaisers war von den kaiserlichen Räten im Geheimen stark berathschlagt worden. Sie erklärten, der Kaiser habe an Jägerndorf ein so gutes Recht, daß er darüber nicht allein Fürsten und Stände in Schlesien, sondern auch alle Kur- und Fürsten im Reich, ja alle Welt wohl urtheilen lassen könne. Das ausschlaggebende Moment in ihren Deduktionen war der Umstand, daß der nachgesuchte (?) Konsens zur *donatio mortis causa* niemals ertheilt worden sei. Der Hauptgrund der Abweisung der brandenburgischen Ansprüche war aber, wie kaiserliche Räte dem brandenburgischen Agenten in Prag, Gabriel Lehmann, mittheilten, der, daß der Kaiser und die obersten Landofficiere der Krone Böhmen nicht gemeint wären, dem Kurhause Brandenburg die geringsten Güter mehr über die schon in seinem Besitze befindlichen weder käuflich noch in andere Wege zukommen zu lassen. Vielmehr ließ bereits einer der böhmischen Großen es sich stark angelegen sein, Jägerndorf an sich zu bringen, Karl von Diechtenstein. Es scheint, daß Johann Georg noch dazu durch eine uns unbekannte Einmischung in die Troppauer Angelegenheit den augenblicklichen Zorn der böhmischen Hofpartei erregt hatte¹⁾. Gabriel Lehmann beklagte es aufs höchste, daß das

¹⁾ „Sonstn berichte E. F. G. ich, daß Sie alhier bei Hofe wegen der Troppauer sehr eingehauen worden seindt, dahero sehr gut wäre, wenn Sie gehöret würden und

Haus Brandenburg nicht einen einzigen ihm zugethanen Rath auf seiner Seite hätte: Sie schriegen alle uno ore: crucifige. Er vermifste auch das Bemühen, sich durch Geld oder auf andere Weise gute Freunde zu machen, als ob man der Leute nicht bedürfte. „Die Sachen kommen zu weit, sehe fast nicht, wie zu helfen sei.“ Der böhmischen Partei gelang es allmählich, den Kaiser so für sich zu gewinnen, daß er nun auch von selbst (*proprio motu*) stark auf die Abtretung Jägerndorfs drang¹⁾. Aber die kaiserliche Kommission zur Entgegennahme des Fürstenthums kam nicht zustande, Herzog Karl II. von Münsterberg-Dels, der dazu verordnet war, entschuldigte sich mehrmals mit Krankheit, Alter, Ueberbürdung und seiner nahen Verwandtschaft mit dem Hause Brandenburg²⁾.

Auf Grund von vier Punkten hatte Rudolf II. den Brandenburgern die Befugniß zur Erbfolge in Jägerndorf abgesprochen.

Erstens sei die Concession König Ludwigs vom 18. Mai 1523 auf die fränkische Linie der Hohenzollern beschränkt gewesen. Kurfürst Joachim Friedrich bestritt das in einem Schreiben an den Kaiser vom 1. April 1608. Der fränkischen Linie sei nicht mit dem geringsten Worte gedacht, Ludwig habe auch gar nicht die Absicht einer Beschränkung gehabt, da er dem Markgrafen erlaubte, mit den Gütern nach Gefallen zu thun und zu lassen. Auch Markgraf Georg wäre nie der Meinung gewesen, sein Haus hintanzusetzen. War er doch damals noch kinderlos und Wittwer. Vielmehr seien in der Urkunde ja seine und seiner Brüder Erben genannt, und dieser unbestimmte Ausdruck bezeichne, wie männiglich bewußt, nicht allein Leibeserben oder Nachkommen in derselben Linie, sondern *extranei cuiuscunque generis*. Noch deutlicher zeige das die Bestätigungsurkunde Ludwigs vom 3. Juli 1523 nach dem Kauf, die sich auf Erben, Erbnehmer und alle des Fürstenthums Jägerndorf künftige Besizer beziehe³⁾.

Ihre Unschuld darthun sollten.“ Gabriel Lehmann an Johann Georg, Prag, 8. (18.) Dezember 1607. Berlin, Geh. Staatsarchiv.

¹⁾ Nach Berichten Gabriel Lehmanns an Johann Georg und Hartwich von Stitten. Berlin, Geh. Staatsarchiv.

²⁾ Seine Gemahlin war eine Tochter Georgs II. von Brieg und der Barbara von Brandenburg.

³⁾ Diese Urkunde bei Grünhagen und Markgraf II. p. 550 Nr. 99.

Eine Beschränkung hätte, wenn nicht schon in der ersten Concession, so doch wenigstens in den folgenden Bestätigungen ausgedrückt werden müssen, aber Ludwigs Nachfolger, Ferdinand, inserirte die früheren Urkunden in seine Bestätigung und wiederholte die Worte Erben und Erbnehmer mehrmals. Das Testament Georgs, das den Kurfürsten von Brandenburg ausdrücklich nenne, (thatächlich auch noch dessen Bruder und ihre Nachkommen), sei 1544 auf dem Reichstage publicirt und ohne Widerspruch vollstreckt worden. Zur Zeit der letzten Confirmation von 1578, die Rudolf II. nach seinem Regierungsantritt ertheilte, war die fränkische Linie ganz besonders schwach, lebten doch von Männern nur noch Georg Friedrich und der schwachjinnige Albrecht Friedrich von Preußen. Aus alle dem ergebe sich klar, daß das Wort Erben nicht auf eine bestimmte Linie beschränkt werden könne.

Gegen den zweiten Einwurf des Kaisers, Georg Friedrich habe sich in den Jahren 1591—1595 vergeblich bei ihm bemüht, seine Einwilligung zu seinen Erbfolgeplänen zu bekommen — er hatte gar keine Antwort erhalten —, wendet der Kurfürst ein, daß diese Schritte nicht wegen mangelnden Verfügungsrechtes unternommen seien, sondern nur, um in allen Dingen mit dem Wissen des Kaisers zu handeln. Denn das Verfügungsrecht war ja seit 1523 gegeben. Er hätte hinzufügen können, daß die Schenkung unnöthig war. Das Verlangen, die Erbfolge zu sichern, hatte neue Aktenstöße geschaffen und den alten eigentlichen Rechtsgrund verdeckt.

Nun hatte aber, wie der Kaiser drittens anführt, Kurfürst Johann Georg im Jahre 1575 bei der Erwerbung von Beeskow und Storkow dem Kaiser einen Revers gegeben, den Joachim Friedrich 1599 als sein Nachfolger erneuert hatte, keine Herrschaften noch Güter im Königreich Böhmen und den incorporirten Landen ohne der Könige und Krone Böhmen Bewilligung mehr an sich zu bringen. Es war natürlich nicht die Meinung der beiden Kurfürsten gewesen, sich dessen, was sie von der fränkischen Linie zu erwarten hatten, zu begeben. Der Revers bezog sich nur auf Neuerwerbungen, die Güter, die von brandenburgischen Markgrafen bereits vorher unter der Krone Böhmen erworben waren, fielen nicht darunter. Joachim Friedrich zieht den Rechtsatz an: Etwas anderes ist es, in Zukunft keine Erwerbungen

zu machen, etwas anderes, sich einer Sache oder des Rechtes an einer Sache zu begeben oder auf zukünftige Succession zu verzichten¹⁾).

Gegenüber dem vierten Punkt endlich, in dem Rudolf auf Grund der Konstitution des Königs Wladyslaw vom 11. Januar 1510 das Recht in Anspruch nimmt, die Alienation von Gebieten der Krone Böhmen und der incorporirten Länder an „fremde auswoner, so in diesen landen nit wonen teten“, zu verhindern, weist der Kurfürst nach, daß er als Herr von Krossen bereits das nothwendige schlesische Incolatsrecht besitzt²⁾).

Auf Grund dieser Darlegungen verlangte Joachim Friedrich die übliche Bestätigung über das Fürstenthum Jägerndorf und die Aufnahme seines Sohnes unter die schlesischen Fürsten, widrigensfalls er sein Recht bei der durch König Wladyslaws großes Landesprivileg für Schlesien vom 28. November 1498 geschaffenen Instanz, dem Fürstenrecht, suchen werde. Er und sein Sohn hatten triftige Gründe, die Beschleunigung der Bestätigung zu verlangen, denn der Oberlandeshauptmann von Schlesien, Johann von Sitsch, Bischof von Breslau, hatte Johann Georg im Auftrage des Kaisers vom letzten Fürstentage im Herbst 1607 und allen folgenden Partikularversammlungen der Stände ausgeschlossen, über seinen Kopf hinweg mit seinen Städten und Unterthanen, die doch nicht schlesische sondern nur jägerndörfische Stände waren, verkehrt, ja unerhörter Weise zu dem neuerdings nach Grottkau ausgeschriebenen Fürstentage anstatt Johann Georgs seine Städte und etliche vom Adel zu Sitz und Stimme berufen. Joachim Friedrich bat den Kaiser dringend um Abstellung des Grottkauer Schimpfes. Zugleich ließ er den schlesischen Fürsten und Ständen eine Protestation des Inhalts überreichen, daß Johann Georg aus Respekt vor dem Kaiser sich wohl zur Zeit der Session und Stimme im Fürstenrath enthalte, sich aber dadurch seines Rechtes keineswegs begeben wolle.

1) Es setzen die Rechtslehrer, quod de novo acquisitum non dicatur, quod ex causa antiqua aut iure pristino acquiritur. Et longe aliud est, in futurum non acquirere: aliud rem aut ius in re remittere aut futurae successioni renunciare.

2) Vgl. Grünhagen, Geschichte des ersten schlesischen Krieges I. 126–27 Anm.

Wichtigere Dinge aber drängten die jägerndorfsche Angelegenheit für Kaiser Rudolf in den Hintergrund, er wurde im Kern seiner Macht, in Böhmen bedroht. Sein Bruder Erzherzog Matthias nämlich, hatte am 1. Februar 1608 mit den Häuptern der ungarischen und österreichischen Stände eine gegen Rudolf gerichtete Konföderation geschlossen, der bald auch die Mährer beigetreten waren. Er führte ein Heer gegen die kaiserliche Residenzstadt Prag und bemühte sich durch Gesandte, die Böhmen und Schlesier zum Eintritt in den Bund zu bewegen. Dieser Zwist zwischen dem Kaiser und Matthias war sehr bedrohlich. Um seinen Bruder mit Gewalt zum Gehorjam zu bringen, dazu fehlten Rudolf die Mittel, denn er hatte nur Böhmen und Schlesier an seiner Seite, und auch dieser war er nicht sicher, wie es in einem Gutachten vom März 1608 heißt, „da es sich täglich zeigt, wie schwierig und aufgebracht sie sind.“ Johann Georg hielt es unter diesen Umständen nicht für angebracht, einem Wunsche seines Vaters zu folgen und sich zu ihm zu begeben, auch lag ihm noch „das fremde Gefindlin“, die Geißbergischen Knechte, an der Seiten, und er mußte erst sehen, was zu Grottkau geschlossen würde. In dieser kritischen Zeit starb am 25. April 1608 der Oberlandeshauptmann Bischof Johann von Sitsch, an seine Stelle berief der Kaiser den alten Herzog Karl II. von Münsterberg-Dels, den einzigen der sämtlich protestantischen schlesischen Fürsten, der für ihn in Betracht kommen konnte; denn Johann Georg war ihm ein Dorn im Auge, an Adam Wenzel von Teschen war nicht zu denken und die weitaus bedeutendsten Fürstenthümer Liegnitz, Brieg und Wohlau waren verwaist und standen unter der Verwaltung Karls von Münsterberg als Vormundes der jungen Herzöge Johann Christian und Georg Rudolf. Matthias hatte die Schlesier zum 4. Mai nach Gzaslau eingeladen, aber diese folgten seinem Rufe nicht. Erst zum 20. Mai berief der neue Oberlandeshauptmann einen Fürstentag. Schon vorher war in Prag bekannt geworden, daß die Schlesier bereit wären, beim Kaiser auszuharren; es gelang den Gesandten des Matthias nicht, die versammelten Fürsten und Stände umzustimmen. Herzog Karl erklärte, er habe in des Kaisers Diensten graue Haare bekommen, in dessen Devotion wolle

er sie in die Grube bringen¹⁾). Schließlich rieth die Versammlung, unter Vermittelung der Kurfürsten Frieden zu schließen²⁾). Natürlich waren die Gesandten der verbündeten Kronlande hiermit nicht zufrieden und brachten es auch dahin, daß die Schlesier durch eine Gesandtschaft dem Kaiser anzuzeigen beschloßen, falls er ihre Gravamina nicht abstelle, würden sie sich ihrer Pflicht ipso facto erlassen und befugt erachten, sich unter die Protektion des Erzherzogs Matthias zu begeben.

Es ist unklar, wie weit Johann Georg bei diesen Verhandlungen theilhaftig war. Am 4. Mai kam ihm ein Schreiben zu, worin Matthias ihn, als den vornehmsten Stand in Schlesien, um seinen Beitritt bat und versprach, nach seinem Anschluß sich auf nichts ohne seine vorherige Zustimmung einzulassen³⁾). Johann Georgs Antwort ist unbekannt. Er stand in Verbindung mit dem Grafen Georg Friedrich von Hardeck, einem der Gesandten des Erzherzogs an die Schlesier, der ihm Nachrichten zukommen ließ. Es giebt zu denken, daß am 16. Juni die Nachricht aus Schlesien nach Prag kam, der Markgraf von Brandenburg sei an Stelle des Herzogs von Münsterberg zum Landesobersten gewählt worden⁴⁾). Das war ja ein Streich gegen den Kaiser und die böhmischen Landofficiere. „Die Böhmen wollen ihn nicht zulassen, berichtet Peter von Bischer, Agent des Erzherzogs Abrecht in Prag, weil er in Schlesien keine anderen Güter besitzt als Jägerndorf, dieses aber mit Gewalt an sich gebracht hat und noch nicht damit belehnt ist“⁵⁾). Ueber den Kaiser äußert sich Johann Georg in einem Schreiben an Karl von Münsterberg, dd. Jägerndorf, 22. Juni 1608⁶⁾): Aus einem Bericht aus Glatz von einem guten Freunde „können wir tacite soviel verstehen, daß die Kais. Maj. zweifelsohne wegen des erhobenen unbefugten Anspruchs zu unserm Fürstenthum Jägerndorf oder aber vielleicht aus gefaßtem unverschuldetem neid wider unsere Person nicht allerdings zufrieden sein

1) Stieve, Briefe und Akten VI. p. 386.

2) Grünhagen, Geschichte Schlesiens II. 133.

3) dd. Wien, 28. März 1608. Breslau, Stadtbibliothek M 1091 Cop.

4) Stieve, Briefe und Akten VI. Nr. 213.

5) A. a. O.

6) Breslau, Königl. Staatsarchiv.

sollen, daß uns von den Fürsten und Ständen aus habendem guten Vertrauen, wiewohl wider unsern Willen, das Generalat bei izigen gefährlichen Zeiten committiret worden, auch ohne Zweifel dasselbe zurückzusetzen und eine andere angenehmere Person vorzuschlagen und zu befördern sich bemühen werden“. Wenn er eben gesagt hat, er sei wider seinen Willen zum Generalfeldoberst ernannt worden, so „zweifelt er doch nicht, die Fürsten und Stände werden über dem, was sie einhellig beschloffen, ihre Hand halten und so leicht nicht, sonderlich in hoc statu, da sie das Heft in Händen, abzuthun und zu cassiren gestatten, wegen deroeselben merklichen Schimpf und zumal der Verkleinerung unserer Person, die wir aus keiner andern Ursachen, denn aus treuer Affection gegen das allgemeine diese Zeit her per superbam Bohemorum dominationem verdruckte Vaterland mit Hintansetzung anderer ansehnlichen und angetragenen Conditionen, welche wir anzunehmen wohl Ursach gehabt, solch onus des Generalats auf uns genommen“. Mit dem Endschluß des Fürstentages ist er nicht zufrieden, er wundert sich, „daß bei so gewünschter occasion assecurandae religionis et recuperandae libertatis pristinae (d. h. wohl einer selbständigeren Stellung Böhmen gegenüber, die allgemein erstrebt wurde¹⁾ die Herrn Fürsten und Stände so hinter dem Berge gehalten und in ihrer Erklärung fast weder kalt noch warm sich erzeiget. . . . In puncto gravaminum die religion und libertet betreffendt, die weil es allein auf eine Bitte gerichtet, wird unser vergessen werden, und derselbige Paß (passus), dieweil wir nicht mit den anderen unirten Landen uns vereinigt, diesem Lande gar nicht zu gutem gereichen: sondern vielmehr bei den Kaiserlichen ministris große offension verursachen, welche hernach nicht werden unterlassen, uns solches gar wohl einzutränken und uns endlich um unsere religion und libertet, darnach sie lang getracht, zu bringen. Wolte Gott, man könnte sich noch was anders resolviren, were unserß erachtens noch nicht zu spät. Wolten Sr. Md. wir aus aufrechtem deutschen gemüt und guter Wolmaining nicht bergen“.

Erst am 18. Juni kamen Gesandte der schlesischen Stände, an der

¹⁾ Grünhagen, Geschichte Schlesiens II. 134—135.

Spitze der brandenburgische Geh. Rath Hartwich von Stitten, seit der Straßburger Zeit Johann Georgs rechte Hand, in das Lager des Matthias vor Prag, um seine Verwendung für Abstellung ihrer Beschwerden zu erbitten. Eine andere schlesische Gesandtschaft unter der Führung Weikharts von Bromnitz begab sich zu Rudolf nach Prag. Johann Georg ersuchte den Erzherzog, ihm die Belehnung mit Jägerndorf zu erwirken. Matthias erbot sich alles zu befürworten bis auf die Forderung der Religionsfreiheit, die könne und wolle er nicht unterstützen. Des Jägerndorfers Begehren wurde trotz der Verwendung des Erzherzogs von den Böhmen rundweg abgeschlagen, das einzige, was erreicht wurde, war, daß Kaiser Rudolf beim Abschluß des Vertrages vom 25. Juni, in dem er Ungarn, Oesterreich und Mähren seinem Bruder überließ, die Brandenburger auf dem gebührenden Rechtsweg vor Fürsten und Ständen in Schlesien zu belangen versprach. Infolge ihrer unentschiedenen Haltung waren die Schlesier, wie Johann Georg erwartet hatte, bei den Verhandlungen gänzlich unberücksichtigt gelassen worden, sie bekamen nun, nachdem Matthias mit seinem Heere abgezogen war, vom Kaiser wegen ihrer versteckten Drohungen und ihrer Verhandlungen mit Matthias einen Verweis und auf ihre Gravamina einen bis auf geringfügige Einzelheiten ablehnenden Entscheid¹⁾.

Nach zwei Richtungen hin gingen die Forderungen, Libertät, Abschüttelung des drückenden Uebergewichts Böhmens als des Hauptlandes der Wenzelskrone, und Religionsfreiheit. Dabei war von besonderer Wichtigkeit die Auslegung der Stelle im großen schlesischen Freiheitsbrief des Königs Wladyslaw, welche die Ernennung eines Oberlandeshauptmanns aus der Reihe der schlesischen Fürsten anbefahl: sie sollte nur auf weltliche Fürsten bezogen werden dürfen. Es war um so wichtiger, auf dieser Interpretation zu beharren, als das Breslauer Domkapitel am 7. Juli einen Vetter des Kaisers aus der steirischen Linie, den strenggläubigen Erzherzog Karl, Bruder des nachmaligen Kaisers Ferdinand II., zum Bischof erwählte. Ob Johann Georg versucht hat, diese Wahl zu hindern, wissen wir nicht. Als die Nach-

¹⁾ Vgl. Grünhagen, Geschichte Schlesiens II. 134.

richt nach Prag kam, rief sie am Hofe große Freude hervor, „Das wird ain rechtes contrapeso wider die brandenburgische practiken in Slesien sein, schrieb Bischer¹⁾. Alle gutten christen verhoffen, das dieser die catholische religion wider aufhelfen wird. Die Brandenburgische hatten schon ziemlich gefährliche practiken wider den statum und religion für, welchs der almechtig gnedig gewehrt hat“. Die schlesischen Stände dagegen waren mit dieser Wahl übel zufrieden, ihre Gesandten in Prag erklärten dem Geschäftsträger Hannewald, der im Auftrage des Kaisers mit ihnen verhandeln wollte, am 25. Juli, daß sie abgefordert seien und allerhand Ungelegenheit, wann nicht gar einen Aufstand wegen unterschiedlicher nicht abgeschaffter Beschwerden vor Augen sähen. Die Religion belangend hatte der Kaiser nach Rücksprache mit dem päpstlichen Legaten ihnen die Antwort geben lassen, daß er hierüber erst nach Anhörung der katholischen Fürsten und Stände beschließen wolle. Da die Gesandten den Befehl bekamen, ohne Antwort abzureisen, verließen sie Prag, nachdem sie der Kaiser in der Abschiedsaudienz am 29. Juli noch hart angelassen hatte²⁾. In Prag liefen die beunruhigendsten Gerüchte um von einer bewaffneten Vereinigung der Protestanten aller Kronländer, um Rudolf und Matthias zur schriftlichen Bewilligung freier Religionsübung zu zwingen. Von den Schlesiern hieß es, daß sie 12000 Pferde aufbringen würden³⁾. Aber soweit gingen sie noch nicht. Herzog Karl berief nur, allerdings eigenmächtig, einen Fürstentag auf den 26. August, der dann nochmals durch eine Gesandtschaft dem Kaiser ernstlich die Abstellung der schlesischen Gravamina ans Herz legte, aber nur unwesentliches erreichte (kaiserliche Antwort vom 16. Dezember 1608).

Daß Johann Georg ein Führer der Opposition gegen Rudolf gewesen sei, können wir nicht nachweisen, es ist aber wahrscheinlich. Man glaubte am kaiserlichen Hofe, er und Graf Thurn würden durch „äußerste Armuth, Schulden und Ungelegenheit getrieben, Veränderung zu suchen und publicis periculis sua vulnera zu

1) Stieve, Briefe und Akten VI. 435 f.

2) A. a. O. p. 445 und 459.

3) Stieve, Briefe und Akten VI. p. 459.

kuriren“¹⁾). Daher sank der Markgraf noch tiefer in Ungnade, so daß man von unterschiedlichen Seiten für nöthig hielt, ihn zu warnen, „sich in seinem Fürstenthum wohl in Acht zu nehmen, dieweil ihm am kaiserlichen Hofe die größte und vornehmlichste Schuld zugemessen werde, daß Fürsten und Stände das Joch, darunter sie bisher geduckt worden, länger nicht dulden wollen“²⁾). Trotzdem hielten die Wortführer der protestantisch-ständischen Partei, Christian von Anhalt und Peter Wock von Rosenberg, es doch noch nicht für angemessen, ihn zu einer Besprechung, die sie mit einander und mit Tschernembl in Wittingau halten wollten, einzuladen, wenn Johann Georg sich auch oftmals erboten hatte, dorthin zu kommen³⁾). Brieflich aber verhandelten sie mit ihm wegen Matthias Nachfolge im Reich. Die Behauptung der erwähnten kaiserlichen Staatschrift, daß Johann Georg einer unter den Häuptern der Calvinischen Union gewesen sei, ist hinfällig. Er gehörte ihr gar nicht an und ist unter den immer speciell genannten Fürsten und Städten nirgends zu treffen⁴⁾).

Unterdessen war Kurfürst Joachim Friedrich von Brandenburg am 28. Juli im Reisewagen unweit Köpnick in den Armen seines Oberst-Kämmerers, des Grafen Hieronymus Schlick, verschieden und Johann Sigismund ihm in der Kur gefolgt. Wenige Tage vor seinem Tode hatte der Kurfürst bei einer Zusammenkunft in Storkow den Jägerndorfer ermächtigt, bis zur Erledigung der Rechtsfrage wegen der Herrschaften Beuthen und Oberberg die dortigen Unterthanen, die bisher nur zu Gehorsam und Treue ermahnt waren, in Pflicht und Gelübde zu nehmen. Ende September und Anfang Oktober verweilte Johann Georg vierzehn Tage in den Herrschaften und nahm die Huldigung entgegen, mit der Klausel, ohne Schaden des Rechts des Kaisers, bis dasselbige vor Fürsten und Ständen in Schlesien aus-

1) So heißt es in der historischen Einleitung der überaus interessanten Denkschrift von 1621 wegen Reformation der schlesischen Verfassung, deren Verfasser unter den extremen kaiserlichen Räten zu suchen ist. Siehe Krebs, Acta publica V., pag. 9 ff.

2) Johann Georg an Adam Gaus von Putlitz, Statthalter der Mark, Jägerndorf 5./15. Oktober 1608. Königl. Gausarchiv, Charlottenburg.

3) Ritter, Briefe und Akten II. Nr. 60.

4) Gütige Mittheilung aus dem allg. Reichsarchiv in München.

198 Markgraf Johann Georg von Brandenburg und der Streit um Jägerndorf, geführt sein wird. In der Meldung an die kaiserliche Kammer in Breslau giebt er auch einen Bericht über die dortigen Zustände, der nicht sehr erbaulich lautet: „In diesen fünf Jahren (seit 1603) hat sich vielfältig befunden, daß gemelte Unterthanen fast ungehorsam, wilt und mutwillig geworden, der Adel sich in den Städten allerhand Gewalts unterstanden, bei keinem Landrechte erschienen, auch keine Citationes, als andere billige obrigkeitliche Befehle, postulirte kaiserliche und andere Steuern nicht eintragen wollen, Witwen und Waisen haben zu keinen Vormundschaften noch ordentlichen Verwaltungen ihrer Hab und Güter kommen können, viele sind ans Verstrickungen entwichen, haben keine Schulden bezahlt. Es haben auch die Grenzen von den Polen beirret werden wollen, andere Einfälle und Streifen, die sich unterschiedlichen malen zugetragen, zu geschweigen, daß wir also der großen Konfusion und Unbilligkeit länger nicht zusehen, noch sie in solcher Unordnung ohne Regiment mit gutem Gewissen hinleben lassen können“¹⁾. Ob es seiner Regierung gelungen ist, diesem Unwesen zu steuern, wissen wir nicht.

Der Kaiser hatte die Hauptstreitfrage noch nicht vor dem Fürstenrecht anhängig gemacht, aber vorsorglich bat Johann Georg seinen Bruder Johann Sigismund um Verschreibung eines Eventual-Leibgedings für seine zukünftige Gattin auf die Kur Brandenburg, doch wies dieser ihn ab. So ließ denn der Markgraf durch seine Werbegesandtschaft, darunter auch Hartwich von Stitten, den Württembergern vortragen, „falls Jägerndorf vor dem Oberrechte strittig würde, würde diesfalls das Fräulein Ud. mit uns, wie wir mit Ihr in lieb und leid was Gott verhängt, vor Güett nehmen müssen“²⁾. Aber bald konnte er dem Kurfürsten erfreut schreiben: Wir haben auch vom kaiserlichen Hofe soviel vertrauliche Nachricht, daß wir uns hoffentlich dieses Herzogthums halber keiner weiteren Anfechtung zu befahren haben³⁾. Die Württemberger haben an die Festsetzung eines Eventual-Wittums gar nicht gedacht.

¹⁾ Breslau, Königl. Staatsarchiv.

²⁾ Jägerndorf, 11. April 1609. Memorial für die Gesandten. Berlin, Geh. Staatsarchiv.

³⁾ Jägerndorf, 16. (26.) Mai 1609. Berlin, Geh. Staatsarchiv.

Inzwischen waren die Dinge in den österreichischen Erblanden ihren Gang weiter gegangen. Die Befürchtung, die man am Prager Hofe im Mai aussprach, es würde zu einer „Generalzusammenverbindung“ von Ungarn, Oesterreich, Mähren, Böhmen und Schlesien gegen Rudolf kommen, schien gerechtfertigt zu sein. Nachdem die Böhmen ihren Majestätsbrief extortiert hatten, wurde von den protestantischen Ständen Böhmens und Schlesiens am 13. Juli 1609 ein Verteidigungsbündnis geschlossen, das den Forderungen der Schlesier erwünschten Nachdruck gab. Christian von Anhalt, der sich als Gesandter der Union der Evangelischen im Reich in Prag befand, erbot sich zur Korrespondenz mit Johann Georg, für den er einst im Elsaß gekämpft hatte, und zur Beförderung der von den schlesischen Gesandten betriebenen Anliegen. Ihm machte Johann Georg am 2. August 1609 den Vorschlag eines allgemeinen Bündnisses zwischen den protestantischen Ständen des Reichs und denen der habsburgischen Lande. „Damit unsere religionswiderwertigen, die zu practiciren nicht aufhören, desto besser und mechtiger begegnet werden könnte, und diese und andere lande umb desto mehr versichert sein möchten, wolten wir von herzen wünschen, daß zu diesem ende eine generalconföderation zwischen den evangelischen chur-, fursten und stenden und dan diesen landen, wie in particulari zwischen Böhmen und Schlesien albereit geschehen, geschlossen und aufgericht werden möchte. Welchs wir doch zu e. I. beivonenden hochvernünftigen Direktion und fernern nachdencken gestellet haben wollen“¹⁾. Christian von Anhalt betrieb diese Verbindung mit der Union von Ahausen auch bei den schlesischen Abgeordneten in Prag, die sich „zu aller Vertraulichkeit erboten“ und ihm erklärten, Johann Georg könne viel zur Beförderung dieses Planes bei den andern Ständen thun. Die Behauptung von kaiserlicher Seite²⁾, daß er die anderen schlesischen Fürsten in seinen Händen gehabt habe, weil sie meistentheils nicht nur der Religion sondern auch der nahen Verwandtschaft halber von den Fürsten im Reich dependirten, mag ein Körnchen Wahrheit enthalten. Der Markgraf benutzte auch die Gelegenheit, als der überaus einflußreiche Mähre

1) Ritter, Briefe und Akten II. p. 418.

2) In der erwähnten Staatschrift bei Krebs, Acta publica V.

Karl von Zierotin ihn besuchte, mit diesem über eine allgemeine Union zu verhandeln, und fand ihn geneigt und auch nicht ohne Hoffnung, die zahlreichen entgegenstehenden Schwierigkeiten zu überwinden¹⁾.

Die Frucht des einmüthigen Vorgehens der Schlesier und Böhmen gegen Rudolf war der schlesische Majestätsbrief vom 20. August 1609, der, klarer als der böhmische, die völlige Gleichberechtigung der Anhänger der augsbürger Konfession mit den Katholiken aussprach. Ob Johann Georg in diese Verhandlungen eingegriffen hat, wissen wir nicht; sein Landeshauptmann²⁾ Hartwich von Stitten gehörte nicht zur schlesischen Gesandtschaft. Von kaiserlicher Seite aber wurde — vielleicht mit Recht — dem Markgrafen vorgeworfen, er habe sich unterstanden, den schlesischen Gesandten ohne der andern Stände Vorwissen mitzugeben, wenn der Kaiser ihren gravaminibus nicht völliglich abhelfe, hätten sie Befehl, einen andern Herrn zu suchen³⁾. Er begab sich in dieser Zeit zu seinem kurfürstlichen Bruder und wurde von ihm am 8. September 1609 in Cölln a. d. Spree in Ansehung seiner discretion und langwierigen Erfahrung zum Rath und Kriegsobristen von Haus aus bestellt, mit welchem Amte eine jährliche Besoldung von 2000 Thalern verbunden wurde⁴⁾. Außerdem bezog er noch eine jährliche Apanage von 6000 Thalern.

Die Hoffnung, in seinem schlesischen Besitze nicht behelligt zu werden, erwies sich als trügerisch; es sollte ihm nicht vergönnt sein, unangefochten die Erfolge des schlesischen Gesamtstaats in seinem Herzogthum wirken zu sehen. Noch einmal — zum vierten Male — erbot er sich zur gewöhnlichen Erbhuldigung, sein Gesandter Dr. Matthias Bieliger bekam aber im Namen des Kaisers von der böhmischen Hofkanzlei die Antwort, Johann Georg solle sich innerhalb zweier Monate erklären, auf Grund welchen Rechtstitels er und vor ihm sein Vater das Fürstenthum beanspruchten, ob auf Grund des Testaments von

1) Vgl. Ehlmecky, Karl von Zierotin. II. Nr. 91 p. 99.

2) Die Ernennung Stittens zum Landeshauptmann erregte Unwillen bei seinen Landständen. Johann Georg fand sich deshalb bewogen, zu versprechen, künftighin nur einen Eingebornen mit dieser Würde zu bekleiden. Jägerndorf, 10. August 1609. Vgl. Zeitschrift für Geschichte und Alterthum Schlesiens, Band 8 Seite 419.

3) In der erwähnten Staatschrift bei Krebs, Acta publica V.

4) Charlottenburg, Königl. Hausarchiv.

1543 oder der Schenkung von 1595, die nicht beide zugleich in derselben Sache von rechtlicher Wirkung sein könnten¹⁾). Halte er das Testament für den Rechtsgrund seiner Erwerbung, so solle er sich darüber äußern, ob er sich für Georgs und Georg Friedrichs Erben erkennen wolle, zu welcher wirklichen Erbleistung und Schuldbezahlung sich die anderen Markgrafen an dem kaiserlichen Kammergericht noch nicht hätten bekennen wollen, bestehe er aber auf der Schenkung, so solle er nicht nur den landesherrlichen Consens dazu vorlegen, sondern auch nachweisen, daß das Hans Brandenburg die Gesamthand oder Mitbelehrung wegen Jägerndorfs jemals erhalten habe.

Johann Georg verwahrte sich energisch dagegen, daß die Angelegenheit so gegen die Zusage von 1608, den Rechtsweg einzuschlagen, vor die böhmische Hofkanzlei gezogen werde. Er sei nicht verpflichtet, einen Beweis anzutreten, auch wolle es ihm nicht gebühren, sich zum Nachtheil der schlesischen Fürsten und Stände anderwärts einzulassen. Seine Gesandtschaft habe nur den Zweck gehabt, dem Kaiser nochmals seinen Gehorsam anzubieten, nicht aber bei den böhmischen Räten mit Schriften einzukommen. Er glaube durch sein wiederholtes Anerbieten der Huldigung seiner Schuldigkeit ein fattes Genüge gethan zu haben und lebe der Zuversicht, daß sie endlich, wie bränchlich, angenommen werde (dd. Jägerndorf, 28. Dezember 1609). Darauf erfolgte keine Antwort, die Angelegenheit ruhte für einige Zeit. Dafür setzte Rudolf an einem Punkte ein, wo der Erfolg ihm sicher war. Unterm 13. Februar 1610 erging ein Befehl des Kaisers an den Herzog von Münsterberg, Oderberg und Beuthen gegen Empfang der Pfandsumme von der schlesischen Kammer zu des Kaisers Händen zu übernehmen und der Kammer zur Verwaltung zu übergeben. Falls „unser lieber Oheim Hans Georg“ sich deshalb an das Fürstenrecht wende, solle die Kammer des Kaisers Rechte in Acht nehmen. Dieser Befehl wurde dem Landeshauptmann aber erst am 8. April zugestellt, daraus zog Johann Georg

¹⁾ Wie wenig treffend die böhmischen Juristen schieden, beweist die Begründung obiger Behauptung: wenn die donation im Rechten kräftig oder richtig, alsdann die praetendirte substitutio wird vergeblich und untüchtig sein, zum Fall aber das Testament beständig, so würde die auf Kurfürst Joachim Friedrichs Person allein gerichtete donation (thatsächlicher Irrtum!) zu Recht nicht helfen noch passen mögen. Prag, 13. Dezember 1609.

202 Markgraf Johann Georg von Brandenburg und der Streit um Jägerndorf, die Berechtigung, mit der gleichen Langsamkeit zu antworten, daß er das Gutachten seines Bruders, des Kurfürsten, einholen müsse, und nach Mahnbrieffen der Kammer an den Landeshauptmann, welche dieser mit Rücksicht auf des Markgrafen Hochzeit mit nicht gerade großer Eile weiter beförderte, bat er schließlich am 21. August um weiteren Aufschub, da er vom Kurfürsten, der mit größeren und wichtigeren Sachen beladen sei, die nöthige Meinungsäußerung noch nicht habe erlangen können.

Im Februar 1610 war Johann Sigismund, der mit Johann Georg am Unionstage zu Schwäbisch-Hall theilnahm, der Union beigetreten. An demselben Tage, von dem der obige kaiserliche Befehl datirt ist, war dort beschloffen worden, mit den Ständen von Oesterreich, Böhmen, Mähren und Schlesien „etwas correspondenz zu erhandeln“. Fürst Christian von Anhalt war damit beauftragt worden, auf seinen Antrag wurden aber, da er in wichtigerer Sache nach Paris reisen sollte, diese Verhandlungen dem Markgrafen Johann Georg übertragen, der an den betreffenden Orten wohl bekannt und gelitten sei und bei seiner Rückreise ohnedies dort hinkommen werde. Unterm 26. Februar erhielt dieser seine Instruktion vom Kurfürsten von der Pfalz und trug demgemäß nach einer glücklichen Donaufahrt den evangelischen Ständen Oberösterreichs seine Werbung zu Linz vor. In Wien, wo er auch mit dem Könige Matthias in der jülichischen Sache zu verhandeln beauftragt war, hatte er eine Zusammenkunft mit Karl von Zierotin, den er dazu aufgefördert hatte¹⁾. Die österreichischen Stände waren auf die Anträge der Union vorbereitet und bewilligten alles, gegenseitige Korrespondenz über Anschläge der Gegner, das Verbot, etwas Nachtheiliges gegen einander vorzunehmen, Werbungen, Durchzüge zum Schaden des andern Theils zu gestatten, die von ihnen aufgebrachten Steuern gegen ihre Korrespondirenden zu gebrauchen²⁾. Zu den Schlesiern sprach der Markgraf beim Frühjahrsfürstentage in Breslau, die Osterferien unterbrachen die Sitzungen für einige Zeit, dann wurde die Verbindung mit der Union zum Nachdenken genommen, ein sofortiger Beschluß wegen der durch

1) Ehlmedy, II. p. 160 Nr. 134, p. 101 Nr. 92.

2) Ritter, Briefe und Akten III. Nr. 59.

die anzuordnende Landesdefension verursachten Häufung der Geschäfte verweigert. Wie die Mähren (Brünn, 15. Mai 1610), denen Johann Georg die Werbung zugesandt hatte, wollten auch die schlesischen Stände sich erst mit Böhmen ins Einvernehmen setzen. Dort versprach Peter Wock, dem der markgräfliche Rath Werner von Kastiglion die Werbung überbracht hatte, die Korrespondenz bei den Vertrautesten zu „unterbauen“ und wenn möglich zum Bestand aufrichten zu helfen¹⁾.

Der Erfolg für die Union war also gering²⁾, für Johann Georg aber hatte die Uebernahme und Ausführung dieses Auftrages eine unvermuthete Wirkung. Der Kaiser erinnerte sich seiner wieder und erklärte in einem an den Oberlandeshauptmann von Schlesien gerichteten Schreiben vom 28. April 1610 nochmals die Ansprüche der Brandenburger auf Jägerndorf für null und nichtig und bemerkte, da Johann Georg die Fürsten und Stände „zu frembden Conföderationen und ausländischen Bündnissen ohne unser Wissen und Bewilligung zu bewegen sich gelüsten lassen, und wir daher nicht wissen, was für Gehorsam oder Respekt wir uns lezlichen zu S. L. zu getrösten, derowegen so haben wir S. L. ohne wirkliches beibringen der auferlegten Habilitation für keinen Vasallen oder Landstand in Schlesien zu erkennen“. Daher sei Johann Georg von allen Fürstentagen auszuschließen und wenn er uneingeladen erscheine, zu keiner Session, Rathschlag und Handlung zuzulassen, und wolle er bis zur Beendigung der Rechtshändel über Jägerndorf in Schlesien bleiben, so habe er sich aller fremden Bündnisse und ausländischen Kriegswesens zu enthalten³⁾. Dazu überbrachten die kaiserlichen Gesandten Nikolas von Burghaus zu Stolz und Sebastian Bäch dem Herzoge Karl von Münsterberg mit diesem Briefe den Befehl, den Markgrafen des Kriegsgeneralamts mit Fug und Olimpf zu entledigen, da der Kaiser ihn nicht als schlesischen Fürsten anerkenne⁴⁾.

Nachdem Johann Georg seine Hochzeit mit vielen Gästen, großem

1) Ritter, Briefe und Akten III. Nr. 143.

2) Vgl. M. Ritter, Deutsche Geschichte im Zeitalter der Gegenreformation und des dreißigjährigen Krieges II. 362.

3) Breslau, Königl. Staatsarchiv AA I. 16w Orig.

4) 26. Mai 1610. Breslau, Königl. Staatsarchiv.

Brunk, Aufzügen, Tänzgen, Ritterspielen, Feuerwerken und Gastereien gefeiert hatte, antwortete er dem Landeshauptmann dd. Breslau, den 26. Juli 1610. Wegen der auferlegten Habilitation bezieht er sich auf sein Schreiben vom 28. Dezember 1609. Se. Majestät habe seit dem Tode Markgraf Georg Friedrichs so viel berichts, als sie überflüssig bedürften. Wegen seines Betreibens ausländischer Bündnisse behauptet er, in dem, was er auf freundliches Ersuchen des Pfalzgrafen Friedrich, des Direktors der Union, auf sich genommen, habe er nichts anderes gethan, als was einem Gesandten aller Völker Recht nach gebühret. Er habe nichts weiter bei Fürsten und Ständen angebracht, als ihm von Kurpfalz in Schriften mitgegeben worden sei, „er habe auch mit denselben in keinem Winkel zu traktiren begehrt und die Rechnung bei sich leichtlich machen können, daß solch sein Anbringen in öffentlichem consessu aller Stände Ihrer Maj. unverhalten bleiben würde, derowegen Ihre Majestät wohl versichert sein mögen, daß die unirte Chur- und Fürsten alles und jedes, was sie ihm mitgeben und er in derselben Namen abgelegt, vor Gott und Ihr Kais. Maj. und der ganzen Christenheit zu verantworten nicht scheuen, ihn auch deshalb, sofern weiter in ihn gesetzt werden wollte, zu vertreten wissen würden.“ Daß aber der Kaiser ihn „unvernommen, ohne einige vorgehende rechtmäßige cognition“ von den Fürstentagen ausschließe, betreffe die Freiheiten und Privilegien aller Fürsten und Stände, und er zweifle nicht, Herzog Karl werde als Oberlandeshauptmann die Gebühr auch dem Kaiser gegenüber in Acht zu nehmen wissen.

Daß das Kriegsgeneralamt dem Markgrafen nicht entzogen wurde, beweist die Folgezeit. Als polnische Kosaken und Heidenen sich im Teschner Gebiet einnisteten und der tief verschuldete Herzog Adam Wenzel von Teschen und Christoph von Buchheim ohne vorherige Anzeige Kriegsvolk, das in der Lausitz lag, in Schlesien mustern wollten, wohl zur Unterstützung der Pläne des Erzherzogs Leopold, Bischofs von Passau, da beschloffen Fürsten und Stände, 2000 Mann zu Fuß und 1000 zu Roß zur Defension anzunehmen, die sich im August in Breslau sammelten und am 3. September 1610 von Johann Georg als General- und Feldoberst gemustert wurden. Er bemühte

sich, diese zusammengelaufenen Schaaren militärisch zu schulen und sein Exerciren war den Breslauern so ungewohnt, daß eine Schilderung eines Bürgers auf uns gekommen ist: „Johann Georg und sein Lieutenant Hanns George Graf v. Zollern richteten die Knechte hurtig ab, wie sie die Spieße führen, die Gabel halten, die Musketen auf- und anlegen, die Füße setzen, sich bücken, wenden und stellen sollten; machten Schlachtordnung mit angehängten Flügeln, darein die Reissigen mit Gewalt einbrechen und sie zertrennen wollten, und doch von den Blauvöcklin mit ordentlichem Schießen und mannlichem Widerstand abgewiesen und abgetrieben wurden. Welches alles lustig zu sehen¹⁾.“ Bald darauf zog die eine Hälfte der Truppen in das Gebiet von Glogau, die andere zum Schuß der Grenzen in das Jägerndörfische.

Nun endlich antwortete Johann Georg auf die Forderung des Kaisers, Oderberg und Beuthen abzutreten. Er und sein Vater seien „mit gewisser Maß“ im Besitz dieser Güter gelassen worden, und hätten nicht Macht, ihre Erben und Nachkommen zu benachtheiligen.

Der Kaiser solle entweder zu vorhergehender Festsetzung der zu zahlenden Pfandsomme eine Kommission ernennen oder aber den Landesprivilegien gemäß vorgehen, d. h. die Angelegenheit beim Fürstenrecht anhängig machen. Das that dieser endlich am 8. Januar 1611. Er befahl, Hans Georgen und seine Brüder und Agnaten zum Jubilate-Fürstentag am 25. April neuen Stils zu laden, wo sein Fiscal die Klage wegen Jägerndorf, Oderberg und Beuthen erheben werde. Aber zugleich ließ er nochmals von Johann Georg die Erklärung fordern, auf Grund welchen Titels er Jägerndorf beanspruche, diesmal mit etwas veränderter Fragestellung, ob als Lehen oder als Erb und Eigenthum. Natürlich antwortete dieser, daß, da die Ladung ergangen sei, der titulus doch anders nicht als bei gehegtem Oberrechte von ihm erfordert werden könnte²⁾. Ferner gab der Kaiser Befehl, Johann Georg und die übrigen Brandenburger nicht mehr Herzog zu Jägerndorf zu tituliren und die Schreiben, in denen sie sich dieses

1) Nikolaus Polz Jahrbücher der Stadt Breslau, Band V. Seite 86—87.

2) Die interrogaciones iudicis ante litem contestatam seien zu Sachsenrecht, dessen sich dieses Land Schlesien wie auch das Oberrecht per consuetudinem hält, nicht bräuchlich.

Titels bedienten, zurückzusenden. Dagegen protestirten natürlich die Brandenburger und erklärten, sie würden Briefe, in denen ihnen dieser Titel nicht gegeben würde, nicht annehmen, haben aber doch alle kaiserlichen Schreiben trotz des mangelnden Titels „um alle Weiterung zu verhüten“ unter stets wiederholtem Protest eröffnet.

Kurfürst Johann Sigismund beschloß eine Tagsetzung des gesammten Hauses Brandenburg zu berufen, die auch schließlich in Jüterbogk bei Gelegenheit von Verhandlungen stattfand, die mit Sachsen über die Jülich'sche Erbfolge gepflogen wurden. Anwesend waren der Kurfürst mit den Räten Bruckmann und Moritz, Christian von Kulmbach-Baireuth mit dem Rathe Mummius, Joachim Ernst von Ansbach mit Joh. Bapt. Lencke und für den Administrator von Magdeburg, Christian Wilhelm, der Geh. Rath Daniel Matthias. Es fehlten den Versammelten aber die hauptsächlichsten Akten, die sich bei Johann Georg befanden, und so protestirte man zunächst gegen das Absprechen des Titels vor dem gerichtlichen Erkenntniß. Dann betrachteten die Herren Räte die Citation kritisch prüfend, fanden allerlei Mängel und beschloßen, den Abgesandten zum Fürstentage folgende Instruktion zu geben: Was auch der Fiscal vorbringen möge, so solle man sich nur darüber beklagen, daß ohne rechtliches Erkenntniß die Execution erfolgt sei, d. h. der Titel nicht mehr gegeben werden solle. Die Citation sei wegen mehrerer Nullitäten nichtig, denn der Administrator von Magdeburg, Christian Wilhelm, und die jüngeren Söhne des Jägerndorfers seien nicht erwähnt, ein Markgraf Johann Ernst sei citirt worden, während er doch Joachim Ernst heiße und einem anderen Markgrafen sei der Heermeistertitel nicht gegeben worden. Das war alles ungeheuer wichtig und Grund genug, die Beilegung des Titels und die Ungültigkeitserklärung der Citation zu verlangen. Der Magdeburger Gesandte war der Schlauste, er schlug vor, die Mangelhaftigkeit der Citation jetzt unberücksichtigt zu lassen und erst im Laufe des Prozesses vorzubringen, um ihn so zu beseitigen oder wenigstens aufzuhalten¹⁾.

Die Verhandlung auf dem Fürstentag fand aber nicht statt, sondern wurde verschoben.

¹⁾ Originalrecess, Jüterbogk, 19. März 1611. München, allgemeines Reichsarchiv.

Der Streit um Jägerndorf beschäftigte alle politisch erregten Gemüther des deutschen Ostens. Als Kaiser Rudolf und König Matthias erklärt haben sollten, die geistlichen Stände beschwerten sich über den Markgrafen von Brandenburg, der sich in Schlesien eingedrängt habe, darum sollte man darauf bedacht sein, ihn aus dem Lande zu bringen, da antworteten die Stände, sie dankten dem Allmächtigen Gott, daß sie ihn ins Land bekommen hätten. Durch das Otterngeschlecht der Pfaffen seien die Brandenburger in Ungnade gekommen. Es möchten sich die Pfaffen selbst in gute Acht nehmen, daß sie nie dermaleinst durch Gottes Schickung aus dem Lande vertrieben würden, sie sollten sich billig nicht um Könige, Fürsten, hohe Potentaten und derselben Reich und Lande kümmern, sondern sollten mit ihren Gedanken sich in der Bibel exerciren und um Gottes Wort kümmern. Aber der Teufel, welcher das rechte wahre Evangelium nicht dulden noch leiden kann, der treibet und reizet durch seine verschmißte Kotte, die Jesuwider, daß so viel Uneinigkeit im Lande sich erregt, Gott der Allmächtige wird ihnen dermaleinst das Höllische Feuer zum Lohne geben!

Kaiser Rudolf verlor in dieser Zeit auch die böhmische Krone an seinen Bruder Matthias und der neue König kam auch nach Schlesien, um die Anerkennung zu erlangen. Johann Georg begleitete ihn mit 160 Rossen beim Einzuge in Breslau und leistete ihm mit den übrigen schlesischen Fürsten auf der Burg knieend den Huldigungseid. Matthias ließ aber vier Jahre später erklären, er habe ihn zur Eidesleistung nur mit genugsamer Verwahrung und Protestation zugelassen. Er war voller Mißtrauen gegen Johann Georg und schrieb in dieser Zeit an Ferdinand, den nachmaligen Kaiser: In Schlesien zettelt der Markgraf von Jägerndorf schändliche Umtriebe wider unser Haus an¹⁾. Der Prozeß aber schloß ein. Doch die Herrschaften Oberberg und Beuthen waren dem Lazarus Henckel von Donnersmarck für 200000 Gulden von Kaiser Rudolf verschrieben worden, und dieser verlangte nun endlich Einräumung in den Besiz oder Zahlung der Summe mit Zinsen. Daher ordnete Matthias eine Kommission an,

1) Gindely, Dreißigjähriger Krieg I. 79.

208 Markgraf Johann Georg von Brandenburg und der Streit um Jägerndorf, um die Neubauten und Besserungen in den Herrschaften zu tagiren, die man dem Markgrafen bei der Abtretung erstatten mußte. Doch Johann Georg, damals Statthalter der Mark, weigerte sich, die Beratungskommission zu gestatten, weil er dadurch den Kaiser des Beweises seiner Ansprüche überhöbe, beantragte vielmehr eine Kommission zur Entscheidung des Rechtsstreites¹⁾.

Zugleich suchten die Brandenburger andere deutsche Fürsten für ihre jägerndorfer Angelegenheit zu interessiren. Als im März 1614 zu Raumburg a. d. Saale der Erbvertrag zwischen Brandenburg, Sachsen und Hessen erneuert wurde, wollte Brandenburg Jägerndorf in die Erbeinigung einbeschlossen sehen, man entschied sich aber nur dahin, auf bequeme Zeit und Gelegenheit und gute ersprießliche Mittel zu gedenken, wann man des Kaisers Einwilligung dazu einholen könnte — und that schließlich gar nichts in dieser Richtung²⁾.

Und so erklärte endlich Matthias am 21. Januar 1615 zu Wien nochmals, Johann Georg sei nie als Herzog zu Jägerndorf anerkannt worden, besondere Verdienste um das Haus Habsburg habe er nicht, und verwies die Angelegenheit abermals vor das Oberrecht, trennte aber die Jägerndorfische Sache von der andern und ließ sie besonders behandeln. Das Fürstenrecht fand nun seinerseits allerlei formale Unzuträglichkeiten, so daß die Verhandlung immer wieder um ein halbes Jahr (bis zum nächsten Fürstentage) verschoben wurde, und als sie endlich Ostern 1616 stattfinden sollte, beantragte der Kurfürst von Brandenburg einen gütlichen Ausgleich statt des Prozesses und Johann Georg von Jägerndorf schickte in derselben Absicht einen Gesandten zum Kaiser, dessen Antwort natürlich abgewartet werden mußte. Ehe sie kam, gingen die Fürsten wieder auseinander. Johann Georg machte dem Kaiser durch seinen Kanzler Matthias Bieliger von Bielitz das Anerbieten, auf eine gewisse Anzahl von Jahren oder auch für immer jährlich 1000 Lasten Bohnsalz gegen Erlegung des Zolls oder auch wohl ganz ohne Entgelt an ihn auszufolgen, worauf Lazarus Hencfel statt auf Beuthen angewiesen werden sollte. Ja, er

1) Johann Georg an kais. Maj. dd. Cölln a. d. Spree, 25. Januar 1614. Breslau, Staatsarchiv.

2) München, allg. Reichsarchiv.

war erbötig, sich in Dienst und Bestellung des Kaisers zu begeben, und bereit, zu dem Boyßsalz auch noch ein Stück Geld nachzuschließen. Aber Matthias beharrte beim Oberrechtsverfahren und schließlich wurde Johann Georg verurtheilt, Beuthen und Oderberg gegen Zahlung der Pfandsomme und der Besserungen abzutreten, soviel deren innerhalb 12 Wochen und 6 Tagen, der längeren sächsischen Frist, erwiesen werden möchten. Es fragte sich nun, ob der Kaiser die Pfandsomme bezahlen würde, die Interessenten am Heimfall waren erbötig, sie ihm vorzuschließen. Aber noch einmal, im nächsten Jahre 1618, entschied das Oberrecht, diesmal zum letzten Mal, daß Beuthen nach Zahlung der Pfandsomme, Oderberg nach 6 Wochen und 3 Tagen, der minderen sächsischen Frist, abzutreten sei¹⁾.

Fünf Tage nach dem letzten Entscheide fand der Prager Fenstersturz statt, — niemand beachtete in den ausbrechenden Kriegswirren die beiden Herrschaften, der Kaiser zahlte nicht und Johann Georg behielt seinen Besiß. Der Prozeß wegen Jägerndorf war auch 1615 bei der Trennung der Prozesse nicht wieder ausgenommen worden.

Die folgenden Ereignisse brauchen hier nur kurz angedeutet zu werden. Johann Georg war der erste schlesische Fürst, der seinen Anschluß an die Aufständischen auf Grund des 1609 geschlossenen Bündnisses aussprach, alle anderen folgten ihm, er führte als Generalfeldoberst die schlesische Hilfe. Aber trotzdem bemühte er sich beim Kaiser in Wien wegen der ihm abgesprochenen Besizungen. Natürlich ohne Erfolg. Man hielt seinen Gesandten Hartwich von Stitten lange hin, schließlich bekam er den Bescheid, Se. Maj. hätte die Akten nicht bei Händen. Ehe Stitten abreiste, ließ ihn aber der designirte böhmische König Ferdinand zu sich rufen und sagte ihm: Der Markgraf solle sich des böhmischen Wesens nicht zu heftig annehmen, er solle bedenken, was das Haus Oesterreich für ihn thun könnte, und sich selbst nicht im Lichte stehen²⁾. Solch unbestimmte Lockung war natürlich ohne Einfluß auf Johann Georg. Er schloß sich vielmehr aufs engste dem neugewählten Könige Friedrich V. von der Pfalz an und leistete ihm

¹⁾ Vgl. Paln, Acta publica. I.

²⁾ Bericht des A. Pawel an Kurpfalz. Wien, 24. September alten Stils 1618. Herzogl. Anhaltisches Archiv in Zerbst, Bernburger Abtheilung.

die Huldigung. Als dessen Schicksal in der Schlacht am Weißen Berge besiegelt wurde, stand er mit den schlesischen Truppen in der Lausitz gegen Kursachsen und wurde mit dem Winterkönig zugleich als einziger der schlesischen Fürsten, ohne Befragung der Kurfürsten und des Reiches, in die Acht gethan, obwohl er doch nur die Befehle der Fürsten und Stände ausgeführt hatte. Es war die bequemste Gelegenheit für den Kaiser — nunmehr Ferdinand II. — sich seiner zu entledigen und seiner Besitzungen zu bemächtigen. Auch im Dresdner Accord, der den Schlesiern Frieden und Religionsfreiheit gab, wurde er allein vom Generalpardon ausgenommen.

Der ängstliche Kurfürst von Brandenburg, nunmehr Georg Wilhelm, der schwächste Fürst, der auf dem Hohenzollernthron gesessen hat, ließ ihm schleunigst schreiben, er solle sich nicht nach der Mark begeben¹⁾, er wolle der Gefahr, einem Aechter Zuflucht zu gewähren, entgehen. Zugleich fragte er den Magdeburger um Rath, was Johann Georgs wegen zu thun, welche Straße zu halten sei, um am sichersten am kaiserlichen Hofe anzugelangen. Dieser rieth, daß Johann Georg um Verzeihung bitte und alle Feindseligkeiten einstelle. Das that dieser nun freilich nicht, vielmehr suchte er im Dienste des Winterkönigs mit dem Heere, das die schlesischen Stände abgedankt hatten, dem Kaiser möglichst Abbruch zu thun und kam so in Zwiespalt mit den nunmehr gezwungen kaisertreuen Schlesiern und Kursachsen, dem Garanten des Dresdner Accords. Im Verein mit Bethlen Gabor von Siebenbürgen schlug er sich mit den Kaiserlichen, besonders mit dem Oberst Waldstein, herum — die Einzelheiten gehören nicht hierher. Ich verweise für diese Dinge auf meine Monographie über den Generalfeldoberst, die ihn vom Straßburger Bisthum nach Schlesien, zur Statthaltertschaft der Mark, in die Kämpfe für Fürsten und Stände und zum schließlichen Abenteuererleben begleitet.

Kurfürst Georg Wilhelm und Christian Wilhelm von Magdeburg richteten im September 1621 ein gemeinsames Schreiben an den Kaiser und verwahrten sich dagegen, daß das Haus Brandenburg durch etwaige Konfiscation der Herrschaften Johann Georgs in Mit-

¹⁾ Königsberg, 2. (12.) März 1621. Berlin, Geh. Staatsarchiv.

leidenschaft gezogen werde. Die Brüder und Verwandten des Aechters würden von der Strafe des *crimen laesae maiestatis* nicht mit betroffen. Ueber die Unrechtmäßigkeit der Aechtung äußerten sie sich nicht. Ferdinand belehnte aber mit dem Herzogthum Jägerndorf den Mann, der nach brandenburgischer Auffassung schon seit Jahrzehnten die Triebfeder des Vorgehens gegen Johann Georg gewesen war, Karl von Liechtenstein; die reichsrechtlich nicht angreifbaren Ansprüche der an der Felonie des Aechters unbetheiligten Agnaten blieben also unberücksichtigt¹⁾. Gegen dessen Einführung in Jägerndorf ließ der Kurfürst auf dem Frühjahrsfürstentag von 1622 zu Liegnitz durch Wolf Dietrich von Hochow Protest einlegen, auch der Bischof von Breslau, Erzherzog Karl, der Bruder des Kaisers, unterstützte die Brandenburger, aber vergeblich. Die Verwendung der schlesischen Fürsten und Stände beim Kaiser fruchtete nichts. Auf ein Schreiben an Liechtenstein, er solle des Hauses Brandenburg Freundschaft nicht also liebedlich in den Wind schlagen²⁾, bekam der Kurfürst die höhrende Antwort: er habe eine zu unmilde Meinung von ihm gefaßt und solle ihm doch Jägerndorf lieber gönnen als einem anderen³⁾.

Nun wurde auf Antrag Christian Wilhelms von Magdeburg wieder einmal eine Tagung des brandenburgischen Gesamthauses anberaunt, die zu Leipzig stattfand. Aber schon die Punkte der Tagesordnung machen deutlich, daß Kurbrandenburg nicht daran dachte, seine Rechte energisch zu verfechten.

Der 1. Punkt lautete, ob man sich der Jägerndorfer Sache annehmen solle oder nicht.

Der 2., wie man aus der Unthätigkeit entstehende böse Nachrede abwenden könnte.

Der 3. endlich, ob man durch Briefe, Gesandte oder Waffen vorgehen sollte.

5. Ob an den Kaiser weiters in Schriften etwas zu gelangen, nachdem J. Maj. auf die vorigen allbereits nicht antworten wollen, und was.

1) Vgl. Roser, König Friedrich der Große I. 82.

2) Vom 9. Mai 1622. München, allg. Reichsarchiv.

3) Prag, 18. Juni 1622. München, allg. Reichsarchiv.

13. Wenn Schickung beschlossen, wie es dann mit der Instruktion anzugreifen.

14. Wessen man sich zu verhalten, ob es gar ad arma kommen müßte.

Der Kurfürst war überzeugt, „aus des von Liechtenstein suggestionibus gehen alle Sachen vor“¹⁾).

Auf dem Leipziger Konvent vom 2.—4. Oktober 1622 war Kurbrandenburg durch Friedrich Bruckmann und Samuel von Winterfeldt vertreten, Magdeburg durch Hans Friedrich von Schierstedt, den Hauptmann zu Giebichenstein, und Johann Timäus, Kanzler zu Halle, Kulmbach-Baireuth durch Joh. Bapt. Baum und Ansbach durch Hans Veit Stieber und Georg Schell. Der Kurfürst ließ vortragen, Liechtenstein habe die Erbhuldigung, sei auch beliehen, es werde also zum Lehen gemacht, was vormals kein Lehen gewesen sei. Man müsse entweder Jägerndorf zurückzuerlangen suchen, oder zum wenigsten alles nach Möglichkeit versuchen, damit man vor der Nachwelt entschuldigt sei! Werde man schicken, so habe man nichts andres zu gewarten, als daß man die Gesandten viel Monat werde liegen lassen, die Liechtensteinischen Favoriten würden die Audienz und das ganze Werk hindern, wo sie nur könnten, und es könne endlich dahin kommen, daß man die Gesandten ungehört werde abfordern müssen. Anderseits müsse man eine scharfe Antwort „hineinreiben“, weil man jetziger Zeit keine Waffen in der Hand habe. Mit dem Liechtenstein könne man leichtlich und wohl einen Krieg wagen, aber es stecke der Kaiser dahinter.

Obwohl der Bischof von Breslau den Kurfürsten gemahnt hatte²⁾: „Schreiben helfen nichts, sie werden verlegt und vergessen“, stimmten die kurbrandenburgischen Räte doch nur für die Ubersendung eines „beweglichen Briefes“ an den Kaiser (vom 4. Oktober). Die Trauben hingen zu hoch, darum waren sie sauer, man sagte, Jägerndorf lohne doch nicht, das ganze Einkommen von 42000 Thalern reiche ja nicht aus, um zwei Regimenter Reiter zu erhalten³⁾! Außer an den Kaiser

1) Georg Wilhelm an Joachim Ernst von Ansbach. Köln a. d. Spree, 22. August 1622. München, allg. Reichsarchiv.

2) Reize, 19. Juli 1622. Berlin, Geh. Staatsarchiv.

3) Protokoll des Leipziger Konventes. München, allg. Reichsarchiv.

schrieben Georg Wilhelm, Christian Wilhelm, Christian und Joachim Ernst gemeinsam auch an die Erbverbrüdereten, Kursachsen und Moritz und Ludwig von Hessen, an den böhmischen Obrist-Kanzler Adalbert Edenko Poppl von Lobkowitz, an den Präsident des kursächsischen Geheimen Rathes Kaspar von Schönberg, an Württemberg, an Erzherzog Karl, den Bischof von Breslau.

Da im Dezember 1622 ein Reichsdeputationstag in Regensburg zusammentrat, versuchten die Brandenburger dort etwas zu erreichen, doch umsonst, nach langem Aufhalten der Gesandten fiel der Bescheid endlich dahin, der von Mostiz, Vizekanzler von Böhmen, hätte Regensburg bereits verlassen und alle zu den böhmischen Sachen gehörigen Akten mit sich genommen.

Das brandenburgische Schreiben wurde dem Kaiser überreicht, und nachdem er das darauf gedrückte Siegel eine gute Zeit über angesehen, erklärte er gnädigst, es lesen zu wollen. Aber erst nach achtzehn Monaten kam die von Melander verfaßte Antwort dd. Wien, 29. April 1624, nachdem der Jägerndorfer bereits elend in Leutschau bei Kaschau in Ungarn gestorben war, sie lautete abschlägig. Johann Georg sei nie als rechtmäßiger Besitzer anerkannt sondern nur „toleramusweise“ geduldet worden. Und wenn er Rechte gehabt hätte, so sei er ihrer durch die Acht verlustig gegangen. Noch mehrfach bemühte sich Georg Wilhelm, die Rechte seines Hauses und des einzigen von Johann Georg hinterlassenen Sohnes, des im Jahre 1617 geborenen Markgrafen Ernst, geltend zu machen, so 1628 und 1636, aber vergeblich. Ernst starb unvermählt im Jahre 1642. In den Verhandlungen, die zum westfälischen Frieden führten, wollten die Schweden die Rückgabe Jägerndorfs an Kurbrandenburg durchsetzen, sie setzten in das Instrumentum Pacis die Worte: *Electori Brandenburgico eiusdemque domui restitatur vigore supradictae amnistiae integer Ducatus Carnoviensis seu Jägerndorffensis in Silesia cum omnibus iuribus etc.* Aber der Kaiser erklärte, Jägerndorf sei ein Lehen, das ohne Konsens des Herrn einem Markgrafen für Eigenthum verkauft worden sei, der es hernacher durch ein Testament auf die succedirenden Markgrafen übertragen habe. Dies Testament sei auch vom Könige in Böhmen bestätigt, die Bestätigungsurkunde

sei aber nirgends zu finden und müsse für verloren gehalten werden. Das schlug der Wahrheit ins Gesicht; wir kennen König Ludwigs Käuferlaubniß und Bestätigung, wir wissen also, daß die Erwerbung rechtmäßig geschehen ist, und das Testament des ersten Erwerbers, das ausdrücklich die kurbrandenburgische Linie nennt, ist von Kaiser Karl V. auf offenem Reichstage publicirt und nicht widersprochen worden.

Georg Wilhelms Nachfolger, der Große Kurfürst, hat wiederholt mit dem Kaiser über die Rückgabe Jägerndorfs verhandelt, er ist von ihm in der bekannten Schwiebuser Abtretungsangelegenheit betrogen worden. Die Verhandlungen über die vorenthaltenen schlesischen Herzogthümer bilden eins der wichtigsten Kapitel in der brandenburgisch-preussischen Geschichte, die immer wieder vorgebrachten Besitzansprüche beeinflussten dauernd die Beziehungen der Hohenzollern zu Oesterreich, aber erst über ein Jahrhundert später hat die rechtswidrige Verdrängung der Brandenburger aus Jägerndorf in Folge der Heldenthaten des großen Königs ihre Sühne gefunden.

VI.

Breslaus Streben nach Landbesitz im 16. Jahrhundert.

Von H. Wendt.

In dem wirthschaftlichen und politischen Verhältnisse der Stadt Breslau zu dem sie umgebenden ländlichen Gebiete lassen sich drei Entwicklungsstufen, drei Gruppen von Erscheinungen im Großen und Ganzen unterscheiden. Die erste Stufe wird bezeichnet durch den Erwerb von Landbesitz im Umkreise der Stadt durch einzelne Breslauer Bürger, die zweite dadurch, daß die Stadt in dem Territorium, dem sie angehört, in dem Fürstenthum Breslau, als Bevollmächtigte des Landesherrn, als Inhaberin der Hauptmannschaft die Regierungsgewalt ausübt; auf der dritten Stufe erwirbt die Stadt als solche Grundbesitz, übt in ihrem eigenen Namen Hoheitsrechte aus und sucht für sich ein selbstständiges, nur der obersten Herzogsgewalt des böhmischen Königs untergeordnetes Territorium zu schaffen.

Seit wann und in welchem Maße eine immer größere Anzahl von Landgütern des Fürstenthums in den Besitz einzelner Breslauer Bürger überging, darüber ist in Ermangelung eingehender statistischer Vorarbeiten ein Urtheil noch nicht möglich. Sicherlich hatte dieser Prozeß schon im Anfange des 14. Jahrhunderts große Ausdehnung gewonnen, wahrscheinlich ist in der ersten Hälfte des 15. Jahrhunderts ein gewisser Rückschlag zu Gunsten des Landadels erfolgt, um dann gegen Ausgang des 15. und im Anfange des 16. Jahrhunderts wieder einem entschiedenen Vordringen der Städter Platz zu machen. Jedenfalls war im Jahre 1520 die Klage des Landadels¹⁾, die Bürger

¹⁾ Script. rer. Sil. III. S. 31.

hätten den größeren Theil der Güter des Fürstenthums aufgekauft, nicht übertrieben. Hand in Hand mit den Landgütererwerbungen einzelner Bürger geht die Ausbildung der richterlichen und Verwaltungsbefugnisse, welche die Stadt als Bevollmächtigte des Landesherrn über das Fürstenthum ausübt¹⁾. Seit 1343 besteht das höchste Gericht des Fürstenthums zur Hälfte aus Breslauer Bürgern, die Landgüter besitzen. Vorübergehend unter Karl IV. und Wenzel, dauernd, mit geringen Unterbrechungen, seit 1424 bekleidete der Breslauer Rath im Namen des böhmischen Königs die Hauptmannschaft. Das hierdurch gewonnene mächtige Uebergewicht der Stadt wurde weder durch die Versuche des Königs Matthias Corvinus zur Wiederherstellung der Königsgewalt im Fürstenthum noch durch die seit den Zeiten König Wenzels sich immer wiederholenden Beschwerden des Landadels gegen Rath und Bürgerschaft erheblich beeinträchtigt.

Dem gegenüber erscheint es auffallend, daß Breslau die dritte Stufe in seinen Beziehungen zur umliegenden Landschaft: den Erwerb umfangreicheren Landbesitzes durch die Stadtgemeinde und die Ausübung von Hoheitsrechten in eigenem Namen erst verhältnißmäßig spät erreicht hat. Es bestätigt sich hier die auch auf anderen Gebieten gemachte Erfahrung, daß die vom deutschen Mutterlande ausgehenden Wellen politischen und wirthschaftlichen Lebens unser Kolonistenland Schlesien Jahrhunderte später erreichen. Erst zu einer Zeit, als in West- und Süddeutschland die politische und wirthschaftliche Blüthe der Städte bereits ihre reichste Entwicklung hinter sich hatte und als die Bildung städtischer Territorien, wo sie überhaupt erfolgt ist, meist schon vollzogen war, erst seit dem zweiten Viertel des 16. Jahrhunderts, beobachten wir bei Breslau ein umfassendes, zielbewußtes Streben nach eigenem Landbesitz und eigener Landeshoheit. Allerdings besitzt die Stadt schon im 13. Jahrhundert in ihren Viehweiden²⁾ einen Theil der in ihrem nächsten Umkreise gelegenen ländlichen Grundstücke, soweit der schon früh um ihre Mauern sich legende Ring geistlichen Landbesitzes dies gestattete. 1318 kauft der Breslauer Rath sodann Scheitnig³⁾, 1351 Kawallen⁴⁾.

¹⁾ Vgl. hierzu S. 156 ff. dieses Bandes.

²⁾ Korn, Bresl. Urkundenb. 23, 39 u. ö.

³⁾ Korn, Nr. 105. ⁴⁾ Stadtarch. Bresl. Urkunde M 9 e 2.

Aber noch im Jahre 1468 zeigt uns die Stadtrechnung ¹⁾, daß die Erträge aus Landbesitz nur 0,6 Prozent der gesammten Stadteinnahme betragen. Während des ganzen 15. Jahrhunderts ist die Bedeutung des Landbesitzes für die Stadtwirtschaft noch eine ganz verschwindende.

Erst um die Wende des 16. Jahrhunderts begegnen wir zwei Spuren von Plänen zu einer wesentlichen Erweiterung des Stadtgebietes. Am 21. November 1491 bewilligt König Wladislaw dem Rathe ²⁾, daß 6 bisher zu Lehenrecht liegende Dörfer, welche für die Stadt oder einzelne Bewohner derselben gekauft werden sollen, in Zukunft zu Erbrecht liegen sollen. Sodann im Jahre 1509 wandten sich die Breslauer, welche damals mit Herzog Friedrich II. von Liegnitz in Fehde lagen, an den König mit der Bitte: „daß er alles, was sie an Festen nebst den dazu gehörigen Orten in diesem Kriege dem Herzoge abnehmen würden, der Stadt Breslan erblich zueignen möchte“ ³⁾. Aber in beiden Fällen scheint es sich nur um vorübergehende Pläne gehandelt zu haben, von deren weiterer Verfolgung wir nichts hören. Die Stadt bringt statt dessen im Jahre 1504 die zur Hauptmannschaft gehörigen Einnahmequellen, welche Sigmund bei Uebertragung der Hauptmannschaft an den Rath den Delfer Herzögen verpfändet hatte ⁴⁾, in ihre Hand: sie erwirbt die Fürstenthumskanzlei, die Fischerei im Oberstrom durch das Fürstenthum und die königlichen Geschösser im Neumarktschen ⁵⁾. Im übrigen war ihre Kraft und ihre Aufmerksamkeit in den Zeiten von 1490—1526 durch Kämpfe und Bedrängnisse der verschiedensten Art reichlich in Anspruch genommen. Unter den schwachen Regierungen der jagellonischen Könige Wladislaw und Ludwig wucherten Raub- und Fehdewesen mächtig empor; dazu kamen langwierige Münzhändel, Streitigkeiten mit dem Adel des Fürstenthums und nicht zum mindesten der Kampf Breslaus um Bewahrung seines alten Niederlagsrechtes.

Ungleich günstiger entwickelten sich die Vorbedingungen für ein umfassendes, zielbewußtes Streben nach städtischem Landbesitz und für die Schaffung eines selbständigen städtischen Territoriums unter

¹⁾ Script. III. 272 ff.

²⁾ Stadtarchiv Breslau Urkunde AA 3b.

³⁾ Script. III., S. 22.

⁴⁾ Vgl. S. 160 dieses Bandes.

⁵⁾ Cod. dipl. XI., S. 217.

Schlesiens erstem habsburgischen Landesherrn Ferdinand, der 1526 die Erbschaft seines bei Mohacz gefallenen Schwagers Ludwig antrat. In den Wirren der Zeiten Vladislaws und Ludwigs hatten der hohe wie der niedere Adel Schlesiens, die Ritterschaft wie die wenigen noch vorhandenen einheimischen Landesfürsten gegenüber den Städten an Macht und Besitz schließlich doch nichts gewonnen. Die Klagen der Breslauer Ritterschaft über die Hauptmannschaft waren wirkungslos geblieben. Der frühere Widersacher Breslaus, Friedrich von Liegnitz, hielt jetzt wenigstens äußerlich gute Freundschaft mit der Stadt. Die Podiebrads, welche nach dem Aussterben der piastischen Herzogslinie 1495 das Fürstenthum Dels erwarben, waren in steten dringenden Geldnöthen und hatten in Zoll- und anderen Streitigkeiten mit Breslau meist den kürzeren gezogen. 1504 hatten die Herzöge Albrecht und Karl von Münsterberg-Dels, wie oben erwähnt, aus Geldnoth der Stadt die Einkünfte der Hauptmannschaft abtreten müssen.

Wie gegen ihre abligen und fürstlichen Nachbarn befand sich die Stadt Breslau auch gegenüber ihrem neuen habsburgischen Landesherrn zunächst in günstiger Stellung. Die Erwerbung der spanisch-burgundischen Monarchie, der deutschen Kaiserwürde und nun noch der Königreiche Böhmen und Ungarn hatten die habsburgischen Brüder Karl und Ferdinand vor Aufgaben gestellt, denen die Hülfsmittel der neugewonnenen Länder durchaus nicht entsprachen. In Schlesien war von nutzbaren Rechten und von gesicherten Einnahmequellen des Königthums kaum mehr die Rede. Was Matthias Corvinus für die Krone zurückgewonnen oder neu geschaffen hatte, war unter seinen Nachfolgern fast ganz wieder verloren gegangen und ist erst wieder unter Ferdinands Regierung mühsam und allmählich erneuert und erweitert worden. Unter diesen Umständen sah sich Ferdinand in seinen Anfängen zur Rücksichtnahme auf die Kapitalkraft einer Stadt wie Breslau gebieterisch gezwungen. Die Summen, welche die Stadt in den drei Jahren von 1527—1529 dem Könige direkt vorschoss, oder für die sie bei Augsburger Bankhäusern Bürgschaft leistete, beliefen sich, nach den Urkunden des Stadtarchivs, auf mehr als 150 000 ung. Gulden. Dazu kamen seit 1529 die Leistungen zur Abwehr der Türkengefahr, bei denen Breslauer Geld wiederum die größte Rolle spielte.

Die Rücksicht des Königs auf die finanzielle Leistungsfähigkeit Breslaus ist nicht nur, wie bekannt, für die Durchführung der kirchlichen Reformation in Breslau von größter Bedeutung gewesen; sie war auch die Grundlage für die weitausschauenden territorialen Pläne der Stadt, welche in den ersten Jahren Ferdinands mit überraschender Kühnheit und Blögligkeit an's Licht traten. Denn es handelte sich jetzt nicht nur um Anlage des überschüssigen Stadtkapitals in einzelnen nutzbaren Rechten, ländlichen Renten und Zinsen, sondern um Schaffung eines zusammenhängenden, selbstständigen Territoriums, eines Stadtstaates nach dem Muster der freien Standesherrschaften, bei dessen Erwerb außer den finanziellen Erträgen vor Allem auch wichtige politische und selbst militairische Vortheile in Frage kamen. Denn diesen Sinn haben die beiden von den Breslauern in den Jahren 1528–33 betriebenen Unternehmungen: die Erwerbung der Pfandschaft des Burglehns Namslau vom Könige und der Ankauf eines die Weide entlang das Fürstenthum Breslau mit dem Weichbild Namslau verbindenden Landstreifens von den Delfer Herzögen.

Daß sich die territorialen Pläne des Breslauer Rathes grade in östlicher Richtung bewegten, war nichts weniger als Zufall. Nach Osten wiesen noch immer die wichtigsten Handelswege, deren Sicherung vor Wegelagerei und Befreiung von Zollschranken zu den wesentlichsten Lebensinteressen der Stadt gehörte. Namslau hatte sich in der Hussitenzeit wie in den böhmischen Thronkämpfen des 15. Jahrhunderts als wichtiges Grenzschloß gegen Polen, als Schlüssel Schlesiens bewährt. Auch jetzt angesichts der Türkengefahr ward seine militairische Bedeutung hoch veranschlagt. Das Weichbild Namslau gehörte seit 1359 zu dem Fürstenthum Breslau, stand also unter der Hauptmannschaft des Breslauer Rathes, aber Schloß und Burglehn waren seit den Zeiten Sigmunds mit geringen Unterbrechungen an schlesische und böhmische Edelleute verpfändet, welche nicht immer genügende Bürgschaft für die Sicherheit des Platzes und der hier einmündenden Verkehrsstraßen boten.

Vollends die Delfer Herzoge, deren Gebiet die Weide entlang zwischen Hundsfield und Bernstadt das Breslauer Fürstenthum von dem Weichbild Namslau fast ganz trennte, waren von jeher höchst unbequeme

und bedenkliche Nachbarn der Breslauer und ihres Handelsverkehrs gewesen. Unter den letzten piastischen Herzögen waren die Klagen über Beschützung polnischer Wegelagerer im Fürstenthum Dels selten verstummt¹⁾. Fast hundert Jahre wehrten sich die Breslauer gegen die Zollschranken, welche die Delfer Herzöge unmittelbar vor ihren Stadthoren, in Hundsfeld und Hünern auf den beiden Handelsstraßen nach Groß-Polen und nach Klein-Polen aufgerichtet hatten²⁾. Und jetzt, nach der endlichen Beseitigung dieser beiden Zölle, waren eine Gebühr, die für das Breslauer Bier bei der Einführung in das Fürstenthum Dels entrichtet werden mußte, sowie neue Zölle in Dels und in Bernstadt den Breslauern nicht viel weniger lästig. Weitere Zerwürfnisse entsprangen aus der Holzflößerei auf der Weide, welche für die Versorgung Breslaus mit Brenn- und Bauholz von Wichtigkeit war.

Um die Quelle aller dieser Uebelstände und Zwistigkeiten dauernd zu verstopfen und die Stadt von den unzuverlässigen Namslauer Pfandhabern und den lästigen Delfer Nachbarn größtentheils zu emancipiren, gab es nun kein besseres Mittel, als einerseits die Einlösung des Burglehns Namslau, andererseits die Erwerbung eines Landstreifens an der Weide mit Hundsfeld und Bernstadt. Diese Erwerbungen, zu denen die erwähnte Geldnoth des Königs und des Herzogs Karl von Münsterberg-Dels die beste Gelegenheit bot, waren demnach wohlervogene, nach allen Seiten den Interessen der Stadt höchst dienliche Unternehmen. Sie erscheinen keineswegs als abenteuerliche Hirngespinnste, als Ausgeburten einer Art Großmachtskugel der Stadt, wie von früheren Beurtheilern namentlich Klose³⁾ angenommen hat.

Ueber die Entstehung des Planes zu diesen Erwerbungen und die ersten Schritte zu seiner Durchführung sind wir leider nur mangelhaft unterrichtet. Im September 1528⁴⁾ erhalten die Breslauer

1) Vgl. u. a. Ss. XIV., S. 42.

2) Zeitschr. XXII., 264 f. Häusler, Geschichte des Fürstenthums Dels, S. 253 u. 266.

3) Stadtbibl. Bresl. Handschr. Klose 5. fol. 18 b.

4) Ebendas. fol. 11 a.

Gesandten am Königlichen Hofe, wie es scheint, zum ersten Male den Auftrag, die Namslauer Angelegenheit beim Könige anzuregen. Aber von dem Fortgange der so begonnenen Verhandlungen wissen wir nichts. Etwa gleichzeitig oder wenig später muß der Rath die ersten Schritte betreffs der Bernstädter Güter gethan haben, denn im Juni 1529¹⁾ waren die Breslauer mit Herzog Karl von Münsterberg-Dels im wesentlichen einig, und im September desselben Jahres erfolgt der endgültige Abschluß.

Am 13. September 1529²⁾ verkauft der Herzog dem Breslauer Rathe „zu der Stadt Handen“ die zum Delsler Fürstenthum gehörigen „Güter, Stettlein und Dörfer“ Hundsfeld, Weigelsdorf, Wildschütz, Klein-Elguth, Kronendorf, Schmollen, Kunzendorf und Paschkermühle, Stadt und Schloß Bernstadt mit allem Zubehör, den Bernstädter Zoll, das Biergeld zu Hundsfeld und Hünern sowie alle Rechte des Herzogs auf die Güter: Görlitz, Schleibitz, Peterwitz, Kunnerzdorf, Süßenwinkel, Vielgut, Vogelgesang und Sadewitz. Freie Schiffahrt auf der Weide bis in die Ober wird den Breslauern besonders zugesichert. Der Herzog entläßt die Inhaber der abgetretenen Besitzungen aus seinen Gerichten und Jurisdiktionen und gelobt, daß diese Gebiete in Zukunft den Fürsten zu Dels in keiner Weise dienst- und steuerpflichtig, sondern, ebenso wie beispielsweise die Standesherrschaft Militzsch, von dem Fürstenthum Dels abge sondert sein sollen. Als Inhaber des Bernstadter Zolles sind die Breslauer befugt, die, welche den Zoll umfahren, in Delsler Gebiet zu verfolgen und bei den Gerichten der Orte, in denen sie ergriffen werden, zu belangen³⁾. Der

1) Stadtbibl. Handschr. Klose 5 fol. 13a; Klose 39 fol. 6b.

2) Wir besitzen von dem Kaufkontrakte zwei von den Breslauern entworfene Konzepte: eins mit dem Datum 1529 September 1 (Stadtarchiv Urk. BB. 72c, Handschr. Klose 149, Seite 1) und eins von September 13 (Urk. BB. 72a, Klose 149, S. 7). Der endgültige Kaufkontrakt vom 13. September, welcher von den Konzepten in mehreren Punkten abweicht, ist im Original nicht mehr erhalten, sondern nur noch im Delsler Konfirmationsbuch: Staatsarchiv Breslau, Fürstenthum Dels III. 22 f. S. 1—5. Wahrscheinlich mußte das Original später, beim Rückkauf der Güter durch den Herzog an diesen wieder ausgeliefert werden.

3) Nach den Konzepten der Breslauer sollten die Zolldefraudanten sogar, auch wenn sie auf Delsler Gebiet ergriffen wurden, nur zu Bernstadt, also durch ein Breslauer Gericht abgeurtheilt werden.

Herzog verspricht, statt des den Breslauern mitverkauften Biergeldes zu Hundsfeld und Hünern, im Fürstenthum Dels keinen neuen Bierzoll aufzurichten.

Für alle diese Güter und Gerechtsame sollte der Herzog 18300 fl. ung. erhalten. Allerdings gingen von diesem Kaufgelde noch beträchtliche Summen ab für Einlösung derjenigen unter den verkauften Besitzthümern, welche dritten verpfändet waren, so namentlich der Stadt Hundsfeld, des Biergeldes zu Hundsfeld und Hünern, des Bernstädter Schlosses und des Dorfes Kronendorf. Immerhin erhielt aber der Herzog schon in der Zeit vom 27. September bis 20. Oktober rund 11300 fl. baar ausgezahlt. Bald darauf muß die förmliche Uebergabe der abgetretenen Landschaft an die Breslauer erfolgt sein. Am 4. November 1529¹⁾ bevollmächtigt Herzog Karl seinen Marschall zu Dels, alle Inhaber von Landgütern in dem „abgesonderten Ort und Flecken“ des Fürstenthums ihrer „Erbpflicht“ gegen den Herzog zu entlassen und „mit Holdung, Erbpflichten und aller geburlichen Unterthenigkeit“ an den Breslauer Rath zu verweisen. Bald darauf gehen die Breslauer an's Werk, die verpfändeten Besitzthümer, namentlich das Bernstädter Schloß, einzulösen.

Aber es fehlte noch zur Gültigkeit des Kaufgeschäftes eine wichtige Vorbedingung: die Bestätigung durch den obersten Lehnsherrn, den König. Schon vor dem Abschluß mit dem Herzoge, im Juni 1529, hatten Breslauer Gesandte am Hofe wegen Ertheilung der Bestätigung verhandelt²⁾, waren aber offenbar schwerwiegenden Bedenken begegnet. Abgesehen davon, daß es in Schlesien überhaupt etwas Neues und Ungewöhnliches war, einer Stadt Hoheitsrechte über ein derartig ausgedehntes Territorium zu ertheilen, so begab sich die Krone bei Verleihung der Güter an die Stadt ihres dereinstigen Anfallrechtes³⁾. Daß ferner die Breslauer den einigermaßen räthselhaften Entschluß

¹⁾ Stadtarch. Br. Urk. CC 11b.

²⁾ Stadtbibl. Handschr. K 105e 5, fol. 13a.

³⁾ Daß dieses Bedenken wirklich am königlichen Hofe bestand, sehen wir aus den Briefen der Breslauer an den königlichen Schatzmeister Hans Hofmann und den böhmischen Kanzler Adam v. Neuenhaus vom 27. Mai 1530. Handschr. K 105e 5, fol. 18b.

faßten, der größeren Sicherheit halber eine Bestätigung ihres Kaufes nicht blos bei König Ferdinand sondern auch beim Kaiser nachzusuchen, machte den ganzen Handel für den König sicher nicht annehmbarer. Man wird zwar die früher geäußerte Vermuthung¹⁾, die Breslauer hätten sich hierdurch gewissermaßen in die Stellung einer freien Reichsstadt eindringen wollen, schwerlich annehmen können. Jedenfalls mußte aber eine Bestätigungsurkunde des Kaisers, wie sie der Breslauer Rath nachsuchte, dem Könige als ein unberechtigter Eingriff in innere Angelegenheiten seiner böhmischen Erblande erscheinen. Sicherlich verdankte es die Stadt nicht der Beredsamkeit ihrer Gesandten, nicht einmal ihren goldbeschwerten Vermittlungsgesuchen an einzelne hohe Hofbeamte, sondern nur der Rücksicht des Königs auf ihre finanzielle Leistungsfähigkeit, wenn es ihr schließlich doch gelang, die gewünschten Bestätigungsurkunden sowohl vom Kaiser als auch vom Könige zu erlangen. Die Konzepte beider Urkunden waren nach der Sitte der Zeit in der Breslauer Kanzlei verfaßt und den Gesandten an den Hof mitgegeben worden. Am 27. Mai 1530²⁾ schreiben die Rathsherrn an Anton Jagger: er möge, wenn ihm von dem böhmischen Vicekanzler Georg von Logan die beiden Privilegien ausgehändigt würden, dem Kanzler für den kaiserlichen Brief 800, für die königliche Urkunde 300 Gulden entrichten, ehe er zahle, solle er aber die Originale mit den Breslauer Konzepten kollationiren und sich versichern, daß Alles stimme.

Wenige Wochen später stand der Breslauer Rath am Ziel seiner Wünsche. Auf dem Augsburger Reichstage am 12. Juli 1530³⁾ ertheilte Kaiser Karl V. der Stadt Breslau gleichzeitig mit dem neuen Stadtwappen das Recht, umliegende Landschaften und Gebiete an sich zu bringen und von den darin angeessenen Prälaten, Herrn, Rittern zc. die Erbhuldigung zu fordern. Am 14. Juli 1530⁴⁾ bestätigte König Ferdinand „aus böhmischer königlicher Machtvollkommenheit“ den zwischen Herzog Karl und der Stadt geschlossenen Erbkauf.

1) Vergl. Delsner und Reiche, Schlesien ehemals und jetzt, Bb. II., S. 620.

2) Handschr. Klose 5 fol. 19 a. b.

3) Cod. dipl. XI., S. 201—204.

4) Das Original ist nicht mehr vorhanden. Abschrift in der amtlichen Privilegien-sammlung der Stadt (Liber buculatus): Stadtarchiv Handschr. D 20 fol. 34 b—35 b.

So, wie es schien, nach allen Seiten gedeckt, beeilt sich die Stadt, sich in ihrem neuen Besizthum häuslich einzurichten. Bald nach Empfang der kaiserlichen und königlichen Bestätigungen, Ende August 1530¹⁾, lassen die Breslauer ihre neu gekauften Güter bei den Gerichten zu Bernstadt in aller Form Rechtens aufbieten. Sie fordern ihre neuen Vasallen zum Empfang ihrer Lehen auf; sie üben die Gerichtsbarkeit in Bernstadt²⁾. Sie bringen immer wieder in den Herzog³⁾, die von verschiedenen Seiten geltend gemachten Zins- und Pfandansprüche abzulösen und die nöthigen Grenzberichtigungen vorzunehmen. Aber das geringe Entgegenkommen, das sie bei dem Herzoge fanden, bot wenig Gewähr für dauernde Bewahrung des Gewonnenen.

Höchst wahrscheinlich hatte der Herzog von Anfang an in dem mit den Breslauer geschlossenen Kaufvertrage mehr eine vorübergehende Auskunfft zur Behebung seiner Geldverlegenheit als eine dauernde Abmachung erblickt. Wenn er sich in dem Vertrage das Wiederkaufsrecht der Güter auf 6 Jahre vorbehielt, so war das jedenfalls seinerseits sehr ernst gemeint. Deshalb war ihm auch die Bestätigung des Vertrages durch den König wenig angenehm. Er hatte sich erst gegenüber dem Rathe verpflichtet, die Bestätigung selbst zu erwirken, dann die Sache so lässig betrieben, daß die Stadt die Verhandlungen selbst in die Hand nahm, und machte hinterdrein, als die Bestätigung erfolgt war, den Breslauern Vorwürfe, daß sie entgegen dem Kaufvertrage „besondere Privilegien“ über die gekauften Güter beim Könige erlangt hätten⁴⁾. Vielleicht hatte es den Herzog ganz besonders verlezt, daß in der Bestätigungsurkunde Ferdinands der Vorbehalt des Rückkaufsrechtes nicht erwähnt war. Jedenfalls dürfen wir aus allen Anzeichen schließen, daß der Herzog dringend wünschte, von diesem seinem Rückkaufsrechte baldmöglichst Gebrauch zu machen.

1) Stadtarchiv Handschr. F 8, 1 fol. 59 b.

2) Handschr. Klose 39, 12 a. Handschr. F 8, 1 fol. 153 b.

3) Ebendas. fol. 28 a, 59 b, 63 a, 78 a, 133 b, 169 a, 231 a, 236 a.

4) Ebendas. fol. 63 a.

Daß König Ferdinand denselben Wunsch hegte, werden wir nach dem Obengesagten begreiflich finden. Ein weiterer Beleg dafür ist der von ihm im Januar 1530, also noch vor der Bestätigung, mit Herzog Karl geschlossene Vergleich¹⁾ über die Schuldansprüche, welche der Herzog von den Zeiten Wladislaws und Ludwigs her an die böhmische Krone hatte. Diese Ansprüche werden auf 40 000 fl. festgesetzt; die eine Hälfte erhält der Herzog sofort, die andere ist binnen 2 Jahren auszuführen. Schwerlich steht diese Abmachung, welche die Geldverlegenheit des Herzogs beheben sollte, außer Zusammenhang mit dem Bernstädter Handel.

Ferner hatten die Vergrößerungspläne der Breslauer auch in fürstlichen Kreisen Gegner. Aus einem in die Jahre 1530—1533 gehörigen Schreiben des Herzogs Friedrich von Liegnitz an König Ferdinand²⁾ erfahren wir, daß Friedrich sowohl die Bernstädter Güter als auch das Burglehn Ranslau für sich zu erwerben wünschte. Als später im Juli 1537 die Söhne Herzog Karls die Weichbilder Trebnitz und Konstadt an Herzog Friedrich von Liegnitz verpfänden, läßt sich der Liegnitzer ausdrücklich zusichern, daß die Delfer die Ablösung des Pfandschillings dem Breslauer Rathe nicht gestatten würden³⁾. Daß endlich auch der niedere Adel, namentlich der des Fürstenthums Breslau und der abgetretenen Landschaft die durch den Kauf herbeigeführte Machterweiterung der Stadt höchst ungeru sah, dürfen wir auch ohne ausdrücklichen Beleg als selbstverständlich annehmen.

Welche von all diesen den Breslauern ungünstigen Einflüssen und Verhältnissen den Herzog vornehmlich bestimmt haben, von seinem vorbehaltenen Rückkaufsrechte Gebrauch zu machen, ferner ob und wie die Breslauer versucht haben, ihren neuerworbenen Besitz zu behaupten, wissen wir leider nicht. Nicht einmal das genaue Datum des Rückkaufs läßt sich bestimmen. Nur aus zufälligen Anzeichen können wir schließen, daß die Breslauer höchst wahrscheinlich noch im Sommer 1533 die

1) Stadtarchiv, Ortsakten Dels.

2) Undatirte Abschrift im Stadtarchiv Breslau. Akten Stadtlandgüter E II a.

3) Staatsarchiv, Delfer Urk. 715 und 716.

Güter inne hatten, daß aber im März 1534 der Rückkauf bereits erfolgt war¹⁾.

Seinen Abschluß findet der Bernstädter Handel bezeichnenderweise am königlichen Hofe. Am 8. April 1534²⁾ urkundet König Ferdinand in Prag: der oberste Landrichter in Böhmen Zbislav Berká von der Dnba habe als Bevollmächtigter des Breslauer Rathes dem Herzoge Karl die im Jahre 1529 verkauften Theile des Fürstenthums Dels wiederum abgetreten: „bekennend, das bemelte Stat alles darauf geliehenen Gelds zu gutem Dank vergnügt und bezahlt wäre“. Der König bestätigt diese Abtretung und verleiht die verkauften Orte, welche dem Fürstenthum Dels wieder einverleibt werden, dem Herzoge von Neuem. Damit war das großangelegte Unternehmen der Breslauer endgültig gescheitert. Aergerliche Streitigkeiten mit den Delfer Herzögen um Korn- und Holzserträge von den gekauften Gütern³⁾, um die Flößerei auf der Weide, um Krebs- und Bierzölle und um Grenzbestimmungen, welche sich im Anschluß an den Rückkauf noch Jahrelang hinzogen⁴⁾, mußten der Stadt die Schwere des erlittenen Mißerfolges besonders fühlbar machen.

Allerdings haben sich die Breslauer in den nächsten Jahrzehnten für dieses Mißlingen nach Kräften entschädigt und ihre überschüssigen Geldmittel noch zu manchen, theilweise recht erheblichen Erwerbungen von Landgütern benutzt. Vielleicht noch vor Aufgabe der Bernstädter Güter, im Oktober 1533⁵⁾ verschrieb ihnen der König das Burglehn Namslau als Pfandbesitz. Hatte auch diese Erwerbung nach Rückgabe der Bernstädter Güter lange nicht mehr die frühere Bedeutung für die Stadt, so haben doch die Breslauer während des 16. und 17. Jahrhunderts für die Behauptung des Burglehns erhebliche Opfer gebracht, bis im Jahre 1702 nach Jahrzehnte langen Verhandlungen die kaiserliche Regierung seine Herausgabe bei der Stadt durchsetzte. Im Jahre 1540 verpfändete der König dem Rathe die Johanniter-

1) Stadtarch. Handschr. F 8, 1 fol. 269 a, 281 a, 284 b, 288 b, 321 a.

2) Staatsarch. Breslau, Delfer Urk. Nr. 691.

3) Stadtarchiv Handschr. F 8, 1 fol. 321 a, 327 b, 328 a, 337 b, 350 b.

4) Stadtarchiv Akten Fürstenth. Breslau passim.

5) Stadtarchiv, Liber buculatus, fol. 57 a—58 a.

commende Corpus Christi nebst den dazu gehörigen acht Dörfern. Auch hier haben die Breslauer nach und nach recht erhebliche Summen für dauernde Bewahrung dieser Besitzungen aufgewendet; aber auch hier haben sie schließlich nach langwierigen Verhandlungen im Jahre 1696 die Ablösung bewilligen müssen.

Außer diesen beiden größeren Komplexen erwirbt die Stadt in den Jahren 1540–1553 nach und nach die Güter Nädlig, Damsdorf, Hasenau, Bogtswalde, Miemberg, Jäckel und Tschammendorf. Demgemäß erhielten die Stadtlandgüter für die städtischen Finanzen mit der Zeit große Bedeutung. Im Jahre 1468 hatten, wie oben erwähnt, die Einnahmen aus Landbesitz nur 0,6 der gesammten Stadteinnahme betragen. Im Jahre 1548 ist dieser Prozentsatz auf 4,8, 1564 auf 6,7, 1590 auf 10,8, 1599 auf 18,4 gestiegen.

Aber alle diese Vermehrungen des Landbesitzes der Stadt in dem 2. Drittel des 16. Jahrhunderts lassen sich doch nicht mit den beiden großen Unternehmungen, welche Breslau in den ersten Jahren der habsburgischen Herrschaft betrieben hatte, irgendwie vergleichen. Sie sind allerdings vollgültige Zeugnisse für die wirthschaftliche Kraft der Stadt, welche grade damals auf dem Gebiete der Kunst, des Kunsthandwerks und der Wissenschaft ihre schönste Blüthezeit erlebte; aber sie haben eben nur noch wirthschaftliche, nicht mehr politische Bedeutung. Das zielbewußte, auf der ganzen Linie erfolgreiche Streben König Ferdinands, die Gewalt der Krone über die alte, verfallene ständische Gesellschaft zu erheben, ein von den Ständen unabhängiges, den Interessen der Krone dienstbares Verwaltungs-, Finanz-, und Gerichtswesen zu schaffen, hatte die bevorzugte politische Stellung Breslaus gegenüber der Krone, wie gegenüber den andern schlesischen Ständen von Grund aus erschüttert. Die Zeit, für Geld Hoheitsrechte und Territorialgewalt zu erwerben, die Möglichkeit, der Krone Verfügungen abzdringen, die ihren Interessen widersprachen, war in den letzten beiden Jahrzehnten der Regierung Ferdinands für immer verschwunden. Was der Stadt an politischem Einflusse verblieben war, erschien zum Schutze der kirchlichen Freiheit und zur Erhaltung der Regierung des Fürstenthums, der Hauptmannschaft grade noch ausreichend.

Vollends die Zeiten des dreißigjährigen Krieges, wechle ja auch

der wirthschaftlichen und kulturellen Blüthe Breslaus unverwundlichen Schaden zufügten, haben die politische Bedeutungslosigkeit der Stadt besiegelt. Im Jahre 1635 muß Breslau die zwei Jahrhunderte lang zähe vertheidigte Verwaltung der Hauptmannschaft aufgeben ¹⁾. Nur geringe Reste der früheren Sonderstellung, der alten Stadtfreiheit rettet Breslau durch das letzte Jahrhundert der habsburgischen Herrschaft hindurch, um auch sie endlich in dem straffen Gefüge des fridericianischen Staates verschwinden zu sehen.

¹⁾ Cod. dipl. XI. S. 216 f.

VII.

Zur Geschichte des Bergbaus bei Kolbnitz.

Von Konrad Wutke.

Nachdem der Bergbau in Schlesien am Ausgang des XIV. Jahrhunderts fast überall zum Erliegen gekommen war und nur noch in kümmerlichen Resten ins XV. Jahrhundert sich hineinzuschleppen vermocht hatte, erhob er sich in der zweiten Hälfte dieses Jahrhunderts hier in Schlesien, wie überall, wo der deutsche Bergmann das Fänstelschwang, zu einer zweiten glänzenderen Blüthe. Die Ursache lag an der neu erwachten Unternehmungslust, der reiche Kapitalien zu Gebote standen und die dadurch größere bergmännische Arbeiten ermöglichte, nicht minder aber auch an den großen Fortschritten, welche inzwischen der Bergbau gemacht und gerade auch während dieser zweiten Periode machte. Während es früher nicht gelungen war, tiefer in das Erdinnere einzudringen und die in die Gruben stürzenden Wassermassen abzuführen, sodaß die Gruben bald ersoffen, verstand man es jetzt weit besser, durch den inzwischen sehr vervollkommenen Stollenbau und durch die Verwendung von Wasserkünsten die Wasser zu bewältigen und frische Luft dem Bergwerk zuzuführen¹⁾.

So erhob sich bald auf beiden Seiten des schlesischen Gebirgswalles von den Beskiden an bis zum Isergebirge herunter ein neuer reger Bergbau. Alte Gruben wurden wieder in Angriff genommen, neue reiche, mitunter von überraschender Ausbeute, eröffnet. Alles

¹⁾ Vgl. Gustav Schmoller, Die geschichtliche Entwicklung der Unternehmung. X. Die deutsche Bergwerksverfassung von 1400—1600 in Schmollers Jahrbuch für Gesetzgebung u. 15. Jahrgang (1891), S. 963 ff.

beeiferte sich an dem neuen Segen einen Antheil sich zu sichern. Fürsten, Geistliche, Städter, wer nur immer über mehr oder weniger Geld verfügte, beeilte sich mit demselben Rufe zu kaufen, um hierdurch Antheil an dem gehofften reichen mühelosen Gewinn zu haben. Damit aber ein möglichst intensiver Bergbau getrieben wurde, war es vor allem nöthig, daß der Landesherr den Bergbauunternehmern ihr Vorhaben thunlichst erleichterte, ihnen einen zeitweisen Erlaß seiner landesherrlichen Gefälle und andere Vortheile zusicherte, bis das Bergwerk wirklich gewinnbringend geworden war. König Wladyslaw von Ungarn und Böhmen, oberster Herzog in Schlesien, kargte auch nicht mit solchen Begnadigungen. Mit vollen Händen streute er Privilegien aus, in denen er bald die ausgedehntesten Befreiungen, bald minder umfangreiche gewährte¹⁾.

Auch die schlesischen Fürsten beeilten sich den neu in Schlesien emporblühenden Bergbau sich zu Nutzen zu machen und erwarben von König Wladyslaw alle möglichen Vergünstigungen. 1495 gewährt er den Herzögen von Münsterberg bei der Verleihung der Anwartschaft auf die Lande des letzten Herzogs von Oels „dazu mögen sie in ihren Landen, wo sie wollen und dies vollbringen mögen, gewinnen Gold und Silber und alles andere Erz, feins ausgenommen, und thun damit nach ihrem Besten von uns ungehindert“²⁾. 1504 bestätigt er ihnen ihre Herrschaften, Lande, Leute, Güter, Bergwerke, Münzen, Privilegien zc.³⁾. Am 4. Oktober 1506 gewährte er ihnen, da sie „Bergwerk zu bauen sich vormals unterstanden und weil dem gemeinen Nutzen viel Frommen aus Bergwerken entsprießen und erwachsen und unserer Krone davon auch Nutzbarkeit zu erwarten ist“, „daß sie in allen ihren Erblanden, die sie jetzt haben und nachmals haben werden, Bergwerk bauen oder andern zu bauen verleihen mögen, die wir ihnen hiermit wollen verleihen und gereicht haben mit aller Nutzbarkeit davon erwachsend, inmaßen und dergestalt, wie sie

¹⁾ Graf Sternberg, Geschichte der Berggesetzgebung in Böhmen, Band II. seiner „Umriffe einer Geschichte der böhmischen Bergwerke“ Prag (1838) S. 191 und S. 196.

²⁾ Lehns- und Bestätigungskunden Schlesiens edd. Grönhagen und Markgraf II. (1883) S. 111.

³⁾ Ebendaf. II., 162.

andere Bergwerke angefangen, getrieben und gehalten haben. Demnach damit sie soviel mehr dazu geneigt und andere Leute fröhlicher unter ihnen bauen mögen, haben wir ihnen diese unsere Gabe und Begnadung aus rechtem Wissen gethan“¹⁾. Am 23. September 1512 ertheilte König Wladislaw schließlich Herzog Karl, weil in der Krone Böhmen und deren zugehörigen Fürstenthümern Mangel an Salz herrschte, das Recht an allen Orten und Enden des Königreichs Böhmen und desselben zugehörigen Fürstenthümern und Landen zu Berg und Thal Salz suchen zu lassen und über das gewonnene Salz nach Gutdünken zu verfügen zc.²⁾ und verpachtete ihm im Jahre 1516 auf 15 Jahre unter Nachlaß der Urbure das ganze Bergwerk Eyle bei Prag (Silowe), damit er dieses Bergwerk auf seine Kosten wieder erhebe³⁾.

Bereits am 29. November 1504 hatte König Wladyslaw dem Grafen Ulrich von Hardek zu Glaz und im Marchlande „all seine Privilegien, Handfesten und Briefe, so er und seine Vorbesitzer an der Graffschaft Glaz weiland Herzog Heinrich und seine Söhne Georg, Albrecht und Karl, alle Herzöge zu Münsterberg, Dels und Grafen zu Glaz . . . über seine Graffschaft Glaz . . . auch über etliche sonderliche Freiheiten, Begnadungen, Bergwerk und Münze“ zc. gehabt hätten, bestätigt.

Auch der langjährige Landeshauptmann von Schlesien, Herzog Kasimir II. von Teschen, erhielt von König Wladyslaw die Freiheit der Bergwerke in seinem Fürstenthum⁴⁾.

Ebenso gelang es dem Herzoge Friedrich II. von Liegnitz am 6. August 1505 von König Wladyslaw ein umfassendes Bergbauprivileg zu erwirken. Der Herzog berichtete ihm, er habe in Erfahrung gebracht, daß in seinen Fürstenthümern Liegnitz, Goldberg, Grödigberg und Hainau vor alten Jahren fundhafte Bergwerke gewesen seien, und sei gesonnen, dieselben wieder suchen zu lassen. Da nun sein

¹⁾ Aus dem Dr. im Bresl. St.-A. Fürstenthum Dels Dep. Nr. 538 abgedruckt bei Wutke, Studien über die Entwicklung des Bergregals in Schlesien. Berlin (1897). S. 41/42.

²⁾ Abgedruckt in der Schles. Zeitschr. XXVIII., S. 109 Anm. 1.

³⁾ Sternberg a. a. O. I. 2, S. 36. — Dr. im Bresl. St.-A. Urf. Fürstenthum Dels Dep. Nicht schlesisch.

⁴⁾ Wutke, Studien zc. S. 45.

Fürstenthum an des Königs Landen (sc. den Erbfürstenthümern, in erster Linie Schweidnitz-Fauer) grenze, so bitte er den König, falls er und seine Erben Bergwerk suchen ließen, daß „er und seine Erben 4 Meilen breit und lang in seinen Fürstenthümern auch in unsern (sc. des Königs) Landen, welche an seine Fürstenthümer stoßen, wo es ihnen am allerbesten gefallen würde, suchen möchten. Und so solch Bergwerk oder Erz, wie das mit Namen genannt möchte sein, durch ihn, seine Erben oder sonst jemand zukünftig gefunden würde an einer oder mehr Stellen in den gedachten vier Meilen, gnädiglich vergönnten und zuzulassen geruhten, daß er daselbst bauen möchte an Stellen, wo es ihm gefiele, auch anderen verleihen Gruben, Stollen, Schürfen, Zechen, Waschwerk, Seifenwerk, Hütten, Hüttenstätte, Rosthäuser allerlei Metalle, wie die genannt werden möchten, und die Orber davon nehmen möchten, als ob solch Bergwerk in seinen eigenen Landen gelegen wäre, und anderen verleihen möchte, Hüttenstätte, Waschwäuser, Mühlwerke, Seifenhäuser, die sich zum Erze gebühren, zu bauen und aufzurichten zu seinem eigenen Nutzen, oder anderen zu Zinse, als denn Bergwerksgewohnheit ist, und innehalten.“ Auf diese Bitte hin und in Betracht seiner mannigfaltigen, ihm und den Königreichen Böhmen und Ungarn geleisteten Dienste gewährt nun König Wladyslaw mit Zustimmung seines Kronrathes dem Herzoge aus sonderer königlicher Milde und als ein Regierer der Königreiche Böhmen und Ungarn und als ein Fürst in Schlesien, daß er (der Herzog) oder seine Erben und Nachkommen in vier Meilen, wie oben berührt, in seinen (des Königs) Landen, die an seine Fürstenthümer stoßen und grenzen, Bergwerke aufzurichten mag, die bauen oder bauen lassen, verleihen Gruben, Stollen, Zechen, Schürfen, Waschwerk, Seifenwerk, davon sein Urbar nehmen nach Bergwerksgewohnheit, es sei welcherlei Erz, Gold, Silber, Kupfer, Blei, Zinn, Quecksilber, Eisen oder welches Metall das sein möchte, auch in den vorbeschriebenen vier Meilen Hütten, Rosthäuser, Waschwäuser, Seifenwerk, Mühlwerk zum Erze oder zu anderer Nothdurft des Bergwerks, wo es ihm oder seinen Erben und rechten Nachkommen gefällt zu bauen, auch anderen zu verleihen, darin schmelzen und einen jeden arbeiten lassen nach seinem Gutdünken, was die Nothdurft und das Bergwerk fordert, vor ihm

(dem Könige) und seinen nachkommenden Königen zu Ungarn und Böhmen und vor jedermänniglich ungehindert“. Weiter erwies der König noch Herzog Friedrich diese besondere Gnade, daß letzterer und seine Erben nach Erfindung und Ereignung des Bergwerks auf 15 Jahre, aber nicht länger, Frist¹⁾ und Freiheit haben, ihm (dem Könige) auch in dieser Zeit kein Urbar davon zu geben schuldig sein solle, dann aber solle der Herzog, wenn nach Ausgang dieser Zeit der Bergbau ertragreich sei, vom Gold, Silber, Kupfer, Blei und anderen Metallen den königlichen Urbar in die königliche Kammer reichen, und es solle mit dem Bergwerk gehalten werden, als auf andern Bergwerken, „wie unser Königreiche Recht, Gewohnheit und Herkommen ist, ohne Gefährde“²⁾).

Auf den ersten Blick macht diese Urkunde den Eindruck, als ob König Wladislaw dem Herzoge Friedrich von Liegnitz ganz außerordentliche Bewilligungen gewährt habe. Bis vier Meilen in die Erbfürstenthümer hinein darf der Liegnitzer Herzog Bergbau unter allen möglichen Vergünstigungen und Vorrechten betreiben, also z. B. bis dicht vor Kupferberg sein Bergbaurecht ausdehnen, eventuell konnte er, da der Begriff von der Ausdehnung der Meile damals noch nicht ohne Weiteres genau bestimmt war, auch auf Kupferberg seine Hand legen. In Wahrheit ist es indessen nicht so schlimm mit dieser Bergbaufreiheit; denn war sie auch eine Distriktsverleihung in großem

1) Frist ist das Recht, zeitweise den Betrieb einstellen zu dürfen, ohne das dadurch, wie es sonst Bergrecht war, das Bergwerk ins Freie fiel, also weiter vergeben werden konnte. Und dabei behält der Herzog die Freiheit, die Bergfreiheit, also sein Bergbauprivileg. Vgl. Veith, Deutsches Bergwörterbuch. Breslau (1870), s. u. Frist und Bergfreiheit.

2) Aus dem Dr. abgedruckt bei Graf Sternberg, Umriffe zc. Bd. I. 2, S. 143 ff. Das Original befand sich damals, als es Sternberg benutzte, im Wiener Haus-, Hof- und Staatsarchiv. 1874 kam es dann im Wege des Austausches an das Breslauer Staatsarchiv, wo es jetzt die Signatur Urk. F. LBW. Nr. 224. f. hat. Wenn ich in meinen „Studien“ zc. S. 32 Anm. 1. die Angabe machte, daß es zwei Originalausfertigungen — im Urkundenwesen doch nichts Seltenes — gäbe, wovon die eine in Wien, die andere in Breslau beruhte, so lag das daran, daß ich damals von der inzwischen erfolgten Abgabe von Wien nach Breslau nichts wußte, und daß der Abdruck bei Sternberg von dem Original doch immerhin gewisse Abweichungen in der Schreibart bot, sodaß die Annahme wohl gerechtfertigt war, es lägen zwei Originalausfertigungen vor.

Maßstabe, so fehlte doch vor allem die wichtige Bestimmung, daß der Herzog anderen das Feld sperren konnte, es heißt immer nur von Bergwerken, die der Herzog oder seine Nachkommen selbst oder aber durch andere betreiben würde. Daß niemand außer dem Herzoge oder seinen Beauftragten innerhalb der vier Meilen Bergbau treiben dürfte, wird nicht ausdrücklich bestimmt. Ferner hatte der Herzog den König um die Ueberlassung des königlichen Urbars, also um den Verzicht auf alle landesherrlichen Gefälle gebeten, und der König hatte ihm auch bewilligt, sein Urbar davon zu nehmen. Aber der König bewies dem Herzoge noch die besondere Gnade, daß erst nach 15 Jahren der königliche Urbar in die königliche Kammer fallen sollte, sofern die Bergwerke gewinnhaft geworden wären. Das ist doch eine besondere Gnade, wenn der Herzog ohne Beschränkung um die Ueberlassung des königlichen Urbars bittet, und wenn der König nur einen zeitweiligen Erlass des Urbars einräumt. Möchte Herzog Friedrich immerhin sein oder anderer Leute Geld in den Bergbau hineinstecken, dem Könige kostete das nichts, brachten die Bergwerke nach den 15 Jahren Gewinn, dann heißte er die ihm gebührenden Gefälle. Die Gefahr trug der Herzog allein, und wir werden weiter unten auch an einem konkreten Fall das Beispiel sehen, wie Herzog Friedrich auch sein Geld bei Kolbnitz verausgabte hat. Eine Schmälerung von königlichen Gerechtigkeiten darf man mithin in dieser Gnadenbewilligung König Wladyslavs vom Jahre 1505 nicht sehen. Durch Bergünstigungen aller Art lockte der König zum Bergbau; glückte dieser, dann bekam der König seine Gefälle und brauchte nicht, wie z. B. der Markgraf von Meissen¹⁾, bedeutende Kapitalien zur Hebung des Bergwerks zuzuschießen; wurde aber das Bergwerk ertragreich, dann bezog auch der Landesherr seine Gefälle, ohne daß es ihn das Geringste gekostet hatte. König Ferdinand I. zeigte sich später als ein Meister auf diesem Gebiete, wie in allen finanziellen Fragen.

Es lag bisher nun kein Anzeichen dafür vor, daß jenes Privileg von 1505 auch thatsächlich in die Wirklichkeit getreten wäre und nicht etwa, wie so manches andere Privileg nur ein Dasein auf dem Papier geübt hätte.

¹⁾ Vgl. Schmoller a. a. D. S. 968.

Ein glücklicher Zufall ermöglicht es, über die Wirksamkeit jener Urkunde einiges Licht zu bringen und zwar knüpft sich dieser an die Geschichte des Bergbaus bei Kolbnitz¹⁾.

Um die Wende des XV. Jahrhunderts befand sich das $\frac{7}{8}$ Ml. westlich von der Stadt Jauer auf den Abhängen der Jauerischen Berge an einem Nebenflüßchen der wüthenden Neiße gelegene Dorf Kolbnitz im Verein mit dem nahegelegenen Radschütz (Rätsch) und Jägendorf im Besitz des Geschlechts von Schweinichen. Am 17. August (Freitag nach Tiburtii) 1498 bestätigte zu Bresburg König Wladislaw dem Georg von Schweinichen einen Brief Herzog Volkos über die Scholtisei zu Kolbnitz vom Jahre 1256 Nov. 23 und über die Kretschamgerechtigkeit zu Jägendorf²⁾. Heinrichs Sohn als Miterbe von Kolbnitz, Georg von Schweinichen, war ein auf der Höhe seiner Zeit stehender Mann, der wohl verstand, die Vortheile, die ihm die Zeitläufte entgegenbrachten, wahrzunehmen. Sicherlich wird auch auf seinem Grund und Boden so mancher Bergmann oder Spekulant geschürft und eingeschlagen und natürlich eine reiche Ausbeute prophezeit haben. Kurz und gut man fand bald das Bergwerk, das den Namen Georgenberg³⁾ erhielt, als abbaunngswert und sogleich fanden sich auch die Gewerken, unter ihnen der Bischof zu Neiße, Freiherr Hans Turso, Herr der Standesherrschaft Pleß, der Landeshauptmann von Schweidnitz-Jauer u. a. Auch

1) Verfasser stieß Nov. 1896 bei seinen Nachforschungen nach Materialien zur Geschichte des Bergbaus in Schlesien auf ein ehemals im Besitz der Stadt Jauer, jetzt als Deposit. im Bresl. St.-A. s. S. D. 366. q. befindliches Jauer'sches Stadtbuch, welches in reich gestanztem Ledereinband u. a. die Aufschrift trägt „Handlung uff den Rechten MDLIX. A. W.“ (Anfangsbuchstaben des Jauerer Stadtschreibers?). In dieses Stadtbuch hat höchstwahrscheinlich der Stadtschreiber die Korrespondenz in Angelegenheit der Stadt Jauer nach Auswärts eingetragen. In diesem Stadtbuch befinden sich von S. 130 bis S. 209 die „Acta des erbaren Raths der Stadt Jauer wegen der Obergerichte, Salzmarktes und Vorlag der Kretschembe und Schenkheuser uffm Bergwerk zu Kolbenitz mit dem eingebrawenen here daselbst widder Georgen Schweinichen und Sigmund Reibnitzen Erbherren zu Kolbenitz“. — Einige weitere Ausbeute lieferten dann die Trümmer des Liegnitz-Briegischen Hansarchives, welche, soweit es den Bergbau zu Kolbnitz angeht, jetzt im Bresl. St.-A. s. S. Fürstenthum Schweidnitz-Jauer I. 11. w. liegen. — Auch Steinbeck, Geschichte des schlesischen Bergbaues x. 11., 31 vermag nur 2 dürftige Notizen über den Bergbau zu Kolbnitz anzugeben.

2) Abschr. d. 17. Jahrb. i. D. A. Kolbnitz.

3) Nach Georg von Schweinichen oder St. Georg? Noch heute giebt es eine zu Kolbnitz gehörige Kolonie Georgenberg s. w. $\frac{1}{16}$ Ml. vgl. R. Nie, Topogr. v. Schlesien S. 300.

Georg von Schweinichen betheiligte sich daran, in Wahrheit bald als der wirkliche Leiter des ganzen Unternehmens, desgleichen Herzog Friedrich II. von Liegnitz, der den Verlag gab¹⁾.

Auch sonst erwies sich Herzog Friedrich dem Grundbesitzer von Kolbnitz geneigt. Am 7. Juni 1530 dd. Liegnitz gewährte er demselben, da er (der Herzog) von weiland König Wladislaw († 1516) und König Ludwig († 1526) und durch die Bestätigung König Ferdinands²⁾ sonderlich begnadet, versehen und privilegiert wäre, in und auf allen und jeden Bergwerken, die außerhalb oder bei seinen Landen und Fürstenthümern vier Meilen breit gelegen und erbaut würden, den Zehnten, Orber oder anderen Zustand und Recht, so in die königliche Kammer gehörig, anstatt und im Namen Ihrer Königlichen Mayt. erfordern, einheben und einnehmen zu dürfen laut der darüber ausgegangenen Briefe, und da ihm nun vorgekommen sei, daß sich ein stattliches Bergwerk in und auf den Gütern Kolbnitz und Rättsch, im Fauerischen Fürstenthum gelegen, ereignet hätte, deshalb gestatte und verspreche er seinen lieben getreuen Georg und Franz Schweinichen von Kolbnitz Gebrüthern als den Erbherren der angezeigten Güter auf besonderen gnädigen Willen in Kraft dieses seines Briefes: Also wo und sobald solches Bergwerk auf den angezeigten Gütern fündig und gewinnmässig würde, daß er die obgedachten Schweinichen und ihre Erben zu dem dritten Theil all des Rechts an Orber, Zehnt zc. von allerlei Erz und Metall, das er (der Herzog) in und auf solchem Bergwerk und auf denselben Gütern Kolbnitz und Rättsch finden werde oder auch nachmals

1) Verlegen: die zum Betriebe eines Bergwerks erforderlichen Mittel vorschießen. Ermisch, Das Sächsische Bergrecht des Mittelalters. Leipzig (1887) S. 244.

2) Gemeint ist das Privileg König Wladislaws vom 6. August 1505 (s. v. S. 231 ff.). Nach dem Tenor der Urkunde muß man annehmen, daß auch König Ludwig das Privileg seines Vaters ausdrücklich bestätigt habe, worüber jedoch keine Urkunde vorliegt. Wenn H. Friedrich schließlich behauptet, er habe die Konfirmation hierüber auch von König Ferdinand erlangt, so liegt eine ausdrückliche Bestätigung nicht vor. Indessen schon der sorgfältig gewählte Ausdruck „samt hernachmals erlangter Confirmation und Bestätigung“ von König Ferdinand veranlaßt zu der Annahme, daß König Ferdinand durchaus nicht jenes Privileg von 1505 ausdrücklich bestätigt hat, sondern daß Herzog Friedrich die „Confirmation“ hierüber auch in jener Bestätigung zu erblicken glaubte, durch welche König Ferdinand am 27. Juli 1529 dem Herzoge Friedrich alle Privilegien, Herrlichkeiten, Freiheiten, Gerechtigkeiten zc. über sein Land und seine Leute bestätigte. Dr.-Urk. im Bresl. St.-A. LBW. Nr. 179.

ferner ohne seine Unkosten erlangen und erwerben möchte, ohne Weigerung dergestalt kommen lassen wolle, daß die genannten Schweinichen und ihre Erben aus und von solchen Bergwerken aus allen des Herzogs Rechten, Orber und Zehnt oder was sonst aus solchem Bergwerk, außer seinem Darlag¹⁾ und Unkost zustehen und gebühren möchte, neben ihm allewege den dritten Theil von allerlei Erz und Metall erheben, genießen, gebrauchen und behalten sollen und mögen²⁾.

Welchen Anlaß Herzog Friedrich II. von Liegnitz gehabt hat, den Gebrüdern Schweinichen diese „Begnadigung“, wie er diesen Brief

¹⁾ = Verlag. Vgl. o. S. 236 Anm. 1.

²⁾ „Die Confirmation und Bestetigung des Durchl. zc. Hochgeborenen Fürsten und Herrn Herrn Ferdinand zu Hungarn und Behmen zc. Königl.; wegen der Bergwerge (sic).“

Wir Friedrich zc. bekennen zc. Demnach wir von loblicher gedenden konig Wladislacn und Ludwigen sampt hernachmals erlangter Confirmation und bestetigung des durchlauchtigsten, großmechtigsten Fürsten und Herrn Herrn Ferdinanden zu Hungern, Böhmen zc. Königs, unsers gnedigsten herrn, sonderlich begnadet, vorsehen und privilegiret sein, das wir in und auf allen und iden Bergwercken, die außershalb oder bei unsern Landen und Fürstenthumben vier meil wegcs breit gelegen und erbauet wurden, den zehent, orber oder andern zustandt und recht, so in königl. Kammcr gehorig, anstadt und in namen Irer Königl. Mat. ersfordern, einheben und einnehmen mechten lauts der königl. brieft, darüber ausgegangen; derhalben so uns numals furkommen, das sich ein stadlich Bergwerck in und auf den guttern Kolbenitz und Ratscht im Fauerischen fürstenthumb gelegen, ereugt, so haben wir den edlen chrentfesten, unsern besondern lieben Georgen und Franzen Schweinichen von Kolbenitz gepruder, als erbherrn der angezeigten gutter auf besondern gnebigen willen und neigung zugelassen, gestattet und versprochen, zulassen, gestatten und versprechen in kraft ditz unsers brieses; Also wo und sobalde solch Bergwerge uff den angezeigten guttern fundig und gewinnmeßig würde, das wir die obgemelten Schweinichen und ihre erben zu dem dritten teil alle des rechten am orber, zehnt aber andern in allerlei erz und metall das Wir in und auf solchem bergwerge und auf denselben guttern Kolbenitz und Ratscht finden werden, aus obbemelter königl. begnadung oder ubergabung erlangt, aber auch nochmals ferncr, wie oben angezeigt, an unser uncost erlangen und erwerben mochten, nemlich so lange wir solche gerechtigkeiten von Königl. Mat. oder sonst haben aber hernochmals gehabt mochten, an alle mittel, eintrag aber wegerung kommen lassen wollen, dieser gestalt, das dieselben Schweinichen und ihre Erben aus und von solchen Bergwerge aus allem unsern obvermelten rechten, orbern und zehent, aber was uns sonst aus solchem Bergwerck, außershalb unser darlog und uncost, zustehen und geburen mochte, beneben uns alleweg das dritte teil an allerlei erz und metall einheben, genießen, gebrauchen und behalten sollen und mögen, vor uns, unsern erben und sonst idermenniglich ungehindert. Alles treulich und ungewerlich. Zu urkundt zc. Geschehen zu Lignitz am 7. Juni anno 1530“. Bresl. Staatsarch., Brieger Mißsibenbuch F. Brieg III. 18. A. I. fol. 14 b.—15 b.

nennt, zu ertheilen, geht aus dem Briefe nicht hervor, ebensowenig enthält er irgend eine Bestimmung wegen der Gegenleistungen. Dieselben sind eigentlich auch selbstverständlich gewesen. Dafür, daß der Grundherr den zum Bergbaubetrieb erforderlichen Grund und Boden, das benötigte Wasser, Holz zc. hergab resp. hergeben mußte, erhielt der Grundherr damals 4 Freifuge und den dritten Theil des landesherrlichen Urbars¹⁾.

Ueber die näheren Umstände, die Herzog Friedrich zur Ertheilung dieses Briefes bewogen haben, giebt Georg Schweinichen später, in seinem Schreiben an den Statthalter des Königreichs Böhmen, Erzherzog Ferdinand, vom Jahre 1558²⁾ einigen Aufschluß. Vor etlichen Jahren sei auf seinen Gründen Kolbnitz und Mättsch, die kaiserliche Lehngüter seien, Bergwerk gebaut worden. Da sich dorthin dann so viele Bergleute eingefunden hätten, daß sie alle bei den Einwohnern des Dorfes Kolbnitz nicht hätten beherbergt werden können, derhalben hätte weiland Herzog Friedrich von Liegnitz, der auch daselbst Bergwerk hätte bauen lassen und sich der k. Mayt. Recht auf 15 Jahre „angemaßt“, in ihn gedrungen, eine Bergstadt auszumessen. Er hätte sich aber dies ohne Vorwissen der k. Mayt. zu thun geweigert und diese Vergünstigung vom Kaiser selbst erbeten zc.³⁾. Wie dem auch sei, jenen Gnadenbrief des Herzogs hat Schweinichen angenommen und später auch sich zu Nutzen gemacht. Außerdem steht der Brief im Brieger Mißivenbuch eingetragen und kein Vermerk giebt daselbst an, daß er nachträglich etwa kassirt worden wäre. Außerdem sandte am 2. August (Sonnabend nach Bartholomäi) 1540 dd. Liegnitz Herzog Friedrich an Georg Schweinichen einen Brief mit dem Begehren, ihm eine Abschrift des Briefes, den er ihm zur Zeit, da er, der Herzog, Bergwerk auf des Schweinichen Gut habe suchen lassen „anstatt der königl. Mayt. gegeben habe, durch diesen seinen Boten zuzuschicken“⁴⁾. Nun steht allerdings nichts davon in dem Gnaden-

¹⁾ Vgl. Sternberg, a. a. D. II. S. 99 Anm. 1; Steinbeck, Geschichte des schlesischen Bergbaues zc. I. S. 68; Butke, Studien zc. S. 6 ff.

²⁾ Bresl. Staatsarch. D. 336 q. S. 157 ff.

³⁾ S. darüber weiter unten.

⁴⁾ Dr. im Bresl. St.-A. Fürstenthum Schweidnitz-Jauer I. 11. w. — Das Dr. lag früher im Pfälzischen Hausarchive und kann damit dem Schweinichen nicht

brief von 1530, daß der Herzog dem Schweinichen die Erlaubniß gegeben hätte, eine Bergstadt anzulegen. Herzog Friedrich hatte hierzu auch schwerlich die Berechtigung, denn die ihm 1505 von König Wladyslaw gewährte Bergünstigung räumte keine derartige Befugniß ein.

Weitere gleichzeitige Nachrichten über die Art des Betriebes des Bergbaus zu Kolbnitz liegen nicht vor.

Erst aus einigen Schreiben nach dem Tode Herzog Friedrichs II. († 17. Sept. 1547), die sich erhalten haben, lassen sich gewisse Rückschlüsse ziehen. Darnach hatte Herzog Friedrich selbst Bergbau zu Kolbnitz getrieben und sein Geld hineingesteckt, jedoch kurz vor seinem Tode erklärt, trotzdem eine gewisse Ausbeute erzielt wurde, nicht mehr weiter bauen zu wollen. Außerdem hatte er die zum Betriebe erforderlichen Beamten, vor allem den Bergmeister, der von ihm besoldet wurde, eingesetzt.

Am 12. April 1548 (Dienstag nach Quasimodogeniti) dd. Reiffe brachte Freiherr Hans Turso, Herr der freien Standesherrschaft Pleß, der auch im Reiffischen eifrig Bergbau trieb¹⁾, bei dem jüngeren Sohne weiland Herzog Friedrichs, Herzog Georg II. von Brieg, folgende Beschwerde vor: Es tragen die Gewerken sammt der ganzen Knappschaft an St. Georgenberg zu Kolbnitz gar keinen Zweifel, daß dem Herzoge ihr mannigfaltiges und öfters Ersuchen wohl bewußt sei, daß ihnen die von weiland Herzog Friedrich gegebene Bergfreiheit auf Kolbnitz konfirmirt und unverbrüchlich gehalten werde. Darüber hätten sie aber bisher gar keinen Bescheid empfangen, welches nicht ein kleiner Schade ihrer aller wäre, „so wir unser baar Geld dahin haben gewandt, auch unangesehen E. F. G. und des ganzen Landes Urbar, welches zu großem Nachtheil und Abbruch, ja auch künftig der Röm. Königl. Mayt., unserm allergnädigsten Herrn, gelangen wird, Ursach, denn es ist wissentlich, daß etlich hundert Gulden auf gegebene

ausgehändigt worden sein, sonst würde Schweinichen doch das Dr. behalten haben. Welche Verwandtniß es damit hat, ist ebenfowenig ersichtlich, wie der Beweggrund, der Herzog Friedrich veranlaßte, eine Abschrift zu begehren, denn der Herzog mußte doch wissen, daß die Ausfertigung im Mißivenbuch (f. o. S. 237 Anm. 2) steht.

¹⁾ Vgl. z. B. Wutke, Studien zc. S. 94.

Freiheit daselbst hin gewandt in der Hoffnung, derselben Bergfreiheit solle ohne Abbruch Folge geschehen, ist aber bis anher aufgezo- gen worden, daß also diesfalls wir um das Unsere kommen sollen und kein Regiment, Gericht noch Recht alldaselbst bestellet. Welcher ehr- liebende Mann will nun seinen Leib, Gut, ja auch seinen vertrauten Diener alldahin vertrauen oder setzen?“ Was auch sonst noch zur Verkürzung der Gewerken dort geschehe, lasse er der Kürze wegen verbleiben. Er, Herzog Georg, und sein Bruder, Herzog Friedrich III. seien vom Grundherrschaften Georg Schweinichen schriftlich ersucht worden, auf Sonntag Reminiscere (Febr. 26) Gesandte auf das Bergwerk zu verschaffen zur Abhaltung aller irrigen Berghändel, auch über des Herzogs Bergtheile und Bergbauschulden nach Möglichkeit zu handeln. Das sei auch unterlassen worden. Turso bittet deshalb nochmals den Herzog, daß derselbe neben seinem Bruder ihnen, den Gewerken, ihre Bergfreiheit bestätige, sie dabei schütze, Recht und Gerechtigkeit vermöge derselben bestelle, damit vielen Muthwilligen dadurch gesteuert und durch Strafe ihr Vornehmen gebrochen werde.

Eine Antwort hierauf liegt nicht vor, auch nicht in dem Missiven- buch, obwohl dasselbe aus diesem Jahre erhalten ist.¹⁾

Weitere Kunde darüber, in wie weit weiland Herzog Friedrich sich an dem Bergbau bei Kolbnitz theilgenommen hatte, hören wir aus einer Bittschrift des „alten“ Kolbnitzer Bergmeisters Urban Scheuchel vom 1. März (Sonntag Oculi) 1551 dd. in der Rättschmühle an Herzog Friedrich III. von Liegnitz. Er wäre bisher der Meinung gewesen, daß Georg Schweinichen von Kolbnitz seinen Anzeigen und Berichten nach sich mit ihm, dem Herzoge, um den Verlag von mehr als 1000 polnischen Gulden, den weiland Herzog Friedrich II. auf das Bergwerk bei Kolbnitz „vorleget“, vertragen hätte. Jetzt sei ihm das Gegentheil

¹⁾ Am 19. Juni (Dienstag nach Viti) dd. Meisse schreibt Freiherr Hans Turso dem Herzog Georg, daß ihm wichtige Sachen vorgestossen, weshalb er einen Tag auf Dienstag nach Visitatio Mariae (Juli 3) angesetzt. Hierzu hätte er anderer Fürsten und Herren Rätthe verschrieben, und er bäte den Herzog, auch zwei seiner Rätthe nach Meisse abzufertigen, damit sie neben anderen über der Handlung sitzen möchten und diese hören. Dr. im Bresl. St.-A. Pers. Turzo. — Vermuthlich handelte es sich hierbei um den Verkauf seiner Standesherrschaft Pleß an Bischof Balthasar von Breslau, vgl. Butke, Studien zc. S. 101 ff.

aus dem Verhalten Schweinichens klar geworden. Kurz vor seinem Absterben hätte Herzog Friedrich 3 Leute mit 4 Wagen nach Kupferberg, wohin das Erz, welches mit des Herzogs Geld und Verlag gewonnen, zum Schmelzen geschickt worden war und aus dem 135 Zentner Garkupfer und 18 Mk. 12 Lot Silber gewonnen wurden, zum Abholen dieser Ausbeute nach Liegnitz geschickt, um sich seines Verlags bezahlt zu machen, wie dies ihm zugelassen worden war (jedenfalls von den Gewerken). Als die 4 Wagen in Kupferberg eintrafen, war das Schmelzen noch nicht völlig geschehen und es verblieb, daß man es fertig und zu Garkupfer machen sollte. Da wollte der Herzog es nach Liegnitz holen lassen und den Gewerken darnach kein Geld ferner verreichen noch verlegen, auch wollte er, weil es auf seinen Erbgründen nicht wäre, zu Kolbnitz nicht mehr bauen, sondern kurzum bezahlt sein. Ueber dem Fertigmachen der Kupfer verstirbt Herzog Friedrich und sogleich ist Georg Schweinichen da und verkauft das Kupfer gen Breslau, obgleich er doch schuldig gewesen wäre, gemäß dem Abschiede ihm, Herzog Friedrich III., dasselbe anstatt des Verlags und der Schulden weiland Herzog Friedrichs II. einzustellen und zu überantworten. Nun hätte Georg Schweinichen ihm alle Zeit angezeigt, er habe sich mit Herzog Friedrich III. vertragen; er, Scheuchel, dürfe dem Herzoge nichts weiter davon anzeigen noch vermelden, denn der Herr Bischof von der Meisse hätte Herzog Friedrich III. zur Rechnung beschrieben, aber der Herzog niemanden geschickt. So wäre es verblieben, und das ist der Hauptgrund der Beschwerde Scheuchels, daß man ihm den Ausstand seiner Besoldung der 93 Thl. aus den Schulden bezahlte, so man Herzog Friedrich von wegen des Verlags schuldig wäre. Hierzu hätte Schweinichen von Herzog Friedrich III. und Herzog Georg II. Befehl, wie er, Scheuchel, in seiner Einfalt gedacht, weil beide Fürsten nie bei ihm hätten anfragen lassen, wie es sich um den Verlag verhielte. Jüngst hätte ihm auch Schweinichen 55 Thl. verreicht, und er, Scheuchel, dabei geglaubt, daß dies zur Abzahlung seines Ausstandes dienen sollte. Daraufhin habe er eine Mehlmühle (sc. zu Rättsch) auf ein Rad und ein Haus auf-erbaut und Schweinichen ihm darauf allen Zins und jede Hofarbeit und sonst alle Freiheit wie bei Bergwerken gebräuchlich gegeben.

Schweinichen müsse dies inzwischen wegen seiner eigenen zwei Mehlmühlen gereut haben. Außerdem läßt Schweinichen sich dünken, seine Schulden gegen Herzog Friedrich seien nun verschwiegen, weil er ihm verboten habe, davon etwas Herzog Friedrich III. anzuzeigen, und heischt deshalb von ihm die 55 Thl. zurück, widrigenfalls er ihn um das Seinige bringen wolle. Dadurch würde er armer, kranker Mann an den Bettelstab gebracht werden, und er bitte deshalb den Herzog um Hülfe. In einem beigelegten Zettel bemerkte er, er wäre selbst gern zum Herzoge gekommen, aber sein Leibesschaden hindere ihn am Reisen. Der Herzog möge deshalb zu ihm einen vertrauten Diener schicken, dem er Bericht thun wolle über die Silber, die hier zu Kolbnitz verkauft werden, obwohl man schuldig wäre, dieselben in die herzogliche Kammer um 6½ Thl. laut der Bergbaufreiheit zu liefern, desgleichen würde er auch eines Eisensteins halben, der bei Willsdorf erbaut werde, berichten, davon seines Erachtens der Herzog auch das Recht des Zehnten habe, dessen maße sich der Abt von Leubus an. Weiter legte Scheuchel noch einen Bericht über den Verlag und das Geld, welches auf das Bergwerk gegen Kolbnitz ausgezahlt worden, bei. In diesem Bericht behauptet Scheuchel, weiland Herzog Friedrich II. hätte den Verlag aufs Bergwerk gegen Kolbnitz aufgesagt und ansagen lassen, er wolle nicht weiter bauen. Georg Schweinichen zu Kolbnitz hätte das Geld und den Verlag laut des Rentmeisters Hans Lassot Register von Herzog Friedrich II. empfangen und dieser von Schweinichen und sonst von niemandem kurzum bezahlt sein wollen. Des gewonnenen Kupfers habe sich Schweinichen bemächtigt und zu Gelde gemacht, obwohl es den Erben Friedrichs II. gehörte. Schweinichen behauptet, er habe sich mit diesen vertragen, ist nicht geschehen, ferner die Erben seien durch den Bischof zu Meisse, den Hauptmann von Jauer und die andern Mitgewerken zur Rechnung beschrieben worden. Dieselben hätten niemanden dazu geschickt, also sei er, behauptet Schweinichen, ihnen nichts weiter wegen des Verlags schuldig. Hiergegen bemerkt Scheuchel, die beiden Fürsten brauchten dem Schweinichen als ihrem Schuldiger nicht nachzuziehen, denn Schweinichen habe seiner Zeit das Geld und den Verlag zu Liegnitz geholt und hätte deshalb nach seinem Gutbedünken das Kupfer oder

das daraus gelöste Geld nach Liegnitz abführen und den Bescheid abwarten müssen, ob die Erben weiter bauen wollten. „Allein ich bitte E. F. G., weil mir meine Besoldung in dieser Handlung ansteht, E. F. G. wollen mich gnädiglich beantworten“¹⁾).

Soweit der Bericht des Bergmeisters Scheuchel, dessen unbedingte Zuverlässigkeit auf sich gestellt werden muß, da nichts anderes darüber vorliegt.

Ob daraufhin Herzog Friedrich III. und Herzog Georg II. irgendwelche Schritte gethan haben, hat sich nicht feststellen lassen. Scheuchel bekam eine vertröstende Antwort. Er blieb in seinem Amte als Bergmeister zu Kolbnitz und richtete als solcher am Tage Martini (Nov. 11) 1554 aus Kolbnitz diesmal ein Gesuch an Herzog Georg II. von Brieg. Er, Herzog Georg, und Herzog Friedrich III. hätten ihm zum öftern Mal auf seine Bitten wegen seines rückständigen „Liedlohnes“ von 2 Jahren im Betrage von 93 Thl. Vertröstungen gemacht, er solle sich bescheiden, er würde wie die anderen alten Diener Herzog Friedrichs II. bezahlt werden. Er habe aber bisher nichts bekommen. Deshalb bitte er den Herzog, seiner doch eingedenk zu sein und ihn wegen seines Ausstandes, der Herrn Hans Lassoten wissenlich, durch die Amtleute zu Liegnitz mit Geld, Fischen oder Korn, wie es dem Herzoge am genehmsten, zu verrichten²⁾). Am 29. September 1555 wurde dd. in der Rättschmühle bei Kolbnitz³⁾ Urban Schenkel, jetzt als Röm. und Königl. Mayt. Bergmeister im Fürstenthum Schweidnitz-Jauer, abermals wegen seiner ausständigen Besoldung vorstellig und bat um die ihm von früher her zu seiner Besoldung gebührenden drei Schock Karpfen aus dem Würchwißer Teich, dessen Namen er in einem andern Zettel dahingestellt sein ließ. In einem zweiten beiliegenden Zettel meldet er: „So E. F. D. die Gerechtigkeit des Bergwerks zu Köversdorf am Willenberge erhielten, ist es nun dahin erbaut, der

¹ Cop. coaev. im Bresl. St.-A., Fürstenthum Schweidnitz-Jauer I. 11. w. — Da nur eine Cop. coaev. vorliegt, dürfte man annehmen, daß dieselbe von Herzog Friedrich III. an seinen Bruder Georg II. geschickt worden ist und sich dadurch im Brieger Hausarchiv erhalten hat.

²) Dr. im Bresl. St.-A., Fürstenthum Schweidnitz-Jauer I. 11. w.

³) Also hatte Georg von Schweinichen ihn doch nicht von seinem Besitz vertrieben. S. o. S. 242.

Goldkauf und Zehnte wöchentlich Nutz tragen würden“¹⁾). Hierauf ward Scheuchel von Herzog Georg am 12. November (Donnerstag nach Martini) 1556 der Bescheid, er habe von solchem Ausstande gar kein Wissen, derselbe könne auch in den Registern nicht gefunden oder desselben von jemandem glaubwürdig berichtet werden, zudem seien die Fische im Liegnitzschen bereits verkauft. Hätte er irgend eine Bestallung von seinem seligen Vater oder eine Zusage über seine Besoldung und einen Beweis über seinen Ausstand, dann möchte er es beweisen und vorbringen. In dem Falle würde er, der Herzog, gegen ihn der Gebühr nach sich zu erzeigen wissen²⁾).

Hiermit schließt diese Episode über den Kolbnitzer Bergbau.

Fassen wir nunmehr die Ergebnisse der vorangegangenen Darstellung zusammen. 1505 erhielt Herzog Friedrich II. von Liegnitz eine Bergbaufreiheit von König Wladyslaw, die ihn berechtigte, vier Meilen von seinem Fürstenthum Liegnitz in die Erblande hinein Bergbau zu treiben oder treiben zu lassen unter Nachlaß des königlichen Urbars auf 15 Jahre. Bald fanden sich auch in Kolbnitz Bergleute, die dort schürften, und der Grundherr Georg von Schweinichen begab sich zum Herzog Friedrich nach Liegnitz, der zur Erweckung des Bergbaus daselbst den Verlag gab. Außerdem daß der Herzog in Kolbnitz selbst baute, gab er anderen Gewerken daselbst, zu denen der Breslauer Bischof, der Standesherr von Pleß, der Hauptmann von Schweidnitz-Zauer zählte, eine Bergbaufreiheit. Von dem Herzoge bestellter Bergmeister war Urban Scheuchel und der Herzog hatte als Bergherr auch die Bergrichtsbarkeit. 1530 gewährte der Herzog dem Georg von Schweinichen und dessen Bruder den dritten Antheil an den ihm zeitweilig überlassenen Gefällen, die dem Könige als Landesherrn gebührten. Wie die Ausbeute gewesen ist, erfahren wir nur insofern, daß kurz vor dem Ableben des Herzogs aus den Kolbnitzer Erträgen zu Schmiedeberg 135 Btn. Garkupfer und 18 Mk. 12 Lot Silber gewonnen worden sind. Jedoch muß die Ausbeute trotzdem so geringwerthig gewesen sein, daß der Herzog erklärte, sich am Bergbau nicht mehr theilnehmen zu wollen, und die Gewerken haben ihm laut

¹⁾ Dr. im Bresl. St.-A., Fürstenthum Schweidnitz-Zauer I. 11. w.

²⁾ Brieger Mißivenbuch im Bresl. St.-A. F. Brieger III. 16. c.

Vereinbarung den letzten Gewinn, wohl um ihn in Stimmung zu halten, zugesichert. Da aber Herzog Friedrich bei der Abrechnung nicht erschien, wurden seine Anrechte für verfallen erklärt und Georg von Schweinichen nahm die z. B. in Kupferberg behufs Ausschmelzens befindliche Ausbeute in seinen Besitz. Auffällig ist, daß hiergegen trotz Scheuchels Berichte die Erben Friedrichs II. nicht protestirten, wenigstens ist kein Bericht darüber erhalten. Als dann 1548 Hans Turzo im Namen der Mitgewerken von den Erben Friedrichs II. um die Bestätigung der früheren Bergbaufreiheit nachsuchte und um die Ausübung der Bergrichterbarkeit bat, vernehmen wir nichts darüber, noch auch als Scheuchel seine Enthüllungen machte über das Gebahren Schweinichens auf dem Kolbnizer Bergbau und über andere Vortheile, die dem Herzoge von Liegnitz kraft des Privilegs von 1505 winken mochten. Auf seine letzte Eingabe wird dem Scheuchel von Herzog Georg geantwortet, man wisse nichts von seiner Bestallung und seinen Forderungen, er solle dieselben erhärten.

Auffällig ist das Verhalten der Erben Herzog Friedrichs II. Wenn sie irgend welche Schritte gethan hätten, würde doch irgend eine Kunde hierüber sich erhalten haben. Vielleicht mochte das Bedenken obwalten, wenn sie an der Ausbeute aus dem Kolbnizer Bergbau sich theiligten, in den ihr Vater schon über 1000 Gulden hineingesteckt hatte, dann mußten sie auch weitere Zubeße leisten oder Verlag geben. Aber auch daß sie jedweden Rechtes auf Kolbnitz sich begaben, ist beachtenswerth. Sie ließen das Privileg König Wladyslaws von 1505 einfach fallen trotz aller Lockungen Scheuchels. Die Bestimmungen dieses Gnadenbriefes waren immerhin auslegbar genug. Vortheil hatte Herzog Friedrich II. davon nicht gehabt. Außerdem hatte derselbe kurz vor seinem Tode gegenüber König Ferdinand, der nach dem Ausgang des Schmalkalbener Krieges auf der Höhe seiner Macht stand, wegen des Erbvertrags mit Brandenburg¹⁾ so den Kürzeren gezogen, daß es nicht gerathen schien, jetzt dem Könige gegenüber alte Bergünstigungen geltend zu machen. Sollten jetzt die Erben Friedrichs II. um die Neubestätigung eines Privilegs einkommen, das

1) Vgl. Grünhagen, Schles. Geschichte II. S. 66 ff.

ihnen der selbstherrliche Ferdinand nimmer bestätigt hätte? ¹⁾ So gaben sie sicherlich lieber es Preis, zumal ihr Vater in dem einen Fall, bei Kolbnitz, nicht einmal einen pekuniären Vortheil gezogen hatte. Von ferneren Ansprüchen ihrerseits hören wir auch nichts mehr in der weiteren Geschichte des Bergbaus bei Kolbnitz.

Als der Bergbau bei Kolbnitz einen hoffnungsfrohen Aufschwung zu nehmen verhiess und eine so große Menge Bergleute anlockte, daß die Einwohner des Dorfes Kolbnitz sie alle nicht beherbergen konnten, war Herzog Friedrich II. von Liegnitz in den Grundherrschaften Georg von Schweinichen gedrungen, eine Bergstadt auszumessen. Ohne Vorwissen seines Landesherrn König Ferdinands I. ein solches Unternehmen zu wagen, hatte Schweinichen sich jedoch geweigert ²⁾, sondern suchte und bat vielmehr bei dem Könige um Fristung und Begnadigung über die Gold-, Silber- und Kupferbergwerke, so sich auf seinen Gründen zu Kolbnitz, Radschütz, Jägerndorf und Quolsdorf ereigneten, für sich, seine Erben und Mitgewerken. Da nun Ferdinand berichtet wurde, daß solche Bergwerke noch neu, allererst im Anfang und allein durch besondere Freiheiten und Begnadigungen, ohne welche die Gewerken sich in den Bau und eine Antheilnahme nicht einlassen wollten, erhoben und in die Höhe gebracht werden könnten, so gewährte der König dem Schweinichen und seinen Mitgewerken verschiedene Vergünstigungen. Zuerst erließ er ihnen (1547 September 13) den ihm gebührenden Zehnten von den Gold- und Silbererzen auf sieben Jahre. Während dieser Zeit sollen sie jedoch alles erbaute Gold und Silber in die königliche böhmische Kammer oder wohin der König es verordnen würde, jedes Loth Gold Prager Gewichts um 6 $\frac{1}{2}$ Gulden und die Mark Silber Prager Gewichts um 10 $\frac{1}{2}$ Gulden, den Gulden zu 14 Bagen oder 24 Weißgrotschen gerechnet, auszuantworten und abzuliefern schuldig sein. Das Loth Gold mußte zum wenigsten 16 $\frac{1}{2}$ Gran und die Mark

¹⁾ Am 7. März 1549 dd. Prag bestätigte König Ferdinand dem Herzoge Georg II. alle seine Privilegien, Herrlichkeiten, Freiheiten, Gerechtigkeiten, Gaben und Begnadigungen über seine Fürstenthümer, Lande und Leute, die auf ihn in väterlicher Theilung nach Absterben seines Vaters erblich gestammt und gefallen zc. Dr. i. Bresl. St.-U. Urk. LBW. Nr. 181. — Der Wortlaut dieser Urkunde schließt, da nur von des Herzogs Fürstenthümern, Landen und Leuten gesprochen wird, die Erneuerung des Privilegs von 1505 für Schweidnitz-Fauer aus.

²⁾ S. v. S. 238.

Brandfilber an 1 Quintlein fein halten. Das Kupfer aber, weil es auch Silber enthält, aber dort zu Kolbniz durch Seigerung nicht geschieden werden kann, sollen sie um ein jedes Loth, so ein Wiener Zentner über 8 Loth Silber hält oder reicher ist, an der Probe befunden und in dem Kupfer verführt wird, 4 Kreuzer, welches auf die Mark fein 16 Bagen bringen thut, in die böhmische Kammer während der sieben Jahre reichen und bezahlen. Ein Weiteres brauchen sie von dem Kupfer nicht zu geben. Aber nach Ablauf dieser sieben Jahre soll diese seine Begnadigung wieder ab- und aussein, und wie er, der König, sich dann weiter mit dem Schweinichen und seinen Gewerken weiter wegen einer Fristung vergleichen werde, dabei solle es dann bleiben. Weiter gewährte König Ferdinand zu größerer Förderung und Erhebung des Bergwerks dem Schweinichen, seinen Erben und allen anderen Gewerken und Bergleuten daselbst das Recht, an geeigneten Orten Häuser und Wohnungen, auch Hütten, Hochstätten, Mühlwerk und eine Bergstadt zu bauen und dabei ihre Nahrung und Hantirung, wie es bei andern dergleichen Bergwerken gewöhnlich und gebräuchlich ist, zu suchen und zu haben ohne Einspruch irgend jemandes, jedoch sollen sie sich mit den Bauern und Unterthanen, auf deren Gründen sie bauen, um ihr Grund und Erbe sich zuvor, wie billig, nach Ziemlichkeit vertragen und vergleichen. Jedoch solle solche Fristung und Begnadigung niemandem, der darüber schon eine Gerechtigkeit hätte, zum Schaden gereichen ¹⁾).

¹⁾ „Wir Ferdinand zc. bekennen für uns, unsere erben und nachkommen kuenig zu Beheimen und hertzogen in Schlesien öffentlich mit diesem brief und thuen kund menniglich: Als uns der ernvest unser getreuer lieber George Schweinichen zu Kolbeniz umb fristung und begnadung über die gold-, silber- und kupferbergwerck, so sich auf seinen grunden zu Kolbeniz, Katsisch, Jegerstorf und Qualsdorf ereigen, für sich, seine erben und mitgewerken undertheniglich ersucht und gepeten, und die- weil dann solche pergwerck, wie wir bericht, noch neu und allerst im anfang und allein durch sondere freihheiten und begnadungen, an welche sich die gewerk in bau und heimwohnungen nicht einlassen wollen, erhebt und aufgebracht werden müssen, so haben wir demnach in erwegung desselben als regierender kuenig zu Beheimen und hertzog in Schlesien zu forderung und erhebung bemelter pergwerck gemeltem Schweinichen, seinen erben und mitgewerken, so auf obbemelt grunden pergwerck pauen und arbeiten, diese gnade gethan, thuen das auch hiemit wissentlichen und in kraft dies unsers brießs: Also und anfanglich wollen wir ihnen unsern gepuerenden ehent oder fron, den sie uns von gold- und silbererzten zu geben schuldig, von dato

Inzwischen wurde bei Kolbnitz auch thatsächlich Bergbau getrieben,

anzuraiten sieben jahr die negst nach einander folgende nachgelassen haben. Doch sollen sie uns, unsern erben und nachkommen in mittlerzeit der sieben jahr alle golder und silber, so sie bei bemeltem pergwerck erbauen und machen werden, in unsere Beheimische kammer oder wohin wir es verordnen werden, jedes loth goldes Pragerisch gewichts um siebendehalten gulden und dann die marg silber auch Pragerisch gewichts umb aifstehalben gulden, jeden gulden zu 14 pazen oder 24 weißgrofchen gerechnet, zu antworten und zu libern schuldig und verbunden sein, und solle zum wenigstens das loth goldes siebenzehndhalben gran und die marg prandsilbers an ein quintlin fein halten. So viel aber die kupfer so auf gedachts Schweinichen grundten erbaut worden, anlanget, solle er seine erben und ihre mitgewerken uns, dieweil solche kupfer auch silber halten und die aber ohne feigerung derselben (welche der orten, als wir bericht, nicht gebrauchig) nicht davon gescheiden werden muegen, umb ein jedlichs loth, so ein Wienerischer zenthner uber acht loth silber helt oder reicher ist, an der prob befunden und in den kupfern vorfurt wirdet, vier kreuzer, welches auf die marg sein sechzehn prazen bringen thut, in gedachte unsere Beheimische kammer die obbemelten sieben jahr lang an abgang reichen und bezahlen und uns von bemelten kupfern nichts weiters zu geben schuldig sein. Aber nach ausgang und vorscheinung der sieben jahr soll diese unsere begnadung wieder ab und aus sein, und wie wir uns alsdann mit ihnen und ihren mitgewerken weiter einer fristung vorgeleichen werden, dabei soll es bleiben. Weiter thuen wir auch hiemit zu desto mehrer forderung und erhebung bemeltes perckwerchs mehrgedachtem Schweinichen, seinen erben und allen andern gewerken und perckleuten, so sich daselbst in bau und arbeit einlassen wollen, diese sondere gnad, daß sie daselbst an gelegene ort und end heuser und wohnungen auch hut, puchstee, muhlwerck und ein perckstadt bauen und dabei ihr nahrung und handtierung, wie bey andern und dergleichen pergwercken gewonlich und gepreuchig ist, suchen und haben sollen und muegen, daran ihnen kein vorhindrung gethan noch gestat werden soll, doch das sie sich mit den pauern und unterthanen, uf deren grund sie bauen, umb ihre grund und erb zuvor, wie billich, nach zimtigkeit vortragen und vorgeleichen. Doch so soll solche unsere gegebene fristung und begnadung einem jedem an seiner gerechtikeit, ob der enden jemand einige haben wurde, unvorgrieffen und ohne schaden sein, gebitten darauf jetzigen und kunftigen unsern verordneten cammerräthen und obristen munzmeistern in unserm kuenigreich Behem, dergleichen auch unserm heuptmann unser fürstenthumber Schweidnitz und Jauer, der jezo ist oder kunftig sein wirdet, mit ernst und wollen, das sie den obbemelten Schweinichen, seine erben und ihre mitgewerken bei dieser unser begnadung vestiglich handhaben, sie dawider nicht dringen noch beschweren. Daran thuen sie unsern ernstlichen willen und mahnung. Datum den 13. September Anno im 47 ten.

Cop. coaev. im Jauerschen Stadtbuch. Bresl. St.-A. D. 366. q. S. 131/134. — In der Urk. selbst werden die Rechte des Herzogs Friedrich mit Stillschweigen übergangen und Begnadungen erlassen, die seinem Privileg von 1505 zuwiderliefen, da er ja selbst zu Kolbnitz baute und seinen Bergmeister dort hielt. Allerdings werden am Schlusse die wohlverordneten Rechte anderer ausgenommen; indessen dürfte es doch wohl fraglich sein, ob hierbei speziell an Herzog Friedrich gedacht wurde, und ob dies nicht der übliche Vorbehalt ist. Die böhmische Kammer wird jedenfalls von dem Privileg von 1505 Kenntniß gehabt haben, aber die Lage von Kolbnitz dürfte ihr schmerzlich bekannt gewesen sein.

Silber und Kupfer zu Tage gefördert¹⁾. Schweinichen zog aber den größten Vortheil aus den Begünstigungen, die seinem Orte als einer Bergstadt zustanden. Er verschenkte sein eigenes gebrautes Bier, betrieb mit dem eingeführten Salz einen schwunghaften Handel und errichtete zum Wahrzeichen der ihm als Herrn der Bergstadt zustehenden Gerichtshoheit einen Galgen. Das war der nahe gelegenen Landeshauptstadt Jauer natürlich ein Dorn im Auge, dessen Nahrung und Privilegien durch diese Bevorrechtigungen der „vermeinten Bergstadt“, wie die Bürger sich ausdrückten, schwere Einbuße erlitt.

Die Städte des Doppelfürstenthums Schweidnitz-Jauer lagen überhaupt seit langen Zeiten mit dem umwohnenden Adel in den heftigsten Streitigkeiten. Die Städte hatten unter der Herrschaft der Piasten es wohl verstanden, sich alle möglichen Freiheiten innerhalb ihres Weichbildes (in weiterem Sinne gemeint) zu verschaffen, und auch die folgenden Herrscher hatten es an Privilegien nicht fehlen lassen. Vor allem hatten die Städte mit Erfolg dahin gearbeitet, das Verbot zu erzielen, daß innerhalb ihres Gebietes keine städtischen Handwerke, dazu gehörte auch das Bierbrauen und der Salzverkauf, außer in der Stadt selbst stattfänden. In diesen ihren Ansprüchen stießen sie nun bald mit dem zahlreichen, umwohnenden Adel zusammen, der allerdings im Gegensatz zu den verbrieften Rechten der Städte sich vielfach nur auf Gewohnheitsrechte berufen konnte, wengleich dieselben sicherlich in vielen Fällen älter sein mochten, als die von den Fürsten schriftlich erlangten Verbriefungen. Auch sonst gab es zwischen Adel und Städten Streitigkeiten genug²⁾. Auch unter Ferdinand I. tobte der Streit weiter und erst unter seinem Nachfolger Ferdinand II. ist das Endurtheil 1626 gefunden worden. Ferdinand I. hatte inzwischen am 15. September 1545 und am 16. September 1547, als nun auch der Streit der Stadt Jauer mit dem Grundherrschaft von Kolbnitz ausbrach, einen Stillstand geheißen und dabei befohlen, daß sich niemand einer gewaltthätigen, handhaften That, wie namentlich die Städte früher

1) S. v. S. 241.

2) Vgl. hierüber Grotefend, Die Streitigkeiten zwischen Adel und Städten der Fürstenthümer Schweidnitz und Jauer zc. in der Schles. Zeitschr. X. (1870) S. 293/314. — Die versprochene Fortsetzung der betreffenden Arbeit ist leider ausgeblieben.

zu thun beliebt hatten, und einer Neuerung unterstehen und anmaßen sollte. Als eine solche faßte aber die Stadt Jauer das Vorgehen Georgs von Schweinichen auf seiner Bergstadt Georgenberg auf. Deshalb erhob es 1551 vor dem Hofgericht zu Jauer gegen ihn Klage, und zwar wegen seines zu Kolbnitz neu aufgerichteten unrechten Gerichtes und Galgens, da die Stadt Jauer, in dessen Weichbild Kolbnitz gelegen wäre, die Landvogtei und die Obergerichte vermöge ihrer aller fürstlichen und königlichen Begnadigungen hätte, ferner wegen seines aufgerichteten Salzmarktes, da er etliche viel Wagen Salz aus eigener Macht und weniger denn mit Recht abladen und verkaufen zu lassen verstattet und verordnet hätte, und drittens wegen seines zu Kolbnitz gebrauten Dorfbieres, das er in etliche Kretschame und Schenkhäuser „ins vermeinte Bergstädtlein“ und in andere umliegende Häuslein und Mühlfchen unbefugter Weise und weniger als mit Recht verkauft, wegführen und zu feilem Kauf ausscheuken lasse. Hiergegen erhob der Rath der Stadt Jauer bei dem Hofgericht Klage unter Schätzung des Schadens auf 500 Gulden und bat um rechtliche Abhülfe. Das Hofgericht stellte hierüber auch dem Stadtschreiber von Jauer am 4. September (Freitag nach Felicis) eine Bescheinigung aus und lud am gleichen Tage Georg von Schweinichen vor seine Schranken¹⁾.

Am Tage vorher aber hatte Georg von Schweinichen zu Jauer den Bürgermeister auf der Straße getroffen und im Beisein einiger Freunde sich erboten, die strittige Sache auf dem Wege der Sühne durch beiderseitige Freunde entscheiden zu lassen, und könnten beide Theile sich nicht vergleichen, dann sollte der Landeshauptmann der Sühnrichter sein. Der Bürgermeister erklärte sich hiermit einverstanden, und die rechtliche Handlung blieb, wobei beiden Theilen ihre Rechte gewahrt bleiben sollten, vorläufig in der Schwebe.

Auf der Heimreise erlitt aber Schweinichen einen Schaden am Bein, so daß er gegen sein gegebenes Versprechen am nächsten Tage zur Sühnhandlung nicht kommen konnte, er versprach aber auf einen Tag, will's Gott, sich nach Jauer zu verfügen und dann mit dem

¹⁾ Jauersches Stadtbuch im Bresl. St.-A. D. 366. q. S. 134 ff. — Wenn im Folgenden keine Quelle angegeben wird, so beruht die gegebene Darstellung auf den Abschriften daselbst.

Rathe sich nachbarlich und freundlich zu bereden und zu vergleichen. Schweinichen kam aber nicht und entschuldigte sich am 22. November (Sonntag nach Elisabeth) dd. Kolbniz auf die Vorstellung des Rathes mit der Ueberhäufung in anderen, großwichtigen Sachen. Fahr und Tag verging, ohne daß Schweinichen Schritte zur Sühnverhandlung that. Darauf beschwerte sich die Stadt Zauer über ihn bei dem Landeshauptmann Mathes von Logan. Schweinichen war über solches „unnachbarliches und unfreundliches“ Verhalten der Stadt Zauer sehr ungehalten, da die Stadt Zauer in ihrer Beschwerde bei dem Landeshauptmann den Thatbestand dargestellt hatte, als ob er sich unbefugter Neuerungen erlaube, und als ob er lediglich zur Ersparung von Kosten die rechtliche Verhandlung in eine Sühne gewendet hätte, und damit er den erlangten Besiz vorwenden könnte. Die Stadt Zauer wisse sehr wohl, daß er vom Könige mit einer freien Bergstadt auf seinen Gütern und Gründen begnadet sei, und deshalb nicht allein den Salzmarkt, sondern auch die anderen einer freien Bergstadt gebührenden Rechte habe. Trogdem hätte er sich gern zu einer Sühnhandlung eingelassen, aber seine vielfältigen Reisen, Krankheiten und andere Ursachen wären an dem Aufschub schuld. Indessen auch sonst wäre er noch dazu bereit, wenn der Stadt daran gelegen wäre¹⁾.

Die Stadt Zauer wartete nun wieder mehr als eine Jahresfrist, ehe sie von neuem Georg von Schweinichen an sein Versprechen wegen der gütlichen Verhandlung erinnerte. Das Schreiben des Rathes traf Georg von Schweinichen nun gerade in seinen Vorbereitungen zur Hochzeit seiner Tochter, und da der Hochzeitwater aus diesem Umstande nicht gut wohl selbst antworten konnte, übernahm es sein z. B. in Kolbniz weilender Bruder Franz, Hauptmann von Ober-Glogau. Dieser vermochte zu antworten, daß sein Bruder noch immer bei seinem früheren Versprechen zu verharren gedente und sobald wie möglich mit dem Rathe eine Sühnhandlung pflegen werde, denn derselbe sei nicht der Meinung, gegen jemanden, viel weniger gegen den Rath der Stadt Zauer etwas Ungebührliches vornehmen zu wollen²⁾.

¹⁾ Antwort an den Landeshauptmann vom 16. Januar 1553 (Montag vor Antoni) dd. Kolbniz.

²⁾ Schreiben vom 23. November (Freitag nach Elisabeth) 1554.

Weitere vier Monate geduldete sich noch der Rath der Stadt Jauer. Da forderte er den Schweinichen zu einem weiteren Rechtstag vor das Jauerische Hofgericht. In der eingereichten Klage erhob der Rath darüber Beschwerde, daß Schweinichen im Jahre 1550 ein neues ungerechtes Gericht oder Galgen erbaut und aufgerichtet hätte, desgleichen einen neuen Salzmarkt, das ließe zuwider den Penalamandaten König Ferdinands I. (folgt nun ein Auszug) vom 15. September 1545 und 16. September 1547 und dem Generalmandat vom 5. August 1553. Auch der Statthalter des Königreichs Böhmen, Erzherzog Ferdinand, hätte in gleichem Falle zu Gunsten der Stadt Bunzlau wegen des Brauurbars entschieden, und hierin handle auch Schweinichen der Bestimmung von 1545 zuwider, denn den mehreren Theil seiner Kretschame und Schankhäuser hätte Schweinichen inzwischen errichtet und könnte darüber keinen alten Brauch oder Besiß erweisen¹⁾.

Schweinichen gelang es inzwischen, den Landeshauptmann für sein Interesse zu gewinnen, welcher auch eine Sühnhandlung zwischen den beiden Widersachern pflog und dabei von der Stadt Jauer beehrte, sie solle diese Sache auf die Vermittlung des Erzherzogs Ferdinand, des Statthalters von Böhmen, stellen, der ohnehin auf nächsten Trium Regum (6. Januar 1556) die Irrungen zwischen Land und Städten der Fürstenthümer Schweidnitz-Jauer in gütlicher Handlung abwarten sollte. Die Stadt Jauer hatte zuerst hiergegen Bedenken, da nach ihrer Auffassung der Streit zwischen ihr und Schweinichen ein ganz anderer war, indem es sich hierbei um verbotene Neuigkeiten handelte, während der Erzherzog nur die alten Streitigkeiten zwischen Land und Städten wegen des Brauurbars u. in Güte beilegen sollte. Sie erklärte sich indessen dazu bereit und den Rechtsweg ruhen zu lassen, wofern Schweinichen mit seinem unrechten Salzmarkte und dem Verlag der Schankhäuser auf seinem vermeinten Bergwerke mit seinem zu Kolbnitz gebrauten Dorfbiere stille halten wollte. Schweinichen erklärte darauf, dies in Bedacht nehmen zu wollen, hielt jedoch trotzdem nicht inne.

Wie nun die Stadt vermerkt zu haben glaubte, daß Schweinichen

¹⁾ Recognition des Hofgerichts vom 29. März (fer. 6 post annunciationis Mariae) 1555.

sich am königlichen Hofe um eine fernere königliche Bestätigung seiner 1547 auf 7 Jahre erlangten Fristung bemühe, wurde sie auch ihrerseits bei der böhmischen Hofkammer am 23. November 1556 vorstellig. Sie vertrat hierbei die Auffassung, daß die dem Schweinichen von König Ferdinand 1547 gegebene Bergfreiheit mit dem Ablauf des siebenten Jahres thatsächlich erloschen sei. Schweinichen dagegen behauptete, König Ferdinand habe nur seine Begnadigung wegen des Silberkaufs und des Zehnten auf 7 Jahre beschränkt, dagegen wegen der Berechtigung einer Bergstadt mit den ihr zustehenden Hantirungen nicht eine gewisse Zeit angegeben, und diese zweite Begnadigung bliebe daher solange in Kraft, als man Bergbau zu Kolbnitz triebe. Nach der formalen Seite hatte Schweinichen auch vollkommen Recht. In der That sagt die Urkunde Ferdinands nichts von einer zeitlichen Beschränkung bezüglich der Vergünstigung „Häuser und Wohnungen, auch Hütten, Pochstätten, Mühlwerk und eine Bergstadt bauen und dabei ihre Nahrung und Hantirung wie bei andern dergleichen Bergwerken gewöhnlich und gebräuchlich ist, suchen und haben sollen 2c.¹⁾“. Und solange Bergbau thatsächlich in Kolbnitz getrieben wurde, blieb auch diese Vergünstigung bestehen, möchte man Schweinichen zugeben, und daß nur die Zehntabgabe und der Gold- und Silberkauf nach Ablauf der 7 Jahre einer neuen Bestimmung vorbehalten blieb. Deshalb behauptete auch die Stadt Jauer in ihrer Eingabe vom 23. November 1556 an die böhmische Kammer, in Kolbnitz würde gar kein Bergbau mehr getrieben. Früher hätten viele ehrliche und vermögende Leute Bergbau allda zu bauen sich eingelassen, nachmals aber gar abgestanden. Jetzt hielten sich kaum zwei oder drei arme unvermögende Gesellen allda bei dem vermeinten Bergwerke auf; es würde wenig oder fast nichts gebaut und gearbeitet. Schweinichen bediene sich der königlichen Begnadigung nicht zur Aufnehmung des Bergwerks, wozu sie ihm nur gegeben worden sei, sondern mehr zu seinem Nutzen und mißbrauche sie zum Verschwenken seines Dorfbieres 2c. Er hätte etliche und wenige geringe Häuslein aufrichten lassen und nenne es eine Stadt, um sich der Stadtrechte anzumäßen, zum Verderb der armen Stadt Jauer, die

1) S. v. S. 248 Anm.

dem Könige die königliche Biersteuer, alle anderen königlichen Geschosse und Steuern nach ihrem armen Vermögen getreu und gehorsam täglich reiche. Schließlich berief sich die Stadt auf den Vorbehalt in dem königlichen Gnadenbrief von 1547 für Schweinichen „doch so soll solche unsere gegebene Fristung und Begnadigung einem jedem an seiner Gerechtigkeit, ob der Enden jemand eine haben würde, unvergriffen und ohne Schaden sein“ und deutete ihn zu ihren Gunsten. In strenger Deutung konnte die Stadt Zauer dieses Privileg thatsächlich nur dann zu ihren Gunsten auslegen, wenn Schweinichen diese Vergünstigung nicht lediglich auf seine Bergstadt beschränkte, sondern sie mißbräuchlich auf seinen ganzen dortigen Grundbesitz ausdehnte, was wohl auch wahrscheinlich gewesen sein dürfte, wenn auch die Stadt Zauer sicherlich Uebertreibungen hat unterlaufen lassen. Die Stadt Zauer bat deshalb die böhmische Kammer, dafür Sorge zu tragen, daß dem Schweinichen keine fernere königliche Begnadigung mitgetheilt und gegeben werde, bis beide Theile ihr Recht gegen einander eingebracht und darauf vom Könige oder vom Erzherzoge resp. den Rätthen eine Erklärung und königliche Sentenz, was jeder Theil zu Recht haben und gebrauchen solle, erlangt hätten.

In Antwort sandte die böhmische Kammer am 4. Dezember dem Rathe der Stadt Zauer einen Befehl an Georg von Schweinichen, seinen Gegenbericht auf die Klage der Stadt Zauer gleichfalls einzureichen. Die Uebermittlung des Schreibens besorgte sogleich die Stadt, aber sie harrete nun vergebens auf neuen Bescheid aus Prag. Deshalb fragte sie am 4. Febr. 1557 bei der böhmischen Kammer an, ob denn noch nicht der Gegenbericht des Schweinichen eingelaufen wäre, damit sie auf denselben, den sie mit gutem Grunde zu widerlegen verhoffte, antworten könnte, und bat nochmals dringend, dem Schweinichen den Mißbrauch seiner vermeinten, jetzt verfloffenen siebenjährigen Fristung nicht länger zu verstatten¹⁾. Der böhmische Oberlandtschreiber

¹⁾ Die Stadt Zauer stellte das ganze Privileg Schweinichens vom Jahre 1547 als eine Fristung hin. War es in der That nur eine Fristung, dann hatte sie auch Recht. Fristung ist „die zeitweise Enthebung eines Bergbautreibenden von der ihm gesetzlich obliegenden Pflicht zum Beginne oder zur Fortführung von Arbeiten nach eingelegter Muthung um . . . von der ebenfalls gesetzlich vorgeschriebenen Verpflichtung zum ununterbrochenen Betriebe des Bergwerks nach erhaltener Verleihung, wenn Um-

und Kammerpräsident Wolf von Wrzosowiz auf Neuschloß erwiederte der Stadt Fauer am 11. Juni 1557, ihr Gesuch hätte wegen anderer hochwichtiger Sachen bisher nicht erledigt werden können, und er bäte deshalb noch um etwas Geduld; sobald die Erledigung von J. Mt. ankäme, sollte der Rath den Bericht empfangen.

Mittlerweile hatte der König beschlossen, die Bergwerke in Schlesien von königlichen Kommissaren besichtigen zu lassen, und es wurde diesen der Auftrag, in dem Streite zwischen der Stadt Fauer und Georg Schweinichen beide Theile zu verhören und sich nach beider Rechten zu erkundigen. Dies geschah am 1. November 1557, wobei Schweinichen sich auf sein Privileg von 1547 steifte. Auf den (nicht vorliegenden) Bericht der königlichen Kommissare glaubte nun die Stadt Fauer sich berufen zu können, als sie am 27. Januar 1558 König Ferdinand abermals um Schutz gegen die Uebergriffe des Schweinichen unter Berufung auf den königlichen Erlaß von 1545, der Land und Städten jede Neuerung bis zum Austrag ihrer Frrungen verbot, anflehte.

Georg von Schweinichen reichte jetzt auch dem Erzherzoge Ferdinand seine Beschwerde gegen die Stadt Fauer ein. Zunächst berichtete er, daß vor einigen Jahren auf seinen Gründen, den königlichen Lehngütern, Bergwerk gebaut worden wäre, und daß sovieler Bergleute daselbst sich eingefunden hätten, daß die Einwohner seines Dorfes Kolbnig sie alle nicht hätten beherbergen können. Da hätte weiland Herzog Friedrich, der damals dort auch Bergwerk trieb, vermöge seines vom König auf 15 Jahre ihm überlassenen Rechtes von ihm verlangt, eine Bergstadt auszumessen. Weil er aber ohne Vorwissen des Königs solches nicht thun mochte, hätte er sich direkt an König Ferdinand gewendet, der ihm auch eine Begnadung und Bergstadt gegeben¹⁾. Wegen des Gold- und Silberkaufes und des Zehnten laute diese Begnadung allerdings nur auf 7 Jahre, jedoch durch einen besonderen Artikel hätte ihm der König eine Bergstadt gegeben und keineswegs dabei verordnet, wie

stände nachgewiesen werden, welche jene Arbeiten oder diesen Betrieb unmöglich machen, oder doch bedeutend erschweren". Veith, Deutsches Bergwörterbuch S. 202/203. Ebenso auch Ermisch, Das Sächsische Bergrecht x. S. 246. Aber das bestritt Schweinichen aufs lebhafteste.

1) S. o. S. 246.

lange dieselbe stehen solle. Unter Beilegung dieser Begnadung hoffte er „solange man Bergwerk baut, und die Kolbnitzischen Erze allen umliegenden Bergwerken zum Schmelzen nützlich und verträglich und sonderlich auf Kuttenberg ¹⁾ dahin etliche Wagen schweres Erz von Kolbnitz geführt worden, daß es von denen zum Fauer und männiglich mit dem Rechte, wie andere Bergstädte zu Recht haben, für eine Bergstadt soll gehalten werden“. Nun sechte ihm die Stadt Fauer an, daß er auf seinem Gute Radschütz, wo er durch königliche Briefe die Ober- und Niedergerichte habe, ein Gericht oder Galgen erbaut habe, daß man auf der Bergstadt Salz verkaufe, und daß er dort sein Bier schenken lasse, welches vor allem anderen bevorzugt würde. Seine Bergstadt läge überdies außerhalb der Bannmeile, und da er wohl seine Rechte genugsam darthun könnte, hätte er um Schutz. Erzherzog Ferdinand stellte sich auch vollkommen auf die Seite Schweinichens indem er anerkannte, daß der königliche Begnadigungsbrief wegen Errichtung einer Bergstadt nicht auf die sieben Jahre beschränkt sei, und befahl unter dem 30. März 1558 dd. Prag der Stadt Fauer, sich jedes weiteren Eingriffs in die Rechte des von Schweinichen zu enthalten ²⁾.

Die Stadt Fauer beruhigte sich bei dem Bescheide des Statthalters nicht, sondern wandte sich am 5. Dezember 1558 direkt an den Kaiser. Wieder vertrat sie den Standpunkt, daß das Recht der Errichtung einer Bergstadt dem Schweinichen nur auf sieben Jahre 1547 gegeben worden wäre, und damit erloschen sei. Außerdem liege der Bergbau zu Kolbnitz gar danieder, daß fast niemand jetzt mehr daselbst das Bergwerk baue. Nur wenige und geringe Häuser hätte Schweinichen gebaut, und das nenne er eine Bergstadt. Die Privilegien einer Bergstadt mißbrauche er durch Errichtung eines Galgens, Salz- und Bierschanks nur zu seinem Vortheil. Durch diese Beschwerden hätte er die Bergleute und Gewerke, so gebaut haben, verjagt. Es handle

¹⁾ Berühmtes Bergwerk in Böhmen.

²⁾ Am 14. Mai 1558 beschwerte sich dann weiter Georg von Schweinichen über die Eingriffe der Stadt Fauer in sein Kretschamrecht zu Jägendorf, daß er an Melchior, von Schweinichen zu Bohrau vergeben habe. Am 27. Mai befehlt der Erzherzog dem Landeshauptmann Hans Schaffgotsch die Billigkeit zu verfügen und keinen Theil dawider beschweren zu lassen.

sich bei ihm nicht um das Bergwerk, sondern seinen Eigennuß. Trotzdem wäre es ihm gelungen, vom Erzherzoge Ferdinand einen gegen sie ungünstigen Bescheid zu erwirken. Die Bergfristung sei ihm doch zur Erhebung des Bergwerks und nicht zur Verwüstung desselben gegeben worden. Er mißbrauche die Bergfreiheit, denn wenn ein Wagen Salz dort abgeladen werde, lasse er es sogar in den $\frac{1}{4}$ M. von der Stadt Zauer gelegenen Dörfern auf den Kanzeln und sonst öffentlich verkündigen. Durch seinen Mißbrauch hätte Schweinichen der Fristung sich verlustig gemacht u. und die arme Stadt Zauer, weil jetzt zu Kolbnitz kein Bergwerk mehr gebaut werde, bäte um des Kaisers Schutz.

Der Kaiser mochte natürlich auf diesen einseitigen, jedenfalls stark gefärbten Bericht eine Entscheidung nicht fällen. Der Landeshauptmann Hans Schaffgotsch und der kaiserliche Kammerrath Heinrich von Hochberg und Guttmannsdorf erhielten den Befehl, eine Tagfahrt vorzunehmen. Als Termin wurde der 18. März zu Zauer anberaumt. Am 18. Februar 1560 ersuchte der Landeshauptmann die Stadt Zauer, die Akten hierüber, da die seiner Kanzlei in ein Faß eingespundet wären und er sie z. B. nicht haben könnte, bereit zu halten, sowie den Schweinichen zur Beschickung der Tagfahrt zu citiren und am 26. Februar dd. Breslau meldete der Kammerrath Heinrich von Hochberg sein pünktliches Erscheinen an.

Die Kommissare erschienen auch zur angegebenen Zeit, besichtigten fleißig das „aufgegangene und wüste Bergwerk“, wie der Rath von Zauer es nannte, und erkundigten sich eingehend bei dem kaiserlichen geschworenen Bergbereiter in Schlesien Urban Scheuchel¹⁾, der zur Stelle war und „um dieses Bergwerk gar gutes Wissen hatte, weil er die verflossenen Jahre auch nicht ohne seinen großen Schaden daselbst gebaut hatte“. Scheuchel verfaßte auch einen genauen Bericht, der leider nicht vorliegt. Was sonst noch vorgegangen, hören wir nicht. Jedenfalls war die Stadt Zauer mit dem Ausgang der Tagfahrt nicht zufrieden, denn sie erließ am 13. Oktober

¹⁾ S. v. S. 243.

1560 eine neue ausführliche Beschwerbeschrift an den Kaiser. Unter Angabe des eben geschilderten Verlaufs der Tagfahrt behauptete sie wieder, das Bergwerk zu Kolbnitz sei gar aufgegangen und wüste, die Schmelzhütten, Pochwerke, Reibel (Göpel) und anderen Baue, welche von den Gewerken zur Aufnehmung und Nothdurft des Bergwerks aufgerichtet und erbaut, seien jetzt eingegangen, zertrissen, zerbrochen und zu anderer, des Erbherrn Nutzbarkeit angewendet und gebraucht. Deshalb könne Schweinichen sich seiner längst verfloffenen Fristung mit dem angemessenen Stadturbar als Salzmarkt, Bierverkauf und Halsgericht nicht ferner gebrauchen. Auch seinen Unterthanen, so „Bergleute haben sein sollen“, hätte er verboten, Fauersches Bier zu schenken. Deshalb möge der Kaiser den Schweinichen bei seiner siebenjährigen Fristung nicht mehr schützen. Auch die kaiserliche Kommission, die zur Besichtigung aller Bergwerke in Schlesien beordert worden, hätte, als sie am 1. November 1556 infolge des ihr gewordenen Auftrags auch Kolbnitz besichtigt, von Schweinichen aber die Antwort erhalten, weil er fürchtete, daß diese als sachverständige Bergleute entgegen halten würden, sein Bergwerk sei kein ganghaftes, daß „diese Artikel zu den Urbarsachen gehörig und bei E. Röm. Kay. Mayt. allergnädigsten Erkenntniß und Ausspruch zwischen Stadt und Land ständen zc.“ Gerade dieses Vorgeben sei ungereimt, denn die königl. Entscheidung von 1545 verbiete jede Neuerung, und gerade Schweinichen habe erst nach dieser Zeit seinen Salzmarkt zc. eingeführt. Aus allen diesen Gründen bat die Stadt Jauer, dem Schweinichen seine Neuerungen nicht ferner zu gestatten, sondern sie bei ihren althererworbenen Privilegien zu schützen.

Diese erneute Vorstellung der Stadt Jauer verfehlte auch nicht ihren Eindruck bei dem Kaiser. Bereits am 29. Oktober dd. Wien erkannte Kaiser Ferdinand auf den Bericht seiner Kommissare, der also ungünstig für Schweinichen gelautet hatte, sein 1547 für Kolbnitz gegebenes Privileg für aufgehoben, wie er der Stadt Jauer mittheilte. Ferner meldete er auch dem Landeshauptmann am gleichen Tage, daß er auf den Bericht seiner Kommissare und seines Bergmeisters in

Schlesien ¹⁾ sein Privileg von 1547 für aufgehoben erklären müsse, und befahl ihm, von Georg von Schweinichen oder dem jetzigen Besitzer des Gutes die Rückgabe jenes Privilegs zu verlangen. Am 22. November (Freitag nach Elisabeth) 1560 heischte dies auch der Landeshauptmann von Diprand Reibnitz von Falkenberg zu Kolbnitz, dem Georg von Schweinichen Schulden halber sein Gut Kolbnitz hatte einräumen müssen.

Diprand von Reibnitz mochte zu der Uebnahme des Gutes seines Schwagers Georg von Schweinichen durch die Hoffnung mitbewogen sein, aus dem königlichen Bergbauprivileg von 1547 auch seinerseits Vortheile herauszuschlagen. Kurz, er händigte das Privileg nicht aus, sondern fuhr fort, am 31. Dezember 1560, am 1. und 2. Januar 1561 auf dem Bergwerk zu Kolbnitz Salz zu öffentlichem Kaufe ausbieten zu lassen, ebenso verkaufte er weiter sein Dorfbier außer in seinem Kretscham in anderen Häusern seines Besitzes. Gleichwie Schweinichen es seiner Zeit gethan hatte, berief er sich darauf, die Freiheit des Bergstädtleins wäre in dem Privileg „ohne Mittel und auf keine beniemte Zeit gegeben worden, darum verhoffe er, bei dem Kaiser solche Freiheit und ihre Bestätigung zu erhalten“. Am Montag nach Trium Regum (Januar 13) kam Reibnitz dann mit dem Landeshauptmann in Striegau zusammen. In ihrer Unterredung erbot sich Reibnitz die Bestätigung der vorigen Bergbegnadung vom Kaiser innerhalb Monatsfrist zu erbitten. Der Landeshauptmann ging darauf ein, verlangte aber, Reibnitz solle sich inzwischen auf St. Georgenberg oder zu Kolbnitz der Ausübung der Stadtturbare enthalten. An dies Gespräch erinnerte Konrad von Hochberg Mittwoch nach Pauli Befehung (Januar 29) 1561 dd. Fürstenstein den Reibnitz und gab ihm 6 Wochen Zeit zur Einholung der kaiserlichen Bestätigung; er hoffe die Einwilligung der Stadt Zauer hierzu zu erwirken; Reibnitz mußte sich aber mittlerweile jedes Eingriffs, über welche die Stadt Zauer klagte, enthalten. Könnte Reibnitz aber nicht irgend einen

¹⁾ Wenn Urban Scheuchel über den Bergbau in Kolbnitz höchst ungünstig berichtete, erklärt sich dies schon aus seiner Verfeindung mit Schweinichen. S. o. S. 242.

günstigen Bescheid vom Kaiser erzielen, den er ihm gern gönne, dann müßte er, der Landeshauptmann, den kaiserlichen Befehl zum Vollzug bringen.

Nothgedrungen fügte sich die Stadt Jauer in den vom Landeshauptmann verlangten Stillstand. Wie aber Reibnitz „ungescheut“ im Salzverkauf und Bierschank fortfuhr, da richtete sie am 4. Februar 1561 eine neue Beschwerde an den Kaiser. Unter Wiederholung der bereits früher wiederholt angegebenen Gründe, meinte sie jetzt, das Privileg von 1547 sei nicht dem Schweinichen allein, sondern auch seinen Mitgewerken gegeben worden, also nicht zum Eigennuß des Schweinichen resp. seines Nachfolgers. Die kaiserliche Kommission ¹⁾ hätte mit eigenen Augen gesehen, daß das Bergwerk zu Kolbnitz nicht mehr gebaut würde und darnieder läge. „Ist nun kein Bergwerk vorhanden, so folget unwidersprechlich, daß auch keine freie Bergstadt allda sein kann, wie sie dann in Wahrheit auch nit ist.“ Die wenigen armen Leutlein, so in den geringen erbauten Häuslein, da ein Bergstädtel sein soll, würden nicht als Bergleute sondern wie andere gezwungene Gärtner gehalten, müssen frohnen, Hofarbeit thun, mit auf die Jagd gehen, wenn man es ihnen gebietet, ihre Weiber müssen auf den Hof spinnen gehen, und ihre Kinder werden zu des Erbherrn Diensten gezwungen zc. „Das ist freilich gar eine geringe Freiheit für die Gewerken, so das Bergwerk bauen und ein freies Bergstädtlein haben sollen. Die Urbar und Nutzungen der Freiheiten sollten nit allein dem Erbherrn, sondern auch den Gewerken mit zu Nutze, Aufnahme und Gedeihung des Bergwerks kommen zc. So werden diese armen Leutlein gezwungen, daß sie gar kein Jaurisch oder andere Biere einführen und schenken dürfen, sondern müssen allein Kolbnitzches geringes Hofbier laden und schenken ²⁾. Was auch eßliche Gewerken an Wasserkünsten, Goepel, Hochwerk, Schmelzhütten, Wohnhäusern

¹⁾ S. v. S. 257.

²⁾ Schweinichen hatte s. B. (s. v. S. 256) behauptet, daß die Leute gar kein anderes als sein Bier trinken wollten. Ein Urtheil hierüber ist nicht möglich, da die Neußerung eines der Betheiligten nicht vorliegt, ob sie lieber Jaurisches oder Kolbnitzer Bier tranken.

und anderem vor etlichen Jahren gebaut haben, wird izunder fast alles zerrissen und nicht zur Aufnehmung des Bergwerks, sondern an des Erbherrn Nuß gewendet, wie E. Röm. Kay. Mayt. Kommissarien solches gesehen, auch von den Leuten und E. Röm. Kay. Mayt. geschworenem Bergbereiter in Schlesien, der die Zeit dabei gewohnet, Bericht empfangen haben“. Die Stadt hätte sich nicht versehen, daß Diprand Reibniß so vermessen sein sollte, den kaiserlichen Brief seines Gefallens auszulegen und zu deuten. Aus alledem getröste sie sich, der Kaiser werde seiner alten gewiechbildeten unterthänigsten Stadt Jauer Verderben und Schaden höher bedenken, als eines einzigen Edelmannes auf dem Lande zu Unrecht gesuchten Nutzens, Gedeih und Aufnehmens und werde des Diprand Reibniß ganz vermessene, unziemliche und eigennützige Deutung der kaiserlichen Begnadung zu ahnden wissen.

Erzherzog Ferdinand, Statthalter des Königreichs Böhmen, hatte s. Z. sich Schweinichens Auslegung des Gnadenbriefes von 1547 angeschlossen und der Stadt Jauer ihre Eingriffe untersagt¹⁾. Im Hinblick hierauf mochte es Georg Schweinichen für gerathen erscheinen, für sich wieder die Vermittlung des Erzherzogs anzurufen. Er bat deshalb Erzherzog Ferdinand, ihm die von seinem Vater über die Bergwerke zu Kolbnitz und Rättsch verliehene zeitweilige Bergünstigung wegen des Silbers, Kupfers und Bleis noch länger zu erstrecken und dem Landeshauptmann die Forderung der Auslieferung seiner Bergfreiheit zu untersagen. Diesem Gesuche kam der Erzherzog am 18. Februar 1561 dd. Prag im Namen des Kaisers nach „in Erwägung, daß wir nunmehr in kurzem auf alle Bergwerke in Schlesien Kommissarien schicken und abfertigen werden.“

Der Landeshauptmann hatte bisher Diprand von Reibniß gegenüber sich nach Möglichkeit entgegenkommend verhalten, ihm 6 Wochen Frist zur Erholung der kaiserlichen Bestätigung gegeben und die Stadt Jauer zum Stillstand bewogen, wohingegen er von Reibniß verlangt hatte, sich inzwischen jeder Ausübung der Stadturebare zu enthalten²⁾.

1) S. o. S. 256.

2) S. o. S. 259.

Nun kamen ihm neue Klagen von Zauer, daß Reibnitz letzten Montag (März 24) abermals auf dem Bergwerke einen Wagen Salz zu feilem Kaufe habe abladen und in der Nachbarschaft verkündigen lassen. Jetzt riß dem Landeshauptmann die Geduld; er schrieb am 27. März an Reibnitz: „Nun habt ihr zu erachten, daß mir gar kein anders gebühren will, was nun J. Kay. Mayt. befehlen, stracks nach dem Buchstaben zu gehorsamen und nachzusetzen.“ Er hätte sich eines solchen Vorgehens des Reibnitz nicht versehen, und befehle ihm deshalb von Amtswegen bis nächsten Mittwoch (April 1) das kaiserliche Privileg nach Fürstenstein zu senden und den Salzmarkt samt dem Bierverlag außer in seinem Kretscham zu Kolbnitz abzustellen. Reibnitz solle dies alles für keinen Scherz halten, er gedächte nicht, seinetwegen des Kaisers Ungnade auf sich zu laden. Reiche er bis Mittwoch nicht das Bergbauprivileg ein und enthalte er sich nicht des Salzmarktes und des unbefugten Bierverlags, dann würde er diesen Ungehorsam dem Kaiser melden, und Reibnitz ginge dann seiner Lehen verlustig, wonach er sich zu richten habe.

Der schroffe Ton, den Konrad von Hochberg anschlug, wird dadurch erklärlich, daß am 31. Januar bereits der Landeshauptmann über das halsstarrige Verhalten des Besitzers von Kolbnitz an Kaiser Ferdinand berichtet und derselbe am 15. Februar befohlen hatte, nach dem von dem Landeshauptmann gewährten Termin von 6 Wochen unnachsichtlich die Einlieferung des Gnadenbriefes von 1547 zu verlangen. Gegenüber diesem gemessenen Bescheide des Kaisers glaubte Hochberg, trotzdem der Befehl des Erzherzogs einen Stillstand gebot, nicht länger zögern zu dürfen.

Diprand von Reibnitz antwortete sofort dem Landeshauptmann, die Stadt Zauer hätte nur einen „vermeinten“ Bericht eingesendet, der Befehl des Erzherzogs befehle auch das Gegentheil. Er hätte seinen Schwager zur Auslieferung des Privilegs von 1547 angehalten, worauf derselbe ihm zur Antwort gegeben, das Bergwerk werde allda mit täglicher Arbeit und Erzhanen gefördert, er samt den Unterthanen hätte ein Stattliches hineingebaut, daß sie jetzt wieder

heraus zu bekommen gedächten; ohne die Berechtigung einer Bergstadt könnte dies nicht betrieben werden¹⁾. Schweinichen hoffe nicht, daß ihm die neue Bergbaubestätigung nicht gegeben werde. Er selbst, Reibnitz, besitze das Bergbauprivileg nicht, wie er auch die Gewehre²⁾ noch nicht erhalten hätte. Man könne ihn deshalb des Ungehorsams gegen den Kaiser nicht beschuldigen³⁾. Jedoch der Landeshauptmann blieb bei seiner Forderung bestehen. Darauf antwortete Montag nach Palmarum (März 31) Reibnitz abermals, er hätte das Bergbauprivileg nicht, erbot sich aber im übrigen mit dem Salzmarkt und dem Bierausschank stille zu halten. Zwei Tage später⁴⁾ berief sich aus Striegau Georg von Schweinichen auf sein Bergbauprivileg und den erzherzoglichen Bescheid vom 18. Februar, da er im Betreiben des Bergwerks einen großen Theil seines Vermögens zugesetzt, und erbot sich zur rechtlichen Austragung, zumal die Bescheide des Kaisers die Stadt Jauer erschlichen hätte. Am 3. April wurde dann Diprand von Reibnitz bei dem Landeshauptmann unter Berufung auf den Entscheid des Erzherzogs Ferdinand vom 18. Februar nochmals vorstellig.

Jedoch der Landeshauptmann ließ sich auf nichts mehr ein. Am 11. April 1561 sandte er seinen Bericht dem Kaiser unter Beilegung der gewechselten Schriften und mit der Begründung ein, daß der Befehl des Erzherzogs gegenüber dem kaiserlichen doch nicht statthaben könnte. Am gleichen Tage schickte er ein Rechtfertigungsschreiben an den Erzherzog mit dem Angeben, daß Schweinichen ihm unmöglich den wahren Thatbestand gemeldet haben könne, da das Bergwerk bei Kolbnitz jetzt ganz darnieder liege, desgleichen verfehle die Stadt Jauer nicht, am 14. April dem Erzherzoge den Thatbestand über das Bergwerk Kolbnitz von ihrem Gesichtspunkte aus gebührend zu beleuchten. Auch an Kaiser

1) Schweinichen hatte sich also den Bergbau zu Kolbnitz vorbehalten, und in der Verkaufsurkunde an Diprand von Reibnitz ist von dem Mitverkauf des Bergbaus auch nicht die Rede. Vgl. Schweidnitz-Jauer Landb. DD. fol. 142 (2. Zähl.)

2) Die rechtsgültige Auflassung.

3) Kolbnitz, Sonnabend nach Judica (März 29) 1561.

4) Mittwoch nach Palmarum, April 1.

Ferdinand erging von der Stadt Zauer ein gleichgehaltenes Schreiben am 15. April 1561.

Kaiser Ferdinand schrieb dann auch am 26. April 1561 dd. Wien der Stadt Zauer, daß es bei dem Aufheben des Bergbauprivilegs von 1547 sein Bewenden haben solle bei Verlust der Lehen und Güter des derzeitigen Besitzers von Kolbnitz, und an demselben Tage seinem Sohne, dem Erzherzoge Ferdinand, er hätte seine Bergbaufreiheit für Kolbnitz von 1547 aufgehoben. Um seinem Sohne den Rückzug, da derselbe doch das Privileg immer anders ausgelegt hatte, nicht zu schwer zu machen, fügte er hinzu, sein Sohn hätte gewiß von seinen früheren Befehlen nichts gewußt.

Dem Erzherzoge blieb nun nichts weiter übrig, als gemäß dem strengen Befehl des Vaters am 9. Juni 1561 den Landeshauptmann mit der gemessenen Einforderung des Bergbauprivilegs von Georg von Schweinichen zu beauftragen.

Damit schließen auch die Akten hierüber.

Es liegt uns fern, ein Urtheil darüber ohne Weiteres fällen zu wollen, auf welcher Seite ein wahrhaft begründetes Recht gewesen ist, ob bei Zauer, allerdings unterstützt von dem Gutachten der kaiserlichen Kommissare, oder bei dem Besitzer von Kolbnitz, der immer wieder behauptete, sein Bergwerk wäre nicht im Erliegen, sondern es werde fortgebaut. Zum Mindesten hat die vorliegende Darstellung ein Beispiel gegeben, wie rasch erweckte Hoffnungen viele Leute veranlaßt haben, ihr Vermögen unbedachtsam in Bergbau hineinzustecken, um dann nach empfindlichen Geldkosten, vor denen selbst Herzog Friedrich II. von Liegnitz sich nicht bewahrte, lieber alles fahren zu lassen. Ob man den zweiten Artikel des Privilegs von 1547 auch deute, wie man will, das ist doch unbestritten richtig, daß Kaiser Ferdinand eine Begünstigung für den Bergbau zu Kolbnitz aufheben mußte, als thatsächlich in Kolbnitz kein Bergbau oder nur zum Scheine getrieben wurde. Das höhere Recht, wie in so vielen anderen Dingen, lag auch diesmal bei Kaiser Ferdinand. Deshalb sind auch seine Erfolge gegenüber den mächtigen Centrifugalmächten zu verstehen, und vor allem darin beruht das Ver-

dienst Ferdinands für Schlesien, daß er verstanden hat, aus Schlesien, auch in wirthschaftlicher Hinsicht, eine gehorsame Provinz zu schaffen¹⁾.

Wir sind damit am Ende unserer Darlegungen, soweit wir uns den Rahmen gesteckt hatten, angelangt. Die ferner zu Gebote stehenden Quellen wissen wenig von dem Fortgang des Bergbaus bei Kolbnitz zu berichten. Der Rath und Verwalter der Berghauptmannschaft in Böhmen Valentin Kölnick berichtet 1562, daß dort in Kolbnitz ein alter Stollen ohne sonderliche Aussichten fortgetrieben werde²⁾. Dann hören wir erst 1696 wieder etwas von einem Bergbau bei Kolbnitz. Der General-Bergwerks-Inspektor von Rechenberg erwidert dem kaiserlichen geschwornen Bergamt zu Schönau auf den Bericht, „daß zu S. Georgenthal bei Kolbnitz sich gute Bergwerksanbrüche hervorthun,“ unter Erlaubnißertheilung zu Versuchen, „jedoch will ich Euch ernstlich ermahnt haben, eifrig bemüht zu sein, damit nicht wieder vergebene Unkosten aufgewendet werden“³⁾. Am 31. August 1711 erlaubt die Regentin-Kaiserin Eleonora Magdalena Theresia dem Joh. Bernhard von Koburg, in den Bergwerken an der Schneekoppe, zu Alt-Schönau, zu Kolbnitz, im Müinzenwalde (bei Jannowitz?), zum Lähn zc. auf Gold, Silber, Kupfer, Blei und andere Mineralien, wo selbe anzutreffen, frei und ungehindert nachgraben zu lassen und zu suchen, jedoch nach des Landes- und der Bergwerksordnung, auch solle solches aller Orten den Grundobrigkeiten ohne Nachtheil sein⁴⁾. 1714 Oktober 13 ersucht die schlesische Kammer den Landeshauptmann von Schweidnitz-Fauer, den mit dem Kameralshürfsbrief sich legitimirenden Gewerken auf Seitendorfer und Kolbnitzer Grund und Boden

1) Vgl. J. Kachfahl, Die Organisation der Gesamtstaatsverwaltung Schlesiens zc., 3. B. S. 403, Anm. 1.

2) Steinbeck, Geschichte des schles. Bergbaues zc. II., 31. — Also war er noch nicht ganz zum Erliegen gekommen, wie die Gegner immer berichteten. — Mosch, Zur Geschichte des Bergbaues in Deutschland Bd. I. (1829 Liegnitz) S. 65 sagt „Ein ebenfalls alter Stollen wurde am Ende unseres Zeitraums (XVI. Jahrh.) bei Kolbnitz fortgetrieben, wo man auf Silber gebaut hatte.“

3) Steinbeck a. a. D. II, 31.

4) Abschrift im Bresl. St.-A. Fürstenthum Schweidnitz-Fauer I. 11. a. Vol. III.

mit der erforderlichen Amtsassistenz an die Hand zu gehen¹⁾. Im Jahre 1751 fing der Goldberger Rathmann Anton Giese (resp. Giessenius) ein Bergwerk zu Kolbnitz an, der einen guten Blei- und Kupfergang, der auch Silber hielt, entblökte. Giese legte darauf eine Fundgrube, Benediktus genannt, an und baute mit gutem Fortgang. 1752 wurde dies Bergwerk von dem Grundherrschaftlichen von Kolbnitz, Baron von Grunfeld, übernommen und fortgebaut. Giese überließ seine Rechte als Lehnsträger der Gewerkschaft, das Bergwerk wurde mit wenigen Leuten getrieben und es wurde dort ein Zechhaus und eine Pochhütte erbaut²⁾.

In den Fünfziger Jahren dieses Jahrhunderts wurde dann abermals auf Kolbnitzer Grund und Boden nach silberhaltigen Bleierzen gegraben. Der damalige Waldenburger Bergmeister Brade rieth der Grundherrschaft von einer Bethheiligung ab³⁾.

1) Concept im Bresl. St.-A. Fürstenthum Schweidnitz-Jauer I. 11. a. Vol. III.

2) Joh. Gottlieb Volkelt, Gesammelte Nachrichten von Schlesiſchen Bergwerken (1775) S. 222/223 unter Berufung auf das Schlesiſche Rudelsstädter Bergwerksprotokoll zc. des Hans Friedrich Freiherrn von Schweinitz (1761) S. 538 ff. und auf Anton Giese) Gespräche von Bergwerksachen. — Dieses letztere Buch habe ich trotz aller Bemühungen bisher nicht zu Gesichte bekommen können. — Einige weitere Nachrichten über den von Giese getriebenen Bergbau zu Kolbnitz giebt dessen Tagebuch im Bresl. St.-A. Worbs MS. XXXVII, fol. 12.

3) Freundliche Mittheilung des jetzigen Besitzers von Kolbnitz, Herrn Baron von Zettritz-Neuhaus.

VIII.

Landeshut während der österreichischen Occupation¹⁾.

Von J. Krebs.

Wer den Namen Landeshut in Verbindung mit dem siebenjährigen Kriege nennen hört, denkt unwillkürlich zuerst an den unglücklichen Kampf vom 23. Juni 1760, an den tapferen und reizbaren Fouqué und die grausame Plünderung der Stadt durch Laudons Kroaten. Damit wollen sich indeß die folgenden Mittheilungen nicht beschäftigen. Neben den großen in der Geschichte fortlebenden Entscheidungstagen bringt der Krieg Leiden, legt er Opfer auf, die mehr in der Stille getragen und gebracht werden und die doch in ihrer Summe oft nicht weniger Heldenmuth wie die blutigsten Schlachten einschließen. Alter Erfahrung nach sind Grenzorte den Wechselfällen des Krieges am meisten ausgesetzt; die am schlesischen Gebirge liegenden Städte, namentlich das als Paßort wichtige Landeshut, sahen in dem langen Ringen um den Besitz der Provinz der Reihe nach Freund und Feind in ihren Mauern, und gegen Ende des Krieges, als die Kraft Friedrichs des Großen der Uebermacht seiner Gegner zu erliegen schien, hatten sich die Oesterreicher in den schlesischen Grenzstädten wieder ganz häuslich eingerichtet und schalteten hier, als ob eine Aenderung im Besitzstande für die Zukunft ausgeschlossen sei. Ueber einen Abschnitt der österreichischen Occupation, die Zeit vom 21. April bis 31. De-

¹⁾ Vortrag, gehalten am 20. Juni 1897 bei der Wanderversammlung des Vereins für Geschichte und Alterthum Schlesiens in Landeshut.

zember 1761, giebt ein jetzt im Privatbesitz befindlicher Band der Landeshuter Magistratsakten eingehenden Aufschluß¹⁾.

Von kriegerischen Ereignissen blieb die Stadt in diesen Monaten fast ganz verschont. Nachdem die Preußen unter Generalmajor von Grabow am 21. April abmarschirt waren, rückten an ihrer Stelle Kroaten und ein Infanteriebataillon in Landeshut ein, und das Wolfersdorf'sche Corps lagerte einige Zeit in der Gegend von Forst. Mitte Mai²⁾ kam es zu einem Reitercharmügel; Löwenstein'sche Dragoner jagten sich zwei Stunden in und außerhalb der Stadt mit preussischen Husaren herum und gingen endlich über die Grenze zurück. Vom Ablauf der ersten Julivoche an finden wir abwechselnd kleinere österreichische Abtheilungen in der Stadt oder in der Nähe, z. B. den Obersten des Ogulinerregiments von Pöginger mit 1500 Mann bei Reichhennersdorf³⁾. Am 4. Dezember nahm endlich das Blaulaudon'sche Infanterieregiment unter dem Obersten Freiherrn von

1) Der Aktenband ist Eigenthum des Herrn Rentners Merker in Warmbrunn; durch gütige Vermittelung des Herrn Rittmeisters Freiherrn von Falkenhäusen in Brieg wurde mir seine Benutzung von seiten des Besitzers in bereitwilliger, mich zu lebhaftem Danke verpflichtender Weise gestattet.

2) Am 12. Mai früh um 2 Uhr rückte das Bataillon von Platz unter dem Oberstlieutenant von Mühlstädt und Major Graf Laaffe in aller Stille ohne Excesse ab, und bis nachmittags 5 Uhr blieb alles still und ruhig. Danach lagerte sich Major Grafenstein vom Radasdorfschen Regimente mit einem Kommando von 300 Pferden (Husaren und Löwenstein'sche Dragoner) an den Kirchberg. Sie begingen zwar keine Excesse, aber man mußte ihnen Essen, Fourage und alles, was sie nöthig hatten, liefern, so daß ihr bis zum 14. früh währender Besuch bei diesen enormen Anforderungen der Stadt über hundert Thaler zu stehen kam. Donnerstag [14. Mai] früh rückten die preussischen Husaren an, und nach dem Zurückweichen der Oesterreicher logirte sich ein preussisches Corps von Husaren und Dragonern unter Major von Reichenstein vom Finkensteinschen Dragonerregimente mit Postenaussetzung am Kirchberge, was die Stadt vor weiterem Ueberfalle sicher stellte. Aufzeichnung des Syndikus Pauli.

3) Den 11. Juli theilte der Magistrat einer löblichen Session mit, daß Pöginger gestern früh 9 Uhr sich mit seinem Adjutanten Hauptmann Grafen Selb hier eingefunden und dem Rathe seine Ernennung zum Kommandeur der Truppen im Grenzgebiete bekannt gegeben habe. Zugleich übergab er eine schriftliche Salvaguardia Laudons und hinterließ zwei Kroaten zum Schutze der Stadt. Auf sein, dd. Feldlager bei Reichhennersdorf 14. Juli, geäußertes Verlangen, daß Landeshut für seine 1200 Infanteristen und 300 Reiter Kommißbrod, Heu und Hafer liefern, auch ein kleines Magazin für wenigstens acht Tage anlegen solle, erwiderte der Rath, bei ihrem Unvermögen könne die Stadt, die kein einziges Dorf besitze, dies nur leisten, wenn der Oberst die Dorfschaften durch Kurrende anweise, das ihnen zugetheilte Quantum an Brod und Fourage anhero zu liefern.

Wallis in Landeshut und den Dörfern Ober- und Nieder-Zieder Quartier. Wallis hat sich durch sein tapferes Verhalten beim Sturm auf das Schweidnitzer Galgenfort, wie später durch die Brutalität einen Namen gemacht, mit der er den Bürgermeister Ullmann behandelte (er ließ ihm vor der Hauptwache der eroberten Festung zwanzig Stockschläge verabreichen). Das Verhältniß der Bürgerschaft zur Garnison war naturgemäß nicht besonders herzlich. Die andauernde Besetzung des Ortes brachte schwere Lasten mit sich, und der Groll über die rohe Plünderung des Vorjahres, bei der neben den großen materiellen Verlusten 12 Personen getötet, 43 verwundet und mehr als 300 arg zerschlagen worden waren, erhielt dadurch immer neue Nahrung. Die wahre Gesinnung der Landeshuter gegen die Oesterreicher ersehen wir aus einem Erlaß des Rathes, der am Tage nach dem Einmarsch des Laudonschen Regiments an sämtliche Innungen gerichtet wurde. Die hiesige k. k. Garnison, heißt es darin, beschwere sich, daß die Bürger den Offizieren und Gemeinen nicht mit der gebührenden Höflichkeit entgegenkämen, ja ihnen wohl grob begegneten; dergleichen unartiges Betragen werde die Militärbehörde aufs schärfste bestrafen. Der Rath befiehlt daher der Bürgerschaft sehr ernstlich, sich höflich gegen ihre Einquartierung zu erweisen und alle unangenehmen Diskurse, besonders über die Plünderung, bei härtester Bestrafung solcher unanständigen Aufführung zu vermeiden. Einige Tage später beklagte sich Oberst Wallis in einem Gespräche mit dem Senator Ruths über die Aufführung der Einwohner, über ihren Mangel an Höflichkeit und Geselligkeit gegen die Offiziere. Die Bürger vermieden allen Umgang mit ihnen und wären so zurückhaltend; die Leute versteckten sich wohl gar, wenn ein Offizier in ein bürgerliches Haus trete, und ließen nichts als Haß und Abneigung gegen sie verspüren. Das müsse widrige Folgen haben, es könne zum großen Nachtheil der Stadt nichts als Verbitterung daraus entstehen. Eine Woche danach mußte sich der Magistrat der einquartierten Truppen abermals annehmen; sie hätten nicht einmal Holz zum Kochen, und bei vielen Wirthen sei Bosheit, nicht Mangel die Ursache, weil Laudon gestattet habe mit Handschlitten nach Holz in die nahen Wälder zu fahren. Trotz dieser energischen Verfügungen überwachten die Oesterreicher ihre Quartier-

wirthe mißtrauisch und sorgfältig; Oberwachmeister von Engelhardt ließ eines Morgens (29. Dezember) diejenigen Bürger und Mitglieder der Kaufmannschaft, die Fuhrleuten Briefe nach Breslau und anderen Orten mitgegeben hatten, in seine Wohnung erfordern und die von ihm geöffneten Schreiben abholen. Jede Erleichterung ihrer Lage durch Schutzwachen, durch die unverdächtigen Personen gewährte Erlaubniß in der Umgegend Geschäfte zu betreiben ¹⁾ oder durch strengere, Mannszucht einschärfende Befehle an die Soldaten ²⁾ mußte seitens der Stadt mit Aufmerksamkeiten und Geschenken erkauft werden. Bögerete sie, so erschien wohl ein Adjutant, wie der des Obersten Pöginger, mit der Aeußerung, es würde dem Obersten nicht mißfällig sein, wenn ihm von hiesigen Fabriken etwas präsentirt werde; die Stadt übersandte ihm ein ganzes Stück Leinwand zu 25, dem Adjutanten ein halbes zu 10 Thalern, dem Wachtmeister-Lieutenant einen Dukaten. Andere Offiziere bezogen grobe und feine Leinwand, Pakete Zwirn, Kaffeesevieten, Tafelzeuge im Werthe von 19, von 27 und von 100 Thalern ³⁾; es wurden ferner ein lebendes Kalb, Schnepfen, Haselhühner und derlei Flügelwerk mit der Drohung, Renitenz könnte viel Erheblichkeiten causiren, verlangt ⁴⁾. Zweimal findet sich der wohl nicht allzu ernstlich gemeinte Zusatz „gegen baare Zahlung“. Major Graf Taffe erklärte einem Rathsmitgliede, nach dem Einrücken des Regiments Laudon höre sein Kommando auf, aber da er der Stadt auf alle Weise gebient, ihr namentlich durch Heranziehung der Dorfschaften zur Lieferung von Wachtholz und Stroh viele hundert Thaler erspart habe, so dürfe er wohl dergestalt auf den Dank der

1) Pöginger an die Stadt, Forst 20. Juli: Kaufleute, Fuhrmänner und andere ehrliche Leute, die nicht suspect sind und den gewöhnlichen Paß haben, können in der Umgegend ungestört ihren Geschäften nachgehen; der Oberst bittet, ihm gegen baare Zahlung vier Ellen feine und etwas grobe Leinwand zu überlassen.

2) Rathsverfügung an die Innungen vom 17. Juli: Auf Befehl des Obersten von Pöginger soll den kaiserlichen Truppen nicht das Geringste ohne baare und vollständige Zahlung verabsolgt werden; wer zu erpressen sucht, wird dem Rathe zu dessen weiterer Verfügung angezeigt.

3) 31. Oktober: Der Rath beschließt, dem Landekommissar von Gürndt ein „Webe“ Leinwand oder ein Tafelzeug bis hundert Thaler an Werth und dem Oberlieutenant von Becken ein Stück Leinwand von 27 Thaler Werth zu präsentiren, damit ersterer die Stadt bei allen Vorfällen protegiren und der Lieutenant gut Kommando halten möge.

4) Befehl des k. k. Landraths von Strachwitz, Fürstenstein 17. September.

Commune hoffen, daß sie den 60 Thaler betragenden Rest seiner Rechnung beim Weinschenken, und was er dem General von Wolfersdorf an Wildpret zum Geschenk gemacht, für ihn übernehme. Er bleibe als Plazmajor hier und werde sein künftiges Betragen genau nach den Entschliefungen der Gemeinde einrichten. Um ihn zum Freunde zu behalten, bezahlte die Stadt das Wildpret und die nicht 60, sondern 120 Thaler betragende Weinrechnung aus der Militärkaffe. Oberst Wallis bezeugte (10. Dezember) Verlangen nach einem Gewebe Leinwand und drückte seine Verwunderung aus, daß Landeshut nicht auf das kleinste Douceur für ihn, die Offiziere und Gemeinen bedacht sei. Sie litten an allem Mangel, und wo sie noch diesen Winter über gestanden, wäre wenigstens ihre Kuchel mit dem Nötigsten versorgt worden. Er sähe, daß man nicht die geringste Complaisance für sie besäße, und da er nächstens zum Feldzeugmeister reisen werde, wolle er ihn bitten, sie lieber nach Liebau oder auf die Dörfer zu verlegen. Landeshut werde dann gewiß eine Garnison von ein bis sechs Bataillons ungarischer Infanterie erhalten, weil die Soldaten bloß zur Commodité des Laudonschen Regiments hier noch so einzeln „bequartiert“ wären. Schöppen und Geschworene erklärten darauf, sie wollten die Innungsglieder zu einem gefälligen Bezeugen gegen die Herren Officiere ermahnen, und beschloffen, dem Obersten ein Gewebe für 80, seinem Major eins für 64 Thaler, dem Freiherrn von Wallis ferner monatlich 200, dem Major 150 fl.¹⁾ als Douceurgelder anzubieten. Wallis verlangte, da er zu seiner Equipirung Sachen in Breslau und Schweidnitz²⁾ angeschafft habe, seine Douceur im Betrage von 1000 fl. bis Ende April voraus (die Stadt bot ihm einstweilen 400), wollte sich dagegen durch Revers verpflichten, das für die fehlende Zeit vorgehoffene Geld zurückzuzahlen, falls er mit seinem Regimente vor Aufhören der Winterquartiere abmarschieren müsse. Zugleich legte er den Vertretern der Bürgerschaft ein sehr wahrscheinlich von ihm selbst entworfenes Dokument zur Annahme

1) Wallis erklärte am 18. Dezember unter Annahme des Douceurs für seine Tafel, daß solches für den Major nur 100 fl. betragen dürfe; letzterer weigerte sich, die Leinwand anzunehmen, die dafür dem Landeskommisfar Gürndt zum Präsent gemacht wurde.

2) „Da das sächsische Geld im kaiserlichen Lager oder in den österreichischen Provinzen nicht gangbar sei“.

vor, in dem es hieß: Die Stadt empfindet es als Gnade, das löbliche Laudonsche Regiment im Winterquartier zu haben. Obschon die gnädigen Herren Stabsoffiziers nichts begehrt, noch verlangt, viel weniger uns zu verstehen gegeben, so finden wir uns doch schuldig von selbst aus eigenem Antrieb darauf bedacht zu sein und bitten Ihre Gnaden den Herrn Obersten und den Herrn Major inständigst, uns dieses kleine Douceur nicht abzuschlagen. Trotz ihrer schlimmen Lage machten die geängstigten Bürger diese Komödie nur bis zu einem gewissen Grade mit; sie nannten in der Wallis zugestellten Erklärung ihre Gabe zwar eine freiwillige, versicherten dann aber, sie sei nur in der Hoffnung dargebracht worden, daß die Stadt von der Einquartierung auf alle Art und Weise menagirt und daß vom Kommando gute Mannszucht gehalten werde.

Mit diesen Opfern war es aber nicht abgethan. Die Gemeinde mußte für die einquartierten oder für durchziehende Truppen Semmeln, Weiß- und Schwarzbrod (einmal gleich 700 Portionen¹⁾), Stroh, Heu, Hafer, Betten, Matrazen, Kopfkissen, Leintücher, Strohhäcke, Licht und im Winter schwer, mitunter nur durch theure Fuhren nach Hermsdorf und Schmiedeberg zu beschaffendes Holz²⁾ liefern, das sogenannte Zugemüse beschaffen, Pferde für reitende Boten und für die Wagen der Offiziere stellen, ein Blockhaus, ein Lazareth erbauen, für Stallungen und Artillerie-Bedachungen sorgen. Daneben wurden die Landessteuern in sogenannten Anticipationsquanten erhoben. Im Vorjahre waren Landeshut 50000 fl. zugeschrieben worden; es hatte zur Aufbringung nur eines Theils dieser Summe alle Deposita, die Mündel- und Kirchengelder angegriffen und würde zur Veräußerung der Vasa

1) Befehl des Kommissars Johann von Glündt an den Rath, Landeshut 29. August.

2) Erfichtlich aus dem vom 13. Dezember datirten Entwurf einiger zu näherer Regulirung des hiesigen Einquartierungswesens nötigen Veranstaltungen, um deren Exekution das hiesige Regiments-Kommando unterthänigst implorirt wird. Danach acceptirte die Stadt die Offerte der Regimentspferde und wollte die umliegenden Dominien und Gemeinden um Ueberlassung von 115 Klastern Holz ersuchen; für den Fall einer Weigerung der Landleute bittet der Rath um Assistance des Kommandos. Am 20. Dezember führten die Regimentspferde 16 Klastern aus Hermsdorf und etwa 60 aus dem Schmiedebergischen für die mit Einquartierung versehene ärmere Bürgerschaft heran; das Herbeischaffen jeder Klastern wurde aus der städtischen Militärkasse mit 4½ fl. Kaisergeld bezahlt.

sacra und aller Kirchengewerthe haben schreiten müssen, wenn die österreichischen Behörden ihren Nothstand nicht erkannt und Nachsicht geübt hätten. Im Mai 1761 wurde der Stadt nun abermals eine „bei Vermeidung aller schwerster Exekution binnen drei Tagen zu zahlende“ Anticipationssumme von 33333 Thalern auferlegt. Eine zum Oberkriegskommissar von Stöhr nach Waldenburg gesandte Deputation hatte keinen Erfolg. Stöhr hatte nichts dagegen, daß die Stadt, wenn sie vorher nur bezahle, eine Gesandtschaft an die Wiener Majestäten abschicke, lachte über das geringe Steuerquantum und meinte, der Magistrat werde schon andere Seiten aufziehen, wenn man erst den Ernst zeigen würde. Gleichzeitig [5. Mai] stellte der Rath in einer Bittschrift dem österreichischen Oberbefehlshaber vor, wie Landeshut gegen seine jetzigen wirklich bejammernswerthen Umstände im vorigen Jahre so zu sagen noch in gutem Wohlstande gewesen sei; jetzt liege Handel und Wandel ganz darnieder, und das ausländische Commercium habe sich völlig sistirt. Der Feldzeugmeister möge daher in Ansehung des Ungemachs, das sie in diesem Kriege erlitten, mit seiner Fürsprache für sie eintreten; dann werde die Stadt ihre Erhaltung und ihren künftigen Wohlstand lediglich seinen gütigen Vorworten zuschreiben müssen. Dies Gesuch hatte den gewünschten Erfolg, die Steuer wurde der Stadt später auf Laudons Verwendung erlassen. Landeshut, heißt es in dem Dankschreiben an den General, empfinde das als eine vorzügliche Gnade, der es sich würdig zu erzeigen bemühen wolle. Bestimmend für diese Milde war wohl die Erkenntniß, daß man den schwergeprüften Einwohnern doch nicht allzuviel zumuthen dürfe, denn ununterbrochen häuften sich die Aufwendungen, die sie, am stärksten nach dem Falle von Schweidnitz, zu machen gezwungen wurden. Sie mußten ihren Rauchfangkehrer nach Waldenburg¹⁾, ihre Feuerleitern²⁾, im Laufe einer Woche sämmtliche

1) Generaladjutant Major Vormann an die Stadt, Waldenburg 7. Dezember: Der Schornsteinfeger von Freiburg, der sonst Waldenburg mit versehen, sei nicht abkömmlich. Landeshut erbat sich, da es der starken Einquartierung halber selbst nicht ohne Rauchfangkehrer bleiben könne, dafür den von Liebau.

2) Rathsbefehl vom 30. September: Sieben Innungen und Zünfte schicken morgen früh je zwei Mann zum Fällen von Stämmen in den Stadtwald, damit für die von hier abgeführten Feuerleitern ohne Antand neue gefertigt werden.

Maurer und Zimmerleute mit ihren Werkzeugen, sowie alle Glaser mit deren Borräthen, Arbeiter in die Magazine und 12000 Bretznägel nach Schweidnitz schicken. Im Fall der Saunthal, heißt es in einer Ordre¹⁾, ist schon Befehl gegeben, zwei Membra des Rathes zu schwerster Verantwortung mitzubringen. Ein anderer Erlaß des Generaldirektors von Strachwitz, in dem drei gewöhnliche unglasirte Defen verlangt werden, drückt sein Mißvergnügen über die Renitenz des Rathes aus, der fast in keiner Sache die schuldige Parition vollständig leistete, und droht 100 Thaler Geldstrafe oder Personalarrest an. Die zur Ablieferung von drei weiter geforderten Defen nöthigen Kacheln mußte der Rath durch Breslauer Fuhrleute nach Schweidnitz schaffen lassen²⁾, da Pferde in Landeshut auch bei bester Bezahlung nicht aufzutreiben waren. Große Ungelegenheit verursachte der Gemeinde die verlangte Lieferung von 15 Eimern Branntwein, den man in den böhmischen Grenzdörfern vergeblich zu erhandeln suchte. Ein Präsent von einem Tafelzeuge blieb ohne Wirkung. Auf die Drohung, es stehe schon ein Militärkommando bereit, um den Rath ohne weiteres nach der Festung abzuholen, wurde ein Gastwirth zu Pferde nach der Herrschaft Hermsdorf abgeschickt, der die Hälfte des Quantums zu Seidorf, den Eimer zu 28 fl., erwarb; den Rest lieferten die Landeshuter Wirthe „nach starkem Zureden und vielen Remonstrationen“ zu gleichem Preise³⁾. Der Magistrat wurde ohne Unterlaß von den österreichischen Offizieren in Anspruch genommen, er sank allmählich zu einer Art untergeordneter Militärbehörde herab. Bald soll er durch einen reitenden Boten roth-weiße Wachskerzen für Laudon aus Trautenau holen lassen, bald will ein Offizier umgehend wissen, welche augenblicklich in Landeshut wohnenden Leute sich vor der Eroberung in Schweidnitz aufgehalten haben⁴⁾, bald wird mit dem Hinweise, In-

1) Von Strachwitz, dd. Schweidnitz 9. Oktober.

2) Die k. k. Fortificationschreiber quittierten den Landeshutern am 26. Oktober und 14. November über den Empfang von 280 Kacheln, 18 Eckstücken und 26 Platten.

3) Bei der Ablieferung (22. November) bescheinigte der kaiserliche Proviandoffizier nur den Empfang von 14 $\frac{1}{16}$ Breslauer Eimern, „weil er es mit dem Visir nicht sehr genau genommen haben mag“.

4) Befehl des Majors Zaaffe vom 14. Oktober. Die Umfrage ergab elf Personen, darunter den Kommerzienrath Heinrich.

fanterie und Reiter stünden schon bereit, um die schärfste Haussuchung abzuhalten, eine Visitation aller am Orte vorhandenen Hafervorräthe angeordnet; sie ergab bei 16 Eigenthümern 240 Scheffel, von denen 200 sogleich auf das Rathhaus abgeliefert werden mußten. Im Dezember wurden die Häuser auf Laudons Befehl nach fremden Weinen durchsucht¹⁾; wiederholt forschen die Oesterreicher nach Ausreisern, veröffentlichen Patente gegen die um sich greifende Desertion und versprechen für die Einlieferung eines Fußsoldaten 9, für die eines Kavalleristen 18 fl. baare Zahlung aus der Kriegskasse. Dazwischen hinein spielt ein kleiner Liebesroman. Die achtzehnjährige Theresia Schulzin aus Mendorf bei Liegnitz hat ihr Herz an einen österreichischen Korporal gehängt, folgt ihm bis in das Lager am Gebirge, wird dort ergriffen und in das Landeshuter Stockhaus abgeliefert. Von da bricht sie vier Tage später in der Nacht aus, wird abermals im Lager dingfest gemacht und von einem Kürassierkommando nach der Stadt zurückgeführt. Allein, was vermag nicht die Allmacht der Liebe! Es gelingt ihr unterwegs in der Gegend von Reichenau auch den Kürassieren zu entkommen, die ihr eine Meile weit nachreiten müssen, bis sie wieder zur Hand gebracht wird. Das k. k. Stabsauditoriat befiehlt nun dem Landeshuter Rathe in gerechter Entrüstung, dieses lieberliche Weibstück, das den Korporal leicht zur Desertion bringen könnte, entweder geschlossen oder gebunden von Ort zu Ort nach Liegnitz abzuliefern, und droht, wenn man sie in ihrer Heimat nicht sicher verwahre, sich diesfalls an die Stadt Liegnitz halten zu wollen. Der Auditeur des Regiments von Simbschen braucht (20. Dezember) zur Ueberführung eines Diebs einen Scharfrichter, der nach Ferdinandi Tertii Gerichtsordnung mit Daumstöcken, Schnüren, Aufziehen am Renkeseil und dessen Anschlägen Bescheid weiß, er verlangt den Landeshuter Freimann, dem Diurna und Speisen versprochen werden, nach Giesmaunsdorf, wo die Tortur nur in einer Scheune vorgenommen werden könne. Der Rath verwies ihn nach Schweidnitz, wohin sich die Stadt im Bedarfsfalle selber wenden würde, weil der Landes-

¹⁾ Stadtvogt Stephan berichtet am 10. Dezember, daß dabei nur 30 Eimer im Schwarzen Adler vorgefunden wurden, die einem Manne aus Schottau in Mähren gehörten.

huter nur die kleinen Künste seines Handwerks verstehe. Diese hatte er den Tag vorher an einem Manne ausgeübt, der wegen „eines boshaften Verbrechens“ vom österreichischen Militärgerichte zur Ausstellung am Pranger und zur Stüpfung mit einem halben Schilling verurtheilt worden war. Nicht selten mußte der Magistrat mit Intercessionen für die vielgeplagte Dorfschaft Nieder-Zieder¹⁾ oder für Bürger eintreten, die wegen Spionageverdachts angehalten worden waren; gegen Ende des Jahres machte er auf höheren Befehl bekannt, daß nur österreichische, nicht preußische Kalender für 1762 verkauft werden dürften.

Je länger die Occupation der Grenzgebiete dauerte, desto mehr nahm die österreichische Verwaltung den Charakter eines langsamen Hinübergleitens in die Gewohnheiten der früheren Herrschaft an. Wir finden außer den Kriegskommissaren einen Oberlandeskommissar (Baron von Sablo), einen Landeskommissar, einen Landrath, dem Landeshut speciell unterstellt war, ferner zwei Generaldirektoren in Commissariaticis et Provianticis mit dem Sitze in Fürstenstein und Schweidnitz erwähnt. Diese Behörden richteten ein ordentliches Postamt ein, „regulierten“ eine Konsumtionstaxe²⁾, setzten die gemeinsame Unterhaltung eines Zollbereiters durch die Städte Landeshut, Liebau, Schömberg und Schmiedeberg durch³⁾, forderten, wie früher der preußische Commissarius loci und der Kreis kalkulator den städtischen

1) Z. B. am 6. November: Die Gemeinde, die nur 40 z. T. erkrankte Männer zähle und zu Landeshut, nicht zum Lande gehöre, lasse ihre Pferde Tag und Nacht auf der Post stehen und stelle von vier zu vier Tagen acht Mann in das Magazin zu Schweidnitz. In der Antwort heißt es, respectu der durch eine Generalordre befohlenen Schanzarbeiter könne keine Nachsicht geübt werden.

2) Außerdem griff die österreichische Behörde noch vielfach ein. Am 18. November verordnet das Landeskommissariat, alle 20 Landeshuter Bäcker sollten alle Tage Brod und Semmeln backen, die Fleischer täglich Rindfleisch von guter Beschaffenheit zum Verkauf vorrätzig haben.

3) Den 9. November schrieb Gürndt dem Rathe, die Grenzorte müßten mit Zollbereitern besetzt werden, und er schlage vor, daß die Städte Landeshut, Schömberg, Liebau und Schmiedeberg etnen solchen gemeinsamen unterhielten. Der Rath erklärte, er wolle dem wegen der häufigen Zollbetrugationen nothwendigen Zollbereiter monatlich sechs Thaler an Traktament bezahlen, wenn die andern drei Städte ebensoviel bewilligten und der Beamte vigilant sei, werde er sammt den Strafantheilen sein nöthiges Auskommen haben.

Stat zur Prüfung ein, verlangten die landesherrlichen Gefälle, als Zoll, Accise, Servis ¹⁾ und wünschten die Accise- und Zollertrakte, die Servis- und Kämmereretats einzusehen. Den Einwand, die Preußen hätten bei ihrem Fortgange alle Rechnungssachen mitgenommen, bezeichnete ein ungetreuer zum Feinde übergegangener Beamter (Körner), der früher Steuereinnehmer in Lüben gewesen war, als Ausflucht. Man wußte, daß die Rechnungen im Rathhause abgenommen würden, weshalb Protokolle darüber bei den Actis Curiae vorhanden sein mußten. Der Magistrat solle daher die historische Tabelle zu Hülfe nehmen, einen dreijährigen Durchschnitt daraus machen und diesen sammt den Original-Servis- und Kämmereretats bei schwerer Strafe einbringen.

Die durch die Occupation veranlaßten häufigen und hohen Geldaufwendungen hatten die Kämmererkasse natürlich stark mitgenommen, und als Ende Juni diejenigen Bürger, die zu dem erwähnten Anticipationsquantum Gelder vorgeschossen hatten, Zinsen dafür verlangten, forderte der Rath die Schöppen und Geschworenen auf, „zur Konsevation des Credits gemeiner Stadt“ Mittel vorzuschlagen, woher diese Gelder genommen werden könnten. Die Vertreter der Gemeinde gingen einem durchgreifenden Beschlusse zunächst (27. Juni) ans dem Wege und empfahlen, die Interessen sämmtlicher Kapitalien einstweilen ans den in Deposito liegenden Servisgeldern zu entnehmen, die mit Zustimmung der Commune bereits zu den Militärkosten angegriffen worden waren. Mitte August war jedoch das Servis-Depositum fast erschöpft, die Ausgaben dauerten an, und für August und September stand ein großer Ausfall an Accise- und Zollgefällen zu erwarten. Die Geschworenen neigten zwar auch jetzt zur Verschleppung und machten den thörichten Vorschlag, die k. k. Generaldirektion um die Annahme von Zoll und Accise „nach der Einnahme“ zu bitten; Rath und Schöppen setzten aber nach heftigem Proteste die Anlegung einer

¹⁾ Die Oesterreicher erhoben von der Stadt monatlich an Accise 926 Rthl. 14 Gr. an Zoll 120, an Servis 126, zusammen 1172 Rthl. 14 Gr. Landesherr hat den Feldzeugmeister anfangs Mai, den monatlichen Accisebetrag wie im Vorjahre auf 500 Rthl. festzusetzen. Außerdem wurden von der Kämmererei noch (vermuthlich für das ganze Jahr) 144 Rthl. 16 Gr. „Landeshauptmannsgefälle“ begehrt.

ordentlichen Militärkasse durch, deren Fonds der Nutzungsausschlag zum Servis bildete. Nach diesem Beschlusse wurden in der That im November und Dezember zwei Anlagen erhoben. Da die „possessionirten“ Bürger durch Einquartierung und Kriegskosten am schwersten betroffen wurden, mußten die Unpossessionirten das Doppelte ihres Nutzungsausschlages dazu abführen. Bei den wachsenden Lasten hielt auch dieses Auskunftsmittel nicht lange vor; bald waren nur noch 100, kurz darauf noch 10 Thaler in der Militärkasse vorhanden. An eine neue Anlage war angesichts der „kostbaren“ Einquartierung nicht zu denken, und so mußte sich gegen Ende des Jahres der erste Bürgermeister Speer mit dem Kaufmanns-Ältesten Wittscheibe auf den sauren Weg zum Grafen Schmettau in Stonsdorf, oder wenn es dort nicht möglich sei, zur Frau Inspektor Feist in Hermsdorf begeben, um unter Vollmacht der Stadt ein Kapital von 3000 Thalern zu entleihen. Sehr erschwerend wirkte um diese Zeit auch die auf den Gipfel gelangte Münzverwirrung. In seiner Noth ließ Friedrich der Große damals Mengen von geringhaltigen Münzen unter fremdem, meist kursächsischem Stempel prägen. Schon Ende April setzte eine österreichische Verordnung die sächsischen, mecklenburgischen, schwedischen und bernburgischen Dritttheils auf zehn Kreuzer, die preussischen Acht- und Biergroschentstücke auf die Hälfte herab, preussisches Gold durfte gar nicht mehr in den Kassen angenommen werden. Im folgenden Monat wurde ein Patent Laudons von einem Auditeur im Beisein des Bataillons von Plag unter Trommelschlag auf dem Landeshuter Marktplatz publicirt. Danach war Todesstrafe auf die Ausführung des guten kaiserlichen Geldes gesetzt; die bei den Truppen vorkommenden schlechten Münzen sollten nach ihrem wahren Werthe eingewechselt und nach einem neuerlichen Kontrakte der k. k. Kammer mit den Prager Juden in gutes Geld umgeprägt werden¹⁾.

Obwohl die Mitglieder der Zünfte und Innungen vielfach mit zur Erledigung der Geschäfte herangezogen werden mußten, so lag doch die Hauptlast und die größte Verantwortung beim Magistrate.

1) Dazu eine Beilage von 32 engbeschriebenen Folienseiten, worin die im Umlauf befindlichen deutschen und fremdstaatlichen Münzen einzeln aufgeführt und nach ihrem wahren Werthe bemessen werden.

Er bestand aus fünf Personen, dem Consul Dirigens Speer, dem Proconsul Umminger, Syndikus Pauli, Kämmerer Kadembach und Senator Ruths; ein sechstes Mitglied, Senator von Syberg, der in preussischer Zeit die Verwaltung der Magazine geleitet hatte, wohnte seit dem vorigen Jahre in Breslau. In weiser Voraussicht des Kommenden hatte die Gemeinde gleich nach Ausbruch des 7jährigen Krieges (27. September 1756) beschlossen, falls ein Mitglied des Rathes, der Schöppen, der Kaufleute oder jemand aus der Bürgerschaft durch die kaiserlichen Truppen mitgenommen würde, nicht allein dessen Ranzion zu besorgen, sondern auch den ihm etwa zugefügten Schaden zu vergütigen. Am 21. April 1761 erneuerten Schöppen und Geschworene diesen Beschluß mit fünfzehn Unterschriften. Vier Monate danach (23. August) wurde der hochbetagte Bürgermeister Speer auf Befehl des Feldzeugmeisters durch Ansbach-Kürassiere aus dem Bade zu Warmbrunn abgeholt und mit dem Friedländer Stadtssekretär Schön über Wünschelburg nach Glas gebracht. Nach dem Beispiele von Friedland, das seinem vermuthlich auch verhafteten Bürgermeister Schubert ein tägliches Verpflegungsgeld von einem Gulden bewilligt hatte, setzten ihm die Landeshüter die gleiche Summe aus und richteten eine Bittschrift an Laudon, in der sie bethauern, sie würden sich nie erdreisten bei den ihnen ganz und gar unbekanntem Ursachen dieser Begebenheit zu verweilen, seien aber von der preiswürdigen Gerechtigkeit des Feldzeugmeisters überzeugt und erflehten dessen Lenksamkeit für einen alten abgelebten Mann, der durch viele Unglücksfälle gebeugt am Ende seiner Tage stehe und dessen unglückliche Familie durch seine Abwesenheit ihrer einzigen Stütze beraubt werde¹⁾. Zur selben Zeit hatte auch Speers Frau ein Gnadengesuch an Laudon gerichtet. Der General antwortete ihr am 8. September: Wohllede, hochgeehrte Frau! Ich bedauere recht sehr, daß ich Dero Bitte wegen der Loslassung Ihres Mannes nicht erfüllen kann. Ich wünschte, daß er in der That so unschuldig wäre, als es Ihnen vorkommt, Sie sollten ihn gleich wieder haben. Da aber nicht leere Angaben seiner

¹⁾ Nach dem „Rotulus Actorum“ ertheilte Laudon auf diese Bittschrift eine Antwort; es ist das einzige Schreiben, welches in dem Aktenbände fehlt.

heimlichen Feinde, sondern gar zu gewisse in Händen habende Zeugnisse darthun, daß er an den jetzigen Umständen mehr theilgenommen, als eine Privatperson nehmen soll, so habe mich auch genöthigt befunden, ihn einer genaueren Aufsicht zu übergeben, um zur weiteren Untersuchung der Sache vorschreiten zu können. Ich wünsche Ihnen in anderen Gelegenheiten recht gern zu dienen und bin mit vieler Hochachtung Dero schuldiger Diener Landon. In dem nach fünfwöchentlicher Haft endlich mit ihm vorgenommenen Verhöre machte man Speer zum Vorwurfe, daß er im Auftrage des Kabinettsraths Eichel ein vom 4. Juli 1759 datirtes Schreiben des Königs an den General Fouqué befördert habe. In ziemlicher Erregung schrieb der alte Herr aus seinem Arrest nach Hause: Nach allen natürlichen, göttlichen und menschlichen Gesezen kann mir ein von einem Dritten ohne mein Wissen geschriebener und mir niemals publicirter Brief nicht zur Last gelegt werden; man hat mich so gerecht, als unschuldig befunden, und ich darf wohl auf ein erfreuliches Absolutorium hoffen. Unter den jetzigen schweren Umständen fällt es mir sauer, den mir von der Commune pro Tag ausgesetzten Gulden zu nehmen, ich hoffe aber, daß es selbstverständlich in Kaisergeld geschehen wird, das hier allein in Kurs ist. Heute an mir, morgen an Dir! Gott sei mit Ihnen und gebe doch, daß wir bald einander embrassiren und den lieben Frieden noch erleben mögen; wie freudig würde ich aus der Welt gehen! Zu meiner Unterhaltung brauche ich alle Tage für Essen, welches, da alle Viktualien theuer, schlecht genug, 6 Sgr., abends für Brot und Butter 1, für Kaffee des Morgens und manchmal des Mittags 4, für Wein 6, für Tabak 2 Sgr. Wie wird es mir mit dem Holze gehen, wenn es kälter werden wird? Denn erfrieren kann ich nicht. Worüber sich Senator Radenbach beschwert, kann ich nicht begreifen: Er salarirt mich doch nicht, sondern die Kämmerei. Ich muß mir jetzt alles gefallen lassen; Freunde erkennt man in der Noth! Wenige Tage nach Absendung dieses bitteren Herzenergusses, am 8. Oktober, kehrte der Bürgermeister „völlig unschuldig dimittirt“ nach Landeshut zurück. An seiner Stelle wurde gegen Mitte November der Stadtsyndikus Pauli auf Ordre Laudons durch eine Husarenpatrouille ins Hauptquartier nach Freiburg abgeführt. Pauli war

die Seele, der fähigste Kopf des Magistrats, ein Mann von Umsicht und Arbeitskraft, dessen Verlust die Stadt schmerzlich empfand. In aller Eile sandte sie eine Bittschrift für ihn an Laudon ab; seine Hausfrau zerfließe in Thränen, und die Commune vermisse ihn gerade jetzt schwer. Er habe sich jederzeit während des Krieges vorsichtig, regelmäßig und zur Zufriedenheit der k. k. Generale aufgeführt, so daß der Rath nicht an seine Schuld glauben könne. Sollte er sich jedoch sein Unglück wider Vermuthen durch Irrthümer zugezogen haben, die den Menschen allemal natürlich bleiben würden, so hoffe man auf Laudons angeborene Gnade, Großmuth und Menschenliebe. „Einmüthig und aus einem Triebe der Dankbarkeit“ übernahm die Stadt 18 Dukaten ¹⁾, die der Syndikus bei seiner Verhaftung als Vorschuß erhalten hatte, auf die Militärkasse und beschloß, da Paulis Gattin in Freiburg nicht zu ihrem Mann gelassen, ja gleich wieder zur Umkehr gezwungen worden war, eine aus dem Senator Ruths und drei Mitgliedern der Gemeinde bestehende Deputation an den Feldzeugmeister abzuschicken. In der ihr mitgegebenen neuen Supplik heißt es, ein allgemeines Bruit besage, daß der Syndikus sein Unglück der Bosheit eines durch alle Grade der Lüge gegangenen Jungen verdanke, der die ihm anvertrauten Depeschen nicht richtig befördert, sondern im Schafstalle des Giesmannsdorfer Wirthshauses im Stroh versteckt habe, wo sie nachher trocken und wohlkonditionirt aufgefunden worden seien ²⁾. Die Deputation begab sich zuerst zum Generaldirektor

¹⁾ Senator und Notar Gottfried Mattiller aus Freiburg schrieb den Landes-huter Deputirten am 27. November nach Adelsbach (Adresse französisch!), er habe Pauli zusammen zehn Dukaten und dessen Wirthin, Frau Arletin, die jenem viel Gutes gethan, drei Gulden gesandt; der Syndikus empfing ferner bei seiner Verhaftung vier und durch die Deputirten in Freiburg nochmals vier Dukaten.

²⁾ Nach der Aussage des Landeshuter Postmeisters Bion befragte dieser sofort, als ihm der boshafte Junge kein Receptisse wegen richtiger Ueberlieferung der am 9. November nachts 1¼ Uhr abgeschickten Stafette vom Reichenauer Postmeister zurückbrachte, den Jungen dreimal, konnte aber nichts erfahren. Bion bat darauf den mit der Post ankommenden Fähnrich von Knesewich, bei seinem Eintreffen in Reichenau eine nähere Untersuchung des Falles zu veranlassen. Der Offizier nahm zu diesem Zwecke den Jungen mit dahin, der die Unverschämtheit hatte, dem Reichenauer Postmeister unter die Augen zu sagen, er habe ihm die Depesche übergeben, und der Postmeister habe sie durch einen kleinen Jungen nach Freiburg weiterbefördert. Dieser Unwahrheit überführt, versiel er sogleich in eine andere; er wäre in Reichenau mit

von Grectler nach Fürstenstein, der sich aber nicht in die Sache mischen wollte und die Landeshuter direkt nach Freiburg verwies. Hier erhielten sie nach halbständigem Warten im Vorzimmer des Generals der sich unterdessen mit dem Stabsauditeur und zwei Majoren berathen hatte, durch den General-Adjutanten Baron von Bormann den Bescheid, Seine Excellenz lasse ihnen sagen, daß sie ganz ruhig sein sollten, inzwischen müßte der Feldzeugmeister die Untersuchung der Sache des Syndikus zu Ende bringen lassen und sich überhaupt mehr auf das gründliche Parere des Stabsauditoriums als auf alle Vorstellungen von Landeshut verlassen. Noch zweimal, bei Oberst Wallis und Landrath von Görlich, suchte die Stadt mit sehr anerkennenden Worten für seine Thätigkeit vergeblich um Vermittelung für ihren Syndikus nach, dessen Befreiung „ein großes Soulagement, ein kostbares Geschenk“ für sie sein würde. Bis Ende des Jahres war Pauli, der schließlich auch nach Glatz geschafft worden war, noch nicht aus seiner Haft entlassen.

Was das Verhältniß der Bürger unter sich betrifft, so sollte man meinen, in dieser schweren Not der Zeit hätte jede Meinungsverschiedenheit aufhören, jeder sociale Unterschied bei Tragung der allgemeinen Lasten fallen müssen. Dem war aber nicht so. Mitte Juli erklärte der Rath, in den Altonaer Zeitungen würden zum öfteren Artikel aus Landeshut eingerückt, die offenbare Unwahrheiten enthielten. Besonders über einen Artikel müsse er sich beklagen, welcher der hiesigen Kaufmannschaft bei auswärtigen Korrespondenten sehr schaden könnte. Sein Verfasser entblöde sich nicht zu behaupten, daß Baron Laudon den Landeshuter Deputirten gesagt, die Kaufleute würden ihre bei der Plünderung verlorene Leinwand völlig wiederbekommen haben, wenn sie sich deswegen gemeldet hätten; da dies nicht geschehen, wäre sie verkauft worden. Jeder möchte sich in acht nehmen, dergleichen falsche Nachrichten in die Zeitungen zu bringen, weil man alle Mühe anwenden würde, den Korrespondenten ausfindig zu machen und ge-

dem Pferde gestürzt und ins Wasser gefallen, wobei ihm die Brieftasche mit dem Sack davon geschwommen, den Sack hätte er aber noch erwischt. Schließlich gestand er das oben im Text Mitgetheilte. Der Rath könne dem Syndikus auf Pflicht und Gewissen getrost das Zeugnis der Ehrlichkeit und Vorsichtigkeit geben.

hörig zu bestrafen. Anfangs September wurden zum Schutze gegen streifende Kroaten 50 Infanteristen in die Stadt gelegt; der Magistrat ersuchte deren Befehlshaber damals ausdrücklich, die Noblesse, die ja dadurch auch Schutz und Sicherheit genieße, mit zu den Verpflegungskosten heranzuziehen. Gegen Ende des Jahres beklagt sich der Rath über die Kommerzien-Konferenzrätthin Fischer, die verwitwete Frau Klaemdt und Herrn Traugott Fischer, die bei der Stellung von Ordonanzen weder eine Person schicken, noch Bezahlung dafür leisten wollten. Der Arme müsse sich einer solchen Verpflichtung in Person unterziehen, kein Einwohner dürfe sich also dieser Last ohne Bedrückung der Armuth entbrechen; die Entschuldigung mit der schweren Einquartierung gelte gleichmäßig für alle Hauswirthe. „Magistrat wolle sie hierdurch freundlich erinnern, sich bei Forderung der Ordonanzen nicht ferner auszunehmen, weil sonst jede nicht gestellte Ordonanz vom Billetamt notirt und die Bezahlung dafür später eingezogen werden würde“. Auch in den Beziehungen zu den Nachbarn waltet mitunter der Trieb der Selbstsucht vor: Der Prälat von Grüssau beschwert sich einmal bei Laudon darüber, daß die Landeshüter Holz aus seinem Stißwalde holen, und die Stadt verräth bei Ausschreibung einer Holzlieferung dem Freiherrn von Wallis ohne Scheu, die Dörfer Leppersdorf, Mohnau, Krausendorf, Bernersdorf und Ruhbank hätten noch mehr Brennholz in Borrath, als sie. Erfreulicher verhielt sie sich bei einer anderen Gelegenheit. Man hatte erfahren, daß einige Magistratspersonen und Kaufleute aus Hirschberg in Forst, einem „elenden“ Dorfe, wo fast nichts zu bekommen war, als Geiseln zurückbehalten wurden. Da Hirschberg den Landeshütern nach der Plünderung des vorigen Jahres „mit allen Nothwendigkeiten freigebig und liebreich“ beigestanden, beschloß man, den Arretirten ein Präsent von Wein und allerlei Viktualien zu machen und ihnen, was etwa abgehen möchte, zu schicken, damit sie daraus einige Dankbarkeit für die der Stadt erzeugten großen Wohlthaten wahrnehmen könnten. Die angenehm überraschten Hirschberger antworteten (2. August): *Guer Hochedelgeboren danken wir auf das verbindlichste für Dero gütiges Angedenken. Sie überhäufen uns mit Gütigkeit, und wir sind beschämt darüber. Es geht uns weiter nichts ab, als die Ehre*

der werthesten Gesellschaft. Wir wünschen nichts Mehrers als das wahre Vergnügen zu haben, E. H. sowohl in erfreulichen Angelegenheiten, als bei allen Gelegenheiten Proben der verpflichtetsten Freundschaft und schuldigsten Dankesbegierde zu geben¹⁾.

Ueber die traurige Lage der Stadt am Ende des Jahres wäre noch mancherlei zu sagen; man kann der Versicherung des Rathes, daß die ansehnlichsten Einwohner an Betten und Matrazen nur das für ihre Person Nothwendige besäßen, daß die Stadt in Schulden, die Kaufleute an den Bettelstab gerathen seien, daß das Leinen-Commercium wegen der gänzlich ruinirten Bleichen und Wälder aufgehört habe, wohl Glauben schenken. Es dürfte kaum eine zweite Stadt in Preußen geben, die so bedeutende Opfer für den Ruhm Friedrichs des Großen gebracht hat, wie Landeshut. Dafür blieb ihr die Fürsorge und Theilnahme des Monarchen bis an sein Ende ungeschwächt zugewandt. Nach dem Frieden überwies er ihr ein Gnadengeschenk von 100 000 Thl. und beobachtete ihr rasches Wiederaufblühen mit freudiger Genugthuung. Im Bayrischen Erbfolgekriege brachte er einige Tage in ihren Mauern zu und schrieb von da seinem Bruder Heinrich: Ich wohne hier bei einem Kaufmann; beim Betreten seines Hauses glaubte ich mich in den Palast des Großmoguls versetzt. Im letzten Sommer seines Lebens betraute der erkrankte Regent drei Offiziere, die heiligen drei Könige, wie sie der Soldatenwitz nannte, mit seiner Stellvertretung bei den schlesischen Manövern; einem von ihnen hatte er gnädige Grüße an Landeshut aufgetragen. „Als der Oberst von Brittwitz am 17. August 1786 die zusammenberufenen Häupter der Stadt der Huld ihres greisen Herrschers versicherte, ahnte er nicht, daß am Morgen desselben Tages sich dessen Augen zum ewigen Schlummer geschlossen hatten“²⁾. So bleibt der Name Landeshut für immer aufs rühmlichste mit der Erwerbung Schlesiens und der Person des großen Königs verknüpft.

¹⁾ Abgeschickt von Mirus, Fabricius, Lonicer, Glasch, Ruzzano. Davon unterzeichnen Mirus und Glasch schon am 28. August wieder ein Begleitschreiben des Hirschberger Rathes zu einem für den General von Jahnus bestimmten Pakete Zwirn, das sich die Landeshuter ausgeben hatten.

²⁾ Grünhagen, Schlesien unter Friedrich dem Großen II. 420.

IX.

A. F. Werner 1743—1796, ein Breslauer Stadthaupt.

Von C. Grünhagen.

Wenn die Stadt Breslau in alten Zeiten und selbst noch unter österreichischer Herrschaft sich einer großen Unabhängigkeit erfreute, die sie fast gleich einer der Freistädte des Reiches erscheinen ließ, so hatte die preußische Besitzergreifung dem ein jähes Ende gemacht. Von da an kam die Stadt, die ja schon in ihrer Eigenschaft als preußische Festung durch die militärischen Nothwendigkeiten in hohem Maße eingeengt und beschränkt ward, in vollkommene Abhängigkeit von der Staatsregierung, und nicht genug, daß die eigentlichen Leiter der Stadt einfach vom Staate ernannt wurden, so waren diese dann noch bei jedem Schritte an die Zustimmung der Regierung gebunden.

Dieser Zustand setzte sich rechtlich auch nach dem Tode des großen Königs fort, wengleich die Straffheit der Zügelführung ein wenig nachließ und der besondere Minister, den einst König Friedrich grade für diese Provinz bestellt hatte (seit 1770 Graf Hoym), ein mild gesinnter Mann war.

Es hat nun etwas Ueberraschendes, wenn wir wahrnehmen, wie in diesem so ganz und gar abhängigen Gemeinwesen gegen ein Magistratsmitglied, das im Rufe steht, einen überwiegenden und ausschlaggebenden Einfluß auf die Leitung der Stadt sich anzumassen, eine überaus starke und auch wirksame Agitation Platz gegriffen hat, wie etwa in einer der Republiken des Alterthums gegen einen des Strebens nach der Tyrannis Verdächtigen oder, wenn wir bei der

Breslauer Geschichte stehen bleiben wollen, wie in den Tagen des freistädtischen Breslau im XV. Jahrhundert gegen Niklas Kempel oder Heinz Dompnig¹⁾).

Diese Tyrannomachie ist schon um der Zeit willen, in die sie fällt, und um der mancherlei Interessen, die in sie hineinspielen, keineswegs ohne Bedeutung, und wir erfüllen nur eine Pflicht historischer Gerechtigkeit auch Werner gegenüber, wenn wir seine Gestalt und seine Erlebnisse aus dem trügerischen Lichte, in dem uns Parteileidenschaft sie bisher zeigte, herausgerückt kritischer Betrachtung unterziehen.

Daß die folgende Arbeit meinen an die Spitze dieses Bandes unserer Zeitschrift gestellten Aufsatz über die Breslauer Schneiderrevolte ergänzt und stückweise parallel läuft mit Markgrafs Breslauer Finanz- und Verfassungs-geschichte unter Friedrich Wilhelm II. in Band XXVIII dieser Zeitschrift, ist eine Thatsache, die sich dem Leser ganz von selbst darbietet, und dieser mag dann entscheiden, ob diese letzte Untersuchung überflüssig war.

1. Jugendzeit bis zum Eintritt in den städtischen Dienst.

Karl Friedrich Werner, der Sohn des königlich preussischen Hof-fonditors Werner zu Breslau, ward hier 1743 geboren und studierte auf der Universität Halle, trat 1764 als Auscultator bei dem Justizhofe (damals Ober-Amts-Regierung genannt) seiner Vaterstadt ein und ward 1766 als Advokat bei dem magistratualischen Stadtgerichte recipirt²⁾).

In jener frühen Zeit nun hat er hier in Breslau für ihn sehr zum Unheil eine Freundschaft geschlossen mit einem erheblich älteren Manne, dem Dr. jur. Michaelis, Oberamtsregierungs- und Oberkonsistorialrathe zu Breslau. Michaelis gedachte damals seine zer-rüttelten Vermögensverhältnisse durch eine Heirath in die wohlhabende Kaufmannsfamilie der Eichborns zu verbessern. Das Zustandekommen der Partie erschien aber gefährdet, wenn man in den Kreisen der Braut

¹⁾ Ueber die Beiden hat Markgraf geschrieben, Schles. Zeitschrift XV. S. 63 ff. und XX. S. 157 ff.

²⁾ So die Geschichtserzählung aus dem umfanglichen Urtheile des Kammergerichts vom J. 1795. Bresl. Staatsarch. MR XIV. 15 d. vol. IV. f. 65.

erfuhr, daß er eine Anleihe von 300 Thl., welche ihm Werner verschafft, nicht zurückzahlen vermöge. Infolge dessen verlangte Michaelis von Werner den Freundschaftsdienst, nicht zu widersprechen, wenn er die Schuld ableugne und sie als Werner allein angehend bezeichne. So hat der letztere diesen Vorgang dargestellt, und das Kammergericht hat ihm geglaubt, im Hinblick darauf, daß Michaelis notorisch jene Schuld später bezahlt hat.

So weitgehenden Ansprüchen von der einen Seite scheint nun aber die Freundschaft nicht gewachsen gewesen zu sein, und nachdem der Bruch erfolgt war, hat es Werner der Hauptsache nach dem feindlichen Einflusse von Michaelis im Kollegium zuzuschreiben, wenn 1772 seine Bewerbung um Aufnahme unter die Advokaten bei der Breslauer Ober-Amtsregierung abgelehnt ward mit dem Bemerkten, er habe die Theorie sehr negligiret, und man wolle ihm nicht bergen, daß sowohl ab actis judicialibus als außergerichtlich verschiedene Fälle bekannt geworden, wo ihm ein sehr gegründeter Verdacht der bei Seite gesetzten Dexterität und Redlichkeit, auch sonst unanständiges Handeln zur Last falle¹⁾.

Es war dies ein furchtbarer Schlag, der mit diesem schlimmen Makel seine ganze Laufbahn bedrohte und in Frage stellte. Wenn er dafür seinen ehemaligen Freund Michaelis an erster Stelle verantwortlich machte, so schien sich ihm eine Gelegenheit zur Rache zu bieten, dadurch, daß er, als gegen Jenen 1776 eine kriminelle Untersuchung wegen Fälschungen und „Blackerei“ (d. h. Mißbrauch der Amtsgewalt zu Erpressungen) eingeleitet ward, belastende Zeugnisse zur Verfügung stellte. Aber der Angeklagte brachte nun seinerseits gegen Werner soviel Material vor, geeignet, dessen Charakter und Handlungsweise in übles Licht zu stellen, daß der Gerichtshof den diesmal die Kriminaldeputation der Glogauer Oberamtsregierung bildete, den Beschluß faßte, von dessen Vernehmung als Zeuge Abstand zu nehmen. So ergab sich für Werner eine neue Schädigung seines Rufes.

Um nun über diese zunächst ganz allgemein gehaltenen diffamirenden

1) N. a. D. f. 65b.

Urtheile Genaueres zu erfahren, hat sich nochmals das Kammergericht ebensowohl an das Breslauer Stadtgericht, bei dem Werner als Advokat thätig gewesen, wie an die dortige Ober-Amtsregierung gewendet. Das erstere begnügt sich mit dem Bemerken, daß „dem Werner besonders seine unanständige Aufführung wegen einer Schlägerei mit einem Comödianten zur Last falle“, das letztere erklärte, es sei ihm außer demjenigen, was in der Michaelis'schen Untersuchungssache wider den Werner angeführt worden, Nichts bekannt.

Auf die Schlägerei werden wir noch zurückkommen, dagegen über die Michaelis'schen Anführungen schon hier aus den Akten des Kammergerichtes ein Wort beifügen.

Es waren üble Dinge, die Michaelis seinem ehemaligen Freunde vorwarf, Unterschlagung, Erpressung, Verleitung zu falschem Zeugniß u. dergl. Wohl hat keine dieser Anschuldigungen sich erweisen lassen; doch schon die Thatsache, daß dieselben erhoben worden waren, belastete Werner in den Augen des Publikums und zwar um so schwerer, als jene erwähnte Zurückweisung Werners als Zeugen gegen Michaelis seitens der Glogauer Kriminalkommission unter direktem Hinweis auf jene zu Werners Ungunsten laut gewordenen Anklagen erfolgte.

Dazu kam dann noch einiges, was die Akten festgestellt hatten, nämlich zwei Verweise seitens der höchsten Justizbehörde, einmal weil er in einem bestimmten Rechtsfalle das Interesse seines Klienten nicht hinreichend wahrgenommen und außerdem sich in für sein Amt unschickliche Ehestiftungen (Kuppeleien nennt es unhöflicher Weise der Großkanzler) gemischt habe¹⁾.

Ferner fand sich in den Akten jenes bereits oben erwähnte Freundschaftsstück, wo er doch immerhin nach seinem eigenen Geständnisse den Schein einer Schwindelei auf sich genommen hatte. Und endlich verdient hier noch eine ihm zur Last fallende Handlung erwähnt zu werden, schon wegen der namentlich für einen rechtskundigen fast unglaublichen Naivetät, mit der sie ausgeführt worden war. Die Akten berichten nach Werners eigener Aussage, daß derselbe einst für einen Dr. Zimmermann von den Freitagschen Eheleuten ein

1) A. a. O. f. 68.

Kapital von 150 Thl. geliehen und den Wechsel als Bürge mit unterschrieben hatte, nachmals aber, als ihm die Freitags den Wechsel zu dem Zwecke übergaben, die Schuld von Timmermann einzuklagen, von dem Stempelbogen, auf dem der Wechsel stand, das Blatt, welches seine Bürgschaft enthielt, abgeschnitten habe, weil er es angeblich für unschicklich gehalten, sich selbst als Bürgen zu verklagen. Insofern Werner diese seine That auch den Freitagschen Eheleuten gegenüber von Anfang an nicht geleugnet, sondern vielmehr das abgetrennte Blatt Diesen auf ihr Verlangen ausgehändigt und keinerlei Schaden für Jemanden aus jener Handlung entsprungen sei, urtheilte das Kammergericht, das Vergehen Werners sei derart, daß es mit einem Verweise hinreichend gebüßt werde.

Im Großen und Ganzen waren die Erlebnisse Werners unzweifelhaft dazu angethan, seinen Ruf zu schädigen, und wer davon wußte, daß die Breslauer Oberamtsregierung seine Bewerbung deshalb zurückgewiesen hatte, weil an ihm der Verdacht eines Mangels an Redlichkeit haften, und daß er diese schwerwiegende Beschuldigung ruhig hatte hinnehmen müssen, hatte immerhin ein gewisses Recht, Werner als einen Mann anzusehen, der nicht mehr für ganz unbescholten gelten könne.

Es war nun erklärlich, daß Werner nach so üblen Erfahrungen einen andern Wirkungskreis gesucht hat¹⁾, überraschend ist nur, daß wenige Jahre später ihm eine Rehabilitation in ganz unzweideutiger Form zu Theil wird.

Es liegen hier folgende Thatsachen vor:

1780 überträgt der Großkanzler von Carmer Werner das Justizariat auf seinen sämmtlichen Gütern²⁾.

In demselben Jahre überträgt der Großkanzler dem Genannten seine gesammte Vermögensverwaltung³⁾.

¹⁾ Die Instanzennotizen von 1778 und 1779 führen Werners Namen unter den Stadtgerichtsadvokaten nicht mit auf.

²⁾ Das Bestallungspatent vom 16. Januar hat bei den Akten gelegen und ist nach einem Vermerk derselben nochmals an das Kammergericht abgegeben worden. Bresl. Staatsarch. MR. II. 49.

³⁾ Unter dem 3. September 1781 beruft sich Werner in einem Briefe an Hoym (a. a. V.) darauf, daß er diese Verwaltung noch zur Zeit ausübe, und man wird zugeben müssen, daß die Konstatirung einer solchen Thatsache nicht wohl einfach erfunden sein kann.

Unter dem 6. September 1780 ernennt der Breslauer Justizhof Werner zum Oberamtsadvokaten d. h. er gewährt ihm dieselbe Bezeichnung, welche dieselbe Behörde ihm 1772 verweigert hatte¹⁾.

Als im Jahre 1781 die Carmer'sche Justizreform thatsächlich die Advokatur verstaatlicht, indem sie die eigentliche Vertretung der Parteien vor Gericht den dazu angestellten Assistentenrathen überträgt und nur sonstige Anwaltsgeschäfte den Justizkommissaren beläßt, wird Werner durch eine Einreihung unter die Assistentenräthe geehrt²⁾.

Die hier angeführten Thatsachen sprechen nicht dafür, daß von jenen erwähnten Vorkommnissen her noch Zweifel an Werners Rechtschaffenheit zurückgeblieben wären, und der Minister von Hoym beruht sich nachmals in einem noch anzuführenden zu Gunsten Werners erlassenen Reskripte von 1781 direkt auf das Urtheil des Großkanzlers von Carmer, der es ausspricht, daß aus jener Michaelis'schen Inquisitionssache Werner nichts zur Last geblieben, davon sei er in dem Maße überzeugt, um ohne Bedenken dessen Vertheidigung zu übernehmen; ohne das würde er denselben nimmermehr zu seiner verbesserten und gereinigten Justiz admittiret haben.

Die damaligen Justizbehörden standen bezüglich ihrer unabhängigen Gesinnung in so gutem Rufe, daß man von ihnen nicht ohne Weiteres voraussetzen kann, sie hätten, etwa weil Werner sich, wie noch weiter anzuführen sein wird, der Gunst des Prinzen von Preußen erfreute, sich dadurch beeinflussen lassen, und grade in Betreff von Carmer ist ein ähnlicher Verdacht niemals laut geworden. Aber selbst wenn Carmer als Großkanzler zu einer ungerechtfertigten Begünstigung gewissenlos genug gewesen wäre, müßte er doch als Privatmann Bedenken getragen haben, in sein eignes Fleisch zu schneiden und seine Vermögensverwaltung in die Hände eines Mannes zu legen, dessen Rechtschaffenheit im Grunde nicht zweifellos erschienen wäre.

Es ist in der That nicht wohl zu bezweifeln, daß Carmer von der Unschuld Werners überzeugt gewesen ist, doch auch unter dieser Vor-

1) Die Bestallungsurkunde hat gleichfalls bei den Akten gelegen und ist dann an das Kammergericht abgegeben worden.

2) Patent vom 8. August 1781.

aussetzung bleibt es noch auffallend, weshalb er für diesen Mann gerade so entschieden und demonstrativ eingetreten ist. Nach der Seite hin scheint uns nun eine Aeußerung von Werner selbst einen gewissen Erklärungsgrund darzubieten. Derselbe schreibt in seiner noch anzuführenden Rechtfertigungsschrift vom 28. Oktober 1781 bezüglich jenes gegen ihn angeführten Gutachtens der Glogauer Kriminal-Abtheilung, er sei sicher, daß, wenn heut solch ein Gutachten abgestattet werden sollte, die Gründe sehr anders ausfallen würden. „Denn damals war Alles gegen die nunmehr zustandegekommene Justizverfassung aufgebracht; das Projekt der neuen Justizreform war die erste Veranlassung der Michaelis'schen Untersuchung, und Michaelis stand damals im Ruf, als ob er bei dem Berliner Ministerium einen großen Einfluß habe, und man glaubte sich große Bilder zu verdienen, wenn man alles hervorjuchte, dem Michaelis durchzuhelfen. Und das war der Bewegungsgrund, warum der Glogauische Referent Gründe mit denen Haaren herzuzog und absurde Schlüsse formirte, um meinen gegen den Michaelis gethanen Aussagen das Gewicht zu benehmen und um Stoff zu finden, dem Michaelis soviel wie möglich durchzuhelfen“ u. s. w. Hoym wisse ja selbst, wie es damals zugegangen sei. Man mag hiermit zusammenhalten eine Stelle aus dem ersten Rechtfertigungsschreiben Werners vom 3. September 1781, wo er seine Berufung zum Justiziar und Güterdirektor durch die Worte einleitet: im Januar 1780, als Se. K. Maj. über die Justizpflege höchst aufgebracht den vorigen Großkanzler dimittirten und den Freiherrn von Carmer an seiner Stelle nach Berlin beriefen, vertrauten mir u. s. w. In der That scheint es Werner gelungen zu sein, Carmer zu überzeugen, es sei jene kränkende Zurückweisung von Werners Zeugniß gegen Michaelis hauptsächlich deshalb erfolgt, weil der Glogauer Referent in Michaelis einen thatkräftigen Gegner der ihm wie vielen Andern verhaßten Carmer'schen Justizreform habe schonen wollen, worauf dann der Großkanzler in Werner gleichsam einen Märtyrer seiner Reformpläne unter seinen besonderen Schutz nehmen zu müssen geglaubt habe.

2. Eintritt in den städtischen Dienst und Emporkommen 1781—1790.

Werner würde nun sehr weise gehandelt haben, hätte er sich mit dem Erreichten als Generaldirektor im Privatdienst des Großkanzlers oder als Assistenzrath an dem Breslauer Justizhofe genügen lassen.

Es kann auffallen, daß Werner in dem mehrgedachten Schreiben an Hoym vom 3. September 1781 von seiner amtlichen Thätigkeit als Carmerischer Güterdirektor spricht und zwar ohne jede Andeutung, daß die Funktion nunmehr ihre Endschafft erreicht habe, während doch die Prozeßordnung¹⁾ den Assistenzräthen unter Hinweis auf die denselben gewährten „auskömmlichen Salarien“ zur Pflicht macht, „schlechterdings keine Nebeubedienungen anzunehmen“, doch mochten vielleicht für die extraordinären Assistenzräthe, unter welche Werner nach der Instanzennotiz von 1781 zählte, minder strenge Bestimmungen gelten. Unter allen Umständen aber durfte das dann erstrebte Amt eines Breslauer Rathsherrn unvereinbar erscheinen mit der gleichzeitigen Ausübung der Patrimonialgerichtsbarkeit auf Gütern der Siegnitzer Gegend und zugleich mit der Direktion der dortigen Carmerischen Güter²⁾.

Als der Tod des Breslauer Bürgermeisters Soja am 21. August 1781 eine Vakanz in der dortigen Stadtverwaltung herbeiführte, zeigte sich Werner sogleich entschlossen, sich um diese Stelle zu bemühen. Es verdient hier bemerkt zu werden, daß der Oberbürgermeister nicht, wie man vielleicht voraussetzen könnte, der oberste Leiter des Breslauer Gemeinwesens war, sondern nach der in preußischer Zeit getroffenen Einrichtung erst der dritte Beamte, im Range dem ersten und zweiten Rathsdirektor nachstehend. Bei seiner Bewerbung zählte nun Werner in erster Linie auf die Gunst des Prinzen von Preußen. Wann und auf welche Weise Werner es vermocht hat, zu Jenem in Beziehungen zu treten und in dessen Geldgeschäften Verwendung zu finden, ist nicht bekannt.

In der Zeit, die wir speziell ins Auge fassen, erscheint Werner

1) III. Titel 3 § 18.

2) Wenn Werner nachmals auch als Rathsherr seine Hände in den Geldsachen des Erbprinzen von Hohenlohe gehabt hat, so konnte er doch eine eigentliche Anstellung immer in Abrede stellen.

gradezu als eine im vollen Vertrauen des Prinzen stehende Persönlichkeit. Er führt den Titel eines prinzlichen Hofrathes, und ein Brief des Thronfolgers an den Präsidenten der Breslauer Oberamtsregierung von Seidlitz vom 18. Oktober 1779 enthält folgende Worte: „es wird mir daher sehr angenehm sein, wenn Ew. Hochwohlgeboren bei jeder Gelegenheit dem etwaigen Verlangen des Hofrath Werner beipflichten und solchen unterstützen; alle Quittungen über Gelder und Versprechungen, so Hofrath Werner in meinem Namen thun oder ausstellen wird, werde ich jederzeit als die meinigen ansehen, indem ich von der Rechtschaffenheit dieses Mannes zu sehr überzeugt bin und gewiß weiß, daß er von der ihm gegebenen Instruktion nicht abweichen wird. Ew. Hochwohlgeboren können daher bei vorkommenden Fällen alles, was Werner thut, als meine Willensmeinung ansehen“¹⁾.

Bei dem schrankenlosen Vertrauen des Prinzen auf Werner, von dem dieser Brief Zeugniß ablegt, kann es nicht Wunder nehmen, wenn derselbe sich schnell bereit zeigt, die Bewerbung Werners um die erledigte Stelle im Breslauer Rathe thatkräftig zu unterstützen.

Da der Prinz in jenem Jahre 1781 seinen königlichen Oheim zu den im Sommer in Schlesien vorzunehmenden Truppenübungen begleitete und am 25. August, also wenige Tage nach dem Tode des Oberbürgermeisters Soja, in Breslau eintraf, so fand Werner eine günstige Gelegenheit, dem hohen Gönner seinen Wunsch vorzutragen, und in der That richtete Dieser bereits am zweiten Tage seines Breslauer Aufenthalts am 26. August ein Billet an den Minister von Hoym folgenden Inhalts:

Monsieur, ayant appris qu'il y avait une place vacante de conseiller au magistrat de cette ville et surtout qu'elle n'était point encore donnée, je désirerais beaucoup, que Votre Excellence puisse la conférer à Werner mon conseiller de cour, comme cela dépend absolument de Votre Excellence n. s. w.

So kurz und bestimmt die Forderung des Prinzen zu lauten schien, so lag doch eine gewisse Zweideutigkeit darin. Denn die vakant gewordene Stelle war nicht die eines einfachen Stadtraths oder Rathes-

¹⁾ Angeführt von Markgraf in der Schles. Zeitschr. XXVIII. S. 22.

herrn, sondern es handelte sich um die dritte Stelle in der Stadtverwaltung, die nächst den beiden Stadtdirektorstellen im Range folgende Oberbürgermeisterstelle; kam nun, wie der Prinz schrieb, eine bloße Rathsherrnstelle in Betracht, so setzte das ein Aufrücken der übrigen Magistratsbeamten voraus, und die Verwendung des Prinzen bezog sich auf die nun freiverdende unterste Rathsherrnstelle. Ward das aber so ausgelegt, so paßte dann die weitere Ausführung des Billets nicht, daß die Besetzung dieser Stelle absolut in der Macht des Ministers stände. Denn nach dem von dem Könige selbst erlassenen rathhäuslichen Reglement vom Jahre 1748 war nur für die drei obersten Stellen eine Ernennung durch die Staatsregierung vorbehalten, während für die übrigen Stadtämter dem Magistrat das Recht belassen war, drei Kandidaten vorzuschlagen, aus denen dann die Kriegs- und Domänenkammer Einen auswählte, so daß nur in dem Falle, daß allen drei Vorgeschlagenen der Verdacht „interessirter Absichten“ oder dergartiges entgegenstände, die Besetzung in der Hand des Ministers lag.

Der Prinz von Preußen hat schwerlich von diesen Verhältnissen das Mindeste gewußt, und als er dann zur Feder griff, hat er sich nicht sonderlich darum gekümmert, ob er von einer Stadtrathsstelle oder der eines Bürgermeisters schrieb. Dagegen hat Werner, als er seinem hohen Gönner versicherte, daß die Besetzung der fraglichen Stelle ganz und gar in des Ministers Hand stände, sicherlich sehr genau gewußt, daß dies nur von der Oberbürgermeisterstelle gesagt werden könne, und hat auf diese höhere Stelle auch mit seiner Bewerbung abgezielt. Ja es ist sogar sehr wohl möglich, daß er seine sichere und ehrenvolle Stellung als Güterdirektor des Großkanzlers nicht so ohne Weiteres in die Schanze zu schlagen bereit gewesen sein würde, hätte ihm nicht die höhere Stellung als Oberbürgermeister im städtischen Dienste gewinkt.

An den schlesischen Minister gelangte die Verwendung des Prinzen, wie wir wissen, in schriftlicher Form. Als er unmittelbar nach des Prinzen Ankunft in Breslau am 25. August bei diesem vorfuhr¹⁾, war die Erledigung der Stelle noch nicht perfekt geworden. Tags

¹⁾ Dieser Besuch wird in dem gleich anzuführenden Briefe Dufours erwähnt.

darauf beauftragte der Prinz, den die Obliegenheiten des Dienstes in der Manöverzeit bei seinem strengen Oheim wohl sehr in Anspruch nehmen mochten, einen seiner Hofchargen namens Dufour mit Uebringung des uns schon bekannten Handschreibens. Dieser aber traf Hoym nicht daheim und übersandte vielleicht mit Rücksicht darauf, daß des Ministers Zeit während des Königs Aufenthalt in Breslau sehr in Anspruch genommen sei, am 27. August dasselbe mit einem submissen Begleitschreiben, in dem dann auch noch gesagt war, der Minister würde durch die Erfüllung des prinzlischen Wunsches nicht nur Diesen, sondern daneben auch dessen Freund, den Hauptmann von Forcade in Brieg, der zugleich ein enthusiastischer Verehrer des Ministers sei, zum Dank verpflichten. Dufour fand sich dann doch noch persönlich bei Hoym ein und empfing von ihm ein (nicht vorliegendes) Antwortschreiben an den Prinzen und einige freundliche Worte für Herrn von Forcade.

Hoym steht in dem Rufe, daß es ihm allezeit sehr schwer geworden sei, eine abschlägliche Antwort zu ertheilen, und daß er mit Zusagen allzu freigebig gewesen sei, um solche dann immer in vollem Umfange einlösen zu können. Dem Thronfolger gegenüber mußte ihm erklärlicher Weise eine Ablehnung doppelt schwer werden, und zu schleuniger Entscheidung gedrängt, ließ er sich zu einer Antwort in dem Sinne, daß des Prinzen Wünsche ihm Befehle seien¹⁾, um so eher bewegen, als ihm der Wortlaut des prinzlischen Schreibens eine gewisse Hintertür zu öffnen schien, denn er konnte dem Wunsche des Prinzen entsprechend für die Anstellung Werners als Rath bei dem Magistratskollegium eintreten und dabei doch das von dem Letzteren natürlich auf Höchste ersuchte Aufrücken der bisherigen Magistratsmitglieder ins Werk setzen, sodaß Werner als unterster Rathsherr einzutreten hatte. Wenn der Magistrat gleich ein Präsentationsrecht für die 9 eigentlichen Rathmänner besaß, so mochte Hoym keinen Augenblick zweifeln, daß derselbe gern bereit sein werde gegen die Zusage, daß ein allgemeines Aufrücken stattfinden solle, die Verpflichtung zu übernehmen, Werners Namen mit auf seine Vorschlagsliste zu setzen.

¹⁾ Aus den noch anzuführenden weiteren Schreiben geht deutlich hervor, daß eine Zusage erfolgt sei, aber eben so, daß dieselbe sehr allgemein gelautet habe.

Daß Hoym von einer Diffamation Werners Kunde gehabt sollte, darf als höchst unwahrscheinlich angenommen werden; von dem, was in der Untersuchungssache gegen Michaelis bei dem Glogauer Justizhof zu Werners Ungunsten geäußert worden, war schwerlich viel zur allgemeinen Kenntniß gekommen, und die Geschichte seiner Schlägerei im Theater durfte nicht als so schwerwiegend angesehen werden. Auf der andern Seite hatte zu Erkundigungen in jenen drangvollen Tagen, wo der König in Breslau weilte, dem Minister die Zeit gefehlt. Die bestimmte und dringende Empfehlung des Thronfolgers, der jeden Tag an die Stelle des 69jährigen Monarchen auf den Thron berufen werden konnte, heischte schnelle Entscheidung, und wenn dieser einen Mann vorschlug, den er zu seinem Hofrath gemacht, der ein Vertrauensamt bei dem Großkanzler bekleidete, den kurz vorher die Justizbehörde zum Assistenzrath bei dem königlichen Oberamte ernannt hatte, so trug Hoym nicht viel Bedenken, eine Zusage zu ertheilen, noch dazu in einer Form, bei der den Mitgliedern des Breslauer Magistrats die Wohlthat der Aszension sich wahren ließ.

Zu sonstigen Laufe der Dinge würde Hoym sicherlich, sobald er seine Zusage an den Prinzen ertheilt, mit den Stadtdirektoren seinen Plan besprochen haben, und wenn dann der Minister die Annahme Werners zum jüngsten Rathsherrn resp. dessen Vorschlag mit Entschiedenheit als Bedingung des Aufrückens hingestellt und im Weigerungsfalle die Wahrscheinlichkeit gezeigt hätte, daß sonst des Prinzen Einfluß die Ernennung Werners direkt zum Oberbürgermeister durchdrücken würde, so hätte aller Wahrscheinlichkeit nach der Magistrat das kleinere Uebel gewählt.

Doch da außergewöhnliche Umstände obwalteten, kam die ganze Angelegenheit in einen sehr unerwarteten und unerwünschten Kurs. Während der Anwesenheit des Königs, dessen strenges und scharfes überallhin blickendes Auge alle Gemüther in ängstlicher Spannung und Aufregung hielt, mochte Hoym zu einer Rücksprache mit einem der Herren vom Rathe nicht Zeit gefunden haben. Werner dagegen hatte durch den Prinzen von des Ministers Zusage Nachricht erhalten und dann auch selbst bei eigener Vorstellung eine jedenfalls eilige Bestätigung empfangen und sprach nun, die Sache

nach eigenen Wünschen sich auslegend, öffentlich davon, daß der Prinz von Preußen seine Ernennung zu Oberbürgermeister bei dem Minister durchgesetzt habe. Als nun am 28. August etwa diese Nachricht auch an die Magistratsglieder kam, wirkte sie wie ein Donnerschlag, insofern sie deren ganze Hoffnung auf ein Aufrücken niederschlug. Wenn hiergegen etwas versucht werden sollte, schien die höchste Eile geboten, damit man keinesfalls einem nicht mehr zu redressirenden fait accompli gegenüberstände. In fliegender Eile ward eine Magistrats-sitzung vermuthlich am 29. August zusammenberufen, und bei der Erregung der Gemüther mochte es sehr willkommen heißen werden, als einer der Rathsherrn gleich den fertigen Entwurf eines überaus scharfen Protestes gegen die Ernennung Werners für die vakant gewordene Stelle eines Oberbürgermeisters vorbrachte. Derselbe enthielt nun soviel Skandalöses für Werner, daß es auf der einen Seite den Prinzen wie Hoym von fernerer Protektion eines so belasteten Mannes abzuschrecken als geeignet angesehen werden mochte, andrerseits aber auch die Mitglieder des Magistrats zu entrüsteter Abweisung des Gedankens, solch einen Mann als ihren Oberbürgermeister sich oktroyiren zu lassen, bewegen konnte. So erhielt denn am 30. August, am Tage nach der Abreise des Königs und seiner Begleitung von Breslau Hoym eine vom ganzen Magistrat unterschriebene Vorstellung wegen Ansetzung des Hofrath Werner, die folgender Maßen lautete: „Der Hofrath Werner hat die Nachricht ausgebreitet, daß Sr. Königliche Hoheit der Prinz von Preußen ihm die gegenwärtig in unserm Collegio erledigte Stelle zu conferiren geruht haben. Die Bestürzung darüber bei der Bürgerschaft ist um so allgemeiner, je mehr dieser Mann sich seit vielen Jahren auf einer Seite gezeigt hat, die ihn in den Augen aller Rechtschaffenen verwerflich machen muß. Seine Betrügereien, seine Verfälschungen, seine ConcuSSIONen (Erpressungen), kurz seine entehrenden und schimpflichen Handlungen, durch welche letztere er sich sogar Schläge von seinem Bedienten und auf dem Theater wie auch Arrest auf der Hauptwache zugezogen hat, sind durchgängig bekannt und haben auf die meisten Gemüther der hiesigen Einwohner einen Eindruck gemacht, der alle ihm künftig zu erweisende Achtung schlechterdings verdrängt. Euer Excellenz werden ohne unser

weitläufiges Ansuchen leicht errathen, wie niederschlagend uns diese ausgestreute Nachricht sein müsse. Einen solchen Mann, den Euer Excellenz aus dem abschriftlich beiliegenden Extrakt aus dem Gutachten des Glogauischen Criminal-Collegii näher kennen zu lernen geruhen werden, als unsern Collegen unter uns zu sehen, der sich alles zu einem solchen Amte unumgänglich nothwendigen Zutrauens unwürdig gemacht hat, und bei dem wir nicht ohne Grund befürchten müssen, daß er auch unser Ansehen bei der Bürgerschaft zu schwächen im Stande ist, dies ist eine Sache, bei der wir unmöglich gleichgültig bleiben können. In dieser für uns und gesammte Bürgerschaft äußerst wichtigen Angelegenheit nehmen wir zu Euer Excellenz unsere unterthänigste Zuflucht, und aus festem Vertrauen, daß Höchstdie selben uns nicht hilflos lassen werden, bitten Euer Excellenz wir so nnterthänigst als dringend, ein der Ehre unseres Collegii und dem Wohle der Bürgerschaft drohendes Unglück durch Höchstdero vielvermögendes Vorwort gnädigst vorzubeugen oder nur wenigstens huldreichst zu erlauben, uns dießwegen an des Prinzen von Preußen Königliche Hoheit durch ein Schreiben, dessen Entwurf wir Höchstdenen selbst zur gnädigsten Approbation anliegend überreichen, verwenden zu dürfen“¹⁾).

Die beiden Beilagen bildeten die uns bereits bekannt gewordene Entscheidung der Criminal-Abtheilung des Glogauer Justizhofes von 1778, welche das Zeugniß Werners in der Michaelischen Untersuchungssache verwirft auf Grund der damals gegen denselben laut gewordenen Beschuldigungen, und ferner der Entwurf einer Eingabe an den Prinzen von Preußen. Die letztere geht wie das Schreiben an Hoym davon aus, daß Werner die Nachricht austreue, der Prinz habe ihn für ihr Collegium bestimmt ernannt, und bittet darauf hin den Thronfolger, da man überzeugt sei, daß derselbe der Stadt nur einen Mann „von geprüfter Redlichkeit und Rechtschaffenheit zu geben gesonnen sei“, den erledigten Posten nicht mit einem Manne zu besetzen, der seinen Untergebenen immer ein Anstoß bleiben würde, dem es nie möglich sein würde, die Achtung seiner Collegen, das Vertrauen der Bürger-

¹⁾ Bresl. Staatsarchiv. MR XII. 49 vornan.

schaft zu gewinnen, da derselbe als Fälscher und Schwindler bekannt und eine öffentlich beschimpfte Person sei.

Daß das Mitglied des Magistrats, von dem die Agitation gegen Werner eigentlich ausging, der Rathsherr von Herford gewesen, beruht nur auf einer Vermuthung¹⁾, wohl aber wissen wir, wer die ganze Eingabe verfaßt, aus den Glogauer Akten jene das Zeugniß Werners zurückweisende Erkenntniß herbeigeschafft und Beides dann jenem Magistratsmitgliede in die Hände gespielt hat. Es war dies kein Anderer als der uns bereits als Todfeind Werners bekannte kassirte Oberamtsrath Dr. Michaelis²⁾, und es ist nicht zu verkennen, daß die Feder, die jene Protestation geschrieben, in Gift getaucht war. Haß und Leidenschaft sind aber nur in den seltenen Fällen gute Rathgeber, und wenn es nun gleich erklärlich scheinen konnte, daß im Drange der Zeit, wo Gefahr im Verzuge zu sein schien, der Rath die ihm fertig vorgelegte Protestation ohne nähere Prüfung angenommen hat, so hätte doch bei genauer Erwägung des Schriftstückes, wie man meinen sollte, ihm kaum entgehen können, wie bedenklich doch Vieles darin war.

In beiden Schriftstücken, dem an Hoym gerichteten wie in dem an den Prinzen zu richtenden war dem Letzteren die Absicht einer direkten Ernennung zugeschrieben, also eine Befugniß, die er nicht hatte und auch nicht beanspruchte, da thatsächlich immer nur von einer Fürsprache des Prinzen bei Hoym die Rede war. Dem Thronfolger eine Aunehmung von Hoheitsrechten, die ihm nicht zustanden, zu imputiren,

1) Geschöpft einerseits aus dessen ausgiebiger, in dem angeführten Aktenstück MR XII. 49 enthaltenen Abstimmung vom 21. November 1781, andererseits aus der später gegen Werner laut gewordenen Beschuldigung, derselbe habe nachmals gegen Herfords Ansprüche in den Bürgermeisterposten intrigirt. Der erste Stadtdirektor berichtet an Hoym in einem Briefe vom 29. Oktober 1781 (in demselben Aktenstücke), daß der Prinz durch seinen Vertrauensmann Hauptmann von Forcade von ihm den Namen jenes Magistratsmitgliedes herauszubekommen sich bemüht habe, aber vergeblich.

2) In dem eben erwähnten Briefe räumt Schlutius das ein. Was Michaelis damals getrieben, ließ sich nicht ermitteln, doch erfahren wir aus dem eben erwähnten Schreiben, daß er damals im August 1781 dem Thronfolger zu dessen glücklicher Ankunft in Schlessien gratulirt, dieser aber das Schreiben sofort habe in den Kamin werfen lassen. In den städtischen Grundakten von Grünleiche, wo seine Frau eine Bestizung hatte, wird Michaelis 1776 nach seiner Verurtheilung als „entwichen“ bezeichnet, später hat er in Grünleiche gewelt.

hätte doch dem Magistrate als etwas Mißliches erscheinen müssen, nicht wohl zu entschuldigen durch die Berufung auf eine dahin lautende Aeußerung Werners noch auf ein Uebermaß von Respekt, das dem Thronfolger gleiches Recht wie dem regierenden Herrscher zuschrieb.

Und hätte das letztere angenommen werden sollen, so kontrastirt damit seltsam die Unbedenklichkeit, mit der man einen Mann, dem der Prinz sein Vertrauen und seine Gunst zugewendet, den er als Hofrath in seinem Dienst hatte, und seiner warmen Empfehlung würdig hielt, als Fälscher und Schwindler bezeichnete. Ein derartiges Urtheil durfte der Adressat als ein auch ihn beleidigendes ansehen so lange, bis strikte Beweise ihm die schmerzliche Ueberzeugung brachten, daß er sich in der That von einem Unwürdigen habe täuschen lassen. Wie sah es nun in dem vorliegenden Falle mit den Beweisen aus?

Es handelt sich um eine zwiefache Beschuldigung, nämlich einmal, daß Werner für eine öffentlich beschimpfte Persönlichkeit gelte, insofern er sich durch entehrende und schimpfliche Handlungen körperliche Züchtigungen zugezogen. Es bezog sich das vornehmlich auf die bereits erwähnte Schlägerei im Theater. Bezüglich deren erfahren wir aus dem Berichte eines ausgesprochenen Gegners Werners im Breslauer Magistrate soviel, daß Werner eine Actrice des Breslauer Theaters namens Woot „in unanständiger Weise begünstigt“ und dadurch Kollegen derselben veranlaßt habe, ihn in der Garderobe zur Rede zu stellen, woraus sich eine Schlägerei Werners mit dem Schauspielers Schiller (oder Schüller) entsponnen, bei welcher der Erstere anscheinend den Kürzeren gezogen¹⁾. Die Polizei habe die Erzedenten getrennt und auf die Hauptwache gebracht²⁾. Nächsten Tages habe dann Schüller wegen seines Angriffs auf Werner vor dem Publikum sich zu rechtfertigen gesucht³⁾ und damit die ganze Sache erst recht bekannt werden lassen. Wir machen also die Wahrnehmung, daß eine öffentliche

1) Nach dem durch den Rathsherrn von Herford am 21. November 1781 abgegebenen Votum in dem angeführten Aktenstück.

2) Diese Anführung aus dem Votum des Stadtdirektor Wilke vom 28. November ebendasselbst. Hierauf dürfte sich die Anspielung des magistratualen Protestes beziehen, nicht, wie man sonst zuerst denken könnte, auf Werners Konflikt mit dem General von Tauenzien, den Markgraf in der schles. Zeitschrift XXVIII. S. 22 bespricht.

3) Dies letztere wiederum aus der Herfordschen Anführung.

Meinung, die sonst im Punkte der galanten Abenteuer so überaus nachsichtig zu sein verstand, hier plötzlich einmal in dem Verhältnisse eines jungen Menschen zu einer Schauspielerin und einer daraus entstandenen Schlägerei eine so entehrende Handlung erblickt, daß der Betreffende deshalb für unfähig zu einem öffentlichen Amte erklärt werden müsse.

Ueber den zweiten Fall, wo es sich um den Erzeß eines Dieners Werners handelt, derin schwerer Trunkenheit sich an seinem Herrn vergriffen und dafür im Gefängniß gebüßt hat, lohnt sich nicht ein Wort zu verlieren.

Was die zweite Reihe von Beschuldigungen anbetrifft, die bei dieser Gelegenheit vorgebracht wurden, und die aus dem Michaelis'schen Prozeß herstammten, so ward ihrer bereits gedacht und nicht verschwiegen, daß immerhin Momente darin gefunden werden können, geeignet in gewisser Weise gegen Werners Persönlichkeit einzunehmen. Nimmermehr aber wird zugegeben werden können, daß das Angeführte ein Recht gäbe, Werner als Fälscher und Betrüger zu bezeichnen.

So muß denn von dem ganzen Schriftstücke der Eindruck bleiben, daß hier eine große und angesehenere Körperschaft sich hat überrumpeln und zu einer argen Uebereilung hinreißen lassen.

Hoym ward durch das Schreiben und den darin enthaltenen leidenschaftlichen Ausbruch zunächst mehr erschreckt als erzürnt und suchte in seiner milden Art beruhigend einzuwirken. Er setzte Mitgliedern des Magistrats vertraulich auseinander, daß ihnen das Auf-rücken gewährt werden solle; aber die unterste Stelle werde man schon Werner einräumen müssen, da es der Thronfolger so bestimmt verlange, wie der Magistrat sich aus dessen Billet vom 26. August überzeugen könne¹⁾; der Rath dürfe sich nicht durch den Privat-haß einzelner Mitglieder hinreißen lassen.

Unzweifelhaft ist den Herren vom Magistrate eine schwere Last vom Herzen gefallen, als ihnen die Zusage der Abszenzion ward, und sie waren auch sehr einverstanden, nun das Schreiben an den Prinzen nicht in der beabsichtigten Form abzulassen, aber die einmal auf-

¹⁾ Abschrift liegt auch in den städtischen Akten.

geregten Leidenschaften ließen sich doch nicht so leicht beschwichtigen, um so weniger, als die Aufklärungszeit doch schon liberal-oppositionelle Regungen gezeitigt hatte, denen es widerstrebt, auf den Wink eines Prinzen einen anrühigen Mann einer Stadt aufdrängen lassen, namentlich da man behauptete, bei der Bürgerschaft sei Werner gleichfalls mißliebig. Zum Beweise dessen ward eine vom 4. September datirte Petition, „mit einem Manne, wie Werner verschont zu werden“, in Kurs gesetzt, wie wenig auch die Unterschriften von 13 Handwerkern (darunter 6 Zunftälteste) den Anspruch erheben konnten, die ganze Bürgerschaft zu vertreten.

Werner und der Vertrauensmann des Prinzen in dieser Sache, Hauptmann von Forcade, in Brieg erhielten Kunde von den Protesten des Magistrats, doch nur ganz im Allgemeinen und auf indirektem Wege¹⁾. Werner bemühte sich in einem sehr ruhig gehaltenen Schreiben vom 3. September unter Einreichung seiner verschiedenen Bestallungen den Beweis zu führen, daß kompetente Beurtheiler wie der Großkanzler und die Breslauer Oberamtsregierung vollgültige Beweise geliefert hätten, daß sie an seiner Rechtschaffenheit nicht den mindesten Zweifel hegten.

Als wesentlich darf aus dem Wernerschen Schreiben hervorgehoben werden, daß er ohne ein Wort über seine getäuschte Hoffnung, die eigentlich vakant gewordene Oberbürgermeisterstelle zu erhalten, nur von der Stelle eines Raths am Magistratskolleg spricht, aber bezüglich deren Hoym an dessen gegebener Zusage festhält. Zur Erklärung dieser Hartnäckigkeit kann man eine Stelle in dem Briefe Forcades vom 4. September anführen, in welchem dieser bemerkt, Werner werde gradezu zum Gespötte des Publikums werden, wenn er mit seiner Bewerbung einfach abgewiesen würde, und der Prinz müßte durch solche Geringschätzung seiner Empfehlung sehr verstimmt werden, der Minister könne deshalb von seiner gegebenen Zusage nicht zurücktreten, um so weniger, da er doch immer es in seiner Hand habe, die Sache durchzuführen.

Hoym übersendet unter dem 5. September die Rechtfertigung

¹⁾ Die Eingänge von beiden Schreiben zeigen das deutlich.

Werners dem Magistrat mit dem Bemerken, die Ausführungen des Letzteren ständen in Widerspruch mit den von Werner eingereichten amtlichen Zeugnissen des Großkanzlers und des Oberamtes. Doch der Magistrat antwortet unter dem 10. September mit einer neuen umfanglichen Vorstellung, welche die allergrößte Feindschaft gegen Werner zum Ausdruck bringt, aus dem abschriftlich beigelegten Conclusum der Glogauer Kammer den Begriff der Bescholtenheit Werners unter allen Umständen hinleiten zu dürfen meint und deshalb nach dem Wortlaute des Reglements von 1748 Werner nicht unter die von ihm vorzuschlagenden Kandidaten aufnehmen will.

Um dieselbe Zeit läuft bei Hoym ein in französischer Sprache abgefaßtes anonymes Schreiben ein, das am Schlusse dem Minister droht, falls er nicht Werner seine Protektion entziehe, werde man durch einen sichern Kanal dem Könige alle die Infamien jenes Menschen berichten, zugleich aber auch die Motive auseinandersetzen, die den Prinzen und den Minister zu dessen Gunsten handeln ließen. Hoym schreibt dasselbe einfach zu den Akten ¹⁾.

Nun faßt Hoym seinen Entschluß, nämlich seiner einmal gegebenen Zusage entsprechend Werner zu ernennen und nur noch zu versuchen, ob nicht der Letztere von selbst oder auf des Prinzen Wunsch zurücktreten werde.

Daß Hoym dies selbst gewünscht hat, dafür liegen unzweifelhafte Zeugnisse vor. An Werner sendet er unter dem 12. Oktober jenes Gutachten des Glogauer Kriminal-Collegs von 1778, „durch welches Werner als ein Verfälscher und Schwindler öffentlich erklärt worden“ sei, mit der Weisung, „sich dagegen Punkt für Punkt auszuweisen, um den Magistrat und die schwierige Bürgerschaft beschwichtigen zu können.“

An Forcade läßt er unter dem 4. September schreiben, er habe zwar die Ernennung Werners angeordnet, besorge aber noch viele Unannehmlichkeiten, weil die ganze Bürgerschaft (die Eingabe mit den 13 Unterschriften!) gegen Werners Ernennung protestire, und unter dem 18. Oktober weiter, „Werner würde, wenn man gleich den Magistrat

¹⁾ Unter dem 11. September 1781 in dem angeführten Aktenstücke, das überhaupt, soweit nicht Anderes bemerkt wird, die Quelle gebildet hat.

jamt der Bürgerschaft nöthige, ihn schlechterdings als Rathmann anzunehmen, wegen des ganz verlorenen Vertrauens gewiß keine vernünftigen Tage bei diesem Posten haben“.

In Hoym's Auftrage mußte auch der nunmehrige Oberbürgermeister Schlutius, den der Minister unter den Magistratsgliedern als den gefügigsten erkannt hatte, am 25. Oktober mit Forcade konferiren, wo derselbe sich auch bemühte, klar zu machen, wie mißlich Werner Stellung bei der gegen ihn nun einmal herrschenden Erregung sein mußte, wenn er gleich, wie wir bereits wissen, die Anzettlung der Agitation durch den Dr. Michaelis zugab.

Aber Werner war nicht geneigt, von seiner Bewerbung zurückzutreten und überzeugte auch den Prinzen, daß alles gegen ihn Vorgebrachte nur „Fabeln“ seien. Auf diesen machte auch die in der neuen an ihn gerichteten Vorstellung enthaltene Berufung auf das Wahlrecht des Magistrats wenig Eindruck, da, wie er meinte, ihm doch sonst Hoym nicht so bereitwillig seine Zusage gegeben haben würde¹⁾.

Am 17. September hatte Hoym, ohne auf die Präsentation dreier Kandidaten durch den Magistrat weiter zu reflektiren, den Rath neu besetzt und auf Grund der Erledigung der Oberbürgermeisterstelle in Folge des Todes von Soja das Aufrücken der Uebrigen angeordnet und für die dadurch freiverdende unterste Rathsherrnstelle Werner ernannt. Wir erfuhren bereits, wie Hoym sich die Sache zurechtgelegt hatte, und wenn gleich unzweifelhaft das formelle Recht durch die Nichtberücksichtigung des dem Magistrat zustehenden Präsentationsrechts verletzt ward, so erscheint doch der Machtanspruch in einem milderen Lichte, wenn man erwägt, daß Hoym gleichsam zur Entschädigung dafür die Aszeuſion und damit die Gelangung eines aus der Wahl des Magistrats hervorgegangenen Mitgliedes in eine der drei oberen Stadtämter, deren Ernennung der Regierung zuſtand, gewährt und so durch seinen Verzicht auf die Ausübung eines der Regierung zuſtehenden Ernennungsrechtes für die erledigte Bürgermeisterstelle einen Anspruch auf die Besetzung der untersten Rathsherrnstelle erkauft zu haben geglaubt hat.

¹⁾ Angeführt in einem Briefe Forcades vom 7. Oktober.

Unter dem 1. November befahl Hoym die Einführung und Vereidung Werners, indem er gleichzeitig dessen unter dem 28. Oktober eingereichte ausführlichere Vertheidigungsschrift dem Magistrate übersendet in der Hoffnung, dadurch dessen Erregung gegen den neuen Kollegen zu besänftigen.

Aber der Rath ließ sich in seiner Mehrheit nicht überzeugen, sondern beschloß, statt der Weisung Hoym's entsprechend die Einführung Werners vorzunehmen, eine nochmalige Vorstellung an Hoym zu richten und darin eventuell die Absicht anzukündigen, in dieser Sache eine Immediateingabe an den König zu richten. Von der Majorität trennten sich jetzt der erste Rathdirektor Hoyoll und der neuernannte Oberbürgermeister Schlutius, welcher Letzter ja allerdings schon früher eingeräumt hatte, einmal (wie schon erwähnt) daß Michaelis die ganze Agitation angezettelt und ferner, daß die von den Gegnern Werners angeführten Fakta theils unerwiesen, theils dazu geartet wären, um ein Urtheil bis zu genauerer Kenntniß zu suspendieren¹⁾.

Die angekündigte Immediateingabe des Magistrats an König Friedrich vom 18. Januar 1782, von deren Unterschrift die drei obersten Stadtbeamten sich ausgeschlossen hatten, ward per Staffette eingesandt. Die Eingabe sehr knapp gefaßt berief sich nur auf das in derartigen Fällen dem Magistrate zustehende „Wahlrecht“, dem entgegen ihnen ein Mann aufgedrängt werden solle, den öffentliche gerichtliche Zeugnisse ausdrücklich als einen Schwindler und unredlichen Menschen geschildert hätten.

Aber König Friedrich, dem Hoym seine Auffassung durch den Kriegsrath Leo hatte vortragen lassen, wies den Magistrat ab in der Weise, daß er die definitive Entscheidung Hoym übertrug, und dieser überließ die Abfassung des Urtheils der Breslauer Kammer, deren Ausspruch er dann nur in einigen geringfügigen Einzelheiten forrigirt hat.

Das Urtheil vom 28. Januar 1782 lautete dahin, daß der Magistrat mit seinen Einwendungen gegen die ihm befohlene Einführung Werners als Rathsherr abzuweisen sei unter Festsetzung einer Strafe von 50 Dukaten für alle etwaigen noch die Ehre und den Ruf Werners

¹⁾ In dem mehrfach erwähnten Briefe vom 24. Oktober 1781.

beleidigenden Demarchen und unter Vorbehalt weiterer Maßregeln wegen der in den Schriften des Magistrats enthaltenen ehrenrührigen Aeußerungen für Werner und für den Fiskus bezüglich einer Verfolgung derjenigen, die den Magistrat aufzuwiegeln sich bemüht hätten.

Das Urtheil wird begründet durch eine Hervorhebung des Unterschiedes zwischen Wahl- und Präsentationsrecht, welches letztere eine Ernennung grundsätzlich nicht ausschliesse. Von den thatsächlichen Einwendungen werden die erlittenen Mißhandlungen Werners als unerheblich bezeichnet und dem beigebrachten Glogauer Gutachten von 1778 wegen der Zeugenqualität jede Bedeutung abgesprochen, insofern nach einem feststehenden Rechtsgrundsatz die Entscheidungsgründe nie die Kraft eines Urtheils haben könnten und die gegen Werner laut gewordenen Verdächtigungen durch die nachmaligen demselben übertragenen Ehrenämter thatsächlich widerlegt würden. Außerdem müsse die Behauptung des Magistrats, die Feindschaft gegen Werner werde von der ganzen Bürgerschaft getheilt, als unglaublich angesehen werden, namentlich nach dem Resultate der angestellten Untersuchung über das Zustandekommen der angeblich von der Bürgerschaft gegen Werner eingereichten Erklärung. Deren wenige Unterzeichner (13 wie wir wissen) hätten vorgeschordert unter ihrem Eide zu Protokoll gegeben, daß sie dem Werner „Nichts nachjagen noch weniger erweisen könnten, was irgend seinem guten Namen nachtheilig sei, und daß sie keinen Grund hätten, wider seine Anstellung zu protestiren“. Sie würden niemals aus eigenem Antriebe etwas derartiges unternommen haben, vielmehr hätte ein Rathsmitglied und ein beim Magistrate Beschäftigter (Michaelis) ihnen ein schon bereit gehaltenes und schon mündirtes Schriftstück vorgelegt und sie zur Unterschrift desselben überredet.

Noch am 28. Januar hatte dann der Kriegs- und Domänenrath Böhme auf des Ministers Befehl die Einführung und Vereidigung Werners vorzunehmen, dabei das Erkenntniß zu verlesen, dem Magistrat sein subordinationswidriges Verhalten namens des Ministers zu verweisen und bei einer Fortsetzung desselben Anträge auf Kassation bei dem Könige anzudrohen.

Als der ansechtbarste Theil des ganzen Erkenntnisses dürfte die Erörterung über Wahlrecht und Präsentationsrecht und die daraus

hergeleitete Rechtfertigung des damals beliebten Verfahrens anzusehen sein, insofern das zu Grunde liegende Reglement von 1748 wohl eine Verwerfung der präsentirten Kandidaten, die ohne eine gewisse Motivirung kaum denkbar ist, nicht aber eine vollkommene Ignorirung und Beiseiteschiebung des magistratualischen Präsentationsrechtes begründet. Die gewisse Rechtsverletzung, die hier doch vorliegt, erscheint um so schlimmer, da das, was in unsern Augen Hoym einigermaßen zu entschuldigen vermag, daß er nämlich durch die zugestandene Aszension der Magistratualen bis in die Sphäre der von der Regierung zu ernennenden Mitglieder hinein dem Magistrate eine Entschädigung für die Verkümmernng seines Rechts geboten hatte, in dem Erkenntniße mit keinem Worte erwähnt wird.

Wohl hat ja König Friedrich selbst bei aller seiner strengen Gerechtigkeitsliebe Hoyms Verfahren gutgeheißen, doch der Letztere selbst scheint der Ansicht gewesen zu sein, daß hier nicht alles in Ordnung gewesen, wenigstens erfahren wir, daß er die vom Magistrat erbetene Abschrift seines Dekrets für überflüssig erklärt sowie die Sekretirung der Akten bei der Kammer mit der Weisung befiehlt, dieselben unter keinen Umständen herauszugeben und noch im Jahre 1793 bei der damaligen Untersuchung gegen Werner sich gradezu Mühe giebt, ein Zurückgreifen auf die Ereignisse von 1781 als für die damals obschwebende Sache belanglos abzuwenden. Und auch das haben wir zu verzeichnen, daß jetzt noch der Breslauer Magistrat sich nicht beruhigt, sondern in einer Immedialeingabe vom 4. Juli 1782 unterschrieben von dem ersten Stadtdirektor Hoyoll, der, wie wir wissen, die frühere Eingabe nicht mit unterschrieben hatte, sowie von Wilcke (dem zweiten Direktor), und dem Syndikus Pauli den König (nicht ohne ein theilweises Zurückgreifen auf das Erkenntniß vom 28. Januar) wenigstens um die Zusicherung bittet, daß der Vorfall für die Zukunft dem Wahlrecht nicht präjudizirlich sein solle. Leider erfahren wir nicht das Mindeste über den Erfolg der Eingabe¹⁾.

¹⁾ Das magistratualische Aktenstück über die ganze Angelegenheit 2, 559 schließt mit dem Brouillon dieser Eingabe.

3. Aufsteigende Laufbahn.

Es darf nicht geleugnet werden, daß Hoym auch sonst guten Grund hatte, das Aktenstück über Werners Anstellung an dunklen Orte zu verstecken, um solchen Wust injuriöser Schmähungen beiseite zu schaffen. Es bleibt auch, was immer man zur Erklärung sagen mag, doch wenn man alles zusammenfaßt, nicht so ganz verständlich, weshalb Werner so hartnäckig darauf bestanden hat, der Kollege von so vielen Männern zu werden, die einstimmig ihn in so kränkender Weise zurückgewiesen hatten.

Nun war er Rathsherr, und wir hören viele Jahre nichts mehr von ihm, ein Beweis, daß er sich sehr zurückgehalten hat. Da er Intelligenz und Arbeitskraft besaß, hat er sicherlich seinen Dienst wohl versehen. Daß er Hoym nähergetreten sei, ist unwahrscheinlich, viel eher ist zu anzunehmen, daß dieser den Mann, der ihm soviel Noth gemacht, nicht mit besonders günstigen Augen angesehen habe.

Aber auch der Breslauer Rath erfreute sich seit den eben geschilderten Vorfällen Hoyms Gunst weniger, als er bei seinen stetigen Finanznöthen hätte wünschen mögen, und hatte sich Glück zu wünschen, daß der 1786 auf den Thron gekommene neue Herrscher Unangenehmes minder streng nachtrug, als das der große König gepflegt und speziell den Breslauern so gut wie den Königsbergern gezeigt hatte, vielmehr sich ihnen gnädig erwies, als hätten sie nicht seinen Schützling Fälscher und Betrüger geschimpft.

Ob der einstige Gegenstand jener Injurien, der jetzige Rathsherr Werner, gehofft hat, den Enttäuschungen zu entgehen, die zu erleben den Freunden der Kronprinzen bei der Thronbesteigung ihrer Gönner fast regelmäßig beschieden ist, wissen wir nicht.

Grade in dem Jahre des Thronwechsels 1786 erfolgte ein neues Aufrücken im Breslauer Rathe, das den bisherigen Oberbürgermeister Schlutius an die leitende Stelle des ersten Rathsdirektors brachte, während der bisherige zweite Beamte Wilcke seinen Posten als Justizdirektor, Vorsitzender des Stadtgerichtes behielt. Von der damaligen Aszension zog auch Werner Vortheil, ohne daß jedoch dieses langsame Aufrücken seinem Ehrgeize Genüge thun konnte. Er hatte in- zwischen Gelegenheit gefunden, die Gunst des Generals, Erbprinzen

von Hohenlohe, zu erlangen, dessen Regiment der neue Herrscher von Reiße nach Breslau verlegt hatte, wo er sich den Breslauern durch die Anlegung des Scheitniger Parks unvergeßlich gemacht hat. Ihm Dienste zu leisten fand der geschäftsgewandte Werner nm so mehr Gelegenheit, da Hohenlohes leichtlebige Freigebigkeit ihn vielfach in Geldverlegenheiten brachte. Der Erbprinz, im Heere wie bei aller Welt beliebt, erfreute sich auch der besonderen Gunst Friedrich Wilhelms II., und von ihm ist nun ein Brief an den König erhalten, datirt Breslau den 4. Februar 1787 des Inhalts, daß er, der Prinz bezüglich Werners, den man fortwährend anzuschwärzen sich bemühe, von der Grundlosigkeit jener Verdächtigungen und von dessen uninteressirten Eifer für den Dienst des Königs überzeugt sei. Werner lehne jede Belohnung in Geld ab, würde aber für eine öffentliche Anerkennung seiner Dienste z. B. durch Verleihung des Adels oder Beförderung im städtischen Dienste sehr dankbar sein. Der König entschied sich für das Letztere, man könne deshalb an Hoym schreiben. Aber wenn das auch vielleicht geschehen ist, so hat doch der schlesische Minister, der schwerlich besondere Neigung verspürte, durch eine außerordentliche Begünstigung des nun einmal mißliebigen Mannes sich neuen Aerger zu bereiten, sicherlich nur delatorisch geantwortet, und so kommt denn der Erbprinz in einem Briefe an den König, datirt Breslau den 26. August 1789 noch einmal auf Werners Wunsch einer Nobilitirung zurück, indem er an die demselben früher gegebenen Zusagen und auch daran erinnert, daß Werner der Enkel eines ruhmvoll im Kampfe für seinen König bei Schatzlar gefallenen Offiziers sei. Er habe mehrere „wohlgezogene Kinder“, in deren Interesse er die Nobilitirung wünsche. Vermögen besitze er genug, um auch als Edelmann standesgemäß leben zu können¹⁾.

Aber auch jetzt trug der König Bedenken, auf Werners Wunsch einzugehen und zog es vor, im Sinne der von ihm bereits früher ausgesprochenen Absicht eine Beförderung Werners im städtischen Dienst in Aussicht zu nehmen. Hierzu fand sich bald Gelegenheit. Als Schlutius 1786 zum ersten Raths- und Polizeidirektor ernannt

¹⁾ Freundliche Mittheilungen aus dem Berliner Geheimen Staatsarchiv über diese Korrespondenz.

ward, wurde unter dem 12. Juli 1786 ihm eine ausführliche Instruktion¹⁾ ertheilt, welche ihm nun einen großen Wirkungskreis und eine Reihe schwerer Verpflichtungen auferlegte. Nach dem Thronwechsel verlangte der neue Herrscher eine strengere und sorgsamere Handhabung der Polizei nach allen Seiten hin, und für Berlin ward unter dem 28. Februar 1787 eine neue, sehr eingehende Polizeiordnung erlassen. Die gesteigerten Anforderungen riefen nun erklärlicher Weise bei dem Breslauer Polizeidirektor Schlutius, der ja doch gleichzeitig die gesammte Verwaltung der Stadt an erster Stelle zu leiten hatte, den Wunsch hervor, speziell für die Polizeisachen in der Person eines zweiten Polizeidirektors einen Helfer zu erhalten, und als 1790 dieser Gedanke näher ins Auge gefaßt ward, suchte Werner die Gelegenheit zu benutzen und mit dieser neu zuschaffenden Stelle die Beförderung im städtischen Dienste, die ihm seine hohen Gönner bereits hatten hoffen lassen, zu erlangen ohne Zweifel schon wohl wissend, wie er sich am Besten grade für solchen Posten bei dem Könige empfehlen könnte.

Es ist ja bekannt, daß unter den europäischen Fürsten jener Zeit kaum ein Anderer von der französischen Revolution und den Ideen, die darin in so rapidem Verlaufe zur Geltung kamen, in dem Maße sich beunruhigt und erschreckt fühlte als eben Friedrich Wilhelm II., der hier eine große Gefahr für die Monarchie überhaupt um so mehr erblickte, als es ihm doch nicht entging, daß die ganze freiheitliche Bewegung, die in Frankreich aufgeflammt war, aller Orten gewisse Sympathien fand. Diese Besorgnisse, die von des Königs vertrauter Umgebung eher genährt, als zerstreut wurden, gingen nun soweit, daß er ganz direkt eine französische Propaganda, die Wirksamkeit von Emissären fürchtete, welche die Aufwiegelung der Bevölkerung direkt sich zur Aufgabe machten. Gegen solches Treiben sollte nun die Polizei Maßregeln ergreifen, derartigen Emissären nachspüren und sie zur Bestrafung bringen.

Damit ward denn thatsächlich der Polizei eine neue Aufgabe gestellt und eine neue bisher unbekannte Art von Polizei, die politische,

¹⁾ In den Magistratsakten 2/205 fol. 7.

ingerichtet. Sowie nun aber der König sich entschloß, den neu anzustellenden Breslauer Polizeidirektor auch nach dieser Seite hin zu verpflichten, nahm er auch ein näheres Interesse an der Besetzung der Stelle, da er in dem heißen und schwierigen neuen Auftrage einen Beweis ganz besondern Vertrauens erblickte. Es war da in der That kein Wunder, daß er in Werner seinen, den rechten Mann gefunden zu haben glaubte.

Derselbe ward 1790 direkt durch den König zum zweiten Polizeidirektor ernannt und ihm der Platz nach dem zweiten Stadt- und Justizdirektor angewiesen mit dem Rechte der Vertretung des ersten Direktors in Polizeisachen. Er erhielt eine besondere Instruktion vom 21. Januar 1791, welche den verschiedentlichen polizeilichen Obliegenheiten eine neue in der Weise anreicht, daß man ihm bei Gelegenheit der Fremdenpolizei „eine erhöhte Aufmerksamkeit auf etwaige Emissäre der französischen Propagandagesellschaft und fremde Spions“ aufträgt, „die in verschiedenen Ländern unter falschen Vorpiegelungen von Vertheidigung der Rechte der Menschheit, von Freiheit, von Abschaffung des Despotismus u. dgl., theils schriftlich, theils mündlich, Unerfahrene wider die besten Landesherrn mißtrauisch zu machen und sie zur Widersetzung und zum Aufruhr aufzuwiegeln sich bemühen. Auf solche heimliche Ausstreuungen muß daher die strengste Aufmerksamkeit gerichtet werden“¹⁾).

Wohl verdient es hervorgehoben zu werden, daß der Auftrag sich nur gegen Fremde, Emissäre und Spione richtet, nicht allgemein auf Ueberwachung des Volkes bezüglich revolutionärer Aeußerungen, eine vorsichtige Fassung, die vermuthlich auf Hoym zurückzuführen ist, aber es haftete doch immerhin etwas Gehässiges an dem Auftrage, schon weil thätssächlich die französische Revolution damals in ihren Anfängen große Sympathien in weiten Kreisen grade der Gebildeten fand. Wie hätten in der Zeit der Aufklärung Ideen von Freiheit und allgemeinen Menschenrechten nicht Anklang finden sollen, und wie hätte es vermieden werden können, daß eine Persönlichkeit, die zur Bekämpfung dieser Lehren berufen ward, in hohem Maße unpopulär ward.

¹⁾ Aus den Magistratsakten angeführt von Markgraf a. a. O. S. 26.

Und daß nun grade derselbe Mann, gegen dessen Anstellung sich einst der Rath so sehr gesträubt hatte, nun weil grade er zu dem gehässigen Amte besonders tauglich erschien, fünf Vordermänner überspringend, an einen der ersten Posten der städtischen Verwaltung gestellt ward, machte von Neuem böses Blut. Wohl hören wir nichts von Protesten gegen seine Ernennung, aber die Zahl seiner Feinde wuchs, wenngleich eine nicht geringe Arbeitskraft, Umsicht und Eifer im Dienst ihm nicht abgesprochen werden konnten und der bisherige Polizeidirektor Schlutius, der ihm gewordenen Hülfe froh, gern bereit war, die Polizeigeschäfte so mit ihm zu theilen, daß jeder der Beiden dieselben einen Monat um den andern selbstständig leitete.

Es war damals die Zeit, wo die seit Jahren immer übler werdenden Breslauer Finanzverhältnisse dringend Abhilfe heischten. Hierzu hatte nun, da der Magistrat kaum noch einen Ausweg zu wissen schien, die Bürgerschaft die Initiative ergriffen. Ihre 3 Stände hatten 1779 in der Person des Hofrath Uber einen Konsulenten sich erwählt, und von diesem der Hauptsache nach verfaßt erschien damals eine Denkschrift, die mit zwingender Logik und zahlenmäßig nachwies, daß der Staat an dem Defizit der Breslauer Kammereiverwaltung allein Schuld trage, insofern er für Zwecke, welche der Stadt ganz fern lägen, alljährlich Geldsummen von ihr verlangt habe in einer Höhe, welche dieselbe nicht aufzubringen vermochte. Die Denkschrift enthielt indirekte Anklagen gegen die schlesischen Behörden, welche den König über den wahren Stand der Dinge aufzuklären unterlassen hätten und ging dabei aus von allgemeinen Grundsätzen, wie solche in den Eingaben einer Kommunalvertretung an ihre vorgesetzte Behörde in der Friderizianischen Zeit sonst nicht zu finden waren, die vielmehr Etwas von dem Freiheitsgeist des Jahres 1789 an sich tragen¹⁾.

Es ist das dem Minister Hoym sicherlich so wenig entgangen wie der in der Denkschrift enthaltene auch ihn treffende Vorwurf, hat ihn aber nicht abgehalten, um Abhülfe der vorhandenen Nothstände sich zu bemühen, wohl aber kann es verständlich erscheinen, wenn er von seinem Standpunkte aus einen andern Weg einschlug, als die Ver-

1) Vergl. hierüber die oft-erwähnte Schrift von Markgraf in der Schlesischen Zeitschrift XXVIII. S. 16 ff.

fasser der städtischen Denkschrift von 1789 wollten. Denn da man auch unter der neuen Regierung im Prinzip die Formen der sehr ins einzelne gehenden Statirung, wie solche unter Friedrich dem Großen üblich gewesen, festhielt, so konnte eine außerordentliche Gnadenbewilligung aus dem königlichen Dispositionsfonds die Schwierigkeiten am Einfachsten lösen, ohne bestehende Posten aus dem Etat streichen zu müssen. Bei dieser Form ward zugleich eine Erörterung der Frage, durch wessen Schuld das Defizit der Breslauer Kämmererei entstanden und so angewachsen sei, am Besten vermieden, und wenn eine Deputation der Breslauer Bürgerschaft von dem Könige eine Abhülfe ihrer Geldnoth erbat, so konnte von der milden und freigebigen Art des Monarchen leichter eine Gewährung erhofft werden, als wenn im Sinne der Denkschrift die Bürgerschaft dasselbe als ihr gutes Recht und gleichsam als die Sühne für früher begangene Sünden der Regierung begehrte und dabei vielleicht das autokratische Herrschergefühl verletzte.

Zu Beginn des Jahres 1791 sollte nun die Breslauer Deputation bestehend aus 9 Personen (zwei Magistratualen, den beiden rechtskundigen Verfassern der Denkschrift, zwei Vertretern aus den Kaufleuten, drei aus den Zünften) nach Berlin abgehen. Wenn in der geschichtlichen Darstellung des Kammergerichts in der nachmaligen Untersuchung gegen Werner vom Jahre 1795 ganz direkt angeführt wird, Werner habe sich den Deputirten auf deren Wunsch und mit Genehmigung Hoym's angeschlossen, so haben wir das so zu verstehen, daß der Minister den Rath ertheilt habe, im Interesse eines günstigen Resultats die Führung einer bei dem Herrscher so beliebten Persönlichkeit, wie Werner war, zu überlassen, ein Arrangement, das außerdem dann noch dem Minister eine Gewähr dafür bot, daß man vor dem Könige nicht aus dem Tone einer nachzuforschenden Gnade in den eines geltendzumachenden Rechtes stele.

Die Deputation erhielt Audienz bei dem Könige und empfing von ihm eine Zusage der Abhülfe, aber gleichzeitig erschien der König unzufrieden über die große Zahl der Deputirten, die ihn in Berlin „angetreten“, und rügte in einer Kabinettsordre vom 6. Februar, daß Hoym dies zugelassen sowie überhaupt „die unnöthigen Convocationen von Repräsentanten, die Versäumnisse und Vernachlässigungen der

Nahrung nach sich ziehen, und Hoyer tadelte wiederum in einem Reskript vom 20. Februar 1791 die Bürgerschaft wegen ihrer eigenmächtigen Versammlungen ohne Beisein eines Magistratskommissars und der Wahl von Repräsentanten, auch der König habe davon gehört, und daß dabei Aeußerungen gefallen, welche den Pflichten eines guten Bürgers zuwider seien ¹⁾).

Den Deputirten ließ der Minister durch Werner für ihre Bemühungen danken ²⁾), und der Magistrat erklärte unter dem 7. März 1791 den sogenannten Repräsentanten, daß, da der Zweck ihres Zusammentretens durch des Königs Gnade erreicht sei, weder sie noch die Bürgerschaft weitere Versammlungen abhalten dürften ³⁾).

Dafür, daß das Beiseiteschieben ⁴⁾ der Repräsentanten ein Werk Werners gewesen sei, wie das demselben nachmals so schwer zum Vorwurfe gemacht worden ist, gebriecht es an jeglichem Beweise, und wo immer nachmals eine derartige Beschuldigung laut wird, findet sich niemals irgend eine Thatfache angeführt, die sie stützen könnte. Im Grunde war ja die Aufgabe der Deputation erfüllt, sowie sie die Zusage des Königs in Empfang genommen hatte. Die Festsetzung des projektirten keineswegs einfachen finanziellen Arrangements im Einzelnen mit der gesammten aus 10 Personen bestehenden Deputation vorzunehmen, hätte sich von vorn herein nicht empfehlen können. Wohl aber hätte man dazu neben Werner auch noch einen oder zwei geschäftskundige Mitglieder der Deputation zuziehen und diese in Berlin festhalten können. Das dies nun nicht geschehen ist und überhaupt bei dem ganzen folgenden Versuch zur Heilung der Breslauer Finanznoth von jeder Mitwirkung der Bürgerschaft abgesehen ward, hing eng mit dem besonderen Wege zusammen, den man bei dieser Gelegenheit einschlug, und der allerdings sehr abwich von dem in der erwähnten Denkschrift empfohlenen.

Die letztere wünscht die zu erstrebenden doppelten Ziele, einmal

1) Aus den Akten angeführt bei Markgraf a. a. O. S. 27.

2) Nach einem Schreiben Hoyms vom 25. Juni 1793. Breslauer Staatsarch. MR XIV. 15 d. vol. II. f. 146.

3) Markgraf S. 28.

4) Werner hat das auf das Bestimmteste in Abrede gestellt und ebenso Hoyer in dem vorstehend angeführten Briefe.

der Schuldenbefreiung und zweitens der Herstellung eines dauernden Gleichgewichts zwischen Einnahme und Ausgabe in der Weise zu erreichen, daß für das Erstere ein größeres Geldgeschenk unter Niederschlagung der rückständigen Forderungen des Staats an die Stadt, das zweite dadurch, daß der Staat die bisher der Breslauer Commune auferlegten außerordentlichen Lasten (wie die fixirten sogenannten Kämmerereiüberschüsse, die Pensionen u. dgl.) einfach streiche. Im Hintergrunde schlummerte dann der Gedanke, durch eine Mitwirkung der Bürgerschaft bei der Finanzverwaltung künftigen neuen Kalamitäten vorzubeugen.

Auf diese Vorschläge geht nun des König „Finalresolution“ vom 8. Februar 1741 wenigstens theilweise ein, schlägt einen Theil der staatlichen Forderungen nieder und bewilligt ein zinsfreies Darlehn von 400 000 Thl. aus dem schlesischen Kriegstresor. Bezüglich des zweiten Punktes aber weicht der König einer Erörterung jener außerordentlichen Lasten aus, schon weil deren Streichung die Stats in Unordnung bringen mußte; höchstens soll eine Ermäßigung derselben in Aussicht genommen werden. Für die nächsten 13 Jahre, wo allerdings schon die Zinsen der aufgelaufenen Schulden so große Summen verschlingen, ist er zu einem Zuschusse von jährlich 12 000 Thl. aus seiner Schatulle bereit. Insofern nun aber der König die Zurückführung der Breslauer Kämmererei zu geordneten Verhältnissen im Wege außerordentlicher Gnadenbewilligungen in die Hand nahm, behielt er sich auch vor, darüber zu wachen, daß die Ausführung der Maßregel ganz seinen Intentionen gemäß erfolge, und ernannte zu diesem Zwecke einen besonderen Kommissar für die ganze Ausführung des finanziellen Arrangements mit einer gewissen Selbstständigkeit, allerdings unter Oberaufsicht des Ministers von Hoyer und unter der Verpflichtung fortlaufender Berichte unmittelbar an den König und zwar in der Person des Hofraths Werner, dem gleichzeitig eine Gehaltszulage von 800 Thl. und im Vereine mit Schlutius der Geheimrathstitel ertheilt wird¹⁾.

Daß Werner für den Posten ausgewählt ward, erklärt sich aus dem Vertrauen des Königs, die Gehaltszulage kann als der vermehrten

¹⁾ Die Kabinettsordre vom 8. Februar 1791 abgedruckt als Beilage zu Markgrafs Aufsatz a. a. D. S. 76.

Arbeitslast entsprechend angesehen werden, dagegen müßte der gleichsam praenumerando ertheilte Geheimrathstitel für einen Mann, der erst drei Jahre vorher in seiner Laufbahn einen so großen Sprung gemacht, befremdlich erscheinen, wenn er damals in Berlin nur eine einfach rezeptive Rolle gespielt hätte, und drängt vielmehr zu der Vermuthung, daß von Werner der Gedanke und Vorschlag des Arrangements herrühre, und wenn dieser, wie es den Anschein hat, in dieser Sache nur mit des Königs Kabinettsrath Beyer zu verhandeln gehabt hat, fällt es nicht schwer, dem klugen geschäftsgewandten und findigen Werner die Initiative an erster Stelle zuzutrauen.

Es war erklärlich, wenn die Mitdeputirten Werners die Meinung hegten, Dieser habe bei dem Arrangement mehr den eigenen Vortheil als die Interessen der Bürgerschaft im Auge gehabt, eine Meinung, die dann wohl in weiten Kreisen der Bürgerschaft getheilt ward, wo man nicht ohne lebhaftes Bedauern die schon angebahnte Aussicht einer dauernden Mitwirkung der Bürgerschaft an der städtischen Vermögensverwaltung wieder in Nichts zerrinnen sah. Allerdings konnte Werner immer auf die nicht unbedeutenden materiellen Vortheile hinweisen, welche der Stadt durch die Kabinettsordre gewährt worden, und er war nicht leicht zu widerlegen, wenn er behauptete, die Gelbbewilligungen des Königs wären eben nur unter der Bedingung zu erlangen gewesen, daß man dem Geber nun auch freie Hand ließe bezüglich der Verwendung.

Im Grunde war ja nun Werner nur mit der Ausführung der erforderlichen Finanzoperationen betraut, doch da zunächst von diesen der ganze Stadthaushalt abhing, so war er damit thatsächlich zum einflußreichsten Manne für die kommunale Verwaltung Breslaus gemacht. Sein Einfluß und sein gesellschaftliches Ansehen wuchs nun noch, als eben im Jahre 1791 der General Erbprinz von Hohenlohe zum Gouverneur von Breslau ernannt hier Wohnung nahm, dessen Geldangelegenheiten ja auch in Zenes Hand lagen. Auch für dessen Geldverlegenheiten, die sich vielleicht in noch schlimmerer Unordnung befanden als die der Stadt, suchte Werner Heilung durch Inanspruchnahme des schlesischen Tresordepots, wobei sich ja immer plausibel machen ließ, es werde Niemand und auch der Staat nicht geschädigt,

wenn in den weiland von Friedrich dem Großen zu Kriegszwecken gesammelten schlesischen Schatz, statt die Millionen Thaler zinslos liegen zu lassen, so gut wie bei den 400 000 Thl. für die Stadt Breslau auch im Interesse Anderer statt des baaren Geldes schlesische Pfandbriefe oder sichere Hypotheken eingelegt und den Empfängern die Zinsen als Geschenk überwiesen würden.

Es ist an anderer Stelle ausgeführt worden, in wie ausgiebigem Maße diese Geldquelle grade für den Erbprinzen benutzt wurde¹⁾. Die Höhe der Summe entsprach der Gunst, in welcher bei dem Könige der Erbprinz stand, dessen Liebenswürdigkeit dann auch Hoym schwer etwas abzuschlagen vermochte, und daneben auch der unbedenklichen Findigkeit Werners. Der Letztere wußte dann auch seinem Schwiegervater, dem Breslauer Kaufmann Friesner unter Berufung auf unerfüllt gebliebene Zusagen weiland König Friedrichs aus derselben Quelle 1791 ein unverzinsliches Darlehn in der Höhe von 50000 Thl. zu verschaffen²⁾ und überraschte schließlich 1792 den Minister von Hoym durch die von Diesem nicht erbetene königliche Erlaubniß³⁾, auch die Pfandbriefe der eigenen Güter im Schatze zu deponieren, um so Zinsen zu gewinnen, eine Dreistigkeit Werners, die energisch zurückzuweisen Hoym nicht den Muth fand.

Dabei war nun Werner sehr eifrig für die städtischen Finanzoperationen thätig⁴⁾, und selbst seine Gegner müssen seinen unermüdlchen, Eifer und seine Gewandtheit in diesen Angelegenheiten anerkennen. Es kann auch darüber kein Zweifel obwalten, daß, wenn hier nur eben ein oder einige juristisch gebildete Rathsherrn die Sache geleitet hätten, diese keinenfalls so rüstig vorwärts gekommen wären wie Werner, der stets des Rückhalts an dem Könige sicher, alle die formellen Schwierigkeiten, welche die Verwaltung der Landschaft entgegenstellte, zu überwinden vermochte, unter Umständen allerdings erst durch besondere ad hoc erlassene Kabinettsorders.

Aber weder sein Eifer noch seine Erfolge konnten ihn davor

1) Grünhagen, der schles. Schatz in dieser Zeitschr. XXVII v. S. 216 an.

2) A. a. D. S. 223.

3) A. a. D. Anm. 1. Hoym bemerkt in die Akten: „ins. d. 15 in Freiburg per Werner, ohne jemals an Vorschläge oder Bitten gedacht zu haben.“

4) Näheres darüber bei Markgraf a. a. D. v. S. 29 an.

schützen, daß in Breslauer Kreisen Haß und Mißgunst ihm folgten. Von alter Zeit her haftete allerlei Nachrede an seinem Namen, der ihm gewordene Auftrag zur Ueberwachung der revolutionären Aeußerungen hatte ihm neue Mißliebigkeit erweckt und seine schnelle Beförderung dem Neide reiche Nahrung gegeben in einer Zeit, wo für die immer mehr oppositionell werdende Stimmung der Geister die Gunst eines Fürsten von vorn herein bei dem Gegenstande dieser Gunst eine niedrige und feile Gesinnung voraussetzen ließ.

Vielleicht hätte Werner mit besonders großer Behutsamkeit und Bürgerfreundlichkeit bis zu einem gewissen Grade sich Anhänger gewinnen und auch manche Feinde zu entwaffnen vermocht, aber grade nach der Seite hat er es sehr an sich fehlen lassen. Wohl haben die späteren Zengenverhöre den ihm gemachten Vorwurf eines hochmüthigen Verhaltens den Bürgern gegenüber nicht zu erweisen vermocht, aber auf der andern Seite hat er nicht nur es verabsäumt, sich direkt um die Gunst der Bürgerschaft zu bemühen, sondern auch alle Regeln der Klugheit beiseitesetzend und ganz vergessend, wie viele neidische und feindliche Augen grade auf ihn und sein Thun sich richteten, in Verfolgung des eigenen Vortheils und Mehrung des eignen Besizthums Schritte gethan, die geeignet waren, den Schein strafbaren Eigennuzes umsomehr zu erwecken, als dabei seine amtliche Stellung allzeit mit ins Spiel kam, wobei dann nun auch wirklich Inkorrektheiten mitunterliefen und das interessirte kleinliche Suchen des eigenen Vortheils bei einem so wohlhabenden Manne unter allen Umständen einen peinlichen Eindruck machte.

Es handelte sich da um zweierlei. Einmal hatte Werner in dem Stadtgute Scheitnig dicht bei Breslau, wo eben damals sein Gönner Erbprinz von Hohenlohe aus einem städtischen Gehölze einen englischen Park herstellte, aus vielen kleinen Landstücken, theils durch Kauf, theils im Wege von Erbpacht ein Areal von über 500 Morgen zusammengebracht, Alles überaus wohlfeil und schließlich auch noch eine dort vorhandene Brauereieigenschaft billig an sich gebracht. Das Kammergericht, das 1793 das Alles geprüft hat, urtheilt, daß Alles rechtlich erworben, und daß die Preise den früheren Erträgen entsprechend gewesen. In der That war das Meiste zum guten

Theil Unland, und ältere Breslauer, die sich noch erinnern, was an der Stelle des jetzigen zoologischen Gartens sich befunden hat, haben wohl noch ein lebendiges Bild von derartigen Scheitniger Oderaen, eine Gebirgslandschaft im Kleinen, Wasserlöcher, ehemalige Sand- und Lehmgruben, anscheinend nur zum Weiden des Viehes zu verwenden.

Aber wenn nach Jahresfrist die Leute sahen, was aus diesen Ländereien, auf denen dann auch ein Landhaus gebaut und ein Garten angelegt wurde, geworden war, und nun von den minimalen Beträgen hörten, die von diesen ausgedehnten Flächen an die Stadt gezahlt wurden, da waren sie schnell geneigt, anzunehmen, daß hier eben nicht Alles mit rechten Dingen zugegangen sei, ohne viel nach den Kosten zu fragen, die das Planiren, Dräniren und Kulturfähigmachen dieser wüsten Flecke gekostet hatte. Und die Breslauer Brenner, deren Keiner sich um die Scheitniger Braugerechtigkeit gekümmert hatte, schalten gewaltig über die von hier ihnen bereitete Konkurrenz. Und wie bereitwillig man auch den juristischen Ausführungen des Kammergerichtes zustimmen mag, so wird man doch immer sagen müssen, daß es für den Geheimrath Werner nicht recht ziemte, wenn er die Vortheile, die ihm seine aus amtlicher Thätigkeit gewonnene Kenntniß verschafft hatte, nun zu Erwerbungen benutzte, bei denen die Preise, so weit es irgend anging, heruntergedrückt wurden.

Nicht viel anders verhielt es sich mit Werners Hausbau in der Stadt. An der Stelle der Schweidniger Straße, wo jetzt das Kornsche Haus steht, befand sich damals der alte Marstall, hinter einem gemauerten Thore verfallene Baulichkeiten, die nur noch zur Wohnung für einige städtische Fuhrknechte verwendet werden konnten, und bezüglich deren die Sachverständigen entschieden hatten, daß hier keine Reparatur mehr lohne, sondern daß da nur ein Neubau möglich wäre. Gern hätte die Stadt einen solchen ausgeführt, schon um auf einer der vornehmsten Straßen Breslaus den häßlichen Anblick der Ruinen fortzuschaffen, hätte nicht die herrschende Geldnoth es verhindert. Da erbot sich Werner, an dieser Stelle ein stattliches Haus, dessen Plan er vorlegte, aus eigenen Mitteln zu erbauen, wosfern man ihm die Baustelle mit den beim Abbruch etwa zu gewinnenden Materialien unentgeltlich überweise. Die Anerbieten ward im Einklang mit dem

Edikte vom 9. April 1746¹⁾ § 7 vom Magistrat angenommen, auch das Abkommen durch den Minister von Hohn bestätigt, und der Letztere hat sich nachmals noch ausdrücklich dagegen verwahrt, als sei ihm bei dieser Gelegenheit verschwiegen worden, daß ein Nachbar für ein Stück des betreffenden Bauplatzes der Stadt 600 Thl. geboten habe. So wenig wie der Magistrat habe er einen Augenblick Zweifel gehabt, daß es für die Stadt Breslau vortheilhafter sei, wenn Werner, nachdem er den Bauplatz umsonst erhalten, hier ein stattliches Haus erbaue, das dann doch ein dauerndes Steuerobjekt sei, als wenn jenem Nachbar gegen eine einmalige Zahlung von 600 Thl. gestattet werde in jenen Bauplatz, wie er es beabsichtigte, einen Pferdestall hinein zu bauen. Eine ganz andere Frage ist es, ob nicht Werner anständiger und klüger gehandelt haben würde, wenn er in seiner besonderen Stellung auf jedes beneficium verzichtend den Bauplatz einfach hätte abschätzen lassen und die geringe Summe, die von ihm gefordert werden konnte, bezahlt hätte.

Aber noch ungleich schlimmer war es, daß er bei der Ausführung des Baues aus kleinlichem Eigennutz Inkorrektheiten beging, die ihm weitere üble Nachrede schafften, städtisches Fuhrwerk für seine privaten Zwecke benutzte und städtische Unterbeamten zur Beaufsichtigung des Baues, städtische Steinplatten verwendete, den Bau eines für sein Haus nothwendigen Kanals der Stadt aufwälzte, zur Herstellung einer graden Fluchtlinie für das enge Flederwischgäßchen (heut Marxstallgasse) noch etwas Terrain sich aneignete u. dergl. Wohl fehlte es ihm nicht an Entschuldigungen. Er behauptete, bei Herstellung der Fluchtlinie auf der einen Seite mehr hergegeben zu haben, als was er auf der andern Seite genommen. Manches sei von den Ausführeern des Baues ohne sein Wissen und Willen geschehen, die Inanspruchnahme des städtischen Fuhrwerks für die Magistratsmitglieder sei, wenn dasselbe zufällig unbeschäftigt sei, gradezu Sitte. Aber rechtfertigen konnte ihn das nicht, und auf Nachsicht durfte er bei seinen zahlreichen Neidern und Feinden nicht rechnen.

Augenscheinlich begegnen wir hier Charakter-Eigenschaften, die es

¹⁾ Korns Ediktensammlung II. 325.

in gewisser Weise erschweren, ihrem Träger das volle Maß von Gerechtigkeit zuzuwenden, das eine unparteiische Prüfung ihm sonst sichern müßte. Denn es giebt kaum etwas, was sich einem anstrebenden Ehrgeize schwerer verzeihen läßt als ein kleinlicher Eigennutz. Die grade hierdurch erweckte Vorstellung einer niedrigen Gesinnung stellt sich jeder Regung der Sympathie oder auch nur der Theilnahme entgegen.

4. Werners Sturz und Ende.

Die dominirende Stellung, die Werner 1791 erlangte, hat er nur zwei Jahre lang zu behaupten vermocht, und wir dürfen als die eigentliche Ursache seines Sturzes den Ausbruch der Revolutionskriege gegen Frankreich ansehen. Es war für ihn schon ein schwerer Schlag, daß seine beiden hohen Gönner, der König und der Erbprinz von Hohenlohe fernhin ins Feld zogen und so jeder weiteren Einwirkung entrückt wurden. Aber noch ungleich verhängnißvoller mußte es für ihn werden, daß im Beginn des Jahres 1793 jene aus dem schlesischen Kriegsschatz der Stadt geliehenen 400 000 Thl. „bis auf bessere Zeiten“ zurückgefordert wurden.

Hiermit erschien die Situation vollkommen verändert, seiner ganzen Stellung der Boden entzogen. Denn wenn er thatsächlich der mit außerordentlichen Vollmachten ansgetattete königliche Kommissar für die Verwaltung der zu Gunsten der Stadt gewährten landesherrlichen Benefizien gewesen war, so verlor diese Stellung ihren Sinn von dem Augenblick an, wo die Benefizien theils einfach aufhörten, theils sehr zweifelhaft wurden. Auch der Magistrat war sich der Konsequenzen der veränderten Lage bewußt und beantragte sofort eine erneute Zuziehung von Repräsentanten der Bürgerschaft schon zum Zwecke des Wiederinkurssehens der Pfandbriefe, womit ja dann von selbst eine neue Ordnung der Dinge begonnen haben würde. Es ist sehr zweifelhaft, ob es Werner vermocht hätte, einen geschickten Rückzug anzutreten, sich auf einen veränderten Wirkungskreis einzurichten, aber es ward ihm dazu nicht Zeit gelassen.

Ende April 1793 hatte die Unbotmäßigkeit eines Schneidergesellen infolge ungeschickter Behandlung seitens des amtsführenden Polizeidirektors und unter dem Einfluß der erregten Stimmung jener Zeit

dazu geführt, daß die vielen Tausende von Handwerksgefelln ihre Arbeit niederzulegen Miene machten. Dem gegenüber hatte der erste Stadtdirektor Schlutius, von seinen Kollegen getadelt und im Stich gelassen, dem Obersyndikus der Stadt Müller die Beendigung des Streittalles überlassen, und dieser in erster Linie nach Popularität haschend hatte einfach die Forderungen der Streikenden bewilligt und jenen inzwischen per Schub fortgeschafften Schneidergefelln zur Sühnung der gekränkten Handwerksehre zurückholen lassen. Werner hatte amtlich mit dem ganzen Handel nichts zu thun gehabt, sondern nur, als sich ihm zufällig eine Gelegenheit bot, zur Ausführung der übrigens bereits angedrohten Fortschaffung des Gefellen gerathen. Müller, ein leidenschaftlicher Feind Werners, benutzte dies und verschiedene plötzlich auftauchende, notorisch unwahre Gerichte über Absichten Werners auf Herabdrückung des Lohnes der Handwerker, um diesen als Hauptgrund der in Breslau herrschenden Erregung hinzustellen, und als Hoym am 30. April 1793 von auswärts in Breslau eintraf, hatte er eine hochgradige Erregung und dabei nach der Meinung des ängstlichen Kommandanten die schwache Garnison außer Stande gefunden, die Ruhe aufrecht zu erhalten, so daß er schon, um Werner zu schützen, diesen auf die Festung Reife schaffen ließ und auch dem König über Werners Mißliebigkeit berichtete.

Allerdings hatte alles Segelstreichn vor den Tumultuanten diese nicht vor Erzessen abhalten können, denen erst einige Kartätschensalven in einer Breslauer Hauptstraße ein Ziel setzten¹⁾.

Worauf es uns hier ankommt, ist die Thatsache, daß, obwohl Hoym sehr schnell von seiner ersten Meinung bezüglich einer direkten Schuld Werners grade an dem Aufstande zurückkommt, der König doch fort und fort sich entschlossen zeigt, den von ihm einst so hoch gehaltenen Werner fallen zu lassen. Es ist durchaus wahrscheinlich, wenn wir gleich Nichts davon hören, daß der Letztere Alles angewendet hat, um seinem hohen Gönner von seiner Unschuld zu überzeugen, aber

¹⁾ Es hätte ja vielleicht hinreichen mögen, an dieser Stelle auf die eingehendere Darstellung des Aufstandes am Eingange dieses Bandes der Zeitschrift zu verweisen, doch dürfte, um nicht den Zusammenhang zu unterbrechen, auch wohl die kurze Zusammenfassung an dieser Stelle zu rechtfertigen sein.

es erscheint uns doch auch des Königs Verhalten sehr verständlich. Wenn er gleich in seiner ersten Cabinetsordre vom 9. Mai zunächst von der ihn ja überhaupt beherrschenden Besorgniß vor zu Grunde liegenden revolutionären Impulsen ausgehend, strenge Untersuchung und Bestrafung fordert, so entsprach es ganz seiner Art, um nun auch nach der andern Seite hin seine Gerechtigkeitsliebe zu zeigen, Werner zur Verantwortung zu ziehen, insofern Dieser, wie ja doch auch der erste Bericht Hoyms zugab, die Bürgerschaft gereizt haben sollte. Und als dann im Laufe des Mai Deputirte der Bürgerschaft im königlichen Hauptquartier erscheinen, haben sie, die seit der Beseitigung der Repräsentanten im Jahre 1791 eifrige Gegner Werners sind, das Ohr des Monarchen, und je mehr Dieser sich freute, jeden Verdacht revolutionären Ursprungs von dem Breslauer Tumulte entfernt zu sehen und die ausgiebigsten Versicherungen höchster Loyalität entgegennehmen zu können, desto mehr zeigte er sich gerührt und bereit, seiner getreuen Breslauer Bürgerschaft, der er erst kürzlich durch Rückforderung des Darlehns so schweren Kummer zu bereiten nicht umhingeconnt hatte, sich gnädig zu erweisen, ihr selbst seinen ehemaligen Schübling zum Opfer zu bringen. Strafe schien derselbe unter allen Umständen zu verdienen, wosern er auch nur den mindesten Antheil an dem fatalen Blutvergießen in den Straßen Breslaus am 30. April 1793 hatte.

Es war wiederum eine merkwürdige Wendung der ganzen Lage, eingetreten. Die Deputation, die im Mai 1793 ausgezogen war, um sich wegen der in Breslaus Mauern vorgefallenen Revolte zu entschuldigen, brachte nur Beweise königlicher Guld zurück, Anerkennung einer Art von Bürgerschaftsvertretung und Aussicht auf Verfolgung unpopulärer Persönlichkeiten. Eine vom Könige zur Untersuchung des Aufstandes angeordnete Kommission hatte thatsächlich nur über Beschwerden zu Recht zu sitzen, welche die Deputirten gegen mißliebige Mitglieder des Magistrats vorbrachten. Und wenn wir nun den wegen Unhöflichkeit angeklagten Rathsherrn Doser und den in Finanzangelegenheiten verdächtigen Oberbürgermeister Jaeger, die Beide mit Werner nicht direkt in Zusammenhang stehen, ihrem Schicksale überlassen, berichten wir, daß Werner im Juli 1793 vor jener Kommission,

bestehend aus dem bei der Bürgerschaft beliebten Gouverneur von Neisse, General von Wendessen, zwei Glogauer Oberamtsrätthen und einem Fiskal sich zu verantworten hatte. Die Untersuchungsakten dieser Kommission liegen in einem sehr dickleibigen hauptsächlich mit Zeugenvernehmungen angefüllten Aktenfaszikel vor, und wir erfahren, daß der König mit Verlangen dem Resultate derselben entgegensieht¹⁾.

Unter dem 26. Juni trifft der Bericht Wendessens ein, und wir mögen bedauern, daß derselbe uns anscheinend nirgends mehr erhalten und auch seiner Zeit nicht an Hoym mitgetheilt worden ist, schon weil der König am 14. Juli erklärt, er habe aus demselben mit Befremden erfahren, daß der Breslauer Tumult besonders durch das fehlerhafte Benehmen Werners und den Haß veranlaßt sei, den sich derselbe allgemein zugezogen, Etwas, was, wie wir wissen²⁾, den Thatfachen recht wenig entsprach. Der König werde über Werners Verschulden den Criminalsenat des Berliner Kammergerichts urtheilen lassen³⁾.

Dies zeigte er selbigen Tages dem Minister Hoym an unter Mißbilligung der Breslauer Kammer, welche über das Verhalten Werners nicht genug Aufsicht geführt habe, sowie unter Wiederherstellung der Repräsentanten zur Theilnahme an der Verwaltung des Stadtvermögens. Es verstehe sich von selbst, daß Werner während des Prozesses von seinem Amte suspendirt bleibe⁴⁾.

Speziell über Werner hatte der Vorsitzende der Untersuchungskommission General von Wendessen die ungünstigste Meinung gewonnen; er spricht in einem Briefe an Hoym⁵⁾ von dessen „Unleben“, seiner untreuen Amtsführung, seinen Malversationen, und die öffentliche Meinung in den gebildeten Kreisen, die grade damals den neuen Ideen zugewandt und deshalb oppositionell war, zeigte sich von vorn herein eingenommen gegen einen Mann, in dem man ein über Verdienst emporgehobenes Geschöpf der Hofgunst, den Verkümmerten der Anfänge

1) So schreibt sein Adjutant von Mannstein an Wendessen, Bresl. Staatsarch. MR XIV. 15 d. vol. II. 165.

2) Vergl. Grünhagens Aufsatz am Eingange von Bd. XXXII dieser Zeitschr..

3) Akten a. a. D. II. f. 200.

4) Bresl. Staatsarch. Kabinettsordres IV. 30.

5) Akten a. a. D. III. f. 100.

einer Bürgervertretung, einen nur den eigenen Vortheil suchenden Beamten erblickte. Bei der Untersuchung hatte sich seiner allein angenommen der erste Stadtdirektor Schlutius, der vor der Kommission bestimmt erklärt hatte, von dem Hass gegen Werner nie etwas erfahren zu haben, bis dann „die Sagen“ über ihn entstanden wären¹⁾ und außerdem der Minister von Hoym, der in Betreff von Werners Hausbau die Sache richtig zu stellen versucht hatte²⁾.

Hoym, der allerdings, wie wiederholt werden muß, sehr mit Unrecht als unbedingter Beschützer Werners angesehen wird, hegte, nachdem er die in seinem ersten Berichte an den König über den Aufstand enthaltene Beschuldigung Werners als irrig anerkennt, den Wunsch, das wieder gut zu machen³⁾, und wie er schon am 5. Mai dem Könige gerathen, „den mehr durch Volkshaß als Verschulden unglücklichen sonst thätigen Menschen“ anderswo zu placiren⁴⁾, suchte er auch jetzt nach einem Mittel, ihn wenigstens im Staatsdienste zu erhalten und hat dann ganz seiner Art entsprechend auf Werners lamentable Briefe hin ihm Hoffnungen nach dieser Seite hin erregt⁵⁾.

Sein Gedanke war, daß Werner sich mit seinen Gegnern vergleichen und für die ihm nachzuweisenden ungerechter Weise angeeigneten Vortheile Schadenersatz leisten sollte, um die ärgerlichen Anklagen damit zum Schweigen zu bringen. Hierbei sollte nach seinem Wunsche sich auch die Kammer vermittelnd bemühen. Der König hatte nämlich gleichfalls unter dem 14. Juli der Kammer eine Feststellung der angeblich von Werner der Kommune durch seine Bauten und Etablissements zugefügten Schädigungen aufgetragen, welche dann dem Kammergerichte zu dessen Information übersandt werden sollte⁶⁾. Die Instruktion welche Hoym nun für diesen Zweck unter dem 3. August erläßt⁷⁾, und die dann zugleich die Wahl der Repräsentanten anordnet, ist ganz augenscheinlich von günstigen Absichten für Werner diktiert. Sie verpflichtet die Kammer, die Thätigkeit Werners in Ausführung des

1) Magistratsakten 8/171 f. 93. 2) Vgl. oben S. 320.

3) Vgl. oben S. 38. 4) Vgl. oben S. 39.

5) Werners Brief in den angeführten Akten des Staatsarch. III. f. 1.

6) In den angeführten Akten des Bresl. Staatsarch. Vol. II f. 215.

7) Ebendasselbst f. 208.

Finanzplanes von 1791, wo derselbe ja unzweifelhafte Verdienste sich erworben, heranzuziehen und bei der Prüfung der Beschwerden doch auch die Behauptungen der Gegner auf ihre Berechtigung sorgsam zu prüfen und sich alle Mühe zu geben, um diese vermögensrechtlichen Differenzen in der Weise zwischen den Parteien „zu applaniren“, daß sie gar nicht erst vor den Richter zu kommen brauchten.

Doch für diese menschenfreundlichen Absichten des Ministers erschien gleich die Ernennung der drei von der Kammer für diesen Zweck ernannten Kommissare als wenig glückverheißend. Der Kammerdirektor hatte die drei Räthe Müller, Hirsch und Pachaly vorgeschlagen, die auch Hoym sofort bestätigt. Von diesen galt Hirsch für einen besonders tüchtigen Beamten, war aber gleichzeitig im Sinn der neuen Ideen so weit fortgeschritten, daß einige Jahre später über ihn als Gefinnungsgenossen Zerbonis eine Strafverurteilung verhängt wird ¹⁾, ein Umstand, der eher auf eine Voreingenommenheit gegen den unpopulären Werner schließen läßt. Da Pachaly, der eben von schwerer Krankheit genesen, ablehnt, beruft Hoym den Rath von Carmer; aber auch dieser lehnt ab in einem doch recht charakteristischen Schreiben ²⁾.

Dasselbe erinnert Hoym an Differenzen, die er (Carmer) Ende vorigen Jahres mit Werner gehabt, und die denselben veranlaßt hätten, gegen ihn ein feindseliges und grobes Verfahren anzunehmen, das er „mit derjenigen Verachtung, welche Werner allerdings verdient“, erwidert habe, er könnte deshalb vielleicht als nicht hinreichend unparteiisch erscheinen. Hoym erwiedert, es sei ihm das selbst inzwischen eingefallen, und er habe deshalb als dritten in die Kommission Rath Keißel ernannt.

In der That nahmen die Verhandlungen der Kommission nicht den Verlauf, den Hoym gewünscht hatte. Werner, der sicher von Hoym einen Wink empfangen, zeigte sich zwar zu pekuniären Opfern bereit, aber lange nicht in der Höhe, wie das seine Ankläger beanspruchten, ward übrigens auch bald abberufen, um in Berlin vor dem Kammergerichte vernommen zu werden.

1) Grünhagen, Zerboni und Feld, Berlin 1897 S. 82.

2) Vom 12. August 1793 MR XIV 15 d. vol. II f. 221.

Hier nun erfuhr er zu seiner großen Freude, daß seine Sache bei dem Kammergerichte keineswegs schlecht stehe. Es fiel für ihn schwer ins Gewicht, daß der Justizrath Amelang, der berühmteste Vertheidiger Berlins, seine Sache zu übernehmen sich bereit finden ließ, der Mann, der mit dem größten Freimuth und vielbewundertem juristischen Scharfblicke die wegen Preßvergehen oder Uebertretungen des Wöllnerschen Religionsediktes Angeklagten wiederholt erfolgreich vertheidigt hatte. Daß eben er bei seiner ausgesprochenen politischen Richtung Werners Vertheidigung übernahm, konnte gradezu als eine Empfehlung für den Letzteren gelten, namentlich bei dem Kammergerichte, das, wengleich jeder Beeinflussung von oben unzugänglich, eine gewisse Neigung nach der liberalen Seite hin zeigte. Amelangs Korrespondenz mit Werner läßt keinen Zweifel darüber, daß er von des Letzteren Unschuld vollkommen überzeugt ist und einen gradezu herzlichen Antheil an dessen Schicksal nimmt. Nicht von seiner Beredtsamkeit, sondern von einer genauen Prüfung des wirklichen Sachverhaltes erhoffte er die Freisprechung seines Klienten. „Sie müssen“, schreibt er demselben, „dafür sein, daß Alles, was gegen Sie vorgebracht wird, auf das Strengste untersucht werde, denn die Wahrheit dringt am Ende doch durch die gethürmten Wälle der Bosheit“¹⁾.

Werners Hoffnungen gingen mit einem Male so hoch hinauf, daß, als er am 10. September 1793 nach Breslau zurückkehrte, er Miene machte, sein Amt wieder anzutreten, wogegen, wie es scheint, das Justizministerium kein Bedenken zu haben erklärt hatte²⁾. Dem stand aber bestimmt des Königs direkte Weisung entgegen, und schon der Versuch ärgerte selbst Hoym so, daß er an Wendessen daraufhin schrieb, man sehe, „mit welcher Frechheit“ Werner schon wieder auf-trete, aber derselbe werde doch vielleicht nicht so gut davonkommen, als er sich einbilde, da bei der Untersuchung gegen Jäger neue, ihn gravirende Momente aus Licht gekommen wären³⁾.

1) Vom 16. November 1793, Bresl. Stadtbibl.

2) Das Kammergericht sendet der Breslauer Kammer die Eingabe Werners an das Justizministerium und dessen Entscheidung zur Kenntnißnahme s. v. rem. ein; die Schriftstücke selbst liegen daher nicht vor, sondern nur Äußerungen darüber.

3) In den angeführten Akten vol. III. f. 90.

Werner brachte in der That gute Hoffnungen von seinen Berliner Verhörern heim und wußte auch sicher davon, daß der Kammergerichtsrath Eisenberg, der um Mitte September 1793 nach Breslau gesandt ward, um sich weiter au Ort und Stelle zu informieren, ihm nicht ungünstig gesinnt war. Eisenberg fand Hoym nicht in Breslau. Der Minister suchte nach einer schweren Krankheit Heilung in den Bädern von Landeck¹⁾.

Wie sehr bei dem Minister der Aerger über Werners Dreistigkeit schon wieder einer milderen Denkart Platz gemacht hatte, zeigt eine Verfügung vom 5. Oktober, die scharfen Tadel über die drei Kammerkommissare (Hirsch, Keisel und Müller) ausspricht, weil dieselben im Widerspruch mit ihrer Instruktion, die sich doch nur auf vermögensrechtliche Feststellungen erstreckte, in Untersuchungen über vermeintliche neu zur Sprache gebrachte Pflichtwidrigkeiten Werners sich einließen und dreister Urtheile über die Befugnisse ihres Chefs und die Handlungsweise der aus Berlin angekommenen Herren Amelang und Eisenberg anmaßten²⁾.

In der vom 9. Oktober datirten Rechtfertigung stellten die Räte in Abrede, zu diesen Vorwürfen Anlaß gegeben zu haben, doch räumte speciell Hirsch ein „aus Indignation über die Judelicatessé“, mit der Werner die Verantwortung für seine Handlungen dem Minister zuzuschieben sich bemühe, Jenem gesagt zu haben, daß die ministeriellen Verfügungen den Eindruck machten, erschlichen zu sein³⁾.

Unter dem 12. Oktober wendet sich nun der Minister von Hoym an Eisenberg mit dem Ersuchen um Mittheilungen über den Eindruck, den derselbe bisher von dem Stande der Untersuchung gegen Werner

1) Die hier sich ergebende Thatsache, daß Eisenberg, bevor er noch den damals in Landeck weilenden Hoym gesehen, sich hier in einem für Werner freundlichen Sinne gezeigt hat, bildet eine neue Widerlegung des Gerüchtes, von dem der Pasquillant Hans von Held zu erzählen weiß, demzufolge Hoym erst durch einen Fußfall Eisenberg zu solcher Haltung hatte bewegen müssen. Grünhagen, Zerboni und Held, S. 248 Anm.

2) In den angeführten Akten f. 103.

3) A. a. O. f. 105. Nicht charakteristisch für jene Zeit ist der folgende hierin enthaltene Satz: „unüberlegten Raisonnements sind wir nicht schuldig, gemäßigtes aber ist die nothwendige Folge unserer Geisteskultur und die unumgängliche Bedingung zur guten Verwaltung unserer Posten“.

empfangen, da der König bei seinem bevorstehenden Besuche in Breslau voraussichtlich darüber von ihm (dem Minister) Bericht verlangen werde¹⁾. Da die Herkunft des Königs sich nachmals noch verzögerte, fand Eisenberg Zeit zu einer eingehenden Erörterung (vom 26. Oktober)²⁾. Dieselbe bemängelt das Recht der Bürgerchaftsdeputirten zur Erhebung der Klage, da die Breslauer Stadtverfassung, die auf dem rathhäuslichen Reglement von 1748 beruhe, überhaupt keine Repräsentanten kenne. Es würde dieser Punkt, wenn die Sache zu gerichtlicher Entscheidung käme, sehr ins Gewicht fallen und lege das Zweckmäßige eines gütlichen Vergleichs um so mehr nahe. Er habe die Vertreter der 72 Innungen Breslau vernommen und mit sehr vereinzelten Ausnahmen keine Klagen über Werner gehört, von vielen sogar direktes Lob; die Vernommenen seien zumeist von den gegen Werner erhobenen Beschwerden vollkommen ohne alle Kenntniß gewesen; speziell die Fleischer hätten bezeugt, daß er selbst die durchaus hergebrachten Geschenke der Zunft trotz wiederholter Anerbietungen hartnäckig und bestimmt anzunehmen sich geweigert habe. Die Bürgerchaft wisse eben von jenen weitgehenden Forderungen der Kläger wenig oder gar nichts, und soviel man sehen könne, sei Werner überall durch Zustimmung der Behörden gedeckt, während man es doch unmöglich darauf ankommen lassen könnte, daß die höchsten Behörden sich vor einem unbefugten Publikum zu rechtfertigen hätten.

Hoym hatte bezüglich Werners immer an seinem früher, wie wir wissen, bereits dem Könige gemachten Vorschlage, Werner anderswo zu placiren, festgehalten und nur in diesem Sinne einer, wie er schreibt³⁾, mündlich erhaltenen Weisung entsprechend bereits mit dem Polizeidirektor Kirschstein in Reife als künftigen Nachfolger Werners in dessen Breslauer Amte angeknüpft⁴⁾.

Der Bericht Eisenbergs hatte auch über die Wühlereien gewisser unruhiger Köpfe unter der Breslauer Bürgerchaft Einzelheiten ge-

1) A. a. O. f. 112. 2) A. a. O. f. 145.

3) In der noch zu erwähnenden Denkschrift vom 4. November 1793.

4) Eine Antwort Kirschsteins datirt vom 12. Oktober 1793 in dem erwähnten Aktenstück des Breslauer Staatsarchivs.

bracht¹⁾, die Hoym umsomehr verdrossen, als er selbst ganz direkt davon betroffen wurde. Er hatte die ihm aufgetragene Wiederherstellung der Repräsentanten immer noch verzögert, weil er deren Befugnisse sehr sorgsam umgrenzen zu müssen glaubte. Diese Zögerung hatte in jenen Kreisen verstimmend gewirkt, und die Mißstimmung war gewachsen, als man erfuhr, daß am 14. Oktober 1793 der Minister bezüglich der Wiederinkurssetzung jener im Tresor deponirten städtischen Pfandbriefe die Mitwirkung der Repräsentanten dabei für unnöthig erklärt habe, weil dieselbe auch an der Außerkurssetzung nicht theilgenommen. Man sprach von einer an den König zu richtenden Beschwerde, von Einstellung der Vorbereitungen zur Begrüßung des Monarchen. Hoym hatte Noth, zu begütigen.

Der Unwille über die Agitatoren drängte Hoym nach derselben Seite wie der Eisenberg'sche Bericht, der großen Eindruck gemacht hatte, und ließ Werners Waagschale aufs Neue sinken. Der Minister soll damals im Oktober 1793 dem Letzteren auf das Freundlichste zugesprochen und versichert haben, er habe den König sondirt, derselbe sei wieder ganz gnädig gesinnt²⁾.

Als Werner damals daran dachte, seine Frau auszusenden, damit diese auf einer Station vor Breslau Audienz bei dem König erbitte und sich mit ihren Kindern Diesem zu Füßen werfe, rieth Hoym ab, Werner habe nicht nöthig, um Gnade zu flehen; nach der Meinung, welche der vom Kammergerichte hierhergesandte Kommissar (Eisenberg) sich hier gebildet, dürfe er auf eine Ehrenrettung hoffen³⁾. In solcher Stimmung beschloß Hoym dem von Südpreußen her angereizt kommenden Monarchen einen Brief entgegenzuschicken. In diesem vom 28. Oktober 1793 datirten Schreiben⁴⁾ hieß es nun:

1) Anführungen nach dieser Seite hin aus dem Kammergerichtsurtheil bei Markgraf, Bd. XXVIII dieser Zeitschrift S. 418.

2) Die Anführung eines von Werners Frau wenig später an eine unbekannte Adressatin, vermuthlich die Gräfin Pichtenau, bestimmten Briefkonzeptes auf der Breslauer Stadtbibliothek gewinnt an Glaubwürdigkeit, wenn man das weitgehendste, was Hoym Werner zugesagt haben soll, nämlich die dem Letzteren gebührende réparation d'honneur in Hoym's Denkschrift vom 4. November bestätigt findet.

3) A. a. O.

4) Berliner Geh. Staatsarch. Kabinettsakten R 96.

„Selbst hier in Breslau ist die Denkungsart der Bürger im Ganzen rechtschaffen und gut, und bei der von Ew. Maj. befohlenen Untersuchung des Kammergerichtes ergiebt sich täglich mehr, daß die Bürgerschaft so wenig an dem Tumult als an den besondern Beschuldigungen des Geheimen Rathes Werner Antheil hat. Es zeigen sich vielmehr nur einige unruhige Köpfe unter ihnen, welche den p. Werner hassen und immer neue und oft falsche Anklagen aufsuchen, sobald sie gewahr werden, daß er sich über die ihm angeschuldigten Verbrechen exculpirt. Vielleicht treten diese Leute, welche sich jetzt unter dem Namen Repräsentanten oder Deputirten geriren, Ew. Maj. auf dero Reisen an, und Allerhöchstdieselben werden ihnen den Jakobinersinn gleich anmerken. Eine strenge Zurechtweisung wird aber auch diese noch von ihren Absichten, alle Autoritäten zu untergraben, leicht entfernen, und werde ich selbige namentlich bezeichnen, wenn Allerhöchstdenenselben vom Ausfall der Tumults-Untersuchungen Vortrag zu machen die Gnade haben werde.“

Den König verstimmtes Hohms Urtheil über die erst neu wiederhergestellten Repräsentanten sehr, und ob er gleich in seiner Antwort (Tarnowitz den 31. Oktober 1793)¹⁾ dem erprobten Minister die allgemeine Anerkennung seiner „guten und patriotischen Verfügungen“ nicht vorenthielt, so schloß sich daran doch die Bemerkung, daß, wenn sich bei einigen Breslauern Etwas von Jakobinismus spüren ließe, für solche nicht bloß strenge Zurechtweisung, sondern die gesetzmäßige Strafe gebühre, die solche Verbrechen verdienten. Was ihm aber als die Hauptsache erschien, zeigte er deutlich, indem er unter das Kabinettschreiben eigenhändig noch einmal dessen letzte Worte wiederholend schrieb: „Sie werden mir ein Subjekt vorschlagen, das sich qualificirt, des Werners Posten zu bekleiden“. Vorher hatte er erklärt, einfach den Spruch des Kammergerichtes bestätigen, alle einzelnen Vorträge in dieser Sache aber untersagen zu wollen, „welches mein fester und unbeweglicher Satz ist“.

Am 2. November langte der König in Breslau an und nahm am Ende der Klosterstraße die Begrüßung der Judenschaft entgegen,

¹⁾ Dr. in den oben angeführten Akten des Bresl. Staatsarch. III. 159.

fuhr aber von da (wir wissen nicht, ob des strömenden Regens oder „des Jakobinismus“ der Repräsentanten wegen) links ab auf dem kürzesten Wege über das Schweidnitzer Thor dem Palais zu, so daß der Magistrat, der an der Mauritiuskirche sich aufgestellt hatte, und die von da ab spazierbildenden Bürgerschützen und Innungen ohne den König gesehen zu haben, durchnäßt und mißmuthig heimkehren mußten.

Wir erfahren aus dem Munde von Zeitgenossen, daß an dem Tage sehr respektswidrige Aeußerungen über den Minister und noch höher hinauf laut geworden sind¹⁾, aber im Grunde ward es dem allzeit zu begütigenden Schritten geneigten Hoym, der im Verein mit den sonstigen Breslauer Spitzen den König im Schlosse erwartet hatte, nicht allzuschwer, Alles wiederum in das gehörige Gleis zu bringen. Bürgerschützen und Innungen defilirten im Festmarsch vor dem Könige vorbei, der Minister gab dem Magistrat und den Vertretern der Bürgerschaft ein Fest im Zwinger, bei dem er mit der ihm zu Gebote stehenden großen Liebenswürdigkeit reiche Erfolge erzielte. Und als dann bekannt ward, daß der König die Deputirten der Bürgerschaft überaus gnädig empfangen, ihnen ihre Repräsentanten zur Mitwirkung an der Stadtverwaltung reich ausgestattet, ferner die definitive Enthebung Werners von seinem Breslauer Posten, die Versetzung des seit dem Aufstande nun einmal mißliebig gewordenen Kommandanten von Kabiell sowie die Berufung des populären Generals von Wendessen zum stellvertretenden Gouverneur zugesagt habe, war der Jubel groß.

Ein Augenzeuge berichtet: „in Zeit von einer Stunde wußte die schon der kleinste Junge, nun war die Freude ausgelassen; wer acht Groschen übrig hatte, ging zum Weine, um seines Königs Gesundheit zu trinken. Der Jubel: es lebe der König! hörte auf den Gassen den ganzen Tag nicht auf, man sah in der ganzen Stadt keine traurige Miene mehr außer bei Werner“²⁾. Zu einer großen Ovation für den König gestaltete sich dann dessen Besuch im Breslauer Theater am 6. November, wo man dann zugleich auch den in diesem Jahre

¹⁾ Marktgraf a. a. D.

²⁾ Angeführt bei Marktgraf a. a. D. S. 67.

von dem preußischen Heere über die Franzosen am 14. September erfochtenen Sieg bei Birmasens zu feiern beabsichtigte.

In dem bis auf den letzten Platz gefüllten Hause ward, bevor das angekündigte Stück, das Ritterschauspiel Maria von Schwaningen, das Werk eines Breslauerers begann, von einem auf der Bühne aufgestellten Sängerkhor nach der Weise des englischen Volksliedes: God save great George our king, eine von dem schlesischen Dichter Bürde verfaßte Hymne angestimmt, welche unter dem Titel: Breslauisches Volkslied in den Händen aller Besucher war, und in deren Refrain dann das ganze Publikum jubelnd einstimmte. Das Lied pries den in „gerechtem Kriege“ siegreichen König wegen seiner milden und leutseligen Gesinnung.

Fürst, der den Menschenfreund
Und Herrscher sanft vereint,
Gleich gut und groß!
Du strahlst in ächtem Glanz,
Denn du erfüllst es ganz,
Dein hohes Loos¹⁾.

Es war das erste Mal, daß einem preußischen Herrscher zum Ausdruck patriotischer Stimmung grade die Melodie entgegenklang, welche dann die unserer Nationalhymne geworden ist²⁾. Die Begeisterung war damals so groß, daß eine Wiederholung des Gesanges nach dem Schluß des Stückes stürmisch begehrt wurde. Der König gewahrte das erst auf der Treppe, kehrte aber daraufhin sogleich um und rief nun durch sein Wiedererscheinen einen neuen Beifallssturm hervor. Ein Berichtersteller in den schlesischen Provinzialblättern bemerkt zu der ganzen Ovation³⁾: „es war ein Auftritt einzig in seiner Art, ein freiwilliger mächtiger Erguß des Herzens; selbst ernstesten Männern liefen die Thränen die Wangen herab“.

1) Abgedruckt in dem schlesischen Provinzialblatt 1793 II S. 449.

2) Das Bürde'sche Gedicht darf der etwa einen Monat später in Berlin auftretenden Fassung des Heil dir im Siegerkranz gegenüber den Vorzug der Originalität in Anspruch nehmen; Schumacher, unter dessen Namen das Heil dir im Siegerkranz in Berlin zuerst auftrat, hat bekanntlich ein von Harries auf den Dänenkönig Christian I. gefertigtes Gedicht mit geringen Aenderungen auf Friedrich Wilhelm adaptirt. Ausführlich handelt davon Schmann in dem Bericht der Philomathie zu Ppeln 1878.

3) 1793 II. S. 450.

Es lag auf der Hand, daß in je höherem Maße der König durch den patriotischen Enthusiasmus der Breslauer erfreut und geehrt ward, um so trüber die Aussichten für den nun einmal hier mißliebig gewordenen Werner sich gestalteten. Hoym mußte doch den König schlecht „sondirt“ haben, wenn er ihn gegen Werner ganz gnädig gesinnt gefunden hatte, und auch des letzteren Vermuthung, es möchten unterwegs¹⁾ Einflüsse zu seinen Ungunsten sich bei Friedrich Wilhelm II. geltend gemacht haben, hat recht wenig Wahrscheinlichkeit, wenn wir daran denken, wie hart bereits in dem angeführten vom 31. Oktober 1793 aus Tarnowitz datirten Briefe der Monarch urtheilt.

Immerhin verdient es anerkannt zu werden, daß Hoym trotz dieses ablehnenden Bescheides und trotz der so ungünstigen Aspekten nicht aus Vorliebe für Werner, sondern, wie wir nicht zweifeln dürfen, aus Gerechtigkeitsgefühl noch während des Königs Anwesenheit in Breslau unter dem 4. November 1793 dem Letzteren in einer kleinen Deckschrift auseinandersetzt, es habe, nachdem die von der Breslauer Kammer geführte Untersuchung der angeblichen durch Werner dem Stadtsäckel zugefügten Schäden nunmehr beendet sei, sich herausgestellt, daß die zum Theil schlecht legitimirten Kläger zu weitgehende Forderungen erhöben und die formelle Gültigkeit der durch Werner erworbenen Rechtstitel ganz ignorirten. Der Letztere verdiene nur wegen zu großer Ausbeutung der ihm gemachten Bewilligungen Tadel, sei jedoch dafür im Wege eines gütlichen Vergleichs zu Opfern und Konzessionen bereit. Der Minister erwarte von dem Könige die Autorisation, in dieser Sache, also über die vermögensrechtliche Frage „finaliter zu decidiren“.

An Werners Stelle schlage er den Direktor Kirschstein ans Rieße vor, stelle aber anheim, ob der König nicht den Spruch des Kammergerichtes abwarten wolle, denn da dieser nach dem Resultate der durch den Kammergerichtsrath Eisenberg hier angestellten Ermittlungen günstig für Jenen ausfallen würde, hätte Drxfelbe dann doch „allemal“ einen Anspruch auf Entschädigung.

Auch hätte er den König im Hinblick darauf, daß von den gewählten

¹⁾ „le long de la route“ in dem angeführten Briefkonzepte der Frau Werner.

Repräsentanten Mehrere Neigung zeigten, sich in die eigentliche städtische Verwaltung zu mischen und dadurch „einen Keim der Unruhen zu unterhalten“, die Zuziehung der Repräsentanten auf die Kammerei-Rechnungsabnahme, Veräußerung von Grundstücken und Aufnahme neuer Kapitalien einzuschränken und rieth, den Kommandanten anzuweisen, ein wachsamcs Auge auf diejenigen Bürger zu haben, welche sich beikommen ließen, eigenmächtige verbotene Zusammenkünfte zu haben, sich als Sachwalter der Bürgerschaft auf unbescheidene Art zu geriren, die ruhigen Bürger aufzuheßen, Aufwiegeleien gegen die Obrigkeit anzuzetteln. Besonders müsse er auf die unruhigen Köpfe Sturm, Baas, Pierre und Kiebe (von denen die zwei Erstgenannten Repräsentanten waren) vigiliren und sie, falls sie Unruhen stifteten, auf die nächste Festung schicken dürfen, vorbehaltlich weiterer Bestrafung und Ausschließung von städtischen Aemtern¹⁾.

Hierauf entschied nun der König umgehend am 5. November in der Weise, daß er ad I Hoym's Antrag ablehnte und vielmehr „um auch den entferntesten Schein von Begünstigung aus dem Wege zu räumen“ die Entscheidung über die vermögensrechtlichen Beschwerden der kurmärkischen Kammer zu Berlin übertrug. Was Werner sonst betreffe, so gebe ja Hoym selbst zu, daß derselbe die ihm ertheilten Bewilligungen exzessiv ausgenutzt habe, was er ja übrigens auch selbst durch seine Bereitwilligkeit zu Entschädigungen einzuräumen scheine. Aber sein Posten erfordere einen ganz tadelfreien Mann von unbeflecktem Rufe; deshalb sei Werner von seinem Amt beim Magistrats abgesetzt und an seine Stelle Kirschstein berufen.

Noch schlimmer als diese Abweisung lautete des Königs Entscheidung in dem zweiten Punkte, wo auf des Ministers so ins Einzelne stubstanzirte Anträge ganz kurz entschieden ward: „im Uebriegen müssen der hiesigen Bürgerschaft zwar keine Neuerungen noch weniger Ungebührlichkeiten eingeräumt werden, sie müssen aber auch in ihren verfassungsmäßigen und wohl hergebrachten Gerechtsamen gegen alle Beeinträchtigungen von Seiten des Magistrats geschützt werden“²⁾.

1) Bresl. Staatsarch. MR. XIV 15d. vol. III. f. 164.

2) A. a. D. f. 166.

Wohl entsprach es sehr wenig der wirklichen Lage der Dinge, wenn die Kabinettsordre hier von den „wohlherbrachten Gerechtfamen“ der Bürgerschaft schrieb, die der Magistrat (unter Protektion des Ministers) zu beeinträchtigen Neigung zeigte, doch dem König, der diesen Verhältnissen nun einmal ohne wirkliche Sachkenntniß gegenüber überstand, hat augenscheinlich das Bewußtsein wohlgethan, selbst Hoym gegenüber seinen getreuen Breslauern ihre vermeintlich althergebrachten Rechte gewahrt zu haben. Wirklich erhielten dieselben an Stelle ihrer bisherigen Stadtverfassung, des rathhäuslichen Reglements von 1748, welches von einer Bürgervertretung Nichts wußte, ein neues revidirtes Reglement vom 29. März 1794, welches nun eine Mitwirkung von Repräsentanten der Bürgerschaft stipulirte, so daß die Stadt Breslau von jenem Königsbesuche 1793 die Anfänge einer regelmäßigen Bürgervertretung als Vorläufer unsrer Stadtverordneten datiren kann.

Der Minister Graf Hoym ist kaum jemals von dem Könige so ungnädig behandelt worden als bei diesem Breslauer Besuche. Beim Abschiede erhielt sein Rival, der schlesische Justizminister von Dankelmann, eine brillantenbesetzte Tabatière, während er anscheinend leer ausging. Aber der schlesische Minister war schließlich doch dem Könige zu sehr unentbehrlich, als daß dessen zornige Aufwallung hätte lange anhalten können. Schon als es sich um die Festsetzung des neuen Reglements handelte, ward Hoym's Fassung ganz entsprechend dessen Denkschrift vom 4. November 1793 mit scharfen Verboten gegen eigenmächtige Conventicula der Repräsentanten genehmigt¹⁾, und einige Jahre später 1796 bei einem übrigens sonst ganz bedeutungslosen neuen Breslauer Tumulte hat Hoym Gelegenheit gefunden, die Breslauer Repräsentanten, über die er sich 1793 unter dem 4. November vergebens beklagt, sehr energisch in ihre Schranken zurückzuweisen.

Für Werner hatte des Königs Aufenthalt in Breslau augenscheinlich Alles verschlimmert. Wenn vorher der Monarch sich einfach dem Urtheile des Kammergerichtes anschließen zu wollen erklärt hatte, so schien er jetzt, nachdem ihm Hoym mitgetheilt, daß von da eine für jenen

¹⁾ Das Wesentliche daraus bei Markgraf a. a. O. S. 71, 72.

günstigere Entscheidung zu erwarten sei, diesem schon vorgreifen zu wollen, und wenn er die vermögensrechtliche Entscheidung dem Urtheile Hoyns entzog und nach Berlin verwies, so durfte hierin eine weitere Härte erblickt werden. Daß damals in Breslau ein Mann wie General Wendessen, der ein ausgesprochener Gegner Werners war, den König beeinflusst hat, ist durchaus wahrscheinlich. Daß auch das Haupt der Repräsentantenpartei, der Obersyndikus Müller, der allerdings wohl für den rücksichtslosesten Feind Werners gelten durfte, Gelegenheit gefunden hat, sich vor dem Könige zu äußern, ist möglich; auf Werners Seite nahm man es als bestimmt an, dafür spricht eine offenbar auf Müller zielende Stelle jenes schon angeführten Briefes von Amelang¹⁾. Dieser schreibt in höchster Entrüstung: „nie hätte ich mir träumen lassen, daß in einer Menschengestalt so viele Teufel wohnen könnten²⁾. Welche Kunstgriffe müssen dazu gebraucht worden sein, den König so irre zu führen, der so gerecht und selbst bei der größten Strenge schonend ist“.

Werner hatte wirklich, nachdem er bereits vor zwei Breslauer Kommissionen sich zu verantworten gehabt, nun noch die Urtheile zweier Berliner Tribunale zu erwarten.

Die erste dieser beiden noch ausstehenden Entscheidungen, die der Kriminaldeputation des Kammergerichtes, ward publicirt unter dem 26. Februar 1795 dahin lautend, „daß der Geheime Kriegsrath Werner von allen ihm gemachten Beschuldigungen völlig freizusprechen“ und nur zur Tragung der Untersuchungskosten verbunden sei, weil er die von Berlin nach Breslau zu sendende Kommission selbst beantragt habe.

Die Gründe des sehr eingehend motivirten Erkenntnisses hier anzuführen kann sich erübrigen, insofern dieselben bereits in der vorangeschickten Darstellung hinreichend zum Abdruck gebracht sind³⁾.

¹⁾ D. d. den 16. November 1793 in der Bresl. Stadtbibl.

²⁾ Grade wie Schlotius von Müllers „schwarzer Seele“ spricht. Anführung bei Markgraf a. a. O. 419.

³⁾ Ueber diese Gründe hat Markgraf in einem Nachtrage zu seinem erwähnten Aufsatze Bd. XXVIII dieser Zeitschr. von S. 411 an referirt. In einem Punkte hat Markgraf die Auffassung des Kammergerichtes bekämpft; doch wenn man auch hierin ihm beitrith, so folgt daraus meiner Ansicht nach nichts Wesentliches für Werners Schuld an dem Aufstande. Vgl. oben S. 45.

Werner war also vollständig freigesprochen; Amelang meldete ihm das mit aufrichtiger Freude ¹⁾, und seine Freunde wünschten ihm Glück. Aber die Freude machte bald der größten Niedergeschlagenheit Platz, als bekannt ward, wie der König das Urtheil ausgenommen.

Derselbe hatte unter dem 19. Februar 1795 dem Kammergerichte das Erkenntniß zurückgesandt mit dem Bemerkten, das der „p. Werner seines Eigennuzes wegen seines Postens entsetzt sei und bleibe und unfähig sei seinen öffentlichen Posten zu bekleiden“. Der Zusatz: „solchem nach hat also das Kammergericht das darunter weiter Erforderliche zu besorgen“ ²⁾, hat, wie es scheint ³⁾, von dem Kammergerichte, das vermuthlich auch die Wiedereinsetzung in sein Amt gefordert hatte, in diesem Punkte eine Aenderung des Urtheils geheißcht. Ja es ist sogar wahrscheinlich, daß der Gedanke, das Kammergericht wolle ihn zwingen, die Absetzung Werners zu widerrufen, den König ganz besonders in Harnisch gebracht hat.

Aber thatsächlich hätte sich doch, was bisher geschehen war, die Enthebung Werners von seinem Breslauer Posten, als durch die Umstände gradezu gefordert, auch gegenüber dem freisprechenden Urtheile des Kammergerichtes wohl aufrecht halten lassen können, wenn der König nur Hohns Rathe folgend eine anderweitige Placirung in Aussicht gestellt hätte. So aber mußte die Entscheidung höchst befremdlich erscheinen und besonders, wenn man sich erinnerte, daß der König selbst das Urtheil über Werner grade diesem Gerichtshofe übertragen, und daß er dann, wie wir wissen, unter dem 31. Oktober 1793 Hohn jeden Vortrag über Werner untersagt hatte, weil er in dieser Sache einfach das Urtheil des Kammergerichtes bestätigen werde.

Wenn der König jetzt neben, oder richtiger gesagt, über das Urtheil des zuständigen Richters seinen Spruch stellte, welcher die Unfähigkeit Werners zu allen öffentlichen Aemtern dekretirte, so war das eben nichts als einer jener viel besprochenen und übel berufenen Machtsprüche, die schon Friedrich der Große im Principe wenigstens als unzulässig angesehen hatte, und zwar der schroffsten einer.

1) Unter dem 30. Januar 1795, Personalien Werners auf der Bresl. Stadtbibl.

2) Das angeführte Aktenstück des Bresl. Staatsarch. vol. IV f. 50.

3) Nach Martgrafs sehr wahrscheinlicher Vermuthung a. a. O. S. 420.

Ungleich weniger befremdlich ist, daß bisher diese Entscheidung noch nicht als Machtspruch gekennzeichnet worden ist; denn die vox populi hat kaum jemals einem unpopulären Manne den Schutz der Gesetze gegönnt.

Die Entscheidung durch die Justizdeputation der kurmärkischen Kammer in der Schadenersatzangelegenheit ist erst am 16. April 1796 erfolgt und zwar in der Weise, daß Werner verurtheilt ward, nachträglich für den Bauplatz auf der Schweidnitzer Straße 3000 Thlr., für ungerechtfertigte Baubenefizien 6000 Thlr., für Fuhren und Baumaterialien 3000 Thlr., also in Summa 12000 Thlr. nebst Zinsen, die auch noch etwas über 1000 Thlr. betrugten, und $\frac{3}{4}$ der Prozeßkosten zu zahlen, auch den Ohlsteig wiederherzustellen. Bezüglich der Erwerbungen in Scheitnig wurden die Kläger abgewiesen, da Werner hier durch die Zustimmung der Behörden gedeckt sei. Die Repräsentanten waren mit der Entscheidung unzufrieden und dachten an Appellation, aber Hoym war der Meinung, daß eine weitere Instanz vermuthlich den ersten Posten bezüglich des Bauplatzes ganz streichen würde, insofern hier keineswegs, wie man angenommen zu haben scheine, die unentgeltliche Ueberlassung des Platzes gewissermaßen erschlichen worden sei, vielmehr er der Minister ebenso gut wie der Magistrat ganz entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen die Aussicht, an dieser Stelle einen stattlichen steuerkräftigen Neubau zu erhalten den früheren geringfügigen Offerten vorgezogen habe¹⁾.

Nichtsdestoweniger hielt er auch in Werners Interesse an dem Wunsche fest, daß der lange Streit definitiv durch einen Vergleich geendet werde. Den Gedanken dazu hatte Werner schon im Anfange des Jahres 1796 also vor der Berliner Entscheidung angeregt, und auf den Wunsch der davon benachrichtigten Repräsentanten hatte Hoym einen Kommissar in der Person des Kriegsraths von Goldfuß ernannt. Aus einem Berichte dieses für seinen Auftrag mit Eifer und Geschick thätigen Mannes vom 29. April 1796²⁾ verdient eine Stelle hervorgehoben zu werden, nämlich die Mittheilung, daß jener oft erwähnte

¹⁾ Undatirtes Schreiben Hoym's in dem angeführten Aktenstück des Bresl. Staatsarch. vol. IV. 163.

²⁾ A. a. D. f. 153.

Obersyndikus Müller, der ja die eigentliche Seele der Agitation gegen Werner von Anfang an gewesen war, neuerdings den beabsichtigten Vergleich zu fördern sich geneigt zeige und zwar anscheinend in der Absicht, von der Gunst des Ministers die Ernennung zum zweiten Rathsdirektor nach dem Tode des bisherigen Direktors Wilcke (am 18. April 1796) zu erlangen. Goldfuß läßt durchblicken, daß (insofern der zweite Direktor als oberster Leiter des Stadtgerichtes mit der städtischen Verwaltung kaum noch Etwas zu thun hatte) die Gelegenheit günstig wäre, Müller aus dem Magistrate los zu werden¹⁾. Hoym hat dann in der That die fragliche Stelle Müller übergeben.

Der Vergleich zwischen Werner und den Repräsentanten ist am 5. Juli 1796 wirklich zu Stande gekommen, von Jenem im Wesentlichen durch Abtretung einiger Wiesenflecke in Scheitnig erkaufte.

Hoym schrieb ihm darauf, erst nach definitiver Beendigung dieser Streitigkeit würde er im Stande sein, sich um eine Wendung seines Schicksals zu bemühen²⁾. Unzweifelhaft hat er daran gedacht, eine Wiederanstellung Werners, die für Diesen doch zugleich eine gewisse Rehabilitirung bedeutet haben würde, herbeizuführen, und Werner ebenso wie seine kluge und entschlossene Frau haben unermüdlich daran gearbeitet. Außer Hoym sind dafür Prinz Hohenlohe, Bischoffswerder³⁾, die Gräfin Dichtenau immer aufs neue in Anspruch genommen worden. Die Letztere in Werners Interesse persönlich anzugehen, verschmäht selbst ein Mann wie Amelang nicht⁴⁾. Aller

1) „was ich meines Herzens wegen nicht bedauern würde.“ Vgl. oben. S. 337.

2) A. a. O. f. 174.

3) Von Diesem liegt ein Brief vor d. d. 3. Juli 1793 (unter den Wernerschen Personalien auf der Breslauer Stadtbibliothek) an einen unbefannten Adressaten, doch voller Theilnahme für Werner. Werner theilt dann unter dem 23. Juni 1796 Hoym u. A. mit, daß er an Bischoffswerder geschrieben (in dem oft erwähnten Aktenstück des Bresl. Staatsarch. vol. IV f. 171). In dem ersteren findet sich folgende höchst eigenthümliche Stelle: „ces bonnes gens ignorent donc que j'ai la lèpre et que ce seroit aggraver leurs maux que de me porter à la moindre participation à leur affaire: car alors le parti accredité ici se joigneroit à leurs ennemis. Il faut que je garde le silence sur bien d'autres choses que je sais et que je vois, mais on le veut ainsi, et ce ne sera qu'au moment, où l'on me permettra de quitter ce mauvais théâtre que je chanterai une chanson de cigne qui ne plaira à bien du monde.“

4) Vgl. den eben angeführten Brief Werners vom 23. Juni 1796.

Wahrscheinlichkeit nach hätten so mächtige Fürsprecher Erfolg gehabt bei einem Monarchen, dessen Entschließungen keineswegs unerschütterlich waren, aber das Schicksal hat es anders gewollt. Als Werner im Herbst jenes Jahres 1796 wieder einmal nach Berlin gereist war, um seine Sache weiter zu betreiben, ereilte ihn dort der Tod am 16. Oktober im Alter von 53 Jahren, und es ist kaum zweifeln, daß die trüben Erlebnisse der letzten Jahre zu seinem frühen Ende beigetragen haben.

Es scheint unerläßlich, jetzt noch ein Facit zu ziehen und über den Mann, der so viele Richter- und Machtsprüche über sich hat ergehen lassen müssen, nun auch vor dem Richterstuhle der Geschichte zu urtheilen. Wenn oben bereits angedeutet ward, daß sein ganzes Verhalten speziell bei dem Breslauer Hausbau nicht eben zu seinen Gunsten einnimmt, so müssen wir noch hinzufügen, daß auch das Bild von ihm, welches aus seinen Handlungen im Großen und Ganzen und dann auch aus seinen Briefen uns entgegentritt, nicht eigentlich ansprechende Züge zeigt, und daß er selbst in seinem Unglücke und seinem Schmerze uns schwer Sympathien abgewinnt. Im Glücke erscheint er bei aller Gewandtheit und Thätigkeit doch unklug und unbesonnen und im Unglück der Haltung und Würde entbehrend. Doch das alles darf uns nicht abhalten zu erklären, daß ihm übel mitgespielt worden und Unrecht widerfahren ist, und daß noch ungleich widerwärtiger, als Vieles auf seiner Seite erscheint, seine Gegner bei der ganzen Heße gegen ihn sich zeigen. Die Heuchelei, mit der 1781 die aus Eifersucht wegen einer Schauspielerin entstandene Schlägerei in der Theatergarderobe zu einer für ewige Zeiten infamierenden Handlung aufgebauscht ward, wird dann noch überboten durch die perfide Verlogenheit, mit der man 1793 durch Ausstreuung vollkommen unwahrer Gerüchte aufgeregte und betrunkene Pöbelhaufen gegen Werner heßt und ihn zum Sündenbocke des ganzen Tumultes stempelt.

Was hat thatsächlich Werner gegenüber der Stadt Breslau verschuldet?

Die Behauptung, daß der Haß gegen ihn den Aufstand von 1793 hervorgerufen habe, läßt sich gegenüber einer genaueren Erforschung der

Thatsachen in keiner Weise aufrechterhalten. Daß er bei seinem Hausbau 1792 sich Vortheile angemäßt habe, die ihm nicht zufamen, muß eingeräumt werden, und es erscheint durchaus gerecht, daß man ihm dafür Geldbußen auferlegt hat. Und wenn ihm selbst Hoym mündlich gestattet hatte, falls grade die städtischen Gespanne nichts Wichtigeres zu thun hätten, sich ihrer zu bedienen, und wenn es gleich damals allgemein üblich war, daß den Magistratspersonen ihr Holz durch die Marstallpferde angefahren ward, so werden die hunderte von Fuhren, die Werner beansprucht hat, nicht entschuldigt, aber Alles, was nach dieser Seite hin fällt, ob mit oder ohne Schuld Werners städtische Granitplatten in dessen Haus vermauert worden, ob das Stückchen vom Flederwischgäßchen, das er bei der Regulirung der Fluchtlinie sich annekirte, um ein Weniges größer war, als was er dabei abtrat, das Alles sind doch schließlich Bagatellen, die nicht allzuschwer in die Wage fallen können und leicht mit Geld auszugleichen waren.

Daß Werner dem berechtigten Streben der Breslauer nach Gewinnung einer Bürgerchaftsvertretung zur Kontrolle der Stadtverwaltung sich widersetzt habe, kann nicht daraus gefolgert werden, daß er 1791 es mit Freuden angenommen hat, als er mit einer gewissen Selbstständigkeit direkt vom Könige zum Kommissar für die Heilung der Breslauer Finanznöthe vermittelt der aus dem Kriegstresor und dem königlichen Dispositionsfonds dewilligten Mittel ernannt ward. Es würde das jeder Andere an seiner Stelle auch gethan und gleich ihm besonderen Werth darauf gelegt haben, sich dabei möglichst freie Hand zu sichern. Die dann von Werner begonnenen Finanzoperationen sind unbestritten vom besten Erfolge gewesen, und zwar hat die Stadt davon Vortheile gezogen, die ihr entgangen wären, wenn statt eines dem Herrscher ganz besonders nahestehenden Mannes irgend eine Kommission etwa aus Breslauer Magistratsmitgliedern und Bürgerchaftsrepräsentanten bestehend jene Geschäfte besorgt hätte. Diesen notorischen Vortheilen gegenüber fällt es doch nicht allzuschwer ins Gewicht, falls wirklich durch den damals gewählten Modus die gesetzliche Einführung von Vertretern der Bürgerchaft noch um einige Jahre verzögert worden ist.

Ein Vorwurf bleibt noch, der merkwürdiger Weise niemals aus=

gesprochen worden ist. Man könnte wohl geltend machen, Werner habe, namentlich seitdem er eine der höchsten Stellungen in der Breslauer Stadtverwaltung erlangt, die Verpflichtung gehabt, sich ganz und gar den städtischen Interessen zu widmen und für diese in erster Linie einzutreten, wogegen er notorisch fort und fort in der Vermögensverwaltung des Generals, Erbprinzen von Hohenlohe, thätig gewesen ist, während doch des Letzteren Interessen sehr wohl mit den städtischen kollidiren konnten. Ja wir erfahren sogar, daß er auch dem Roadjutor Prinzen von Hohenlohe-Bartenstein (wahrscheinlich aus dem schlesischen Schatze) ein Darlehn verschafft hat, so daß im April 1793 Hoym ihn anhält, die betreffende Summe von den schlesischen Stiftern, die dabei Bürgschaft geleistet, beizutreiben¹⁾. Hier wäre auch ein weiteres Faktum anzuführen. Der Minister Graf Hoym, der sich ja thatsächlich als den Regenten der Provinz Schlesien ansehen durfte, widerstrebte erklärlicher Weise jeder Beeinträchtigung seiner Regierungsgewalt und hat fort und fort nicht ohne eine gewisse mißtrauische Besorgniß der Einführung des neuen Gesetzbuches entgegengesehen, von welchem er derartige Wirkungen fürchtete. Ganz besonders war er in Sorge, daß, wofern die schlesischen Städte sich auf die Bestimmungen des Gesetzbuches berufen dürften, die Regierung nicht mehr in dem Maße, wie es von den Friederizianischen Zeiten her üblich war, die städtischen Behörden in ihrer Hand haben würde. Er pflegte daher darauf zu dringen, daß bei der Einführung des neuen Gesetzbuches sorgfältig darüber gewacht würde, das Letztere nur als subsidiär erscheinen zu lassen, so daß also z. B. bei den Städten die betreffenden rathhäuslichen Statuten in erster Linie Geltung behielten. Wenn wir da nun erfahren, daß im Januar 1793 Werner von Hoym den Auftrag erhält, bei einer Reise nach Berlin dem Könige des Ministers Anschauungen über das neue Gesetzbuch in Erinnerung zu bringen²⁾,

¹⁾ Vgl. meine Anführung in der schles. Zeitschrift Bd. XXVIII S. 217. Die Verfüzung Hoym's, die Werner zu sofortiger Rundreise bei einigen schlesischen Stiftern anweist, datirt vom 22. April 1793. So erklärt es sich vollkommen, wenn Werner aus sagt, er habe wegen Abwesenheit von Breslau erst am 28. April wieder einer Magistratssitzung beiwohnen können, d. h. in einer Zeit, wo der Handwerksstreit, der zu dem Tumulte geführt hat, bereits aufs Heftigste entbrannt war.

²⁾ Freundliche Mittheilung des Herrn Prof. Dr. Markgraf aus den städt. Akten.

so können wir bedenklich werden, ob nicht Werner in solchem Falle, wofern er die Ansichten des Ministers bei dem Könige vertrat, das berechtigte Interesse der Stadt Breslau, größere Selbstständigkeit und Bewegungsfreiheit zu erlangen, hat in gewisser Weise verleugnen müssen. Die vorstehenden Ausführungen stützen sicherlich den gedachten Vorwurf, während auf der andern Seite der Umstand, daß der Vorwurf niemals laut geworden ist, den Zweifel begründet, ob die Sachen in Wahrheit praktische Folgen gehabt haben.

Fragen wir nun auf der andern Seite, was hat die Stadt Breslau Werner zu danken?

Daß derselbe ein befähigter, thätiger und eifriger Beamter gewesen, wird nirgends in Abrede gestellt und ebenso darf als unbestritten gelten, daß in der schlimmsten kritischen Zeit der Breslauer Finanznoth grade Werner die ersten schwersten Schritte zur Heilung mit nicht geringer Thatkraft und gleichzeitig mit Geschick und dem besten Erfolge gethan und sich damit ein großes Verdienst um die Stadt erworben hat.

In dem Breslauer Stadtgute Scheituing hat Werner den von ihm erkaufteu oder in Erbpacht genommenen größeren Theil des Areal, an 500 Morgen, mit einem Kostenaufwande von etwa 20 000 Thl. aus Unland in kulturfähigen Acker verwandelt und damit für alle Zeit den Werth dieses Gutes sehr wesentlich emporgebracht.

In Breslau hat er auf einer der Hauptstraßen an Stelle wüster Ruinen, die allgemein als Schandfleck angesehen wurden, ein so stattliches Haus gebaut, daß Hoym dasselbe für das schönste Privatgebäude der Stadt nächst dem Hagfeldschen Palais (dem heutigen Oberpräsidium) erklärte¹⁾.

Das schließlich sich herausstellende Facit ergibt trotz aller Schwächen Werners doch soviel zu dessen Gunsten, daß die Nachwelt sich gedrungen fühlen sollte, die Ungerechtigkeit, mit der der Letztere einst von der Mitwelt behandelt worden ist, nicht zu verewigen, sondern den Bann, den der Parteihass einer früheren Zeit über diesen Namen und seinem Träger verhängt hat, endlich aufzuheben.

1) In den angeführten Akten des Bresl. St.-A. IV. 163.

X.

Wattenbach in Breslau 1855—1862.

Von C. Grünhagen.

Am 21. September 1897 starb zu Frankfurt a. M. plötzlich vom Schlage getroffen auf der Heimreise aus der Schweiz der Berliner Universitätsprofessor Geheimrath Dr. Wilhelm Wattenbach, Mitglied der Akademie der Wissenschaften, im ganzen deutschen Vaterlande und über dessen Grenzen hinaus bekannt und berühmt durch seine bahnbrechenden Werke über die deutschen Geschichtsquellen und das Schriftwesen im Mittelalter, einst auch schlesischer Provinzialarchivar und Vorsitzender des Vereins für Geschichte und Alterthum Schlesiens.

Die zahlreichen Biographien, welche in den verschiedensten Zeitungen die Verdienste des heimgegangenen Gelehrten priesen, sind fast ausnahmslos mit wenigen Worten über die sieben Jahre seiner Wirksamkeit in Schlesien hinweggegangen, während doch gerade an dieser Spanne Zeit die Leser unserer Zeitschrift ein besonderes Interesse nehmen. So mag denn hier unter Verzicht auf eine allgemeine Würdigung der Bedeutung Wattenbachs nur eben diese seine Thätigkeit in Schlesien als Archivar und Leiter des schlesischen Geschichtsvereins ins Auge gefaßt werden.

Wilhelm Wattenbach ward geboren 1819 zu Ranzau in Holstein, als der Sohn eines Hamburger Kaufmanns, nach dessen frühem Tode er zu Lübeck das Gymnasium absolvirte und von 1837 an zu Bonn, Göttingen und Berlin klassische Philologie studierte. Am letzteren Orte 1842 promovirt, ward er das Jahr darauf, als er sein Probejahr am Joachimsthaler Gymnasium begonnen, durch Geheimrath

Perß zu der Mitbearbeitung des großen Quellenwerkes der Monumenta Germaniae herangezogen, in deren Dienst er auch während der Jahre 1847—49 die österreichischen Klosterbibliotheken zu Forschungszwecken bereist hat. 1851 an der Berliner Universität als Privatdocent habilitirt, ward er dann 1855 als Nachfolger Stenzels zur Leitung des Breslauer „Provinzialarchiv“, wie dessen damaliger Titel lautete, berufen.

So gering die Stelle in jener Zeit dotirt war, so fanden sich doch verschiedene Bewerber für dieselbe, und Wattenbach selbst wußte zu erzählen, daß damals dem Direktor der Staatsarchive Geheimrath von Lanczolle, der seiner politischen Gesinnung nach auf der äußersten Rechten stand, wie er denn z. B. nachmals in den Annexionen von 1866 eine Verleugnung des Legimitätsprinzips lebhaft bedauert hat, sich ein f. B. durch zahlreiche politische und historische Schriften, deren Hauptvorzug in einer prompt zum Ausdruck gebrachten „guten Gesinnung“ bestand, bekannter Mann als Bewerber um jene Stellung mit dem Bemerkten vorgestellt habe, für das Vertrauensamt eines Archivars dürfte ja wohl die zweifellose Gesinnungstüchtigkeit das erste Erforderniß bilden, aber darauf allen Empfehlungen zum Troz den Bescheid erhalten habe, der Direktor der Staatsarchive könne nicht umhin, an dem Grundsatz festzuhalten, daß für den fraglichen Posten die Sachkenntniß in erster Linie in Betracht kommen müsse. Und diese eben fand er in dem jungen Berliner Privatdozenten.

Wattenbach kam hier in Breslau in eine neue Welt hinein, in Verhältnisse, denen er auch wissenschaftlich bisher nicht näher getreten war. Sein Amt sicherte ihm eine gewisse Unabhängigkeit, aber in sehr bescheidenen Grenzen. Das schlesische Provinzialarchiv war damals in den Parterreräumen des sogenannten Ständehauses untergebracht. Als Miethsentschädigung durften sich die Provinzialstände die Zinsen des Kapitals rechnen, das der Staat einst zum Bau des Ständehauses beigesteuert. Ein nicht eben geräumiges zweifenstriges Gemach bildete Alles, was an Arbeits- und Bureauräumen zur Verfügung stand. Die eine lange Wand des Gemachs war bis an die Decke mit Bücherregalen angefüllt, welche die Bibliothek des Archivs enthielten. Ihr parallel lief vom Pfeiler zwischen den Fenstern bis

zur gegenüberliegenden Wand ein Gitter aus Drahtgeflecht auf hölzerner Unterlage, ähnlich dem Gitter in dem Sprechzimmer eines Klosters. Dasselbe schied den Vorraum von dem Allerheiligsten, in dem der Archivar hauste. Eine Thür mit Drückerschloß in der Gitterwand öffnete sich nur den Archivbeamten. Diese Vorsichtsmaßregeln fanden sich sogar noch weiter ausgedehnt. Die Eingangsthür des Arbeitszimmers hatte gleichfalls ein Drückerschloß, so daß ein Besucher des Archivs, um herauszukommen, die Hilfe eines Archivbeamten in Anspruch nehmen mußte, welcher Letztere dabei dann Gelegenheit fand, einen prüfenden Blick auf den Hinausgehenden zu werfen, ob derselbe vielleicht Etwas mitgehen heiße¹⁾.

In dem äußeren Raume fand sich neben dem Platze des Archivkustos noch Raum für zwei Besucher, in dem innern konnte der Archivvorstand nur zu gewisser Zeit einen Auservählten mit aufnehmen; in den früheren Vormittagsstunden verscheuchte zur Winterszeit der abscheuliche eiserne Ofen vermöge der von ihm ausstrahlenden Hitze Jedermann aus seinem näheren Umkreise.

An dem Archive amtirte neben Wattenbach nur der alte Beinling, ein ehemaliger evangelischer Theologe, seit mehr als 30 Jahren am Archiv thätig und außerordentlich schwerhörig. Paläographisch erfahren war er durchaus zuverlässig im Registriren von Urkunden und Akten, nur mußte man ihn seinen Weg gehen lassen, wenigstens für Wattenbachs milde Freundlichkeit zeigte er sich als unlenkbar und zwar um so mehr, da er auch wohl seine Schwerhörigkeit in den Dienst seines Eigenwillens stellte.

Eines Dieners entbehrte damals das Archiv. Der Kastellan des Ständehauses hatte früh die Reinigung des Arbeitszimmers und zur Winterszeit das Heizen zu besorgen, brauchte aber dann sich nicht weiter sehen zu lassen, so daß grade während der Dienststunden der Portierdienst und das Heranschleppen der Akten einem der beiden Archivbeamten zufiel, ein Uebelstand, um so schwerer fühlbar, als ein Drittheil der Aufbewahrungsräume jenseits der breiten Durchfahrt des Ständehauses abge sondert lag, wo dann ein Besuch jedesmal

1) Diese Einrichtungen bestanden damals auch in den übrigen königlichen Archiven; im Berliner Geh. Staatsarchive arbeiteten die Besucher gradezu in Gitterkäfigen.

das viermalige Passieren von 8 Steinstufen und das doppelte Oeffnen und Schließen zweier Thüren, zu denen bei dem Urkundenzimmer noch eine besondere Eisenthür kam, erheischte. Schreiber dieser Zeilen hat es noch lebhaft in der Erinnerung, wie mühselig der Transport einer der unbehilflichen Urkundenschubladen nach dem Arbeitszimmer war. Erster Halt vor dem Urkundenzimmer; die Schublade auf die Erde niedergesetzt und die widerstrebende Eisenthür geschlossen, dann die schwierigere Station vor der äußeren Thür der Durchfahrt, wo das Absetzen der Schublade auf einer der schmalen Steinstufen sich nur dadurch bewerkstelligen ließ, daß man mit dem Schienbeine dieselbe andrückend, sie vor dem Herabfallen schützte, während man in der Dunkelheit nach dem richtigen Schlüssel suchte, ein Auftritt, der dann gegenüber sich wiederholte. Es sind das Umstände, die erwähnt werden mußten, da sie auf Wattenbachs archivalische Thätigkeit in Breslau gradezu bestimmend eingewirkt haben.

Das schlesische Provinzialarchiv aus Ueberbleibseln der einstigen kaiserlichen Registraturen, zum allergrößten Theile aber aus den Beständen der aufgehobenen zahlreichen schlesischen Klöster gebildet war von Büsching und Stenzel höchst verständig geordnet worden. Die große Zahl der Originalurkunden (einige vierzigtausend damals) waren im Großen und Ganzen musterförmig verzeichnet und neben den zahlreichen Kopialbüchern der ehemaligen Klöster auch die außerurkundlichen Papiere wenigstens allgemein nach ihrem Inhalte zusammengelegt, und Weinling war hier noch mit Ergänzungen beschäftigt. Erklärlicher Weise gab es hier noch mancherlei zu thun, für die Personalien und Papiere der Adelsfamilien, nach denen auf allen Archiven soviel gefragt zu werden pflegt, war zwar Einzelnes, aber nicht eigentlich etwas Zusammenfassendes geschehen, und eine gewaltige Lücke klappte in gradezu erschreckender Weise. An die preußische Zeit nach 1740 (wo jetzt über 7000 Aktenstücke zusammengefaßt sind) hatte hier noch keine archivalische Hand gerührt. Wohl lag hier noch das Meiste in den reponirten Registraturen der verschiedenen Behörden verborgen, aber es waren doch auch schon Abgaben erfolgt, und zu vielen Hunderten lagen bereits Aktenstücke in jenen erwähnten abgesonderten Archivräumen auf dem Fußboden aufgeschichtet, ihrer Verzeichnung

harrend, mit der dann die Entwerfung sehr weiten Rahmens zur Aufnahme künftigen ansehnlichen Zuwachses hätte Hand in Hand gehen müssen. Unzweifelhaft lag hier eine dringende archivalische Aufgabe vor. Aber Wattenbach durfte mit vollem Rechte erwägen, daß für diese große Arbeit ihrer Natur nach das Zusammenwirken von Zweien geboten erschiene, während, wie die Verhältnisse damals lagen, nicht einmal die dauernde Absentirung eines der beiden Archivbeamten nach einem entlegenen unbequem zugänglichen Winkel des Archives hin ohne Unzuträglichkeiten sein konnte. Er beschloß deshalb, die Sache gar nicht erst zu versuchen.

Die Schlesier dürfen sich Glück wünschen, daß Wattenbach nicht an das Abschreiben dieser Hunderte von Aktentiteln seine Zeit verschwendet, sondern lieber sich Arbeiten gesucht hat, bei denen Etwas von seiner großen und weitreichenden Gelehrsamkeit, seiner jeder Probe gewachsenen Fertigkeit in der Entzifferung alter Urkunden, seiner sichern kritischen Forschung zur Geltung kommen konnte, Arbeiten für das Archiv in hohem Maße förderlich und grundlegend für die Landesgeschichte.

Für das Archiv schuf Wattenbach die Anfänge eines alphabetisch geordneten, zugleich als Glossar wie als Sachregister dienenden Zettelkatalogs, eines ganz unerseßlichen Hilfsmittels für einen Archivvorsteher, der seinen Ehrgeiz darein setzt, die Stelle eines Sachverständigen für Landesgeschichte gegenüber Behörden ebensogut wie heimischen und fremden Forschern auszufüllen. Nicht minder gemeinnützig war seine Anlegung chronologisch geordneter Annalenzettel, dazu bestimmt, Thatfachen von allgemeiner Bedeutung, zu deren Kenntniß sich ein Beitrag bei irgend einer archivalischen Arbeit zufällig gefunden hatte, festzulegen. Vor allem aber verdient hervorgehoben zu werden, daß Wattenbach dem Archive und der schlesischen Heimath das großartige Werk einer Zusammenstellung des gesammten schlesischen Urkundenschatzes älterer Zeit, gedruckt oder ungedruckt, dem Breslauer Provinzialarchiv oder irgend einem andern entstammend geschenkt hat. Er that dies in Ausführung einer im Kreise des schlesischen Geschichtsvereins angeregten Idee, die ursprünglich mit vereinten Kräften verschiedener Vereinsmitglieder unternommen, erst in Fluß kam, als Wattenbach

sich ihrer annahm und schließlich sogar einen Beitrag zur Ausführung der Arbeit von Berlin erwirkte. Es handelte sich hier um eine überaus umfängliche Arbeit, die in ihrer planmäßigen Ausdehnung von den ältesten Zeiten bis abwärts zu dem Jahre 1355 auf etwa zehntausend Nummern zu veranschlagen war, und bei der die ungemein zahlreichen falsch oder unzulänglich datirten Urkunden eine sehr sorgsame Kritik erheischten. Die Sammlung der allerdings nur sehr kurz angeführten Urkunden hat für das großartige schlesische Regestenwerk fort und fort die Grundlage abgegeben, und wenn der Verein hier für seine Veröffentlichung einen unschätzbaren Gewinn zog, so war es für das Archiv nicht minder von der höchsten Bedeutung, hier für alle auf ältere Zeiten zurückgreifenden Untersuchungen ein zuverlässiges, als Drucksache bequem zugängliches, mit alphabetischen Registern versehenes Nachschlagewerk zu besitzen, und als man an die Drucklegung heranging, ward es von besonderem Werth, daß für die allerälteste Zeit, wo jeder Schritt besonders schwierig und unsicher erschien, Wattenbach selbst mit seiner das ganze Gebiet der deutschen Geschichtsquellen beherrschenden Kenntniß einen Anfang (bis 1123) der Bearbeitung in Band IV unsrer Zeitschrift veröffentlicht hatte.

Die vielfachen Verbindungen, die Wattenbach noch von früherher mit sovielen Gelehrten unterhielt, haben ihm dann auch die Entdeckung einer neuen Geschichtsquelle ermöglicht, die für unsre an mittelalterlichen authentischen Zeugnissen verhältnißmäßig arme Heimath von größter Bedeutung war. Das Formelbuch Arnolds von Prokan hat sich für den Anfang des XIV. Jahrhunderts so werthvoll erwiesen, wie es selten ein Formelbuch vermag, allerdings erst in der muster-giltigen Edition Wattenbachs (Cod. dipl. Siles. V), der diese Fülle der Namen und Daten entbehrender Urkunden doch scharfsinnig bis zu einem gewissen Grade zu fixiren vermocht hat, nachdem er vorher das ganze umfängliche Manuskript selbst abgeschrieben und kurze Inhaltsangaben der nach vielen Hunderten zählenden Stücke gegeben.

Sind wir hier schon bis zu der eigentlichen editorischen Thätigkeit Wattenbachs vorgeschritten, so dürfen wir nun konstatiren, daß, wenn es als sehr schwierig angesehen werden durfte, nach den großen Stenzelschen Veröffentlichungen, die doch, wenn der vulgäre Ausdruck

gestattet ist, in gewisser Weise das Fett abgeschöpft hatten, noch eine wirklich durchschlagende editorische Arbeit zu liefern, Wattenbach dies doch erreicht hat und zwar dadurch, daß er für den großen Theil Schlesiens, der so überaus karg mit älteren Zeugnissen der Vergangenheit bedacht erschien, nämlich Oberschlesien, reichlich fließende Quellen erschloß. Ungewiß ist, ob der nun auch kürzlich heimgegangene verdienstvolle Historiker Oberschlesiens, geistliche Rath Welzel¹⁾ den ersten Anstoß dazu gegeben, oder ob dies der damalige Regierungspräsident von Oppeln von Viebahn, der sich um das Zustandekommen obereschlesischer Städtegeschichten damals auf das Eifrigste bemühte, gethan hat, gewiß aber ist, daß der Entschluß dazu von Wattenbach die nicht geringe Anstrengung der Erlernung einer neuen Sprache, der czechischen²⁾, heischte. Er hat dieses Opfer gebracht, und als er dann die neu begründete schlesische Urkundensammlung (den Cod. dipl. Silles.) in den Jahren 1857—59 mit 2 Bänden, den Urkunden der obereschlesischen Klöster Czarnowanz, Manden, Himmelwitz und Ratibor (Dominikaner und Dominikanerinnen) eröffnete, war die Wirkung auf alle theilgenommenen Kreise eine viel größere, als man in Mittel- und Niederschlesien es geahnt und wahrgenommen hat, gleich der eines befruchtenden reichlichen Regens auf dürres Erdreich. Die obereschlesischen Fürsten in ihrer Reihenfolge und Regierungszeit konnten erst jetzt festgestellt werden; über Besiedlung und Rechtsverhältnisse alter Zeit im diesem großen, vielfach so eigenartig gestalteten Theile Schlesiens ergoß sich jetzt ein neues Licht, auch das österreichische Schlesien, vornehmlich das Herzogthum Teschen zog für seine Geschichte den reichsten Gewinn aus der Veröffentlichung.

Aber noch ein andres Geschenk hat Wattenbach der obereschlesischen Geschichte gemacht in dem sogenannten Registrum Wenceslai, einem in der Prager Universitätsbibliothek erhaltenen Kopialbuche aus der Zeit des letzten Piastischen Herzogs von Oppeln († 1532), enthaltend

1) Einen Nekrolog Welzels enthält dieses Heft der Zeitschrift.

2) Nur mit dieser Sprache, nicht mit dem Polnischen hat ein obereschlesischer Historiker zu thun. Die Urkunden wurden hier vom XV. bis ins XVIII. Jahrhundert hinein vielfach in czechischer Sprache abgefaßt und auch in die Landbücher eingetragen.

über 500 vornehmlich oberschlesische Urkunden aus der Zeit von 1254—1528, fast ausnahmslos bisher unbekannt, zum großen Theile in czechischer Sprache abgefaßt, leider nur in sehr mangelhaften Abschriften auf uns gekommen. Durch Vermittlung des früh verstorbenen Ritters Peter von Chlumecky in Brünn hatte Wattenbach zuerst Abschriften und dann schließlich auch die ganze Handschrift zugesandt erhalten und einen ansehnlichen Theil derselben selbst abgeschrieben, auch Regesten zu dem ganzen Werk angefertigt. Die Drucklegung als Cod. dipl. Siles. VI, welche einen kleinen Theil der Urkunden vollständig, die übrigen in ausführlichen Auszügen wiedergab, konnte erst nach Wattenbachs Fortgange (1865) mit Hülfe von dessen Amtsnachfolger ausgeführt werden, welcher Letztere dann in dem Vorworte über die Bescheidenheit seines Antheils an dem Werke keinen Zweifel gelassen hat.

In den gleichen Zusammenhang gehört noch eine andere Arbeit Wattenbachs. In weit zurückliegender Zeit hatte einst Stenzel für einen Grafen Hendel eine Geschichte der Standesherrschaft Beuthen D.-Schl. abgefaßt, gründlich und zuverlässig wie Alles, was aus seiner Feder kam. Zufällig waren gerade zu Wattenbachs Zeit die verwickelten Verhältnisse jener oberschlesischen Standesherrschaft wiederholt zur Erörterung gekommen, und gern hätte man dann zum Nachschlagen und zur Orientirung nach jener Stenzelschen Arbeit gegriffen, deren Konzept dem Archive verblieben war, wenn nicht die entsetzlich schwer lesbare Handschrift Stenzels abgeschreckt hätte. Wattenbach aber faßte den heroischen Entschluß, zum allgemeinen Besten das ganze Manuscript zu kopieren, und wer jetzt den fingerstarken Folianten in die Hand nimmt, erkennt an dem Grade der Abnutzung, wie Viele schon von der Aufopferung Wattenbachs Nutzen gezogen haben.

Als der Letztere nach Breslau kam, fand er den Verein für Geschichte und Alterthum Schlesiens, der beim Tode seines Stifters Stenzels sich in einem Stadium der Auflösung befunden, durch Professor Köppl zu neuem Leben erweckt und war schnell bereit, sein gewaltiges Können ihm zur Verfügung zu stellen. Köppl hat sich um den Verein große Verdienste erworben¹⁾. Wenn Letzterer

¹⁾ Vgl. Markgraf, Der Verein für Geschichte und Alterthum Schlesiens in den ersten 50 Jahren seines Bestehens, Breslau 1896.

zu Stenzels Zeit mehr das Bild einer um einen großen Häuptling gescharten kleinen Gefolgschaft gezeigt hatte, war jetzt erst ein eigentliches Vereinsleben geschaffen, ein Organ in seiner Zeitschrift begründet, Quellenveröffentlichungen wiederum in geordnetem Gang gebracht, die große Regestensammlung in Aussicht genommen. Köpelt selbst erfreute in den jetzt regelmäßig gehaltenen Sitzungen nicht nur durch stets anregende, allezeit gern gehörte Vorträge, er verstand auch auf das Trefflichste in den Sitzungen zu präsidiren, zur Debatte anzuregen und sie zu leiten. Ein wichtiges Erforderniß eines Präsidenten aber war ihm schlechtthin versagt, nämlich fort und fort, jahraus jahrein die kleinen und großen Mühen, die eine Vereinsleitung nun einmal erheischt, stetig auf sich zu nehmen und mit nie ermattender Pflichttreue zu erfüllen. Vielmehr war es seine Art, wenn nach einigen Jahren der Reiz der Neuheit geschwunden und seine impulsive Natur wieder irgend ein anderes Interesse erfaßt hatte, lässig zu werden und die Sachen gehen zu lassen, wie sie eben wollten. Mit jedem Jahre mehr glitten die ganzen Leitungsmühen von seinen Schultern auf die des allezeit hilfsbereiten Wattenbach hinüber. Aber wengleich Dieser das kaum zu bemerken schien und nie zur Sprache brachte, so wurden es doch Andere inne, und als im Januar 1859 wieder einmal der Vorstand zu wählen war, warf der damalige Privatdozent Dr. Caner (als Stadtschulrath in Berlin gestorben 1881) in vorgängiger Zwiesprache die Frage auf, ob es nicht endlich Zeit sei, statt dessen, der nur den Namen hergebe, den, der die ganze Arbeitslast der Vereinsleitung trage, zum Vorsitzenden zu wählen. Die Wucht der Thatsachen schlug hierauf so mächtig durch, daß aus der Wahlurne mit großer Majorität der Name Wattenbachs hervorging, der dann bis zu seiner Berufung als Professor nach Heidelberg Ostern 1862 den Vorsitz im Verein geführt hat. Sein Bild aus jener Zeit zeigt die der bereits angeführten zum 50 jährigen Jubiläum des Vereins 1896 erschienenen Marktgraffschen Schrift beigegebene Radirung.

Bezüglich der oben besprochenen schriftstellerischen Thätigkeit haben wir abgesehen von zahlreichen Beiträgen, welche die ersten vier Bände

unserer Vereinszeitschrift enthalten, noch Verschiedenes nachzutragen, das zwar nicht Schlesien betrifft, aber hier in Breslau entstanden ist. Hierher gehört sogar eins der beiden Hauptwerke Wattenbachs, die Geschichtsquellen Deutschlands, welche in ihrer ersten Bearbeitung 1858 als eine von der Göttinger Gesellschaft der Wissenschaften gekrönte Preisschrift erschien (1862 zweite umgearbeitete Auflage); ferner ein größerer Aufsatz unter dem Titel: die slavische Liturgie in Böhmen und die altrussische Legende vom heil. Wenzel in den Abhandlungen der „historisch-philologischen Gesellschaft in Breslau“, welche letztere in sehr kleinem Kreise 1856 gegründet worden war zu nicht geringem Schmerze für unsern trefflichen Göppert. Dieser hätte so gern alle viribus unitis begonnenen gelehrten Bestrebungen im Schooße der von ihm geleiteten vaterländischen Gesellschaft ausgeführt gesehen, deren Rahmen ja allerdings weit genug war, wengleich dieselbe sich thatsächlich wesentlich der medizinisch-naturgeschichtlichen Seite zuwandte. Die Veröffentlichungen jener neuen Gesellschaft sind übrigens auf den 1857 in Breslau bei Trewendt erschienenen ersten Band beschränkt geblieben, zu dem die beiden Philologen Hase und Jakob Bernays neben Köppl und Wattenbach beigetragen hatten.

Ein eigenthümliches Interesse haben dann noch zwei kleine Veröffentlichungen Wattenbachs dadurch, daß dieselben seinem eignen Familienarchive entstammten und speziell den Papieren seines Großvaters von mütterlicher Seite, des dänischen Kammerherrn und Amtmannes von Plön, August von Hennings, in dessen Hause zu Rankau ja einst Wattenbach selbst das Licht der Welt erblickt hatte. Die eine jener Veröffentlichungen (im Oberlausitzer Magazin 1862) betraf den Briefwechsel von Hennings mit Elise Reimarns, Tochter des Verfassers der Wolfenbütteler Fragmente, eine für die Biographie Lessings wichtige Quelle, die andere eine Korrespondenz, die Hennings als Herausgeber zweier in Altona erscheinenden freisinnigen Zeitschriften, des *Genius der Zeit*¹⁾ und der *Annalen der Leidenden Menschheit*, mit zwei in jener Zeit vielfach genannten

¹⁾ Nach dem Jahre 1800 umgetauft in *Genius des XIX. Jahrhunderts*.

Publizisten Zerbini und Held gepflogen hatte¹⁾. Die Arbeit kam zum Abdruck in den Abhandlungen der vaterländischen Gesellschaft zu Breslau ebenso wie sein Vortrag „über Archive, deren Nutzen und Verwaltung“, mit dem er am 14. März 1862 in der historischen Sektion der vaterländischen Gesellschaft von dem Breslauer Publikum Abschied nahm. Nach einer sehr instruktiven Uebersicht über die geschichtliche Entwicklung der Archive plädirte er für die liberalste Zugänglichkeit derselben, bekämpfte den noch von den Behörden vielfach festgehaltenen fiskalischen Standpunkt, aber nicht minder auch die üble Gewohnheit mancher Archivare, Alles selbst machen zu wollen und auf alles Mögliche die Hand zu legen und machte denselben ein freundliches und hülfreiches Verhalten den Besuchern gegenüber zur Pflicht, nicht ohne zugleich die schwere Zugänglichkeit der beiden reichen Archive, die in Breslau neben dem Staatsarchive noch bestehen, des Stadt- und des Domarchivs zu beklagen. Was er damals schrieb: „ein idealer Zustand wäre“ es, wenn gleichzeitig beiden Archiven wissenschaftlich durchgebildete und von andern Abhaltungen befreite Männer vorstünden und sich in die Hände arbeiteten“, das ist inzwischen, wie mit Genugthuung konstatiert werden kann, zur Wahrheit geworden. Alle drei Archive arbeiten einander jetzt einträchtiglich in die Hände, und selbst die Warmbrunner Bibliothek, lange Zeit nur als Raritätencabinet den Badegästen bekannt, nimmt unter der Leitung eines thatkräftigen jungen Gelehrten an dem allgemeinen Streben theil.

Der schriftstellerischen Thätigkeit Wattenbachs ist es zu Gute gekommen, daß die von ihm gewünschte Fortsetzung seiner in Berlin begonnenen akademischen Thätigkeit an der Breslauer Hochschule, an der allerdings damals einem jüngeren Historiker nicht leicht gemacht ward, seinen Weg zu finden, auf Schwierigkeiten stieß. Doch reichte für ihn ja schon sein Epoche machendes Bndh über die deutschen Geschichtsquellen hin, um ihm 1862 den ehrenvollen Ruf an die

²⁾ Die Arbeit erschien allerdings erst 1870, also lange nach Wattenbachs Abgang von Breslau, wird aber hier genannt wegen ihrer Veröffentlichung in Schlesien. Die Correspondenz findet sich ausgiebig benützt bei Grünhagen, Zerbini und Held in ihren Konflikten mit der Staatsgewalt. Berlin 1897.

Heidelberger Universität zu verschaffen. Nicht ohne lebhaftes Bedauern ist er 1873 von der schönen Mecklarstadt geschieden, um die durch Jaffés Tod erledigte Berliner Professur zu übernehmen; aber erst hier, wo für ernstere historische Studien ein ganz anderer Boden war als in Heidelberg, hat er die rechte Stätte seiner Wirksamkeit gefunden, vollere Hörsäle, wirklichen Einfluß auf die Studirenden, bald auch Antheil an der Leitung der *Monumenta Germaniae* (seit 1875), endlich Aufnahme in die Akademie der Wissenschaften 1882.

In Breslau war es doch nur ein kleiner Kreis, der bei Wattenbachs Scheiden wirklich inne ward, was wir verloren. Die Zeit seiner hiesigen Wirksamkeit war verhältnißmäßig kurz gewesen, das Archiv lag damals in noch ungleich tieferem Schatten als heut zu Tage; und Wattenbachs ausgeprägt norddeutsche Art übte auch ihre Wirkung. Er wollte aufgesucht sein; selbst heranzuziehen und anzuregen war ihm nicht leicht gegeben, und ein bei ihm Hilfsuchender durfte sich durch eine gewisse Kühle des Empfanges nicht abschrecken lassen; wo er ein wirklich ernstes Interesse wahrnahm, fand sich bald auch Bereitwilligkeit zu freundlicher Unterstützung. Gelegenheit, vor die Oeffentlichkeit zu treten, hatte er selbst nicht gesucht. Wo er in den Sitzungen des Geschichtsvereins oder der historischen Sektion sprach, gab er lichtvolle Darstellungen aus der Fülle seines Wissens heraus stets gleich in einen allgemeinen Zusammenhang gerückt und dabei nie ohne neue Resultate, wie sie seinem scharfen historischen Blick sich darboten, doch etwas Schmuckloses hatten sie meistens, und die Art des Vortrages ließ dies noch stärker hervortreten. Als Vorsitzender den einzelnen Vereinsmitgliedern in den Sitzungen und Nachsitzungen freundlich näherzutreten, kostete ihm Ueberwindung, und selbst angeredet konnte er eine Wortkargheit zeigen, die unter Umständen auch wohl verkannt und übel gedeutet ward. Was er unternahm, war der besten Ausführung sicher, der erforderlichen Fähigkeit, Ausdauer und Pflichttreue durfte man stets gewiß sein. Dagegen fiel es damals jüngeren Vorstandsmitgliedern auf, wie schwer Wattenbach für Neuerungen und Reformen in Vereinsfachen zu haben war, wie sorglich er das Wägen vor dem Wagen betrieb. Ganz besonders aber hat sich dem Schreiber dieser Zeilen eine Charaktereigenschaft Wattenbachs aufgedrängt mit

einem Glanze, den die Flucht der Jahre nicht verblässen gemacht hat. Wenn für so manche auch recht bedeutende Männer ein reichliches Maß von Beifall und Anerkennung Etwas von der Lebenslust enthält, die ihnen schlechthin unentbehrlich ist, so schien dies Moment für Wattenbach kaum zu existiren und weit, weit hinter der Sache erst die eigne Person zu kommen. Es möge gestattet sein, hier noch zwei Thatfachen anzuführen, die nach dieser Seite hin liegen. Als einige Zeit nach Wattenbachs Abgang dessen Amtsnachfolger die Herausgabe der schlesischen Regesten begann, erklärte ein Kritiker im literarischen Centralblatte, es sei leichte Arbeit gewesen, die von Wattenbach hinterlassenen Regesten heranzugeben. Da erzürnte der Letztere über die Ungerechtigkeit, den Unterschied zwischen den kurzen Aufzeichnungen seiner Regestenzettel und den ausführlichen Inhaltsangaben des Druckwerkes so zu verkennen, und wie widerrwärtig ihm auch jede Polemit in öffentlichen Blättern stets war, so sandte er doch dem Centralblatte, natürlich ohne jede Aufforderung dazu, einen entschiedenen Einspruch ein, an dem der Eifer in der Negation des eigenen Verdienstes bemerkenswerth war — nicht aus Freundschaft, sondern um der Sache willen. Und als 1859 man im Verein statt Köpells Wattenbach zum Vorsitzenden gewählt hatte, schalt dieser über die „arge Thorheit“. „Köpell habt ihr vor den Kopf gestoßen, der rührt für den Verein keine Feder mehr, dessen Kraft habt ihr verloren, und mich hattet ihr doch unter allen Umständen sicher“. Daß er in der That fort und fort die Arbeit gethan und den Lohn dafür einem Andern überlassen haben würde, nicht um Köpells, sondern um der Sache willen, daran haben die damals Gescholtenen keinen Augenblick gezweifelt, aber sie ihrerseits haben die fragliche Chance, daß Köpell noch einmal zu einer Arbeit für den Verein Muße finden könnte, nicht hoch genug angeschlagen, um deshalb die Ungerechtigkeit gegen Wattenbach zu verewigen.

Der Letztere hat seit seinem Scheiden (Ostern 1862) Breslau nicht mehr wiedergesehen. Zu dem fünfzigjährigen Jubiläum des Vereins 1896 wäre er gern gekommen, doch der Arzt legte gegen die Reise des alten Herrn zur Winterszeit sein Veto ein. Wäre er gekommen, es würde ihn die Wahrnehmung merkwürdig berührt haben wie aus

der ganzen Schar, die ihn bei seinem Abschiedsfeste 1862 mit fröhlichem Gläserklang umdrängte, nur noch zwei übrig geblieben waren, nämlich einmal unser verehrter Vicepräsident und dann Wattenbachs Nachfolger im Amte wie im Vorſiße des Vereins. Der Letztere hat nun dies Gedenkblatt verfaßt, um es als nachträgliche schlichte Spende neben die reichen Ruhmestränze zu legen, die das Grab des verehrten Mannes schmücken. Und schlicht wie der Kranz selbst, ist auch das Wort Sachlichkeit, mit dem er eine hervorragende Eigenschaft Wattenbachs bezeichnet hat, aber er möchte keinen Zweifel darüber lassen, wie bereit er ist, den Hut zu ziehen grade vor solcher „Sachlichkeit“, hinter der eine so gewaltige Tüchtigkeit stand.

XI.

Vermischte Mittheilungen.

1. Das Grab des Bischofs Konrad.

Von Dr. Jungnitz.

Die Grabstätte des Breslauer Bischofs Konrad konnte bis jetzt nicht genau bestimmt werden. Von den älteren Geschichtsschreibern erwähnt nur Dlugosz die Beisetzung; neben der falschen Angabe, daß Konrad in Breslau gestorben sei, bezeichnet er die Kathedrale als Ort der Bestattung. Letztere Angabe als richtig vorausgesetzt, wurde vermuthet, daß das Grab in der Mitte des untern Chorplanums sich befinde¹⁾. Diese Vermutung wird bestätigt durch eine seither übersehene Urkunde des Breslauer Diöcesanarchivs²⁾, welche den Wahllatt des Bischofs Peter Nowak, des Nachfolgers Konrads, enthält und im Eingange Nachrichten über den Tod und das Begräbniß des Vorgängers bringt. Nach diesem officiellen Berichte war Bischof Konrad in der neunten Abendstunde des 9. August 1447 auf dem Schlosse Zeltzsch bei Ohlau³⁾ gestorben. Am Nachmittage des folgenden Tages wurde die Leiche auf einem Wagen nach Breslau überführt und hier am Thore feierlich in Empfang genommen. Den Leichenzug eröffneten die Dom-, Kreuz- und Sandschulen, ihnen folgte der Klerus der Kathedrale, der Kreuzkirche und der Konvent des Sandstifts, der Bruder und Nefte des Bischofs: Konrad der Aeltere und Jüngere, beide die Weißen genannt, Herzöge von Dels, und eine große Volks-

1) Jungnitz, Die Grabstätten der Breslauer Bischöfe 12.

2) S. 5.

3) Pfotenhauer, Schlesiache Zeitschrift XXV. 200.

menge. Der Zug ging unter kirchlichen Trauergesängen zur bischöflichen Kurie, wo die mit den Pontificalgewändern bekleidete Leiche in einem hölzernen Sarge aufgebahrt wurde. Am nächsten Tage, Freitag den 11. August, versammelte sich nach der Terz die Domgeistlichkeit sowie der gesammte Sekular- und Regularklerus der Stadt mit dem Weihbischöfe Johann, Titularbischof von Gardan, den beiden Herzögen von Oels und vielen Gläubigen, und holte dann in feierlicher Prozession, mit brennenden Kerzen die Leiche ab. Nachdem das Todtenamt und die übrigen Ceremonien vollendet waren, wurden die bischöflichen Ueberreste in dem in der Mitte des Chors bereiteten, gemauerten Grabe beigesetzt. Ein Denkstein hat das Grab des Bischofs, dessen dreißigjährige Regierung eine Unglücksperiode des Bisthums bezeichnet, nie bedeckt.

2. Ergänzungen zur Biographie des Weihbischöfs Johann.

(Ende des XV. Jahrhunderts.)

Von Dr. Jungnick.

Den biographischen Nachrichten, welche diese Zeitschrift Bd. XXIII S. 260 und Bd. XXX S. 321 über den Breslauer Weihbischof Johann brachte, können einige Ergänzungen beigelegt werden, wodurch insbesondere die Dauer seines Episkopats bestimmt wird. Seine Ernennung zum Titularbischof von Cyicus erfolgte durch Sixtus IV. am 11. März 1476. Aus der päpstlichen Bulle ergiebt sich, daß er mit seinem vollen Namen Johannes Ambrosii hieß¹⁾. — Am 3. Oktober 1476 ertheilte er als Bischof von Cyicus und Breslauer Suffragan den andächtigen Besuchern der St. Margarethkirche in der Vorstadt zu Schweidnitz für die Hauptfeste unter den gewöhnlichen Bedingungen einen Ablass von 40 Tagen, wenn sie ein Almosen zur Unterhaltung und Ausstattung der Kirche spenden würden²⁾. — Am 30. Juni 1479 wurde er auf Grund der Bulle Pauls II. vom 16. September 1464 zum Conservator der Breslauer Kirche ernannt³⁾. — Am 18. Dezember 1479 erteilte er dem Sigismund Zechekerche aus Jauer die vier niedern Weihen, 1480 dem Nikolaus Gzelir aus

1) Archiv. Vatican. obligationes. 81. 307.

2) Diözesanarchiv. Schweidnitzer Urkunden.

3) Ebendasselbst R. 64.

Breslau am 18. März das Subdiaconat und am 1. April das Diaconat, 1504 dem Nikolaus Krause aus Striegau am 2. März das Subdiaconat und am 6. April das Presbyterat. Der Ort der Weihe war der Kleinchor der Kathedrale¹⁾. — Die Siegel des Bischofs sind zweifacher Art; die älteren zeigen einen durch einen Balken getheilten Schild; im Balken stehen in lateinischen Majuskeln die Worte: Ex alto polo, darunter ist eine Lilie, im Schildhaupte ein „Wolkenschnitt“, über dem ganzen Schilde die Schüssel mit dem Johanneshaute. Die jüngeren Siegel führen drei Lilien im Balken und zwei unter demselben und stimmen im übrigen mit den älteren überein. Die Legende lautet bei allen: S. Johannis Episcopi Ciscensis Suffraganei Wratislaviensis.

3. Ein Wirthschaftsinventar des Breslauer Kapitelsgutes Birkwitz aus dem Jahre 1417.

Mitgetheilt von Alphonse Schuster.

Das im Trebnitzer Kreise gelegene heutige Dorf Birkwitz, dessen früher besessenes Marktrecht auf unbekannte Weise an die Stadt Trebnitz übergegangen ist²⁾, wird in der päpstlichen Protektionsbulle vom 23. April 1155 unter den Gütern des Bisthums Breslau erwähnt und war bis zum Jahre 1810 im Besitz desselben. Es bestand nach der vor dem 12. März 1252 durch Bischof Thomas I. erfolgten Aussetzung zu deutschem Recht aus der Stadt oder Marktflecken, dem Bischof gehörig, aus einer Präbende des Dekans des Breslauer Domkapitels und aus einem vom Bischof bei der Aussetzung vorbehaltenem Vorwerk (Gratinalgut)³⁾. Letzteres hatte Bischof Wenzel durch Urkunde vom 23. Mai 1417 dem Andreas von Fogrella wegen treugeleisteter Dienste mit Hof und Aekern auf Lebenszeit mit der Verpflichtung geschenkt, andere bischöfliche Güter um Birkwitz herum nach Kräften zu beschützen⁴⁾. Ueber die erfolgte Schätzung bei der

1) Diözesanarchiv. Schweidnitzer Urkunden.

2) 1498 urkunden noch Bürgermeister und Rathmann von Birkwitz. Urkunden Kloster Trebnitz 640 im St.-A. Breslau.

3) Haensler, Gesch. d. J. Dels S. 168 u. 169.

4) Original im Bresl Staatsarch. J. Dels Nr. 27.

Uebergabe des Vorwerks stellte Andreas Pogrell die nachfolgende kulturegeschichtlich und wirthschaftsgeschichtlich nicht uninteressante Urkunde aus, deren fehlende Datirung der Schenkungsurkunde zufolge unmittelbar nach dem 23. Mai 1417 gesetzt werden muß. Das im Diözesanarchiv des Bisthums befindliche Original¹⁾, dessen Abdruck gestattet worden ist, lautet:

Ich Andreis Pogrell, houpman zu Cirkowicz, bekenne vnd tue kunt offentlich allen myt deme briue, das mir meyn gnediger herre, her Wenczlaw, bysschoff zu Bresslaw, gegeben, begnod vnd vorlegin hot zu meynen lebtagin des vorwerg zu Cirkowicz, des zu gebruchen vnd genysen zu meyme fromen myt allir schaczunge vnd dy schaczunge ist XXXIIII alde pherde vnd czwene junge pherde vnd XI alde kue vnd drey jerlinge vnd VI kelwer, item XXVIII antiqui porci vnd denne ebir czwene alde, item XXII ante²⁾ adir genze, item pulli, quorum non habeo in numero, item III currus unbeslahen, item czwene phluge vnd III^{or} eggende³⁾ myt eysin, item IIII^{or} clypeos adir tarzen, item II exse, item II mensas, item IIII^{or} lectos, item vnum puluinar, item IIII^{or} lyntheamina⁴⁾, item IIII^{or} mensalia item duo manutergia, item duo caldaria magna⁵⁾, item vnam peluim), item II quartkanne, item XII scutellas ligneas, item I huleczynne kanne, item III capisteria⁶⁾, item III teygtroge, item I craticulam⁷⁾, item I fyschphanne, item II dolia⁸⁾, item II czobir, item II mistgabiln, item I schaufil, item II grabescheit, item VIII saccos, item XIX schoffschern, item III misthacken. So ist das die schaczunge von der XXVIII sweyne, die macht funfthalb marg vnd VIII grossehin, das macht ein sweyn awme⁹⁾ VIII gr. Item XVII boues adir rindir, jungen vnd alden, macht dy summa VI marg. Item pro XXXI equis macht dy summa XXIII marg. Dornoch denne dy summa der schaczunge des fyes, pherde, kue vnd der sweyne, vnd der ist alzo vil

1) F. F. 51.

2) Enten.

3) Eggen.

4) Bettlaken.

5) Große Kessel.

6) Pferdeträge.

7) Kleiner Napf.

8) Bottiche.

9) = umme.

XXX¹/₂ marg. Dy globe ich obgenant Andreyske vor mich und vor meyne geerbin vnd eyliche nochkomlinge, wen der lybe got obir mich gebewt, des zu laszen vnd zu antwertin meyme gnedigin herren dem byschoff, der ytezunt ist vnd hernoehmols werdin wert, als obengeschrebin steit an arg. Des zu orkunde habe ich obgenanter Andreyske meyn ingesigil laszen anhangen adir andrucken an desin brieff.

4. Aus dem Thurmknopf der katholischen Pfarrkirche zu Sprottau.

Mitgetheilt von Redakteur Toppel in Schweidnitz.

Vor einigen Jahren wurde bei einer Restauration des Thurmes der katholischen Pfarrkirche auch der Knopf heruntergenommen. In diesem fanden sich einige Urkunden vor; die erste derselben berichtete, daß im Jahre 1804 der Thurmknopf neu vergoldet und wieder aufgesetzt worden sei am 3. September durch den Schieferdeckermeister Franz Hermann aus Eckartswalde¹). Näheres über diese Restauration enthielt das folgende Schriftstück:

„Gruß, Segen und alles Gute unsern frommen Nachkommen. 1804 erwogen die Baupflichtigen der hiesigen katholischen Pfarrkirche, die Stadtkämmerei, welche $\frac{2}{3}$ beiträgt, und das Stift, als Kirchenpatron, daß der Farbenanstrich an der Thurmkuppel sehr verlöschet und das Blech verrostet sein, deshalb wurde gemeinschaftlich eine neue Ueberfärbung verabredet. Dabei fand sich, daß die Windfahne abgebrochen, und selbst der Knopf Wasser in sich einlasse. Zur Sicherheit wurden beide abgehoben, und der Schaden an der Holzspille mit eisern Schienen ergänzt. Im Knopf fand sich wieder eine beigelegte Büchse, worin eine zusammengebackene Schrift, vermuthlich noch vom Abbrande 1672 oder 1702 lag, nebst 5 Stück Kaisergeld vom Siebzehner herab. Die Schrift wurde 5 Stunden in Mohnöl geweicht, konnte aber durch keine Kunst lesbar gemacht werden. Soviel zeigt die Windfahne, daß grade vor hundert Jahren, nämlich 1704, der Thurmbau, welcher

¹) Hierauf folgt eine Aufzählung der damaligen Staats-, Provinzial- und Stadtbehörden.

1702 abgebrannt, unter dem damaligen Propste Johann Franz Lorenz, welcher durch 43 Jahre bis 1711 das Stift regieret, (obit 2 do Octobris) vollendet worden. Totalbrände von Sprottau waren 1267, 1331, 1413, 1473, 1642 durch den Schwedischen General Torsten-son, 1672 und 1702“.

Eine zweite Urkunde ist von dem damaligen Stiftspropst Johann Kliche, Canonicus zu Glogau, Erzpriester und Pfarrer niedergeschrieben und lautet:

„Der Unterschriebene hat sich alle Mühe gemacht, Etwas von dem Ursprung der hiesigen Stadtpfarrkirche aufzufinden, aber vergeblich, alle Akten sind verbrant. Daß sie von Arianern, oder Griechen erbaut, wie ein Stadturbarium wähnet, verräth große Unwissenheit. Das wahrscheinlichste ist: daß sie im 12ten Jahrhundert von Feldsteinen, und nur klein, wie es das Frontispitium gegen Abend deutlich anzeigt, im 14ten aber mit Mauersteinen überbaut, und wie sie jetzt ist, vergrößert worden. 1314 wurden die geistliche Magdalenen Jungfrauen, welche 1278 von dem Herzog Heinrich fidelis nach Beuthen gerufen, aber im Hause vor der Stadt Insultationen ausgefetzt waren, hierher locirt. Unter dem glorreichen Königl. Preuß. Scepter leben wir Katholiken ungestört in bester Ruhe, und unter dem Schutze ganz fürtrefflicher Gesetze. Die Stadtobrigkeit ist actu Hr. Zebe Stadt-Direktor, Bredow proconsul, Pfeiffer Syndicus, Baron v. d. Goes Kämmerer. Die Stiftsoberin sind Maria Magdalena Wiedermann von Polkwitz, und Anna Philippina Monzin Subpriorin von Stettin gebürtig, wie auch meine Wenigkeit. Geschrieben, d. 1ten Septb. 1804

Johann Kliche Stiftspropst

Canonicus zu Glogau, Erzpriester u. Pfarrer.

5. Aus dem Thurmknopfe der evangelischen Kirche in Konradswaldau bei Saaran.

Mitgetheilt von Redakteur Toppel in Schweidnitz.

Vor einiger Zeit wurde gelegentlich einer Reparatur des Thurmes der evangelischen Kirche in Konradswaldau der Thurmknopf geöffnet und hierbei eine kupferne Schachtel mit Schriftstücken und eine An-

zahl Münzen vorgefunden. Die Münzen, nur Silbermünzen, waren vorzüglich erhalten; einige stammten aus dem Jahre 1744. Auf den Papier-Umhüllungen standen die Namen der Geber, mitunter mit Widmung, z. B.: „Anna Elisabeth von Litwitz“ oder Anno 1744 den 18. Septembris aus aufrichtigem Herzen zu künftigem Andenken 2 gute groschen von Gottlieb Kunky p. t. Wirthschafts-Schreiber bey Tit. plen. Herrn Obrist Lieutenant von Winterfeld allhier in Conradswaldau“. Außer der obengenannten Dame und Pastor Lemberg erscheinen nur Beamte und Domestiken der Grundherrschaft als Geschenk geber. Die Münzen sind 15- und 6-Groschenstücke, die im Avers das Bild Friedrich d. Gr. und im Revers den preußischen Adler tragen. Von den Schriftstücken stammen 2 aus dem Jahre 1744, in welchem Jahre der Knopf aufgesetzt worden ist, und 2 aus dem Jahre 1817, in welchem der Thurm einer Reparatur unterworfen wurde. Von den ersten beiden Urkunden ist die eine von dem ersten Pastor an der Kirche, Johann George Lemberg, die andere von dem Amtmann Beer verfaßt. Die letztere begnügt sich mit Aufzeichnung der Handwerker, die an dem Thurm gearbeitet haben.

Die Schrift des Pastor Lemberg ist eine Chronik, welche die wichtigsten Ereignisse in Staat, Kirche und Gemeinde im 18. Jahrhundert bis zum Jahre 1744 registriert. Diese Chronik ist in dem von Pastor Johann Samuel Hoefler im Jahre 1817 verfaßten Schriftstück fortgesetzt. Das 4. Schriftstück endlich, aus demselben Jahre stammend, ist eine Sammeliste, enthaltend die Namen allen Personen, welche damals freiwillige Beiträge zur Renovation des Thurmes gespendet haben. Die Sammlung hatte 248 Thl. 20 Sgr. ergeben.

6. Eine Habelschwerdter Denksäule.

Mitgetheilt von Redakteur Toppel in Schweidnitz.

Im Hofraum der katholischen Stadtschule in Habelschwerdt befindet sich eine steinerne Säule, welche nachfolgende gemeißelte noch deutlich lesbare Inschrift trägt: „Anno 1597 ist diese Schule erbauet worden, und sint die Zeit vorordnete Kirchenväter und Bawhern gewesen die

erbaru Caspar Kondler und Simeon Bar. Prop. non datur ad Musas currere lata via.“ Die Säule war jedenfalls ein auf einem Postament aufgestellt gewesener Gedenkstein, welcher sich auf dem Grundstücke der alten Pfarrschule früher befunden hat. Die alte Pfarrschule war jener Theil des jetzigen Pfarrhauses, worin sich gegenwärtig die Kaplanwohnungen befinden.

7. Das Schweidnitz-Waldenburger ritterschaftliche Kränzchen.

Mitgetheilt von Redakteur Toppel in Schweidnitz.

Auf Anregung des Grafen von Burghaus auf Laasan traten im Jahre 1811 die Rittergutsbesitzer des damaligen Schweidnitz-Waldenburger Kreises zu einer Vereinigung zusammen, um unter den damaligen traurigen Verhältnissen den Kummer über das schwergeprüfte Vaterland gemeinsam zu tragen, einen regelmäßigen Gedankenaustausch über die zu treffenden Maßnahmen herbeizuführen und den damals noch schwachen Hoffnungsfunken einer besseren Zeit zu nähren. Diese unter dem Namen „Schweidnitz-Waldenburger ritterschaftliches Kränzchen“ gegründete Vereinigung besteht heut noch und hatte die Ehre, durch lange Jahre den General Feldmarschall Grafen von Moltke unter seinen eifrigsten Mitgliedern zu zählen.

8. Ein Absagebrief aus dem Jahre 1597.

Mitgetheilt von Konrad Butke.

Abraham Zwirner. Nachdem ich von meinem Gefindichen globwirdigt bericht worden, das du mich gestriges Tages, nachdem ich mein Geld bein dir vertrunken, dich auch ehrlichen gezahlet, in meiner trunckenen Weiße shalb vierde ¹⁾ aus deinem fromen Gemutte betredten, und deines Gefallens, do mich meine beide Gefindichen in Fensten gehabt und aufn Wagen führen wollen, von hinderwerdts schelmischer ubeler Weiße auf gut polnisch, nicht alleine mit Fensten, sondern, wie ich glanbwirdigt berichtet werde, auch mit Fueßen als ein Hund gestossen, da du doch viel mehr, als einem ehrlichen Wirdt geburret

¹⁾ Salbviert d. h. mit drei Andern.

hett, wann ich was ungebührliches vorgehohmen hette, due mich als einen trunkenen Menschen als der Wirdt in billichen Schuz und Acht zuenehmen. Wie dann allem oder viel ich dir aus grosser Trunkenheit, auch das due shalb vierde uber mir gewessen, dich gleicher Weisse, wie du mir begegnest, nicht habe bezahlen können, so sage ich mich doch hiermit bei dir kinlichen an, das ich diesem Spott, so mir von dir ¹⁾ begegnet, es geschehe kurz oder lang, rechen und mit gleicher Munz (idoch ehrlicher Weise als du mich) zahlen wuel. Darnach du dich zue richten. Datum Krumpisch, den 15. Aprilis Ao. 2c. 97.

Aus einer gleichzeitigen Abschrift in den Ortsakten von Crompusch (Fürstenthum Dels) im Breslauer Staatsarchiv. Am Schlusse steht von anderer Hand „Chapej des abesahge Verieffes Hans Köhres.“

9. Ein Burgfriede Herzog Georgs II. von Brieg aus dem Jahre 1563.

Mitgetheilt von Konrad Wutke.

Im Breslauer Staatsarchiv F. Brieg Missivenbuch III. 18. E fol. 108b ff. befindet sich unter der Ueberschrift „Burgffride“ eine Verordnung Herzog Georgs II. von Brieg für sein männliches Hofgesinde über ihren Wandel folgenden Wortlauts:

Von Gottes Gnaden wir Georg, Herzog in Schlesien zur Diegnitz und Brieg, des Goldbergischen Weichbildes und Grödisbergischen Kreises Pfandesherr 2c. bekennen und thuen kunt mit diesem unserem öffentlichem Edict oder Mandat vor idermenniglich: Nachdem und als sich wie ein lange Zeit daher ein unordentlich Leben und Wesen zwischen etlichem unserem Hofgesinde vom Adel und andern zugetragen, daraus allerlei böses Mutwillens durch Zank, Haber, Uneinigkeit, auch endlich durch Balgen und Verwunden erfolget und zugetragen, und ob wir wol solchem unordentlichem Leben und Wesen ein Zeitlang zusehen und in Hoffnung gestanden, das dasselbe hinforder nachbleiben würde, so befinden wir doch, das dasselbe je lenger je mehr will zunehmen und weiter getrieben werden. Derohalben wir verursacht, zue Erhaltung Fried, Zucht und Erbarkeit in unserer loblichen Vorfahren fürstlichen

¹⁾ Im Texte steht mir.

Fußtapfen zu treten und einen Burckfrieden und Ordnung, deme unsere Hofdiener hinforder nachleben sollen, aufzurichten und öffentlichen (: damit sich niemand der Unwissenheit habe zu entschuldigen:) auskundigen zu lassen.

Demnach ordenen, setzen und wollen wir, das alle unsere Hofediener ein vornunftig eingezogen Leben und Wesen in unserer Burg oder Schloß alhie zusampt desselbigen Zugehörigen fueren, sich vor Zank, Hader, Uneinigkeit und Unfrieden hutten sollen, und sollen hinforder, sonderlich die Knechte und gemeine Diener in unserer Hofftube über Tisch ein zuchtig und erbare Wandel und Geberde fuhren, nit zu halben und vollen saufen, sonder der Gaben Gottes, die sie durch unsere Verordnung bekommen, vernunftig und eingezogen genieffen und gebrauchen, nicht ein Geschreie als in einem Kretschem halden, viel weniger sollen sie einander mit Beinen, Knochen und Fleisch, wie bisher geschehen, werfen, dadurch also ein viehisch Wesen und Geberde gefuhret werde. Da aber dasselbe von ihnen den Knechten nit unterlassen, sondern darinnen sträflich befunden wurden, denselben groben und mutwilligen Menschen soll unser Hauptmann, Marschall, Hofemeister und Burggraf, welcher zu derselben Zeit in der Hofestuben sein werde, alsbald in Thurm oder Fasz einsetzen und einsperren und daraus ohne unser Vorwissen (: sofern wir einheimisch:) nichtkommen lassen.

Wo sichs aber begeben, das die vom Adel zwischen einander hadern und zanken wurden, daraus größere Weiterung und Gefahr erfolgen mochte, so soll nicht allein unser Hauptmann oder Marschall, sonder auch in Abwesen derselben unser Hofemeister und Burggraf dieselben zentfischen Personen mit Glubden und Bestricknus zu verfassung oder einzunehmen Macht haben.

Da sichs aber zutrüge, das jemandes aus unsern Hofedienern in unserem Schloß alhie und derselben Zugehörigen, es sey im Stall, Back- oder Breuhaus 2c. sich zwischen einander zanken und hadern und nochmols aus zornigem boshaftigem Herzen und Willen seine Wehr zucken und entblößen wurde, in Gemut und Meinung, jemandes damit zu beleidigen, derselbe Theter soll mit Abhaunng einer Hand gestraft werden.

Begeben sichs aber weiter, das einer nit alleine seine Wehr igt

gemelter massen zußen oder rußen wurde, sonder das er auch einen andern damit schlagen, verlegen und vorseßlich wunden wurde, derselbe Verbrecher soll am Leben gestraft werden.

Gleichfalls soll es auch gehalten werden, so einer dem andern mit einem Tollsch oder Brachsßelder ¹⁾ steche und verwundet, oder aber mit einer Buchsen und Faustkolben wund schlug, dann wir hiermit allerlei böshastige Verwundungen, von was Wehren oder Waffen dieselben herkommen möchten, wollen eingezogen und durch diese unsere aufgerichtete Ordnung und Burgfrieden gentslich verboten haben.

Wir sehen, ordnen und wollen auch, das dieser unser aufgerichter Burgfriede nit allein in unserem Schlos oder Burg allhie zum Brigg sondern auch in allen den andern unseren Schloßern und Heusern, da wir unser Hoflager haben oder etliche tage allda verharren wurden, und in suma an allen den Orten und Stellen, da wir iberzeit mit unserer fürstlichen Person sein und befunden werden, stet, veß und unvorbruchlich soll gehalten werden, bei Vermeidung obgesetzter Straf und unser Ungnad, darnoch sich menniglich zu richten und vor Straf und Ungnad wissen zu hutten. Des zu Urkunt haben wir unser fürstlich Secret auf diesen unseren Burgfrieden drucken lassen, das da geschehen und geben ist zum Brigg den 5. Augusti nach Christi Geburt 1563.

Anno 1576 den fünfzehenden Martij haben Ihre F. G. obgeschriebenen Burgfried verneuern und wiederumb öffentlich anschlahen lassen re.

10. Ueber Bischwitz jensrits der Oder, Kr. Ohlau.

Von Konrad Butke.

Im Liber foundationis episcopatus Vratislaviensis (Cod. dipl. Sil. XIV) B. 66 u. 67: „Item in Stelsiche sive Biscopiz prope Beroldstad est villa episcopalis, tenentur L urnas mellis in die sancti Michaelis . . . et iudicium est episcopale. Item dominus dux in eadem villa occupavit prata, que pertinent ad mensam domini circa Bistrzeecz que dicitur Jamnik, que extendunt se ad duo milia curruum feni et amplius“ sind in den beiden dazu gehörigen

¹⁾ Ein Art Dolch, auch Brachsenfelder genannt, vgl. Schlesiße Provinzialblätter, Neue Folge II. 425.

Anmerkungen, die im Vorstehenden genannten Orte als nicht zu ermitteln bezeichnet worden.

Zur Feststellung der Lage dürften folgende Angaben dienen.

Am 13. Mai 1265 setzte Bischof Thomas I. von Breslau sein Dorf Celcisee zu deutschem Rechte aus u. a. mit einer freien Mühle *super aquam que Bistree nuncupatur*. Die Bauern haben vom dritten Jahr der Aussetzung an dem Bischöfe „*quingenta urnas mellis in perpetuum*“ zu entrichten. Die Heidleereien im Umfange des Dorfes und die Wiesen am genannten Flusse (sc. Bistree) sollen die Bauern besitzen, dagegen behält der Bischof sich den Wald Otowsee und die Wiesen jenseits der Oder vor¹⁾.

Man sieht, daß zwischen den beiden Angaben ein Zusammenhang besteht. Dort Stelsiche (rect. vielleicht Seelsiche) sive Biscopitz prope Berolstad, hier Celcisee. In beiden wird von der jährlichen Abgabe von 50 Urnen Honig an den Bischof gesprochen, nicht minder werden in beiden die Wiesen als Eigenthum des Bischofs ausdrücklich bezeichnet.

Das Original dieser Aussetzungsurkunde hat sich nicht erhalten, sondern nur Abschriften sind noch vorhanden, so die von Stenzel bereits benutzte in den Acta Thome. Ferner ist sie erhalten in einem Transsumt vom 30. Mai 1373 des Georgius Fullehschuffel, plehanus ecclesie parrochialis in Karlowiez et viceofficialis Vratislaviensis, ausgestellt auf Verlangen des bischöflichen Procurators Johannes Goswini²⁾. Auf der Rückseite dieses Transsumtes befindet sich von gleichzeitiger Hand die Notiz: „*Transsumptum super villa Czelasce prope Bernstad*“ und darunter von anderer Hand *ad locandum iure Teutonico*“.

Also ergibt sich hieraus, daß unter „*Stelsiche sive Biscopiz prope Bernstad*“, „*Celcisee*“ und „*Czelasce prope Bernstad*“ ein und derselbe Ort zu verstehen ist.

Weiteren Aufschluß vermögen noch folgende zwei Urkunden zu geben:

1) Abgedruckt von Stenzel aus den Acta Thome in dem Jahresbericht der Schles. Gesellschaft für vaterländische Kultur 1844 S. 103/104; inhaltlich wiedergegeben in Schles. Reg. Nr. 1206.

2) Original im Bresl. Domarchiv AA 68.

Am 11. Dezember 1374 bekennen zu Breslau vor dem bischöflichen Prokurator Heinrich die namentlich aufgeführten Bauern „ville Biscupiez districtus sive terre Beroldistadensis“, daß sie und ihre Nachkommen verpflichtet sind, „decimas campestris de predictis bonis in Byscupiez ipsi domino Henrico plebano ecclesie sancte Margarethe in Steyn“¹⁾ zu entrichten; der Pfarrer wandelt den Bauern auf seine Lebenszeit diesen Getreidezins in einen Geldzins von jährlich 4 Mk. Prager Groschen um²⁾.

Am 20. Mai 1471 bekennet Bischof Rudolf zu Breslau, „dass uns von wegen unsers lieben getreuen des scholzen zu Celisce im deutschen Byschkowitz bey der Bernstadt genannt, vorbracht ist ein brief auf pergamen geschrieben mit dem siegel et wo seligers gedechtnus des erwirdigen vaters und herrn Thome bischoffes zu Breslaw unsers vofaren besigelt, ganz vollkommen und unvorseret, welchen wir von wegen desselben altheit, damit er nit vorzeret wurde, ausziehen und exempliren haben lassen, welchs briefs laut volget und ist ein solcher: Nun folgt in deutscher Uebersetzung das bekannte Privileg des Bischofs Thomas I. vom 13. Mai 1265³⁾).

Hiermit ist wohl nun jeder Zweifel gehoben, daß „Celisce“ und „Stelsiche sive Biscopitz prope Beroldstat“ ein und dieselbe Dertlichkeit ist. Ein Blick auf die Karte lehrt, daß nur Bischwitz jenseits der Oder, Kreis Ohlau, hart am Bernstädter Weichbild, in Betracht kommen kann. Hiermit sind auch die Erklärungsversuche Stenzels in dem Jahresberichte von 1844 S. 103 Anmerk. 3 und und Schles. Reg. Nr. 1206 als Jedlig oder ein nicht mehr vorhandenes Dorf in dieser Gegend, und Häuslers in der Schlesischen Zeitschrift Bd. XIII S. 275 als Grüntanne, polnisch Zieleniec, Antheil von Neuvorwerk, Kr. Ohlau, bei Zeltsch hinfällig.

Schon Stenzel⁴⁾, Häusler⁵⁾, desgleichen Grünhagen (Schles.

1) Margareth, Kr. Breslau, bis 1810 dem Breslauer Matthiasstift gehörig. Nach Knie S. 396 im Jahre 1366 St. Margaretha aliter Stein.

2) Original im Bresl. Staatsarch. Matthiasstift 262.

3) Abschr. d. 16. Jahrh. im Bresl. Staatsarch. O. A. Bischwitz, Kr. Ohlau.

4) S. w. u. 5) a. a. D.

Reg. Nr. 1206¹⁾ hatten bemerkt, daß das „Celeisce“ vom 13. Mai 1265 identisch sein dürfte mit dem in der päpstlichen Bestätigungsbulle des Bisthums Breslau vom 9. August 1245 vorkommenden „Celeche. . ex una parte fluminis quod Odra dicitur²⁾“.

Was nun die Erklärung des Flusses Bistrzez que dicitur Jamnik im Liber fundat. episcop. Wratisl. B 67 anbetrifft, so dürfen wir wohl der Erklärung Stenzels im Jahresbericht der vaterländischen Gesellschaft für 1844 S. 103 Anmerk. 5 folgen. Das Flüsschen, welches unter dem Namen des schwarzen Wassers, auch Miniska bekannt, jetzt Flößbach, von Peisterwitz, im Jahre 1365: Bystricz, nördlich von Ohlau auf dem rechten Oberufer in der Gegend von Zeltsch in die Oder fließt, hieß nach Urkunden des 14. Jahrhunderts: Bystriza.

Es war bereits oben (S. 371 Anm. 3) vermerkt worden, daß die Bestätigungsurkunde des Bischofs Rudolf von Breslau vom 20. Mai 1471 über das Aussetzungsprivileg des Bischofs Thomas vom 13. Mai 1265 (in Verdeutschung) nur in einer (doppelten) Abschrift aus dem 16. Jahrhundert in den Ortsakten Bischofswitz jenseits der Oder, Kr. Ohlau, beruht. Sie liegt zwischen Schriftstücken aus dem Jahre 1560 und 1561, die in einem Umschlag mit der Aufschrift von einer Hand des 17. Jahrhunderts „Auswechselung der Güter Bischofswitz und Pramsen für das Guett Thomaskirche“ liegen. Es würde zu weit führen, würde man hier die Austauschverhandlungen zwischen Bischof Balthasar von Breslau und Herzog Georg II. von Brieg wiedergeben. Es sei nur bemerkt, daß sich dort auch eine Uebersetzung der viel-erwähnten Urkunde des Bischofs Thomas von 1265 ohne jedweden Zusatz sich findet, und daß in dieser von anderer, aber gleichzeitiger Hand ein Zettel folgenden Inhalts liegt:

1) Dasselbst ist die Stelle „ausser was sie freiwillig dem Herzoge als Ehrung darbioten“ zu ändern in „ausser was sie freiwillig ihm, dem Bischofe, als Ehrung darbioten.“

2) Abgedruckt bei Stenzel, Urk. zur Gesch. des Bisthums Breslau i. M. A. S. 9, der zwar (Anm. 31) keine Erklärung wußte, aber bereits vermerkte: „Im Jahre 1268 (rect. 1265) legte Bischof Thomas Czelsse prope Bernstadt nach deutschem Rechte an. Weiterer Abdruck bei Häusler, Urkundensammlung zur Gesch. des Fürstenthums Oels S. 78, wo es Anm. 8 als vermuthlich Grünanne erklärt wird und mit derselben Erklärung inhaltlich im Schlef. Reg. 637 (Cod. dipl. Sil. VII. 1 (2. Aufl.).“

„Item in Stelsiche sive Biscopitz prope Berolstad est villa episcopalis, tenentur L urnas mellis in die s. Michaelis et eadem villa vaccam solvit in die beati Joannis et in die Paschae unam parvam et iudicium est episcopale.

Item dominus dux in eadem villa occupavit prata, quae pertinent ad mensam domini circa Bistretz quae dicitur Jannik, quae extendunt se ad duo millia curruum foeni et amplius“.

Das ist aber wörtlich genau dieselbe Stelle, wie sie im Liber fund. ep. Vrat. B 66 und 67 steht, von der wir ausgegangen sind.

Diese Angabe ist aber um so interessanter, als wir hiermit einen zweiten Beweis für das Vorhandensein und die Benutzung dieses berühmten Breslauer Gründungsbuches herbeizubringen vermocht haben. Vgl. die Einleitung daselbst S. XC. „Hier haben wir die erste und leider auch die einzige Nachricht von unserer Handschrift, die bisher zu entdecken gewesen ist“. Die Kunde dort stammt aus dem Jahre 1501, die unsrige aus dem Jahre 1560 resp. 1561.

Bei dieser Gelegenheit sei auch gleichzeitig eine andere im Lib. fundat. E 8 als „nicht zu ermitteln“ bezeichnete Ortschaft festgestellt. Item in Polupin vel in Rudolsdorf etc. Da es circa Crossam gelegen sein muß, kann es nur das heutige Rusdorf sein, von dem Berghaus, Laubbuch der Mark Brandenburg zc. III. 739 schreibt: „Das Dorf Rusdorf hat in den ältesten Zeiten Rudelsdorf geheissen. Schon 1323 ist dieses Dorf an die Stadt (sc. Krossen) gekommen, als zu welcher Zeit Heinrich von Wesenburg 3 Theile davon an dieselbe veräußert“ zc.

11. Ein Naturforscher und Philosoph des XIII. Jahrhunderts in Schlesien.

Von Professor Dr. Baumeister in Breslau.

Die Geschichte der mathematischen Wissenschaften im Mittelalter nennt mit Auszeichnung das Werk eines Vitello oder Vitellio über die Perspektive. Marie¹⁾ und Cantor²⁾ gedenken dieser dreimal

¹⁾ Histoire des sciences mathématiques et physiques par M. Maximilien Marie. T. II. Paris 1883. p. 169.

²⁾ Moriz Cantor, Vorlesungen über Geschichte der Mathematik. Bd. II. Leipzig 1892. S. 88.

im 16. Jahrhundert gedruckten Optik¹⁾, die zwar im ganzen auf dem großen arabischen Physiker Alhacen (ibn Alhaitam) fußt, aber doch auch manches Eigenartige bietet, das theils der reichen Litteraturkenntniß des Verfassers, theils feinen eigenen Beobachtungen und Berechnungen entstammt. Auch eine höchst interessante, anonyme philosophische Schrift²⁾ wird mit Gewißheit oder doch mit höchster Wahrscheinlichkeit auf ihn zurückgeführt.

Ueber die Lebensgeschichte des merkwürdigen Mannes haben die älteren Untersuchungen von Taustetter, Risner, Soltikowicz, Wiszniewski, Bystrzycki und anderen³⁾, sowie die neueren von Wituski⁴⁾, Curze, Zebrawski⁵⁾ einiges Licht verbreitet.

1) Nürnberg 1535 (von Georg Taustetter und Peter Apian) und 1551, Basel 1572 (von Friedrich Risner). Die königliche Universitätsbibliothek zu Breslau besitzt die beiden letzten Ausgaben. Die Citate daraus gebe ich in mittelalterlicher Schreibung.

2) Diese Schrift De intelligentiis wird bereits von B. Pez, Thesaurus aecclororum T. I. Introd. p. LXXIII nach einer Handschrift des Cisterzienserklosters Lilienfeld in Nieder-Oesterreich erwähnt, in der sie dem Manns (von Lille) zugeschrieben wird (obwohl Manus in der Schrift als Gewährsmann für einen Satz citirt ist!). Auf Grund des Laurentianus Pl. XIII. dex. Cod. XI. behandelt Witold Rubzyński die Schrift, von der er eine Inhaltsübersicht giebt und deren Verfasser er bestimmt (Witold Rubzyński, Traktat o porządku istnień i umysłow i jego domniemany autor Vitellion. Przyczynek do historyi pojęć średniowiecznych. Abhandlungen der Akademie der Wissenschaften zu Krakau, Philosophisch-historische Klasse. Bd. XXVII. (1891) S. 378—410. Kurzen Bericht erstattet Rubzyński im Anzeiger der Akademie der Wissenschaften in Krakau, 1891. (Krakau 1892.) S. 17—20. Ohne Rubzyński's Arbeit damals zu kennen, habe ich den Inhalt der Schrift analysirt, eine ihrer Grundanschauungen hinsichtlich ihrer Quellen untersucht, die Verfasserschaft des Manus zurückgewiesen und — nach einer Pariser und der Lilienfelder Handschrift — die Sätze derselben (ohne die Beweise) mitgetheilt in: Handschriftliches zu den Werken des Manas. Separat-Abdruck aus dem Philosophischen Jahrbuch der Görres-Gesellschaft Band VI und VII. Fulda 1894. S. 26—38. Eine kritische Ausgabe der ganzen Schrift, auf Grund von sechs Handschriften in Florenz, Paris, Arras und Lilienfeld von mir veranstaltet, befindet sich unter der Presse und wird demnächst als Heft 2 des dritten Bandes der von G. von Hertling und mir herausgegebenen „Beiträge zur Geschichte der Philosophie des Mittelalters“ bei Ashendorff in Münster erscheinen.

3) Zusammengestellt in Wituski's in der folgenden Anmerk. citirter Schrift.

4) O zyciu i dziele optycznem Vitellona, napisal Dr. L. Wituski. Poznań. Nakladem autora, 1870. Herr stud. theol. cath. Czaja hatte die Güte, diese vortreffliche Abhandlung, für deren freundliche Zusendung ich dem Herrn Verfasser auch an dieser Stelle meinen verbindlichsten Dank ausspreche, für mich, der ich des Polnischen nur sehr wenig mächtig bin, ins Deutsche zu übersetzen.

5) Nähere Nachweise bei Cantor a. a. D.

Sein Name lautete, wie schon Ehard in den *Scriptores ordinis Praedicatorum* nach dem Manuscript von St. Viktor in Paris berichtet¹⁾, Witelo. Durch antikisirende Schreibung ist daraus Vitello und in weiterer Verderbniß in Erinnerung an den altrömischen Namen Vitellio geworden²⁾. Den Vitello unter Anlehnung an das lateinische vitellus der Familie der Ciolki einzureihen und Ciolek zu nennen, hat ebenso wenig Berechtigung³⁾, als wenn man ihn der, später in Schlesien blühenden Familie derer von Kelbchin zurechnen wollte. „Witelo“ ist nicht Familien-, sondern Personennamen.

Geboren ist Witelo oder Vitello in den Landen, die damals Polen hießen, und zwar aus einer Familie, die mit dem Strome der Einwanderer aus Thüringen dorthin gekommen war. Filius Thuringorum et Polonorum nennt er sich in der Widmung seiner Optik an Wilhelm von Moerbeke. Und X. 74 sagt er: In nostra terra, scilicet Polonie. Längere Zeit hat er in Italien verweilt. Wie Albert von Bollstädt und Nikolaus von Kues, scheint er an der durch ihre mathematisch-naturwissenschaftlichen Bestrebungen hervorragenden Universität zu Padua studiert zu haben (X. 42. 69), wo in späterer Zeit auch Copernikus lernend und Galilei lehrend thätig waren. Später lebte er in einer Prämoustratenser-Abtei nicht weit von Valenciennes im Hennegau.

Seine Zeit bestimmt sich durch die Widmung seines Werkes an Wilhelm von Moerbeke, den berühmten Uebersetzer des Aristoteles, Simplikios und Proklos, dessen direkt aus dem Griechischen geschöpfte Uebersetzung der Werke des Stagiriten bald die arabisch-lateinischen Versionen in den Hintergrund drängte. Derselbe wird von Witelo in der Widmung seines Werks als Pönitenziar am Apostolischen Stuhle bezeichnet⁴⁾, eine Stellung, welche er unter Clemens IV. (1265—1272) und

1) Quetif et Ehard, *Scriptores ordinis Praedicatorum*. I. Paris. 1719. p. 389 (im Artikel Guillelmus de Moerbeka, der von Ehard herrührt).

2) Vitellio haben die beiden Nürnberger Ausgaben auf dem Titelblatt, Vitello stellt Mizner (Basel 1572) wieder her.

3) Auch Wituski, a. a. D. S. 10, weist dies entschieden zurück.

4) . . . presertim quia tibi commissum officium penitentie Romane Ecclesie, cuius cure partem geris, . . . te cohibuit a multitudine videndorum.

unter Gregor X. 1272—1276) bekleidete¹⁾. Im Jahre 1268 finden wir ihn schon in diesem Amte; im Jahre 1277 wird er Erzbischof von Korinth²⁾. Gegen 1270 wird also die Schrift Witelos vollendet sein.

In welchem Theile der weiten polnischen Lande haben wir die Heimath unsers Witelo zu suchen? Mit Sicherheit wird sich das nicht ausmachen lassen. Zwei (oder drei) geographische Bestimmungen, welche der Verfasser gelegentlich bietet, führen uns einigermassen weiter, und zwar zeigt uns die eine, daß er, wenn vielleicht auch nicht in Schlesien geboren, so doch jedenfalls des Landes kundig war.

Schon oben wurde bemerkt, daß Witelo einmal von Polen als *nostra terra* spricht. Es handelt sich dort (X. 74) um den Regenbogen. „In unserm bewohnbaren polnischen Lande, welches um den 50. Breitengrad herumliegt“ heißt es dort, stehe die Sonne mit ihrem Mittelpunkt nur im Osten und Westen im Horizont, während sie 66° 9' im Meridian mit ihrem Mittelpunkt den Horizont treffe. Hier geben die Worte: *in nostra terra, scilicet Polonia, habitabili, que est circa latitudinem 50 graduum* offenbar nur die ungefähre Lage des bebauten Theiles von Polen an. Es ist gar nicht erforderlich, daß wir wegen des fünfzigsten Breitengrades gerade an Krafau als Heimath Witelos denken. Jene unbestimmte Angabe (*circa!*) verbietet nicht, im Gegentheil, sie scheint es, wie Wituski meint³⁾, eher nahezu legen, daß wir jene Breitenbestimmung unter einem etwas entfernteren Grad, etwa unter dem von Breslau, gemacht denken. Mit Sicherheit oder auch nur überwiegender Wahrscheinlichkeit läßt sich hier natürlich nichts ausmachen.

In die nächste Nähe von Breslau führt uns aber eine andere Erwähnung. Der Verfasser behandelt IV. 28 eine Sinnes Täuschung, die dadurch entsteht, daß man in der Nacht oder im zweifelhaften Lichte der Dämmerung oft den Abstand, den ein zwischen uns und einem Walde oder einer Wand befindlicher Mensch von diesem Walde oder von dieser Wand hat, nicht bemerkt, so daß man in Folge dessen den Menschen in gleicher Entfernung und unter demselben Gesichtswinkel

1) Ehard, a. a. D. 2) Ehard, a. a. D.

3) Wituski, a. a. D. S. 11. 12.

winkel zu sehen glaubt, wie den Wald oder die Wand, und darum seine Größe ganz bedeutend überschätzt. „Etwas derartiges traf sich zu unweit der Stadt Breslau bei dem Walde des Dorfes Boret; denn dort hat man in der Dämmerung Menschen gesehen, höher als jener hohe Wald; und auch wurde bei dem Gehölz und Kastell von Polen ein Wolf gesehen von gleicher Höhe wie der Wald selbst; aber das ereignet sich in der Dämmerung, wenn das Licht zweifelhaft ist, und jene Erscheinungen wurden von denen, die sie sahen, für Sinnestäuschungen gehalten“¹⁾).

Welche Bewandtniß es mit dem „Gehölz und Kastell von Polen“ (*lignum et castrum Polonie*) hat, muß ich hier auf sich beruhen lassen; ebenso die Frage, ob wir auch diese Vertlichkeit bei Breslau suchen sollen, oder ob wir darin eine neue, von der vorigen weiter abführende Ortsbestimmung vor uns haben. Aber der Wald des Dorfes Boret unweit der Stadt Breslau (*iuxta civitatem Wratislavie apud nemus ville Boret*) ist nicht hinwegzudeuten, und mit Recht hat Wituski den wunderlichen Einfall von Soltikowicz, der daraus ein Dörfchen Boret bei Krakau machen und so auf Krakau als Geburtsort Witelos schließen will, kurzer Hand zurückgewiesen²⁾. Daß Witelo selbst dort war und jene Erscheinung erlebte, sagt er zwar nicht ausdrücklich. Aber für derartige gar nicht so seltene, sondern ganz gewöhnliche Augentäuschungen bestimmte nach den Umständen des Ortes genau bezeichnete einmalige Vorkommnisse anzuführen, hat doch nur dann einen vernünftigen Sinn, wenn der Berichterstatter eigene Erfahrungen erzählt. Auf ein persönliches Erlebnis Witelos weist auch die kritische Schlußbemerkung hin, in welcher ausdrücklich hervorgehoben wird, daß die Augenzeugen jene Erscheinungen als Sinnestäuschungen (*phantasmata*) erkannt hatten.

Wir hätten sonach noch die Lage jener *villa Boret* unweit von Breslau zu bestimmen. Natürlich ist hier statt des unmöglichen Boret

1) IV 28: Et huius simile accidit iuxta civitatem Wratislavie apud nemus ville Boret; visi sunt enim homines ibi in crepusculis altiores nemore illo alto; et visus est lupus iuxta lignum et castrum Polonie equalis altitudinis ipsi nemori; sed hoc accidit in horis crepuscularibus, cum lux est dubia, et estimata sunt illa visa fuisse phantasmata a videntibus.

2) Wituski, a. a. D. S. 11.

vielmehr Borec (Wäldchen) zu setzen. Ganz ähnlich steht auch in sämtlichen Drucken von Witelos Perspektive als Name des Adressaten des Widmungsbriefes Guilielmus de Morbeta statt Morbeca.

Von Orten in Schlesien mit dem Namen Borek u. dergl. oder dem ihm gleichbedeutenden deutschen Namen Wäldchen scheiden mehrere von vornherein aus, weil sie nicht „iuxta civitatem Wratislavie“ liegen. So die in dem Registrum Nissense erwähnte villa Borek in der Gemarkung Würben, welche wahrscheinlich in den Hussitenkriegen zerstört wurde¹⁾; ebenso der Ort Wäldchen $\frac{7}{8}$ Meilen östlich von Waldenburg. Auch an Wäldchen bei Strehlen ist schon deshalb nicht zu denken, weil dieser Ort erst 1292, also lange nach der Vollendung von Witelos Perspektive, aus einem gerodeten Walde entstanden ist, den Heinrich V. einem Breslauer Bürger Konrad Winer zur Rodung und Behauung überließ²⁾. Eher könnte das unweit von diesem Wäldchen gelegene Großburg gemeint sein, dessen Name mit einer „Burg“ nichts thun hat, sondern aus Borek entstanden ist³⁾. 1232 Juli 15 stellt Lorenz, Bischof von Lebus, zu Borec eine Urkunde aus⁴⁾. Dann begegnet uns dieses Borek 1280⁵⁾ und wieder 1309⁶⁾. Freilich legt die Bezeichnung iuxta civitatem Wratislavie es näher, an das in unmittelbarer Nähe von Breslau gelegene Kleinburg zu denken. Daß auch dieser Name schließlich auf Borek zurückführt, dürfte nicht zu bezweifeln sein. Im Breslauer Landbuch, welches in der vorliegenden Form den Besitzstand um die Mitte des 14. Jahrhunderts repräsentirt, finden wir zwischen 289) Patynnitz (Hartlieb), 290) Klettendorff und 293) Gaywicz (Gabitg), 294) Novauilla (Reudorf), 295) Grebischin (Gräbschen) die

1) Cod. dipl. Sil. XIV. S. 21.

2) Uebersicht über die Arbeiten u. Veränd. der schles. Gesellschaft für vaterl. Kultur im J. 1842. Breslau 1843. (Darin S. 60 ff. Breslauer Landbuch) S. 63. — Knie, Alphabetisch-statistisch-topographische Uebers. der Dörfer . . . der Provinz Schlesien, 2. Aufl., Breslau 1845. S. 713.

3) Knie, a. a. O. S. 184.

4) Grünhagen, Regesten 391.

5) Grünhagen, Regesten 1626.

6) Ebend. 3086 (Sefrid von Borek).

beiden Nummern 291) Bork allodium Arnoldi Paczkow, 3½ mansorum, und 292) Bork allodium de Lubek, 10½ mansorum¹⁾. Jeder Ortskundige sieht sofort, daß das genau auf Kleinburg bei Breslau paßt, das auch 1352 Borgk bei Gaywitz genannt wird²⁾. Aber ist dieser Name schon alt, oder ist er erst von der Familie von Bork auf diese Besitzungen übertragen? Im Jahre 1326 Juni 24 nämlich verkauft der Breslauer Bürger Petrus de Bore an den Breslauer Bürger Johann de Lubek eine Hufe von seinem Allod Janusewitz bei Gaiowitz (Gabiß)³⁾. Ebenso ist von diesen Gütern der Bork'schen Familie in einer Urkunde von 1327 Januar 7 die Rede⁴⁾, und 1369 heißt es: allodium Burg olim Sedelitz alias Januschwitz⁵⁾. Wenigstens für die Nummer 292 des Breslauer Landbuchs: Bork allodium de Lubek erscheint es deshalb sehr wohl möglich, daß der Name auf einer späteren Uebertragung beruht. Damit wird es auch einiger Maßen zweifelhaft, ob die älteren Erwähnungen eines Dorfes Borch oder Borki, die man seit Stenzel auf Kleinburg bezog, wirklich auf dieses, oder ob sie auf Großburg bei Strehlen gehen. In der Urkunde vom Jahre 1193, in welcher Papst Coelestin III. die Besitzungen des Marienklosters zu Breslau bestätigt⁶⁾, erscheint auch ein Dorf Borch; aber auffallender Weise steht es zwischen Zarist (Zarziß bei Rosenberg) und Olesnie (Klein-Dels); erst dann folgen die Kirche von St. Adalbert in Breslau, Maslec (Massewitz bei Breslau?), Muchobor (Mochbern bei Breslau), Gay (Gabiß bei Breslau), Prochou (Brockau bei Breslau). In der Urkunde von 1223 dagegen, in welcher Lorenz, Bischof von Breslau, dem Sandstift seine Lehnten und Freiheiten bestätigt⁷⁾, ist Borki zwischen

1) Uebersicht u. s. w. (Landbuch) S. 108.

2) Ebend. S. 108 und darnach Knie, S. 287.

3) Original: Breslau, Stadtarchiv, PP 12. Herrn Prof. Dr. Markgraf und Herrn Dr. Wendt, welche mich bei der Zusammenstellung des Materials in zuvorkommendster Weise unterstützt haben, sage ich auch hier meinen besten Dank.

4) Original ebendort PP 36.

5) Original ebendort PP 16.

6) Grünhagen, Regesten 59.

7) Ebendort 258.

Jarzisz und Brockau gerückt. Die Reihenfolge ist hier: Olesniza, Sarisza, Borki, Procov, Gayovice (Gabiß), Muchobor, welche weit besser als die in der Urkunde von 1293 auf Kleinburg bei Breslau paßt.

Aber ob nun Großburg oder Kleinburg, jedenfalls können wir die villa Borek, von welcher Witelo redet, in der Umgebung Breslaus nachweisen. Und mag Witelo in Schlesien selbst geboren sein — was mir das Wahrscheinlichste ist —, oder mag er dort nur gewohnt haben: der Schlesier und der Freund Schlesiens wird sich freuen, den Spuren des bedeutenden Mannes bei Schlesiens Hauptstadt nachgehen zu können ¹⁾.

¹⁾ Oben (S. 376) ist stillschweigend vorausgesetzt, daß im XIII. Jahrhundert der Name Polonia auch auf Schlesien gehen kann. Die Sache bedarf wohl kaum eines besonderen Beweises, da die Bezeichnung Polonia für Schlesien auch im folgenden Jahrhundert noch geläufig ist. Führt doch die zwischen 1382 und 1398 geschriebene Chronik der schlesischen Fürsten (Scriptores rer. Siles. I, 38 ff. Monumenta Poloniae III, 423 ff.) sich mit den Worten ein: Incipit cronica principum Polonie cum eorum gestis, und dann, nach der Vorrede: Cronica Polonorum incipit feliciter. In der Vorrede erzählt der Verfasser, daß er ad laudem omnipotentis dei . . . simul et beate Hedwigis, olim ducisse Polonie, geschrieben habe veterum principum Polonorum gesta plus notabiliai. Andere Belege ergeben die von Herrn Geh. Archivrath Grünhagen in freundlichster Weise für mich zusammengestellten Urkunden. 1330 Januar 13 (Original Breslau, Staats-Archiv, Vincenz 198) giebt Conradus dei patiencia abbas monasterii sci. Vincencii prope Wratislaviam in Polonia seinem Convente volles Verfügungsrecht über die Pfitzen, welche demselben von den Gläubigen geschenkt seien, ut sui refectorii tenuitatem aliquatenus valeant relevare. Ebenso in der Urkunde ähnlichen Inhalts, welche Nicolaus dei patiencia abbas monasterii sci. Vincencii prope Wratislaviam in Polonia 1347 August 14 ausstellt, (Original ebendort, Vincenz 288) sowie in einem Privileg, die geistliche Tracht betreffend, das der Abt von Prémontré 1348 Oktober 11 erteilt (Johannes permissione Divina Premonstratensis abbas venerabili in Christo . . . abati monasterii sci. Vincencii Wratislaviensis diocesis in Polonia suoque conventui ibidem salutem . . . Original ebendort, Vincenz 294). Selbst wenn man bei diesen drei Urkunden des Prämonstratenserklosters St. Vincenz bei Breslau an die Ordensprovinz Polen denken würde — im Vorübergehen möge daran erinnert werden, daß Witelo später in einem Prämonstratenserkloster lebte —, so bliebe die Bezeichnung doch charakteristisch. Sicher im landläufigen Sinne erscheint der Name Polonia für Schlesien aber in der Schenkungsurkunde des Johann genannt Wustehube von 1325 Mai 3 (Grünhagen Regesten 4422), wo die fines terre Polonie bis gegen die mete Glacensis provincie nur Schlesien meinen können.

XII. Metrologe.

Heinrich Adamy.

Heinrich Adamy, geboren den 27. Januar 1812 zu Landeshut i. Schlef., besuchte zuerst die Schule seiner Vaterstadt, dann das Gymnasium zu Hirschberg, das er in Tertia verließ, um sich zum Lehrerfach vorzubereiten. 1834 wurde er Hilfslehrer zu Schweidnitz, dann Hauslehrer bei dem damaligen Ober-Präsidenten von Posen, Herrn von Flottwell, 1837 Lehrer an der Luiseuschule in Posen. Vorübergehend amtierte er dann in seiner Vaterstadt, errichtete in Hirschberg eine Privatschule und wurde 1845 zur Einrichtung einer Vorschule für das Friedrichs-Gymnasium nach Breslau berufen, an der er bis zu seiner am 1. Juli 1884 erfolgten Pensionirung gewirkt hat. In seinen Mußestunden war er mit Erfolg litterarisch thätig und hat sich besondere Verdienste um die Verbreitung der Heimathskunde in unserer Provinz erworben. Er schrieb eine kleine Geographie von Schlesien für Volksschulen, die viele Auflagen erlebt hat, ferner die viel umfangreichere Schrift „Schlesien nach seinen physischen, geographischen und statistischen Verhältnissen“, die 1893 die 7. Auflage erfuhr. 1872 erschien seine „Heimathskunde von Breslau“, 1887 „Die schlesischen Ortsnamen, ihre Entstehung und Bedeutung“, 2. Auflage 1891, die wenn auch vielfach unzulänglich, zumal auch der Verfasser des Polnischen nicht mächtig war, doch immerhin als ein erster zusammenfassender Versuch seine Würdigung verdient. Ferner erschien von ihm das beliebte Weihnachtsbuch für die Kinderwelt und die vor allen für die Lehrerwelt Schlesiens wichtige Karte der Provinz Schlesien.

Adamy war eins der ältesten Mitglieder unseres Vereins, bereits 1860 wird er in der Mitgliederliste aufgeführt, und ein reger Theilnehmer an den Versammlungen.

Am 13. Oktober 1897 verschied er nach längerem Siechthum an den Nachwehen der Influenza. Wntke.

Theodor Eisenmänger.

Johann Theodor Eisenmänger, Sohn des gräflich Redenschen Kochs Johann Eisenmänger, wurde geboren den 25. Dezember 1819 zu Buchwald (Kreis Hirschberg), besuchte die dortige Schule bis zu seiner Konfirmation, 1836 Präparand in städt. Hermsdorf bei dem Lehrer Pohl; von 1837—1840 Seminarist in Bunzlau unter Kawerau und Schärf, Adjuvant kurze Zeit in Pomnitz, dann in Buchwald bis 1844, von wo er als erster Kantor nach Wang berufen wurde. 1846 ward er zum ersten Lehrer an der Mädchenschule in Schmiedeberg ernannt, an welcher er bis zu seiner 1887 Johanni erfolgten Pensionirung thätig war. Bei dieser wurde ihm der Adler der Inhaber des Königl. Hausordens von Hohenzollern verliehen. Am 6. März 1897 raffte zu Schmiedeberg ihn ein Gehirnschlag in erschreckender Schnelle dahin.

Neben verschiedenen historischen Arbeiten in dieser Zeitschrift, sowie in dem Organe des Riesengebirgsvereins sind von ihm als selbstständige Schriften erschienen „der Kreis Hirschberg“ 1874 und ein Führer durch Schmiedeberg und seine Umgebungen, 2. Auflage 1896.

Eisenmänger war ein treuer Sohn der schlesischen Berge, in deren Banne ja auch sein ganzes Leben verlaufen ist, und die er, seit er das Seminar verlassen, eigentlich nur einmal auf einige Wochen verlassen hat, als ihn ein Halsleiden zwang, die Quellen von Ems aufzusuchen. Es wird nicht Viele gegeben haben, die sich rühmen konnten, das Riesengebirge so nach allen Richtungen hin durchstreift zu haben wie er, wo es ihm dann in jüngeren Jahren auch nicht darauf ankam, sich einmal am Feuer eines Hirten zu lagern, von dessen gerösteten Kartoffeln zuzulangen und die kurze Sommernacht unter freiem Himmel zu verbringen.

Eifrige Fortbildung durch Lektüre hatte ihm reiche Kenntnisse auf den verschiedensten Gebieten verschafft, die er Jedem, der ihm näher trat, gern und allzeit mit großer Bescheidenheit zur Verfügung stellte. Der Schreiber dieser Zeilen hat sich in vergangenen Zeiten grade durch Eisenmäuger zu immer erneuten Sommerfrischen in Schmiedeberg bewegen lassen, schon um des Vergnügens willen, mit ihm zu wandern, der jeden Stein, jede Blume, jeden Berg, jeden Weg kannte und so trefflich zu erzählen verstand von seinen Wanderungen, seinem zweijährigen Aufenthalte in der Gebirgseinsamkeit von Kirche Wang, und in dessen Munde selbst die Erlebnisse der kleinen Schmiedeberger Welt durch Humor gewürzt anziehend erschienen, um so mehr, da er wohl die Fähigkeit besaß, die hinter dem Persönlichen liegenden allgemeinen Verhältnisse herauszuerkennen.

Und auch der Versuch, ihn von dem Felde der Naturwissenschaften, das er früher allein bebaute, auf das Feld der Geschichte hinüberzuziehen, gelang sehr gut. Er zeigte ein ungewöhnliches Geschick, das Wichtige herauszufinden und verständige Kritik zu üben und wußte die dicken Aktenstücke des Breslauer Staatsarchivs, die ihm zur Benützung für eine Chronik Schmiedebergs nach dem dortigen Rathhause gesandt wurden, für seine Zwecke wohl zu benützen. Wenn die Geschichte Schmiedebergs, die er dem Vernehmen nach bis ins XVI. Jahrhundert hinab ausgearbeitet hat, in seinem Geiste fortgeführt wird, hat das historisch keineswegs uninteressante Städtchen die Aussicht, eine unsrer besten Lokalgeschichten zu erhalten. Grünhagen.

Dr. Paul Pfortenhauer.

Am 8. August 1897 entriß dem Verein der Tod ein mehr als zwanzigjähriges Mitglied und einen eifrigen Mitarbeiter an seiner Zeitschrift, den königlichen Archivrath Dr Paul Friedrich Pfortenhauer. Derselbe am 30. Juli 1842 zu Glauchau in Sachsen als einziger Sohn des damaligen Advokaten und Gerichtsdirektors F. W. Pfortenhauer, des späteren Oberbürgermeisters von Dresden, geboren, genoss den ersten Unterricht in einem Privatschul Institut, ging dann Ostern 1856 auf das Dresdener Gymnasium zum heil. Kreuz über, welches

er Michaelis 1861 als Unterprimaner infolge andauernder Kränklichkeit verlassen mußte, und bildete sich durch Privatunterricht weiter. Bereits Michaelis 1862 konnte er sich der Maturitätsprüfung am Nikolai-gymnasium zu Leipzig mit Erfolg unterziehen. Pfotenhauer studierte zunächst 5 Semester an der Leipziger Hochschule die Rechts- und Kameralwissenschaften, trieb gleichzeitig aber auch historische und germanistische Studien und ging schließlich seinen innersten Neigungen und Wünschen folgend zum Geschichtsfache selbst über, weshalb er noch drei weitere Semester zu Heidelberg und zu Berlin studierte. Er besuchte eifrig die Kollegien in Heidelberg z. B. bei Ludwig Häusser und Wilhelm Wattenbach, in Berlin bei Leopold von Ranke. Im Sommer 1866 erwarb sich Pfotenhauer auf Grund einer Abhandlung über den von Kaiser Otto I. dem Papste Johann XII. geleisteten Eid, zu welcher Arbeit ihm Leopold von Ranke in seinem historischen Seminar die Anregung gegeben hatte, bei der philosophischen Fakultät zu Leipzig die akademischen Würde eines Doktors. Pfotenhauer bildete sich nun zunächst im königlichen Hauptstaatsarchiv zu Dresden durch private Studien weiter aus und wurde bald zur Mitarbeit an dem Codex diplomaticus Saxoniae regiae herangezogen. Zu diesem Behufe durchforschte er eine Anzahl größerer und kleinerer sächsischer Stadtarchive, sowie die Archive der betreffenden Kirchen- und Justizbehörden, nebenher ordnete er das umfangliche Stadtarchiv von Chemnitz, verfertigte einen Katalog aller Saxonica enthaltenden Handschriften der königlichen Bibliothek zu Dresden u. dergl. mehr. Da ihm eine Anstellung im sächsischen Staatsarchivdienste infolge ungünstiger Verhältnisse nicht winkte, wendete er sich Sommer 1875 an die preussische Archivverwaltung mit dem Gesuche um Verwendung. Pfotenhauer wurde zunächst zur Ablegung der Probezeit an das Staatsarchiv zu Schleswig gesendet und nach erfolgreicher Beendigung derselben März 1876 zum Hilfsarbeiter daselbst ernannt. September desselben Jahres wurde er an das Breslauer Staatsarchiv versetzt, dem er nun in unterbrochener Folge bis an sein Lebensende angehört hat. März 1877 wurde ihm der Amtstitel Archiv-Assistent beigelegt, März 1878 erhielt er die etatsmäßige Stelle eines Archivsekretärs, 1882 die eines Archivars

I. Klasse und Weihnachten 1892 den Charakter als königlicher Archivrath. Die zwanzig Jahre seiner Thätigkeit am hiesigen Staatsarchive hat nun Pfortenhauer fast ausschließlich der schlesischen Geschichtsforschung und hier besonders der Adelsgeschichte, der Wappen- und Siegelkunde, auf welchen Gebieten er bald eine anerkannte Autorität wurde, gewidmet. Die Ergebnisse seiner Studien legte er vorzugsweise in dieser Zeitschrift nieder, die eine ansehnliche Reihe von werthvollen Beiträgen seiner Feder verdankt. Aus ihnen seien hervorgehoben: „Die Kreuzherren mit dem rothen Stern in Schlesien“, „Schlesier im Dienste des deutschen Ordens 1410“, „Die fünfzig Ritter von 1294“, „Schlesier als Rektoren der Universität Leipzig“, „Die Ritterschaft von Teschen im 16. Jahrhundert“, „Kaiser Ferdinand I. in Neumarkt“, „die Pförtner von Neumarkt und ihre Aufzeichnungen“, „der Adel des Fürstenthums Oels im 16. Jahrhundert“, „zur Geschichte der Weihbischöfe von Breslau“ (die Arbeit erschien zugleich als selbstständige Festschrift zum 50jährigen Priesterjubiläum des Breslauer Weihbischofs Dr. Gleich), „Schlesier als kaiserliche Pfalzgrafen und schlesische Beziehungen zu auswärtigen Pfalzgrafen“ zc. Außerdem gab Pfortenhauer als selbstständige Publikationen im Auftrage unseres Vereins 1879 „Die Schlesiſchen Siegel von 1250—1300 resp. 1327“ und 1881 als Bd. X des Codex diplomaticus Silesiae die „Urkunden des Kloster Ramenz“ in sorgfamer Bearbeitung heraus. In den letzten Jahren beschäftigte Pf. sich vornehmlich mit dem Studium der Erziehungs- und Universitätsgeschichte, dessen Früchte Arbeiten waren wie „Sechsstädter auf der Universität Frankfurt a. O.“ (Lanf. Mag. Bd. 62), „Schlesier auf der Universität Bologna“, „Schlesier auf der Universität Erfurt“. Außer durch diese wissenschaftliche Thätigkeit wurde Pfortenhauer noch durch Anfragen genealogischer Art von allen Seiten stark in Anspruch genommen, deren Erledigung er sich stets mit ebenso großer Liebenswürdigkeit wie peinlicher Gründlichkeit und Gewissenhaftigkeit unterzog. Ueberhaupt war der Grundzug in Pfortenhauers selbstlosem, bescheidenem Charakter seine allzeit bewiesene Bereitwilligkeit, anderen seine Zeit und sein Wissen uneigennützig zur Verfügung zu stellen, und insolge dieser vortrefflichen Eigenschaften seines Geistes und seines Herzens erfreute er sich allgemeinsten Beliebtheit

und Hochschätzung sowohl bei seinen Collegen als bei den zahlreichen Benützern des Königl. Staatsarchives und auch sonst in seinem weit ausgebreiteten Bekanntenkreise. In den letzten Jahren bereits war seine Gesundheit nicht mehr ganz fest, und als er von einer Reise nach Italien, die er im Herbst 1896 halb zu Studienzwecken, halb zur Erholung unternommen hatte, auffallend hinfällig zurückkehrte, erzählte man sich, daß er unterwegs von einem leichten Schlaganfälle betroffen worden sei, und seine Freunde hegten schon vielfach lebhaftere Befürchtungen, die nur allzu früh ihre traurige Bestätigung fanden. Erst 55 Jahr alt, ward er am 8. August 1897 früh in dem Badeort Jlménau in Thüringen, wo er mit seiner Familie, an der er in zärtlicher Liebe hing, zur Erholung weilte, vom Gehirnschlag dahingerafft. Seine irdische Hülle wurde am 13. August unter zahlreicher Betheiligung von Nah und Fern auf dem Breslauer Maria-Magdalenen-Kirchhofe zu Lehmgruben in feierlicher Weise zur letzten Ruhe gebettet. Ein bleibendes Denkmal für alle Zeiten hat Pfotenhauer sich in seinen wissenschaftlichen Arbeiten gesetzt, und seine Name wird in den Annalen der schlesischen Geschichtsforschung einen ehrenvollen Platz stets einnehmen. Wutke.

Dr. August Welkel.

Dem großen Historiker Wattenbach, dessen Thätigkeit als Provinzialarchivar für die Erforschung der oberschlesischen Geschichte bahnbrechend gewesen, ist im Tode unmittelbar Dr. Welkel gefolgt, dessen Name in der Historiographie Oberschlesiens stets an hervorragender Stelle genannt werden wird. Seine Wiege stand nicht auf oberschlesischem Boden, aber in Jeltsch, wo er am 9. April 1817 geboren wurde, sprach man damals noch polnisch, und so war ihm von Jugend auf die Sprache geläufig, deren Kenntniß ihn bei seinen Forschungen nachmals so sehr fördern sollte. Er widmete sich dem geistlichen Stande und wurde am 8. Mai 1842 ordinirt; dies beeinträchtigte indes nicht sein Interesse für historische Studien, denen er in Stettin, dem Orte seiner ersten priesterlichen Thätigkeit, mit solchem Eifer und Erfolge oblag, daß er hier zum Vorstandsmitgliede der Gesellschaft für Pommersche Geschichte gewählt wurde. Auf Präsentation des Grafen

Saurma erhielt er 1857 die Pfarrei Tworkau bei Ratibor und blieb nun durch 40 Jahre dieser Gemeinde ein treuer Seelsorger. Die Zeit, die er von seiner Berufsthätigkeit erübrigte, verwandte er mit seltener Ausdauer auf die Erforschung der Geschichte Oberschlesiens. Alle Archive und Registraturen, welche Ausbeute versprachen, wurden von ihm durchgesehen und alle Nachrichten und Notizen, die nur irgend einen geschichtlichen Werth hatten, sorgsam gesammelt. So kam er in den Besitz einer erstaunlichen Stofffülle, aus welcher er in freigebigster Weise mittheilte. Er veröffentlichte die Geschichte der Städte Ratibor, Kosel, Neustadt, Guttentag, Sohrau, des Archipresbyterats Ratibor, der Pfarreien Ostrog, Pogrzebin, der Propstei Kasimir, des Klosters Himmelwitz, der Besiedelungen des nördlich der Oppa gelegenen Landes, der Geschlechter Saurma, Praszma, Gaskin, Eichendorf; die Geschichte der Reichsgrafen von Oppersdorf hat er im Manuscript vollendet hinterlassen. Außer diesen Werken hat er zahlreiche Artikel für verschiedene Zeitschriften geliefert; in der Zeitschrift des Vereins für Geschichte und Alterthum Schlesiens, dessen langjähriges Mitglied er war, ist er mit zehn Beiträgen vertreten; seit Jahren bearbeitete er den dem Diözesanschematismus beigegebenen Abriß der Breslaner Bischofsgeschichte. Die Art und Weise seiner Darstellung hat Welzel selbst am besten mit dem Bibelworte bezeichnet, welches er der zweiten Auflage seiner Geschichte des Ratiborer Archipresbyterats voranstellte: „Colligite fragmenta“. Seine Werke sind Sammlungen einer Unsumme von Details, die er in der Regel chronikartig unter bestimmten Rubriken zusammenstellt. Bei diesem Inhalte mit seinen zahllosen Einzelheiten, Namen u. s. w. ist es zu bedauern, daß der Verfasser sich nur ausnahmsweise entschließen konnte, ein Register beizufügen. — Aber nicht bloß auf publizistischen Wege, sondern auch durch eine ausgedehnte Korrespondenz verwerthete Welzel den Schatz seiner Kenntnisse. Wer über ober-schlesische Verhältnisse, über die Vergangenheit einer Kirche, eines Ortes, adliger Familien, über hervorragende Persönlichkeiten oder Thatfachen etwas Zuverlässiges erfahren wollte, wandte sich nach Tworkau und empfing liebenswürdige Belehrung. Von Behörden wurde er oft um geschichtliche Gutachten und Berichte angegangen. Mit dem königlichen Staatsarchive in Breslau stand

er in lebhaftem Verkehre; leztwillig hat er noch einen Theil seines litterarischen Nachlasses für dasselbe bestimmt. — Er hatte die Genugthuung, daß sein unermüdeliches Forschen nicht ohne Anerkennung blieb. Wiederholt wurden ihm Ordensdekorationen zu theil; sein Bischof ernannte ihn zum Geistlichen Rath, und die katholisch-theologische Fakultät der Universität Breslau zum Ehrendoktor; der Verein für Geschichte und Alterthum Schlesiens widmete ihm zum 50jährigen Priesterjubiläum eine besondere Festschrift und feierte an seinem achtzigsten Geburtstage in einem Gratulationschreiben seine Verdienste um die Geschichte Oberschlesiens. Die Rüstigkeit, mit der er diesen Tag beging, ließ noch Jahre weiterer Thätigkeit hoffen. Diese Hoffnung hat sich nicht erfüllt; am 4. November 1897 fand das schaffensreiche Leben seinen Abschluß.

Jungnick.

XIII.

Bemerkungen, Ergänzungen und Berichtigungen zu neueren Schriften auf dem Gebiete der schles. Geschichte.

Bauch, Antonius Niger.

Zeitschrift XVI. 189.

Obgleich Anton Niger im philosophischen Decanatsbuch von Erfurt fehlt, ist er doch auf irgend eine Weise Erfurter Magister geworden, denn im Sommersemester 1528 (14. April) ist er in Wien als Anthonius Mela ex Vratislavia magister Erfordiensis immatriculirt. A. a. D. 192 ist zu lesen: Am 20., 21., 22. und 23. April 1524. A. a. D., 198, ist über seinen Wiener Aufenthalt und die nächste Folgezeit einzuschalten, was sein Freund, der Doctor beider Rechte Valentin Scheidelwitz aus Brieg, 1542 als Procurator der Ungarischen Nation in die Matrikel der Nation einschrieb: Antonius Mela . . . qui εἰδούλια Theocriti nobili carmine latine fecit quo reuerendissimum Joannem Fabri episcopum Viennensem donauit, multasque orationes Demosthenis principis grecorum oratorum, quas ego vidi, latinitate donauit. Post turcicam obsidionem Viennensem Posnaniae grecas et latinas literas professus est &c. Von der Uebersetzungsthätigkeit Nigers berichtet auch das Testament des Schulmeisters zu St. Maria Magdalena in Breslau Johannes Kullus aus dem Jahre 1532¹⁾. Kullus vermachte seinem treuen Famulus Urban unter anderem: Orationes Demosthenis 3 a Mela versas. Niger war sein Freund, denn auch er steht in dem letzten Willen: Magistro Anthonio Melae pro innumeris in me officiis . . und nun folgen eine Reihe griechischer, meist medizinischer Bücher. Bauch.

¹⁾ Stadtarchiv, liber excessuum et signaturarum vom Jahre 1532.

Bauch, Laurentius Corvinus.

Zeitschrift. XVII, 236.

Die Königliche Bibliothek in Dresden besitzt die erste Ausgabe der Cosmographie des Laurentius Corvinus (1496), ursprünglich dem Johann Heß gehörig, der auf das Titelblatt geschrieben hat: *Diligenter Corvinus hanc cosmographiam propria manu emendavit et collegit.*“ Es ist also das Handexemplar des Corvinus, der eine große Menge von Nachträgen eingefügt hat, die aber merkwürdiger Weise nicht in geographischen Notizen, Verbesserungen, Ergänzungen oder Erweiterungen bestehen, sondern durchweg philosophischer Natur sind und fast ausschließlich den Werken Platos nach der Uebersetzung des Marsilius Ficinus¹⁾ entstammen und dementsprechend nicht für weitere fachgeographische Studien, sondern für das Streben nach philosophischer Auffassung und Vertiefung zeugen. Diese Additamenta gehören also wohl in die Zeit des Dialogus (a. a. D., 270). Das „emendavit“ bezieht sich nicht auf den fehlerhaften profaischen und poetischen Text; an diesem ist nichts verändert²⁾.

A. a. D. 235 und 241. Ein Denkmal der Freundschaft zwischen Konrad Celtis und Sigismundus Fusilius (Gossinger) aus Breslau ist die Ode ad Sigismundum Fusilium Vratislaviensem paranetice: *Quibus instituendi sint adolescentes*, angehängt an: *Conradi Celtis Panegyris ad duces bauarie*. D. D. u. J. (1492). 4^o. (Breslau Stadtbibl.)

A. a. D., 247. Die *Structura carminum* verschaffte ihrem Verfasser bald Anerkennung auch in der Ferne, schon 1500 gedenkt in Erfurt seiner der Frühhumanist Hinricus Aquilonipolensis (aus Nordheim) in seiner ziemlich verworrenen *Cithara sophilis* in dem Abschnitt: *Quod poete non sunt ab urbibus iussu platonis pellendi*:

¹⁾ Die Breslauer Stadtbibliothek besitzt: *Marsilii Ficini Florentini. De religione christiana & fidei pietate opusculum. Xenocrates de morte, eodem interprete.* (Am Ende unvollständig). 4^o. Herausg. Joh. Adolphus Mulingus, Straßburg Idib. Octobris 1507. Auf dem Titel steht: *Joannis Hessi Nurmbergensis Olim Laurencij Corvini.*

²⁾ Die erste Kunde von diesem Exemplar verdanke ich einem Briefe von H. A. Pier in Dresden an C. Grünhagen.

Neioforum scribe cornino neioforensi (sc. plaudit),

Delis et andree delia honesta viro.

Und 1507 wurde die Structura in Wittenberg von dem Poeten Andreas Meinhard plagiarisch ausgebeutet, der in seinem Dialogus illustrate ac Augustissime vrbis Albiorene vulgo Vittenberg dicte Situm Amenitatem ac Illustrationem docens &c. (Leipzig 1508) ganze Verse abschreibt und nur naiv Polonia und Polonicus mit Saxoniam und Saxonicus vertauscht. Dafür that ihm J. Jrenicus die Ehre an, seine Verse in der Exegesis Germaniae (Lib. XI und XII) bei der Erwähnung von Krakau und Schlesien zu citiren
 A. a. D., 248. Nach dem Fürstensteiner Manuscript 260, Suidnicensia, ist Laurentius Kabe (Corvinus) 1495 in Schweidnitz Notarius, d. h. Stadtschreiber, gewesen, wie 1484 Gregorius Morenberg.

A. a. D., 254 Anm. 3. Andreas Hundern ist im Sommer 1482 als Andreas Hundernn de Wratislavia in Erfurt intitulirt und dort 1487 als Andreas Gündernn de Wratislavia in die Magisterliste eingetragen. Nach Panzer I., 377 ist dort erschienen: Andreae Hundorn Ars epistolandi, Erfordiae 1494. 4^o.

A. a. D., 278. Beziehungen des Canonicus Stanislaus Sauer zu Martin Luther verräth: Plutarchi Libellus aureus quomodo ab Adulatore discernatur Amicus. &c. Rom, Jacobus Mazochius 1514. 4^o. (Breslau, Universitäts-Bibl.) Auf der letzten Seite steht das Autograph: Eruditiss. Ac Juris Consultiss. dño doctorj Stanislao Sawr Canco Vuratislaviē. Suo, Coleñ suo proño & maiorej
 ML. ss d. Bauch.

Bauch, Ritter Georg Saueremann.

Zeitschrift XIX. 148.

Caspar Saueremann ging wirklich von Breslau nach Leipzig, noch 1505 vermittelte Johann von Staupitz bei einer Frrung zwischen dem Leipziger Bürger Caspar Saueremann und dem Nürnberger Bürger Jörg Holzschuh¹⁾.

¹⁾ Th. Kolde, Die deutsche Augustinercongregation &c., 256 Anm.

A. a. D., 149. Johann Sauer mann hat auch in Bologna studiert, er ist dort 1496 zu gleicher Zeit mit Nicolaus Copernicus in das Album der deutschen Nation eingetragen als: Dominus Joannes Saurmann, canonicus Vratislaviensis ac plebanus in Hirtzperg eiusdem diocesis¹⁾.

A. a. D., 150. Balthasar Sauer mann aus Breslau ist im Sommer 1493 in der Familia des mährischen Edelmannes Johann von Kunowig in Leipzig immatrikulirt und ebenso 1495 in Bologna.

A. a. D., 151. Georg Sauer mann ist 1509 unter die Mitglieder der deutschen Nation in Bologna aufgenommen worden. Nach den Acta der Nation und Malagolas Studie storiche sullo studio Bolognese ist er doch 1513 Rector beider Universitäten gewesen. Der Aufruhr, den er zu stillen hatte, war durch Angriffe von Sizilianern gegen Deutsche veranlaßt worden. Die Sizilianer Marius und Raynaldus wurden verbannt, und mit den Sizilianern schlossen die Deutschen Frieden. Als Sauer mann das Rectorat antrat, hielt der berühmte Ciceronianer Romulus Amaeaus die (Zeitschrift XXVI. 238, erwähnte) Festrede.

A. a. D., 163, 164. Die erste Ausgabe der Rede Sauer manns an die Spanier führt den Titel: Hispaniae consolatio. D. D. u. J. (Loewen 1520). 4°. (Mürnberg, Germ. National-Museum.)

Bauch.

Bauch, Beiträge zur Litteraturgeschichte des schlesischen Humanismus.
Zeitschrift XXVI. 225.

Ein Autograph des Bartholomäus Steuus trägt auf dem Titel: Augustinus super Johannem. D. D. u. J. Folio (Breslau, Univ.-Bibl. Weiband zu Theol. ant. III Fol. 188): M Bartholomei Etheni Brignß.

A. a. D., 236. Der in dem einzigen erhaltenen Citat aus Johann Heß' Silesia magna nach Stenns erwähnte Präceptor des Antoniterklosters in Brieg M. Joannes Gwaltherius Corvinus Rhenanus (nicht

¹⁾ Vgl. Friedländer und Malagola, Acta Nationis germanicae Bononiensis, 3. J. 1496.

Rhomanus wie bei Henel steht) hat über seine Herkunft selbst Auskunft gegeben auf dem Titel von: *Dictionarium graecum copiosissimum* 2c. Venedig, Aldus Manutius Romanus Decemb. M III D. Fol. (Breslau, Univ.-Bibl. Ald. 30): *Liber Fratris Joannis Walterj de Franckfurdia A M.¹⁾ ordinis S Anthon . . . Emptus et compaginatus Anno 1513 tribus florenis et grossis quinde . . .* Das *Dictionarium* ist durchrubricirt und am Ende (171) steht: 1513 Nonis Septemb. Jo: Cor. Die Lesung „Rhenanus“ erhält ihre Bestätigung aus Greifswald. Dort ist 1539 bei Wiedereröffnung der Universität unter den im artistischen Decantsbuche aufgezählten Professoren ein *Magister Antonius Waltherus Rhenanus*²⁾. Bauch.

Bauch, Beiträge zur Literaturgeschichte des schlesischen Humanismus.
Zeitschrift XXX. 151.

Ein eigenartiges Licht auf den von *Fagilucus* wegen seines untauglichen Wesens und Lebens und seiner Thaten gepriesenen Patriziers Hans Haunold wirft der bei Klose M. 13 erhaltene Eintrag aus den *Notulae communes*, 1503 Mittwoch nach *Petri ad vincula*. Der Breslauer Rath an den König Wladislaw: Hans Haunold hat gegen alles Recht „auß eigener torst und gewalt“ von seinen durch die Gläubiger gerichtlich gesperrten Gütern „eklich war genommen und seinen gloubigern entwant und also groblichen widder die gerichte alhy gethan, dadurch er ouch sein lebin vnd leib vorwurcht had, und wil uns also unleydlichen sein, im dieß nachzulassin, zuuoran alhy zu dulden“ 2c. Haunold schützte sich gegen seine Mitbürger durch königliches Geleit. Haunold hat sich übrigens mit Gregor Morenberg 1505 für die Gründung einer Universität in Breslau interessirt. (Zeitschrift XVII. 262.) Er starb 1506. Bauch.

¹⁾ Das heißt natürlich *Artium Magister*, nicht am Main (ad Moenum). Trotzdem ist aber Frankfurt a. M. seine Heimath.

²⁾ Rosgarten, Geschichte der Universität Greifswald I. 190 und 197.

Goll, Jaroslav: Čechy a Prusy ve středověku.

„Böhmen und Preußen im Mittelalter“, so lautet der im ersten Augenblicke etwas verblüffende Titel einer im Jahre 1897 in Prag veröffentlichten, schön geschriebenen Arbeit des bekannten Historikers J. Goll, des Mitherausgebers der czechischen historischen Zeitschrift. Die religiösen und politischen Beziehungen Böhmens zu dem heidnischen und dem Ordenslande Preußen bilden das Thema, das der Verfasser in fesselnder Darstellung behandelt. Hier sei dieses Werkes Erwähnung gethan, weil Goll an vielen Stellen, wenn auch nur vorübergehend, und ohne Neues zu bringen, die politischen Verhältnisse Schlesiens berührt und sich vielfach, besonders für das XV. Jahrhundert auf schlesische Publikationen und Geschichtsdarstellungen stützt. Die gleichmäßige Verwerthung deutscher und slavischer Quellen ist überhaupt ein Vorzug seiner Arbeit, deren Gegenstand in fünf Abschnitte zerlegt ist. Die Ueberschriften derselben mögen uns in wenigen Worten eine Uebersicht über den Inhalt gewähren: Der erste Abschnitt behandelt die Missionsreisen des heiligen Adalbert (997) und des Olmüger Bischofs Heinrich Zdík (1141) zu den heidnischen Preußen, vor allem die beiden Kreuzzüge des Böhmenkönigs Ottokar II. und die Verhältnisse in Litthauen (XIII. Jahrh.). Im zweiten Abschnitt werden zunächst die Beziehungen der beiden letzten Przemysliden Wenzel II. und III. zu Preußen und dem deutschen Orden geschildert, darauf die Heidenfahrten des Königs Johann nach Litthauen und Karls IV. Verhalten gegenüber dem deutschen Orden und Polen (XIV. Jahrh.). Das dritte Kapitel beschäftigt sich mit den Veränderungen, welche in der Politik Polens, Böhmens und des Ordens infolge der Vorgänge in Litthauen unter Jagiello und durch dessen Wahl zum Könige Polens (1386) eintraten, und übergehend zu den Kämpfen des deutschen Ordens im Anfang des XV. Jahrh., legt der Verfasser den „Antheil der Böhmen an den preussischen Kämpfen“ in den Jahren 1410 und 1414 ausführlich dar. In die Zeit der Hussitenkämpfe führt uns das vierte Kapitel, indem es die politische Lage Böhmens Polens und Preußens vom Tode des Königs Wenzel bis zum Ableben Kaiser Sigismunds zum Inhalt hat. Der letzte, fünfte Abschnitt

schildert die Betheiligung der Böhmen an den Kämpfen des sogenannten „Dreizehnjährigen Krieges“ zwischen Polen und Preußen (1453—1466), wobei die beiden hervorragendsten böhmischen Söldnerführer Ulrich Zverwenka von Ledee und Bernhard von Gimberk in den Vordergrund gestellt werden, und schließt mit dem letzten Kampfe des Ordens gegen Polen (1519—1521), dessen Resultat die Lehnshegemonie Polens über Preußen bildete. Schon dieser kurze Ueberblick zeigt, daß der Verfasser im Grunde weit mehr in seinem Buche bietet, als der Titel erwarten läßt, besonders in den Kapiteln 2—4. Er giebt dies selbst in der Einleitung zu, indem er seine Ausführungen bezeichnet als einen „Beitrag zur Kenntniß der auswärtigen Politik Böhmens in der Hussitenzeit und auch zur Beleuchtung der Frage, wodurch sich diese Zeit der böhmischen Geschichte von der vorangehenden unterscheidet“ u. s. w. — Zu bedauern ist es im Interesse der Geschichtsforschung, daß das Buch in czechischer Sprache geschrieben ist; leider hat der Autor weder Personen- noch Ortsverzeichnisse seinem Werke beigegeben.

B. Kronthal.

Lutsch, Verzeichniß der Kunstdenkmäler der Provinz Schlesien.

II. S. 124 heißt es von der Kirche zu Raubiß (Kr. Frankenstein): „Ob früher auch das Langhaus gewölbt gewesen ist, — von dem Chor ist es wahrscheinlich — ist zweifelhaft, da auf der Nordseite desselben Strebepfeiler fehlen. Vergleiche indessen die gleichzeitige strebepfeilerlose Nordseite der Bernhardinkirche in Breslau“.

Hierzu ist zu bemerken, daß eine genauere Betrachtung der Nordseite des Kirchenschiffes in Raubiß deutlich erkennen läßt, wie Mauerreste von den früher vorhanden gewesenen Strebepfeilern über der Erde noch heute zu Tage treten. Das Schiff der Kirche zu Raubiß war, wie auch das Chor gewölbt. Ein Besuch des Kirchbodens zu Raubiß löst alle Zweifel.

Proßan, den 18. April 1897.

B. Apoloni, Pfarrer.

Bitte.

Mit der Bearbeitung der schlesischen Münzgeschichte seit 1526 befaßt, bitte ich Jedermann, mich durch gefällige Mittheilung von urkundlichen, chronikalischen und sonstigen Nachrichten sowie von bisher unbekanntem Münzen zu unterstützen. Auch die unscheinlichste Angabe oder Münze kann im Zusammenhange von großem Werth sein und ist daher willkommen.

Steglitz bei Berlin,
Sichtestraße 29.

F. Friedensburg,
kaiserl. Geheimer Regierungsrath.

Inhalt des zweiunddreißigsten Bandes.

	Seite.
I. Die Breslauer Schneiderrevolte von 1793. Von C. Grünhagen ..	1
II. Beiträge zur Literaturgeschichte des schles. Humanismus. Von Prof. Dr. Gustav Bauch	49
III. Die Bewerbung der Brieger Herzöge um die Dompropstei und den erzbischöflichen Stuhl von Magdeburg. II. Von Konrad Wutke....	105
IV. Die Stände des Fürstenthums Breslau im Kampfe mit König Matthias Corvinus, 1469—1490. Von H. Wendt.....	157
V. Markgraf Johann Georg von Brandenburg und der Streit um Jägern- dorf, Beuthen und Oderberg in den Jahren 1607—1624. Von Dr. Hans Schulz	177
VI. Breslaus Streben nach Landbesitz im 16. Jahrhundert. Von H. Wendt.	215
VII. Zur Geschichte des Bergbaus bei Kolbnitz. Von Konrad Wutke...	229
VIII. Landeshut während der österreichischen Occupation. Von F. Krebs .	267
IX. K. F. Werner 1743—1798, ein Breslauer Stadthaupt. Von C. Grünhagen.....	285
X. Wattenbach in Breslau 1855—1862. Von C. Grünhagen	345
XI. Vermischte Mittheilungen:	
1. Das Grab des Bischofs Konrad. Von Dr. Jungnitz.....	359
2. Ergänzungen zur Biographie des Weihbischofs Johann. Von Dr. Jungnitz.....	360
3. Ein Wirthschaftsinventar des Breslauer Kapitelsgutes Zirkwitz aus dem Jahre 1417. Mitgetheilt von Alphonse Schuster	361
4. Aus dem Thurmknopf der katholischen Pfarrkirche zu Sprottau. Mitgetheilt von Redakteur Toppel in Schweidnitz.....	363
5. Aus dem Thurmknopfe der evangelischen Kirche in Konradswaldau bei Saaran. Mitgetheilt von Redakteur Toppel in Schweidnitz.	364
6. Eine Habelschwerter Denksäule. Mitgetheilt von Redakteur Toppel in Schweidnitz	365
7. Das Schweidnitz-Waldburger ritterschaftliche Kränzchen. Mit- getheilt von Redakteur Toppel in Schweidnitz.....	366

8.	Ein Abfagebrief aus dem Jahre 1597. Von Konrad Wutke..	366
9.	Ein Burgfriede Herzog Georgs II. von Brieg aus dem Jahre 1563. Mitgetheilt von Konrad Wutke.....	367
10.	Ueber Bischofswitz jenseits der Oder, Kr. Ohlau. Von Konrad Wutke.	369
11.	Ein mittelalterlicher Naturforscher und Philosoph in Schlesien. Von Professor Dr. Baumeier in Breslau	373
XII. Nekrologe:		
1.	Heinrich Adamy.....	381
2.	Theodor Eisenmanger	382
3.	Dr. Paul Pfotenhauer.....	383
4.	Dr. August Wetzel	386
XIII. Bemerkungen, Erganzungen und Berichtigungen zu neueren Schriften auf dem Gebiete der schles. Geschichte:		
	Antonius Nizer. Zeitschrift XVI. 189	389
	Laurentius Corvinus. Zeitschrift XVII. 236.....	390
	Ritter Georg Sauermann. Zeitschrift XIX. 148.....	391
Von Bauch	} Beitrage zur Litteraturgeschichte des schlesischen Humanismus. Zeitschrift XXVI. 225	392
Goll, Jaroslaw: echy a Prusy ve stredoveku. Von B. Kronthal.		394
Lutsch, Verzeichniß der Kunstdenkmaler der Provinz Schlesien. Von B. Apoloni, Pfarrer		397

